

Stefanie Märtin

Materielle Absicherung bei Erwerbsminderung im Kontext der Lebensform

Eine empirische Analyse auf Basis
von Befragungs- und Routinedaten



Springer VS

Materielle Absicherung bei Erwerbsminderung im Kontext der Lebensform

Stefanie Martin

Materielle Absicherung bei Erwerbsminderung im Kontext der Lebensform

Eine empirische Analyse auf Basis
von Befragungs- und Routinedaten

Stefanie Martin
Berlin, Deutschland

Dissertation Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, 2017

u.d.T.: Stefanie Martin: „Die materielle Absicherung bei Erwerbsminderung im Kontext der Lebensform.“

ISBN 978-3-658-18399-8 ISBN 978-3-658-18400-1 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-658-18400-1

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer VS

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH 2017

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer VS ist Teil von Springer Nature

Die eingetragene Gesellschaft ist Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Für Ursel und Karl Hübner,
in dankbarer Erinnerung

Danksagung

Eine Dissertation ist ein großes Projekt, das man zwar allein bewältigen muss, allerdings zum Glück nicht ohne Unterstützung. Ich möchte daher den Menschen danken, die mich inhaltlich und mental unterstützt haben.

Zuvorderst danke ich meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Reinhold Sackmann. Sie haben mich dazu angeregt, die Herausforderung zu wagen, haben mir stets geduldig zugehört, mir wertvolle Tipps sowie konstruktive Rückmeldungen gegeben und mir geholfen, den „roten Faden“ im Blick zu behalten – und das alles mit einem Lächeln. Das ist keineswegs selbstverständlich. Herzlichen Dank dafür!

Ferner danke ich meiner Familie – meinen Eltern, Heike und Lothar Martin, sowie meinem Mann, Swen Martin – fürs Mitfeiern während der gesamten Zeit, in der ich geforscht, gerechnet, geflucht und geschrieben habe. Ihr habt euch bei jedem Hoch mit mir gefreut und mir bei jedem Tief wieder Mut gemacht. Ich bin sehr froh, euch zu haben! Lieber Swen, dir danke ich für dein ausdauerndes Verständnis für meine privaten Überstunden an Abenden und Wochenenden sowie fürs Zuhören und gemeinsame Philosophieren über Probleme und knifflige Fragen, die mich im Zuge der Dissertation beschäftigt haben. Außerdem hast du mich gerade im „Endspurt“ so liebevoll umsorgt und von den zeitraubenden Erledigungen des Alltags entlastet, das war unbezahlbar.

Weil man hunderte Seiten nicht nur schreiben, sondern auch korrigieren muss, möchte ich des Weiteren meiner „Cheflektorin“ Heike Martin sowie meiner Kollegin Verena Pimmer ganz herzlich für das schnelle und unpräzise Korrekturlesen danken.

Last but not least danke ich Pia Zollmann und Dr. Rolf Buschmann-Steinhage für die gute Zusammenarbeit im EMR-Projekt, an welches sich meine Dissertation anlehnt. Sie beide haben mir, frisch von der Uni kommend, eine Chance gegeben und mir Einiges zugetraut. Auch das war auf dem Weg wichtig und bedeutet mir viel.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	IX
1 Einleitung.....	1
2 Lebensformen und ihre gesellschaftliche Bedeutung	11
2.1 Grundlegende Begriffsklärung	11
2.2 Funktion und Stellenwert der Lebensformen	12
2.2.1 Rechtliche Sonderstellung der Familie	12
2.2.2 Stellung der Lebensformen im Sozialgefüge	13
3 Partnerschaftliche Arbeitsteilung	15
3.1 Grundlegende Begriffsklärung	15
3.2 Typische Muster der partnerschaftlichen Arbeitsteilung	16
3.3 Historische Entwicklung der Arbeitsteilungsmuster	18
3.3.1 Entwicklung der Arbeitsteilung in Deutschland	19
3.3.2 Beispiele anderer Entwicklungen	23
3.3.3 Die Weltkultur als alternativer Erklärungsansatz	24
3.4 Fazit zur partnerschaftlichen Arbeitsteilung	26
4 Die Theorie der Institution	29
4.1 Parsons: Geteilte, verbindliche und funktionale Muster	29
4.2 Durkheim: Wirkung durch Zwang oder Internalisierung	30
4.3 Lepsius: Wandel durch Vertrauensverlust und Konflikte	32
4.4 Fazit zur Theorie der Institution	33
5 Arbeitsteilung als gesellschaftliche Institution	35
5.1 Entwicklung der Arbeitsteilung in einem Spannungsfeld	35
5.2 Einflussfaktor „Kulturelles System“	37
5.2.1 Geschlechterbilder und Rollenkonzepte	38
5.2.2 Die geschlechtsspezifische Erwerbskultur	40
5.2.3 Das Familienbild und daraus abgeleitete Rollen	42
5.2.4 Fazit zur Einflussnahme des kulturellen Systems	43
5.3 Einflussfaktor „Sozialstaat und Sozialpolitik“	44

5.3.1	Das Grundrecht der Gleichberechtigung	44
5.3.2	Die eheliche Wahlfreiheit	45
5.3.3	Unterhaltspflichten im Familienrecht.....	46
5.3.4	Sozialrechtliche Einstandspflichten.....	48
5.3.5	Steuerrechtliche Regelungen.....	49
5.3.6	Rentenansprüche und Rentenzugang	50
5.3.7	Arbeitsmarktpolitische Regelungen	54
5.3.8	Kündigungsregeln im Arbeitsrecht.....	55
5.3.9	Öffentliche Kinderbetreuung und familienbezogene Regelungen ..	56
5.3.10	Fazit zur Einflussnahme des Sozialstaats bzw. der Sozialpolitik....	58
5.4	Einflussfaktor „(Arbeits-)Markt“	60
5.4.1	Horizontale und vertikale Segregation	60
5.4.2	Illegitime Zugangskriterien	62
5.4.3	Beschäftigungsbedingungen.....	64
5.4.4	Fazit zur Einflussnahme des Arbeitsmarkts.....	66
5.5	Zusammenschau der Faktoren – Vereinbarkeitskonflikte	67
6	Empirische Datenlage zu Lebensformen und Arbeitsteilung	71
6.1	Relevante Lebensformen.....	71
6.2	Erwerbsbeteiligung und Arbeitsteilungspraxis	74
6.2.1	Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern	75
6.2.2	Unterschiede in der Arbeitsteilung zwischen Lebensformen	79
6.2.3	Fazit zur Erwerbsbeteiligung und Arbeitsteilungspraxis	84
6.3	Einkommenssituation als Produkt der Arbeitsteilung	85
6.3.1	Einkommensrelation der Geschlechter.....	86
6.3.2	Einkommensunterschiede zwischen Lebensformen.....	88
6.3.3	Fazit zur Einkommenssituation als Produkt der Arbeitsteilung.....	91
7	Soziale Sicherung im Wohlfahrts- bzw. Sozialstaat	93
7.1	Der liberale Wohlfahrtsstaat	94
7.2	Der sozialdemokratische Wohlfahrtsstaat	94
7.3	Der korporatistische Wohlfahrtsstaat.....	95
7.4	Kritik an Esping-Andersens Typologie.....	96
8	Der deutsche Sozialstaat	99

8.1	Grundlegende Kennzeichen und Struktur des Sozialstaats	99
8.2	Historischer Abriss der sozialen Sicherung in Deutschland	101
8.2.1	Entstehung im preußischen Staat	101
8.2.2	Entwicklung seit Ausbruch der Weltkriege	102
8.3	Die heutige Sozialversicherung	106
8.3.1	Versicherungszweige	106
8.3.2	Zentrale Prinzipien	108
8.4	Fazit zum deutschen Sozialstaat	110
9	Soziale Absicherung bei Erwerbsminderung	113
9.1	Erwerbsminderungssicherung der Rentenversicherung	113
9.1.1	Gesetzlicher Rahmen	114
9.1.2	Reform des Erwerbsminderungsrechts 2001	116
9.1.3	Reform des Erwerbsminderungsrechts 2014	117
9.2	Rentenansprüche und Rentenberechnung	117
9.2.1	Entgeltpunkte und rentenrechtliche Zeiten	118
9.2.2	Berechnungsformel und relevante Faktoren	119
9.3	Fazit zur Erwerbsminderungssicherung der GRV	121
10	Forschungsstand zur sozialen Absicherung und materiellen Lage bei Erwerbsminderung in Deutschland	123
10.1	Beantragte und gewährte Erwerbsminderungsrenten	123
10.2	Merkmale der Erwerbsminderungsrentner(innen)	126
10.3	Höhe der Erwerbsminderungsrente	129
10.4	Grundsicherung bei Erwerbsminderung	130
10.5	Materielle Lage über die staatliche Sicherung hinaus	131
10.5.1	Einkommensniveau bei gesundheitlicher Einschränkung	133
10.5.2	Eigenständige Existenzsicherung durch Erwerbsarbeit	134
10.5.3	Einkommensquellen und Haushaltseinkünfte von Erwerbsminderungsrentner(inne)n	135

10.6 Indikatoren zur materiellen Lage und sozialen Teilhabe	137
10.6.1 Einkommensarmut und andere Armutskonzepte	138
10.6.2 Einkommensreichtum	142
10.6.3 Subjektive materielle Situation und soziale Teilhabe	142
10.7 Fazit und offene Punkte	144
11 Forschungsfragen und Hypothesen	149
11.1 Charakteristik der Erwerbsminderungsrentner(innen)	149
11.2 Rolle der Erwerbsminderungsrente für die materielle Lage	152
11.3 Rolle der Lebensformen für die materielle Lage	153
11.4 Rolle des Geschlechts für die materielle Lage	158
12 Datenbasis und Methode	161
12.1 Routinedaten der Rentenversicherung	161
12.2 Daten aus einer Befragung von Erwerbsminderungsrentner(inne)n	162
12.2.1 Hintergrund und Gegenstand der Studie	163
12.2.2 Studiendesign und Stichprobe	163
12.2.3 Rücklauf und Befragungsdatensatz	165
12.3 Vergleichsdaten aus dem Sozio-oekonomischen Panel	166
13 Deskriptive Analyse von Merkmalen der Erwerbsgeminderten und ihrer Lebensformen	169
13.1 Grundlegende Charakteristik der Erwerbsgeminderten	170
13.2 Lebensformen der Untersuchungs- und Vergleichsgruppe	171
13.2.1 Lebensformen der Erwerbsminderungsrentner(innen)	172
13.2.2 Abgleich mit der Vergleichsgruppe und Zwischenfazit	174
13.3 Soziodemografische Merkmale und Vulnerabilität	177
13.3.1 Geschlecht und Alter	178
13.3.2 Schul- und Berufsausbildung	181
13.3.3 Staatsbürgerschaft	185
13.3.4 Haushaltsgröße und Kinderzahl	186
13.3.5 Alte und neue Bundesländer	190
13.3.6 Bildung einer Kennzahl zur Vulnerabilität	190
13.4 Fazit zu den Merkmalen der Erwerbsgeminderten	193

14 Die materielle Lage in den Lebensformen.....	197
14.1 Haushaltseinkünfte der Lebensformen	198
14.1.1 Bedarfsgewichtete Haushaltseinkünfte bei Erwerbsminderung....	199
14.1.2 Abgleich mit der Vergleichsgruppe und Zwischenfazit	203
14.1.3 Zusammensetzung der Haushaltseinkünfte bei Erwerbsminderung	207
14.2 Individuelle Einkünfte bei Erwerbsminderung	212
14.2.1 Höhe der Einkünfte von Erwerbsminderungsrentner(inne)n.....	213
14.2.2 Quellen und Zusammensetzung der individuellen Einkünfte	217
14.2.3 Individuelle Einkünfte im Vergleich zur Bevölkerung	225
14.3 Exkurs: Rentenansprüche und relevante Renten Aspekte	228
14.3.1 Umfang der Erwerbsminderung	230
14.3.2 Rentenminderung wegen Hinzuverdienst	231
14.3.3 Berentungsalter	233
14.3.4 Erworbene Entgeltpunkte.....	235
14.3.5 Rentenrechtliche Zeiten	239
14.4 Fazit zur materiellen Lage bei Erwerbsminderung	244
15 Multivariate Analyse der Haushaltseinkünfte bei Erwerbsminderung	249
15.1 Vorbemerkung zu Verfahren, Zielvariable und Kovariablen	249
15.2 Bivariates Modell und grundlegende Regressionsdiagnostik	252
15.3 Spezifikation des multivariaten Modells	257
15.3.1 Grundmodell: Lebensform und Geschlecht	257
15.3.2 Erweitertes Modell: Materielle Gegebenheiten des Haushalts	259
15.3.3 Erweitertes Modell: Erwerbsaustritt und Anrechnungszeiten	263
15.3.4 Finales Modell: Soziodemografische Merkmale	266
15.3.5 Abschlussdiagnostik	269

15.4 Interpretation des finalen linearen Regressionsmodells	271
15.4.1 Ergebnisse zur Bedeutung der Erwerbsminderungsrente	273
15.4.2 Ergebnisse zum Einfluss der Lebensformen	274
15.4.3 Ergebnisse zum Einfluss des Geschlechts	280
15.4.4 Ergebnisse zum Einfluss materieller Aspekte	284
15.4.5 Ergebnisse zu Merkmalen des Erwerbsverlaufs	286
15.4.6 Ergebnisse zur Relevanz der soziodemografischen Merkmale	289
15.5 Fazit zur Regression der Haushaltseinkünfte bei Erwerbsminderung ...	293
16 Identifikation von Personen mit einer kritischen materiellen Lage bei Erwerbsminderung	297
16.1 Exkurs: Argumente gegen eine generelle Erhöhung der Erwerbsminderungsrente	298
16.2 Ein adäquater Ansatz: Zielgruppenspezifische Verbesserungen mit Berücksichtigung des Haushaltskontexts	301
16.2.1 Die geeignete Zielgröße	301
16.2.2 Das geeignete Vorgehen	306
16.3 Multivariate Analyse der Armutsgefährdung der Haushalte von Erwerbsminderungsrentner(inne)n	307
16.3.1 Bivariates Modell mit Erwerbsminderungsrente	309
16.3.2 Erweitertes Modell mit Lebensformen und Geschlecht	316
16.3.3 Erweitertes Modell mit Merkmalen zu Einkünften, Bildung und Entgeltpunkten der Erwerbsgeminderten	318
16.3.4 Erweitertes Modell mit materiellen Aspekten des Haushalts	321
16.3.5 Finales Modell mit soziodemografischen Merkmalen	326
16.4 Regressionsdiagnostik zum logistischen Modell	328
16.4.1 Modellgüte und -anpassung	329
16.4.2 Ausreißerdiagnostik	331
16.4.3 Prüfung der Kovariablen	333
16.4.4 Fazit zur Regressionsdiagnostik	335

16.5 Interpretation des finalen logistischen Regressionsmodells	336
16.5.1 Ergebnisse zur Bedeutung des Geschlechts und der Lebensform	338
16.5.2 Ergebnisse zur Bedeutung der Einkünfte der Erwerbsgeminderten	342
16.5.3 Ergebnisse zur Bedeutung materieller Aspekte im Haushaltskontext	344
16.5.4 Ergebnisse zur Bedeutung von Bildung und Erwerbsbiografie	346
16.5.5 Ergebnisse zur Bedeutung soziodemografischer Aspekte	348
16.6 Fazit zur Regression der Armutsgefährdung bei Erwerbsminderung	350
17 Ansätze zur Verbesserung der materiellen Lage bei Erwerbsminderung und Diskussion	355
17.1 Zentrale Ursachen von Armutslagen bei Erwerbsminderung	355
17.2 Notwendige Fokussierung der Reformbemühungen	358
17.3 Finanzielle und rechtliche Realisierbarkeit	361
17.4 Mögliche Lösungsansätze	365
17.4.1 Gesetzliche Erwerbsminderungsrente anpassen	366
17.4.2 Erwerbsbeteiligung der Erwerbsminderungsrentner(innen) fördern	374
17.4.3 Erwerbsbeteiligung der Haushaltsmitglieder fördern	380
17.4.4 Betriebliche und private Vorsorge verbessern	383
17.4.5 Zugang zu ergänzender sozialer Sicherung erleichtern	385
17.5 Fazit und Ausblick	387
18 Zusammenfassung	391
19 Literaturverzeichnis	397

Anhang	415
A Varianzinflationsfaktoren der Kovariablen des finalen linearen Regressionsmodells	416
B Korrelationsmatrix der Kovariablen des finalen	
linearen Regressionsmodells.....	417
C Wald-Statistik für die Kovariablen des logistischen Regressionsmodells.....	418
D Likelihood-Ratio-Werte für die Kovariablen des logistischen Regressionsmodells.....	419
E Korrelationsmatrix der Kovariablen des finalen logistischen Regressionsmodells.....	420
F Abkürzungsverzeichnis.....	422

1 Einleitung

Dem sechsten Sozialgesetzbuch zufolge sind Personen erwerbsgemindert, wenn sie auf eine nicht absehbare Zeit krankheits- oder behinderungsbedingt nicht in der Lage sind, am allgemeinen Arbeitsmarkt mindestens sechs Stunden zu arbeiten (§ 43 SGB VI). Weil sie damit zeitweise oder dauerhaft in ihren Möglichkeiten eingeschränkt sind, ihre materielle Existenz eigenständig zu sichern, können sie – je nach dem Umfang ihrer Einschränkung – eine teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen.

Diese Sicherungsleistung hat im deutschen Sprachraum eine lange Tradition: Bereits 1854 wurde eine erste verpflichtende Arbeiterversicherung eingeführt, welche Versicherten bei ernsten Krankheiten oder Verletzungen eine finanzielle Unterstützung zahlte – damals noch unter dem Begriff „Invalidenrente“. Heute ist die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland der größte Träger der Erwerbsminderungssicherung. Die gesetzliche Ausgestaltung ihrer Leistungen wurde seit den Anfängen allerdings immer wieder verändert und weiterentwickelt (vgl. Deutsche Rentenversicherung 2014). In der jüngsten Vergangenheit beinhalteten die Reformen vor allem Anpassungen, die zu Leistungskürzungen führten (z. B. Reform vom 1.1.2001; vgl. unter anderem Rische 2010, 3-5). Begründet wurde das unter anderem damit, dass die finanziellen Ressourcen der gesetzlichen Rentenversicherung angesichts des demografischen Wandels, der Zunahme chronischer Erkrankungen etc. knapper würden und es erforderten, Leistungen stärker zu priorisieren (vgl. ebd.; Viebrok, 2006, 326-327; Steffen 2015, 3).

Sowohl von politischer als auch wissenschaftlicher Seite wurde daraufhin immer wieder kritisch hinterfragt, ob die gegenwärtige Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos noch ausreicht (vgl. Nürnberger 2009, 85-88; Nakielski 2009; Köhler-Rama et al. 2010, 62-68; Hauser 2012, 17-18). Die Berichterstattung der Rentenversicherung bestärkte die kritischen Stimmen: Danach sinken die Erwerbsminderungsrentenbeträge seit der Jahrtausendwende und haben sich bei Beträgen von durchschnittlich nur noch rund 600 Euro eingependelt (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund, 2014b, 123). Parallel dazu steigt den Berichten

zufolge der Anteil der Betroffenen, die neben dem Rentenbezug eine staatliche Unterstützung in Anspruch nehmen. Das Risiko, auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesen zu sein, sei bei Erwerbsminderung mittlerweile bspw. sogar größer als im Alter (vgl. Rische/ Kreikebohm 2012, 10). Auch weitergehende Analysen, welche die materiellen Situation über den Erwerbsminderungsrentenbezug und die Grundsicherung hinaus betrachteten, deuteten auf eine unzureichende soziale Sicherung hin (vgl. unter anderem Albrecht et al. 2007; Köhler-Rama et al. 2010, 62-68; Bäcker 2012, 20-21). Allerdings ist ihre Aussagekraft begrenzt: Es fehlte an ausreichenden, verlässlichen Daten zum Sachverhalt (vgl. Nakielski 2009). Die Rentenversicherung initiierte aus diesem Grund ein Forschungsprojekt, in dem erstmals umfassende Informationen zur materiellen Situation und sozialen Teilhabe von Erwerbsminderungsrentner(inne)n im Haushaltskontext erhoben wurden (Projekttitle: Sozio-ökonomische Situation von Personen mit Erwerbsminderung; vgl. Martin et al. 2012, 12-29). Ausgangspunkt war eine 2011 durchgeführte schriftliche Befragung einer repräsentativen Stichprobe von Erwerbsminderungsrentner(inne)n des Zugangsjahrs 2008 (vgl. ebd.).

Mittels der Projektdaten konnte gezeigt werden, dass die gesetzliche Sicherung bei Erwerbsminderung tatsächlich bei Weitem nicht ausreicht (vgl. ebd., 36-62). Zwar erwies sich die Erwerbsminderungsrente in den untersuchten Haushalten als relevante Einkommensquelle. Meist spielten aber andere Quellen, zum Beispiel die Einkünfte anderer Haushaltsmitglieder, eine größere Rolle für die materielle Existenzsicherung. Insgesamt wurde die materielle Lage der Erwerbsminderungsrentner(innen) und ihrer Haushalte sehr kritisch bewertet. Bei einem erheblichen Teil der Personen (40 Prozent) seien die Defizite sogar so stark, dass sie nach internationaler Definition als armutsgefährdet gelten (vgl. Martin/ Zollmann 2013b, 4).

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wird dieses wichtige Themengebiet – die materielle Absicherung bei Erwerbsminderung im Kontext der Lebensform – erneut aufgegriffen. Über die vorhandenen Analysen hinausgehend soll untersucht werden, wie es um die materielle Lage der erwerbsgeminderten Personen im Lebensformkontext im Detail bestellt ist, welche Rahmenbedingungen dem Status Quo zugrunde liegen und von welchen Merkmalen es abhängt, ob eine

eigenständige materielle Existenzsicherung gelingt. Betrachtet werden sollen dabei, der eingangs angeführten Definition folgend, nur erwerbsgeminderte Personen, die eine Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, sowie deren Haushalte. Andere Erwerbsgeminderte (bspw. Personen mit abgelehntem Rentenantrag, Selbständige, Bezieher(innen) einer Rente der gesetzlichen Unfallversicherung) werden ausgeklammert, weil sich deren Situation grundlegend anders darstellt.

Die Bedeutung des benannten Themengebiets ergibt sich vor allem daraus, dass die staatliche Erwerbsminderungssicherung – ausgehend vom skizzierten Forschungsstand – ihren originären Zweck gegenwärtig nicht mehr erfüllt und damit nicht haltbar ist: Zum einen hat die deutsche Sozialversicherung einen gesetzlich verankerten Sicherungsanspruch. Zum anderen braucht unsere Gesellschaft, gerade vor dem Hintergrund des angesprochenen demografischen Wandels und der Zunahme chronischer Erkrankungen, mehr denn je eine verlässliche, zukunfts feste Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos. Um diese künftig zu erreichen und den gesetzlichen Auftrag wieder zu erfüllen, muss die gegenwärtige Sicherung gründlich durchdacht und neu aufgestellt werden. Das wiederum kann nur auf Basis hinreichender theoretischer und empirischer Erkenntnisse zur derzeitigen Situation und den Sicherungsdefiziten gelingen. Die Erkenntnisse zu liefern, ist Anspruch und Motivation der vorliegenden wissenschaftlichen Arbeit.

Die nachfolgend angestrebten theoretischen Betrachtungen und Analysen gehen an mindestens drei Punkten über den bisherigen Forschungsstand hinaus: Erstens wird die materielle Absicherung im Erwerbsminderungsfall in der vorliegenden Arbeit nicht nur generell, sondern im Kontext der Lebensform betrachtet. Zweitens werden für die Analysen adäquate Vergleichsdaten herangezogen, die eine angemessene Einordnung der Befunde erlauben. Drittens wird der Sachverhalt, über die deskriptive Ebene hinaus, auch multivariat untersucht.

Zum ersten Aspekt ist einführend zu sagen, dass die privaten Lebensformen bei früheren Analysen des Themenfelds weitgehend ausgeklammert wurden. Im Zuge des genannten Forschungsprojekts wurde der Haushaltskontext zwar bspw. grundlegend berücksichtigt und festgestellt, dass bspw. allein lebende Erwerbsminderungsrentner(innen) sozioökonomisch schlechter aufgestellt sind

als Erwerbsgeminderte in Mehrpersonenhaushalten (vgl. Martin et al. 2012, 43-45). Eine systematische Betrachtung der Lebensform, unter anderem mit Blick auf die Personenkonstellation und die partnerschaftliche Bindung, steht jedoch aus. Gerade dieser Aspekt ist aber hochinteressant, wenn man davon ausgeht, dass die materielle Sicherung im Erwerbsminderungsfall wahrscheinlich ganz maßgeblich durch den Haushalt und die Lebensform zu leisten ist, wenn die sozialstaatliche Sicherung nicht ausreichend ist.

Der zweite Aspekt betrifft die Frage nach geeigneten Vergleichsdaten. Im erwähnten Forschungsprojekt der Rentenversicherung wurden, mittels Daten aus 2010, Vergleiche zur Gesamtbevölkerung angestellt. Mit Blick auf die Untersuchungsgruppe ist es jedoch angemessener, Vergleichsdaten aus dem Befragungsjahr 2011 zu verwenden und eine Vergleichsgruppe zu bilden, die den Erwerbsminderungsrentner(inne)n unter anderem bezüglich ihres Altersschnitts ähnelt. Für die vorliegende Arbeit wurden entsprechende Daten aus dem Sozio-oekonomischen Panel, die für vergleichende Betrachtungen hinreichend detailliert sind, angefordert.

Zum dritten Aspekt ist festzuhalten, dass die bisherigen Befunde zum Themengebiet ausschließlich deskriptiv sind. Deskriptive Ergebnisse sind zwar aufschlussreich, weil sie einen ersten Eindruck von der Situation der Untersuchungsgruppe liefern, und reichen mitunter völlig aus, um einfache Fragestellungen zu beantworten. Um zu validen Aussagen über die materielle Lage im Erwerbsminderungsfall zu kommen, ist aber eine multivariate Überprüfung unabdingbar, zum Beispiel mittels Regressionsanalysen. So muss unter anderem festgestellt werden, ob deskriptiv identifizierte Zusammenhänge – bspw. zwischen einer unzureichenden Absicherung und bestimmten Personen- oder Haushaltsmerkmalen – auch bestehen bleiben, wenn andere Einflussfaktoren kontrolliert werden. Erst dann lässt sich fundiert ableiten, wo bspw. geeignete Stellschrauben für eine bessere Absicherung liegen.

Anknüpfend an die erläuterten Aspekte, lassen sich grundlegende offene Fragen formulieren, die im Rahmen der vorliegenden Arbeit geklärt werden sollen: Unter welchen Bedingungen findet die finanzielle Absicherung bei Erwerbsminderung im Haushaltskontext gegenwärtig statt? Welche Rolle spielt dabei die Lebensform? Unterscheidet sich die materielle Lage nach der Lebensform der

Erwerbsminderungsrentner(innen) und dem Geschlecht? Welche Unterschiede bestehen zur Vergleichsgruppe? Was kennzeichnet die Erwerbsminderungsrentner(innen) und ihre Haushalte innerhalb der relevanten Lebensformen und wie wirkt sich die Charakteristik auf den Erfolg der materiellen Sicherung aus?

Hinter diesen Fragen steht eine Reihe von Hypothesen. So wird unter anderem erwartet, dass die Untersuchungsgruppe stärker als die vergleichbare Bevölkerung durch Merkmale charakterisiert sind, welche die Erwerbschancen und damit die materielle Existenzsicherung negativ beeinflussen (bspw. geringe Qualifikation). Es fehlt ihnen an relevanten Ressourcen (vgl. Bourdieu 1983). Im Terminus von Robert Chambers ist die Untersuchungsgruppe sozial vulnerabel (Chambers 2006, 33). Es ist anzunehmen, dass die entsprechenden Merkmale das Eintreten einer Erwerbsminderung im Erwerbsverlauf eventuell sogar befördern, bspw. weil sie mit geringen Stressbewältigungsfähigkeiten und beruflichen Belastungen einhergehen. Zudem verschlechtert sich die ungünstige Disposition durch gesundheitliche Einschränkungen und die Erwerbsminderung wahrscheinlich weiter (bspw. Verlust des Arbeitsplatzes, beginnende soziale Ausgrenzung), wodurch das Risiko einer kritischen materiellen Lage immer weiter wächst (vgl. unter anderem Bohle/ Glade 2007; Kreckel 2004, 13-31; Hradil 2001, 27-46).

Eine weitere Hypothese betrifft die Bedeutung der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente. Sie wird zwar für die materielle Sicherung der Erwerbsminderungsrentner(innen) selbst als relevant angesehen. Vor dem Hintergrund des eingangs thematisierten geringen Sicherungsniveaus wird indes erwartet, dass sie im Lebensformkontext von eher geringer Bedeutung ist (vgl. unter anderem Martin/ Zollmann 2013, 3).

Auf die Rolle der Lebensform selbst beziehen sich mehrere Hypothesen, die maßgeblich mit der typischerweise praktizierten Arbeitsteilung und der sich daraus ableitenden Erwerbsteilhabe (vgl. Cornelißen et al. 2005, 161) sowie der sozialen Unterstützung begründet werden. Es wird erwartet, dass die Lebensform – wie auch das Geschlecht – einen wesentlichen Einfluss auf den Erfolg der materiellen Existenzsicherung bei Erwerbsminderung haben. Konkret wird angenommen, dass alleinlebende Erwerbsgeminderte materiell schlechter gestellt sind als gemeinschaftliche Lebensformen. Lebensformen mit Kindern

oder materiell unselbständigen Personen wird unterstellt, dass ihnen die materielle Existenzsicherung schlechter gelingt als Lebensformen ohne Kinder oder mit vielen Einkommensbezieher(inne)n. Analog sollten kinderlose Partnerschaften vor Familien im Vorteil sein. Darüber hinaus wird erwartet, dass die Arbeitsteilung in den Lebensformen auch geschlechtsspezifisch geprägt ist. Folglich wird erwartet, dass erwerbsgeminderte Frauen auf individueller Ebene materiell im Nachteil sind, während sich ihre Absicherung im Haushaltskontext günstiger gestaltet als die in Haushalten erwerbsgeminderter Männer.

Die Hypothesen werden teils deskriptiv, teils multivariat getestet. Wenn sich im Zuge dessen zeigen lässt, welche Merkmale die finanzielle Situation der Erwerbsminderungshaushalte in relevantem Maße beeinflussen, sollte sich davon ausgehend auch ermitteln lassen, welche Merkmale mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer kritischen materiellen Absicherung einhergehen. Insbesondere mit Blick auf die Merkmalsträger(innen) sollten sich schließlich Ansatzpunkte für eine Verbesserung der Erwerbsminderungssicherung entwickeln lassen.

Die Überprüfung der skizzierten Hypothesen und die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen erfolgt schrittweise. In den ersten Kapiteln der Arbeit werden zuvorderst die theoretischen Grundlagen zum ersten Themenfeld – Lebensformen und Arbeitsteilung – gelegt. Darin werden die Begrifflichkeiten mit ihrer gesellschaftlichen Bedeutung aus soziologischer Perspektive erläutert. Ferner werden typische Muster der partnerschaftlichen Arbeitsteilung und deren historische Ausbildung vorgestellt (Kapitel 2 und 3). Anschließend wird die Arbeitsteilung mit der soziologischen Institutionentheorie nach Talcott Parsons, Émile Durkheim und Mario Rainer Lepsius in Zusammenhang gebracht (Kapitel 4). Es wird erklärt, inwiefern die in den Lebensformen praktizierte Arbeitsteilung als Institution zu verstehen ist. Daran anknüpfend wird dargelegt, dass die Arbeitsteilung theoretisch in einem Spannungsfeld mit drei zentralen Einflussfaktoren entsteht: Dem Sozialstaat, dem Arbeitsmarkt und dem kulturellen System (Kapitel 5). Mittels relevanter exemplarischer Punkte wird sowohl auf die Komplexität dieses Spannungsfelds, als auch auf dessen Widersprüchlichkeiten und Konfliktträchtigkeit hingewiesen.

Im Anschluss an diesen ersten theoretischen Block wird die empirische Datelage skizziert: Neben den empirisch relevanten Lebensformen werden Daten

zur Erwerbsbeteiligung und Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern und Lebensformen berichtet. Zudem wird versucht aufzuzeigen, wie sich diese Praxis in den Einkünften niederschlägt (Kapitel 6).

Der zweite theoretische Block dieser Arbeit beschäftigt sich mit der sozialstaatlichen Sicherung im Allgemeinen und der Erwerbsminderungssicherung im Besonderen. Zu Anfang wird die Wohlfahrtsstaatentheorie von Gøsta Esping-Andersen vorgestellt (Kapitel 7). Davon ausgehend wird der deutsche Sozialstaat als Wohlfahrtsstaat konservativer Prägung mit seiner historischen Entwicklung und heutigen Gestalt eingeführt (Kapitel 8), was für die nachfolgende Betrachtung der Absicherung im Erwerbsminderungsfall grundlegend ist. Diese soziale Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos selbst wird ebenfalls in wesentlichen Eckpunkten präsentiert (Kapitel 9). Es wird vor allem auf wichtige Reformen und das geltende Rentenrecht eingegangen.

Anschließend richtet sich das Augenmerk erneut auf den Forschungsstand zur gegenwärtigen Erwerbsminderungssicherung (Kapitel 10). Insbesondere die Recherche zu Erkenntnissen über die materielle Lage der Untersuchungsgruppe macht deutlich, dass im Themenfeld von Gesundheit und materieller Lage viele Daten vorliegen, aber wenige die konkrete Situation bei Erwerbsminderung beschreiben.

In Kapitel 11 werden, auf Basis der theoretischen und empirischen Befunde, die oben schon kurz skizzierten Hypothesen hergeleitet. Welches Datenmaterial im Konkreten die Grundlage für die Überprüfung der Hypothesen bildet, wird in Kapitel 12 angegeben. Dabei werden sowohl Hinweise zur Datenbasis aus dem genannten Forschungsprojekt der Rentenversicherung als auch zu den Vergleichsdaten aus dem Sozio-oekonomischen Panel gegeben, mit deren Hilfe eine Vergleichsgruppe aus der deutschen Bevölkerung gebildet wird.

Die Hypothesenprüfung bzw. die Datenanalyse untergliedert sich in mehrere Schritte. Der erste Analyseschritt beschreibt die befragten Erwerbsminderungsrentner(innen) und ihre Lebensformen hinsichtlich basaler Merkmale und der vorkommenden Lebensformmuster (Kapitel 13). Unter anderem in Bezug auf die erste Hypothese werden auch Vergleiche zur gleichaltrigen Bevölkerung angestellt. In einem zweiten Schritt steht die materielle Lage der Untersuchungsgruppe im Zentrum: Mit Bezug auf die Hypothesen werden die persönlichen

Einkünfte der Erwerbsgeminderten und die Haushaltseinkünfte im Abgleich mit der Vergleichsgruppe deskriptiv analysiert (Kapitel 14). Darüber hinaus wird auf die Rentenanwartschaften und andere rentenrechtliche Aspekte der Untersuchungsgruppe eingegangen, welche in diesem Zusammenhang zu einem umfassenderen Verständnis der materiellen Lage im Erwerbsminderungsfall beitragen.

In einem weiteren Schritt wird die Datenanalyse dann auf die multivariate Ebene gehoben: Mit Hilfe einer linearen Regression wird versucht, die Höhe der bedarfsgewichteten Haushaltseinkünfte der Erwerbsminderungshaushalte vorherzusagen (Kapitel 15). Das lineare Modell wird dazu schrittweise entwickelt und diagnostisch bewertet, um seine Eignung zu belegen, bevor die Ergebnisse mit Blick auf die Hypothesen interpretiert werden.

Im Anschluss an Kapitel 15 und die Überprüfung der Hypothesen aus Kapitel 11 sind viele der eingangs genannten Fragen beantwortet. Zugleich schließen sich weitere sozialpolitisch brisante Fragen an: Unter welchen Bedingungen kann eine finanzielle Absicherung bei Erwerbsminderung im Kontext der Lebensform (nicht) gelingen? Ist die Untersuchungsgruppe mit Blick auf ihre Charakteristik überhaupt in der Lage, die Existenzsicherung aus eigener Kraft zu bewältigen? Welchen Stellenwert muss, davon ausgehend, die gesetzliche Sicherung künftig haben? Welche Ansatzpunkte für eine erfolgreiche Erwerbsminderungssicherung lassen sich aus den Ergebnissen ableiten?

In einem letzten Analyseschritt wird eine Annäherung an diese Fragen versucht: Ausgehend von den gesammelten Erkenntnissen und im Rekurs auf die Hypothesen wird erörtert, wie Erwerbsminderungsrentnerhaushalte mit einer kritischen materiellen Lage identifiziert werden könnten, um sie für sozialpolitische Interventionen zu erreichen (Kapitel 17). Daraufhin wird mittels einer logistischen Regression das Risiko einer Armutsgefährdung berechnet. Das Modell wird dazu erneut schrittweise entwickelt und diagnostisch geprüft. Ausgehend von seinen Ergebnissen sowie den Resultaten aller anderen Betrachtungen in der vorliegenden Arbeit wird schließlich diskutiert, wie man zu konkreten Ansätzen für eine Verbesserung der materiellen Absicherung von Erwerbsminderungsrentner(inne)n und ihren Lebensformen kommen kann (Kapitel 0). Ferner

werden relevante Bereiche benannt, in denen Änderungen grundsätzlich ansetzen könnten. Für jeden Bereich werden einige exemplarische Ansätze benannt und beschrieben, die einen gewissen Beitrag leisten könnten, die Erwerbsminderungsrentnerhaushalte künftig materiell besser aufzustellen.

Ein letztes Kapitel fasst die wesentlichen Eckpunkte, Fragen und Befunde der Arbeit noch einmal kurz zusammen (Kapitel 18).

2 Lebensformen und ihre gesellschaftliche Bedeutung

2.1 Grundlegende Begriffsklärung

Lebensformen werden in der vorliegenden Arbeit, einer Definition des Statistischen Bundesamtes folgend, als „relativ stabile Beziehungsmuster der Bevölkerung im privaten Bereich verstanden, die allgemein mit Formen des Alleinlebens oder Zusammenlebens (mit oder ohne Kinder) beschrieben werden können“ (Niemeyer/ Voigt 1995, zitiert nach Lauterbach 1999, 239). Es handelt sich also um soziale Gebilde, die bestimmte Funktionen haben (siehe auch Abschnitt 2.2).

Für die empirische Betrachtung bietet es sich an, Lebensformen nach bestimmten Merkmalen zu differenzieren. Der gängigen Praxis der amtlichen Statistik (bspw. Konzept der Lebensformen im Mikrozensus) entsprechend, sind zum Beispiel *Alleinlebende* grundlegend von Personengemeinschaften abzugrenzen. Personengemeinschaften lassen sich wiederum in *Partnerschaften*, *Gemeinschaften mit Kindern* und *andere Lebensformen* unterteilen. Die Unterteilung kann unter anderem über die Personenzahl, die partnerschaftliche Bindung, das Verwandtschaftsverhältnis und das Vorhandensein von Kindern erfolgen (vgl. Lengerer et al. 2005, 7-9).

Partnerschaften können grundsätzlich in engem Sinne als fremdgeschlechtliche Ehepaare gefasst werden. Für die vorliegende Arbeit erscheint eine weitere Perspektive angemessener, nach der neben Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften auch Partnerschaften, die nicht amtlich legitimiert sind, sowie gleichgeschlechtliche Partnerschaften berücksichtigt werden (vgl. ebd.).

Umfasst eine Partnerschaft eines oder mehrere Kinder, handelt es sich um eine *Familie*. Diese wird in der vorliegenden Arbeit, wie auch die Partnerschaft, begrifflich weit gefasst. Einer Definition des Statistischen Bundesamtes folgend, umfasst die Familie „alle Eltern-Kind-Gemeinschaften, das heißt Ehepaare, nichteheliche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sowie alleinerziehende Mütter und Väter mit ledigen Kindern im Haushalt“ (Statistisches Bundesamt 2013b, 67). Als Kinder gelten nach dieser Definition nicht nur leibliche, sondern auch Stief-, Pflege- und Adoptivkinder ohne Altersgrenze, aber mit der

genannten Einschränkung auf Ledige. Die Familie besteht demzufolge grundsätzlich „aus zwei Generationen (Zwei-Generationen-Regel): Eltern/ -teile und im Haushalt lebende ledige Kinder“ (ebd.). Für die empirische Analyse kann der Familienbegriff weiter differenziert werden, um unterschiedlichen Lebensbedingungen Rechnung zu tragen – zum Beispiel in Alleinerziehende, Kern- und Mehrgenerationenfamilien.

2.2 Funktion und Stellenwert der Lebensformen

Neben dem zuvor formulierten Familien- und Lebensformbegriff, der insbesondere dazu dient, die empirische Vielfalt der privaten Lebensformen zu ordnen, existiert ein soziologisches Verständnis, dass sich eher auf die soziale Funktion bezieht. In diesem Verständnis sind Lebensformen soziale Systeme, die für die Gesellschaft wichtige Funktionen erfüllen. Sie geben den Gesellschaftsmitgliedern Raum unter anderem für die Reproduktion ihrer Kraft und Leistungsfähigkeit, sind Ort des eigenständigen oder gemeinsamen Erwirtschaftens des Lebensunterhalts und auch der persönlichen Entfaltung (vgl. Hill/ Kopp 2006, 12-17, 114; Becker-Schmidt 1983, 24-25).

Eine Lebensform, die Familie, ist von besonderer Bedeutung, weil sie neben anderen Funktionen auch die „Produktion“ neuer Gesellschaftsmitglieder und damit den Fortbestand der Gesellschaft sicherstellt. Sie ist insofern „Keimzelle jeder menschlichen Gemeinschaft“ (Berghahn et al. 2007, 52).

2.2.1 Rechtliche Sonderstellung der Familie

Aufgrund ihrer besonderen gesellschaftlichen Bedeutung ist die Familie für die Gesellschaft eine schützenswerte Institution. In Deutschland wurde ihr Schutz in der Verfassung verankert. In Artikel 6 des Grundgesetzes heißt es: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung“ (Art. 6, Abs. 1, GG). Die Formulierung macht deutlich, dass im Grundgesetz noch auf einen engen Familienbegriff des Ehepaars mit Kindern zurückgegriffen wird.

Infolge der verfassungsrechtlichen Verankerung haben Ehe und Familie den Rang einer „privilegierte[n] Verfassungsinstitution“ (Berghahn et al. 2007, 9), der mit sogenannten Grundrechtsgarantien verknüpft ist. Diese bestehen darin,

dass Ehe und Familie erstens vor staatlichen Eingriffen in die private Lebensgestaltung geschützt werden (Abwehrrecht). Zweitens stehen sie normativ nicht infrage (Institutsgarantie). Drittens werden sie staatlich gefördert bzw. vor Beeinträchtigungen geschützt (wertentscheidende Grundsatznorm).

Praktisch bedeutet das unter anderem, dass Ehe und Familie in Deutschland eine rechtliche Sonderstellung innehaben (vgl. Berghahn et al. 2007, 51-53). Es ist nicht erlaubt, die beiden Institutionen gegenüber anderen Partnerschafts- bzw. Lebensformen zu benachteiligen bzw. schlechter zu stellen.

2.2.2 *Stellung der Lebensformen im Sozialgefüge*

Wie Familie und andere Lebensformen als Träger wichtiger Funktionen in das soziale Gefüge der Gesellschaft eingebettet sind, ist eine grundlegende und relevante Frage. Wie eingangs bereits konstatiert wurde, sind private Lebensformen soziale Systeme. Sie operieren einerseits geschlossen nach einer dem System eigenen Funktionslogik, weisen andererseits aber vielfältige Bezüge zu ihrer sozialen Umwelt auf. Diese Umwelt ist kein luftleerer Raum, sondern ein komplexes gesellschaftliches Sozialgefüge, in dem die Lebensformen als soziale Gebilde verortet sind. Es steht ihnen unter anderem das Erwerbssystem gegenüber, das ebenfalls ein funktional bedeutsames soziales System darstellt.

Das Verhältnis von Erwerbssystem und privaten Lebensformen ist mit Blick auf den Gegenstand dieser Arbeit von großem Interesse. Beide Systeme operieren systemisch getrennt voneinander und nach unterschiedlichen Prinzipien.

Sie sind aber strukturell miteinander verflochten und teilweise sogar voneinander abhängig. So bedarf das Erwerbssystem einsatzfähiger Arbeitskräfte, welche durch die Familie bzw. die privaten Lebensformen bereitgestellt und reproduziert werden. Private Lebensformen sind demgegenüber auf die Erwerbsbeteiligung ihrer Mitglieder angewiesen, um ihren Fortbestand materiell zu sichern (vgl. Becker-Schmidt 1983, 24-25; Krüger 1995, 202-203). Das Verhältnis der Systeme bzw. Funktionssphären¹ ist durch die Art und Weise bestimmt, nach

¹ Sie werden nachfolgend, entsprechend ihrer Funktionen, auch als Produktionssphäre (Bereich der Erwerbsarbeit) und Reproduktionssphäre (Bereich der privaten Lebensformen) bezeichnet.

der sie gesellschaftlich und kulturell organisiert sind. Es ist eine gesellschaftliche Konstruktion (vgl. Kerschgens 2009, 15).

Nichtsdestotrotz sind die Erwerbssysteme und Lebensformen – bzw. die Produktions- und Reproduktionssphäre – in modernen westlichen Gesellschaften nicht automatisch so organisiert und vermittelt, dass die wechselseitigen Bezüge und Abhängigkeiten Berücksichtigung finden. Regina Becker-Schmidt diagnostizierte für die deutsche Gesellschaft sogar eine rücksichtslose Organisation ihres Zusammenhangs (vgl. Becker-Schmidt 1983, 24-25). Diese Rücksichtslosigkeit zeige sich bspw. daran, dass das Erwerbssystem den integrierten Individuen Leistungen abverlangt, welche diese auf Dauer nur mit einer umfassenden Unterstützung aus dem privaten Bereich erbringen können.

Die Lebensformen werden demnach für die Zwecke des Erwerbssystems eingespannt, ohne dass Rücksicht darauf genommen wird, mit welchem Aufwand bzw. unter welchen Schwierigkeiten die Unterstützungsarbeit erbracht wird (z. B. wenn die unterstützenden Lebensformmitglieder zugleich im Erwerbssystem tätig sind). Die in der Folge entstehenden Konflikte zwischen der Erwerbs- und privaten Sphäre werden in aller Regel gesellschaftlich nicht aufgelöst, obwohl das Funktionieren beider Bereiche für die Gesellschaft unabdingbar ist (vgl. ebd.; siehe auch Abschnitt 5.5).

Hinzu kommt, dass die beiden Systeme bzw. Funktionssphären, wie sich bereits andeutete, nicht gleichberechtigt nebeneinanderstehen. Die Produktionssphäre hat das „politisch-ökonomische Primat“ (Becker-Schmidt 1983, 25). Die Reproduktionssphäre ist ihr in Hinblick auf den gesellschaftlichen Stellenwert und Einfluss untergeordnet. Das hat Konsequenzen für die gesellschaftliche Bewertung der in der jeweiligen Sphäre geleisteten Arbeit, für die daran geknüpfte soziale Anerkennung sowie für den sozialen Status der Leistungserbringer. Außerdem bildet das gesellschaftliche Verhältnis von Produktions- und Reproduktionssphäre den Rahmen für die Herausbildung bestimmter Arbeitsteilungsarrangements in den Lebensformen, die im Folgenden (siehe Kapitel 3) im Zentrum des Interesses stehen.

3 Partnerschaftliche Arbeitsteilung

3.1 Grundlegende Begriffsklärung

Der Begriff der Arbeitsteilung ist für die vorliegende Arbeit relevant, weil diese regelt, ob und in welchem Umfang sich Gesellschaftsmitglieder in der Erwerbs- bzw. Familiensphäre – und damit im Bereich der bezahlten bzw. unbezahlten Arbeit – betätigen. Die Teilhabe an der Erwerbsarbeit bildet gesellschaftlich den Zugang zu einer eigenständigen Existenzsicherung (vgl. Cornelißen et al. 2005, 161). Das wiederum spielt für die nachfolgenden Betrachtungen des Themenfelds Erwerbsminderung eine wichtige Rolle.

Es wird hier der Begriff „familiale Arbeitsteilung“ verwendet, um darauf hinzuweisen, dass ausschließlich auf die Aufgabenteilung zwischen partnerschaftlich bzw. familiär gebundenen Menschen fokussiert wird.

Eine grundlegende Einführung zur Arbeitsteilung und speziell zu der Frage, warum sich Individuen in einer Gesellschaft überhaupt arbeitsteilig arrangieren, lieferte Émile Durkheim. In seinem Werk „Über die soziale Arbeitsteilung“ heißt es: „Das Aufteilen von Funktionen, wie in Freundschaftsbeziehungen, ermöglicht es Unähnlichen, sich wechselseitig zu ergänzen“ (Durkheim 1988, 102). Die Arbeitsteilung erzeugt für die beteiligten Individuen einen Mehrwert – das gilt für die Arbeitsteilung generell, aber auch innerhalb der Familie. Der Mehrwert ist Durkheim zufolge nicht, wie man vermuten könnte, primär wirtschaftlicher, sondern moralischer Natur: Die „wahre Funktion [der Arbeitsteilung; S. M.] besteht darin, zwischen zwei oder mehr Personen ein Gefühl der Solidarität herzustellen.“ (ebd., 102).

Über diese subjektive bzw. gefühlte Verbundenheit hinaus verknüpft die Arbeitsteilung Individuen auch objektiv. Durch das Aufteilen der zu verrichtenden Arbeiten werden sie wechselseitig voneinander bzw. von den (Teil-)Leistungen der anderen Beteiligten abhängig. Durkheim formuliert dazu: „Wenn man die sozialen Beziehungen, die aus der Arbeitsteilung erwachsen, oftmals ausschließlich als Tauschbeziehungen auffaßte, so verkannte man, was ein Austausch beinhaltet und was sich aus ihm ergibt. Er setzt voraus, daß zwei Wesen wechselseitig voneinander abhängen, weil sie beide unvollständig sind; er

macht diese wechselseitige Abhängigkeit nur äußerlich sichtbar“ (ebd., 108). Schließlich macht Arbeitsteilung auf diese Weise Gesellschaft – und damit natürlich auch das familiäre Zusammenleben – erst möglich (vgl. ebd., 107).

3.2 Typische Muster der partnerschaftlichen Arbeitsteilung

Empirisch gestalten sich sowohl das Verhältnis von Familie und Erwerbssystem, als auch das Geschlechterverhältnis und die Organisation der familialen Arbeitsteilung je nach historischem Zeitpunkt und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen verschieden. Im Rahmen einer international vergleichenden Untersuchung zur Familienentwicklung beschäftigte sich Birgit Pfau-Effinger mit dieser empirischen Vielfalt und identifizierte fünf charakteristische Modelle der familialen Arbeitsteilung (vgl. Pfau-Effinger 1998, 171-172).

Der Typologie zufolge gibt es erstens ein *familienökonomisches Modell*, das an die einst verbreiteten Familienformen der Groß- und Mehrgenerationenfamilie gebunden ist. Kennzeichnend für das Modell ist es, dass die Familienmitglieder – sowohl Frauen als auch Männer – gemeinsam in einem handwerklich oder landwirtschaftlich geprägten Familienbetrieb arbeiten. Durch das identische Tätigkeitsfeld sind beide Geschlechter, auch wenn die zu verrichtenden Arbeiten durchaus zwischen den Geschlechtern aufgeteilt sein können, gleichermaßen für den Fortbestand der Familienökonomie unverzichtbar. Durch die Einbindung in die Familienökonomie gehören beide derselben gesellschaftlichen Sphäre an; Produktions- und Reproduktionssphäre sind nicht getrennt. Aufgrund dieser Konstellation sind Frauen und Männer im gesellschaftlichen Sozialgefüge vergleichbar positioniert und erlangen die gleiche soziale Anerkennung (vgl. ebd.).

Ganz anders geartet ist das zweite Modell, die *männliche Versorgerehe*.² Ihr liegt eine strikte Trennung von privater und öffentlicher Sphäre, also von Reproduktions- und Produktionsarbeit zugrunde. Insofern Männer ausschließlich der öffentlichen, Frauen dagegen ausschließlich der privaten Sphäre zugewiesen sind, ist die gesellschaftliche Arbeitsteilung eindeutig geschlechtsspezifisch definiert. In der Familie hat der Ehemann die Rolle des Ernährers inne, er muss die materielle Existenz der Familie durch seine Erwerbsarbeit sichern. Die Frau

² Im Folgenden auch als männliches Ernährermodell bezeichnet.

ist demgegenüber ausschließlich für den Haushalt und die Kindererziehung verantwortlich. Diese Fokussierung des weiblichen Arbeitsvermögens geht auch auf die gesellschaftliche Prämisse zurück, dass Kinder einer besonderen Betreuung und einer umfassenden individuellen Förderung bedürfen, welche vom Haushalt geleistet werden muss – anders als im familienökonomischen Modell, wo Kinder als potentielle Arbeitskräfte gelten und keine derartige Sonderstellung haben. Natürlich beeinflusst die Zuweisung der Frauen zur unbezahlten Familienarbeit das familiäre Geschlechterverhältnis: Frauen sind Männern untergeordnet. Sie sind abhängig vom Willen und den materiellen Ressourcen eines männlichen Familienoberhaupts (vgl. ebd.; Peuckert 2008, 247).

Ein drittes Modell, das *Vereinbarkeitsmodell der Versorgerehe*, stellt eine Modernisierung des zuvor beschriebenen Arrangements dar. Zwar sind Männer danach ebenfalls, wie im männlichen Versorgermodell, der öffentlichen und Frauen der privaten Sphäre zugeordnet. Auch gelten Kinder als besonders betreuungs- und förderbedürftige Geschöpfe. Trotzdem ist es der Ehefrau diesem Arbeitsteilungsmodell zufolge gestattet, einer eigenen Erwerbsarbeit nachzugehen, sofern die Erfüllung der Familienaufgaben davon nicht beeinträchtigt wird. Die Erleichterung der Hausarbeit infolge des technischen Fortschritts spielt dafür ebenso eine Rolle, wie die Möglichkeit, häusliche Arbeiten an Hausangestellte oder externe Dienstleister delegieren zu können. Frauen können so jedenfalls, neben Haushaltsführung und Kinderbetreuung, teilzeiterwerbstätig sein und an der öffentlichen Sphäre partizipieren. Die Rolle des Haupternährers und Familienoberhaupts behält jedoch weiterhin der Ehemann (vgl. Pfau-Effinger 1998, 171-172; Peuckert 2008, 238-240).

Demgegenüber steht das *Doppelversorgermodell mit staatlicher Kinderbetreuung* für ein Arbeitsteilungsarrangement, das Frauen und Männer zu gleichen Teilen in Erwerbsarbeit integriert, und zwar umfassend und vollschichtig. Beide Geschlechter sind eindeutig der Erwerbssphäre zugewiesen, beide haben eine Ernährer- bzw. Selbstversorgerrolle inne. Eine materielle Abhängigkeit der Frauen von ihren Ehepartnern oder eine soziale Höherstellung der Männer existiert deshalb nicht. Kinder haben, wie bei den Versorgermodellen, den Status besonders betreuungs- und förderbedürftiger Individuen. Die Betreuungs- und

Erziehungsaufgaben werden allerdings staatlich, von Leistungsträgern außerhalb der Familie, erfüllt. Das ist notwendig, um die mit dem Konzept bezweckte vollständige Einbindung beider Geschlechter in die Erwerbsarbeit zu realisieren (vgl. Pfau-Effinger 1998, 171-172).

Das fünfte Modell der Typologie stellt ebenfalls auf eine Erwerbsbeteiligung beider Geschlechter ab, geht allerdings nicht mit einer staatlichen Kinderbetreuung einher. Stattdessen sieht das *Doppelversorgermodell mit partnerschaftlicher Kinderbetreuung* vor, dass die Familie alle Betreuungs- und Erziehungsaufgaben übernimmt. Verantwortlich sind Mütter und Väter gleichermaßen, was auch für die Erwerbsarbeit und die materielle Existenzsicherung der Familie gilt. Demzufolge sind beide Partner sowohl der Produktions- als auch der Reproduktions-sphäre zugeordnet. Analog zum zuvor behandelten Doppelversorgermodell mit staatlicher Kinderbetreuung steht hinter diesem Konzept die Idee, asymmetrische soziale Positionen bzw. Verortungen von Männern und Frauen zu vermeiden (vgl. ebd.). Im Unterschied dazu wird jedoch beim Doppelversorgermodell mit partnerschaftlicher Kinderbetreuung die Verantwortung des Staates für die Familie begrenzt.

Die Arrangements stellen Typen der Arbeitsteilung dar, die auf empirischen Beobachtungen beruhen. Sie können innerhalb einer Gesellschaft nebeneinander bestehen oder im Zuge gesellschaftlicher Wandlungsprozesses aufeinander folgen. Welche Konzepte empirisch relevant waren und sind, wird im nachfolgenden Abschnitt beleuchtet. Dabei wird immer wieder auf die skizzierten typischen Arbeitsteilungsmodelle Bezug genommen.

3.3 Historische Entwicklung der Arbeitsteilungsmuster

Die familiäre Arbeitsteilung entwickelt sich vor dem Hintergrund spezifischer gesellschaftlicher Rahmenbedingungen. Als maßgeblich für den heutigen Status Quo gilt in der soziologischen Literatur grundsätzlich eine Entwicklungsspanne von der einsetzenden Industrialisierung bis zur Gegenwart. Die Industrialisierung wird dabei mehrheitlich als zentrale Triebkraft der Entwicklung dargestellt (vgl. Becker-Schmidt 2001, 99; Becker-Schmidt/ Schmidt 1983, 127-128; Kerschgens 2009, 16-17; Pfau-Effinger 1998, 172). Es gibt aber auch Ansätze,

die den Einfluss der Industrialisierung relativieren und stärker auf andere Einflussfaktoren fokussieren, z. B. auf den kulturellen (vgl. Meyer 2008, 351-352; Pfau-Effinger 1998, 167-168) oder globalen Kontext (vgl. Meyer et al. 2005).

Eine umfassende, konsistente Erklärung des Strukturwandels der familialen Arbeitsteilung ist aufgrund der Komplexität des Sachverhalts kaum zu leisten (vgl. Meyer 2008, 350) und auch nicht Ziel dieser Arbeit. Stattdessen wird nachfolgend dargestellt, welche Arrangements der familialen Arbeitsteilung in historischer Perspektive institutionalisiert und empirisch praktiziert wurden. Fokussiert wird zum einen auf Deutschland und zum anderen auf zwei weitere Wohlfahrtsstaaten, in denen die Entwicklung ganz anders verlief.

3.3.1 *Entwicklung der Arbeitsteilung in Deutschland*

Die deutsche vorindustrielle Gesellschaft war durch eine „Wirtschaftsweise des ganzen Hauses“ (im Original kursiv; Kerschgens 2009, 16) gekennzeichnet. Empirisch dominierte das familienökonomische Modell der familialen Arbeitsteilung: Frauen und Männer gehörten der gleichen gesellschaftlichen Sphäre an und waren gleichermaßen an der materiellen Existenzsicherung der Familie beteiligt (vgl. ebd.; Pfau-Effinger 1998, 171-172).

Im Zuge der Industrialisierung, die in Deutschland im frühen 19. Jahrhundert einsetzte (vgl. Hillmann 1994, 260), änderte sich dieses Arrangement grundlegend. Mit dem Übergang von der agrarischen zur industriellen Produktion etablierte sich sukzessive eine monetär entlohnte, außerhäusliche Erwerbsarbeit, insbesondere in Fabriken. Die Sphäre der gesellschaftlichen Arbeit spaltete sich auf: Auf der einen Seite stand fortan die außerhäusliche Erwerbsarbeit, Ort der materiellen Existenzsicherung und des öffentlichen Lebens; auf der anderen Seite die familiale Reproduktionsarbeit, Ort des Familienlebens und des Privaten (vgl. ebd.). Mit der Sphärentrennung war eine Neuausrichtung der familialen Arbeitsteilung verbunden. Das familienökonomische Modell wurde in der Praxis durch ein Versorgermodell mit klaren geschlechtsspezifischen Zuweisungen abgelöst. Die Ernährung der Familie durch außerhäusliche Erwerbsarbeit wurde zur Männersache. Frauen wurden die häuslichen Arbeiten einschließlich der Kindererziehung übertragen (vgl. Becker-Schmidt 2001, 99-100; Beck-Gernsheim 2008, 26-27; Kerschgens 2009, 16-17; Pfau-Effinger 1998, 167, 172).

Einen plausiblen Ansatz, diesen Wechsel zu erklären, liefert die strukturfunktionalistische Perspektive. Danach bildete sich die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung aus, weil sie für die industrialisierte Gesellschaft funktional war. Sie stellte eine unverzichtbare Anpassung an die im Zuge der Industrialisierung veränderten strukturellen Bedingungen dar – eine Spezialisierung auf die für die Gesellschaft fortan zentralen Aufgaben in den neu entstandenen getrennten Arbeitssphären (vgl. Pfau-Effinger 1998, 168; Beck-Gernsheim 2008, 26-27). Ähnlich argumentieren Vertreter(innen) sozialistisch-feministischer Ansätze, nur dass sie die Veränderungen vor allem dem Interesse der herrschenden Kräfte, des Kapitals, zurechnen. Sie sehen in der Verbreitung der getrennten Geschlechterrollen zudem den Grundstein für die Benachteiligung der Frauen in der modernen Gesellschaft (vgl. Pfau-Effinger 1998, 169).

Warum im industrialisierten Deutschland allerdings ausgerechnet das männliche Versorgermodell und keines der anderen auf Sphärentrennung und Spezialisierung ausgelegten Arrangements an Bedeutung gewann, ist nicht allein mit der Funktionalität bzw. ökonomischen Aspekten zu erklären. Auch kulturelle Aspekte, die in Wechselwirkung mit den strukturellen Rahmenbedingungen stehen, sind relevant. Sie spielen in gesellschaftliche Aushandlungsprozesse und Konflikte hinein, welche die Entwicklungsprozesse säumen (vgl. Pfau-Effinger 1998, 167-170).

So hatte sich in Deutschland bspw. ein städtisches Bürgertum herausgebildet, das bis Mitte des 19. Jahrhunderts gesellschaftlich stark an Einfluss gewann und unter anderem ein spezielles Familienbild verbreitete. Dieses wurde, im Gegensatz zum Familienbild der familienökonomischen Großfamilie, durch die Klein- bzw. Kernfamilie verkörpert. Sie umfasst lediglich ein Ehepaar mit Kindern, wird materiell durch das Erwerbseinkommen des Familienvaters und im Übrigen von einer fürsorglichen Hausfrau und Mutter versorgt. Indem diese bürgerliche Familienvorstellung zu einem allgemein gesellschaftlich angestrebten Idealbild und zur kulturellen Norm reifte, trug sie maßgeblich zur Etablierung einer geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung nach dem männlichen Versorgermodell bei (vgl. Kerschgens 2009, 16-17; Pfau-Effinger 1998, 174-175; Meyer 2008, 333; Peuckert 2008, 247; Beck-Gernsheim 2008, 26-27).

Wenn zuvor von der empirischen Ablösung der Familienökonomie durch das männliche Versorgermodell die Rede war, muss präzisiert werden, dass die Trennung der Produktions- und Reproduktionssphäre im Übergang zur industrialisierten Gesellschaft nicht unmittelbar zur Dominanz des neuen Modells führte. Denn Regina Becker-Schmidt und Beate Schmidt zufolge, waren Männer im Verlauf der Industrialisierung oftmals gar nicht in der Lage, ihre Familie allein zu ernähren (vgl. Becker-Schmidt/ Schmidt 1983, 127-128). Gründe waren vor allem geringe Löhne und die sich ausbreitende Männererwerbslosigkeit. Häufig mussten auch Frauen eine Erwerbsarbeit aufnehmen. Empirisch kam es mitunter sogar zum Rollentausch, z. B. wenn Frauen eine vollschichtige Fabrikarbeit erlangt hatten und arbeitslose Männer an ihrer Stelle die Haus- und Familienarbeit übernehmen mussten (vgl. ebd.). Das männliche Versorgermodell konnte demzufolge im 19. und frühen 20. Jahrhundert in Deutschland im Grunde nur von gutsituierten Familien praktiziert werden. Zum vorherrschenden Modell wurde es empirisch erst in der (westdeutschen) Nachkriegszeit der 1950er Jahre, als das gesamtgesellschaftlich gestiegene Wohlstandsniveau eine Erwerbsbeteiligung der Frauen erübrigte und so ein Ernährermodell ermöglichte (vgl. ebd.; Pfau-Effinger 1998, 167, 172).

Es lässt sich festhalten, dass das in Deutschland im Zuge der Industrialisierung aufgekommene männliche Versorgermodell mit den getrennten Geschlechterrollen bereits von Anfang an durch die objektiven Lebensbedingungen unterlaufen wurde (vgl. Becker-Schmidt/ Schmidt 1983, 127). Nichtsdestotrotz strebten breite Teile der Bevölkerung, sogar in materiell deprivierten Schichten, das Modell an. Das lag einerseits daran, dass die Versorgerehe einem Familienleitbild entsprach und einen erstrebenswerten sozialen Status symbolisierte. Andererseits ließen die Lebensverhältnisse in vielen Fällen nichts anderes zu, als dass eine Person – meist die Ehefrau – sich zuhause um Haushalt und Kinder kümmerte (vgl. ebd.).

So etabliert, behielt das Ernährermodell seinen Normcharakter bis weit ins 20. Jahrhundert hinein – ungeachtet der Tatsache, dass Frauen sowohl während der Weltkriege als auch während des Wiederaufbaus in der Nachkriegszeit als Arbeitskräfte in allen Bereichen der Produktionssphäre eingesetzt und unver-

zichtbar waren. Das Modell und die zugehörigen Geschlechterrollenbilder wurden nichtsdestotrotz weiterhin gesellschaftlich propagiert. Überdies wurden sie von den Betroffenen selbst gestützt, wie eine 1959 durchgeführte Studie zu den Zukunftsplänen junger Deutscher zeigte. Selbst junge Frauen strebten der Studie zufolge noch mehrheitlich eine Arbeitsteilung mit traditionellen Geschlechterzuweisungen an (vgl. Beck-Gernsheim 2008, 26-27). Das Versorgermodell und die sogenannte Normalfamilie (im Sinne des bürgerlichen Idealbilds) repräsentierten eine gesellschaftliche Normalität, die von einem Teil der Bevölkerung nach den schweren Zeiten des Krieges wahrscheinlich herbeigesehnt wurde (vgl. ebd.).

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts lockerte sich die regelrechte Fixierung auf die genannten Konzepte jedoch zunehmend. Es zeigten sich Bestrebungen in Richtung einer – vor allem weiblichen – „Doppelorientierung auf Familie und Beruf“ (Becker-Schmidt/ Schmidt 1983, 130). Diese bildet den Ausgangspunkt für die nachfolgende Umgestaltung des Geschlechterverhältnisses und der familialen Arbeitsteilung, welche in Deutschland im Wesentlichen mit einem Bedeutungsgewinn des modernisierten Versorgermodells einherging (vgl. Kerschgens 2009, 17; Krüger 1995, 203; Peuckert 2008, 229-231). Die moderne Arbeitsteilung blieb, dem Vereinbarkeitsmodell der Versorgerehe entsprechend (siehe Abschnitt 3.2), der etablierten Geschlechterrollentrennung verbunden, sah darüber hinaus aber eine Erwerbsbeteiligung der Hausfrauen vor, sofern sie neben der Reproduktionsarbeit als realisierbar erschien. Im Unterschied zur Frauenerwerbstätigkeit während der Industrialisierung, war die weibliche Erwerbsbeteiligung zu diesem Zeitpunkt demzufolge keiner materiellen Notwendigkeit geschuldet. Vielmehr sollte damit Gleichberechtigungsansprüchen Rechnung getragen werden, die im Zuge kultureller und gesellschaftlicher Wandlungsprozesse im 20. Jahrhundert zunehmend verfolgt wurden (vgl. Allmendinger et al. 2008, 18-20; Peuckert 2008, 229).

Empirisch ist seither zu verzeichnen, dass die traditionelle Arbeitsteilung im Sinne des männlichen Versorgermodells in Deutschland an Selbstverständlichkeit einbüßt (vgl. Kerschgens 2009, 26). Die Praxis der familialen Arbeitsteilung hat sich jedoch noch keinesfalls umfassend geändert (siehe auch Abschnitt 6.2).

Das ist – wie in Kapitel 5 noch genauer behandelt wird – vor allem auf eine fehlende strukturelle Neuausrichtung der Funktionsbereiche Erwerbssystem und Familie, aber auch auf andere hinderliche strukturelle Rahmenbedingungen zurückzuführen (vgl. Becker-Schmidt 1983, 20, 25; Becker-Schmidt/ Schmidt 1983, 135-136; Kerschgens 2009, 15-16; Oechsle/ Geissler 1998, 12-13).

3.3.2 *Beispiele anderer Entwicklungen*

Ganz anders als in Deutschland entwickelte sich die familiäre Arbeitsteilung in anderen Ländern, wie den Niederlanden und Finnland. Der dortige Entwicklungsprozess wird, ebenfalls basierend auf der Analyse von Birgit Pfau-Effinger (1998), nun kurz skizziert.

In den Niederlanden war das männliche Versorgermodell bereits im 17. Jahrhundert kulturell fest verankert und wurde flächendeckend praktiziert. Pfau-Effinger führt das vor allem darauf zurück, dass die Niederlande schon im 17. Jahrhundert von einem wohlhabenden Bürgertum geprägt waren, dessen Familienleitbild sich, unter anderem aufgrund der hohen Siedlungsdichte, selbst auf die ländlichen Bevölkerungsteile übertrug. Beides, Leitbild und Versorgermodell, blieben bis in die Nachkriegszeit und darüber hinaus dominant. In den 1950er Jahren hatte die männliche Versorgung in den Niederlanden schließlich eine weitaus tiefere, ausschließlichere Verbindlichkeit erlangt, als es in Deutschland je der Fall war (vgl. Pfau-Effinger 1998, 172-175).

In Finnland war das männliche Versorgermodell dagegen zu keiner Zeit von großer Bedeutung. In der vorindustriellen Gesellschaft wurde in Finnland, wie in Deutschland, überwiegend das familienökonomische Modell praktiziert. Es blieb allerdings, anders als in Deutschland, auch im Zuge der beginnenden, vergleichsweise langsamen Industrialisierung dominant. Pfau-Effinger bringt das mit der gesellschaftlichen Dominanz eines freien Bauerntums, mit der nur randständigen Entfaltung eines städtischen Bürgertums sowie mit der dünnen Besiedlung des Landes in Verbindung. Eine strukturelle Trennung von öffentlicher und privater bzw. männlicher und weiblicher Sphäre sowie eine gesellschaftliche Verankerung des bürgerlichen Familienleitbilds wurden demzufolge nicht befördert. Erst im laufenden 20. Jahrhundert, verbunden mit einem starken In-

dustrialisierungsschub in den 1950er und 1960er Jahren, wurde das familienökonomische Modell dann in Finnland obsolet. An seine Stelle trat jedoch kein Ernährer-, sondern ein Arbeitsteilungsmodell, das beide Geschlechter in vollem Umfang in das Erwerbssystem integriert und zu diesem Zweck weitgehend von der Familienarbeit entbindet: Das Doppelversorgermodell mit staatlicher Kinderbetreuung. Dass somit ein egalitär ausgerichtetes Modell dominant wurde, ist vor allem der Tatsache zuzurechnen, dass in Finnland nie ein männerdominiertes Familienmodell vorherrschte. Überdies waren finnische Frauen seit den Anfängen des Wohlfahrtsstaates stark an der politischen Gestaltung der Gesellschaft mitbeteiligt (vgl. Pfau-Effinger 1998, 172-176).

3.3.3 *Die Weltkultur als alternativer Erklärungsansatz*

Im Kontrast zu der Darstellung, die familiäre Arbeitsteilung entwickle sich in Abhängigkeit von den wirtschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten, steht John W. Meyers Konzept der Weltkultur. Es bietet einen anderen, aber ebenfalls plausiblen Erklärungsansatz. Meyer vertritt die These, dass „[v]iele Merkmale des modernen Nationalstaats [...] aus globalen Modellen abgeleitet [sind], die in globalen, von Kultur und Verbänden getragenen Prozessen erzeugt und verbreitet werden“ (Meyer et al. 2005, 85). Derartige Modelle prägen unter anderem die institutionellen Strukturen einer Gesellschaft sowie das Handeln individueller Akteure in der Familie (vgl. ebd.). Das würde Meyer zufolge auch bedeuten, dass sie die Institutionalisierung der familialen und partnerschaftlichen Arbeitsteilung beeinflussen.

Sieht man sich Meyers globale Modelle genauer an, sind sie im Vergleich zu alternativen Modellen universalistisch, allgemein anerkannt und weit verbreitet. Sie enthalten Annahmen darüber, was für einen Staat bzw. einen Gesellschaftsbereich funktional ist und was dementsprechend zu realisieren ist, selbst wenn die Praxis jene Annahmen widerlegt (vgl. ebd., 90-91).

Zu diesen Charakteristika lassen sich, führt man sich den zuvor skizzierten historischen Institutionalisierungsprozess vor Augen, interessante Verknüpfungen herstellen: So wurde in strukturfunktionalistischer Perspektive behauptet, eine geschlechtsspezifische Arbeitsteilung im Sinne des Versorgermodells habe sich in Deutschland entwickelt, weil sie für die in der Industrialisierung begriffene

Gesellschaft funktional war. Gleichsam konnte sie von einem Großteil der Gesellschaftsmitglieder erst Jahrzehnte später praktiziert werden, weil sie zuvor mit Blick auf die materielle Existenzsicherung nicht zweckmäßig war. Das bedeutet, dass eine Funktionalitätsbehauptung empirischen Rahmenbedingungen gegenüberstand, die diese nicht stützten – eine erste Parallele zum Konzept der globalen Modelle. Eine zweite besteht darin, dass das männliche Versorgermodell trotzdem, das heißt, obwohl es nicht funktional war, zu einem verbreiteten, allgemein anerkannten und angestrebten Leitbild wurde. Dass das Modell dabei maßgeblich durch eine spezielle Bevölkerungsgruppe, das städtische Bürgertum, als Leitbild etabliert und verbreitet wurde, ist eine dritte Parallele. Laut Meyers Konzept werden die auf globaler Ebene verankerten Prinzipien mitunter erst umgesetzt, wenn subnationale Akteure darauf drängen (vgl. ebd., 109-110).

Neben den genannten Verknüpfungen stellt sich allerdings die Frage, wie es angesichts einer solchen übergreifenden Modellvorgabe sein kann, dass sowohl international als auch innerhalb von Nationen unterschiedliche Arbeitsteilungsmodelle nebeneinander bestehen. Das ist in Meyers Perspektive damit zu beantworten, dass sich das globale Modell „nicht einfach komplett und als voll funktionsfähiges System importieren lässt“ (ebd., 99). Stattdessen werden jeweils einzelne Aspekte des Modells realisiert, was in Abhängigkeit von speziellen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der generellen Realisierbarkeit der kulturellen Elemente im Einzelfall mehr oder weniger gut gelingt. „Die Weltkultur enthält [deswegen] zahlreiche verschiedene Varianten der dominanten Modelle“ (ebd.). Diese können, wie bereits angemerkt, in sich durchaus widersprüchlich sein (vgl. ebd., 99-100).

Mit dem Verweis darauf, dass auch die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen die Umsetzung des globalen Modells auf nationaler Ebene mitbestimmen, scheint ein Bogen zwischen Meyers Weltkulturkonzept und dem Ansatz von Pfau-Effinger gespannt zu sein. Nichtsdestotrotz muss die Bedeutung der globalen Modelle selbst weiter relativiert werden. Denn wie Bettina Heintz und Kolleginnen am Beispiel des internationalen „Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, CEDAW) zeigen, besteht empirisch eine erhebliche Diskrepanz zwischen der formalen Akzeptanz eines globalen

Modells und seiner tatsächlichen Umsetzung (vgl. Heintz et al. 2006, 425). Obgleich die CEDAW als globale Geschlechtergleichberechtigungsnorm spätestens seit ihrem Inkrafttreten 1981 weltweit akzeptiert und von fast allen UN-Mitgliedsstaaten ratifiziert wurde, ist ihre gesellschaftspraktische Bedeutung begrenzt: Sie gilt zum Teil nur symbolisch oder unter Vorbehalten; Verstöße sind an der Tagesordnung und werden nicht wirksam sanktioniert (vgl. ebd., 424-437). Eine institutionelle Annäherung an das globale Modell und damit eine Angleichung der Nationen, wie es Meyers Ansatz nahelegen würde, ist nicht zu verzeichnen. Das liegt nach Einschätzung der Autorinnen vor allem daran, dass das globale Modell in Abhängigkeit vom jeweiligen gesellschaftlichen Kontext unterschiedlich wahrgenommen und interpretiert wird, wodurch sich ganz unterschiedliche Anschlussmöglichkeiten ergeben (vgl. ebd., 438-443).

Ein globales Modell kann somit die nationale Praxis – unter anderem die der Arbeitsteilung – beeinflussen, ist aber keineswegs die einzige, verbindliche Richtschnur.

3.4 Fazit zur partnerschaftlichen Arbeitsteilung

Es wurde deutlich, dass sich theoretisch (mindestens) fünf Muster der familialen Arbeitsteilung unterscheiden lassen, die mit bestimmten Geschlechterrollenbildern und einem spezifischen Verhältnis der Produktions- und Reproduktionssphäre einhergehen. Sie sind jeweils das Produkt eines historischen Entwicklungsprozesses vor dem Hintergrund gesellschaftsspezifischer Kontextfaktoren. Das bedeutet auch, dass sich die zu einem Zeitpunkt praktizierte Arbeitsteilung angesichts sich weiter wandelnder Rahmenbedingungen stets weiterentwickelt.

Wie die die theoretische Betrachtung zeigte, hat sich in Deutschland eine eher asymmetrische Arbeitsteilung etabliert, die auf einem antagonistischen Verhältnis der Geschlechter sowie der Produktions- und Reproduktionssphäre beruht. Entsprechende Muster bestehen bis in die jüngste Vergangenheit fort.

Wie die erwähnten Veränderungen in den etablierten Mustern der Arbeitsteilung sowie im Verhältnis von Erwerbssystem und Familie zustande kommen, wird in

den nächsten Kapiteln (Kapitel 4 und 5) behandelt. Von Interesse ist insbesondere: Wie kann es sein, dass Arbeitsteilungsmuster in einer Gesellschaft zeitweilig objektive Geltung beanspruchen und schließlich doch obsolet werden? Wovon hängt ihre Geltung ab? Weshalb entstehen im Entwicklungsprozess auch Widersprüche bzw. Konflikte und welche Rolle spielen sie? Um diese Fragen zu bearbeiten, muss aber zuvorderst das Augenmerk auf die Institutionen gerichtet werden, deren Begriff eng mit dem Sachverhalt verbunden ist.

4 Die Theorie der Institution

Die vorangegangene Betrachtung und die formulierten Fragen führen in einem soziologischen Blickwinkel beinahe unmittelbar zum Begriff der Institution. Diesen haben insbesondere Émile Durkheim und Talcott Parsons geprägt, deren Konzepte im Folgenden skizziert werden. Außerdem findet auch Mario Rainer Lepsius Erwähnung, da dieser in Anlehnung an Max Weber einen wichtigen Beitrag zum Verständnis der Veränderlichkeit von Institutionen leistete.

4.1 Parsons: Geteilte, verbindliche und funktionale Muster

Talcott Parsons beschrieb Institutionen in seinem Aufsatz „Die Motivierung des wirtschaftlichen Handelns“ von 1940 als „die normativen Muster, durch die definiert wird, welche Formen des Handelns oder welche sozialen Beziehungen in einer gegebenen Gesellschaft als angemessen, rechtmäßig oder erwartet betrachtet werden“ (Parsons 1964, 140). In diesem Satz klingen die wesentlichen Aspekte seines Institutionenbegriffs an: Erstens sind Institutionen bzw. institutionelle Muster gesellschaftlich geteilte normative Regelungen. Sie werden „von einem allgemeinen moralischen Empfinden getragen“ (ebd., 140). Weil das so ist, ist ihre Geltung legitim und es kann von allen Gesellschaftsmitgliedern erwartet werden, dass sie den geltenden Institutionen entsprechend handeln (vgl. ebd., 140-141).

Zweitens sind die institutionellen Vorgaben bindend. Ihnen zu folgen, ist „eine moralische Pflicht“ (ebd., 140). Umgekehrt ruft nicht-institutionenkonformes Verhalten eine „moralische Empörung“ (ebd.) hervor. Ob es mit konkreten Sanktionen (z. B. sozialer Ausgrenzung) einhergeht, erklärt Parsons nicht explizit. Zumindest deutet er aber an, dass ein Zuwiderhandeln Konsequenzen hat, insofern institutionelle Muster auch Grenzen definieren, „jenseits derer ein abweichendes Verhalten nicht mehr erlaubt ist und korrektive Kräfte in Gang setzt“ (ebd., 141).

Drittens sind Institutionen für die Gesellschaft funktional bedeutsam. Sie gewährleisten, dass „das Handeln in den sozialen Beziehungen nicht zufällig, sondern von den Erfordernissen der institutionellen Muster [und damit davon, was

gesellschaftlich als angemessen und rechtmäßig gilt; S. M.] gelenkt und kanalisiert ist“ (ebd., 141). Sie erreichen das über spezifische und differenzierte Handlungsvorschriften, die am jeweiligen Handlungskontext orientiert und in Form sozialer Rollen festgeschrieben sind. So bestimmt die institutionelle Struktur laut Parsons genau, welche Handlungen in einer konkreten Situation sozial gewünscht und gebilligt (bzw. missbilligt und verboten) sind, in welcher Beziehung die beteiligten Individuen zueinander stehen können, welche Stellungen und Einflussmöglichkeiten sie innehaben können und welche Rangordnung bzw. soziale Schichtung sich daraus ergibt (vgl. ebd., 142-143). Institutionen haben somit eine strukturierende, soziale Ordnung erzeugende Funktion. Sie sind deswegen „of strategic structural significance in the social system in question“ (Parsons 1979, 39), wie Parsons in „The Social System“ formulierte.

Das Gesagte bezieht sich, das ist hinzuzufügen, auf geltende Institutionen. Geltung haben Institutionen nach Parsons nur, wenn (und weil) sie auf einem gesellschaftlichen Konsens beruhen. Das impliziert, dass Institutionen veränderlich sind. Sie verlieren an Geltung, wenn die darin zum Ausdruck kommenden gesellschaftlichen Normen und Werte von einem relevanten Teil der Gesellschaftsmitglieder in Frage gestellt werden oder allgemein ihre Verbindlichkeit bzw., mit Parsons gesprochen, das dauerhafte „commitment“ einbüßen (vgl. Parsons/ Shils 1951, 55).

4.2 Durkheim: Wirkung durch Zwang oder Internalisierung

Émile Durkheim beschrieb Institutionen in seiner Monografie „Die Regeln der soziologischen Methode“ unter dem Terminus soziologischer Tatbestände.³ Er definierte sie als „besondere Arten des Handelns, Denkens, Fühlens, deren wesentliche Eigentümlichkeit darin besteht, daß sie außerhalb des individuellen Bewußtseins existieren“ (Durkheim 1961, 106). Derartige Handlungs- und Denkweisen bestehen, wie Durkheim an anderer Stelle schrieb, innerhalb einer

³ Synonym: Soziale Tatsachen. Durkheim bezeichnete diese Termini in einer späteren Auflage seines Buchs explizit als Institutionen: „Es gibt (...) ein Wort, das in geringer Erweiterung seiner gewöhnlichen Bedeutung diese ganz besondere Art des Seins ziemlich gut zum Ausdruck bringt, nämlich das Wort Institution“ (Durkheim 1961, S. 100).

Gesellschaft bzw. einer sozialen Gruppe und drücken „ein[en] bestimmte[n] Zustand des Kollektivgeistes“ (ebd., 110) aus (vgl. ebd. 100, 109-110). Insofern sie vom Willen des Einzelnen unabhängig sind, handelt es sich um objektive Tatsachen (ebd., 105).

Ein weiteres Merkmal der Institutionen schließt sich an das Gesagte an: „Diese Typen des Verhaltens und des Denkens stehen nicht nur außerhalb des Individuums, sie sind auch mit einer gebieterischen Macht ausgestattet, kraft deren sie sich einem jeden aufdrängen, er mag wollen oder nicht“ (ebd., 106). Das bedeutet, dass jedes Gesellschaftsmitglied verpflichtet ist, den geltenden Institutionen entsprechend zu handeln. Wird diese Pflicht nicht befolgt, gilt das als Regelverstoß, der sanktioniert wird – z. B. indem sich das Kollektiv von dem abweichenden Individuum distanziert. Institutionen üben somit einen Zwang auf den Einzelnen aus. Durkheim formulierte dazu: „Freilich, wer sich ihnen willig und gerne fügt, wird ihren zwingenden Charakter wenig oder gar nicht empfinden, da Zwang in diesem Falle überflüssig ist. Dennoch ist er aber eine diesen Dingen immanente Eigenschaft, die bei jedem Versuche des Widerstandes sofort hervortritt“ (Durkheim 1961, 106).

Daran anknüpfend stellt sich die Frage, wie es zustande kommt, dass Gesellschaftsmitglieder freiwillig bzw. ohne wahrgenommenen Zwang institutionenkonform handeln. Durkheim erklärte das zum einen damit, dass ein an den geltenden Institutionen orientiertes Handeln dem handelnden Individuum die Anerkennung der übrigen Gesellschaftsmitglieder bzw., mit Durkheim gesprochen, Prestige verleiht. Das Prestige wirkt als Handlungsanreiz und bildet in diesem Sinne ein positives Gegenstück des Zwangs (vgl. Abels 2004, 157).

Zum anderen decken sich die institutionellen Vorgaben möglicherweise mit den Vorstellungen des Einzelnen vom „richtigen“, in einer Situation gebotenen Denken und Handeln: Der Einzelne hat die Handlungsvorschriften verinnerlicht. Das ist, Durkheim zufolge, ein Ergebnis der Erziehung. Denn die Erziehung vermittelt den Individuen die gesellschaftlich geteilten Denk- und Verhaltensweisen, die es zu befolgen gilt. Dazu zählt es auch, den von den Institutionen ausgehenden Zwang bzw. die Konsequenzen des abweichenden Handelns kennenzulernen. In dem Umfang, indem das institutionell gebotene Denken und Handeln mit der Zeit eingeübt und internalisiert wird, erübrigt sich folglich der Zwang

(vgl. Durkheim 1961, 105-106, 109). Ebenfalls von Bedeutung ist natürlich, Durkheim zufolge, ob einem Individuum überhaupt alternative Denkens- und Handlungsweisen zur Verfügung stehen bzw. bekannt sind, auf die es ausweichen könnte (vgl. Abels 2004, 157).

4.3 Lepsius: Wandel durch Vertrauensverlust und Konflikte

Ähnlich wie Parsons und Durkheim verstand Mario R. Lepsius Institutionen als gesellschaftlich verankerte, normative Handlungsregelungen, die in sozialen Interaktionen Ordnung stiften und sie für die beteiligten Individuen erwartbar machen. In seinem Beitrag „Vertrauen zu Institutionen“ veranschaulichte er, dass Individuen erwarten bzw. darauf vertrauen, dass sich ihre Interaktionspartner, so wie sie selbst, den geltenden Institutionen gemäß verhalten. Die Erwartung gilt in jeder Handlungssituation und für alle beteiligten Individuen, also auch für unbekannte Personen, „auch in nicht vorhersehbaren Situationen“ (Lepsius 1996, 285) und ebenso für alle zukünftigen Situationen. Die Erwartung basiert, Lepsius zufolge, maßgeblich auf den Erfahrungen des Einzelnen: „Aus den erfüllten Verhaltenserwartungen baut sich eine Vertrauensbeziehung auf, auch ohne explizite Kenntnis der institutionellen Regeln und Verfahren und ohne Bezugnahme auf Leitideen, die diesen zugrunde liegen“ (ebd., 285; vgl. ebd. 283-285).

Das in Institutionen gesetzte Vertrauen ist ein wichtiger Aspekt in Lepsius' Konzept. Er macht deutlich, dass die Geltung und Stabilität institutioneller Regeln in zeitlicher Hinsicht fragil ist. Das Vertrauen zu Institutionen ist, so Lepsius, an die individuelle „Wahrnehmung ihrer Leistungsfähigkeit über die Zeit“ (Lepsius 1996, 286) geknüpft. Wird die Leistungsfähigkeit als eingeschränkt erlebt, sinkt mit der Zeit das Vertrauen in und damit die individuelle Bindung an die Institution (vgl. ebd.). Ihr Fortbestand ist damit in Frage gestellt, denn „ohne legitimierende Wertbindungen können Institutionen nicht dauerhaft aufrechterhalten werden“ (Lepsius 1990a, 63), wie es analog zu Parsons heißt. Institutionen sind also veränderlich – veraltete, nicht mehr funktionale institutionelle Regelungen werden durch neue ersetzt bzw. an veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen angepasst. Das geschieht fortlaufend: „Wir alle sind Zeugen eines bestän-

dig fortschreitenden Prozesses der Institutionenreform und institutionellen Neubildungen“ (Lepsius 1990b, 53). Dieser Prozess ist gesellschaftlich bedeutsam, gewährleistet er doch, dass sich soziale Systeme an veränderte Umweltbedingungen anpassen können.

Ein weiterer Punkt, auf den Lepsius im Rekurs auf Max Weber hinwies, ist die Tatsache, dass es innerhalb der institutionellen Struktur, die sich in unzählige Handlungskontexte mit je spezifischen institutionellen Vorgaben aufgliedert, immer wieder zu sogenannten „inter-institutionellen Konflikten“ (Lepsius 1990b, 53) kommt. Sie beruhen sowohl „auf unterschiedlichen Versorgungsansprüchen und Machtaneignungen“ der Institutionen bzw. ihrer Mitglieder als auch „auf Unterschieden in der Handlungsorientierung auf je eigene Rationalitätskriterien“ (ebd., 57). Solche Konflikte sind, so Lepsius, nicht problematisch, sondern Katalysator der Entwicklungs- und Modernisierungsprozesse in der westlichen Welt: „Inter-institutionelle Konflikte sind typisch für einen hohen Grad institutioneller Differenzierung, und die Aufrechterhaltung dieser Konflikte ist wiederum die Grundlage der Dynamik, die durch diese Muster gesellschaftlicher Ordnung ermöglicht wird“ (ebd., 57). Um jene Dynamik zu sichern, müssen einige der inter-institutionellen Konflikte institutionalisiert werden. Das ist, so konstatierte Lepsius, eine Aufgabe der Politik. Sie müsse die gewollten oder zu tolerierenden Konflikte explizit [...] benennen und ihre voraussichtlichen Folgen [...] vermitteln“ (ebd., 58).

4.4 Fazit zur Theorie der Institution

Fasst man das Gesagte zusammen, definierten Parsons, Durkheim und Lepsius Institutionen als in einer Gesellschaft geteilte, für alle Gesellschaftsmitglieder geltende Handlungsvorschriften. Diese werden, Durkheim und Parsons zufolge, im Laufe der Sozialisation erlernt und internalisiert. Im Zuge dessen erfahren die Gesellschaftsmitglieder auch, dass von ihnen erwartet wird bzw. sie dazu gedrängt werden, sich institutionskonform zu verhalten. Der Verstoß gegen institutionelle Vorgaben zieht Sanktionen nach sich.

Parsons verwies darauf, dass die institutionellen Muster funktional bedeutsam sind, indem sie soziale Interaktionen strukturieren und steuern. Er hob außerdem hervor, dass ihre Geltung eine dauerhafte Wertbindung erfordert. Damit

wird erkennbar, dass Institutionen durchaus an Geltung verlieren und sich verändern können. Das konstatierte auch Lepsius. Er brachte das Bestehen von Institutionen mit dem Vertrauen in Verbindung, welches Gesellschaftsmitglieder einzelnen Institutionen aufgrund der wahrgenommenen Leistungsfähigkeit schenken oder entziehen. Im Rekurs auf Weber betonte er dabei die Prozesshaftigkeit und Komplexität der Institutionenbildung, aus der regelmäßig auch Konflikte zwischen (Teil-)Institutionen erwachsen.

Vor diesem Hintergrund liegt der Schluss nahe, dass es sich bei den gesellschaftlichen Mustern der partnerschaftlichen Arbeitsteilung um Institutionen handelt. In welchem Prozess diese entstehen, weiterentwickelt oder abgelöst werden, wird im nächsten Kapitel genauer betrachtet.

5 Arbeitsteilung als gesellschaftliche Institution

Zu Ende von Kapitel 4 wurde konstatiert, dass die in einer Gesellschaft etablierten und praktizierten Muster der partnerschaftlichen Arbeitsteilung Institutionen sind. Im Folgenden wird theoretisch untersucht, wie diese entstehen, sich verändern und/ oder schließlich verworfen werden. Von Interesse ist auch, unter welchen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen diese Entstehung und Entwicklung vorstattengeht.

5.1 Entwicklung der Arbeitsteilung in einem Spannungsfeld

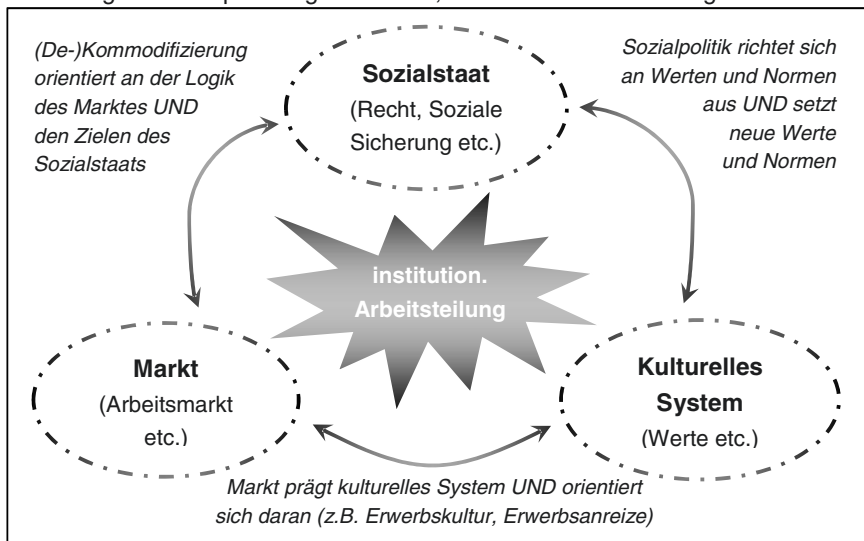
Die partnerschaftlichen bzw. familialen Arbeitsteilungsmuster einer Gesellschaft entstehen in einem fortlaufenden Institutionalisierungsprozess: Gesellschaftlich geteilte Werte und Vorstellungen – bspw. zur Rolle der Geschlechter, zur Rangordnung in der Familie, zum sozialen Stellenwert von Erwerbs- und Familienarbeit, zur Lebensführung im Allgemeinen sowie zu individuellen Handlungsspielräumen im Besonderen – werden in Form normativer Regeln und differenzierter Rollenkonzepte zur Arbeitsteilung institutionalisiert. Sie sind damit für die Gesellschaftsmitglieder handlungsleitend.

Darüber hinaus wird ein Teil der Institutionen sogar rechtlich fixiert, was Sigrid Leitner und Ilona Ostner zufolge eine entscheidende Rolle für die Etablierung familialer Arbeitsteilungsmuster spielt: Durch die gesetzliche Verankerung erhalten sie für die Handelnden (eine noch größere) Verbindlichkeit. Eine gesetzliche Um- oder Neugestaltung bestehender institutioneller Regelungen, welche im Institutionalisierungsprozess ebenfalls vorkommt, bewirkt das Gegenteil (vgl. Leitner/ Ostner 2000, 202).

Ursächlich für institutionelle Veränderungen ist, wie in Kapitel 4 deutlich wurde, eine sinkende Bindung der Akteure an die entsprechenden Vorgaben. Diese kann sich infolge veränderter gesellschaftlicher Werthaltungen (z. B. Anspruch der Gleichberechtigung der Geschlechter), materieller Notwendigkeiten (z. B. bessere materielle Sicherung der Familie durch ein weiteres Einkommen), aber auch sozialpolitischer Ziele (z. B. Verbesserung der materiellen Absicherung von Frauen im Falle einer Scheidung) ergeben. Die Institutionalisierungspro-

zesse vollziehen sich folglich nicht nur entlang gesellschaftlicher Werte, Vorstellungen und Handlungsgewohnheiten, sondern bewegen sich in einem Spannungsfeld mit einer Vielzahl an Einflüssen (vgl. auch Krüger 1995, 204). Schematisch lässt sich das Spannungsfeld zu drei Aspekten verdichten: Kulturelles System, Sozialstaat und Markt. Abbildung 1 veranschaulicht, dass diese drei Aspekte bzw. die dahinter stehenden Einflussfaktoren in einem Wechselwirkungsverhältnis stehen und in ihrer Summe den Kontext bilden, in dem sich institutionelle Strukturen ausbilden und verändern.

Abbildung 1: Das Spannungsverhältnis, in dem die Arbeitsteilung entsteht



Quelle: eigene Darstellung

Der institutionelle Entwicklungsprozess setzt nicht an der Gesamtstruktur, sondern an einzelnen institutionellen Elementen oder Teilstrukturen an. Die Veränderungen brauchen oftmals einige Zeit und können durchaus in unterschiedliche Richtungen gehen, auch wenn sie zeitgleich stattfinden. So entstehen im Institutionalisierungsprozess immer auch Widersprüche und Konflikte. Diese können allerdings Triebkraft für weitere Wandlungsprozesse sein. Die institutionelle Struktur wirkt so durchaus auch auf das kulturelle System, den Sozialstaat und den Markt zurück.

Im Folgenden wird skizziert, wie bzw. auf welchen Gebieten die drei Aspekte des Spannungsfelds die Institutionen des Geschlechterverhältnisses und der Arbeitsteilung beeinflussen. Dies geschieht anhand zentraler Beispiele, weil eine vollständige Darstellung des komplexen Wirkgeflechts mit allen existierenden Einflussbereichen in dieser Arbeit nicht zu leisten ist. Bereits anhand der exemplarischen Aspekte wird aber deutlich, an wie vielen Stellen innerhalb des Spannungsfelds Anreize oder Hindernisse für eine bestimmte Arbeitsteilung gesetzt werden und wie stark vernetzt die einzelnen Einflussfaktoren sind. Die Kernfragen der Betrachtung lauten: Welche Aspekte schaffen den institutionellen Rahmen für „moderne“ gleichberechtigte Arrangements (v. a. Doppelverdienermodelle)? Welche Einflüsse erzeugen oder reproduzieren Institutionen, welche die Handlungsspielräume der Gesellschaftsmitglieder tendenziell auf eher „traditionelle“ asymmetrische Geschlechterverhältnisse und Arbeitsteilungsmuster (v. a. Ernährermodelle) verengen?

5.2 Einflussfaktor „Kulturelles System“

Unter dem Begriff „kulturelles System“ wird in der vorliegenden Arbeit die Gesamtheit der in einer Gesellschaft vorherrschenden Werte, Einstellungen, Handlungs- und Interaktionsmuster, sozialen Rollen und Traditionen verstanden. All diese Komponenten werden im Zuge der Sozialisation vermittelt und von den Gesellschaftsmitgliedern internalisiert. Auf diese Weise prägt das kulturelle System das Denken und Handeln des Einzelnen im Kontext von privatem Zusammenleben und Erwerbsarbeit. Darüber hinaus bildet es den Rahmen für das Handeln der Akteure in Politik, Wirtschaft und anderen relevanten gesellschaftlichen Teilsystemen.

Für den Prozess der Institutionalisierung der Arbeitsteilung ist das kulturelle System demgemäß ebenfalls von zentraler Bedeutung. Es bildet das Fundament, auf dem die institutionellen Muster aufbauen und an dem sich Wirkfakto-

ren des erwähnten Spannungsfelds ausrichten. Relevant sind in diesem Zusammenhang vor allem geschlechtsspezifische Zuweisungen.⁴ Nachfolgend werden Komponenten bzw. Bereiche des kulturellen Systems angesprochen, welche für die Institutionalisierung der Arbeitsteilung äußerst bedeutsam sind.

5.2.1 *Geschlechterbilder und Rollenkonzepte*

Einen ersten relevanten Aspekt bilden die in der deutschen Gesellschaft vorherrschenden Geschlechterbilder. Anknüpfend an das verfassungsmäßig fixierte Grundrecht der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern (siehe Abschnitt 5.3.1), existieren gegenwärtig relativ offene, gleichberechtigte Frauen- und Männerbilder. Danach werden sowohl Männer als auch Frauen als selbstbestimmte Individuen mit den gleichen gesellschaftlichen Rechten und Pflichten gesehen. Sie können gleichermaßen am sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben teilhaben (vgl. Kerschgens 2009, 18-27; Oechsle/ Geissler 1998, 10). Eine solche Perspektive wird in Deutschland mehrheitlich – auch seitens der Politik und Regierung – öffentlich vertreten (bspw. Internetauftritt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend⁵) und kann insofern als vorherrschend gelten (vgl. auch BMFSFJ 2013, 53-80).

Daneben bestehen weiterhin auch andere Frauen- und Männerbilder, die für bestimmte gesellschaftliche Teilgruppen oder im institutionellen Regelwerk bestimmter gesellschaftlicher Teilbereiche Geltung beanspruchen. Ein Beispiel ist das traditionelle Frauenbild, demzufolge Frauen typischerweise mit eher gefühlsbetonten und häuslichen Eigenschaften assoziiert werden; es ist bspw. in ländlichen Regionen typischerweise noch etabliert (vgl. Kerschgens 2009, 18-27).

⁴ Der Fokus liegt auf den für die partnerschaftliche Arbeitsteilung relevanten Komponenten, wobei meist implizit von fremdgeschlechtlichen Paaren ausgegangen wird. Ob sich die Einflüsse im Spannungsfeld für gleichgeschlechtliche Paare analog darstellen, bedürfte einer gesonderten Betrachtung. Obwohl in dieser Arbeit bewusst von einem offenen Partnerschafts- bzw. Familienbegriff ausgegangen wird, ist dies in diesem Rahmen nicht zu leisten.

⁵ Internetseite: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung.html> (Zugriff: 10.12.2015)

Die Geschlechterbilder sind mit konkreten Rollenkonzepten verbunden, die das Handeln der Rolleninhaber determinieren und erwartbar machen. Sie betreffen die familiäre Arbeitsteilung direkt, indem sie entsprechende Zuständigkeiten bzw. Verantwortlichkeiten definieren.

In der traditionellen Sichtweise ist die Rolle der Frauen klar im Reproduktionsbereich verortet, die des Mannes im Produktionsbereich. In einer gleichberechtigten Perspektive ist die Frauenrolle zwar noch immer auch mit den Handlungsfeldern Haushalt und Familie assoziiert, allerdings ist die Frau nicht mehr selbstverständlich und ausschließlich darauf festgelegt. Das Rollenkonzept sieht vor, dass sie nach eigener Präferenz und selbstbestimmt am öffentlichen Leben teilnimmt und selbstverständlich auch einer Erwerbsarbeit nachgehen kann (vgl. Allmendinger/ Dressel 2004, 135; Bertram 1997, 84-86; Meyer 2008, 348; Peuckert 2008, 231-232).

Die Rolle des Mannes ist ebenfalls weiterhin auf die Produktionssphäre bezogen. Zugleich stehen Männern aber auch die vormals „weiblichen“ Sphären offen und mehr noch: Das moderne Rollenbild sieht sie für die entsprechenden Aufgabenbereiche, insbesondere die Haus- und Familienarbeit, gleichermaßen mit in der Pflicht (vgl. Meyer 2008, 348). Hinsichtlich der institutionalisierten Arbeitsteilungsmuster heißt das, dass nach den derzeit in Deutschland vorherrschenden kulturellen Konzepten beide Geschlechter grundsätzlich für die Produktions- und Reproduktionsarbeit zuständig sind. Ob und wie die entsprechenden Aufgaben in Partnerschaft und Familie praktisch tatsächlich aufgeteilt werden, obliegt freilich der gemeinsamen Entscheidung. Geschlechterrollen und Arbeitsteilung sind insofern zur Verhandlungssache geworden (vgl. Jurczyk 2010, 244).

Mit Geschlechterbildern und -rollen eng verbunden ist im Übrigen auch ein geschlechtsspezifisches Rangverhältnis. Den geltenden Konzepten zufolge, sind Männer und Frauen einander grundsätzlich – also auch in Partnerschaft und Familie – rechtlich gleichgestellt. Eine Vormundschaft des Mannes für seine Frau, wie im früheren Eherecht, besteht im heutigen Deutschland weder gesetzlich (siehe auch Abschnitt 5.3.2), noch in Form eines allgemeingültigen kulturellen Konzepts. Wird in einer Partnerschaft eine gleichberechtigte Arbeitsteilung

praktiziert und leisten demnach beide Partner(innen) einen Beitrag zur materiellen Existenzsicherung, wird ihre Gleichrangigkeit unterstrichen. Umgekehrt kann eine asymmetrische Relation entstehen, wenn ein Ernährermodell ausgeübt wird, weil ein(e) nicht oder nur geringfügig erwerbstätige(r) Partner(in) zumindest materiell von der Ernährerperson abhängig wird. Die traditionelle Arbeitsteilung bedingt insofern ein ungleiches Machtgefüge zwischen den Geschlechtern und ist insbesondere für Frauen von Nachteil – obgleich sie für selbige einst ein Privileg und Symbol einer höheren sozialen Stellung war (siehe Abschnitt 3.3.1). Überdies ist festzuhalten, dass die Arbeitsteilung nicht nur das Rangverhältnis beeinflusst, sondern dass freilich auch das Gegenteil gilt. So stehen tradierte Vorstellungen zu den Geschlechterbildern, -rollen und -rängen einer gleichberechtigten Arbeitsteilung in der Praxis tendenziell im Wege. Eine gleichberechtigte Haltung zu den genannten kulturellen Aspekten fördert sie indessen.

5.2.2 *Die geschlechtsspezifische Erwerbskultur*

Ein weiterer Aspekt des kulturellen Systems, der eng mit der Institutionalisierung der Arbeitsteilung zusammenhängt, ist die geschlechtsspezifische Erwerbskultur. Diese umfasst die – untrennbar mit Geschlechterbildern und -rollen verbundenen – geschlechtstypischen beruflichen Orientierungen, Branchen, Arbeitszeitarrangements, Karrierechancen etc. einer Gesellschaft. Sie wird den Geschlechtern zugeschrieben. Das heißt, die Erwerbskultur beruht weniger auf empirischen Tatsachen als auf kulturell verfestigten Geschlechterbildern bzw. -rollenerwartungen, sozialstaatlichen Zielen und Marktinteressen (vgl. Becker-Schmidt 2001, 94-98; Ostner 1995, 6; Becker-Schmidt/ Schmidt 1983, 135).

Frauen werden im heutigen Deutschland bspw. – trotz des zuvor konstatierten Vorherrschens „moderner“ Geschlechterbilder – noch immer tendenziell mit Berufsgruppen assoziiert, die an die traditionelle Frauenrolle angelehnt sind. Das schlägt sich auch in der tatsächlichen Berufswahl nieder. Frauen arbeiten bspw. im Unterschied zu Männern überproportional häufig als Erzieherinnen, Krankenschwestern, Reinigungskräfte, Köchinnen oder Bürokräfte (vgl. Statistisches Bundesamt 2015e, 374; Droßard 2008, 1-2). Im Wesentlichen handelt es sich um Berufe, die gering entlohnt und in der Hierarchie niedrig angesiedelt sind,

geringe Karrierechancen bieten und mit teilweise zudem mit besonders belastenden Arbeitsbedingungen einhergehen. Für Berufsfelder, die typischerweise Männern zugeordnet werden, gilt eher das Gegenteil. Sie nehmen vergleichsweise häufig handwerkliche, technische und/ oder leitende Berufe auf. Typische Männerberufe sind bspw. Techniker, Ingenieure, Unternehmensberater, Naturwissenschaftler oder Unternehmer bzw. Geschäftsführer. Was die Arbeitszeiten und -verträge betrifft, werden Teilzeitarbeit und eine geringe Arbeitszeitflexibilität sowie geringfügige und befristete Beschäftigungsverhältnisse kulturell als „typisch weiblich“ erachtet. Männern werden hingegen eher kontinuierliche Beschäftigungsverhältnisse in Vollzeit mit einer hohen Arbeitszeitflexibilität zugeschrieben, die Raum für Karrieresprünge lassen (vgl. ebd.; Allmendinger et al. 2008, 25; Ostner 1995, 7; Peuckert 2008, 231-232, 238).

Die vorherrschende Erwerbskultur ist folglich unverkennbar durch (unterstellte) Geschlechterunterschiede gekennzeichnet. Sie beeinflusst damit die berufliche Orientierung der Gesellschaftsmitglieder auf der einen Seite und ihre Platzierungschancen auf der anderen Seite. Letztlich wird durch die tradierten Konzepte das Praktizieren einer gleichberechtigten Arbeitsteilung erheblich erschwert, auch wenn auf individueller Ebene bzw. innerhalb der Partnerschaft andere bzw. modernere Vorstellungen vertreten werden.

Ein wichtiger Aspekt der Erwerbskultur besteht im Übrigen auch darin, dass den Geschlechtern – abgeleitet zum Beispiel von der beschriebenen Arbeitszeitkultur – bestimmte Erwerbseinstellungen und -präferenzen unterstellt werden. So wird üblicherweise angenommen, dass sich weibliche Arbeitskräfte wünschen, die Erwerbstätigkeit zugunsten familialer Belange (wiederholt) einzuschränken oder zu unterbrechen (vgl. ebd.). Es liegt auf der Hand, dass diese Unterstellung dazu führt, dass Arbeitgeber (vor allem junge) Frauen mit einem größeren Ausfall-Risiko assoziieren als Männer, denen keine solche Orientierung nachgesagt wird. Zudem wird Frauen eine grundsätzlich geringere Erwerbs- und Karriereorientierung unterstellt als Männern. Das führt auf der einen Seite zu schlechteren Chancen für Frauen, bei der Besetzung von Führungspositionen berücksichtigt zu werden. Auf der anderen Seite werden Frauen, die gegen diese kulturelle Setzung handeln, indem sie sich für ihre Karriere und eventuell zugleich gegen

eine Familiengründung entscheiden, im Gegensatz zu Männern oftmals mit negativen Zuschreibungen (z. B. unweiblich, gefühllos, machtsüchtig) konfrontiert. Diese wirken sich im Wettbewerb um Arbeitsplätze eher ungünstig auf die Platzierungschancen der Frauen aus.

In der Zusammenschau ergibt sich, dass die in der Erwerbskultur verankerten weiblichen Merkmale den Anforderungen des Arbeitsmarktes im Wesentlichen widersprechen. Männer entsprechen diesen dagegen umso besser (vgl. Kerschgens 2009, 18-19). Für die Arbeitsmarkt- und Karrierechancen der Geschlechter ist dieser Sachverhalt folgenreich: Männer profitieren mehrheitlich von der geschlechtsspezifischen Erwerbskultur, Frauen werden tendenziell benachteiligt (vgl. ebd.; Allmendinger et al. 2008, 25; Krüger 1995, 211-212; Peuckert 2008, 233-235). Sie stellt somit im Spannungsfeld ein echtes Hindernis für die Etablierung gleichberechtigter Arbeitsteilungsmodelle dar.

5.2.3 *Das Familienbild und daraus abgeleitete Rollen*

Ein ebenfalls für die Arbeitsteilung relevanter kultureller Aspekt, der hier zumindest kurz genannt werden soll, ist der Stellenwert der Familie bzw. der Eltern-Kind-Beziehung. Die Familie hat, ebenso wie die Ehe, in Deutschland einen hohen Stellenwert. Er ist sogar rechtlich fixiert (siehe Abschnitt 2.2.1). Kinder gelten als schutz- und betreuungsbedürftig; Eltern sind verantwortlich dafür, für sie zu sorgen und sie zu erziehen (vgl. Pfau-Effinger 1998, 171-172).

Wie bereits zur Sprache kam, hat sich die gesellschaftliche Vorstellung davon, was eine Familie ausmacht, in der jüngsten Vergangenheit verändert. Der Familienbegriff wurde an veränderte Lebensumstände angepasst und unter anderem auch für neue Lebensformen geöffnet (siehe Abschnitt 2.1). Im Zuge dessen gerieten auch Vorstellungen zur Rolle der Eltern etc. in Bewegung, wie bereits bezüglich der Geschlechterrollen angesprochen wurde (siehe Abschnitt 5.2.1). Die früher eng mit dem Familienbegriff verknüpften Konzepte von Ehe, Familienoberhaupt und Versorgermodell verloren in diesem Zusammengang an kultureller Verbindlichkeit. In der Summe gibt das kulturell verankerte Familienbild nicht mehr handlungsleitend vor, welche Arbeitsteilung in einer Familie oder Partnerschaft gesellschaftlich erwartet wird. Wie bereits mit Blick auf die Ge-

schlechterbilder angedeutet wurde, existieren stattdessen verschiedene Optionen: Sowohl eine gleichberechtigte als auch eine traditionelle Arbeitsteilung in der Familie ist akzeptiert. Dabei auf Kinderbetreuungsangebote außerhalb der Familie zurückzugreifen, gilt gesellschaftlich als ebenso legitim, wie eine vollständig in der Familie geleistete Betreuung (vgl. BMFSFJ 2015a, 6-9; BMFSFJ 2015b, 16-17).

5.2.4 *Fazit zur Einflussnahme des kulturellen Systems*

Es wurden Komponenten des kulturellen Systems identifiziert, welche die Reproduktion der institutionalisierten Arbeitsteilungsmuster im Spannungsfeld mitbeeinflussen. Dabei wurde deutlich, dass Geschlechterbilder und -rollen in Deutschland mehrheitlich so gestaltet sind, dass sie gleichberechtigte institutionelle Arbeitsteilungsmuster begünstigen. Sie prägen das Denken und Handeln auf der individuellen bzw. Paarebene. Darüber hinaus bilden sie auch auf gesellschaftlicher Ebene einen Orientierungsrahmen, bspw. für politische und wirtschaftliche Akteure, welche die institutionellen Rahmenbedingungen der Arbeitsteilung im Spannungsfeld mitgestalten.

Allerdings zeigte sich auch, dass die deutsche Gesellschaft trotz der geltenden modernen Geschlechterbilder und -rollen durch eine Erwerbskultur gekennzeichnet ist, welche eher tradierten Konzepten verpflichtet ist. Sie reproduziert geschlechtsspezifische Unterschiede und hemmt somit die institutionelle Verbreitung gleichberechtigter Arbeitsteilungsmuster. Die Reproduktion traditioneller Muster (v. a. Ernährermodele) wird dadurch begünstigt.

Das geltende Familienbild drängt demgegenüber gegenwärtig nicht mehr zu traditionellen Konzepten. Es ist nicht mehr mit kulturellen Vorgaben zur Arbeitsteilung verknüpft.

Insgesamt ist demnach festzuhalten, dass das kulturelle System die institutionalisierte Arbeitsteilung in unterschiedlicher bzw. sogar gegenläufiger Richtung beeinflusst. Es bedingt sowohl teilweise eine Reproduktion traditioneller Konzepte als auch teilweise eine institutionelle Verfestigung moderner Muster.

5.3 Einflussfaktor „Sozialstaat und Sozialpolitik“

Der Staat fixiert die Rahmenbedingungen für die in Familien praktizierte Geschlechterrelation und Arbeitsteilung – unter anderem über rechtliche Regularien, sozialpolitische Programme und Bestimmungen der sozialen Sicherungssysteme. Sie wirken als Anreize oder Barrieren für das eine oder andere Modell, teilweise auch in gegensätzlicher Richtung (vgl. unter anderem Kerschgens 2009, 18; Krüger 1995, 203-204; Leitner/ Ostner 2000; Allmendinger et al. 2008). Nachfolgend werden ausgewählte sozialstaatliche bzw. sozialpolitische Aspekte vorgestellt.

5.3.1 *Das Grundrecht der Gleichberechtigung*

Ein erster, für die partnerschaftliche Arbeitsteilung ganz zentraler Aspekt ist das Gleichberechtigungsgebot, das zu den staatlich garantierten Grundrechten gehört. Gemäß Artikel 3 des Grundgesetzes (GG) bezieht es sich unter anderem auf das Geschlecht. Es besagt: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“ (Art. 3 Abs. 2 GG). Da das Gesetz für alle Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens gilt, bedeutet es auch, dass die Geschlechter hinsichtlich der Teilhabe am Erwerbssystem und an der Familie bzw. im Privatbereich gleichberechtigt sind. Damit wird rechtlich der Grundstein für gleichberechtigte Arbeitsteilungsmodelle gelegt.

Auf dem Grundrecht baut das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) auf, das 2006 verabschiedet wurde und den Gleichberechtigungsanspruch für zivil- und arbeitsrechtliche Anwendungsbereiche detailliert festschreibt (vgl. Allmendinger et al. 2008, 18-20). Auch dieses Gesetz wirkt auf die Institutionalisierung gleichberechtigter Modelle im Spannungsfeld aus Kultur, Staat und Markt hin.

5.3.2 *Die eheliche Wahlfreiheit*

Ein zweiter, für die Arbeitsteilung verheirateter Paare ebenfalls außerordentlich zentraler Punkt ist die sogenannte Wahlfreiheit. Sie stellt selbst kein Grundrecht dar, leitet sich aber aus dem zu Anfang erwähnten Grundrecht des Schutzes von Ehe und Familie bzw. aus den daran geknüpften Grundrechtsgarantien – dem sogenannten Abwehrrecht – ab (siehe Abschnitt 2.2). Gemeint ist die Wahlfreiheit in Bezug auf die familiäre Arbeitsteilung, die im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert ist (§ 1356 BGB). Danach obliegt es in Deutschland den Ehepartner(inne)n, im gegenseitigen Einvernehmen zu bestimmen, welche Arbeitsteilung in Partnerschaft und Familie praktiziert wird. Grundsätzlich gilt: „Beide Ehegatten sind berechtigt, erwerbstätig zu sein“ (§ 1356 Abs. 2 BGB). Die mit Blick auf den Gleichberechtigungsgrundsatz selbstverständlich erscheinende Regelung macht eine gleichberechtigte Arbeitsteilung praktisch ebenso zu einer rechtlich legitimen Option, wie eine traditionelle.

Dass sich das BGB ausschließlich auf die eheliche Arbeitsteilung bezieht, erklärt sich damit, dass eben diese im früheren Familienrecht anders geregelt war: Ausgehend von einer rigorosen Orientierung des Rechts am männlichen Versorgermodell benötigten Ehefrauen die Zustimmung ihrer Gatten, um eine Erwerbstätigkeit aufnehmen bzw. nach der Hochzeit fortführen zu können. Erst mit der Reform des Ehe- und Scheidungsrechts Ende der 1970er Jahre wurde der Sachverhalt neu geregelt (vgl. Beck-Gernsheim 2008, 26-27; Berghahn et al. 2007, 8-9).

Für andere Partnerschaftsformen (eingetragene Partnerschaften, nichteheliche Lebensgemeinschaften) gilt die Wahlfreiheit prinzipiell ebenfalls, unter anderem unter Berufung auf den behandelten Gleichberechtigungsgrundsatz. Eine explizite rechtliche Regelung ist für diese Partnerschaften indes vermutlich verzichtbar, weil diese nicht wie die Ehe traditionell durch eine Vormundschaft eines Partners über den anderen gekennzeichnet sind.

Trotz der beschriebenen rechtlichen Basis für die eheliche bzw. partnerschaftliche Entscheidungsfreiheit bezüglich der Arbeitsteilung wird diese in Deutschland aber relativiert. Denn der Staat setzt weiterhin an vielen Stellen Anreize für die traditionelle Arbeitsteilung bzw. schafft keine Rahmenbedingungen für eine

Erwerbsbeteiligung beider Partner(innen), insbesondere in Familien mit kleinen Kindern (vgl. Berghahn et al. 2007, 6-9). Sabine Berghahn und Kolleginnen konstatieren diesbezüglich, „dass vor allem sozial-, arbeits- und steuerrechtliche Rechtsnormen, die die Zuweisung oder Vorenthaltung von lebenswichtigen Finanzmitteln regeln, sich erheblich auf das Verhalten und die Lebenslagen von Individuen auswirken“ (ebd., 6) und damit implizit die Wahlfreiheit einschränken. Gemeint sind insbesondere Regelungen, die den Zugang zu Arbeitsplätzen sowie die materielle Existenzsicherung einer Familie bzw. Partnerschaft betreffen. Unterhalts- und Einstandspflichten (siehe Abschnitt 5.3.3 und 5.3.4) sind dafür ein zentrales Beispiel.

5.3.3 *Unterhaltungspflichten im Familienrecht*

Unterhaltungspflichten sind im vierten Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs, im Familienrecht, geregelt. Zu unterscheiden sind unter anderem der Familienunterhalt sowie der Unterhalt nach Trennung und nach Scheidung bzw. Auflösung einer Partnerschaft, in denen sich das Subsidiaritätskonzept wiederfindet, das für den deutschen Wohlfahrtsstaat charakteristisch ist: Für die Befriedigung der Bedürfnisse der Familie ist zuvorderst die Familie selbst zuständig. Erst wenn deren Selbsthilfekraft versagt, wird der Staat als Leistungserbringer aktiv (vgl. Spieker 2013; siehe auch Abschnitt 8.3.2).

Im Hinblick auf den Familienunterhalt heißt es im vierten Buch des BGB: „Die Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten“ (§ 1360 BGB). Ehegatten haben demzufolge einen wechselseitigen Unterhaltsanspruch und zugleich die Pflicht, dem anderen nach ihren Möglichkeiten Unterhalt zu leisten. Eine solche Leistung besteht laut BGB allerdings auch in der ausschließlichen Übernahme der Haus- und Familienarbeit (§ 1360 Satz 2 BGB). Eine traditionelle Arbeitsteilung bleibt damit weiterhin eine legitime Option. Dies gilt nach dem 2001 verabschiedeten Lebenspartnerschaftsgesetz auch für eingetragene Lebenspartnerschaften (§ 5 LPartG).

Die wechselseitige Unterhaltungspflicht besteht auch nach dem Scheitern der Ehe bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaft fort (vgl. § 1361 und § 1578 BGB, §

12 LPartG), was mit dem Fortbestehen der ehelichen Solidarität auch im Anschluss an eine Partnerschaft begründet wird. Die Höhe des nachehelichen bzw. -partnerschaftlichen Unterhalts bemisst sich an den vorherigen Lebensverhältnissen (§ 1578 BGB). Indem die finanzielle Absicherung nicht erwerbstätiger Partner(innen) damit im Falle einer Trennung zumindest temporär gesichert ist, wird die Institution des Ernährermodells erneut bekräftigt.

Allerdings wurde die nacheheliche bzw. -partnerschaftliche Sicherung mit der Reform des Unterhaltsrechts von 2007 unter anderem durch eine Änderung in der Rangfolge der Unterhaltsberechtigten sowie eine Stärkung der Eigenverantwortung im Anschluss an eine Trennung (§ 1569 BGB) relativiert. Die Rechtsprechung setzt heute für beide Ehe- bzw. Lebenspartner(innen) und insbesondere für vormals Nichterwerbstätige Anreize, sich schon während der Ehe, aber vor allem im Anschluss an eine Trennung um eigene Einkünfte zu bemühen (Grundsatz der Eigenverantwortung). Sofern einer wirtschaftlich unselbständigen Person also in Hinblick auf Alter und Gesundheitszustand eine Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann, besteht seit der Reform meist kein Unterhaltsanspruch (§§ 1570-1577 BGB; vgl. Berghahn et al. 2007, 6-7).

Übernimmt ein Elternteil die Sorge für gemeinsame Kinder, wird ihm allerdings bis zu einem gewissen Alter der Kinder (meist bis zur Schulpflicht, mindestens aber bis zum dritten Lebensjahr) keine Vollzeiterwerbstätigkeit abverlangt. Inwieweit eine wirtschaftliche Selbständigkeit im Falle einer Scheidung bzw. Auflösung der Lebenspartnerschaft praktisch erlangt werden kann, ist freilich abhängig von Kontextfaktoren, wie bspw. der Position am Arbeitsmarkt (siehe Abschnitt 5.4) bzw. der Erwerbskultur (siehe Abschnitt 5.2.2).

Über Ehen und eingetragene Lebenspartnerschaften hinaus besteht, auch vor dem Hintergrund der rechtlichen Sonderstellung der Ehe, kein gesetzlicher Unterhaltsanspruch zwischen Partner(inne)n. Gehen aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft aber Kinder hervor und kommt es zur Trennung, kann das Elternteil, das die Betreuung des Kindes bzw. der Kinder übernimmt, vom anderen Elternteil Unterhalt beanspruchen. Das gilt bis zum vollendeten dritten Lebensjahr eines Kindes, sofern wegen der Betreuung keine eigene Lebensunterhaltsicherung möglich ist bzw. keine zumutbare andere Betreuungsoption zur Verfügung steht (§ 1615l BGB). Ein entsprechender Unterhaltsanspruch besteht

für werdende Mütter auch bereits vor der Geburt, während der Mutterschutzzeit (ebd.).

5.3.4 Sozialrechtliche Einstandspflichten

Abgeleitet vom Subsidiaritätsprinzip und dem wechselseitigen Unterhaltsanspruch der Ehe- und eingetragenen Lebenspartner(innen) sind im Sozialrecht sogenannte Einstandspflichten fixiert. Sie besagen, dass im Falle einer bestehenden sozialen Hilfebedürftigkeit nur dann staatliche Leistungen gewährt werden, wenn nicht andere Personen des Haushalts für die betroffene Person einstehen können (§ 1 SGB II).

Die Einstandspflicht trifft Ehepartner(innen) ebenso wie gleichgeschlechtliche Lebenspartner(innen) einer eingetragenen Partnerschaft. Zudem gilt sie auch für nichteheliche Partner(innen), die mit den Bedürftigen im Haushalt leben – bzw. gemäß sozialrechtlichem Terminus eine Bedarfsgemeinschaft bilden (§ 7 SGB II) – sowie für getrennte nichteheliche Paare mit gemeinsamen Kindern (§ 1615l BGB). Dass dem so ist, obwohl für nichteheliche Paare, wie zuvor erläutert, keine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht, hat zum einen mit dem erwähnten Verbot einer Schlechterstellung der Ehe gegenüber anderen Partnerschaften zu tun (siehe Abschnitt 2.2.1). Zum anderen wird auch nichtehelichen Paaren ein „wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen“ (§ 7 Abs. 3a SGB II), unterstellt, der sich bereits im Vorfeld einer Notlage manifestiere (vgl. Berghahn et al. 2007, 59-64).

Dass die Einstandsregelung für die Arbeitsteilung in der Partnerschaft relevant ist, wird klar, wenn man sich vor Augen führt, dass der Leistungsanspruch nach SGB II verschwindet, sobald die Einkünfte des Partners bzw. der Partnerin nach sozialrechtlichem Ermessen zur Existenzsicherung des Haushalts ausreichen (vgl. ebd., 67). Bedürftige Personen werden in diesem Falle vollständig oder zumindest teilweise, wenn die Partnereinkünfte zu gering sind, auf die Unterstützung ihrer Partner(innen) und damit auf eine traditionelle Rollenverteilung verwiesen. Die Ernährerrolle kann dabei zwar theoretisch auch Frauen zufallen, dennoch resultiert aus der Regelung eine materielle Abhängigkeit der sozial hilfebedürftigen Personen und ein asymmetrisches Rangverhältnis zwischen den

Partner(inne)n. Beides steht einer gleichberechtigten Arbeitsteilung eher entgegen (siehe Abschnitt 5.2.1).

Hinzu kommt, dass mit der sozialrechtlichen Verweisung bzw. dem Nichtleistungsempfängerstatus weitere Nachteile verbunden sind. So erwerben Betroffene in der gesetzlichen Rentenversicherung keine Beitragszeiten wie bspw. im Falle eines Leistungsbezugs nach SGB II, sondern nur Anrechnungszeiten. Dies wirkt sich negativ auf die spätere Rente aus, womit die materielle Selbständigkeit theoretisch auch in langfristiger Perspektive beeinträchtigt wird (vgl. Berghahn et al. 2007, 66).

Analog dazu wird es sozialrechtlich nicht befördert, dass die materielle Abhängigkeit bzw. Unselbständigkeit der Nichtleistungsempfänger(innen) ein Ende findet: Sobald Partner(innen) für ihre Angehörigen vollständig eintreten, gelten die Betroffenen nicht mehr als bedürftig im Sinne des SGB II. Damit besteht in der Regel kein Anspruch auf Eingliederungsleistungen, Überbrückungsgeld, Existenzgründerzuschuss oder Frauenfördermaßnahmen mehr (vgl. ebd., 66-68). Diese Regelung steht, obgleich sie aus Sicht des Sozialrechts konsequent ist, im Grunde im Kontrast zur ehelichen Wahlfreiheit (siehe Abschnitt 5.3.2). Berghahn et al. sind sogar der Auffassung, es handele sich um eine mittelbare Diskriminierung von Frauen, unter anderem weil Frauen infolge der höheren Erwerbsintegration und höheren Erwerbseinkommen von Männern stärker von Leistungskürzungen und -ablehnungen betroffen sind (vgl. Berghahn et al. 2007, 68-71).

5.3.5 *Steuerrechtliche Regelungen*

Auch im Steuerrecht findet sich eine Beeinflussung der familialen Arbeitsteilung im Sinne eines Vorteils für traditionelle Modelle. Ehegatten können sich nach § 26 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) zusammen veranlagten lassen. Wann das sogenannte Splitting vorteilhaft ist, bringt die Forschergruppe um Sabine Berghahn auf den Punkt: „Die steuerliche Entlastung ist abhängig von der Einkommensdifferenz und der Höhe des gemeinsam erzielten Einkommens. Je größer die Einkommensdifferenz zwischen den Ehepartner(inne)n, desto größer ist die Steuerersparnis des Paares“ (Berghahn et al. 2007, 77). Nicht- und teil-

zeiterwerbstätigen Partner(inne)n – meist Frauen – werden somit keine materiellen Anreize für eine (umfangreichere) Erwerbsbeteiligung gesetzt. Zwar wurde versucht, den beruflichen Wiedereinstieg durch Einführung des Faktorenverfahrens (Steuerklasse IV/ IV anstelle von V/ III) attraktiver zu machen. Da die Nutzung dieses Verfahrens aber voraussetzt, dass die Partner(innen) jährlich einen entsprechenden Antrag stellen, wird dieser Anreiz relativiert (vgl. Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen 2015, 90-91). Insgesamt wird das traditionelle Ernährermodell demzufolge weiter privilegiert; gleichberechtigte Modelle profitieren steuerlich nicht (vgl. Berghahn et al. 2007, 75-81).

Hinzu kommt, dass die Option der Zusammenveranlagung lange nur dem traditionellen Partnerschaftskonzept der Ehe zur Verfügung stand, welches, wie bereits gesagt wurde, weiterhin mit eher traditionellen Arbeitsteilungsmustern assoziiert ist. Partner(innen) in eingetragenen oder eheähnlichen Partnerschaften wurden dagegen grundsätzlich getrennt besteuert (vgl. ebd., 76). Für eingetragene Lebenspartnerschaften hat sich dies zwischenzeitlich geändert: Nachdem das Bundesverfassungsgericht die steuerliche Schlechterstellung eingetragener homosexueller Partnerschaften im Mai 2013 als verfassungswidrig beurteilte (vgl. Bundesverfassungsgericht 2013), sind sie seit Juli 2013 steuerlich gleichgestellt (§ 2 Abs. 8 EStG, vgl. Bundesregierung 2013a).

Eine weitere Öffnung des Steuerrechts für moderne Lebensformen und damit potentiell für gleichberechtigtere Arbeitsteilungskonzepte könnte durch die steuerliche Gleichstellung nichtehelicher Partnerschaften mit Kindern erreicht werden. Dieser Schritt, zu begründen unter anderem mit dem Grundsatz des Schutzes der Familie, wurde politisch schon vielfach diskutiert, ohne jedoch ernsthaft vorangebracht worden zu sein. Allerdings wurde die Bedeutung eines gerechteren Steuersystems für Familien im Beschlusspapier der Gleichstellungsminterkonferenz 2015 hervorgehoben und explizit mit der Forderung nach Regelungen für nichteheliche Lebensgemeinschaften verbunden (vgl. Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen 2015, 10-11).

5.3.6 *Rentenansprüche und Rentenzugang*

Die Absicherung im Alter oder einer geminderten Erwerbsfähigkeit wird in Deutschland vor allem durch die gesetzliche Rentenversicherung gewährleistet.

Beides ist im sechsten Sozialgesetzbuch (SGB VI) geregelt und berührt die partnerschaftliche Arbeitsteilung ebenfalls – einerseits hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen, die für eine Berentung im Leistungsfall erfüllt sein müssen, andererseits bezüglich der Rentenhöhe.

Rentenrechtliche Voraussetzungen für den Zugang zu einer Rente bestehen unter anderem darin, dass eine rentenspezifisch festgelegte Wartezeit erfüllt ist und Pflichtbeitragszeiten in bestimmtem Umfang vorliegen (§ 43 und § 50 SGB VI). Außerdem gelten weitere Voraussetzungen, für eine Erwerbsminderungsrente bspw. das Vorliegen einer erheblichen Minderung der Erwerbsfähigkeit (siehe Abschnitt 9.1).

Zur Wartezeit zählen bei Erwerbsminderung alle Kalendermonate des bisherigen Lebensverlaufs, in denen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, für die Rentenversicherungsbeiträge geleistet bzw. Entgeltpunkte erworben wurden. Außerdem werden diverse beitragsfreie Zeiten berücksichtigt (§ 51 SGB VI). Dazu gehören auch Anrechnungszeiten, die aufgrund von Schwangerschaft und Mutterschaft erworben wurden, sowie Berücksichtigungszeiten für die Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr und für die nichterwerbsmäßige Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen. Indem diese Zeiten der Nichterwerbs- und Hausfrauentätigkeit angerechnet werden, erhalten auch Personen, welche die Wartezeit mit Zeiten einer Erwerbsbeteiligung allein nicht erfüllen könnten, Zugang in eine Rente. Das kommt typischerweise den nicht- oder nur in geringem Umfang erwerbstätigen Frauen des traditionellen Arbeitsteilungsmodells zugute, welche durch die Regelung erwerbstätigen Personen gleichgestellt werden. Die Regelung setzt keine Anreize für eine gleichberechtigte Arbeitsteilung, wenngleich sie einer solchen auch nicht entgegenarbeitet.

Ähnlich verhält es sich mit den Pflichtbeitragszeiten, die für den Zugang in Erwerbsminderungsrente vorausgesetzt werden. Liegen diese im relevanten Zeitraum nicht oder nicht in ausreichendem Umfang vor, wird dieser so weit in die Vergangenheit verlängert, wie beitragsfreie Zeiten – unter anderem Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten – vorliegen (§ 43 Abs. 4 SGB VI). Das bedeutet, Zeiten der Kindererziehung und nichterwerbsmäßigen Pflege sind, neben der Erwerbstätigkeit, für die Rentenzugangschancen durchaus ebenfalls

bedeutsam. Der Staat setzt auch hier keine Anreize, institutionelle Doppelverdienermodelle zu bevorzugen.

Für die Rentenhöhe ist die Arbeitsteilung, wie eingangs gesagt, ebenfalls relevant. Die Höhe einer Erwerbsminderungs- bzw. Altersrente wird maßgeblich durch die erworbenen Rentenansprüche bestimmt, die vor allem aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung stammen (§ 63 SGB VI; siehe Abschnitt 9.2). Grundsätzlich gilt, dass die Rentenansprüche umso größer sind, je dauerhafter und lückenloser eine Person sozialversicherungspflichtig beschäftigt war und je höher das erzielte Arbeitsentgelt ausfiel, für das Beiträge zur Rentenversicherung geleistet wurden. Das Rentenrecht verfolgt somit ein Leistungsprinzip, das grundsätzlich für beide Geschlechter Anreize setzt, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Mit Blick auf die traditionelle Arbeitsteilung bedeutet das, dass die Ernährerperson in ihrem Lebensverlauf relativ hohe Rentenansprüche erwirbt, während die Person in der Hausfrauenrolle geringe oder gar keine Ansprüche erzielt. Im Alter oder im Falle einer Erwerbsminderung wäre letztere also (weiterhin) materiell von ihrem Partner bzw. ihrer Partnerin abhängig.

Allerdings umfasst das Rentenrecht eine Reihe von Regelungen, die einen derartigen Nachteil für die nichterwerbstätigen Partner(innen) relativieren. Es handelt sich erstens um die Hinterbliebenenrente, welche den Angehörigen nach dem Tod einer rentenversicherten Person gezahlt wird, abhängig von deren Rentenansprüchen (§ 46 SGB VI). Das zentrale Ziel dieser tradierten Institution war es ursprünglich, einen vorzeitigen Ausfall des Ernährereinkommens für Hausfrauen dauerhaft, bis zu ihrem Lebensende oder zur Wiederheirat, zu kompensieren. Heute kann die Hinterbliebenenrente theoretisch beiden Ehegatten bzw. eingetragenen Partner(inne)n zugutekommen, unabhängig vom Geschlecht und der praktizierten Arbeitsteilung. Indem sie aber weiterhin auch nichterwerbstätige Partner(innen) absichert, spornt sie diese nicht zur Abkehr von einer traditionellen Arbeitsteilung an – im Gegenteil: Ein eigenes Einkommen kann den Witwen- bzw. Witwerrentenbezug sogar verringern, wenn es die Hinzuverdienstgrenze überschreitet (§ 18a und § 18b SGB IV).

Zweitens können sich Ehe- bzw. eingetragene Lebenspartner, alternativ zur Hinterbliebenenrente, gemeinsam für das sogenannte Rentensplitting (§§ 120a-

120e SGB VI) entscheiden. Das bedeutet, dass die Rentenanwartschaften, welche seit Beginn der Partnerschaft erworben wurden, summiert und partnerschaftlich aufgeteilt werden. Der nichterwerbstätige Part innerhalb eines Ernährermodells erhält als Ausgleich für die Übernahme der unbezahlten Haus- und Familienarbeit die Hälfte der gemeinsamen Anwartschaften. Zwar verzichtet er damit auf eine Hinterbliebenenrente, kommt aber stattdessen in den Besitz eigener Rentensprüche zur Sicherung im Alter oder bei Invalidität. Eine vergleichbare Option bietet der sogenannte Versorgungsausgleich (§ 76 SGB VI) im Falle einer Scheidung bzw. Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Er stellt eine dritte Institution dar, mit der versucht wird, den durch eine Hausfrau-entätigkeit ausgebliebenen Erwerb eigener Rentenansprüche auszugleichen.

Alle drei Regelungen – Hinterbliebenenrente, Rentensplitting und Versorgungsausgleich – gelten nur für Ehepaare bzw. eingetragene Lebenspartnerschaften im Sinne einer Privilegierung der Ehe (siehe Abschnitt 2.2.1). Sie sichern die Inhaber(innen) der Hausfrauenrolle gegen einen durch Scheidung oder Tod der Ernährerpersion bedingten Wegfall der Einkommensgrundlage ab und tragen damit zum Fortbestand der traditionellen Arbeitsteilungsmuster bei.

Ein vierter Aspekt des Rentenrechts, der das institutionalisierte Ernährermodell stabilisiert, betrifft die Elternschaft. Der Elternteil, der zugunsten der Kindererziehung auf eine Erwerbsbeteiligung verzichtet, erhält für die Erziehungszeit – in der Regel bis zum vollendeten dritten Lebensjahr jedes Kindes – Rentenanwartschaften in Höhe eines Entgeltpunkts pro Jahr (§ 56 und § 70 Abs. 2 SGB VI). Er erwirbt also die gleichen Rentenanwartschaften wie ein(e) in Vollzeit Erwerbstätige(r) mit einem durchschnittlichen Einkommen. Zumindest für Personen, die aufgrund von Arbeitslosigkeit oder eines niedrigen Erwerbseinkommens jährlich weniger als einen Entgeltpunkt erzielen, stellt das einen klaren Anreiz gegen eine Erwerbsbeteiligung während der frühen Elternschaft dar. Eine traditionelle Arbeitsteilung mit asymmetrischem Geschlechterverhältnis wird befördert. Ist das Arrangement dann erst eingespielt, gelingt die Rückkehr bzw. der Übergang zu einem gleichberechtigten Modell meist umso schwerer.⁶

⁶ Dies gilt grundsätzlich, also auch für andere Beispiele.

Die Arbeitsteilung wird somit durch die rentenrechtliche Regelung möglicherweise sogar auf Dauer geprägt.

5.3.7 *Arbeitsmarktpolitische Regelungen*

Ein weiterer grundlegender Faktor im Spannungsfeld ist die geschlechtsspezifische Arbeitsmarktpolitik, welche unter anderem die Erwerbs- und Karrierechancen mitgestaltet. Wie mit Blick auf kulturelle Faktoren im Spannungsfeld (siehe Abschnitt 5.2.1) bereits anklang, stellt eine Erwerbsbeteiligung in der deutschen Gesellschaft für beide Geschlechter eine Selbstverständlichkeit dar, sei es aus Gründen der Selbstverwirklichung oder aus materiellen Erwägungen. Die Erwerbs- und Karrierechancen von Frauen sind aber bei gleicher Qualifikation deutlich schlechter als jene der Männer (siehe Abschnitt 5.4.1 und 5.4.2).

Anknüpfend an das behandelte Gleichberechtigungsgebot (siehe Abschnitt 5.3.1) ist der Staat verpflichtet, auch am Arbeitsmarkt auf eine Gleichberechtigung von Frauen und Männern hinzuwirken. Dennoch gibt es bisher, zumindest mit Blick auf eine qualifizierte Beschäftigung, für Frauen „keine hinreichend effektive Förderung beim Berufseinstieg, -aufstieg oder -wiedereinstieg“ (Bergahn et al. 2007, 7). Dass das Thema aber immerhin mittlerweile sozialpolitisch wahrgenommen wird, wird daran deutlich, dass bereits Konzepte und Leitsätze für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf entwickelt wurden (bspw. BMFSFJ 2015b, 26-27). Darüber hinaus wurden Netzwerke gebildet und etliche Modellprojekte initiiert (ebd., 28-29; BMFSJ 2015a, 14-41).

Was allerdings offensichtlich, vor allem in der Privatwirtschaft, weiterhin fehlt, sind verbindliche, umfassende Konzepte und deren rechtliche Fixierung. Die bisherigen Regelungen beziehen sich immer nur auf Teilbereiche des Sachverhalts, so z. B. das Verbot einer Benachteiligung aufgrund des Geschlechts im eingangs erwähnten Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (§ 7 AGG) oder das Verbot einer Diskriminierung von Beschäftigten wegen des Arbeitszeitmodells im Teilzeit- und Befristungsgesetz (§ 4 TzBfG). Auch zur Frauenquote für Führungspositionen, die öffentlich sehr kontrovers diskutiert wurde, wurde eine Einzelregelung – das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FührposGleichberG) – verabschiedet. All diese Aspekte sind wichtige

Schritte auf dem Weg zu einer gleichberechtigten Arbeitsteilungspraxis. Sie reichen aber nicht aus, um den Institutionalisierungsprozess nachhaltig zu prägen (vgl. auch Berghahn et al. 2007, 7).

Für Paare ist es dementsprechend in der Praxis weiterhin schwierig, eine gleichberechtigte Arbeitsteilung mit zwei erwerbstätigen Partner(inne)n zu realisieren. Dies gilt insbesondere in der Phase der Elternschaft. Die sozialstaatliche Förderung der gleichberechtigten Arbeitsteilung ist noch gering; traditionelle Institutionen werden weiterhin reproduziert.

5.3.8 *Kündigungsregeln im Arbeitsrecht*

Eng mit dem vorangegangenen Punkt verbunden sind arbeitsrechtliche Regelungen, die sich ebenfalls zum Teil auf die partnerschaftliche Arbeitsteilung beziehen. So gibt das Kündigungsschutzgesetz abgeleitet vom Schutz der Ehe und Familie laut Grundgesetz (siehe Abschnitt 2.2.1) vor, dass bei betriebsbedingten Kündigungen eine Sozialauswahl stattzufinden hat. Diese berücksichtigt, neben der Dauer der Betriebszugehörigkeit und Behinderungen, unter anderem Unterhaltspflichten der Beschäftigten (§ 1 Abs. 3 KSchG). Zwar werden Arbeitnehmer(innen), die den Lebensunterhalt ihrer Lebensform als Haupt- oder Alleinverdiener(innen) erwirtschaften, nach heutiger Rechtsauffassung nicht mehr grundsätzlich gegenüber Doppelverdienern bevorzugt. Da aber bei der Sozialauswahl die Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen relevant ist, droht Arbeitskräften, die eine gleichberechtigte Arbeitsteilung praktizieren, eher eine Kündigung: Ihre erwerbstätigen Partner(innen) zählen, anders als nichterwerbstätige Partner(innen) im Ernährermodell, mehrheitlich nicht als unterhaltspflichtige Personen. Nur wenn die Einkünfte der Partner(innen) sehr gering sind oder beide Erwerbseinkommen offensichtlich für die materielle Existenzsicherung notwendig sind, wird juristisch von dieser Sicht abgewichen (vgl. Berghahn et al. 2007, 71-75). Gleichberechtigt arbeitsteilige Paare werden damit tendenziell gegenüber Paaren mit traditioneller Arbeitsteilungspraxis benachteiligt.

Hinzu kommt ein weiterer Aspekt: Wenn Frauen geringere Erwerbseinkünfte erzielen als ihre männlichen Partner, was empirisch oftmals der Fall ist (siehe auch Abschnitt 6.3), werden ihnen tendenziell seltener Unterhaltspflichten angerechnet als bspw. männlichen Beschäftigten, die mehr verdienen als ihre

Partnerinnen oder gar Alleinverdiener sind. Die entsprechenden Frauen ziehen in der Folge bei Kündigungen eher den Kürzeren (vgl. ebd.). Laut Berghahn et al. besteht darin eine mittelbare Diskriminierung von Frauen (ebd., 74). Zudem kann jede Kündigung den weiteren Erwerbsverlauf und die Chancen auf eine materielle Selbständigkeit beeinträchtigen.

Insgesamt karikiert die Regelung der Sozialauswahl die Institution einer gleichberechtigten Arbeitsteilung bzw. privilegiert traditionell ausgerichtete Modelle.

5.3.9 *Öffentliche Kinderbetreuung und familienbezogene Regelungen*

Die Kinderbetreuung ist eine weitere wichtige Stellschraube der geschlechtsspezifischen Erwerbsbeteiligung und partnerschaftlichen Arbeitsteilung. Insbesondere eine umfassende und preisgünstige staatliche Kinderbetreuung erleichtert es beiden Eltern, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (siehe Abschnitt 7.2).

In sozialstaatlicher Perspektive gilt die Erziehung und Betreuung von Kindern in Deutschland unter Berufung auf das Subsidiaritätsprinzip grundsätzlich als Aufgabe der Eltern. Dennoch stellt der Staat eine öffentliche Kinderbetreuung bereits für Kleinkinder zur Verfügung. Seit dem 1. August 2013 besteht sogar ab dem vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes ein Rechtsanspruch auf eine sogenannte „frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege“ (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Zuvor hatten Kinder erst ab dem vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes einen verbindlichen Betreuungsanspruch (vgl. Krack-Roberg et al. 2011, 37). Die Neuregelung zielt vor allem auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf und trägt insofern dazu bei, eine gleichberechtigte Arbeitsteilung zu fördern.

Allerdings ist offen, ob der Rechtsanspruch in der Praxis zeitnah flächendeckend realisiert werden kann. Denn trotz des durch die Bundesregierung initiierten und finanziell unterstützten Ausbaus der öffentlichen Kinderbetreuung – verankert im Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung (Bundesregierung 2014, 2411-2413) – fehlt es bisher zu-

mindest bezugnehmend auf frühere Bedarfsschätzungen an einer ausreichenden Zahl von Betreuungsplätzen.⁷ Sozialpolitisch werden zwar gute Zuwächse der Betreuungsquoten vermeldet, gleichsam wird am Ziel des weiteren Ausbaus der Kindertagesbetreuung festgehalten (BMFSFJ 2015b, 9-11, 26).

Ist die Zahl der Betreuungsplätze begrenzt und ist die (staatliche) Kinderbetreuung demzufolge nicht gesichert, erschwert dies den Eltern nach einer Erwerbsunterbrechung grundsätzlich die Rückkehr ins Erwerbsleben. Das gilt insbesondere für Leistungsbezieher(innen) nach SGB II, bei denen die Kostenübernahme für eine Kindertagesbetreuung teilweise an eine konkrete Aussicht auf Beschäftigung geknüpft ist (§ 16a SGB II), während potentielle Arbeitgeber ihre Entscheidung für eine(n) Bewerber(in) bzw. die Zusage an eine bereits geregelte Betreuung binden.

Des Weiteren wurden zeitgleich mit dem neuen Rechtsanspruch durch den Gesetzgeber auch Anreize geschaffen, die den Schritt hin zu einer gleichberechtigteren Arbeitsteilung unterlaufen. Unter dem Vorwand, eine größere Wahlfreiheit für Eltern erzielen zu wollen und eine häusliche Betreuungszeit insbesondere auch für Männer zu einer Option zu machen, wurde 2013 eine Regelung zum Betreuungsgeld (Abschnitt 2 des BEEG; Bundesregierung 2013b) verabschiedet. Danach erhalten Eltern, die ihre einjährigen Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs selbst betreuen und somit keinen öffentlichen Betreuungsplatz beanspruchen, ein einkommensunabhängiges Betreuungsgeld. Das heißt, die Entscheidung für eine traditionelle Arbeitsteilung wird sozialstaatlich entlohnt. Obgleich das Betreuungsgeld mit 150 Euro pro Kind und Monat begrenzt ist, stellt es zumindest für Personen mit eher geringen Einkünften bzw. mehreren Kindern eine relevante Option dar – auch angesichts der erwähnten begrenzten Zahl an Betreuungsplätzen. Der Anreiz, die Erwerbstätigkeit zu un-

⁷ Nach Schätzungen der Bundesregierung liegt der bundesweite Bedarf an Betreuungsplätzen etwa bei 780.000 (vgl. Bundesregierung 2015). Bis März 2015 standen nicht einmal 694.00 Plätze zur Verfügung (vgl. Statistisches Bundesamt 2015c). Die Diskrepanz ist mit Blick auf die Betreuungsquote möglicherweise sogar größer: Nur 35,8 % der ein- bis unter zweijährigen und 61,3 % der zwei- bis dreijährigen Kinder wurde 2015 öffentlich betreut (vgl. ebd.).

terbrechen, ist dabei in der Regel erneut – wegen des begrenzten Leistungsumfangs und der meist geringeren Einkünfte der Frauen – für Mütter größer als für Väter. Die Leistung stand deswegen als „Herdprämie“ stark in der Kritik. Zwischenzeitlich hat das Bundesverfassungsgericht das Gesetz sogar als verfassungswidrig erklärt und außer Kraft gesetzt (Bundesverfassungsgericht 2015).⁸ Nichtsdestotrotz kann das Betreuungsgeld auf Länderebene bestehen bleiben, was derzeit zum Beispiel in Bayern geplant ist.

Auch über das Betreuungsgeld hinaus existieren Regelungen, die erwerbstätigen Eltern ganz offenkundig den Weg dafür ebnen, die Kinderbetreuung innerhalb der Familie zu bewältigen. So sind bspw. familienbedingte Erwerbsunterbrechungen arbeitsrechtlich ebenso geregelt (§ 15 BEEG, §§ 3-8 MuSchG), wie die materielle Vergütung dieser Tätigkeiten (z. B. § 13 MuSchG; § 2 BEEG). Sozialstaatlich und gesetzgeberisch wird die Kinderbetreuung demzufolge weiterhin eindeutig als eine Familienaufgabe behandelt. Der Staat setzt diesbezüglich an vielen Stellen Anreize für traditionelle Arbeitsteilungskonzepte und trägt damit zu deren Reproduktion bei.

5.3.10 *Fazit zur Einflussnahme des Sozialstaats bzw. der Sozialpolitik*

Die Rolle des Sozialstaates im Kräftedreieck ist, so wurde deutlich, widersprüchlich. Auf der einen Seite schafft er die Rahmenbedingungen für moderne Arbeitsteilungsmodelle, indem z. B. die Gleichberechtigung der Geschlechter als ein elementarer Passus in der deutschen Verfassung verankert ist. Der Verfassungsgrundsatz schlägt sich in verschiedenen Gesetzen und sozialstaatlichen Regelungen nieder. So ist bspw. rechtlich geregelt, dass die Entscheidung über die partnerschaftliche Arbeitsteilung durch die Eheleute bzw. eingetragenen Partner(innen) zu treffen ist und es ausdrücklich beiden Seiten frei steht, einen Beruf auszuüben. Das Sozial-, Unterhalts- und Rentenrecht legt mittlerweile beiden Partner(inne)n nahe, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, um bspw. im Alter, bei Erwerbsminderung oder im Trennungsfall wirtschaftlich selbständig zu

⁸ Die Begründung ist eher formaler Natur: Die Leistung sei „zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Sinne des Art. 72 Abs. 2 GG nicht erforderlich“ (Bundesverfassungsgericht 2015, Randziffer 15) und daher verfassungswidrig. Weil der Bund nicht zuständig sei, greife das Gesetz „schwerwiegend in die Länderzuständigkeiten ein“ (ebd.).

sein. Für die anfallenden häuslichen Aufgaben einschließlich der familialen Kinderbetreuung sind, dem derzeitigen sozialstaatlichen Regelwerk zufolge, nicht mehr nur die Frauen, sondern beide Partner bzw. Elternteile verantwortlich. Darüber hinaus wird politisch daran gearbeitet, Eltern stärker von Familienaufgaben zu entlasten und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Ein Schritt dahin ist der 2015 eingeführte Rechtsanspruch auf einen staatlichen Betreuungsplatz ab dem vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes.

Auf der anderen Seite setzt der Sozialstaat weiterhin an vielen Stellen indirekte oder sogar direkte Anreize, eine traditionelle Arbeitsteilung zu praktizieren. So wurde dem zuletzt angesprochenen Rechtsanspruch auf staatliche Kinderbetreuung eine materielle Vergütung für die Betreuung der Kinder durch die Eltern gegenübergestellt. Auch im Rentenrecht wird die Betreuungsleistung in den ersten drei Lebensjahren der Kinder großzügig – mit einem Entgeltpunkt pro Jahr, entsprechend einer vollen Beitragszahlung von Durchschnittsverdienern – vergütet. In beiden Fällen sind die Anreize so gestaltet, dass sich die Übernahme der Betreuungsaufgabe und damit der Erwerbsausstieg vor allem für Frauen rechnet, da diese in der Partnerschaft meist die geringeren Erwerbseinkünfte beziehen und die Erwerbstätigkeit infolge der Mutterschaft ggf. ohnehin temporär unterbrechen mussten (und wollten).

Der aufgrund dessen meist durch die Frauen vollzogene Erwerbsaustritt wird ferner befördert, indem die Haus- und Familienarbeit unter anderem im Unterhaltsrecht – trotz der o. g. Anregung zu einer Erwerbsbeteiligung – noch immer als adäquater Beitrag zur gemeinsamen Existenzsicherung gilt. Im Fall einer Trennung oder des Todes der Partner(innen) sind die nichterwerbstätigen Partner(innen) außerdem sozialstaatlich abgesichert, obgleich die entsprechenden Leistungen der Expartner(innen) bzw. der Rentenversicherung (Hinterbliebenenrente) nicht mehr den hohen Umfang vergangener Jahre erreichen. Selbst das Steuerrecht bietet für Paare mit traditionellem Ernährermodell weiterhin größere Vergünstigungen als für gleichberechtigt erwerbstätige Paare mit vergleichbaren Einkünften.

Insgesamt macht der Sozialstaat somit zwar den Weg frei für eine Institutionalisierung moderner Arbeitsteilungsmuster, regt aber nicht konsequent dazu an,

sich von traditionellen Konzepten abzuwenden. Dass er ein Nebeneinander bei der Institutionen bewirkt, ist – auch mit Blick auf die Wahlfreiheit – unproblematisch. Dass aber weiterhin gezielte Anreize für das kulturell überholte Modell gesetzt werden, welches Frauen bzw. Mütter in die Rolle materiell unselbständiger Hausfrauen drängt, ist in Hinblick auf die geltenden Geschlechterbilder, die sozialstaatliche Forderung nach einer höheren Frauenerwerbsbeteiligung bzw. mehr materieller Selbständigkeit sowie die starke Nachfrage des Marktes nach Fachkräften kontraproduktiv. Hinzu kommt, dass die Anreize die Arbeitsteilung oftmals auf Dauer beeinflussen, weil die Rückkehr ins Erwerbsleben infolge eines familienbedingten Erwerbsausstiegs häufig nicht oder nur zu schlechten Bedingungen gelingt.

5.4 Einflussfaktor „(Arbeits-)Markt“

Bereits in Abschnitt 2.2 wurde angesprochen, dass Lebensformen und Erwerbssystem als soziale Systeme wechselseitig aufeinander bezogen sind und im funktionalen Austausch stehen. Dementsprechend wird auch die Institutionalisierung partnerschaftlicher Arbeitsteilungsmuster durch das Erwerbssystem bzw. die übergeordneten Ebenen Arbeitsmarkt und Markt relevant mitbeeinflusst.

Der Markt agiert allerdings nicht losgelöst von anderen Faktoren des Spannungsfelds. Er wird unter anderem sozialstaatlich reglementiert (siehe Abschnitt 5.3.8 und 5.3.7), wodurch sein Wirkungsspielraum teilweise begrenzt wird (siehe auch Kapitel 7). Zum anderen ist er kulturellen Institutionen, wie bspw. der geschlechtsspezifischen Erwerbskultur (siehe Abschnitt 5.2.2), verhaftet und richtet sein Handeln an diesen aus. An welchen Stellen der Markt – und insbesondere der Arbeitsmarkt – vor diesem Hintergrund auf die institutionelle Ausbildung, Verfestigung oder Veränderung von Arbeitsteilungsmustern einwirkt, wird nachfolgend an drei relevanten Beispielen beschrieben.

5.4.1 Horizontale und vertikale Segregation

Für eine gleichberechtigte Arbeitsteilung bzw. für eine freie Entscheidung über die partnerschaftliche Arbeitsteilung ist es essentiell, dass beide Partner(innen)

Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Dies ist in Deutschland ausgehend von den kulturellen und staatlichen Rahmenbedingungen grundsätzlich der Fall (siehe Abschnitt 5.2.1 und 5.3.1).

Allerdings kennzeichnet den deutschen Arbeitsmarkt eine geschlechtsspezifische Segregation (vgl. Allmendinger et al. 2008, 23-24; BMFSFJ 2013, 138). Das bedeutet, dass Frauen und Männer in getrennten Bereichen des Erwerbsystems verortet werden. Sie werden zum einen – flankiert von geschlechtsspezifischen Sozialisations- und Bildungswegen – häufig in typisch männliche oder typische weibliche Branchen und Berufe gesteuert (horizontale Segregation). Diese sind meist eng an die traditionellen Geschlechterrollen geknüpft – bspw. ergreifen Frauen oft Lehr- oder Pflegeberufe, Männer eher Berufe in Handwerk und Industrie. Wie bereits in Hinblick auf die geschlechtsspezifische Erwerbskultur geäußert wurde, gehen die entsprechenden Tätigkeiten für Frauen in der Regel mit einer geringeren Bezahlung und niedrigeren beruflichen Stellungen als für Männer einher (vgl. BMFSFJ 2013, 137-139; Allmendinger et al. 2008, 23-24; Krüger 1995, 208-212).

Empirisch lässt sich das unter anderem damit untermauern, dass Frauen deutlich häufiger als Männer Tätigkeiten im Niedriglohnsektor ausüben und auch ungeachtet der Qualifikation eine messbare Differenz der durchschnittlichen Einkünfte (Gender-Pay-Gap) besteht (vgl. Kalina/ Weinkopf 2014, 4-5; BMFSFJ 2013, 137-146, BMFSFJ 2008, 10-15).

Zum anderen bietet der Arbeitsmarkt Frauen und Männern verschiedene Entwicklungs- und Karrierechancen (vertikale Segregation). Frauen gelangen empirisch wesentlich seltener in hohe bzw. Führungspositionen als Männer (vgl. BMFSFJ 2013, 133-137; BMFSFJ 2008, 10-11; Allmendinger et al. 2008, 23-24). Das gilt auch für Arbeitsbereiche mit einem typischerweise hohen Frauenanteil, wie bspw. die öffentliche Verwaltung oder Universitäten: Leitungsposten und Professuren sind selten mit Frauen besetzt. Der Arbeitsmarkt leitet Frauen demzufolge, vor allem wenn sie typische Frauenberufe ausüben, in benachteiligte Erwerbsverläufe und berufliche „Sackgassen ohne Karriereanschluß“ (Krüger 1995, 212).

Für die partnerschaftliche Arbeitsteilung bedeutet das, dass der Arbeitsmarkt eher traditionelle Institutionen festigt. Durch die geschlechtsspezifische Segregation wird die Rolle der Männer als Haupteinkommensbezieher tendenziell gestärkt. Dadurch entsteht, wie beschrieben, ein asymmetrisches Rangverhältnis zwischen den Geschlechtern (siehe Abschnitt 5.2.1), welches vor dem Hintergrund von familienbedingten Erwerbsunterbrechungen auch langfristig zulasten der Erwerbs- und Einkommenschancen von Frauen geht.

5.4.2 *Illegitime Zugangskriterien*

Wie zuvor gesagt, steht der Arbeitsmarkt in Deutschland beiden Geschlechtern bzw. Partner(inne)n offen. Wie deren Erwerbsbeteiligung – auch vor dem Hintergrund der geschlechtsspezifischen Segregation – konkret ausfällt und welche partnerschaftliche Arbeitsteilung sich ergibt, ist auch eine Frage der Kriterien, nach denen der Arbeitsmarkt den Zugang zu Arbeitsplätzen steuert. Welche Kriterien angesetzt werden, ist unter anderem abhängig von Branche, Position und Tätigkeitsfeld. Legitime Aspekte sind insbesondere der formale Berufsabschluss, stellenrelevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, aber auch die berufliche Erfahrung. Andere Aspekte, wie persönliche Merkmale von Bewerber(inne)n, die objektiv nichts mit der Eignung für einen Arbeitsplatz zu tun haben, dürfen hingegen nach geltendem Recht (vor allem dem Gleichstellungsgebot nach Artikel 3 GG) nicht herangezogen werden.

Dennoch ist davon auszugehen, dass der deutsche Arbeitsmarkt auch auf illegitime Kriterien wie bspw. das Geschlecht zurückgreift und diesbezüglich Frauen die berufliche Etablierung erschwert. Recherchen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zufolge, lassen sich dafür empirische Belege finden. So hätten Frauen gegenwärtig auch bei gleicher Qualifikation schlechtere Erwerbschancen als Männer (vgl. BMFSFJ 2013, 128-129). Betroffen sind, neben dem Zugang zu Arbeitsplätzen, auch die Chancen auf eine vorteilhafte berufliche Stellung und Entgeltposition (vgl. ebd.; BMFSFJ 2008, 10-11; Allmendinger et al. 2008, 25).

Ursächlich für die schlechteren Chancen sind wahrscheinlich allem voran geschlechtsspezifische Zuschreibungen. Akteure des Arbeitsmarkts verknüpfen

das Geschlecht häufig, im Sinne der geschilderten Erwerbskultur, mit Erwartungen zu Kompetenz, Leistungsfähigkeit, Einsatzbereitschaft, Karriereorientierung usw. (siehe Abschnitt 5.2.2). Frauen werden dabei typischerweise als marktferner oder weniger geeignet bewertet als Männer – zumindest, wenn es um qualifizierte Stellen oder typische Männerberufe geht (vgl. Kerschgens 2009, 18-19).⁹

Die Zuschreibungen sind unabhängig von tatsächlichen Eigenschaften und Orientierungen der Bewerber(innen); sie können sogar im direkten Gegensatz dazu stehen. Allerdings kommen sie bei der Stellenbesetzung am Arbeitsmarkt in der Regel nicht offen zur Sprache, weil sie, wie gesagt, nicht mit dem Gleichberechtigungsgebot vereinbar sind. Sie gehen stattdessen bspw. mittelbar in die Beurteilung des Auftretens oder der fachlichen Kompetenz der weiblichen und männlichen Bewerber(innen) ein, ohne dass diese dazu Stellung nehmen können. Insbesondere aufgrund dieser versteckten Verwendung von geschlechtsspezifischen Zuschreibungen als Zugangskriterium kann man von einer ungerechtfertigten Schlechterstellung von Frauen im Wettbewerb um Arbeitsplätze sprechen (vgl. Allmendinger et al. 2008, 25; Ostner 1995, 4).

Die zuvor thematisierte vertikale Segregation (siehe Abschnitt 5.4.1) steht mit der Verwendung solcher illegitimen Auswahlkriterien in Zusammenhang.

Es liegt auf der Hand, dass die ungleichen Zugangs- und Platzierungschancen der Geschlechter eine Barriere für die Umsetzung gleichberechtigter Arbeitsteilungsmodelle darstellen. Zwar können Frauen erwerbstätig und dabei auch erfolgreich sein, Männer sind ihnen aber mit Blick auf die berufliche Stellung und die Einkommensposition in der Regel weiterhin überlegen. Partnerschaftlich führt der Sachverhalt dazu, dass familienbedingte Erwerbseinschränkungen etc. weiterhin meist von Frauen geschultert werden. Männer nehmen dagegen die Rolle der Haupteinkommensbezieher ein. Der Arbeitsmarkt befördert damit die Reproduktion der traditionellen Arbeitsteilungsinstitutionen.

⁹ Für Frauenberufe gilt im Grunde das Gegenteil, weil diese, wie geschildert, mit Anforderungen assoziiert werden, die als typisch weiblich verstanden werden. Solche Berufe sind jedoch, wie ebenfalls bereits gesagt wurde, nicht unbedingt attraktiv.

5.4.3 *Beschäftigungsbedingungen*

Anknüpfend an die beiden zuvor behandelten Aspekte, sind auch die konkreten Beschäftigungsbedingungen am Arbeitsmarkt relevant dafür, welche Arbeitsteilung dauerhaft realisiert werden kann. Ein erster wichtiger Faktor ist die Arbeitszeit, die sowohl den Zeitumfang als auch die Lage der Arbeitszeit (wochentags vs. am Wochenende, tagsüber vs. nachts usw.) umfasst.

Die Zeitstrukturen am Arbeitsmarkt sind heutzutage entgrenzt: Beschäftigungsverhältnisse sind in steigendem Maß von unregelmäßigen Arbeitszeiten, wie z. B. Schicht- und Wochenendarbeit gekennzeichnet. Hinzu kommen hohe Zeiterfordernisse aufgrund der erwarteten räumlichen Mobilität sowie durchlässigere Grenzen zwischen Arbeits- und Freizeit (vgl. Jurczyk 2010, 242-243). Derartige Verhältnisse machen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit unter Umständen belastungsreich – vor allem, wenn daneben private Verpflichtungen bezüglich Partnerschaft und Familie bestehen. Eine (vollschichtige) Erwerbsbeteiligung beider Partner(innen) wird, insbesondere für Familien, erschwert (vgl. Becker-Schmidt 1984, 24-25; Jurczyk 2010, 241-243).

Ein Konzept, dass den gegenwärtigen zeitlichen Anforderungen des Arbeitsmarkts besser als das Doppelverdienermodell entspricht, obgleich es bereits aus der Nachkriegszeit stammt, ist der Anderthalb-Personen-Beruf (vgl. Becker-Schmidt 1983, 24-25). Der Begriff beschreibt ein Grundprinzip des Arbeitsmarktes: Wer beruflich vorankommen will, muss zeitlich flexibel sein und mehr als andere leisten, eben 150 Prozent. Damit ein solcher Einsatz möglich ist, ist die Unterstützung durch einen Partner bzw. eine Partnerin nötig, welche(r) die Stelleninhaber(innen) von den Haus- und Familienpflichten entbindet. Die partnerschaftliche Arbeitsteilung wird somit traditionell ausgestaltet. Für die unterstützenden Partner(innen) verbleiben keine oder nur geringe Kapazitäten für eine eigene Erwerbsbeteiligung (vgl. ebd.; Krüger 1995, 202-203). Greifen Paare auf ein solches Konzept zurück, geht es, wie bereits mehrfach gesagt wurde, in der Regel zulasten der Erwerbsbeteiligung der Frauen.

Es lässt sich festhalten, dass die gegenwärtigen Arbeitszeitstrukturen noch immer mit traditionellen Arbeitsteilungsmodellen verhaftet sind. Frauen werden –

auch vor dem Hintergrund der in Abschnitt 5.4.1 und 5.4.2 angesprochenen geschlechtsspezifischen Zugangs- und Platzierungschancen am Arbeitsmarkt – oftmals in geringfügige oder Teilzeitstellen gedrängt, die es erlauben, neben der Arbeit auch private bzw. familiäre Verpflichtungen zu erfüllen (BMFSFJ 2013, 111-112). Männern wird dagegen der Weg zu Vollzeitstellen mit hohen Anforderungen an die zeitliche Flexibilität geebnet (ebd., 111-114). Eine gleichberechtigte Arbeitsteilungspraxis wird demzufolge seitens des Arbeitsmarkts nicht befördert, wenn nicht sogar erheblich erschwert.

Nichtsdestotrotz lassen sich an anderer Stelle Angebote des Marktes identifizieren, die einer Erwerbsbeteiligung beider Geschlechter trotz moderner Arbeitszeitanforderungen entgegenkommen. Es handelt sich um familien- und haushaltsnahe Dienstleistungen, wie privatwirtschaftliche Angebote zu Kinderbetreuung und Pflege, Raum- und Textilpflegedienstleistungen, Lebensmittellieferdienste und gastronomische Services. Sie entlasten theoretisch beide Partner(innen) von häuslichen Tätigkeiten und können so helfen, den Zeitanforderungen des Erwerbssystems gerecht zu werden bzw. die Belastungen zu mildern. Da die Angebote überwiegend privat finanziert werden müssen, kommt eine umfangreiche Inanspruchnahme solcher Dienstleistungen allerdings nur für materiell gutsituierte Personen bzw. Lebensformen in Frage. Hinsichtlich der partnerschaftlichen Arbeitsteilung profitieren nur Paare, deren Erwerbsarbeitszeit (bspw. Aufstockung von Teilzeit auf Vollzeit) mehr Geld einbringt, als die ausgelagerte Dienstleistung kostet. Dies trifft insbesondere auf gut qualifizierte Personen zu. Der Markt setzt demnach nur für einen bestimmten Personenkreis Anreize für eine gleichberechtigte Arbeitsteilung.

Ein zweiter Faktor ist die Bezahlung. Im Vorfeld wurde bereits deutlich, dass die geschlechtsspezifische Segregation des Arbeitsmarktes und die ungleichen Zugangschancen dazu führen, dass Frauen im Vergleich zu Männern häufiger schlechter entlohnte Tätigkeiten ausüben. Das hat zum Teil mit der ungünstigeren beruflichen Platzierung bzw. den geringeren Aufstiegschancen, zum Teil aber auch mit dem geringeren Arbeitszeitumfang zu tun. Hinzu kommt, dass Frauen bei Lohnverhandlungen üblicherweise schlechtere Resultate erzielen als Männer (vgl. BMFSFJ 2013, 137-142). Bezüglich der Arbeitsteilung führt eine unterschiedliche Einkommensposition, wie ebenfalls bereits konstatiert

wurde, zu einem asymmetrischen Rangverhältnis zwischen den Partner(inne)n. Sie steht einer gleichberechtigten Arbeitsteilungspraxis entgegen bzw. befördert traditionelle Modelle.

Ein dritter Aspekt, über den die Beschäftigungsbedingungen auf die partnerschaftliche Arbeitsteilung wirken, ist der Arbeitsvertrag. Er ist eng mit den beiden zuvor genannten Faktoren verknüpft. Besteht ein befristeter Arbeitsvertrag bzw. ist die Zukunft der Beschäftigung aus anderen, z. B. unternehmerischen Gründen unsicher, kann dies ein handfestes Argument sein, im Falle einer Elternschaft die Erwerbstätigkeit zu unterbrechen – vorausgesetzt der Arbeitsplatz des Partners bzw. der Partnerin ist günstiger geregelt. Aufgrund der schlechteren Zugangs- und Platzierungschancen von Frauen, aber auch der meist von Frauen eingelegten familienbedingten Erwerbsunterbrechungen gelangen diese häufiger in befristete oder unsichere Arbeitsverhältnisse als Männer. Der Arbeitsmarkt fördert auch an dieser Stelle traditionelle asymmetrische Modelle.

Insgesamt trägt der Arbeitsmarkt bezüglich der Beschäftigungsbedingungen nichts zur Förderung einer gleichberechtigten Arbeitsteilung bei, obgleich eine Erwerbsbeteiligung beider Geschlechter mit Blick auf den Fachkräftemangel – auch aus Marktperspektive – durchaus geboten erscheint. Stattdessen werden weiterhin traditionelle Modelle gestärkt.

5.4.4 *Fazit zur Einflussnahme des Arbeitsmarkts*

Die Einflussnahme des Marktes und insbesondere des Arbeitsmarktes auf die partnerschaftliche Arbeitsteilung ist insgesamt ziemlich konsequent: Beide Geschlechter erhalten einen Zugang zum Arbeitsmarkt und werden als Arbeitskräfte genutzt. Ihre Platzierung wird aber stark gesteuert. Frauen werden insbesondere in Segmenten eingesetzt, die der traditionellen Frauenrolle entsprechen bzw. als „weiblich“ unterstellte Kompetenzen verlangen. Die entsprechenden Arbeitsplätze sind hierarchisch oft niedrig angesiedelt, bieten wenig Entwicklungspotential und sind gering entlohnt. Männer werden vom Arbeitsmarkt dagegen meist in typische Männersegmente gesteuert. Die Beschäftigungsverhältnisse sind, im Vergleich zu denen der Frauen, häufiger gut bezahlt, bieten Aufstiegschancen und binden die Männer unter anderem zeitlich vollständig. Sind familienbedingte Rückzüge aus dem Erwerbsleben erforderlich, werden

diese aus Perspektive des Marktes klar bei den Frauen gesehen. Männer werden also, sehr überspitzt formuliert, als qualifizierte Arbeiter und Führungskräfte voll und ganz durch den Arbeitsmarkt vereinnahmt; Frauen können sich einbringen, spielen aber nur eine Nebenrolle.

Der Arbeitsmarkt stärkt damit an verschiedenen Stellen die Rolle der Männer als Haupteinkommensbezieher und befördert ein asymmetrisches Rangverhältnis zwischen den Geschlechtern. Traditionelle Arbeitsteilungsmuster werden dadurch gefestigt, gleichberechtigte erschwert.

5.5 Zusammenschau der Faktoren – Vereinbarkeitskonflikte

Die vorangegangene Betrachtung zeigte, dass sich die Institutionalisierung der partnerschaftlichen Arbeitsteilung in Deutschland in einem Zusammenspiel unterschiedlichster Faktoren innerhalb eines Spannungsfelds von Kultur, Markt und Staat ereignet. Es wurde deutlich, dass gegenwärtig verschiedene Muster institutionalisiert sind, die jeweils durch bestimmte Faktoren des Spannungsfelds befördert oder behindert werden und an denen sich die Arbeitsteilungspraxis ausrichten kann.

Die Entscheidung für eine bestimmte Arbeitsteilung treffen Paare – bewusst oder unbewusst – vor dem Hintergrund ihrer aktuellen familiären Situation, ihrer Präferenzen sowie der jeweils relevanten Faktoren des Spannungsfelds. Man kann davon ausgehen, dass die Arrangements im Falle stabiler privater Verbindungen (zum Beispiel feste Partnerschaft, Ehe) prinzipiell auf Dauer angelegt und eingespielt sind. Nichtsdestotrotz sind sie nicht endgültig, sondern müssen im Laufe der Zeit, unter anderem aufgrund persönlicher und natürlicher Entwicklungsprozesse (zum Beispiel Elternschaft, Auszug der Kinder aus dem elterlichen Haushalt, Berentung, Trennung oder Verwitwung, neue partnerschaftliche Verbindung), immer wieder bestätigt, angepasst oder verworfen werden.

Die Spielräume, die der Entscheidung zugrunde liegen, können individuell recht unterschiedlich sein. Grundsätzlich bestehen nach wie vor starke kulturelle, marktförmige und vor allem staatliche Anreize zugunsten der institutionellen Arbeitsteilungsmuster, die auf einem asymmetrischen Geschlechterverhältnis und einem Ernährerkonzept beruhen.

Zwar öffnen sich im Spannungsfeld gegenwärtig teilweise Türen zu gleichberechtigten Modellen, vor allem durch moderne Geschlechterbilder und die Fixierung grundlegender Rechte für beide Partner(innen). Sie werden jedoch durch gegenteilige Anreize, wie eine auf traditionellen Vorstellungen beruhende Erwerbskultur, Sicherungsansprüche für Hausfrauen im Sozialrecht und ungleiche Platzierungschancen am Arbeitsmarkt, oftmals wieder zugeschlagen. Die Einflüsse des Spannungsfelds sind demzufolge oft widersprüchlich. Sie befördern Vereinbarkeitskonflikte.

Vereinbarkeitskonflikte liegen immer dann vor, wenn Paare, die gleichberechtigte Modelle anstreben, diese zeitlich bzw. organisatorisch nicht realisieren können. Meist lässt sich die Erwerbstätigkeit nicht mit den Haus- und Familienpflichten unter einen Hut bringen (vgl. Becker-Schmidt 1983, 19-20; Jurczyk 2010, 240-241; Kerschgens 2009, 19-21).

Leidtragende der Vereinbarkeitskonflikte sind vor allem Frauen, da sie es in der Hauptsache sind, die den Spagat von Erwerbs- und Familienarbeit wagen (vgl. Krack-Roberg et al. 2011, 35; Kerschgens 2009, 18-20; Krüger 1995, 195-196; Oechsle/ Geissler 1998, 13-14).

Welche Faktoren eine gelungene Vereinbarung von Familie und Erwerbstätigkeit behindern, kam exemplarisch bereits in den vorangegangenen Abschnitten zum Ausdruck. Zusammenfassend lassen sich drei zentrale Hürden für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Deutschland identifizieren: Die erste Hürde besteht in der gegenwärtigen Situation am Arbeitsmarkt. Die Konkurrenz um Arbeitsplätze ist groß, Erwerbstätigen wird ein hoher Umfang an Leistung und zeitlicher Flexibilität abverlangt, familiäre Belange müssen in der Regel hinten anstehen (vgl. Becker-Schmidt 1984, 24-25; Jurczyk 2010, 241-243). Neben der Erwerbstätigkeit bleibt wenig Raum für andere Betätigungsfelder, wie die Familie.

Eine zweite Barriere ist die fehlende sozialstaatliche Unterstützung. Obwohl die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein erklärtes Ziel der deutschen Sozialpolitik darstellt (BMFSFJ 2015b), gibt es gegenwärtig keine flächendeckende, flexible und bezahlbare Kinderbetreuung, keine nachhaltige Förderung eines raschen beruflichen Wiedereinstiegs von Müttern nach der Geburt von Kindern und noch immer eine Vielzahl direkter und indirekter Anreize

für das Eingehen einer Hausfrauenrolle (vgl. Allmendinger et al. 2008, 25; Beck-Gernsheim 2008, 27-28, 30; Jurczyk 2010, 243, 253; Kerschgens 2007, 20-21, 27; Krüger 1005, 202-203; Peuckert 2008, 241).

Drittens reproduzieren sich tradierte Arbeitsteilungskonzepte im alltäglichen Verhalten. Zwar sind moderne Geschlechterbilder heute weit verbreitet, noch immer werden die Haus- und Familienpflichten praktisch aber überwiegend von Frauen erledigt (siehe Abschnitt 5.2.1 und 6.2). Das gilt auch, wenn sie erwerbstätig sind. Zudem unterbrechen noch immer meist Frauen ihre Erwerbstätigkeit für Familie und Elternschaft. Männer, die das gleichermaßen tun, sind eher die Ausnahme (vgl. Allmendinger et al. 2008, 18-23; Beck-Gernsheim 2008, 27-30; Jurczyk 2010, 240-243; Krüger 1995, 201-202).

Das bedeutet insgesamt, dass die Nachteile der Vereinbarkeitsbemühungen einseitig verteilt sind. Indem die Haus- und Familienarbeiten ungleich verteilt sind, sinkt für die zuständigen Partner(innen) – meist sind es, wie gesagt, die Frauen – der zeitliche Spielraum für eine Erwerbstätigkeit. Werden Erwerbs- und Hausarbeit parallel geschultert, um dies zu vermeiden, entsteht eine Doppelbelastung. In beiden Fällen, bei einer Einschränkung der Erwerbstätigkeit, aber auch bei Doppelbelastung, verschlechtert sich die Arbeitsmarktposition der betroffenen Partner(innen) weiter. Die Vereinbarkeit wird zusätzlich erschwert. Die Hürden kumulieren sich demzufolge im Zeitverlauf immer weiter.

Wie an den skizzierten Punkten deutlich wurde, stellt die Vereinbarung von Beruf und Familie eine große Herausforderung dar, die unter anderem einer politischen Flankierung bedürfte (vgl. BMFSFJ 2015b). Tatsächlich wird sie in Deutschland bisher aber nicht gesellschaftlich, sondern auf der Ebene der Partnerschaft angegangen. Oft wird sie innerhalb der Partnerschaft sogar einseitig geschultert. Das Problem dieser individuellen Zuweisung ist, dass entstehende Probleme dem Versagen der Betroffenen zugeschrieben werden (vgl. Beck-Gernsheim 2008, 28-30; Kerschgens 2009, 16, 28; Krüger 1995, 208). Paare bzw. die von der Doppelbelastung selbst betroffenen Frauen werden demnach für strukturelle Defizite verantwortlich gemacht, die sich ihrem Einfluss entziehen (vgl. Kerschgens 2009, 15-16). Hier besteht ein erheblicher Handlungsbedarf.

6 Empirische Datenlage zu Lebensformen und Arbeitsteilung

Nach den theoretischen Betrachtungen zur Entwicklung der Lebensformen und der partnerschaftlichen bzw. familialen Arbeitsteilung ist im Folgenden von Interesse, wie sich der Status quo – nach aktueller Datenlage bzw. aktuellem Stand der Forschung – empirisch darstellt. Welche Lebensformen gibt es in der deutschen Bevölkerung und welche sind zentral? Wie ist die Arbeitsteilung generell und in den Lebensformen ausgestaltet? Bestehen Unterschiede in der materiellen Situation der Lebensformen?

Seriöse Daten zu den Lebensformen liefert die Fachserie 1, Reihe 3, des Statistischen Bundesamtes. Sie basiert auf Mikrozensusdaten, die für jedes Berichtsjahr als einprozentige Bevölkerungsstichprobe erhoben und auf die Bevölkerung hochgerechnet werden. Sie werden nach dem Lebensformkonzept – entlang der Merkmale Elternschaft und Partnerschaft – ausgewertet (vgl. Statistisches Bundesamt 2015a, 4-7). Die derzeit aktuellsten Daten liegen für das Jahr 2014 vor.

Informationen über die Arbeitsteilung lassen sich aus der Zeitverwendungserhebung gewinnen, welche das Statistische Bundesamt in unregelmäßigen Abständen durchführt. Datengrundlage ist eine über ein Quotenverfahren erzielte repräsentative Stichprobe aus der Grundgesamtheit aller Privathaushalte Deutschlands, die auf die Gesamtbevölkerung hochgerechnet wird. Die letzte Zeitbudgetbefragung erfolgte 2012/ 2013 mit N=5.040 befragten Haushalten (vgl. Statistisches Bundesamt 2015g, 4).

6.1 Relevante Lebensformen

Der eingangs erwähnten Fachserie des Statistischen Bundesamts zufolge, waren 2014 in Deutschland insgesamt 80,1 Millionen Menschen in Privathaushalten am Hauptwohnsitz zu verzeichnen (vgl. Statistisches Bundesamt 2015a, 102).

Tabelle 1¹⁰ gibt einen Überblick über die Lebensformen. Danach lebt fast die Hälfte der Bevölkerung (48,4 Prozent) in Familien, die in der Erhebung analog zu der in Abschnitt 2.1 formulierten Definition erfasst wurden. Sie setzen sich zum einen aus Familien mit zwei Elternteilen und zum anderen aus Familien von Alleinerziehenden zusammen.

Welchen Anteil an den Familien Alleinerziehende und Kernfamilien (bzw. Familien mit partnerschaftlich lebenden Eltern) haben, lässt sich anhand der Zahlen zumindest auf Personenebene nicht mit Bestimmtheit sagen, weil die in den Familien lebenden Kinder nur insgesamt ausgewiesen werden (vgl. ebd., 102-103). Bezüglich der Alleinerziehenden lässt sich der Anteil aber auf mindestens 6,8 Prozent schätzen, wenn man die alleinerziehenden Erwachsenen mit jeweils einem Kind zugrunde legt.¹¹ Familien mit partnerschaftlich lebenden Eltern müssten entsprechend einen Anteil von mindestens 32,7 Prozent haben, gemäß der Zahl der Elternpaare zuzüglich eines Kindes.

Tabelle 1: Lebensformen in der Bevölkerung Deutschlands sowie der Altersgruppe 45-64 Jahre

		Bevölkerung insgesamt		Altersgruppe 45-64 Jahre	
		Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Alleinlebende		15.997.000	19,98	4.692.000	19,56
Kinderlose Paargemeinschaften		23.369.000	29,18	9.329.000	38,89
Familien mit ledigen Kindern, davon:		38.732.000	48,37	9.504.000	39,62
	alleinerziehende Eltern	2.712.000	3,39	1.120.000	5,04
	Eltern in Paargemeinschaft	17.445.000	21,79	8.001.000	33,35
	Ledige Kinder	18.576.000	23,20	293.000	1,22
Sonstige Lebensformen		1.975.000	2,47	463.000	1,93
Gesamt		80.073.000	100,00	23.988.000	100,00

Quelle: Mikrozensus 2014 (Statistisches Bundesamt 2015a, 102-103); eigene Berechnungen

Einen ebenfalls gewichtigen Anteil haben kinderlose Partnerschaften mit 29,2 Prozent. Darüber hinaus lebte 2014 in Deutschland ein Fünftel der Bevölkerung

¹⁰ Dezimalwerte in Tabellen werden in dieser Arbeit meist mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen. Im Text wird im Interesse der Lesbarkeit auf eine Nachkommastelle gerundet.

¹¹ 2.712.000 Erwachsene + 2.712.000 Kinder = 5.424.000 Personen, entsprechend 6,77 %.

in deutschen Privathaushalten (20,0 Prozent) allein. Die verbleibenden sonstigen Lebensformen (Alleinstehende, exklusive der genannten Lebensformen) fallen mit rund 2,5 Prozent kaum ins Gewicht.

Für die in dieser Arbeit besonders interessierende Personengruppe der Erwerbsminderungsrentner(innen) ist die Gesamtpopulation der deutschen Bevölkerung allerdings nur begrenzt relevant. Interessanter ist ein Blick auf Personen, die sich in einem ähnlichen Lebensabschnitt wie die Erwerbsgeminderten befinden, welche selten jünger als 45 Jahre sind (siehe auch Abschnitt 10.2). In der Fachserie des Statistischen Bundesamtes werden bspw. Personen im Alter von 45 bis 54 und 55 bis 64 Jahren gesondert ausgewiesen (vgl. Statistisches Bundesamt 2015a, 102-103). Betrachtet man deren Lebensformen, zeigt sich eine etwas andere Verteilung als in der Bevölkerung insgesamt (Tabelle 1).

So leben Personen im Alter von 45 bis 64 Jahren zu 38,9 Prozent in kinderlosen Partnerschaften und zu 39,6 % in Familien. Beide Lebensformen sind demnach in ihrer Bedeutung vergleichbar und zentral. Verglichen mit der Gesamtbevölkerung fallen kinderlose Paare in der Altersgruppe somit um ein Zehntel stärker ins Gewicht, Familien um knapp ein Zehntel geringer. Die Abweichungen sind plausibel, weil die Fertilitätsphase der 45- bis 64-Jährigen bereits fortgeschritten ist. Durch den Auszug erwachsener Kinder aus dem Haushalt verschiebt sich der Anteil der Familien zugunsten der „kinderlosen“ Paare.

Betrachtet man die Familien erneut differenzierter, handelt es sich bei 1,1 Millionen der insgesamt 9,5 Millionen in Familien lebenden Personen um alleinerziehende Väter oder Mütter. Das sind 5,0 Prozent der 45- bis 64-jährigen Personen insgesamt (Tabelle 1).¹² Ein weiteres Drittel dieser Altersgruppe bildet ein Elternteil in einer Paargemeinschaft mit Kindern. Das Elternpaar ist dabei in aller Regel (zu 94 Prozent; ohne Abbildung, vgl. Statistisches Bundesamt 2015a, 102) verheiratet, nur 6 Prozent der Paare sind nichtehelich. Eingetragene Lebenspartner(innen) mit Kindern stellen mit 0,06 Prozent Anteil eine Randerscheinung dar (vgl. ebd.). Über die berichteten Gruppen hinaus leben immerhin

¹² Eine Schätzung des Anteils der Familienarten an der Gesamtgruppe wie zuvor, mit der Zahl der Eltern zuzüglich eines Kindes, ist mit Fokus auf eine bestimmte Altersgruppe nicht sinnvoll.

1,2 Prozent der 45- bis 64-jährigen Personen selbst noch als lediges „Kind“ in einer Familie.

Allein lebende Personen erreichen in der betrachteten Altersgruppe einen Anteil von 19,6 Prozent, was dem Anteil der Alleinlebenden in der Gesamtbevölkerung entspricht. Sonstige Lebensformen spielen kaum eine Rolle; ihr Anteil beträgt 1,9 Prozent.

6.2 Erwerbsbeteiligung und Arbeitsteilungspraxis

Betrachtet man die Arbeitsteilung in den Lebensformen, geht es im Kern um die Frage, in welcher Weise Produktions- und Reproduktionsaufgaben bzw. bezahlte vs. unbezahlte Arbeiten zwischen den Partner(inne)n verteilt sind. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf der Arbeitsteilung zwischen Männern und Frauen.¹³ Alleinlebende und Alleinerziehende wären im Grunde auszuklammern, da es in diesen Lebensformen per Definition keine partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Hausarbeiten geben kann. Da diese Lebensformen aber mit Blick auf die Absicherung bei Erwerbsminderung ebenso von Interesse sind, wie partnerschaftliche Lebensformen, werden sie nachfolgend mitbetrachtet.

Wie im theoretischen Teil dargestellt wurde, hat sich die partnerschaftliche Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern in der jüngsten Vergangenheit weg von einer Dominanz des traditionellen männlichen Ernährermodells hin zum modernisierten Ernährermodell bzw. gleichberechtigten Modellen entwickelt. Das bedeutet, dass die strikte Zuweisung von Frauen zur Haus- und Familienarbeit und die von Männern zum Erwerb des materiellen Lebensunterhalts empirisch obsolet geworden sein müsste. Beide Geschlechter müssten heute – wenn nicht in gleichem, so doch in ähnlichem Umfang – an den Aufgaben der Produktions- und Reproduktionssphäre beteiligt sein.

¹³ Bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften stellt sich die Frage nach der Verteilung von Produktions- und Reproduktionsaufgaben ebenfalls. Dennoch werden sie nicht gesondert betrachtet, weil sie empirisch nur einen geringen Anteil haben und sich der Sachverhalt bei diesen Paaren wahrscheinlich anders darstellt (bspw. traditionell keine asymmetrische Relation zwischen den Partner(inne)n).

Empirisch ist das, wie unter anderem im Gender-Datenreport des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (vgl. Dressel et al. 2005) gesagt wird, zumindest in Ansätzen der Fall. Bezugnehmend auf Zeitverwendungsstudien des Statistischen Bundesamtes aus den Jahren 1991/ 1992 und 2001/ 2002 wird eine „gewisse Angleichung der Lebenssituation von Frauen und Männern“ (Dressel et al. 2005, 304) diagnostiziert (vgl. ebd.; Statistisches Bundesamt 2006). Diese komme jedoch nicht durch eine stärkere Beteiligung der Männer an der Haus- und Familienarbeit zustande, sondern durch einen reduzierten Zeiteinsatz der Frauen im entsprechenden Aufgabenfeld (vgl. Dressel et al. 2005, 304).

Zwischenzeitlich liegt eine aktuellere Erhebung zur Zeitverwendung in der deutschen Bevölkerung aus den Jahren 2012 und 2013 vor (Statistisches Bundesamt 2015g). Ihre Ergebnisse werden nachfolgend mit Blick auf die besonders interessierende Altersgruppe der 45- bis 64-Jährigen vorgestellt. Zwar ist davon auszugehen, dass sie sich hinsichtlich der praktizierten Arbeitsteilung teilweise von der Gesamtbevölkerung unterscheidet, weil ihr Lebensverlauf unter anderem mit Blick auf Fertilität und Beruf bereits fortgeschritten ist. Zugleich ist aber zu erwarten, dass sich die institutionalisierten Muster an dieser Personengruppe besonders gut betrachten lassen, weil die Arbeitsteilung in der Altersgruppe in der Regel nicht mehr erprobt wird, sondern auf Dauer gesetzt und eingespielt ist. Andererseits wurde die praktizierte Arbeitsteilung noch nicht bzw. nicht vollständig durch externe Einflüsse im späteren Lebensverlauf überformt (bspw. Auszug aller Kinder aus dem Haushalt, Auflösung der Partnerschaft durch Versterben der Partner(innen), Einschränkungen durch Krankheit).

6.2.1 Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern

In einem ersten Schritt wird auf die Zeitverwendung der Geschlechter in der in der 45- bis 64-jährigen Bevölkerung insgesamt eingegangen.

Tabelle 2 bildet diese mittels der aktuellen Daten aus 2012 und 2013 ab. Darin kommt zum Ausdruck, dass Männer der betrachteten Altersgruppe gegenwärtig im Durchschnitt 4 Stunden und 20 Minuten pro Tag für eine Erwerbstätigkeit

aufwenden.¹⁴ Bei den Frauen sind es nur 2 Stunden und 56 Minuten, womit eine recht erhebliche Differenz von knapp 1,5 Stunden besteht. Diese ist einerseits darauf zurückzuführen, dass die Männer, trotz einer gestiegenen Erwerbsbeteiligung der Frauen (41,3 Prozent), noch immer in größerem Umfang erwerbstätig sind (51,7 Prozent; ohne Abbildung, vgl. Statistisches Bundesamt 2015g, 27). Die unterschiedliche Erwerbsquote wirkt sich bei der Durchschnittsberechnung auf den Gesamtwert aus. Andererseits bleibt auch, wenn man nur die erwerbstätigen Personen in den Blick nimmt, eine absolute Differenz von gut einer Stunde bestehen (Tabelle 2). Sie repräsentiert demzufolge auch „echte“ geschlechtsspezifische Unterschiede in der Zeitverwendung.

Tabelle 2: Zeitverwendung 2012/ 2013 in der Altersgruppe 45-64 Jahre
(in Stunden: Minuten)

Tätigkeitsfeld/ Aufgabe	Männer	Frauen
	in Stunden: Minuten	
Erwerbstätigkeit → nur erwerbstätige Personen	4:20 8:23	2:56 7:07
Haus- und Familienarbeit → nur Haus-/Familienarbeit ausübende Personen	2:38 2:56	4:00 4:06
Soziale Kontakte, Unterhaltung, Ehrenamt	1:54	2:08
Hobbys, Sport, Mediennutzung, Weiterbildung	4:08	3:37
Physiologische Regeneration, persönlicher Bereich	10:42	11:02
Sonstiges	0:18	0:20

Quelle: Zeitbudgeterhebung 2012/ 2013 (Statistisches Bundesamt 2015g, 27-30);
z. T. eigene Berechnungen

Analog dazu lassen sich freilich auch Differenzen bei der Beteiligung an den Haus- und Familienarbeiten identifizieren. Die 45- bis 64-jährigen Frauen wenden dafür durchschnittlich 4 Stunden pro Tag auf, Männer lediglich 2 Stunden und 38 Minuten. Auch hier liegt eine unterschiedliche Beteiligungsquote zugrunde. Sie rangiert allerdings für beide Geschlechter auf hohem Niveau (Männer: 89,9 Prozent, Frauen: 97,5 Prozent; vgl. Statistisches Bundesamt 2015g, 27) und kann die Unterschiede demnach nur bedingt erklären. Betrachtet man nur Personen, welche an der Haus- und Familienarbeit mitwirken, reduziert sich

¹⁴ Eingeschlossen sind mit der Erwerbstätigkeit verbundene Pausen, Qualifizierung im Rahmen der Tätigkeit, eigene Arbeitssuche, Wegezeiten.

die Differenz von knapp 1,5 Stunden nur wenig auf 1 Stunde und 10 Minuten. Die unbezahlte Reproduktionsarbeit geht somit in der 45- bis 64-jährigen Bevölkerung weiterhin deutlich zulasten der Frauen.

Im Hinblick auf andere Tätigkeitsfelder bestehen zwischen den Geschlechtern nur geringe Unterschiede in der Zeitverwendung (Tabelle 2).

Über den reinen Zeitaufwand hinaus unterscheiden sich auch die Aufgaben, welche die Geschlechter in den genannten Tätigkeitsbereichen erledigen. Im Bereich der Haus- und Familienarbeit schlägt sich dies bspw. in der betrachteten Altersgruppe erkennbar nieder, wie Tabelle 3 zu entnehmen ist. Demnach sind Frauen im Alter von 45 und 64 Jahren an fast allen der häuslichen Aufgabenbereiche in relativ starkem Umfang (zu mehr als einem Drittel) beteiligt. Lediglich Bau- und handwerkliche Tätigkeiten sowie die Betreuung von Kindern oder erwachsenen Personen im Haushalt werden von ihnen seltener übernommen. Letzteres erklärt sich wahrscheinlich damit, dass in der Altersgruppe oftmals keine kleinen, sehr betreuungsbedürftigen Kinder mehr im Haushalt leben und nur selten schon hochbetagte oder pflegebedürftige Erwachsene zu umsorgen sind.

Männer wirken meist in geringerem Umfang an den häuslichen Aufgaben mit als Frauen. Lediglich in der bereits genannten, von Frauen nur schwach besetzten Sparte „Bauen und handwerkliche Tätigkeiten“ ist ihr Beteiligungsgrad um rund 10 Prozent höher (14,7 Prozent). Am häufigsten wirken Männer beim Bereiten von Mahlzeiten und dem Einkaufen bzw. der Inanspruchnahme von Fremdleistungen mit; in die Instandhaltung von Haus und Wohnung sind sie ebenfalls (zu mehr als einem Drittel) involviert.

Was den Zeitaufwand betrifft, der für die in Tabelle 3 aufgelisteten Haus- und Familienaufgaben anfällt, verwenden 45- bis 64-jährige Männer anteilig die meiste Zeit mit Einkaufen und der Inanspruchnahme von Fremdleistungen (20,9 Prozent). Auch für das Zubereiten von Mahlzeiten (17,1 Prozent), Gartenarbeit, Pflanzen- und Tierpflege (15,2 Prozent) sowie Instandhaltungsarbeiten an Haus und Wohnung (12,7 Prozent) nutzen sie jeweils einen relevanten Teil ihres Zeitbudgets. Gleichaltrige Frauen widmen den genannten Aufgaben ebenfalls relativ viel Zeit. Anteilig investieren sie allerdings weniger Zeit in die Kategorie Gartenarbeit (10,4 Prozent) und mehr für die Essensbereitung (25,0 Prozent) sowie

Instandhaltung (16,7 Prozent). Zusätzlich wenden sie gut ein Zehntel ihrer Haus- und Familienarbeitszeit (10,8 Prozent) für die Textilpflege einschließlich des Herstellens, Ausbesserns oder Änderns von Textilien auf. In der Summe ist der Zeitaufwand der Frauen für die meisten Tätigkeiten anteilig größer als der der Männer. Gilt das Gegenteil, handelt es sich im Wesentlichen um Tätigkeiten, die im außerhäuslichen Bereich angesiedelt bzw. teilweise mit körperlich schwerer Arbeit verbunden sind (Einkäufe, Gartenarbeit, Bautätigkeiten).

Tabelle 3: Haus- und Familienarbeiten in der Altersgruppe 45-64 Jahre
(in Prozent)

Aufgabe	Beteiligung		Zeitaufwand	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Mahlzeiten zubereiten (inkl. Geschirreinigung)	56,7	83,0	17,1	25,0
Instandhalten von Haus und Wohnung (inkl. Raumpflege)	37,1	65,8	12,7	16,7
Textilpflege (inkl. Textil-Herstellung/Anpassung)	10,3	43,4	2,5	10,8
Gartenarbeit (inkl. Pflanzen-/Tierpflege)	27,9	35,6	15,2	10,4
Bauen und handwerkliche Tätigkeiten (inkl. Fahrzeugreparatur)	14,7	4,6	8,2	0,8
Einkaufen und Inanspruchnahme von Fremdleistungen	47,9	56,2	20,9	17,5
Kinderbetreuung (inkl. Körperpflege, Begleitung)	6,1	7,8	2,5	2,1
Pflege und Betreuung erwachsener Haushaltsmitglieder	1,7*	2,9	0,6*	0,8
Andere Tätigkeiten	35,0	43,4	10,2	8,4
Mit den Aufgaben verbundene Wegezeiten	33,5	41,3	10,1	7,5
Gesamt	89,8	97,5	100,0	100,0

* geringe zugrundeliegende Fallzahlen von N<200 (vgl. Statistisches Bundesamt 2015g, 6)
Quelle: Zeitbudgeterhebung 2012/ 13 (ebd., 27-30); z. T. eigene Berechnungen

Zu beachten ist, dass ein anteilig größerer Zeiteinsatz bei den Männern in keinem der betrachteten Punkte einer absolut stärkeren Betätigung entspricht. Lediglich mit Bau- und handwerklichen Tätigkeiten verbringen Männer absolut mehr Zeit (13 Minuten) als Frauen (2 Minuten). In den anderen Fällen sind die höheren Anteile der Tatsache geschuldet, dass Männer insgesamt weniger Zeit für Haus- und Familienarbeiten aufwenden als Frauen (vgl. Statistisches Bundesamt 2015g, 27-29). Die Einzeltätigkeiten erhalten damit prozentual ein größeres Gewicht.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Frauen in der 45- bis 64-jährigen Bevölkerung gegenwärtig (anhand der Daten zu 2012/ 2013) weiterhin stärker in die Haus- und Familienaufgaben eingebunden sind als Männer. Sie wenden dafür insgesamt mehr Zeit auf. Was die zugehörigen Tätigkeiten angeht, beschäftigen sich Frauen noch immer in großem Umfang mit Arbeiten, die der traditionellen Frauenrolle zuzurechnen sind (insbesondere Küchenarbeiten, Textilpflege, Raumpflege). Männer erledigen vor allem Aufgaben im außerhäuslichen Bereich (z. B. Einkäufe, Gartenarbeit, Bau- und handwerkliche Arbeiten), die als „typisch männliche“ Aufgaben gelten.

Nichtsdestotrotz lassen die Daten eine Aufweichung der traditionellen Aufgabenteilung erkennen: Männer übernehmen bspw. bei der Mahlzeitenzubereitung und Instandhaltung einen relevanten Umfang der anfallenden Arbeit; Frauen erledigen Einkäufe und Gartenarbeiten. Betreuungsaufgaben spielen in der Altersgruppe der 45- bis 64-Jährigen, wie gesagt wurde, kaum eine Rolle. Leben betreuungs- bzw. pflegebedürftige Kinder oder Erwachsene im Haushalt, sind jedoch beide Geschlechter in die entsprechende Arbeit eingebunden.

6.2.2 *Unterschiede in der Arbeitsteilung zwischen Lebensformen*

Anknüpfend an den vorigen Abschnitt stellt sich die Frage, ob die beschriebene Aufteilung der Produktions- und Reproduktionsarbeiten zwischen den Geschlechtern in den empirisch relevanten Lebensformen ähnlich gestaltet ist. Geht man davon aus, dass die Lebensformen mit ihren spezifischen Gegebenheiten unterschiedliche Muster der Arbeitsteilung ermöglichen bzw. nahelegen, müssten sich Unterschiede zeigen.

Der Sachverhalt kann ebenfalls anhand der Zeitverwendungsdaten 2012/ 2013 untersucht werden. Fokussiert wird erneut auf die Bevölkerung im Alter von 45 bis 64 Jahren (siehe Abschnitt 6.2.1). Tabelle 4 beziffert die Zeitbudgets, welche für die beiden zentralen Bereiche der partnerschaftlichen Arbeitsteilung (Erwerbsarbeit sowie Haus- und Familienarbeit) aufgewendet werden, getrennt nach den empirisch relevanten Lebensformen. Einzig für alleinerziehende Männer liegen keine vollständigen Angaben vor, weil angesichts geringer Fallzahlen in der Altersgruppe z. T. keine verlässliche Aussage möglich war (vgl. Statistisches Bundesamt 2015g, 6).

Tabelle 4: Zeitaufwand in der Altersgruppe 45-64 Jahre nach Lebensformen und Geschlecht (in Stunden: Minuten)

Lebensform		Erwerbstätigkeit	Haus-/ Familienarbeit
		in Stunden: Minuten*	
Alleinlebende	Männer	3:48 (8:08)	2:36 (2:51)
	Frauen	3:39 (7:42)	3:18 (3:26)
<i>Differenz Männer - Frauen</i>		+ 0:09	- 0:42
Alleinerziehende	Männer	- (-)**	3:53 (3:55)***
	Frauen	3:00 (6:41)	4:44 (4:45)
<i>Differenz Männer - Frauen</i>		-	- 0:51***
Kinderlose Paare	Männer	4:03 (8:20)	2:39 (2:57)
	Frauen	2:34 (7:10)	3:56 (4:03)
<i>Differenz Männer - Frauen</i>		+ 1:39	- 1:17
Paare mit Kindern	Männer	5:14 (8:31)	2:51 (3:08)
	Frauen	2:45 (6:15)	5:08 (5:10)
<i>Differenz Männer - Frauen</i>		+ 2:29	- 2:17
Gesamt	Männer	4:20 (8:23)	2:38 (2:56)
	Frauen	2:56 (7:07)	4:00 (4:06)
<i>Differenz Männer - Frauen</i>		+ 1:25	- 1:22

* in Klammern: der Wert nur für im genannten Bereich tätige Personen

** zu geringe zugrundeliegende Fallzahlen: N<50 (vgl. Statistisches Bundesamt 2015g, 6)

*** geringe zugrundeliegende Fallzahlen: N<200 (vgl. ebd.)

Quelle: Zeitbudgeterhebung 2012/ 13 (ebd., 35-106); z. T. eigene Berechnungen

Die verfügbaren Zahlen zeigen, dass zwischen den Lebensformen tatsächlich Unterschiede in der Zeitverwendung bestehen. So gehen 45- bis 64-jährige

Männer, die in Partnerschaften mit Kindern leben, mit durchschnittlich 5 Stunden und 14 Minuten pro Tag in stärkstem Umfang einer Erwerbstätigkeit nach. Andere Lebensformen kommen höchstens auf etwa 4 Stunden, die Gesamtgruppe gleichaltriger Männer auf 4 Stunden und 20 Minuten. Ursächlich für dieses Ergebnis ist offenbar eine relativ hohe Erwerbsbeteiligung partnerschaftlich lebender Familienväter,¹⁵ die sich positiv auf den Durchschnittswert auswirkt. Betrachtet man nur die erwerbstätigen Personen der Lebensform, arbeiten die Männer pro Tag nur wenige Minuten länger (8 Stunden, 31 Minuten) als bspw. erwerbstätige Männer in kinderlosen Partnerschaften (8 Stunden, 20 Minuten) oder erwerbstätige Männer insgesamt (8 Stunden, 23 Minuten).

Frauen in Partnerschaften mit Kindern sind im Gegensatz zu den Männern nur 2 Stunden und 45 Minuten pro Tag erwerbstätig (Erwerbstätige: 6 Stunden, 15 Minuten). Sie verwenden stattdessen einen erheblichen Teil ihrer Zeit für Haus- und Familienarbeiten. Ihr diesbezüglicher Zeiteinsatz ist, ebenso wie ihr Beteiligungsgrad, mit täglich 5 Stunden und 8 Minuten überdurchschnittlich hoch, was besonders der Betreuung der im Haushalt lebenden Kinder geschuldet ist (vgl. Statistisches Bundesamt 2015g, 103-105). Ihre Partner sind demgegenüber gut zwei Stunden weniger in der Reproduktionssphäre tätig (2 Stunden, 51 Minuten). Die Zeitverwendung der Geschlechter für die Erwerbs- bzw. Haus- und Familienarbeit ist somit in Partnerschaften mit Kindern umgekehrt proportional.

Die absoluten Differenzen zwischen Frauen und Männern fallen überdies in Partnerschaften mit Kindern besonders stark aus. Sie betragen in beiden Funktionssphären fast zweieinhalb Stunden. In der Gesamtgruppe sind es dagegen jeweils nur knapp 1,5 Stunden. Die partnerschaftliche Arbeitsteilung von Familien ist demnach in der Altersgruppe von 45 bis 64 Jahren eindeutig geschlechtsspezifisch geprägt und entspricht, trotz einer Erwerbsbeteiligung der Frauen, einer traditionellen Rollenteilung.

¹⁵ Die höhere Erwerbsbeteiligung besteht vermutlich zum einen, weil Männer der Lebensform (innerhalb der betrachteten Altersgruppe) durchschnittlich jünger sind als bspw. Männer in kinderlosen Partnerschaften; sie stehen noch mitten im Berufsleben. Zum anderen wird die Erwerbsbeteiligung zur materiellen Existenzsicherung der Familie benötigt, insbesondere vor dem Hintergrund eventueller familienbedingter Erwerbsbeschränkungen o. -unterbrechungen der Partnerinnen (s. u.).

In kinderlosen Partnerschaften besteht ebenfalls eine umgekehrt proportionale Aufgabenteilung der Geschlechter: Frauen verbringen durchschnittlich etwa zweieinhalb Stunden pro Tag mit einer Erwerbsarbeit und vier Stunden mit der Haus- und Familienarbeit, Männer vier bzw. zweieinhalb Stunden. Wie die Werte eröffnen, differiert der Zeiteinsatz zwischen den Geschlechtern weniger als in Partnerschaften mit Kindern, was auf eine vergleichsweise geringere Erwerbsbeteiligung der Männer und ein moderateres häusliches Engagement der Frauen in kinderlosen Partnerschaften zurückzuführen ist.¹⁶ Die dennoch bestehende Differenz entspricht mit circa eineinhalb Stunden in etwa der Geschlechterdifferenz in der Gesamtgruppe 45- bis 64-jähriger Personen. Hinsichtlich der Arbeitsteilung bedeutet das, dass kinderlose Paare die Produktions- und Reproduktionsaufgaben zwar gleichberechtigter untereinander aufteilen als bspw. Partnerschaften mit Kindern. Dennoch weist die Arbeitsteilung geschlechtsspezifische Züge auf.

Die geringsten Unterschiede in der Zeitverwendung der Geschlechter bestehen demgegenüber bei Alleinlebenden – was die Lebensform interessant macht, obgleich per se keine partnerschaftliche Arbeitsteilung stattfindet. Wie Tabelle 4 zu entnehmen ist, sind allein lebende Frauen relativ umfangreich in die Produktionssphäre integriert. Sie verbringen dort 3 Stunden und 39 Minuten pro Tag, was den Zeiteinsatz von Frauen anderer Lebensformen deutlich übersteigt und nahezu dem Einsatz männlicher Alleinlebender (3 Stunden, 48 Minuten) entspricht. Das gilt auch, wenn man nur erwerbstätige Personen berücksichtigt.¹⁷ Der Wert der Männer liegt in der Lebensform allerdings, ähnlich wie bei Männern aus kinderlosen Paaren, etwas unter dem Wert der 45- bis 64-jährigen Männer insgesamt (4 Stunden, 20 Minuten).

¹⁶ Gründe sind auf Seiten der Männer wahrscheinlich eine ggf. altersbedingt steigende Arbeitslosigkeit bzw. bereits beginnende Frühverrentungen; auf Seiten der Frauen ein geringerer Aufgabenumfang durch das Fehlen bzw. den Wegfall von Betreuungspflichten gegenüber Kindern oder Angehörigen.

¹⁷ Der stärkere Erwerbsseinsatz allein lebender Frauen ist sicher meist materiell begründet, weil sie die Existenzsicherung allein bewerkstelligen müssen. Zugleich können sie eine Erwerbstätigkeit vermutlich besser bzw. in größerem Umfang realisieren als andere Frauen, weil dieser keine Verpflichtungen gegenüber Haushaltsmitgliedern (bspw. zu betreuenden Kindern) entgegenstehen.

Im Bereich der Reproduktionsarbeit stellt sich die Zeitverwendung allein lebender Männer und Frauen nicht ganz so ähnlich dar, dennoch ist die Differenz mit 42 Minuten geringer als in der Gesamtgruppe (rund 1,5 Stunden). Das ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass sich allein lebende Frauen täglich gut eine halbe Stunde weniger mit häuslichen Pflichten beschäftigen als Frauen in anderen Lebensformen. Geht man davon aus, dass in Einpersonenhaushalten tendenziell weniger reproduktive Aufgaben (zum Beispiel in Bezug auf Kinderbetreuung, Textilpflege, Mahlzeitenbereitung) anfallen als in Lebensformen mit Kindern oder Partner(inne)n, erscheint das plausibel (vgl. auch Statistisches Bundesamt 2015g, 47-49).

Ogleich das Gesagte für beide Geschlechter gilt, fällt die für die Haus- und Familienarbeit aufgewendete Zeit bei allein lebenden Männern mit 2 Stunden und 36 Minuten nicht nennenswert geringer aus als in der Gesamtgruppe (2 Stunden 38 Minuten). Allerdings sind die Werte – auch verglichen mit dem, wie gesagt, bereits relativ geringen Zeiteinsatz allein lebender Frauen – so niedrig, dass vermutlich keine weitere Reduktion möglich wäre, ohne grundlegende Ansprüche an Reinlichkeit und Haushaltsführung zu verletzen.

Eine Ausnahme bezüglich der für reproduktive Aufgaben verwendeten Zeit stellen alleinerziehende Männer dar. Sie verrichten, bei einem sehr hohen Beteiligungsgrad, durchschnittlich 3 Stunden und 53 Minuten pro Tag Haus- und Familienarbeiten. Das entspricht einem Mehraufwand von gut einer Stunde gegenüber Männern anderer Lebensformen oder der Gesamtgruppe (2 Stunden, 38 Minuten), der wahrscheinlich vor allem mit der Kinderbetreuung im Zusammenhang steht. Diese ist, wie alle übrigen Aufgaben, in der Lebensform alleine zu bestreiten.¹⁸

Dementsprechend ist auch bei weiblichen Alleinerziehenden ein vergleichsweise starkes Engagement im Bereich der Haus- und Familienarbeit zu verzeichnen. Es liegt mit 4 Stunden und 44 Minuten noch knapp eine Stunde über dem der Männer, womit die Geschlechterdifferenz so gering ausfällt wie im Falle der Alleinlebenden. Verglichen mit den 45- bis 64-jährigen Frauen insgesamt (4

¹⁸ Die Zeitverwendungserhebung liefert dazu allerdings, wie gesagt, für alleinerziehende Männer keine differenzierten Fakten (vgl. ebd., 83-85).

Stunden) ist der Zeiteinsatz der alleinerziehenden Frauen im häuslichen Bereich erwartungsgemäß deutlich erhöht. Dass er zugleich etwas hinter dem Wert in Partnerschaften mit Kindern (5 Stunden, 8 Minuten) zurückbleibt, obgleich der Umfang der anfallenden Arbeiten wahrscheinlich nahezu identisch ist, liegt offenbar vor allem an dem etwas höheren Erwerbseinsatz alleinerziehender Frauen (3 Stunden). Dieser ist wahrscheinlich erforderlich, um den Lebensunterhalt der Lebensform zu sichern. Nichtsdestotrotz erreichen weibliche Alleinerziehende – vor allem aufgrund ihres starken Zeiteinsatzes im häuslichen Bereich – im Schnitt, auch wenn man nur die Erwerbstätigen betrachtet, nicht den gleichen Arbeitsumfang wie bspw. allein lebende Frauen. Ob sie den Lebensunterhalt für sich und die Kinder dennoch sichern können, ist eine spannende Frage, die im nächsten Abschnitt erörtert wird.

6.2.3 *Fazit zur Erwerbsbeteiligung und Arbeitsteilungspraxis*

Insgesamt lässt sich festhalten, dass Frauen und Männer in der 45- bis 64-jährigen Bevölkerung gegenwärtig (2012/ 2013) in allen Lebensformen sowohl an Produktions- als auch an Reproduktionsaufgaben beteiligt sind. Es ist aber festzustellen, dass sich zum einen der Zeiteinsatz für den jeweiligen Aufgabenbereich zwischen den Geschlechtern unterscheidet: Frauen investieren in fast allen Lebensformen mehr Zeit in die Haus- und Familienarbeit als Männer; Männer verwenden mehr Zeit für die Erwerbsarbeit als Frauen. Am stärksten ist die absolute Differenz in Familien mit partnerschaftlich lebenden Eltern; am geringsten bei Alleinlebenden, wo Frauen und Männer zumindest in etwa gleichem Maße einer Erwerbsarbeit nachgehen. Zum anderen ist die Zeitverwendung der 45- bis 64-Jährigen sowohl bei Frauen als auch bei Männern asymmetrisch: Frauen verwenden die Zeit, die sie in den beiden betrachteten Aufgabenbereichen tätig sind, überwiegend auf die Erledigung von Haus- und Familienaufgaben; bei den Männern stellt die Erwerbstätigkeit den dominanten Part dar. Ein ausgewogenes Verhältnis beider Aufgabenbereiche besteht lediglich bei allein lebenden Frauen. Am asymmetrischsten ist es in Partnerschaften mit Kindern.

Was die partnerschaftliche Arbeitsteilung betrifft, sprechen die Zeitverwendungsdaten klar dafür, dass in der Altersgruppe der 40- bis 64-Jährigen weiter-

hin traditionelle Konzepte vorherrschen. Dies gilt vor allem für Familien, in denen sich Frauen überdurchschnittlich stark mit reproduktiven Aufgaben beschäftigen und sehr begrenzt am Erwerbsleben beteiligen. Wenn sie erwerbstätig sind, arbeiten sie vornehmlich in Teilzeit. Männer scheinen demgegenüber weiterhin häufig die Rolle des Ernährers bzw. Hauptverdieners einzunehmen. Sie sind empirisch vor allem in Familien stark in das Erwerbsleben eingebunden und arbeiten über alle Lebensformen hinweg, sofern sie beschäftigt sind, mehrheitlich in Vollzeit.

Hinweise auf eine institutionelle Etablierung einer gleichberechtigten Arbeitsteilung bestehen in kinderlosen Partnerschaften, wo zumindest erwerbstätige Frauen annähernd vollschichtig ins Erwerbsleben integriert sind. Wahrscheinlich verfolgt ein Teil der Paare moderne Arbeitsteilungsmuster, während der andere Teil traditionellen Konzepten verhaftet bleibt (eventuell als Relikt der Familienphase). Darüber hinaus manifestieren sich auch bei Alleinlebenden moderne Geschlechterrollenkonzepte: Allein lebende Frauen und Männer fühlen sich für Erwerbsarbeit und häusliche Pflichten in gleichem Maße verantwortlich bzw. unterscheiden sich dahingehend deutlich weniger als Frauen und Männer in partnerschaftlichen Lebensformen. Ob dies für Alleinerziehende ebenso gilt, ist offen; ihr Zeiteinsatz für reproduktive Aufgaben ist aber zumindest ebenfalls vergleichsweise ähnlich.

6.3 Einkommenssituation als Produkt der Arbeitsteilung

Im vorangegangenen Abschnitt wurde deutlich, dass die Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern und Lebensformen in der Altersgruppe von 45 bis 64 Jahren trotz einiger Tendenzen zu modernen Konzepten überwiegend geschlechtsspezifisch geprägt ist. Frauen engagieren sich in allen Lebensformen stärker als Männer in der (unbezahlten) Haus- und Familienarbeit; Männer sind in größerem Umfang mit der (bezahlten) Erwerbsarbeit befasst als Frauen. Das Verhältnis der erledigten Produktions- und Reproduktionsaufgaben ist bei beiden Geschlechtern überwiegend asymmetrisch. Empirisch bestehen aber teilweise deutliche Unterschiede zwischen den Lebensformen. Es ist anzunehmen, dass sich diese in unterschiedlichen materiellen Lagen niederschlagen. Mit Hilfe vorliegender Daten soll daher geprüft werden, wie die Lebensformen materiell

aufgestellt sind. Mit Blick auf die Arbeitsteilung interessiert dabei natürlich vor allem, was die Geschlechter zum jeweiligen Einkommen der Lebensform beitragen.

Aufschluss dazu gibt unter anderem eine Studie von der Forschergruppe um Wolfgang Brehmer (2010). Diese liefert empirische Befunde zur Einkommensrelation in deutschen Paarhaushalten mit mindestens einer Erwerbsperson im Alter von 18 bis 65 Jahren, die auf Daten des Sozio-oekonomischen Panels 2007 basieren (vgl. Brehmer et al. 2010, 11; siehe auch Abschnitt 12.3). In der Studie wurde unter anderem der Einkommensbeitrag von Partner(inne)n in prozentualen Stufen betrachtet. Als Haupteinkommensbezieher(in) wurde deklariert, wer mindestens 60 Prozent der gemeinsamen Einkünfte erwirtschaftet; von gleichverteilten Einkünften wurde gesprochen, wenn die Partner(innen) je 40 bis 60 Prozent des Einkommens der Lebensform erzielten.

6.3.1 *Einkommensrelation der Geschlechter*

Ein zentrales Ergebnis der Studie ist, dass Männer in 66 Prozent der untersuchten Partnerschaften den Großteil des Einkommens erwirtschaften, Frauen nur in 10 Prozent. Lediglich bei 24 Prozent der Paare sind die Erwerbseinkünfte etwa gleichverteilt (vgl. Brehmer et al. 2010, 22). Ungewiss ist, ob und in welchem Maße diese Ergebnisse auch für die interessierende Altersgruppe gelten. Eine grobe, nach dem Alter der Frauen (vgl. ebd., 33) differenzierte Darstellung lässt zumindest keine erheblichen Unterschiede erkennen.

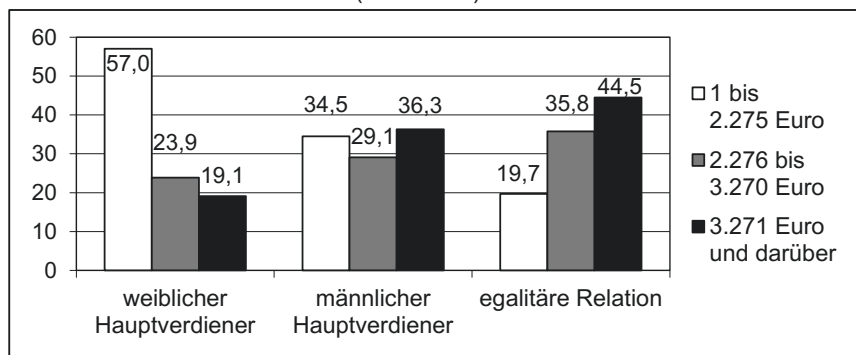
Nimmt man die Lebensformen in den Blick, legt die Studie relevante Einkommensdifferenzen offen: Handelt es sich um Partnerschaften ohne Kinder, haben 12 Prozent der Haushalte einen weiblichen und 56 Prozent einen männlichen Hauptverdiener; der Anteil der Haushalte mit egalitärem Einkommensbeitrag liegt bei 32 Prozent (vgl. ebd., 32). Die Einkommensrelation stellt sich somit bei kinderlosen Paaren – zulasten des Anteils der hauptverdienenden Männer – etwas symmetrischer dar als in der 18- bis 65-jährigen Untersuchungsgruppe insgesamt.

In Familien ist das Gegenteil der Fall. Abhängig vom Alter der Kinder erreicht der Anteil der Paare mit Hauptverdienerinnen höchstens 10 Prozent (bei 6- bis

10-jährigen Kindern sind es nur 6 Prozent); gleichverteilte Einkünfte fallen mit rund 15 Prozent nur halb so stark ins Gewicht wie in kinderlosen Partnerschaften (bei Kindern unter 3 Jahren sind es sogar nur 7 Prozent). In den meisten Familien, bei 75 bis 80 Prozent, erwerben die Männer den Großteil des Einkommens (vgl. ebd.). Während kinderlose Paare somit gegenwärtig (2013) eher zu einem egalitären Einkommensverhältnis tendieren, kennzeichnet Familien eine eindeutig asymmetrische Relation. Bezüglich der Arbeitsteilung in den Lebensformen sprechen diese Ergebnisse, wie schon die Befunde zur Zeitverwendung, dafür, dass in Familien weiterhin traditionelle Muster im Sinne des männlichen Ernährermodells vorherrschen. In kinderlosen Partnerschaften vollzieht sich dagegen eine Öffnung hin zu gleichberechtigten Mustern.

Vor dem Hintergrund, dass Frauen empirisch – unter anderem wegen einer geringeren Arbeitszeit (vgl. ebd., 24-26; Abschnitt 6.2), aber auch unter gleichen Beschäftigungsbedingungen (vgl. Bauer/ Krämer 2012, Cornelißen et al. 2005; Abschnitt 5.4) – in der Regel geringere Einkünfte erzielen als Männer, ist anzunehmen, dass Paare mit einer Hauptverdienerin materiell schlechter aufgestellt sind als Paare mit männlichem Hauptverdiener oder gleichverteilten Einkünften. Wie die materielle Lage in Abhängigkeit von der Einkommensrelation der Partner(innen) aussieht, ist anhand der Studienergebnisse von Brehmer et al. in Abbildung 2 dargestellt.

Abbildung 2: Nettoeinkünfte von Paarhaushalten nach partnerschaftlicher Einkommensrelation (in Prozent)



Quelle: SOEP 2007 (Brehmer et al. 2010, 54; eigene Darstellung)

Danach liegen die monatlichen Nettoeinkünfte von Haushalten weiblicher Haupternährerinnen zu 57 Prozent, also zu mehr als der Hälfte, im unteren Einkommensdrittel (bis 2.275 Euro)¹⁹. Im Falle eines männlichen Hauptverdieners gilt das nur für rund ein Drittel der Haushalte (35 Prozent) und bei gleichverteilten Einkünften sogar nur für ein Fünftel (20 Prozent). Zudem zeigt die Abbildung, dass sich gut ein Drittel der Haushalte, in denen ein Mann den Großteil des Einkommens erwirbt, im oberen Segment der Einkommensverteilung bewegt, Haushalte mit weiblicher Ernährerperson hingegen nur zu knapp einem Fünftel (vgl. Brehmer et al. 2010, 54).

Insgesamt ist die Einkommensverteilung also in Haushalten mit männlichem Ernährermodell über alle Einkommensgruppen hinweg relativ gleichmäßig. In Haushalten weiblicher Hauptverdiener ist sie dagegen links- und in Haushalten mit egalitärer Einkommensrelation rechtssteil. Die zuletzt genannte Gruppe ist materiell am besten gestellt.

6.3.2 *Einkommensunterschiede zwischen Lebensformen*

Ob sich der Sachverhalt zwischen den Lebensformen unterscheidet, lässt sich mit den zitierten SOEP-Daten nicht klären. Demgegenüber erlauben es bspw. Daten der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS), die Einkünfte in den relevanten Lebensformen zu beziffern. In der EVS werden alle fünf Jahre rund 60.000 private Haushalte in Deutschland, basierend auf einem Quotenverfahren, befragt (vgl. Statistisches Bundesamt 2016a). In Tabelle 5 sind aktuelle Daten der EVS zu monatlichen Brutto- bzw. Nettoeinkünften sowie den Anteilen ausgewählter Einkommensarten am Bruttoeinkommen dargestellt, welche für die Betrachtung der materiellen Lage im Zusammenhang mit der Arbeitsteilung besonders relevant sind. Sie beziehen sich auf die Bevölkerung im Jahr 2013; gesonderte Zahlen für die Altersgruppe der 40- bis 64-Jährigen liegen nicht vor.

Den Daten zufolge, erzielen Alleinlebende und Alleinerziehende empirisch geringere Brutto- bzw. Nettoeinkünfte als kinderlose Paare und Partnerschaften mit Kindern. Das ist unmittelbar plausibel, weil dort im Wesentlichen nur ein(e)

¹⁹ Basis der Grenzwerte bzw. Quantile war die gesamtdeutsche Einkommensverteilung 2007 (vgl. ebd., 54).

Erwachsene(r) den Lebensunterhalt bestreitet, während in Partnerschaften mehr potentielle Einkommensbezieher(innen) leben. Dass die Haushaltseinkünfte der Alleinerziehenden mit bspw. 2.403 Euro brutto monatlich etwas höher sind als bei Alleinlebenden (2.631 Euro brutto), ist sicherlich vor allem auf Kindergelds- und Unterhaltsbezüge zurückzuführen, welche diese zusätzlich zum eigenen Einkommen für die im Haushalt lebenden Kinder erhalten.

Tabelle 5: Haushaltseinkünfte der Lebensformen pro Monat (Mittelwerte)

Lebensform	Haushaltsbruttoeinkünfte			Nettoeinkünfte in Euro
	in Euro	% aus Erwerbsarbeit*	% aus staatl. Transfers	
Alleinlebende	2.403	56,2	28,9	1.856
Frauen	2.235	52,0	33,0	1.763
Männer	2.269	62,3	23,0	2.016
Alleinerziehende	2.631	55,3	26,4	2.183
Paare	5.193	63,6	21,3	3.975
ohne Kinder	4.712	55,0	28,1	3.655
mit Kindern**	6.163	76,9	10,8	4.618
Sonstige Lebensformen	6.133	71,5	14,0	4.630
Gesamt	4.086	63,1	21,9	3.132

* Einkünfte aus selbständiger Arbeit und abhängiger Beschäftigung

** Ledige, minderjährige Kinder des Paares

Quelle: EVS 2013 (Statistisches Bundesamt 2016a); z. T. eigene Berechnungen

Des Weiteren übersteigen die monatlichen Bruttoeinkünfte von Paaren mit Kindern (6.163 Euro brutto) deutlich die Einkünfte kinderloser Paare (4.712 Euro). Der Bezug von Kindergeld kann diese Differenz höchstens teilweise erklären. Zentral scheinen stattdessen unterschiedliche Erwerbsbezüge zu sein: Partnerschaften mit Kindern erwirtschaften damit drei Viertel ihres Bruttoeinkommens (76,9 Prozent); kinderlose Paare, Alleinlebende und Alleinerziehende lediglich gut die Hälfte (55,0 bis 56,2 Prozent). Die Erwerbseinkünfte spielen demzufolge in Lebensformen mit einem relativ gleichberechtigten Erwerbseinsatz beider Geschlechter bzw. mit einer stärkeren Erwerbstätigkeit der Frauen zwar eine wichtige Rolle, sind aber nicht so bedeutsam wie in Lebensformen, in denen das männliche Ernährermodell vorherrscht und ausschließlich der Erwerbseinsatz der Männer überdurchschnittlich stark ausgeprägt ist. Dass dies der Fall

ist, erklärt sich offensichtlich nicht nur mit Unterschieden in der Höhe der Erwerbseinkünfte, sondern auch damit, dass Partnerschaften mit Kindern in geringerem Umfang auf andere Einkommensquellen zugreifen als andere Lebensformen. Ein Beispiel dafür sind, neben Unterhaltsleistungen, staatliche Transfers. Diese tragen zu den Haushaltseinkünften von Paaren mit Kindern (10,8 Prozent) durchschnittlich weniger bei als bspw. zu denen von Paaren ohne Kinder (28,1 Prozent). Ob sich die materielle Lage der Familien damit insgesamt besser darstellt als bspw. die materielle Lage kinderloser Paare, lässt sich mit den betrachteten Daten der EVS allerdings nicht einschätzen. Um das beurteilen zu können, wären Daten erforderlich, welche der unterschiedlichen Größe der Lebensformen Rechnung tragen (Bedarfsgewichtung).

Für Alleinlebende ist auch ohne Bedarfsgewichtung zumindest ein Vergleich der materiellen Situation der Geschlechter möglich. Tabelle 5 zufolge, beziehen männliche Alleinlebende monatlich 2.016 Euro (netto) und damit durchschnittlich 250 Euro mehr als weibliche Alleinlebende (1.763 Euro). Sie sind demnach finanziell besser aufgestellt. Blickt man auf die Zusammensetzung der Einkünfte, ergibt sich die Differenz offenbar daraus, dass allein lebende Frauen anteilig geringere Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (52 Prozent der Bruttoeinkünfte) beziehen als Männer (62,3 Prozent). Zugleich müssen sie offenbar in stärkerem Umfang auf sozialstaatliche Sicherungsleistungen zurückgreifen (anteilig 33,0 Prozent der Bruttoeinkünfte), um ihren Lebensunterhalt zu sichern als allein lebende Männer (23,0 Prozent).

Insbesondere die geringere Bedeutung der Erwerbseinkünfte ist angesichts des nahezu gleichen Erwerbseinsatzes allein lebender Frauen und Männer (siehe Abschnitt 6.2.2) erklärungsbedürftig. Wahrscheinlich manifestieren sich an dieser Stelle die oben thematisierten geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Entlohnung (siehe Abschnitt 5.4.3). Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Zeitverwendung der Alleinlebenden, die im aktuellen Abschnitt betrachtet werden, nicht der Zeitverwendung der zuvor analysierten 45- bis 64-jährigen Alleinlebenden entsprechen muss. Tatsächlich sind allein lebende Frauen insgesamt (alle Altersgruppen ab 18 Jahren) im Schnitt eine Stunde pro Tag weniger erwerbstätig (2 Stunden, 18 Minuten) als allein lebende Männer (3 Stunden, 20

Minuten; vgl. Statistisches Bundesamt 2015g, 35). Dass auch aus dieser Differenz ein relevanter Einkommensunterschied resultiert, liegt auf der Hand.

6.3.3 *Fazit zur Einkommenssituation als Produkt der Arbeitsteilung*

Es lässt sich festhalten, dass sich die zuvor identifizierten Muster der Arbeitsteilung empirisch durchaus in den untersuchten Einkommensdaten widerspiegeln. So wurde ausgehend von den Daten zur 18- bis 65-jährigen Bevölkerung in Paarhaushalten ermittelt, dass partnerschaftliche Lebensformen mit einer tendenziell gleichberechtigten Arbeitsteilung und einem stärkeren Erwerbseinsatz der Frauen vergleichsweise häufig durch gleichverteilte Einkünfte beider Partner(innen) oder durch einen weiblichen Hauptverdiener gekennzeichnet sind. Lebensformen mit einem starken Erwerbseinsatz der Männer und einer geringen Beteiligung der Frauen am Berufsleben bestreiten ihren Lebensunterhalt dagegen überwiegend mit dem Einkommen eines männlichen Hauptverdieners. Das ist insbesondere in Familien der Fall.

Darüber hinaus zeigte die Analyse, dass das Einkommensverhältnis der Geschlechter in der 18- bis 65-jährigen Bevölkerung für die materielle Lage der Lebensform relevant ist: Empirisch sind die untersuchten Haushalte mit weiblichem Hauptverdiener deutlich häufiger im unteren Bereich der Einkommensverteilung angesiedelt als die mit männlichem Hauptverdiener oder Doppelverdienerhaushalte. Ob dies gleichermaßen für die besonders interessierende Altersgruppe von 45 bis 64 Jahren gilt, ist offen. Des Weiteren konnte nicht geklärt werden, welche Konsequenzen der Befund für die alltägliche materielle Existenzsicherung in den empirisch relevanten Lebensformen hat.

Das verfügbare Datenmaterial aus der EVS erlaubte lediglich eine Gegenüberstellung der durchschnittlichen Haushaltseinkünfte in den Lebensformen der deutschen Bevölkerung insgesamt. Familien mit partnerschaftlich lebenden Eltern beziehen danach gegenwärtig die höchsten Einkünfte, Alleinlebende die geringsten. Ob Familien demzufolge materiell besser aufgestellt sind als Alleinlebende bzw. andere Lebensformen, lässt sich mit den Daten nicht beurteilen, weil sie die unterschiedliche Haushaltsgröße nicht berücksichtigen. Bedarfsgegewichtete Daten wären erforderlich.

Immerhin ließ sich feststellen, dass Erwerbseinkünfte für Familien – obgleich diese meist keine gleichberechtigte Arbeitsteilung praktizieren – die zentrale Einkommensquelle darstellen. Dieser Befund ist erklärungsbedürftig, weitere Analysen wären nötig. In anderen Lebensformen sind die Erwerbseinkünfte ebenfalls relevant, es gibt dort aber auch andere wichtige Einkommensquellen.

Insgesamt macht die empirische Betrachtung deutlich, dass weitere Analysen erforderlich sind. Dazu bedarf es einer geeigneteren Datenbasis, welche unter anderem eine Bedarfsgewichtung und eine Eingrenzung der Untersuchungsgruppe auf die interessierende Altersgruppe bzw. Population erlaubt.

7 Soziale Sicherung im Wohlfahrts- bzw. Sozialstaat

Das Prädikat „Wohlfahrtsstaat“ zeichnet Staaten aus, deren Handeln durch das Ziel der Wohlfahrtsproduktion bestimmt wird. Um das Wohlergehen ihrer Mitglieder zu erreichen, gewähren sie diesen grundlegende Rechte und sichern sie unter anderem gegen definierte soziale Risiken ab (vgl. Nullmeier 2013; Kohl 2000, 120-123). Der Begriff „Sozialstaat“ wird teilweise synonym verwendet (vgl. unter anderem Nullmeier 2013), teilweise bezeichnet er aber auch ein spezielles Beispiel eines Wohlfahrtsstaates (vgl. ebd.; Kohl 2000, 115; siehe auch Kapitel 8).

Im gesamtgesellschaftlichen Gefüge stehen Wohlfahrtsstaaten mit anderen Systemen, wie dem Markt, im Austausch (siehe Kapitel 5). Die konkreten Wechselwirkungen, Ziele und Leistungen sind in konkreten Wohlfahrtsstaaten historisch gewachsen und daher spezifisch ausgeprägt. Einen guten Ausgangspunkt für eine genauere Betrachtung bildet die Wohlfahrtsstaatentypologie von Gøsta Esping-Andersen. Sie erschien 1989 unter dem Titel „The Three Worlds of Welfare Capitalism“ (vgl. Esping-Andersen 1998, 19) und bildet seither den Ausgangspunkt nahezu jeder soziologischen Betrachtung des Sozial- bzw. Wohlfahrtsstaates.

Esping-Andersen fokussiert, um Wohlfahrtsstaatlichkeit zu beschreiben, insbesondere auf die innerhalb des Staats gewährten sozialen Rechte, die soziale Stratifizierung und das Verhältnis von Markt, Staat und Familie. Dies geht auf Marshalls These zurück, die zentrale Idee des Wohlfahrtstaates sei die soziale Staatsbürgerschaft (vgl. ebd., 35-36). Entlang der genannten Aspekte unterscheidet Esping-Andersen drei idealtypische Wohlfahrtsstaatsmodelle, welche der Charakterisierung real existierender Wohlfahrtsstaaten dienen und sie vergleichbar machen. Er ordnet den Idealtypen dazu beispielhaft reale Staaten zu, die sich hinsichtlich ihrer wohlfahrtsstaatlichen Merkmale als typisch für das jeweilige Modell erweisen (vgl. ebd., 31-47). Die Typologie wird nachfolgend skizziert und bewertet.

7.1 Der liberale Wohlfahrtsstaat

Ein erster Idealtypus ist der liberale Wohlfahrtsstaat. Der Markt hat darin die zentrale Position im Kräfterdreieck von Staat, Markt und Familie inne – ausgehend von der aus der liberalen politischen Ökonomie stammenden Annahme, dass ein freier, staatlich nur minimal eingeschränkter Markt ein Höchstmaß an Wohlstand und Gleichheit erzeugt (vgl. Esping-Andersen 1998, 19-21). Demzufolge ist die Dekommodifizierung bzw. das Ausmaß, in dem die Marktabhängigkeit der Gesellschaftsmitglieder sozialstaatlich reduziert wird, minimal. Die Gesellschaftsmitglieder müssen ihren Lebensunterhalt durch marktförmige Erwerbsarbeit eigenverantwortlich sichern. Gelingt dies nicht, können Bedürftige zwar staatliche Fürsorgeleistungen beantragen. Allerdings sind diese durch strenge Zugangsvoraussetzungen, ein geringes Leistungsniveau und Stigmatisierungen gekennzeichnet. Erwerbstätige sind angesichts der spärlichen sozialen Sicherung angehalten, sich privat abzusichern.

Die soziale Stratifizierung wird somit in diesem Typus aufrechterhalten. Die Mehrheit der Gesellschaft ist, via Erwerbsbeteiligung, marktförmig differenziert. Die Angehörigen der unteren Einkommensschichten und vom Arbeitsmarkt Ausgeschlossene bleiben angesichts der mangelnden staatlichen Umverteilung in ihrer prekären Lage. Esping-Andersen spricht diesbezüglich von „bescheidene[r] Gleichheit“ (Esping-Andersen 1998, 41) und einem klassenpolitischen Dualismus der sozialen Schichtungsstruktur (vgl. ebd., 39-43).

Nationen, die sich dem liberalen Wohlfahrtsstaat klar zuordnen lassen, sind nach Esping-Andersen die USA, Kanada und Australien (vgl. ebd.).

7.2 Der sozialdemokratische Wohlfahrtsstaat

Der sozialdemokratische Wohlfahrtsstaat ist im Hinblick auf das Kräfterdreieck von Staat, Markt und Familie entgegengesetzt ausgerichtet. Der Markt wird vom Staat stark zurückgedrängt, um Dekommodifizierung und soziale Gleichheit auf höchstem Niveau zu erzielen (vgl. Esping-Andersen 1998, 44-45).

Anders als der liberale Typus ist der sozialdemokratische Wohlfahrtsstaat universell ausgerichtet. Seine Zuständigkeit beschränkt sich nicht auf einen begrenzten Kreis Bedürftiger, sondern umfasst alle Gesellschaftsmitglieder. Der Staat

garantiert allen die gleichen sozialen Rechte und integriert sie in ein umfassendes Versicherungssystem mit einem hohen Leistungsniveau. Da sich die Leistungen am zuletzt erzielten Einkommen bemessen, bleiben Statusunterschiede zwar in gewissem Umfang bestehen. Nichtsdestotrotz wird innerhalb aller Statuspositionen eine umfassende Existenzsicherung und ein Höchstmaß an Gleichheit erzielt (vgl. ebd., 44-46).

Um die staatlichen Leistungen finanzieren zu können, ohne die Gesellschaftsmitglieder steuerlich zu überlasten, sieht der Wohlfahrtstypus Vollbeschäftigung vor. Über die Integration möglichst aller erwerbsfähigen Gesellschaftsmitglieder in Erwerbstätigkeit wird das Risiko sozialer Probleme minimiert und die Chance auf individuelle Unabhängigkeit maximiert. Damit die Erwerbsintegration für den Einzelnen wirklich möglich wird, entlastet der Staat die Gesellschaftsmitglieder unter anderem von familialer Verantwortung und Kosten, indem er umfangreiche soziale Dienstleistungen bereitstellt (vgl. ebd.).

Beispielhaft für den sozialdemokratischen Wohlfahrtsstaat sind die skandinavischen Staaten, insbesondere Norwegen und Schweden (vgl. ebd.).

7.3 Der korporatistische Wohlfahrtsstaat

Im korporatistischen oder auch konservativ geprägten Wohlfahrtsstaat wird das Kräfterdreieck anders als in den beiden anderen Modellen nicht klar von Staat oder Markt dominiert. Der Markt wird zwar als Wohlfahrtsproduzent zurückgedrängt, ins Zentrum rückt jedoch nicht der Staat, sondern die Familie als Sicherungs- und Wohlfahrtsgarant. Die gesellschaftliche Stratifizierung soll in diesem konservativ ausgerichteten Typus nicht verändert, sondern erhalten werden. Dementsprechend sind die sozialen Rechte der Gesellschaftsmitglieder und die daran geknüpften Leistungsansprüche statusgebunden. Die staatlichen Leistungen wirken nur in sehr geringem Maß umverteilend und folgen dem Subsidiaritätsprinzip: Der Staat wird erst aktiv, wenn die Familie als vordergründige Wohlfahrtsinstanz versagt (vgl. Esping-Andersen 1998, 44; siehe auch Abschnitt 8.3).

Um die Familie als Leistungserbringer funktionsfähig zu erhalten, wird in diesem Wohlfahrtsmodell versucht, traditionelle Familienformen z. B. über die sozialstaatliche Beförderung von geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung und Abhängigkeit zu erhalten. Der starke Einfluss der Kirche in diesem Typus spielt dabei eine Rolle. Neben der familialen und staatlichen Sicherung stehen den Gesellschaftsmitgliedern private Versicherungen und betriebliche Zusatzleistungen zur Verfügung. Beide sind indes gesellschaftlich kaum von Bedeutung (vgl. Esping-Andersen 1998, 44).

Als typische Vertreter des korporatistischen Wohlfahrtsstaats nennt Esping-Andersen Österreich, Deutschland, Frankreich und Italien (vgl. ebd.).

7.4 Kritik an Esping-Andersens Typologie

Wie die kurze Beschreibung zeigt, repräsentieren die Idealtypen ganz unterschiedliche wohlfahrtsstaatliche Ausrichtungen: Das marktzentrierte liberale Modell basiert auf Wettbewerb und Eigenverantwortung; das staatszentrierte sozialdemokratische Modell auf universeller Solidarität; das familienzentrierte korporatistische Modell auf Subsidiarität. Der jeweiligen Ausrichtung sind spezifische institutionellen Strukturen und wohlfahrtsstaatlichen Leistungen zugeordnet. Die Typologie ermöglicht es, wohlfahrtsstaatliche Modelle theoretisch zu beleuchten und reale Wohlfahrtsstaaten vergleichend zu betrachten.

Trotz dieser Leistung wurde Esping-Andersens Konzept nicht nur anerkennend gewürdigt. Kritik betrifft unter anderem die Zuordnung einzelner Staaten zu den wohlfahrtsstaatlichen Idealtypen (vgl. Kohl 1999, 323). Dabei wird jedoch offenbar vergessen, dass Idealtypen der Realität nie voll entsprechen, was Esping-Andersen selbst anmerkt: Reale Wohlfahrtsstaaten stellen seiner Position nach Mischformen der Idealtypen dar; eine eindeutige Zuordnung sei nicht immer möglich (vgl. Esping-Andersen 1998, 46-47).

Ein anderer Kritikpunkt betrifft die von Esping-Andersen betrachteten Dimensionen der Wohlfahrtsstaatlichkeit. Kritiker vermissen Aspekte, wie z. B. die wirtschafts- und sozialpolitische Leistungsfähigkeit der Wohlfahrtsstaaten oder die institutionell forcierte geschlechtsspezifische Arbeitsteilung (vgl. Kohl 1999, 323; Ostner 1998, 228-229).

Mit dem zuletzt genannten Punkt verbunden ist die Kritik an der Fokussierung ausschließlich auf die an eine kontinuierliche Vollzeitwerbstätigkeit geknüpften sozialen Rechte sowie auf die Dekommodifizierung. Die Typologie berücksichtigt damit nur kommodifizierte Gesellschaftsmitglieder, während jene, die nicht oder nicht in vollem Umfang ins Erwerbssystem integriert seien, was insbesondere Frauen beträfe, außen vor blieben (vgl. Ostner 1995, 6-7; Ostner 1998, 229). In diesem Zusammenhang würde auch die von der Familie geleistete Wohlfahrtsproduktion vernachlässigt, die durch ungleiche Geschlechterrelationen bestimmt werde. Esping-Andersens Wohlfahrtsstaatskonzept „gesteht der Familie und ihrem Versorgungspotential kein Eigengewicht zu, das dem von Markt und Staat vergleichbar wäre“ (Ostner 1998, 228). Esping-Andersen präziserte seine Position infolge dieser Kritik tatsächlich sogar, indem er zur traditionellen familialen Geschlechterarbeitsteilung Stellung nimmt (vgl. ebd., 229-231).

Insgesamt stellt die Kritik die Typologie meines Erachtens nicht grundsätzlich in Frage. Zugleich weisen die Kritiker zurecht darauf hin, dass der familialen Wohlfahrtsproduktion und vor allem den geschlechtsspezifischen Implikationen der Wohlfahrtsstaatsmodelle eine genauere Beachtung gebührt.

8 Der deutsche Sozialstaat

Im Anschluss an die grundlegende Betrachtung des Wohlfahrtsstaats bzw. der Idealtypen richtet sich das Augenmerk nun konkreter auf das deutsche System der sozialen Sicherheit. Neben Eckpunkten seiner historischen Entstehung wird auf dessen Struktur und zentrale Prinzipien eingegangen. Ausgehend davon kann im nächsten Kapitel die sozialstaatliche Absicherung bei Erwerbsminderung behandelt werden (siehe Kapitel 9).

In Deutschland wird üblicherweise nicht von einem Wohlfahrtsstaat, sondern von einem Sozialstaat gesprochen. Nach Esping-Andersens entspricht er einem Wohlfahrtsstaat konservativer Prägung (vgl. Kohl 2000, 129-131; Abschnitt 7.3). Deutschland verfolgt damit einen Mittelweg aus einem stark vom Markt bestimmten liberalen Wohlfahrtsstaatsmodell und einem sozialstaatlich stark überformten demokratischen Modell mit großzügigen solidarischen Leistungen – dem Konzept der sozialen Marktwirtschaft entsprechend (vgl. Alber et al. 2001, 657-660). Die Zuordnung findet sich auch in zentralen sozialstaatlichen Prinzipien wieder, nach denen der deutsche Sozialstaat operiert (siehe Abschnitt 8.3).

8.1 Grundlegende Kennzeichen und Struktur des Sozialstaats

Grundsätzlich kennzeichnet den Sozialstaat eine „Ausrichtung staatlichen Handelns auf die Herstellung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit, auf die Sicherung eines sozialen Existenzminimums für alle sowie die Milderung der ökonomischen Ungleichverteilung und der sozialen (Klassen-, Schichten-, Gruppen-)Gegensätze“ (Nullmeier 2013). Diese ist in der deutschen Verfassung verankert (Sozialstaatsprinzip; Art. 20 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 GG). Der Sozialstaat begrenzt bzw. kontrolliert demnach insbesondere die Macht des freien Marktes. Dies ist erforderlich, weil der Markt nach kapitalistisch-marktwirtschaftlichen Prinzipien agiert, welche soziale Risiken und Problemlagen erzeugen oder bedingen, die marktseitig nicht reguliert werden. Der Sozialstaat fungiert insofern als notwendiger Gegenpol des Marktes (vgl. Nullmeier 2013; Döring 2004, 44-45; Schulte 2000, 15-16).

Strukturell besteht der Sozialstaat aus der „Gesamtheit staatlicher Einrichtungen, Steuerungsmaßnahmen und Normen innerhalb eines demokratischen

Systems“ (Nullmeier 2013), welche der genannten Ausrichtung dienen (vgl. ebd.; Lessenich 2000, 40-41; Alber et al. 2001, 654-655).

Einen Kernbestandteil des Sozialstaates bildet die soziale Sicherung. Sie hat „die Aufgabe, dem Eintritt bestimmter sozialer Risiken vorzubeugen und bei dem Eintritt sozialer Notlagen deren Folgen für den einzelnen durch Sozialleistungen zu kompensieren“ (Schulte 2000, 15). Das heißt, der Sicherungsanspruch reicht von der Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Armutsvermeidung) bis zur Hilfe in besonderen Notlagen, die durch Risiken entstehen, welche vom Einzelnen nicht abgewendet werden können (z. B. Krankheit, Invalidität, Alter). Das System der sozialen Sicherung erfüllt damit – wie der Sozialstaat insgesamt – eine wichtige soziale Funktion, sowohl auf der Mikro- als auch auf der Makroebene: Es bietet dem Einzelnen Sicherheit und gewährleistet zugleich die Integration der Individuen in die Gesellschaft (vgl. Schulte 2000, 15-17; Döring 2004, 46-47). Daneben hat es auch eine politische und ökonomische Funktion (unter anderem Legitimation des Systems, Regulierung der Marktmacht). Die soziale Sicherung ist multifunktional (vgl. Lessenich 2000).

Mit Blick auf das Leistungsspektrum gliedert sich der Sozialstaat in verschiedene Teilsysteme mit jeweils speziellen Handlungsfeldern, Zielgruppen und Trägern (auf Bundes-, Länder- und/ oder kommunaler Ebene). Zu nennen sind die Sozialversicherung (z. B. Rentenversicherung), die staatliche Versorgung (z. B. Beamtenversorgung) und die Fürsorge (z. B. bedürftigkeitsgeprüfte Sozialhilfe). Daneben gibt es bestimmte Mischformen (z. B. Leistungen nach BAföG).

Die Finanzierung der Teilsysteme erfolgt mehrheitlich durch Steuern; die Sozialversicherung ist dagegen überwiegend beitragsfinanziert (vgl. Schulte 2000, 24-28). Sowohl die Gliederung als auch die Finanzierung legitimiert sich durch Kernprinzipien des sozialen Sicherungssystems (Versicherungs-, Fürsorge- und Versorgungsprinzip). Für die Sozialversicherung gilt bspw. das Versicherungsprinzip. Es besagt, dass bestimmte Risiken über (kollektiv ausgerichtete) Beiträge gesichert werden. Die Leistungen sind dabei zum Teil an die Beitragshöhe (z. B. Rente) und zum Teil an den Bedarf (z. B. medizinische Versorgung)

gekoppelt. Die Umverteilungseffekte sind demzufolge verschieden: im ersten Fall eher gering, im zweiten eher hoch (vgl. Schmid 2012).

8.2 Historischer Abriss der sozialen Sicherung in Deutschland

Bevor auf das Sozialversicherungssystem genauer eingegangen wird, folgt ein kurzer zeitlicher Abriss zur Entstehung der sozialen Sicherungssysteme auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland. Dieser Abriss ist Ausgangspunkt für die weitere Betrachtung, weil Deutschland mit Bezug auf die Entwicklung des Sozialstaates und der Sozialversicherung international eine Pionierrolle innehatte (vgl. Alber et al. 2001).

8.2.1 Entstehung im preußischen Staat

Sozialstaat und soziale Sicherung sind neuzeitliche Errungenschaften. Ihren Anfang nahmen sie mit Blick auf das Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland im preußischen Staat des 18. Jahrhunderts. Zuvor fand eine soziale Sicherung allenfalls im Familienverband und im Rahmen der kirchlichen Fürsorge statt. Mit den gesellschaftlichen Umwälzungen im Zuge der Industrialisierung war die Sicherung über Familie und Kirche jedoch allein nicht mehr zu leisten. Eine staatliche Unterstützung für Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht (mehr) selbst bestreiten konnten, wurde notwendig. Der preußische Staat reagierte daher bereits im Jahr 1794 mit der Einrichtung einer staatlichen Armenpflege (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund 2009, 6-8).

Eine konkret auf die Belange von Arbeitern bezogene Sicherung folgte, ebenfalls im preußischen Staat, im Jahr 1854: Per Gesetz wurden knappschaftliche Berg-, Hütten- und Salinearbeiter verpflichtend in die bereits bestehende erste Arbeiterversicherung integriert. Für die geleisteten Beiträge erhielten die Versicherten bei Verletzung oder Krankheit medizinische Behandlungen und ggf. einen Krankenlohn bzw. eine Invalidenrente. Außerdem umfasste die Versicherung die Zahlung von Sterbegeld sowie eine Hinterbliebenensicherung. Die Idee ist vorbildhaft für die spätere Sozialversicherung. Die Versicherung schloss zunächst jedoch nur einen Teil der Arbeiter bzw. der Bevölkerung ein (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund 2009, 8; Döring 2004, 16).

1881 ordnete Kaiser Wilhelm I. dann im neu gegründeten Deutschen Reich auf Anregung des Reichskanzlers Otto von Bismarck den Aufbau einer umfassenden Arbeiterversicherung an. In der dazu verfassten kaiserlichen Botschaft, der sogenannten Magna Charta, wurde unter anderem eine soziale Sicherung der Arbeiter bei Krankheit, Unfall, Invalidität und materieller Not im Alter geregelt. Auf diese Leistungen sollten die Arbeiter einen Rechtsanspruch haben. Nicht erwerbstätigen Personen bzw. Angehörigen der Arbeiter wurde immerhin eine abgeleitete Sicherung zugedacht (z. B. Hinterbliebenenrente). Die Arbeiterversicherung sollte als Selbstverwaltung arbeiten (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund 2009, 8-11; Döring 2004, 16-25, 41-43).

In der Folge kam es im Deutschen Reich – viel früher als in anderen Ländern – 1883 zur Einrichtung einer gesetzlichen Krankenversicherung und einer Unfallversicherung 1884. Wichtig zu erwähnen ist, dass beide Versicherungen für Arbeiter verpflichtend waren (vgl. ebd.).

1889 kam der Vorläufer der heutigen Rentenversicherung hinzu: Ein Gesetz zur Absicherung bei Invalidität und Alter wurde erlassen, das sich an Arbeiter und Angestellte richtete. Sie erhielten daraufhin bei Invalidität oder Alter (ab 70 Jahren) eine Rente. Eine eigenständige Angestelltenversicherung folgte auf Initiative des Berufsstands erst 1913. Die erste Arbeitslosenversicherung wurde im Jahr 1927 ins Leben gerufen (vgl. ebd.).

Zweifelsohne war die Einführung der ersten Sicherungssysteme, vor allem der von Bismarck angeregten Sozialgesetzgebung, ein bedeutsamer Schritt in Richtung der heutigen sozialen Sicherung. Sie war, wie oben bereits formuliert, eine soziale Errungenschaft. Dennoch waren die eingeführten Sozialversicherungen auch ein Machtinstrument, dass die Schicht der abhängig Beschäftigten integrieren und damit die Macht der Herrschenden sichern sollte (vgl. Lampert/ Althammer 2004, 13-16; Alber et al. 2001, 656).

8.2.2 *Entwicklung seit Ausbruch der Weltkriege*

In der Zeit vom Ausbruch des Ersten Weltkriegs bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs bestanden die Sicherungssysteme fort, allerdings in einem Spannungsfeld aus Kriegsgesetzen und der kriegsbedingten sozialen Krise. Zudem

wurde die Selbstverwaltung des Systems mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten 1933 zugunsten des sogenannten „Führerprinzips“ ausgesetzt. Am Ende des Zweiten Weltkriegs wurde die soziale Sicherung dem Einfluss der Besatzungsmächte unterstellt. Im Gebiet der späteren Bundesrepublik blieb die Sozialgesetzgebung trotz der Einflussnahme mehrerer internationaler Akteure weitgehend bestehen. Die Selbstverwaltung wurde wieder eingeführt; überdies wurden für sozialrechtliche Belange Sozialgerichte etabliert (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund 2009, 11-12; Döring 2004, 116).

Im Gebiet der späteren DDR entstand auf Anordnung der sowjetischen Besatzungsmacht ein anderes Sicherungssystem: Alle Erwerbstätigen waren verpflichtend in eine einheitliche Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbunds (FDGB) eingebunden, alle anderen Gesellschaftsmitglieder in die Staatliche Versicherung der DDR. Die sozialen Sicherungsleistungen waren relativ umfassend. Finanziert wurden sie vor allem von Staat und Arbeitgebern (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund 2009, 11-12, Dowe et al. 2009; Kaelble 2012, 80-81). Weil die heutige soziale Sicherung vor allem auf dem Modell der Bundesrepublik aufsetzt, wird auf das Sicherungssystem der DDR hier nicht weiter eingegangen.

In der Bundesrepublik wurde das soziale Sicherungssystem in der Nachkriegszeit, vor allem im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Aufschwung, weiter ausgebaut. So wurde in der Rentenversicherung 1957 eine Neuordnung vollzogen (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund 2009, 12-13), die einen Paradigmenwechsel in der Alterssicherung brachte. Die Rente sollte fortan nicht mehr nur ein Zuschuss zum Lebensunterhalt, sondern ein Lohnersatz sein. Das Leistungsniveau wurde also erhöht. Zudem wurde die Rentenberechnung durch eine neue Rentenformel, die unter anderem das aktuelle Lohnniveau berücksichtigte, dynamisch gestaltet. Ein weiterer Aspekt war die rechtliche Gleichstellung von Arbeitern und Angestellten (vgl. ebd.).

Weitere Umbildungen folgten unter anderem mit der Reform der staatlichen Fürsorge 1961, der Neuordnung der gesetzlichen Unfallversicherung 1963, der Einführung der Versicherungspflicht für alle Angestellten 1968 und der Öffnung der Rentenversicherung für Selbständige und Nichterwerbstätige 1972 (vgl. ebd.; Döring 2004, 117).

Insgesamt führten die Neuerungen der 1950er bis 1970er Jahre zu einem höheren Leistungsniveau in der deutschen Sozialversicherung. Sie schlugen sich in merklich steigenden Sozialausgaben nieder. Dennoch wird die Veränderung der Sicherungssysteme in Deutschland im internationalen Vergleich nur als moderat bewertet. Andere Nationen verzeichneten erheblichere Ausgabenanstiege, vollzogen umfassendere Sozialreformen und ließen die Sicherungssysteme in stärkerem Umfang expandieren. Die soziale Sicherung Deutschlands blieb insofern – und auch mit Blick auf die erfolgten politischen Umwälzungen seit ihrer Entstehung – strukturell und in ihren Prinzipien vergleichsweise stabil (vgl. ebd.; Kaelble 2012, 79-82; Alber et al. 2001, 656-657).

Mit dem Einbruch des Wirtschaftswachstums in den frühen 1970er Jahren, der daraufhin wachsenden Arbeitslosigkeit usw. geriet die soziale Sicherung in den westeuropäischen Industrienationen und so auch in Deutschland in die Krise. Diese manifestierte sich in einer ernstzunehmenden, in Ursachen und Folgen vielschichtigen Finanzierungs- und Leistungskrise (vgl. Andreß et al. 2001, 13-15, 152-154; Lessenich 2000, 39; Alber et al. 2001, 659-660; Kaelble 2012, 82-84). Die öffentliche Kritik am Sozialstaat wuchs. Reaktionen auf die Krise, z. B. Reformbemühungen zugunsten von mehr Effizienz oder einer Einschränkung der Kosten der sozialen Sicherung, ließen in Deutschland jedoch auf sich warten (vgl. ebd.; Schulte 2000, 82-84).

Mit der deutschen Wiedervereinigung kam es zur sogenannten Sozialunion. Statt diese zum Anlass zu nehmen, den Sozialstaat grundlegend zu reformieren (und bspw. die beiden deutschen Sozialsysteme sinnvoll zu integrieren), wurde das System der Bundesrepublik auf die ehemalige DDR ausgedehnt. Strukturell blieb es damit weiterhin relativ stabil. Die Finanzierung des Sicherungssystems war allerdings noch immer bzw. zunehmend problematisch – insbesondere aufgrund der transformationsbedingt eingebrochenen Beschäftigung im neuen Bundesgebiet sowie aufgrund des relativ hohen Leistungsniveaus. Die Sozialversicherungsbeiträge mussten mehrfach erhöht werden und erreichten immer neue Höchstmarken. Auch die 1994 neu eingeführte Pflegeversicherung brachte eine weitere Anhebung mit sich (vgl. Nullmeier 2014, 12-13; Döring 2004, 117; Alber et al. 2001, 660-661).

Als Reaktion darauf folgte eine sozialpolitische Kursänderung mit einem „Grundimpuls (...) in Richtung Kürzungen, Leistungsminderung, Beitragssatzbegrenzung, Liberalisierung und Vermarktlichung“ (Nullmeier 2014, 13). Dieser Impuls findet sich bspw. in der Rentenreform von 1992 wieder, welche mit der Einführung von Rentenabschlägen unter anderem das vorzeitige Ausscheiden vieler Versicherter aus dem Arbeitsleben – das heißt, ihr Austreten aus dem Kreis der Beitragszahler(innen) bzw. ihr Eintritt in den Kreis der Leistungsempfänger(innen) – eindämmen sollte. Da in Bezug auf viele weitere Schritte jedoch keine Einigkeit bestand, waren die 1990er Jahre durch ein Wechselspiel aus Reformansätzen und Gegenreaktionen geprägt (vgl. Nullmeier 2014, 12-13; Döring 2004, 117).

Erst zur Jahrtausendwende wurden grundlegendere Reformen auf den Weg gebracht. Relevant sind die Rentenreformen im Jahr 2001, zu denen das Altersvermögensgesetz (sogenannte Riester-Reform), das Altersvermögensergänzungsgesetz sowie die Reform des Erwerbminderungsrentenrechts zählen. Damit wurde weiteren Erhöhungen des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung zwar ein Riegel vorgeschoben, zugleich sank aber das Leistungsniveau deutlich. Es wurde ein Paradigmenwechsel von der Rente als Lohnersatz bzw. als Garant des Lebensstandards hin zu einer Lebensstandardsicherung aus drei Säulen – mit gesetzlicher, betrieblicher und privater Absicherung – vollzogen. Die staatliche geförderte Privatisierung der Absicherung via Riester-Rente steht dabei exemplarisch für eine neue sozialstaatliche „Politik der Teilprivatisierung“ (Nullmeier 2014, 15).

Des Weiteren wurde 2003 die Arbeitslosenversicherung im Rahmen der politischen „Agenda 2010“ neu geregelt. Auch daraus resultierten Leistungskürzungen, die den veränderten Anspruch der Sozialversicherung erneut unterstreichen: Statt den bisherigen Lebensstandard zu sichern, lautete das Ziel nun lediglich, Armut zu vermeiden. Statt auf die Idee der Leistungsgerechtigkeit und relativen Gleichheit zu setzen, wird soziale Ungleichheit seither nur noch „nach unten“ begrenzt (vgl. Döring 2004, 45-46). Ebenfalls im Jahr 2003 wurde die gesetzliche Krankenversicherung modernisiert. Angestrebt wurden mehr Effektivität und eine stärkere Kostenbeteiligung der Patient(inn)en. Letzteres war freilich erneut ein Schritt in Richtung einer stärkeren Privatisierung. 2007 folgte eine

Reform, die den Wettbewerb der Krankenkassen verbessern sollte. In der Rentenversicherung wurden daneben 2004 die Beitragssätze im Sinne der Generationengerechtigkeit nachhaltiger gestaltet. 2007 wurden die Regelaltersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand angehoben. Alles in allem wurden so in nur wenigen Jahren die vormals großzügigen Leistungen der sozialen Sicherung in Deutschland empfindlich beschnitten (vgl. Nullmeier 2014, 13-16; Döring 2004, 118).

Die Folgezeit war allerdings von „einer moderaten Rücknahme oder Korrektur der Reformen von 2001 bis 2007“ (Nullmeier 2014, 14) gekennzeichnet. Dies war unter anderem angesichts der internationalen Finanzmarktkrise in 2008 geboten. Durch gezielte sozialpolitische Interventionen, z. B. die Verlängerung des Kurzarbeitergeldes, konnte die Krise in Deutschland relativ gut bewältigt werden. Einige Akteure werteten dies als Bestätigung des tradierten starken Sozialstaatsmodells, andere als Ergebnis der vorherigen Reformen (vgl. Nullmeier 2014, 14-15; Kaelble 2012, 82-84). Das deutsche Sicherungssystem bewegte sich jedenfalls zum Ende des ersten Jahrzehnts des 21. Jahrhunderts „in die bundesdeutsche Normallage zurück, ohne die Reformansätze der Agendapolitik komplett rückgängig zu machen“ (Nullmeier 2014, 14). Ganz im Sinne der obigen Aussage blieb es damit im Zeitverlauf weiterhin vergleichsweise stabil.

8.3 Die heutige Sozialversicherung

8.3.1 *Versicherungszweige*

Die heutige Sozialversicherung in Deutschland gliedert sich in mehrere Versicherungszweige: Die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung, die gesetzliche Unfallversicherung, die Arbeitslosenversicherung und die gesetzliche Rentenversicherung (vgl. Schulte 2000, 25-28; Deutsche Rentenversicherung Bund 2009, 13-14).

In der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind knapp 90 Prozent der deutschen Bevölkerung pflicht-, freiwillig oder als Familienangehörige mitversichert (vgl. GKV-Spitzenverband 2015, 23).²⁰ Sie erhalten damit im Krankheitsfall Sach- oder Geldleistungen (z. B. ärztliche Behandlung, Arzneimittel; Krankengeld). Daneben gibt es Sachleistungen bei Mutterschaft und präventive Leistungen. Versicherungsträger sind die Krankenkassen, z. B. Orts- und Innungskassen (vgl. Schulte 2000, 25; Deutsche Rentenversicherung Bund 2009, 119-143).

Die soziale Pflegeversicherung ist der jüngste Versicherungszweig; sie wurde 1995 unter dem Dach der GKV gegründet. Sie sichert das Risiko einer erheblichen Pflegebedürftigkeit – je nach anerkannter Pflegestufe – über Pflegesachleistungen und Pflegegeld ab. Überdies gibt sie eine Pflegeberatung. Die Versicherung schließt vor allem gesetzlich krankenversicherte Personen (Pflichtversicherte) und deren (mitversicherte) Angehörige ein (vgl. Schulte 2000, 25; Deutsche Rentenversicherung Bund 2009, 164-178).

Die gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) ist bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gefragt. Ein Großteil der Arbeitnehmer(innen) und Selbständigen ist pflicht- oder freiwillig versichert; auch Kinder sind teilweise, z. B. während des Besuchs der Kita oder Schule, in den Versicherungsschutz eingeschlossen (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund 2009, 144-163; Schulte 2000, 25). Insgesamt waren es 2014 61,8 Millionen Versicherte, was rund drei Vierteln der Bevölkerung entspricht (vgl. DGUV-Spitzenverband 2014, 10). Die DGUV sorgt für Prävention (z. B. Erlass von Vorschriften zur Unfallverhütung), gewährt aber auch Sach- und Geldleistungen (z. B. Rehabilitation, Verletztengeld, Berufsunfähigkeitsrenten). Die Leistungen können sich auch an Angehörige richten, wie im Falle der Hinterbliebenenrenten (vgl. ebd., 45-51; Deutsche Rentenversicherung Bund 2009, 144-163; Schulte 2000, 25).

Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) vereinigt die Allgemeine und knapp-schaftliche Rentenversicherung sowie die Rentenversicherung der Landwirte.

²⁰ Stand der Krankenversicherungsdaten ist November 2015. Die Bevölkerung wurde mittels des aktuellsten Werts der Webseite des Statistischen Bundesamts (www.destatis.de > Zahlen & Fakten > Gesellschaft & Staat > Bevölkerung) auf 81,3 Millionen beziffert (Stand: März 2015).

Zu ihren Versicherten zählen insbesondere abhängig Beschäftigte und Auszubildende, freiwillig pflichtversicherte Selbständige, andere freiwillig versicherte Personen sowie Sozialleistungsempfänger(innen) (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund 2009, 34-93). Ende des Jahres 2013 zählte die gesetzliche Rentenversicherung rund 53,0 Millionen Versicherte, was rund zwei Dritteln der Bevölkerung entspricht. 36,2 Millionen dieser Personen waren aktiv versichert (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund 2015a, 9). Die Rentenversicherung gewährt Sach- und Geldleistungen bei (drohender) Erwerbsminderung (z. B. Rehabilitation, Erwerbsminderungsrente), Alter (Altersrente) und Tod (Hinterbliebenenrente). Das Leistungsspektrum überschneidet sich somit z. T. mit dem der DGUV und, vor allem im Bereich der Rehabilitation, auch mit dem der GKV (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund 2009, 34-93; Schulte 2000, 25).

Die Arbeitslosenversicherung umfasst die Arbeitsförderung und die Grundsicherung für Arbeitssuchende. Wie auch DGUV und GRV richtet sie sich überwiegend an die arbeitende Bevölkerung. Abhängig Beschäftigte, aber z. B. auch Bezieher(innen) von Mutterschafts- oder Krankengeld sind pflichtversichert; Selbständige und (private) Pflegepersonen können sich freiwillig versichern. Bei Arbeitslosigkeit unterstützt die Arbeitslosenversicherung ihre Versicherten mit Sachleistungen (z. B. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) und Geldleistungen (z. B. Arbeitslosengeld I und II, Kurzarbeitergeld). Zentral ist aber auch die Beratung (z. B. Berufsberatung) und Arbeitsvermittlung (vgl. Schulte, 2000, 25-26; Deutsche Rentenversicherung Bund 2009, 94-118).

8.3.2 *Zentrale Prinzipien*

Trotz aller Unterschiede liegen den Sozialversicherungszweigen in Deutschland – wie auch dem System der sozialen Sicherheit insgesamt – gemeinsame Prinzipien zugrunde. Das Sozialstaatsprinzip wurde als ein übergeordnetes Grundprinzip bereits genannt. Daneben gilt das Solidar- bzw. Solidaritätsprinzip. Es besagt, dass hilfsbedürftige Personen gemeinschaftlich unterstützt werden bzw. „dass die zu versichernden Risiken von allen Versicherten gemeinsam (solidarisch) getragen werden“ (Deutsche Rentenversicherung Bund 2009, 199). Die sozialstaatlichen Leistungen orientieren sich dabei nicht oder nur begrenzt an den Beiträgen, die ein(e) Versicherte(r) tatsächlich in die Sozialversicherung

eingezahlt hat. Es findet ein solidarischer Ausgleich statt; zum einen in Form eines Schadens- oder Risikoausgleichs (von Versicherten ohne Schadensfall bzw. mit geringem Risiko hin zu jenen mit Schadensfall bzw. hohem Risiko); zum anderen in Form einer materiellen Umverteilung von wirtschaftlich besser situierten Versicherten hin zu den wirtschaftlich Schwächeren (vgl. ebd.; Alber et al. 2001, 653-654, 657-660; Schulte 2000, 24).

Um derartige Umverteilungen gewährleisten zu können, bedarf es freilich einer ausreichenden Zahl an Versicherten, welche den sozialen Ausgleich durch Beitragszahlungen ermöglichen. Materiell gutsituierte Personen und Gesellschaftsmitglieder mit geringen Risiken sind dafür besonders relevant. Grundlegend kommt es aber lediglich auf ein rechnerisch günstiges Verhältnis von (vielen) Beitragszahler(inne)n und (wenigen) Leistungsempfänger(inne)n an. Durch die Versicherungspflicht bzw. den Versicherungszwang soll dieses Verhältnis erreicht werden. Zugleich wird dadurch gewährleistet, dass die Personen, die auf die solidarische Sicherung am stärksten angewiesen sind (v. a. Personen mit großen Risiken), in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind (vgl. Schulte 2000, 24; Kohl 2000, 131-140).

Dem Solidaritätsprinzip steht das Äquivalenzprinzip gegenüber, nach welchem die sozialstaatlichen Leistungen in ihrer Höhe den gezahlten Beiträgen entsprechen, also dazu äquivalent sein sollen. Der einer versicherten Person zustehende Leistungsumfang bemisst sich dabei maßgeblich an der Höhe der individuell (einkommensabhängig) entrichteten Sozialversicherungsbeiträge sowie an der Dauer der Beitragszahlung (vgl. Alber et al. 2001, 657-660; Kohl 2000, 137-138). Beide Prinzipien – das leistungsorientierte Äquivalenz- und das bedarfsorientierte Solidaritätsprinzip – stehen im deutschen Sozialversicherungssystem in einem Spannungsfeld (vgl. Kohl 2000, 137-138).

Des Weiteren existiert das Subsidiaritätsprinzip, das mit Blick auf die Sozialversicherung bzw. den Sozialstaat mehrdeutig ist. Zum einen gibt das Prinzip vor, dass hilfsbedürftige Individuen möglichst nur so weit unterstützt werden sollen, dass sie in die Lage versetzt werden, sich selbst zu helfen. Das heißt, (sozial-)staatliche Interventionen sollen nicht ausufern bzw. nicht so weit gehen, dass die Freiheit des Einzelnen einschränkt wird (Idee „Hilfe zur Selbsthilfe“). Zum

anderen fixiert das Subsidiaritätsprinzip eine Eigenverantwortung der Gesellschaftsmitglieder. Der Sozialstaat wird demnach erst tätig, wenn ein hilfsbedürftiges Individuum nicht privat, insbesondere von der Familie, unterstützt werden kann (Idee der Nachrangigkeit sozialstaatlicher Sicherung). Auf der institutionellen Ebene gilt das im Übrigen ebenfalls: Nur wenn eine soziale Sicherungsaufgabe nicht durch die Gemeinde, Wohlfahrtsverbände oder andere Einrichtungen geleistet werden kann, ist die staatliche Sicherung gefragt (vgl. Schulte 2000, 32-33, Alber et al. 2001, 653; Spieker 2013).

8.4 Fazit zum deutschen Sozialstaat

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Sozialversicherung als ein zentrales Element des Sozialstaats in Deutschland weiterhin dem korporatistischen Wohlfahrtsstaatmodell verpflichtet ist: Sie ist – trotz der skizzierten jüngsten Entwicklungen hin zu einer stärkeren Liberalisierung bzw. Privatisierung der Absicherung – durch eine relativ starke Dekommodifizierung und ein relativ hohes, statusbezogenes Sicherungsniveau gekennzeichnet. Das System gliedert sich in mehrere Versicherungszweige, die jeweils eigenen Regeln folgen und spezifische Leistungen gewähren. Ein Großteil der Bevölkerung gehört zum Kreis der Versicherten. Der Einschluss erfolgt vor allem über die Beteiligung am Erwerbsleben, vor allem in Form der Pflichtversicherung abhängig beschäftigter Personen. In einigen Fällen sind zudem Angehörige mitversichert. Kritisch zu sehen ist, dass dabei bestimmte Gesellschaftsmitglieder außen vor bleiben und somit auch keinen Versicherungsschutz genießen.

Wer versichert ist, muss einkommensabhängige Beiträge zahlen. Im Gegenzug gewährt die Sozialversicherung Leistungen für klar definierte Risikofälle, sofern die jeweiligen Voraussetzungen des Versicherungsträgers erfüllt sind (z. B. Mindestdauer des Versicherungsverhältnisses). Sie bestehen in Beratungs-, Sach- oder Geldleistungen. Ihr Umfang orientiert sich entweder am Bedarf – im Sinne einer grundlegenden solidarischen Sicherung, z. B. bei Krankheit – oder wird leistungsorientiert bemessen – maßgeblich an den eingezahlten Beiträgen, wie z. B. bei der Altersrente.

Die Existenz der Sozialversicherung mit ihrer spezifischen Funktionslogik wirkt in bestimmtem Maß steuernd auf das soziale Gefüge. Durch solidarische Leistungen wird in Deutschland z. B. Ungleichheit nach unten begrenzt, durch einkommensabhängige Leistungen wird die soziale Schichtung reproduziert. Daneben beeinflusst das (Regelwerk des) Sicherungssystem(s) die Lebensverläufe der Gesellschaftsmitglieder (siehe Abschnitt 5.1) und ist insofern „Taktgeber im Lebenslauf“ (Leibfried/ Leisering 1995, 24).

9 Soziale Absicherung bei Erwerbsminderung

Die gesetzliche Rentenversicherung ist, wie bereits gesagt wurde, einer von fünf Zweigen im deutschen System der sozialen Sicherheit. Sie ist nicht nur im Bereich der Alterssicherung ein zentraler Akteur, sondern auch im Bereich der Erwerbsminderungs- bzw. Invaliditätssicherung. Die gesetzliche Unfallversicherung ist in diesem Feld ebenfalls aktiv und hält grundsätzlich ähnliche Leistungen vor wie die gesetzliche Rentenversicherung (siehe Abschnitt 9.1). Durch den Fokus auf Arbeits- bzw. Wegeunfälle und Berufskrankheiten richten sich die Leistungen aber auf ein anderes, sehr spezifisches Klientel (vgl. DGUV-Spitzenverband 2014).

Weitere Träger, die eine Absicherung für den Fall einer Erwerbsminderung bieten, sind vor allem private Versicherungen. Da diese keinen flächendeckenden solidarischen Schutz im Sinne der Sozialversicherung bieten und überdies hinsichtlich des Leistungsgeschehens, verglichen mit gesetzlicher Renten- und Unfallversicherung, kaum ins Gewicht fallen, werden sie im Folgenden ausgeklammert.

Die nachfolgende Betrachtung wird, auch vor dem Hintergrund der zu analysierenden Projektdaten (siehe Abschnitt 12.2), auf die soziale Erwerbsminderungsversicherung seitens der gesetzlichen Rentenversicherung konzentriert.

9.1 Erwerbsminderungssicherung der Rentenversicherung

Aus der Perspektive der Rentenversicherung stellt eine Erwerbsminderung einen von chronischer Krankheit oder Behinderung gekennzeichneten Zustand dar, der eine Person für eine gewisse Zeit oder auf Dauer teilweise oder vollständig darin beeinträchtigt, einer regulären Erwerbstätigkeit nachzugehen. Der Fokus liegt also, wie der Begriff bereits sagt, ganz klar auf der Leistungsfähigkeit, welche die Erwerbsbeteiligung betrifft. Es wird insofern auch von einer verminderten Erwerbsfähigkeit gesprochen (siehe Abschnitt 9.1.1).

Das soziale Risiko Erwerbsminderung wird durch die gesetzliche Rentenversicherung in zwei großen Tätigkeitsfeldern aufgegriffen. Bei dem ersten steht das Vorbeugen, Hinauszögern oder Abwenden einer Erwerbsminderung im Fokus,

was durch Leistungen zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation versucht wird. Das Spektrum dieser Leistungen der Rentenversicherung ist sehr breit. Es umfasst unter anderem stationäre und ambulante medizinische Maßnahmen, individualisierte Nachsorgeangebote, berufliche Bildungsmaßnahmen und die Bereitstellung technischer Hilfsmittel für den Arbeitsplatz (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund 2009, 46-49; Deutsche Rentenversicherung Bund 2013). Die Rentenversicherung ist, wie auch die gesetzliche Krankenversicherung, ein zentraler Träger von Rehabilitationsleistungen in Deutschland (vgl. ebd.).

Das zweite Tätigkeitsfeld hat die vorübergehende oder dauerhafte finanzielle Unterstützung für den Fall, dass eine Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht (bzw. nicht mehr oder nicht vollständig) abzuwenden war, zum Gegenstand. Im Kern geht es dabei um die Gewährung von Erwerbsminderungsrenten (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund 2009, 49-51). Die Rentenversicherung ist diesbezüglich, wie bereits erwähnt, ein sehr zentraler Kostenträger.

Im Folgenden werden die rechtlichen Rahmenbedingungen der Erwerbsminderungsversicherung erläutert. Dies geschieht, da der Fokus dieser Arbeit auf der materiellen Absicherung bei Erwerbsminderung liegt, ausschließlich mit Fokus auf die Rentenleistungen; der Bereich Rehabilitation wird ausgeklammert.

9.1.1 Gesetzlicher Rahmen

Die gesetzliche Sicherung im Fall der Erwerbsminderung ist in § 43 des 6. Sozialgesetzbuchs geregelt. Darin wird unter anderem definiert, dass eine Erwerbsminderung vorliegt, wenn Personen „wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes (...) erwerbstätig zu sein“ (§ 43 Abs. 1 und 2 SGB VI).

Dabei wird nach dem Umfang der Erwerbsminderung unterschieden. Kann eine Person aus medizinischer Sicht nur noch höchstens drei Stunden eine Erwerbstätigkeit am allgemeinen Arbeitsmarkt ausüben, liegt eine volle Erwerbsminderung vor. Erlaubt die Erwerbsfähigkeit noch eine Betätigung von drei bis unter sechs Stunden täglich, ist die Erwerbsfähigkeit teilweise gemindert (vgl. ebd.).

In diesem Fall können Betroffene zumindest in Teilzeit erwerbstätig sein. Ist die Erwerbsfähigkeit teilweise gemindert, ohne dass die Aussicht auf eine Teilzeitarbeitsstelle besteht, kann eine volle Erwerbsminderungsrente wegen des verschlossenen Arbeitsmarkts gewährt werden (vgl. Rische 2010, 3).

Eine Rente wegen geminderter Erwerbsfähigkeit wird nur auf Antrag geleistet. Der Antrag wird vom zuständigen Rentenversicherungsträger geprüft.

Für eine Bewilligung gibt es eine Reihe von Voraussetzungen: Zuvorderst muss natürlich eine Erwerbsminderung nach Aktenlage und/ oder ärztlicher Untersuchung vorliegen. Das heißt, die Antragsteller(innen) sind gesundheitlich nicht mehr in der Lage, sechs Stunden oder mehr am allgemeinen Arbeitsmarkt tätig zu sein. Ferner darf die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht sein und die erwerbsgeminderte Person muss sogenannte versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Das heißt, sie muss zum einen die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren oder eine Wartezeit von 20 Jahren vor dem Eintritt der Erwerbsminderung zurückgelegt haben (§ 50 SGB VI). Zum anderen müssen „in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“ (§ 43 Abs. 1 und 2 SGB VI) nachgewiesen werden. Lagen in den betrachteten fünf Jahren bestimmte Sachverhalte, unter anderem Anrechnungszeiten, eine frühere Erwerbsminderung oder eine Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung vor, verlängert sich das Zeitfenster um die entsprechenden Kalendermonate (§ 43 Abs. 4 SGB VI; vgl. Rische 2010, 3). Bei einer vorzeitigen Wartezeiterfüllung (§ 53 SGB VI) entfällt die Pflichtbeitragsvoraussetzung (§ 43 Abs. 5 SGB VI).

Erwerbsminderungsrenten werden grundsätzlich befristet, also für einen Zeitraum von maximal drei Jahren bewilligt (§ 102 Abs. 2 SGB VI). Besteht die Erwerbsminderung danach noch immer, kann der Rentenbezug – erneut um maximal drei Jahre – verlängert werden. Die Höchstdauer der Befristungen beträgt insgesamt neun Jahre, danach ist die Rente auf Dauer zu leisten. Nur wenn aus medizinischer Sicht bereits bei Antragstellung ersichtlich ist, dass die Erwerbsminderung sich aller Wahrscheinlichkeit nach nicht beheben lässt, kann die Rente gleich unbefristet bewilligt werden.

9.1.2 *Reform des Erwerbsminderungsrechts 2001*

Wie bereits erwähnt, wurde das derzeit geltende Erwerbsminderungsrentenrecht in der jüngsten Vergangenheit mehrfach angepasst. Relevant ist vor allem die Rentenreform 2001, die zum 1. Januar 2001 in Kraft trat und das frühere Recht grundlegend neu regelte. Ein zentraler Bestandteil der Reform war es, die Konzepte der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit durch die teilweise und volle Erwerbsminderung (siehe Abschnitt 9.1.1) abzulösen. Der Rentenartfaktor für teilweise Erwerbsminderungsrenten wurde, im Unterschied zu den früheren Berufsunfähigkeitsrenten mit einem Faktor von 0,6667, auf 0,5 festgesetzt. Für volle Erwerbsminderungsrenten gilt, analog zu den früheren Erwerbsunfähigkeitsrenten, der Faktor 1,0 (vgl. Deutsche Rentenversicherung 2014, 130).

Ferner wurden Abschläge für Erwerbsminderungsrenten eingeführt, die vor der Vollendung des 63. Lebensjahrs beansprucht werden. Die Höhe der Abschläge beträgt für jeden Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme 0,3 Prozent, höchstens aber 10,8 Prozent. Um die Wirkung dieser Abschläge auf die Leistungshöhe etwas zu mildern, wurde zugleich die Zurechnungszeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr verlängert. Zuvor wurde sie nur bis zum vollendeten 55. Lebensjahr voll angerechnet, danach (bis zum 60. Lebensjahr) zu einem Drittel (vgl. ebd., 130-131).

Darüber hinaus wurde festgelegt, dass Erwerbsminderungsrenten grundsätzlich zuerst auf Zeit zu gewähren sind, sofern es nicht absolut unwahrscheinlich ist, dass sich die Erwerbsminderung beheben lässt (siehe Abschnitt 9.1.1). Erst nach zweimaliger Verlängerung der Befristung soll eine unbefristete Berentung folgen (vgl. Deutsche Rentenversicherung 2014, 132).

Insgesamt bewirkte die Reform eine merkliche Niveauabsenkung in der Höhe der neu bewilligten Erwerbsminderungsrenten (vgl. Nürnberger 2009, 85-88; Rische 2010, 4-5; Martin et al. 2012, 7-8). Gerechtfertigt wurde dies vor allem mit begrenzten finanziellen Ressourcen der gesetzlichen Rentenversicherung vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der Zunahme chronischer Erkrankungen. Einsparungen seien unter anderem mit Blick auf die Generationengerechtigkeit gefordert (vgl. Rische 2010, 3-5; Viebrok, 2006, 326-327).

9.1.3 *Reform des Erwerbsminderungsrechts 2014*

Weitere Reformschritte folgten im Zuge des zum 1. Juli 2014 in Kraft getretenen RV-Leistungsverbesserungsgesetzes (vgl. Deutsche Rentenversicherung 2014, 271-274). Die von der aktuellen Bundesregierung auch als „Rentenpaket“²¹ beworbene Reform zielt mit Blick auf die soziale Sicherung im Erwerbsminderungsfall darauf, das Leistungsniveau zu verbessern. Dies soll zum einen erreicht werden, indem die Zurechnungszeit um zwei Jahre verlängert wird (vgl. ebd.). Erwerbsgeminderte werden damit bei der Ermittlung der Rentenhöhe so gestellt, als hätten sie bis zum vollendeten 62. Lebensjahr (statt zuvor nur bis zum 60. Lebensjahr) weitergearbeitet (§ 59 SGB VI). Diese Anpassung war infolge der um ebenfalls zwei Jahre angehobenen Regelaltersgrenze geboten (vgl. Dünn/ Stosberg 2014, 163-164).

Zum anderen werden die letzten vier Jahre vor dem Eintreten einer Erwerbsminderung künftig bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt, wenn dies für den Versicherten von Nachteil wäre (vgl. Deutsche Rentenversicherung 2014, 271-274). Dies wird in einer sogenannten Günstigerprüfung (Vergleichsbewertung) untersucht (§ 73 SGB VI). Zuvor wurde die Rentenhöhe geschmälert, wenn die Erwerbstätigkeit von Versicherten bereits im Vorfeld der Erwerbsminderung gesundheitsbedingt eingeschränkt bzw. unterbrochen war und sich dadurch Einbußen bei den erworbenen Rentenansprüchen ergaben (vgl. Dünn/ Stosberg 2014, 164).

9.2 Rentenansprüche und Rentenberechnung

Die Rentenberechnung erfolgt bei der Erwerbsminderungsrente wie auch bei den Altersrenten maßgeblich auf Basis der Rentenanswartschaften, die sich aus Entgeltpunkten und rentenrechtlich relevanten Zeiten zusammensetzen. Sie werden mit weiteren Rechenfaktoren, deren Werte gesetzlich fixiert sind, ins Verhältnis gesetzt.

²¹ <http://www.rentenpaket.de/>

9.2.1 *Entgeltpunkte und rentenrechtliche Zeiten*

Entgeltpunkte erwirbt man im Erwerbsverlauf vor allem durch die regelmäßig entrichteten Rentenversicherungsbeiträge, die im Regelfall als Prozentsatz am erzielten Bruttoeinkommen bemessen werden. Derzeit beträgt der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung 18,7 Prozent (2015) und wird jeweils zur Hälfte vom Arbeitgeber (9,35 Prozent) und vom Beschäftigten (9,35 Prozent) finanziert. In der knappschaftlichen Rentenversicherung gilt ein abweichender Beitragssatz von 24,8 Prozent, der zum größeren Teil vom Arbeitgeber (15,45 Prozent) finanziert wird, so dass der Arbeitnehmeranteil wie in der allgemeinen Rentenversicherung bei 9,35 Prozent liegt (Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See 2015).

Grundsätzlich ist zwischen freiwilligen und Pflichtbeiträgen zu unterscheiden (§ 55 Abs. 1 SGB VI), wobei letztere die Regel sind. Sie werden unter anderem von allen abhängig („versicherungspflichtig“) beschäftigten Personen entrichtet (§§ 1-4 SGB VI).

Die individuellen Versicherungsbeiträge werden für jedes Jahr in Entgeltpunkte umgerechnet (§ 70 Abs. 1 SGB VI). Für ein jährliches Arbeitsentgelt, das dem Durchschnittsverdienst der deutschen Bevölkerung im aktuellen Jahr entspricht, erhält man einen Entgeltpunkt. Ist das Arbeitsentgelt höher (bzw. niedriger), gibt es anteilig mehr (bzw. weniger) Entgeltpunkte. Die Punkte werden über den Erwerbsverlauf hinweg aufsummiert.

Zusätzlich zu den im Zuge einer Erwerbstätigkeit gesammelten Entgeltpunkten gibt es Entgeltpunkte für andere rentenrechtliche Sachverhalte. Dazu zählen auf der einen Seite Zeiten der Kindererziehung, welche während der ersten drei Lebensjahre eines Kindes mit je einem Entgeltpunkt pro Jahr bewertet werden (§ 56 SGB VI, § 70 Abs. 2 SGB VI). Sie sind dem Elternteil zugeordnet, dass die Betreuung und Erziehung maßgeblich übernimmt.²² Sie gelten auch als Entgeltpunkte aus Beitragszeiten. Auf der anderen Seite werden den Versicherten

²² Außerdem können Berücksichtigungszeiten für die Kindererziehung bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr eines Kindes oder für die Pflege eines Angehörigen erworben werden (§ 57 und §§ 249-249b SGB VI). Sie schließen Lücken im Versicherungsverlauf, erhöhen aber nicht die Rentenansprüche.

Entgeltpunkte für beitragsfreie oder beitragsgeminderte Zeiten (§ 71 SGB VI) gutgeschrieben. Beitragsfreie Zeiten umfassen alle Kalendermonate, die vollständig mit Ersatzzeiten (z. B. militärischer Dienst; § 250 SGB VI), Anrechnungszeiten (z. B. Arbeitsunfähigkeit oder Inanspruchnahme einer Rehabilitation, Arbeitslosigkeit, Schul- und Ausbildungszeit; § 58 und § 252-252a SGB VI) und Zurechnungszeiten (Zeitraum zwischen dem Eintritt der Erwerbsminderung bis zur Vollendung des 62. Lebensjahrs; § 59 SGB VI) belegt sind. Beitragsgeminderte Zeiten sind Kalendermonate, für die sowohl Beiträge entrichtet als auch Ersatz-, Anrechnungs- oder Zurechnungszeiten erfasst wurden (§ 54 Abs. 2 und 3 SGB VI).

Darüber hinaus sind Zu- oder Abschläge an Entgeltpunkten aufgrund eines Versorgungsausgleichs oder eines Rentensplittings möglich (§ 66 Abs. 1 SGB VI). Beim Rentensplitting teilen Eheleute bzw. eingetragene Lebenspartner(innen) ihre im Erwerbsverlauf erworbenen Rentenansprüche auf eigenen Wunsch gleichberechtigt untereinander auf. Dies ist frühestens möglich, wenn beide Partner(innen) einen Anspruch auf Altersrente haben und somit bei Erwerbsminderung kein Thema. Ein Versorgungsausgleich kann dagegen relevant werden. Er erfolgt im Falle einer Scheidung und bewirkt eine hälftige Aufteilung der während der Ehe erworbenen Rentenansprüche zwischen den Eheleuten.

9.2.2 *Berechnungsformel und relevante Faktoren*

Wie die Rentenberechnung erfolgt, wird nachfolgend mit dem Fokus auf die hier interessierenden Erwerbsminderungsrenten erläutert. Ihre Höhe wird auf Basis der folgenden Gleichung ermittelt:

$$\text{Rentenhöhe} = \text{Summe EGP} * \text{Zugangsfaktor} * \text{Rentenartfaktor} * \text{Rentenwert}$$

Der erste Faktor dieser Gleichung, die Summe der Entgeltpunkte, setzt sich maßgeblich aus den Entgeltpunkten aus Beitragszeiten zusammen. Hinzu kommen Entgeltpunkte für weitere relevante rentenrechtliche Zeiten (§ 66 SGB VI): Für beitragsfreie Zeiten wird der Durchschnittswert aller Entgeltpunkte für Beitrags- und Berücksichtigungszeiten im gesamten belegungsfähigen Zeitraum angesetzt. Dabei wird im Sinne einer Günstigerprüfung untersucht, ob der be-

sagte Durchschnittswert (sog. Grundbewertung) höher ist als der Durchschnittswert, der sich ergäbe, wenn man nur vollwertige Beitrags- und Berücksichtigungszeiten zugrunde legen würde (sog. Vergleichsbewertung). Ist dies nicht der Fall, wird der Wert der Vergleichsbewertung verwendet (§ 72 und § 73 SGB VI). Für beitragsgeminderte Zeiten werden eventuell Zuschläge gewährt, weil Versicherte bei der Rentenberechnung mindestens so zu stellen sind, als seien die beitragsgeminderten Monate mit beitragsfreien Zeiten belegt gewesen (§ 71 Abs. 2 SGB VI). Darüber hinaus sind Zu- oder Abschläge an Entgeltpunkten wegen verschiedener weiterer Tatbestände möglich, z. B. aufgrund eines Versorgungsausgleichs (§ 66 SGB VI).

Die zweite Komponente der Gleichung, der Zugangsfaktor, berechnet sich aus dem Wert 1,0 abzüglich der Abschläge für die vorzeitige Berentung. Um die Höhe der Abzüge zu erhalten, wird die Anzahl der Kalendermonate, die bis zur Vollendung des 63. Lebensjahrs verbleiben, mit dem Wert 0,003 multipliziert (§ 77 Abs. 3 SGB VI). Allerdings dürfen die Abschläge maximal einen Wert von 0,108 (10,8 Prozent) erreichen, womit der Zugangsfaktor mindestens 0,892 beträgt. Zusammen mit der Summe der Entgeltpunkte ergibt der Zugangsfaktor die sogenannten persönlichen Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 SGB VI).

Der Rentenartfaktor ist bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung 0,5 und bei Rente wegen voller Erwerbsminderung 1,0 (§ 67 SGB VI).

Der letzte Faktor der Gleichung, der aktuelle Rentenwert, wird jährlich zum 1. Juli neu bestimmt. Dabei werden die jährlichen Bruttoentgelte der Arbeitnehmer(innen), die Beitragssätze zur allgemeinen Rentenversicherung sowie ein Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt (§ 68 SGB VI). Der Wert entspricht dem monatlichen Rentenbetrag, der sich aus einem (innerhalb eines Jahrs erworbenen) Entgeltpunkt ergeben würde. Derzeit (2015) liegt der Rentenwert bei 29,21 Euro in den alten und 27,05 Euro in den neuen Bundesländern (Deutsche Rentenversicherung Bund 2015a, 17).

Die Berechnung der Erwerbsminderungsrente auf Basis der genannten Faktoren erfolgt nicht nur bei Rentenbeginn. Sie wird jährlich unter Verwendung des neuen Rentenwerts angepasst (§ 65 SGB VI).

Auch mit Blick auf weitere Einkünfte der Rentner(innen) können immer wieder Anpassungen des Zahlbetrags erforderlich werden: Beziehen Versicherte neben der Erwerbsminderungsrente Einkünfte z. B. aus Erwerbstätigkeit, sind diese auf die Rente anzurechnen, wenn sie eine sogenannte Hinzuverdienstgrenze überschreiten. Dabei gelten für teilweise und volle Erwerbsminderungsrenten unterschiedliche Grenzwerte. Bei teilweiser Erwerbsminderung sind diese höher, weil davon ausgegangen wird, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit (von mindestens drei Stunden täglich) ausgeübt werden kann.

9.3 Fazit zur Erwerbsminderungssicherung der GRV

Die gesetzliche Rentenversicherung ist, unter anderem neben der gesetzlichen Unfallversicherung, ein zentraler Träger der sozialen Absicherung im Erwerbsminderungsfall. Sie gewährt medizinische und berufliche Rehabilitationsleistungen, um einer Erwerbsminderung vorzubeugen oder diese zu mildern bzw. abzuwenden. Gelingt dies nicht, unterstützt die Rentenversicherung ihre Versicherten mit Rentenzahlungen, welche den erwerbsminderungsbedingten Einkommensausfall zumindest teilweise kompensieren sollen. Die Rente kann auch als Ergänzung zu einem Erwerbseinkommen aus einer Teilzeit- oder geringfügigen Beschäftigung dienen.

Maßgeblich für die Höhe der Rente sind die Rentenanswartschaften, die im Erwerbsverlauf insbesondere im Zuge einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gesammelt werden. Auch für andere Sachverhalte können aber Entgeltpunkte erzielt werden.

Im Anschluss an die theoretische Betrachtung der Wohlfahrtsstaaten, des deutschen Sozialstaats und der Absicherung bei Erwerbsminderung als einem relevanten Teilbereich der sozialen Sicherung soll nun der Forschungsstand zur Erwerbsminderungssicherung analysiert werden. Von Interesse ist dabei zum einen das empirische Leistungsgeschehen in der Verantwortung der gesetzlichen Rentenversicherung und zum anderen die Datenlage zur materiellen Absicherung bei Erwerbsminderung.

10 Forschungsstand zur sozialen Absicherung und materiellen Lage bei Erwerbsminderung in Deutschland

Die im vorigen Kapitel beschriebenen sozialstaatlichen Leistungen bei Erwerbsminderung lassen sich auf Basis von Routinedaten beziffern, welche die Leistungsträger erheben. Da weiterhin die Erwerbsminderungssicherung der gesetzlichen Rentenversicherung im Fokus steht, wird vor allem auf deren Datenbestand zurückgegriffen. Die Deutsche Rentenversicherung hält eine große Palette an Routinedaten vor, welche ausgewertet und der interessierten Öffentlichkeit z. B. in Form regelmäßig erscheinender Statistikbroschüren und -bände zur Verfügung gestellt wird. Wissenschaftler(innen) können zudem Daten als anonymisierte Scientific Use Files (SUF) anfordern und auswerten.

Darüber hinaus gibt es auch Datenquellen zu weiteren Leistungen im interessierenden Themenfeld, bspw. Daten aus der amtlichen Statistik. Ein Beispiel dafür ist die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die ebenfalls betrachtet wird.

Dargestellt werden jeweils die aktuellsten verfügbaren Daten. Weil Routinestatistiken vor ihrer Veröffentlichung genau geprüft und anonymisiert werden müssen, liegen gegenwärtig meist erst Daten zum Berichtsjahr 2014 vor. Darüber hinaus werden an einigen Stellen Daten zu 2011 ausgewiesen, weil es sich dabei um das Jahr der Befragung handelt, welche die zentrale Datenbasis für die späteren Analysen liefert (siehe Kapitel 13 ff.).

10.1 Beantragte und gewährte Erwerbsminderungsrenten

Nach Routinedaten der Deutschen Rentenversicherung wurden im letzten Jahrzehnt (seit 2005) in jedem Jahr mehr als 350.000 Erwerbsminderungsrenten beantragt (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund 2014b, 42). Zuletzt, im Jahr 2014, lagen die Antragszahlen mit einem Wert von 345.210 erstmals etwas niedriger (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund 2015d).

Gut die Hälfte der im Kalenderjahr 2014 bearbeiteten Anträge²³ wurde bewilligt (53,3 Prozent). Etwa zwei Fünftel (42,1 Prozent) wurden abgelehnt; der Rest erledigte sich auf andere Weise (vgl. ebd.).

Was man den Zahlen entnehmen kann, ist, dass das Rentenbegehren der Versicherten offensichtlich deutlich größer ausfällt, als die Bereitschaft des Leistungsträgers, Erwerbsminderungsrenten zu gewähren. Wahrscheinlich ist das Missverhältnis zum einen auf fehlende versicherungsrechtliche Voraussetzungen (siehe Abschnitt 9.1.1) zurückzuführen. Diese führen dazu, dass ansonsten begründete Rentenansprüche abgelehnt werden (müssen). Zum anderen ist anzunehmen, dass teilweise Diskrepanzen zwischen dem ärztlichen Urteil zur Erwerbsfähigkeit der Antragsteller(innen) und deren subjektiver Selbsteinschätzung bestehen. Die hin und wieder politisch diskutierte Annahme, Versicherte würden aufgrund fehlender anderer Frühberentungsoptionen vielfach auf eine Erwerbsminderungsberentung abstellen, ist dagegen mit Blick auf Rentenabschläge und die geringe durchschnittlich Rentenhöhe der Neuzugänge (siehe Abschnitt 10.3) meines Erachtens keine überzeugende Begründung.

Tabelle 6 zeigt das gegenwärtige Rentengeschehen im Bereich Erwerbsminderung. Danach finanzierte die Deutsche Rentenversicherung im Jahr 2011 – dem Jahr der Befragung, deren Daten nachfolgend analysiert werden (siehe Kapitel 13 ff.) – rund 1,63 Millionen Erwerbsminderungsrenten. Bis zum letzten derzeit verfügbaren Berichtsjahr hat sich dieser Bestand in Deutschland etwas erhöht; 2014 erreichte er einen Wert von rund 1,76 Millionen Erwerbsminderungsrenten. Der Rentenzugang ist indes leicht rückläufig: Während 2011 noch 180.238 neue Erwerbsminderungsrentner(innen) hinzukamen, waren es 2014 nur noch 170.784.²⁴

²³ Die Zahl der bearbeiteten Anträge ist nicht identisch mit den gestellten Anträgen. Die in einem Jahr eingereichten Anträge werden teilweise erst im nächsten Kalenderjahr entschieden. Im Jahr 2014 wurden bspw. 343.721 Erwerbsminderungsrentenanträge bearbeitet (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund 2015d).

²⁴ Zur Entwicklung der Erwerbsminderungsrenten im Zeitverlauf liefern unter anderem Gerhard Bäcker (2012, 6-15) sowie Kalamkas Kaldybajewa und Edgar Kruse (2012) ausführliche Befunde und Erklärungen. In der vorliegenden Arbeit liegt der Fokus auf der gegenwärtigen Situation bei Erwerbsminderung bzw. auf der Situation zum Befragungszeitpunkt (2011).

Tabelle 6: Erwerbsminderungsrentenbestand und -zugang in der gesetzlichen Rentenversicherung im Zeitverlauf

Jahr	EM-Renten- bestand	Anteil an allen Versicherten- renten	EM-Renten- zugang	Anteil an allen Versicherten- renten
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
2011	1.634.126	8,44	180.238	20,51
2012	1.677.538	8,65	178.683	21,54
2013	1.719.346	8,86	176.682	21,42
2014	1.755.101	8,95	170.784	17,17

Quelle: Statistikdaten der GRV (Deutsche Rentenversicherung Bund 2015a, 37, 55; Deutsche Rentenversicherung Bund 2014b, 62, 189; z. T. eigene Berechnungen)

Der Großteil der neu hinzukommenden Renten wird wegen voller Erwerbsminderung bewilligt: 2014 waren es 86,9 Prozent. Nur gut ein Zehntel (11,9 Prozent) wird wegen teilweiser Erwerbsminderung gewährt. Die verbleibenden 1,2 Prozent verfallen auf Renten an Bergleute. Im Rentenbestand war das Verhältnis am Ende des Jahres 2014 noch stärker in Richtung der vollen Erwerbsminderungsrenten verlagert, deren Anteil 93,2 Prozent betrug. Teilweise Renten schlugen nur mit 5,9 Prozent zu Buche, Renten an Bergleute mit 0,9 Prozent (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund 2015b, 42-43; Deutsche Rentenversicherung Bund 2015c, 39). Jede zweite erwerbsminderungsbedingte Rente des Zugangsjahres 2014 wurde auf Zeit gewährt (50,1 Prozent). Von den Bestandsrenten waren demgegenüber am Ende des genannten Jahres lediglich 24 Prozent befristet (vgl. ebd.).

Der Anteil, den die Erwerbsminderungsrenten insgesamt an den Versichertenrenten – den Renten, die man aufgrund eigener Rentenansprüche erhält – haben, liegt im Rentenbestand bei knapp einem Zehntel (Tabelle 6). Im Rentenzugang beträgt er sogar gut ein Fünftel. Dass der Prozentanteil des Erwerbsminderungsrentenzugangs 2014 etwas geringer ausfällt, ist nicht allein dem gesunkenen Rentenzugang wegen Erwerbsminderung geschuldet, sondern auch der gestiegenen Zahl neuer Versichertenrenten (vor allem aufgrund der im Juli 2014 neu eingeführten Mütterrenten). Generell zeigen die Werte, dass Erwerbsgeminderte als sozialstaatlich schützenswerte, aber auch kostenträchtige Personengruppe einen relevanten Stellenwert für die Rentenversicherung haben.

Bezüglich der Diagnose, aufgrund der eine Erwerbsminderung bewilligt wurde, kristallisieren sich zentrale Gruppen heraus. Mit Abstand die meisten Berentungen erfolgten 2014 wegen psychischer und Verhaltensstörungen; sie haben einen Anteil von 43,1 Prozent (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund 2015c, 66-67). Die Diagnosen auf den nachfolgenden Rangplätzen erreichen nur ca. ein Drittel dieses Anteils. So gehen 12,9 Prozent wegen Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes, 12,4 Prozent wegen Neubildungen und 9,5 Prozent wegen Krankheiten des Kreislaufsystems in Erwerbsminderungsrente (vgl. ebd., 66-69). Insgesamt verteilen sich damit gut drei Viertel aller Erwerbsminderungsrentenzugänge auf die genannten vier Diagnosegruppen. Im Fall der medizinischen Rehabilitation ist das ähnlich, allerdings belegen Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes dort mit einem Anteil von 36 Prozent die Spitzenposition. Psychische und Verhaltensstörungen begründen derzeit lediglich 16 Prozent der Reha-Leistungen (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund 2014a, 28-29).

10.2 Merkmale der Erwerbsminderungsrentner(innen)

Über das skizzierte Leistungsgeschehen hinaus lässt sich aus den Routinedaten der Deutschen Rentenversicherung bereits Einiges zu typischen Merkmalen der Erwerbsminderungsrentner(innen) entnehmen. Diese sind für die Beschreibung der Untersuchungsgruppe, aber auch für die Analyse der materiellen Lage interessant.

Einen Aspekt bilden die Diagnosen, die für die Berentung ursächlich sind. Diese wurden zuvor bereits dargestellt (siehe Abschnitt 10.1). Daneben sind soziodemografische Merkmale relevant, z. B. das Geschlecht. Erwerbsminderungsrentner(innen) sind jeweils etwa zur Hälfte weiblich bzw. männlich. Im Rentenzugang 2014 lag der Männeranteil bei 50,7 Prozent, im Bestand bei 49,8 Prozent (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund 2015b, 7; Deutsche Rentenversicherung Bund 2015c, 7).

Im Durchschnitt waren die erwerbsgeminderten Versicherten zum Zeitpunkt ihrer Berentung 51 Jahre alt. Bei den Männern lag der Mittelwert mit 51,4 Jahren um gut ein Jahr höher als bei den Frauen mit 50,1 Jahren (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund 2015c, 55, 65). Beide Geschlechter sind durchschnittlich

in einem Alter, in dem der Erwerbsverlauf bereits fortgeschritten ist. Das wird noch deutlicher, wenn man sich die Altersgruppen anschaut: Mehr als die Hälfte (51,2 Prozent) der Erwerbsminderungsrentner(innen) ist beim Renteneintritt 50 bis 59 Jahre alt. 80,2 Prozent sind 45 Jahre oder älter (vgl. ebd., 39-40). Für den sozialen Status und die materielle Lage kann das Alter vorteilhaft sein, sofern die im Erwerbsverlauf gesammelten beruflichen Erfahrungen und Qualifikationen tendenziell zu besseren, eventuell höheren Berufspositionen und guten Erwerbseinkommen führen. Im Zusammenhang mit einem geringen Qualifikationsniveau und ungünstigen Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt (bspw. geringe Nachfrage nach Arbeitskräften, Vorbehalte der Arbeitgeber gegen ältere Beschäftigte) kann das Alter aber auch zu einem Faktor werden, der die berufliche Platzierung oder den Erhalt des Arbeitsplatzes behindert.

Der Fachliteratur ist zu entnehmen, dass Erwerbsminderungsrentner(innen) zu einem großen Anteil gering qualifiziert sind. So ergab bspw. eine Analyse von Routinedaten der Deutschen Rentenversicherung, dass Erwerbsminderungsrentenzugänge der Jahre 2004 bis 2006 mehrheitlich (zu rund 48 Prozent) ein mittleres Bildungsniveau aufwiesen (vgl. Hagen et al. 2010, 10-11). Zugleich waren sie aber mit 14,4 Prozent häufiger niedrig qualifiziert²⁵ als aktiv versicherte Personen (9,4 Prozent; ebd.). Eine weitere Analyse auf Basis des Rentenzugangs 2007 ergab sogar einen Anteil von 26,9 Prozent mit geringer Qualifikation (vgl. Martin/ Zollmann 2011, 124-125). Es ist somit davon auszugehen, dass das zuvor erwähnte durchschnittlich höhere Alter der Untersuchungsgruppe eher ein Hemmnis für die Erwerbssituation und den Status der Untersuchungsgruppe darstellt.

Hinzu kommt, dass mit zunehmendem Alter die Prävalenz gesundheitlicher Einschränkungen steigt und diese ggf. einen chronischen und/ oder multimorbiden Verlauf nehmen (vgl. Nowossadeck 2012, 3). Im Falle der Erwerbsminderungsrentner(innen) ist die Gesundheit per Definition zumindest schon so weit eingeschränkt, dass die berufliche Leistungsfähigkeit reduziert ist. Dies kann sich trotz eines eventuell verbliebenen Restleistungsvermögens dauerhaft negativ auf die Erwerbsintegration und die materielle Unabhängigkeit auswirken, indem

²⁵ Als niedrige Qualifikation galten Haupt-/Realschulabschlüsse ohne Berufsausbildung (vgl. ebd.).

bspw. die frühere Beschäftigung angesichts der geminderten Leistungsfähigkeit nicht aufrechterhalten werden kann oder ein anderer, eventuell adäquaterer Arbeitsplatz aufgrund von Vorbehalten der Arbeitgeber nicht erreichbar ist.

Die in der Literatur identifizierten drei Eigenschaften (hohes Alter, gesundheitliche Einschränkung, geringe Qualifikation) sprechen für eine schlechte Arbeitsmarktposition der Personengruppe. Insofern verwundert es kaum, dass Erwerbsgeminderte relativ häufig aus der Arbeitslosigkeit in den Rentenbezug eintreten. Dem Altersübergangs-Report zufolge, der vom Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ) erstellt wird, waren zum Beispiel 38,2 Prozent der Rentenzugänge in 2011 vor dem Renteneintritt arbeitslos gemeldet (vgl. Bäcker 2012, 8). Dieser Anteil ist deutlich höher als bei Altersrentenzugängen, die zu weniger als einem Fünftel aus Arbeitslosigkeit kommen (bspw. 16,5 Prozent in 2009; vgl. Dannenberg et al. 2010, 290-291).

Die Brisanz des Befundes wird durch zwei Punkte noch unterstrichen: Zum einen bezog der Großteil der vormals arbeitslosen Erwerbsminderungsrentner(innen), 29,8 Prozent, vor dem Renteneintritt Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), was für einen längerfristigen Ausschluss vom Arbeitsmarkt spricht (vgl. Bäcker 2012, 8-9). Zum anderen steigt die Häufigkeit des Zugangs aus Arbeitslosigkeit nach Einschätzung verschiedener Autoren tendenziell weiter an, während sich die Rentenzugänge aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung reduzieren (vgl. ebd.; Kaldybajewa/ Kruse 2012, 214-215; Steffen 2013).

In der Summe sprechen die betrachteten Merkmale dafür, dass ein erheblicher Teil der erwerbsgeminderten Personen einen schwachen Sozialstatus bzw. eine ausgeprägte soziale Vulnerabilität (siehe Kapitel 13) aufweist. Die Arbeitsmarktposition ist vergleichsweise schlecht. Insofern ist zu erwarten, dass Erwerbsminderungsrentner(innen) auch bezüglich ihrer finanziellen Ressourcen und der erworbenen Rentenansprüche eher schlecht aufgestellt sind. Tatsächlich kamen Kaldybajewa und Kruse (2012) ausgehend von Analysen der Rentenanwartschaften zu dem Ergebnis, dass „die Struktur der aktuellen Erwerbsminderungsrentenzugänge von Personen mit niedrigen Rentenanwartschaften dominiert“ (ebd., 210) werde. Ob sich dies empirisch in geringen Erwerbsminderungsrenten niederschlägt, wird nachfolgend untersucht.

10.3 Höhe der Erwerbsminderungsrente

Der Mittelwert des monatlichen Erwerbsminderungsrentenbetrags lag 2011 im Rentenzugang bei 596 Euro (Tabelle 7). Dieser Betrag bildet den Tiefstand der seit dem Jahr 2000 stetig gesunkenen Werte (2000: 706 Euro; vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund, 2014c, 123). Bis 2014 wurde wieder ein Anstieg verzeichnet, obgleich er mit knapp 30 Euro eher begrenzt ist. Die Steigerung ist, zumindest für das Jahr 2014, wahrscheinlich teilweise schon auf die Rechtsänderung vom Juli 2014 (siehe Abschnitt 9.1.3) zurückzuführen. Hinsichtlich des Werts für 2015 ist ein weiterer Anstieg zu erwarten. Ungeachtet dessen sind die Zahlungsbeträge bei Erwerbsminderung vergleichsweise gering. Sie bleiben – auch im Zeitverlauf – deutlich unter dem Niveau der Altersrenten, deren mittlere Beträge 2014 bspw. bei rund 805 Euro lagen (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund 2015c, 7; Deutsche Rentenversicherung Bund 2014b, 123).

Tabelle 7: Erwerbsminderungsrentenhöhe in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Leistungsart (Mittelwerte in Euro)

Jahr	EM-Rentenzugang			EM-Rentenbestand		
	gesamt	teilweise EM	volle EM	gesamt	teilweise EM	volle EM
2011	596,47	356,07	634,44	691,70	470,74	709,69
2012	607,42	358,24	646,14	699,18	474,42	717,23
2013	612,97	363,47	650,36	698,60	472,30	715,81
2014	627,68	368,48	664,08	719,04	480,42	736,32

Quelle: Statistikdaten der GRV (Deutsche Rentenversicherung Bund 2014b, 126, 204; Deutsche Rentenversicherung Bund 2015b, 30-31; Deutsche Rentenversicherung Bund 2015c, 7)

Welche Lohnersatzrate bzw. welches Rentenniveau Erwerbsminderungsrentner(innen) erreichen, sagen die Statistikdaten nicht aus. Sie weisen lediglich das Standardrentenniveau insgesamt aus, das die jährlichen Rentenbezüge fiktiver Rentner(innen) mit 45 Versicherungsjahren ins Verhältnis zum Jahresarbeitsentgelt aller Arbeitnehmer(innen) setzt. Personen mit Erwerbsminderung können eine solche Versicherungsdauer sehr wahrscheinlich nicht erreichen. Hinzu kommt, dass selbst die besagten 45 Versicherungsjahre derzeit (2014) lediglich zu einem Lohnersatz von 48,1 Prozent führen (netto vor Steuern; vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund 2015a, 27).

Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung sind mit bspw. durchschnittlich 368 Euro im Jahr 2014 nur ungefähr halb so hoch wie volle Erwerbsminderungsrenten mit 664 Euro (Tabelle 7). Mit Blick auf die erwähnten Rentenartfaktoren entspricht das Ergebnis den Erwartungen. Ebenfalls erwartungskonform sind die höheren Mittelwerte der Bestandsrenten, die 2014 zum Beispiel bei monatlich 719 Euro lagen. Die Differenz zum Rentenzugang ergibt sich daraus, dass sich der Bestand in erheblichem Umfang aus ‚älteren‘ Erwerbsminderungsrenten konstituiert. Diese wurden teilweise deutlich früher, z. B. vor der Reform von 2001, bewilligt und somit noch „großzügiger“ bemessen. Aufgrund von Bestands- bzw. Vertrauensschutzregelungen bleiben sie in ihrer Höhe im Wesentlichen erhalten.

10.4 Grundsicherung bei Erwerbsminderung

Neben den Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung hält der deutsche Sozialstaat eine bedürftigkeitsgeprüfte Mindestsicherungsleistung für den Erwerbsminderungsfall bereit – die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Sie wird auf Antrag gewährt, wenn Erwerbsgeminderte ihre materielle Existenz nicht durch eigene Einnahmen sichern können, volljährig und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind (§ 41 SGB XII). Wenn die Regelaltersgrenze erreicht wird, kann eine Grundsicherung wegen Alters angeschlossen.

Dem Teilhabebericht der Bundesregierung zufolge, dessen Darstellung allerdings nur bis zum Jahr 2010 geht, stieg die Zahl der Leistungsbezieher im Zeitverlauf stetig an (vgl. BMAS 2012, 151). Aktuellere Daten des Statistischen Bundesamts für 2003 bis 2014 bestätigen das sowohl für die Grundsicherungsempfänger(innen) insgesamt, als auch für die erwerbsgeminderten (vgl. Statistisches Bundesamt 2015b). Im Befragungsjahr 2011 gab es danach in Deutschland 407.820 Erwerbsgeminderte, die solche Leistungen bezogen. 2014 waren es bereits 486.846 (vgl. ebd.). Im Rückblick auf den Rentenbestand insgesamt bedeutet das, dass 27,7 Prozent aller Erwerbsminderungsrentner(innen) und 29,8 Prozent aller Bezieher(innen) voller Erwerbsminderungsrenten im Jahr 2014 auf Grundsicherungsleistungen zurückgreifen mussten. Betrachtet man

diese Anteile im Vergleich zum Grundsicherungsbezug der Altersrentner(innen), ist das Grundsicherungsrisiko bei Erwerbsminderung mittlerweile sogar größer als im Alter (vgl. Rische/ Kreikebohm 2012, 10). Dieser hohe Anteil spricht dafür, dass die materielle Absicherung bei Erwerbsminderung – zumindest ohne staatliche Transfers – kritisch ist bzw. dass der Lebensunterhalt bei Erwerbsminderung oftmals nicht eigenständig finanziert werden kann.

Zum durchschnittlichen Leistungsniveau der Grundsicherung stellt das Statistische Bundesamt Zahlen für März 2015 bereit. Danach erhalten die Bezieher(innen) einer Grundsicherung wegen Erwerbsminderung durchschnittlich 517 Euro pro Monat (vgl. Statistisches Bundesamt 2015b). Der Wert fällt ähnlich aus wie der in Fachserie 13 des Statistischen Bundesamts genannte Nettowert von 503 Euro für 2013 (vgl. Statistisches Bundesamt 2015d, 28). Zwischen den Geschlechtern sind die Grundsicherungsbezüge ähnlich, Unterschiede bestehen bezüglich der Nationalität (vgl. ebd., 26-28). Des Weiteren ist der Statistik zu entnehmen, dass auf die genannten Beträge meist Einkünfte der Bezieher(innen) oder der Bedarfsgemeinschaft angerechnet wurden. Durchschnittlich waren es 305 Euro, die sich vor allem aus Erwerbsminderungsrenten, Erwerbseinkommen oder öffentlich rechtlichen Leistungen für Kinder speisen (vgl. ebd., 28, 34).

Mit den berichteten Daten gibt die Sozialberichterstattung der Bundesregierung bereits Hinweise auf die materielle Lage bei Erwerbsminderung. Den Daten ist allerdings nicht zu entnehmen, wie hoch die jeweiligen Einkünfte der Grundsicherungsempfänger(innen) ausfallen. Offen bleibt auch, ob und wie sich ihre Einkünfte von denen der Erwerbsminderungsrentner(innen) ohne Grundsicherungsbezug unterscheiden.

10.5 Materielle Lage über die staatliche Sicherung hinaus

Ausgehend von den präsentierten empirischen Fakten stellt sich die Frage, welche Einkünfte erwerbsgeminderte Personen neben der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente und einem eventuellen Grundsicherungsbezug erzielen und wie sich ihre materielle Lage (auch im Haushaltskontext) insgesamt darstellt.

Informationen zu weiteren Einkünften sind in den Routinedaten der Rentenversicherung nur enthalten, sofern diese für die Hinzuverdienstprüfung erforderlich sind. Es wird dabei nicht zwischen verschiedenen Einkommensquellen differenziert. Eine Betrachtung der finanziellen Situation auf Haushaltsebene ist derzeit, auch aus Gründen des Datenschutzes, nicht möglich. Detaillierte Angaben zur Einkommenssituation von Erwerbsminderungsrentner(inne)n und ihren Haushalten gibt es demzufolge im Routinedatenbestand der Rentenversicherung nicht.

Andere Datenbasen zur deutschen Bevölkerung enthalten differenzierte Einkommensangaben, so bspw. Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP), der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) und der Haushaltsbefragung „Leben in Europa“ (EU-SILC). Allerdings ist die Zielgruppe dort nur indirekt zu identifizieren – bspw. indem Bezieher(innen) einer gesetzlichen Rente betrachtet werden, die jünger als 60 Jahre sind. Insofern so keine saubere Trennung von Alters- und Erwerbsminderungsrenten möglich ist, ist die Verwendung entsprechender Daten nicht optimal. Das zeigte sich auch in einer Studie des IGES-Instituts zur sozioökonomischen Situation erwerbsgeminderter Personen, welcher SOEP-Daten aus 2004 zugrunde lagen (vgl. Albrecht et al. 2007). Sowohl die Erfassung der Zielgruppe als auch die Analysen selbst wiesen so erhebliche methodische Mängel auf (vgl. ebd., 624–625, 639), dass die Ergebnisse im Grunde nicht zu verwenden sind. Sie werden daher nicht berichtet.

Trotz aller Schwierigkeiten können die genannten Datenquellen (SOEP etc.) aber durchaus erste Hinweise auf die finanzielle Situation bei gesundheitlichen Einschränkungen und Behinderungen liefern, die einer Erwerbsminderung zugrunde liegen können. Interessante Auswertungen lassen sich unter anderem der Sozialberichterstattung der Bundesregierung (z. B. Armuts- und Reichtumsbericht, Teilhabebericht) entnehmen, die nachfolgend konsultiert wird (siehe Abschnitt 10.5.1 und 10.5.2).

Darüber hinaus existiert eine Datenbasis, die sowohl eine genaue Identifikation der Zielgruppe als auch eine umfassende Betrachtung der Einkünfte im Haushaltskontext ermöglicht und insofern die konstatierten Defizite überwindet. Sie wurde aufgrund der vormals unzureichenden Datenlage im Zuge eines For-

schungsprojekts der Deutschen Rentenversicherung (nachfolgend „EMR-Projekt“ genannt) entwickelt. Sie umfasst Daten aus einer schriftlichen Befragung von Erwerbsminderungsrentner(inne)n sowie ausgewählten Routinedaten (siehe Abschnitt 12.2). Die auf dieser Basis publizierten Resultate zur materiellen Lage bei Erwerbsminderung werden im Anschluss ebenfalls skizziert (siehe Abschnitt 10.5.3 und 10.6).

10.5.1 Einkommensniveau bei gesundheitlicher Einschränkung

Seit 2001 gibt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales regelmäßig, jeweils in der Mitte einer Legislaturperiode, einen Armuts- und Reichtumsbericht heraus. Im vierten Bericht dieser Art (BMAS 2013a) wird ausgeführt, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen und Behinderungen mit einem geringen Einkommensniveau verknüpft seien (vgl. ebd., 259-260). Ausgehend von Analysen von SOEP-Daten (2004 bis 2010) ließe sich belegen, dass sich Personen mit Einkünften unterhalb der 60 Prozent-Grenze des Nettoäquivalenzeinkommens – also Armutsgefährdete (siehe Abschnitt 10.6) – häufiger als gesundheitlich oder funktionell eingeschränkt bewerten und häufiger einen anerkannten Grad der Behinderung (GdB) aufweisen als andere Personen.

Zurückgeführt wird das einerseits auf ein tendenziell schlechteres Gesundheits- und Vorsorgeverhalten einkommensschwacher Bevölkerungsschichten und andererseits auf ihre berufliche Situation. Niedrige Berufspositionen und ein geringer Bildungsstand gingen oft mit belastenden Arbeitsbedingungen einher (vgl. ebd., 259-263, 466-468). Letztlich führe das dahin, dass „insbesondere gering qualifizierte Erwerbstätige häufig vorzeitig krankheits- oder unfallbedingt in die Rente eintreten“ (ebd., 261). So sei das Risiko einer Frühberentung bei Frauen ohne Berufsabschluss 2,6-mal höher als bei akademisch qualifizierten Frauen, bei den Männern sogar um das 5,6-Fache (vgl. ebd.).

Zugleich wird konstatiert, dass „Krankheit [...] das Risiko von Armut und sozialer Ausgrenzung“ erhöhe (ebd., XXXVII). Dies wird damit begründet, dass für gesundheitlich beeinträchtigte Personen bei Arbeitslosigkeit schlechtere Wiederbeschäftigungschancen beständen bzw. dass eine geminderte Erwerbsfähigkeit – je nach dem vorherigen Erwerbsverlauf und der Vorsorge – zu relativ geringen Einkommen führe könne (ebd., XXXVI-XXXVII). Zahlenmäßige Belege werden

für diese Aussage nicht angeführt. Es bleibt offen, wie sich die Einkommenssituation des betrachteten Personenkreises konkret darstellt.

10.5.2 Eigenständige Existenzsicherung durch Erwerbsarbeit

Im ersten Teilhabebericht der Bundesregierung werden die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen beschrieben (vgl. BMAS 2013b). Die Erwerbsbeteiligung wird dabei als wichtiger Teilhabeaspekt hervorgehoben – unter anderem, weil das Einkommen eine selbständige Lebensführung befördere. Im Fokus des Berichts stehen im Sinne des § 2 SGB IX Personen, deren „körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und [... deren] Teilhabe am Leben in der Gesellschaft [daher] beeinträchtigt ist“ (ebd. 2013b, 30). Diese Definition passt grundsätzlich auch auf erwerbsgeminderte Personen, die in diesem Sinne als behindert bzw. beeinträchtigt gelten können. Umgekehrt sind Menschen mit Behinderung aber nicht zwangsläufig erwerbsgemindert. Trotz dieser erneuten Unschärfe bezüglich der Zielgruppe sind die referierten Zahlen für die vorliegende Arbeit interessant.

So informiert der Bericht, basierend auf SOEP-Daten von 2010, die Erwerbstätigenquote von Menschen mit Beeinträchtigungen sei in allen Altersgruppen niedriger als in der übrigen Bevölkerung. Am größten sei die Differenz mit 26 Prozent bei den 50- bis 59-Jährigen, also in eben jener Altersgruppe, die auch unter den Erwerbsminderungsrentner(inne)n stark vertreten ist. Die Erwerbstätigenquote liege dort bei 60 Prozent. Erwartungsgemäß spielt auch die Art der Beeinträchtigung eine Rolle: Bei einem Grad der Behinderung von 50 bis 80 Prozent (GdB) sind 45 Prozent der Betroffenen erwerbstätig, darüber nur noch 26 Prozent. Ist eine Person „chronisch krank mit Aktivitätseinschränkungen“ (ebd., 133), was vermutlich mehrheitlich auf Erwerbsgeminderte zutrifft, wird immerhin zu 67 Prozent eine Erwerbstätigkeit realisiert (vgl. ebd., 131-134).

Den materiellen Lebensunterhalt so überwiegend alleine zu bestreiten, gelinge Behinderten seltener als anderen Gesellschaftsmitgliedern. Die Differenz ist er-

neut bei den 50- bis 59-Jährigen am größten, welche sich im Falle einer Beeinträchtigung zu 59 Prozent selbständig finanzieren (Personen ohne Beeinträchtigung: 88 Prozent; vgl. ebd., 146-147).

Die Höhe der Einkünfte wird im Teilhabebericht an Medianwerten der Bruttomonatseinkünfte aus Erwerbstätigkeit untersucht. Danach bestehen zwischen beeinträchtigten und nicht beeinträchtigten Menschen deutliche Einkommensdifferenzen, die sich im Erwerbsverlauf kontinuierlich steigern. Das habe auch damit zu tun, dass Einkommenszuwächse im Verlauf bei Behinderung geringer ausfallen als in der übrigen Bevölkerung. Die konkreten Beträge liegen bei 50- bis 59-jährigen Personen mit Behinderung bspw. bei 2.139 Euro pro Monat, während gleichaltrige unbeeinträchtigte Personen im Schnitt 2.580 Euro beziehen. Bei Männern ist die Differenz, außer bei den 50- bis 59-Jährigen, stärker ausgeprägt als bei Frauen (vgl. ebd., 146-150).

Insgesamt sind die Befunde recht aufschlussreich. Sie deuten darauf hin, dass gesundheitlich beeinträchtigte Personen bezüglich ihrer Möglichkeiten zur Teilhabe am Erwerbsleben und bezüglich ihrer Erwerbseinkünfte gegenüber Personen ohne Behinderung im Nachteil sind. Das gilt insbesondere für Personen, die das fünfte Lebensjahrzehnt erreicht oder überschritten haben – also für die auch bei Erwerbsminderung relevante Altersgruppe. Obgleich eine relevante Schnittmenge zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und Erwerbsminderungsrentner(inne)n besteht, ist jedoch oft nicht klar, in welchem Umfang sich die Erkenntnisse auf die Situation bei Erwerbsminderung übertragen lassen. Auswertungen speziell zu erwerbsgeminderten Personen stellt die Berichterstattung der Bundesregierung, wie gesagt, nicht zur Verfügung.

10.5.3 Einkommensquellen und Haushaltseinkünfte von Erwerbsminderungsrentner(inne)n

Eine Verbesserung der Datenlage zur materiellen Situation von Erwerbsgeminderten wurde, wie bereits erwähnt, mittels eines Forschungsprojektes der Deutschen Rentenversicherung erreicht. Die Ergebnisse der im Zuge des Projekts durchgeführten Auswertungen wurden unter anderem in Form zweier Projektberichte publiziert (vgl. Martin et al. 2012; Martin et al. 2014).

Darin konnte zum Beispiel gezeigt werden, dass die gesetzliche Erwerbsminderungsrente, die zuvor bereits anhand von Routinedaten betrachtet wurde (siehe Abschnitt 10.3), für die befragten Erwerbsminderungsrentner(innen) eine wichtige Einkommensquelle darstellt. Für Alleinlebende stelle sie sogar die Haupteinkommensquelle dar (vgl. Martin et al. 2012, 36-38). Daneben seien allerdings auch andere Einnahmequellen relevant. So kommt in den Auswertungen unter anderem zum Ausdruck, dass ein Teil der Erwerbsgeminderten selbst weitere Einkünfte bezieht, die insbesondere aus Erwerbs- oder Nebentätigkeiten oder aus Betriebsrenten, der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes oder einer privaten Erwerbsminderungsvorsorge stammen. Die letzteren Aspekte repräsentieren die sogenannte Absicherung aus der zweiten und dritten Säule, die seitens der Politik seit dem Paradigmenwechsel in der Rentenversicherung (siehe Abschnitt 9.1.2) beworben wird. Die Ergebnisse weisen jedoch darauf hin, dass diese ergänzende Erwerbsminderungssicherung unter den Betroffenen keinesfalls ausreichend verbreitet ist. Das Gleiche ist auch aus anderen Untersuchungen bekannt (vgl. Stiftung Warentest 2007; Stiftung Warentest 2009; Stiftung Warentest 2010) und wurde politisch bereits problematisiert (vgl. Nürnberger 2009; Deutscher Bundestag 2009).

Ferner ist der Literatur zur Studie zu entnehmen, dass individuelle Einkommensquellen über die genannten Aspekte hinaus für die befragten Erwerbsgeminderte kaum ins Gewicht fallen (vgl. ebd. 36-38). Neben den eigenen Einkünften können allerdings knapp 60 Prozent der Erwerbsminderungsrentner(innen) auf Einnahmen weiterer Haushaltsmitglieder zurückgreifen (vgl. ebd., 38-39). Insgesamt summieren sich die Einkünfte, welche die Haushalte zum Befragungszeitpunkt (2011) im Monat netto zur Verfügung haben, im Median auf 1.406 Euro (vgl. Martin/ Zollmann 2013, 11). Bedarfsgewichtet, also unter Berücksichtigung der Anzahl der Haushaltsmitglieder und der altersspezifischen Bedarfe nach modifizierter OECD-Skala (siehe Abschnitt 14.1.1), sind es 1.055 Euro pro Monat (vgl. Martin et al. 2012, 42-43). Höher sind die Werte, wenn die Erwerbsgeminderten weiblich sind (1.115 Euro), in Mehrpersonenhaushalten (1.122 Euro) oder den alten Bundesländern (1.083 Euro) leben. Umgekehrt sind die Monats-

einnahmen bspw. in Haushalten erwerbsgeminderter Männer (998 Euro), Einpersonenhaushalten (904 Euro) und Haushalten in den neuen Bundesländern und Berlin (979 Euro) geringer.

Vergleicht man diese Werte mit den materiellen Ressourcen, die Haushalten in der deutschen Bevölkerung zur Verfügung stehen, sind Erwerbsminderungsrentnerhaushalte klar im Nachteil. Denn in der Bevölkerung liegen nach Vergleichsdaten des Sozio-oekonomischen Panels 2010, die in dem besagten EMR-Projekt verwendet wurden, bedarfsgewichtete Monatseinkünfte von 1.343 Euro vor (vgl. Martin et al. 2013, 12). Nach Daten aus der Studie „Leben in Europa“ für 2011 sind es sogar 1.633 Euro (vgl. Statistisches Bundesamt 2014, 176). Bleibt man bei den zitierten SOEP-Daten, erreichen die Erwerbsminderungsrentner(innen) und ihre Haushaltsmitglieder – über alle genannten Gruppen (Geschlecht, Haushalt, Region) hinweg – maximal 80 Prozent des bedarfsgewichteten Einkommens der deutschen Bevölkerung (vgl. Martin et al. 2013, 44).

Bei fast einem Viertel (25,6 Prozent) der Erwerbsminderungsrentner(innen) fließen neben den eigenen Einkünften staatliche Transferleistungen in das genannte Haushaltseinkommen ein. Dazu zählen das ALG II bzw. Sozialgeld, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die Sozialhilfe sowie das Wohngeld (vgl. ebd., 39-42).

10.6 Indikatoren zur materiellen Lage und sozialen Teilhabe

Ausgehend vom bisher referierten Forschungsstand zur sozialstaatlichen Absicherung bei Erwerbsminderung und der materiellen Lage darüber hinaus ist der Eindruck entstanden, dass Erwerbsminderungsrentner(innen) und ihre Haushalte empirisch unter schwierigen finanziellen Bedingungen leben. Es wird erwartet, dass sich dieser Eindruck unter Verwendung international gebräuchlicher Indikatoren zur materiellen Lage und sozialen Teilhabe weiter erhärten lässt. Nachfolgend werden ausgewählte Indikatoren vorgestellt, zu denen im Zuge des genannten Forschungsprojekts Werte ermittelt wurden. Den vorliegenden Befunden werden, wenn möglich, Vergleichsdaten zur deutschen Bevölkerung gegenübergestellt.

10.6.1 Einkommensarmut und andere Armutskonzepte

Ein erster Indikator ist das *relative Armutsrisiko*, das anzeigt, welcher Personenkreis in Relation zur Bevölkerung von Einkommensarmut bedroht ist. Ein Armutsrisiko bzw. eine Armutsgefährdung liegt vor, wenn das monatliche bedarfsgewichtete Medianeinkommen eines Haushalts unterhalb eines Schwellenwerts von 60 Prozent des aktuellen bedarfsgewichteten Medianeinkommens der Bevölkerung liegt. Im ersten Projektbericht des zitierten EMR-Projekts der Deutschen Rentenversicherung wurde ein Schwellenwert von 806 Euro verwendet, der auf Daten des Sozio-oekonomischen Panels des Jahres 2010 basierte (vgl. Martin et al. 2012, 11-12).

In anderen Veröffentlichungen werden andere, teilweise deutlich höhere Werte verwendet. Das hat insbesondere damit zu tun, dass dort andere Datenquellen (z. B. EU-SILC, Mikrozensus) genutzt, andere Einkommensbegriffe (z. B. Monats- vs. Jahreseinkommen) oder Erhebungsjahre zugrundegelegt und/ oder das selbstgenutzte Wohneigentum („imputed rents“) mit eingerechnet werden. Im 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung (BMAS 2008) wurde auf die Differenzen in den (damals) verwendeten Schwellenwerten hingewiesen, die von 736 Euro gemäß Mikrozensus 2005 bis 980 Euro gemäß EVS 2003 reichten (vgl. ebd., 22-23). Unterschiedliche Schwellenwerte und Datenbasen führen natürlich zu unterschiedlichen Armutsrisikoquoten. Nimmt man allerdings – anders als im 3. Armuts- und Reichtumsbericht – die gleichen Bezugsjahre in den Blick, sind die Unterschiede nur unwesentlich.²⁶ Welche Daten verwendet werden, liegt damit letztlich im Ermessen der Forscher(innen).

Im erwähnten Forschungsprojekt der Rentenversicherung sollten möglichst aktuelle Vergleichsdaten verwendet werden, welche das selbstgenutzte Wohneigentum nicht berücksichtigen, da dieses in der Befragung der Erwerbsminde-

²⁶ Zum Beispiel betrug das Armutsrisiko gemäß Mikrozensus 2011 in der Bevölkerung 15,1 Prozent (Schwellenwert 848 Euro; vgl. Statistisches Bundesamt 2013b, 174) und gemäß europäischer Gemeinschaftsstatistik EU-SILC 2011 15,8 Prozent (Schwellenwert 952 Euro; vgl. Statistisches Bundesamt 2012a, 23-26). Die Quoten sind trotz relativ differenter Schwellenwerte ähnlich.

rungsrentner(innen) nicht erfasst wurde. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) stellte entsprechende Daten aus dem Sozio-oekonomischen Panel 2010 zur Verfügung (vgl. Martin et al. 2012, 11-12, 42-43).

Aus den Daten ergab sich, wie eingangs erwähnt, eine Armutsrisikoschwelle von 806 Euro. Gemessen an diesem Wert waren 36,5 Prozent der Personen in den befragten Erwerbsminderungsrentnerhaushalten armutsgefährdet (vgl. ebd., 46-47). In der Bevölkerung lag die Quote demgegenüber, ebenfalls ausgehend von Daten des SOEP 2010, lediglich bei rund 14 Prozent. Daraus wurde im ersten Bericht des EMR-Projekts geschlussfolgert, dass Erwerbsgeminderte und ihre Haushaltsmitglieder in erheblich größerem Umfang von Armut bedroht sind als Haushalte in der Bevölkerung (vgl. ebd.). Eine spätere Analyse, in der ein Schwellenwert für das Jahr der Erhebung (840 Euro, SOEP 2011) verwendet wurde, unterstreicht den Befund: Die Armutsrisikoquote betrug danach in der Untersuchungsgruppe sogar rund 40 Prozent (vgl. Martin/ Zollmann 2013a, 13).

Ein weiterer Indikator zur Einkommensarmut ist die sogenannte *strenge Armut*. Diese liegt vor, wenn die 50-Prozent-Marke der medianen bedarfsgewichteten Haushaltsnettoeinkünfte der Bevölkerung unterschritten wird. Im zitierten Bericht zum EMR-Projekt wurde der Schwellenwert, erneut mittels Daten des SOEP 2010, auf 672 Euro beziffert (vgl. Martin et al. 2012, 12). Von strenger Armut waren demnach 21,1 Prozent der Personen in den untersuchten Erwerbsminderungsrentnerhaushalten betroffen. Die Armut ist bei Erwerbsminderung danach um ein Vielfaches größer als in der Bevölkerung, wo nur rund 7 Prozent betroffen waren (vgl. ebd., 46-47).

Darüber hinaus wurden Eigenschaften der Erwerbsgeminderten oder ihrer Haushalte identifiziert, die mit einem erhöhten Armutsrisiko bzw. einer größeren Betroffenheit von strenger Armut einhergehen. Alarmierende Armutsrisikoquoten von über 60 Prozent bestehen dem ersten Projektbericht zufolge bspw., wenn die Erwerbsminderungsrentner(innen) keinen Schulabschluss erworben haben oder keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen (Tabelle 8; vgl. Martin et al. 2012, 47-55). Leben sie allein, bezieht außer ihnen kein Haushaltsmitglied eigene Einkünfte oder können sie keinen Berufsabschluss vorweisen, ist rund die Hälfte der untersuchten Personen armutsgefährdet (vgl. ebd.).

Tabelle 8: Armutsrisiko und strenge Armut nach ausgewählten Merkmalen der Erwerbsgeminderten bzw. ihrer Haushalte (in Prozent)

	Armuts- gefährdung	Strenge Armut
Personen in EM-Rentnerhaushalten		
insgesamt	36,5	21,1
wenn die erwerbsgeminderte Person		
... männlich ist	43,4	25,6
... kein(e) deutsche(r) Staatsbürger(in) ist	60,4	34,2
... einen Migrationshintergrund aufweist	47,4	28,5
... 40 bis 54 Jahre alt ist	38,7	23,4
... keinen Schulabschluss besitzt	62,5	39,6
... keinen beruflichen Abschluss besitzt	51,4	30,7
wenn der Haushalt		
... nur eine Person umfasst	49,6	21,4
... Kinder unter 14 Jahren umfasst	40,3	24,9
... neben den EM-Rentner(inne)n keine Einkommensbezieher(innen) umfasst	54,8	27,6
... in den neuen Bundesländern/ Berlin liegt	40,2	23,5

Quelle: Projektbericht I (Märting et al. 2012, 47-55); eigene Darstellung

Auch die strenge Armut fällt in den genannten Untergruppen besonders groß aus. Andere Eigenschaften, z. B. das Alter der Erwerbsgeminderten, gehen nicht oder nicht eindeutig mit einer besonders hohen Quote einher (vgl. ebd.). Insgesamt deuten die Befunde darauf hin, dass gerade die Personen überdurchschnittlich häufig armutsgefährdet bzw. von strenger Armut betroffen sind, die ohnehin einen niedrigen sozialen Status aufweisen bzw. sozial vulnerabel sind.

In welchem Umfang das monatliche bedarfsgewichtete Einkommen der untersuchten Personen im Schnitt von der Armutsrisikoschwelle abweicht, besagt die sogenannte *Armutsücke*. Sie betrug mit Blick auf die erforschten Erwerbsminderungsrentner(innen) und ihre Haushalte 0,22 bzw. 22 Prozent (vgl. Märting et al. 2012, 47). Ausgehend von dem bereits erwähnten Schwellenwert für 2010 ist das durchschnittliche bedarfsgewichtete Monatseinkommen somit bei 628,68 Euro ($806 \text{ Euro} \cdot 0,78$) angesiedelt. Dieser Wert ist auffallend niedrig, vor allem wenn man berücksichtigt, dass die Einkünfte innerhalb der Gruppe relativ

gleichverteilt sind: Der Gini-Index – ein Koeffizient der Ungleichverteilung, welcher Werte zwischen 0 (Gleichverteilung/ keine Varianz) und 1 (maximale Ungleichverteilung) annimmt – beträgt bei Erwerbsminderung 0,25 (vgl. ebd., 43-45; Märtin/ Zollmann 2013b, 4). In der deutschen Bevölkerung liegt der Gini-Index seit Jahren konstant darüber; 2011 hatte er nach Daten aus EU-SILC einen Wert von 0,29 (vgl. Statistisches Bundesamt 2012a, 23; BMAS 2013a, 325).

Ein weiterer Armutsindikator, der allerdings nicht vom Äquivalenzeinkommen bzw. von rein monetären Größen ausgeht, ist die sogenannte *bekämpfte Armut*. Sie beziffert, welcher Anteil einer Personengruppe das soziokulturell definierte Existenzminimum nicht durch eigene Kraft, aber durch den Bezug staatlicher Mindestsicherungsleistungen erreicht. Berücksichtigt werden Antragsleistungen wie das Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach SGB II, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII und die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach SGB XII.

Dem erwähnten Projektbericht zufolge betrifft bekämpfte Armut 18,0 Prozent der Personen in Erwerbsminderungsrentnerhaushalten (vgl. Märtin et al. 2012, 55). Die Betroffenheit von bekämpfter Armut liegt damit bei Erwerbsminderung etwa doppelt so hoch wie in der Bevölkerung, wo nach Daten der amtlichen Statistik im Jahr 2011 eine Quote von rund 9 Prozent bestand (vgl. Statistisches Bundesamt 2013b, 226; Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2015, Tabelle B1.1).

Wie schon hinsichtlich der Indikatoren zur Einkommensarmut unterscheidet sich die Betroffenheit von bekämpfter Armut nach bestimmten Merkmalen. Die Quote ist bspw. überdurchschnittlich groß, wenn die Erwerbsminderungsrentner(innen) allein leben (27,9 Prozent) oder die einzigen Einkommensbezieher(innen) des Haushalts sind (25,2 Prozent). Haben sie keinen schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss erworben (38,0 bzw. 30,3 Prozent) oder besitzen sie keine deutsche Staatsbürgerschaft (35,9 Prozent), weitet sich die bekämpfte Armut sogar auf (mehr als) ein Drittel aus (vgl. Märtin et al. 2012, 55-60).

10.6.2 Einkommensreichtum

Als Gegenpart zu den Armutsmaßen existieren auch Indikatoren, die einen besonderen materiellen Wohlstand messen. Ein Beispiel ist der Indikator zum *relativen Einkommensreichtum*, von dem gesprochen wird, wenn die bedarfsgewichteten Haushaltsnettoeinkünfte mindestens 200 Prozent der entsprechenden Einkünfte der Bevölkerung erreichen.

Im EMR-Projekt der Deutschen Rentenversicherung wurde ermittelt, dass angesichts des entsprechenden Schwellenwerts von 2.800 Euro (SOEP 2010) nicht einmal ein Prozent der Personen in Haushalten von Erwerbsminderungsrentner(inne)n einkommensreich ist (unveröffentlichte Projektdaten). Wie zu erwarten war, ist dieser Anteil ausgesprochen gering und bleibt deutlich hinter der Reichtumsquote in der Bevölkerung zurück. Diese betrug bspw. gemäß Daten des Mikrozensus 2011 immerhin 8,1 Prozent (vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2015, Tabelle A 4.1).

10.6.3 Subjektive materielle Situation und soziale Teilhabe

Neben Indikatoren, die an Einkünfte oder Leistungsbezüge geknüpft und damit objektiv messbar sind, werden im internationalen Diskurs auch Indikatoren verwendet, die stärker auf die subjektive Einschätzung der materiellen Situation und die soziale Teilhabe abstellen. Diese Aspekte mit in den Blick zu nehmen, ver helfe „zu einem noch umfassenderen Bild der tatsächlichen Lage der Bevölkerung“ (Deckl/ Rebeggiani 2012, 162).

Ein relevanter subjektiver Indikator besteht in der *Selbsteinschätzung, wie gut der Haushalt mit den verfügbaren Einkünften zurechtkommt*. Auswertungen dazu wurden im zweiten Bericht des EMR-Projektes (Mär tin et al. 2014) veröffentlicht. Demnach schätzten 58,6 Prozent der Personen in den Erwerbsminderungsrentnerhaushalten ihre materielle Situation zum Befragungszeitpunkt negativ ein („relativ schlechtes“, „schlechtes“ oder „sehr schlechtes“ Zurechtkommen; vgl. ebd., 8). In der Bevölkerung trafen nur 21,1 Prozent eine solche Aussage, wie EU-SILC-Daten aus 2011 belegen (vgl. Statistisches Bundesamt 2012a, 30). Noch deutlicher tritt die Differenz zutage, wenn man nur den Anteil

der Personen betrachtet, die subjektiv sehr schlecht mit ihren finanziellen Mitteln auskommen: In der Bevölkerung waren das 3,1 Prozent (vgl. ebd.), bei Erwerbsminderung dagegen 14,4 Prozent (vgl. Martin et al. 2014, 8).

Die soziale Teilhabe wird unter anderem darüber abgebildet, in welchem Umfang Haushalte mit bestimmten Gebrauchsgütern ausgestattet sind, die gesellschaftlich als selbstverständlich gelten. Üblicherweise werden dazu mehrere Aspekte erfasst, insbesondere die Ausstattung mit Fahrzeugen, Haushaltsgeräten, Kommunikationstechnik und Unterhaltungselektronik (vgl. Statistisches Bundesamt 2013b, 168-169).

Im EMR-Projekt wurde nach dem Vorhandensein eines PKWs, eines Computers und einer Geschirrspülmaschine gefragt. Wie dem zweiten Bericht zu entnehmen ist, sind Erwerbsminderungsrentnerhaushalte zu 76,2 Prozent mit einem PKW ausgestattet (vgl. Martin et al. 2014, 18). Das entspricht nach laufenden Wirtschaftsrechnungen aus 2011 etwa dem Ausstattungsgrad der Bevölkerung mit 77,9 Prozent (vgl. Statistisches Bundesamt 2012b, 174). Etwas stärker differiert die Ausstattung mit Geschirrspülmaschinen und Computern, die in den Haushalten der Erwerbsminderungsrentner(innen) bei 63,6 bzw. 67,9 Prozent und in der Bevölkerung bei 82,0 bzw. 67,0 Prozent liegt (vgl. ebd.; Martin et al. 2014, 18). Die Untersuchungsgruppe ist somit hinsichtlich der betrachteten Aspekte schlechter ausgestattet als die deutsche Bevölkerung, die Differenz ist aber gering. Gleichsam ist zu berücksichtigen, dass die Gebrauchsgüter oftmals noch aus der Zeit vor der Erwerbsminderungsberentung stammten. Würde es nötig werden, die Gegenstände zu ersetzen, wäre dies für Erwerbsminderungsrentner(innen) und ihre Haushalte wahrscheinlich seltener zu realisieren als für die deutsche Bevölkerung (vgl. Martin et al. 2014, 24).

Die an dieser Stelle bereits angesprochenen *finanziellen Spielräume für Anschaffungen und Ausgaben* bilden selbst einen Indikator der sozialen Teilhabe. Dieser setzt sich erneut aus verschiedenen Teilaspekten zusammen, welche von Befragungsteilnehmer(inne)n subjektiv bewertet werden – so auch im EMR-Projekt. Wie im zweiten Projektbericht ausführlich dokumentiert ist, gab bspw. nur ein Fünftel (19,8 Prozent) der Erwerbsminderungsrentner(innen) an, ihr Haushalt könne eine unerwartete Ausgabe von gut 900 Euro aus eigenen Finanzmitteln tätigen (vgl. ebd., 24-25). In der Bevölkerung waren es, ausgehend

von Daten aus EU-SILC, fast zwei Drittel (65,0 Prozent; vgl. Statistisches Bundesamt 2012a, 29).²⁷ Des Weiteren könnten es sich 31,7 Prozent bzw. 65,8 Prozent der Erwerbsminderungsrentnerhaushalte leisten, einmal jährlich eine Woche Urlaub zu machen bzw. die Wohnung angemessen zu heizen (vgl. Martin et al. 2014, 24-25). Haushalte in der Bevölkerung halten das viel häufiger – und zwar zu 76,9 bzw. 94,6 Prozent – für realisierbar (vgl. Statistisches Bundesamt 2012a, 29). Die finanziellen Spielräume sind nach diesen Daten somit bei Erwerbsminderung wesentlich begrenzter als es in der Bevölkerung insgesamt der Fall ist.

Fasst man die vorliegenden Befunde zusammen, deuten die Indikatoren der materiellen Lage und sozialen Teilhabe ausnahmslos darauf hin, dass Erwerbsminderungsrentner(innen) und ihre Haushalte im Vergleich zur Bevölkerung in einer nachteiligen Position sind. Die Indikatoren zur Einkommensarmut zeigten das sehr, die Teilhabeindikatoren weniger deutlich. Darüber hinaus sind einige Untergruppen der betrachteten Personen in besonderem Maße von Armut bedroht oder betroffen sowie in ihrer sozialen Teilhabe eingeschränkt bzw. depriviert. Offenbar steht dies mit bestimmten Eigenschaften der Erwerbsgeminderten oder ihrer Haushalte in Zusammenhang. Ob diesbezüglich auch die Lebensform eine Rolle spielt, lässt sich mit den publizierten Daten nicht beantworten. Sie weisen höchstens den Haushaltstyp (Ein- oder Mehrpersonenhaushalt) und das Vorhandensein von Kindern aus; Lebensformen werden nicht unterschieden (vgl. bspw. Martin et al. 2012, Martin et al. 2014).

10.7 Fazit und offene Punkte

Die Recherche zum Forschungsstand lieferte bereits interessante Befunde zur sozialstaatlichen Absicherung und materiellen Lage bei Erwerbsminderung. So wurde deutlich, dass in Deutschland gegenwärtig – gemäß Daten aus 2014 – rund 1,8 Millionen Menschen eine Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen

²⁷ Die Frageformulierung unterscheidet sich zwischen den beiden Erhebungen etwas (bspw. wurde im Erwerbsminderungsprojekt nach einer Ausgabe in Höhe von 950 Euro gefragt, in der Studie „Leben in Europa“ nach einer Ausgabe in Höhe von 913 Euro). Die Werte sind daher nur eingeschränkt vergleichbar (vgl. Martin et al. 2014, 24-25; Statistisches Bundesamt 2012a, 29d).

Rentenversicherung beziehen. Jedes Jahr wird zudem eine beachtliche Zahl an neuen Erwerbsminderungsrenten bewilligt. Nur einem Zehntel dieser Neuberechtigungen liegt eine teilweise Erwerbsminderung zugrunde. Trotz des Befristungsgrundsatzes (siehe Abschnitt 9.1.2) wird nur die Hälfte auf Zeit gewährt. Die häufigste Berentungsdiagnose sind psychische und Verhaltensstörungen.

Zur finanziellen Absicherung erhalten Erwerbsminderungsrentner(innen) der gesetzlichen Rentenversicherung eine monatliche Rentenzahlung, die 2014 im Schnitt bei 630 Euro lag. Zusätzlich muss ein erheblicher Teil der Erwerbsgeminderten eine Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in Anspruch nehmen. Schon diese grundlegenden Befunde deuten auf eine nicht ganz unkritische materielle Situation der Betroffenen hin.

Auch die Daten zu typischen Merkmalen der Untersuchungsgruppe sprechen diese Sprache. Sie bescheinigen den Erwerbsminderungsrentner(inne)n Eigenschaften, die wahrscheinlich insbesondere in ihrer Kombination häufig mit schlechten Beschäftigungschancen bzw. hohen -risiken und einem eher niedrigen sozialen Status einhergehen. So ist die betrachtete Personengruppe unter anderem dadurch gekennzeichnet, dass sie vielfach eine nur geringe bis mittlere Bildung und ein „fortgeschrittenes“ Alter aufweist sowie aus der Arbeitslosigkeit in die Rente gelangt. Hinzu kommt die eingeschränkte berufliche Leistungsfähigkeit. Die Spielräume, welche Erwerbsminderungsrentner(innen) bezüglich ihrer Beschäftigungschancen und Einkünfte haben, dürften demzufolge begrenzt sein.

Zur konkreten materiellen Lage bei Erwerbsminderung gibt es kein sehr breites Datenangebot: Die Recherche zeigte, dass viele Datenquellen nur eine behelfsweise Erfassung der Untersuchungsgruppe erlauben oder keine umfassenden Informationen zum Haushaltskontext und der materiellen Lage im Haushaltszusammenhang enthalten. Ein Forschungsprojekt der Deutschen Rentenversicherung liefert indes valide Fakten zu einer repräsentativen Stichprobe von Erwerbsminderungsrentner(inne)n, einschließlich der zugehörigen Haushalte.

Aus den publizierten Daten geht hervor, dass erwerbsgeminderte Personen ihren Lebensunterhalt vor allem mit der gesetzlichen Rente und teilweise mit weiteren eigenen Einkünften finanzieren, zu einer Mehrheit aber auf Einkünfte von

Haushaltsmitgliedern und staatlichen Leistungen angewiesen sind. Ihre bedarfsgewichteten Haushaltseinkünfte liegen durchschnittlich wesentlich niedriger als in der deutschen Bevölkerung. Was Indikatoren der materiellen Lage und sozialen Teilhabe betrifft, ergab die Recherche, dass die Armutsgefährdung bei Erwerbsminderung wesentlich stärker ausgeprägt ist als in der Bevölkerung. Andere Armutsbegriffe unterstrichen dieses Ergebnis. Auch bezüglich der sozialen Teilhabe war zu verzeichnen, dass Erwerbsminderungsrentner(innen) und ihre Haushalte verglichen mit der Bevölkerung im Nachteil sind.

Noch nicht hinreichend untersucht wurde bisher die Rolle der privaten Lebensformen für die materielle Lage bei Erwerbsminderung. Zwar kam bereits zum Ausdruck, dass sich die Armutsgefährdung und -betroffenheit erheblich erhöht, wenn Erwerbsminderungsrentner(innen) alleine leben. Eine detaillierte Betrachtung des Sachverhalts, welche auch die Personenkonstellation in den untersuchten Haushalten und die partnerschaftliche Bindung berücksichtigt, steht aber noch aus. Von Interesse ist dabei zum einen, in welchen Lebensformen Erwerbsminderungsrentner(innen) leben, und zum anderen, ob und in welchem Umfang sich die Muster des privaten Zusammenlebens auf die jeweilige finanzielle Situation auswirken.

Des Weiteren fehlt bislang ein Abgleich der Erkenntnisse zur materiellen Lage bei Erwerbsminderung mit adäquaten Vergleichsdaten. In dem zitierten Forschungsprojekt der Rentenversicherung wurden Vergleichswerte zur Bevölkerung insgesamt herangezogen, die vorwiegend aus dem Jahr 2010 stammten. Angemessener erscheint zum einen die Verwendung von Daten zum Jahr der Befragung (2011), die zwischenzeitlich als wissenschaftlich nutzbare Statistikdaten (SUF) vorliegen. Zum anderen wäre es besser, anstelle eines Vergleichs mit der Gesamtbevölkerung eine Vergleichsgruppe zu wählen, die den Erwerbsminderungsrentner(inne)n unter anderem bezüglich ihres Alterszuschnitts und damit auch ihres Lebensabschnitts ähnlich ist. Nicht zuletzt ist der Rückgriff auf detailliertere Vergleichsdaten angebracht, damit auch Vergleiche zwischen Untergruppen bzw. Personen mit bestimmten Merkmalen (z. B. nach Lebensformen) möglich werden.

Über die genannten Punkte hinaus besteht weiterer Forschungsbedarf hinsichtlich einer multivariaten Überprüfung der deskriptiven Befunde aus dem EMR-

Projekt. Denn bisher ist offen, ob die Zusammenhänge zwischen der materiellen Lage und Merkmalen der Erwerbsminderungsrentner(innen) sowie ihrer Haushalte, die im Rahmen des zitierten Forschungsprojekts identifiziert und beschrieben wurden, auch bestehen bleiben, wenn relevante Einflussfaktoren kontrolliert werden. Dies ließe sich unter anderem regressionsanalytisch prüfen. Erst auf Basis derartiger Analyse lassen sich verlässlichere Aussagen dazu treffen, welche Merkmale mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer guten bzw. schlechten materiellen Lage bei Erwerbsminderung einhergehen. Entsprechende Aussagen sind mit Blick auf den Sachverhalt von erheblichem Interesse.

In den nachfolgenden Analysekapiteln wird versucht, die angesprochenen offenen Punkte abzuarbeiten und die entsprechenden Forschungsfragen zu klären.

11 Forschungsfragen und Hypothesen

Im Vorfeld wurde skizziert, welche Erkenntnisse bereits zu den interessierenden und zu Anfang theoretisch behandelten Themenfeldern Lebensformen und Arbeitsteilung auf der einen Seite und Sozialstaat und Erwerbsminderung auf der anderen Seite vorliegen. Ausgehend von dieser theoretischen und empirischen Basis sind nun Hypothesen für die nachfolgende analytische Betrachtung der noch offenen Punkte zu formulieren. Die Hypothesen werden nachfolgend mit thematischer Untergliederung hergeleitet.

11.1 Charakteristik der Erwerbsminderungsrentner(innen)

Wie in den vorangegangenen Kapiteln und insbesondere in den Ausführungen zum Forschungsstand zum Ausdruck kam, handelt es sich bei der Untersuchungsgruppe um einen sehr speziellen Personenkreis. Die Mehrheit der Erwerbsminderungsrentner(innen) ist in einem mittleren Alter: Ausbildung und Berufseintritt liegen bereits länger zurück, der Erwerbsverlauf ist fortgeschritten, oft bleibt nur noch etwa ein Jahrzehnt bis zum regulären Ruhestandsalter (siehe Abschnitt 10.2). Demzufolge ist anzunehmen, dass die berufliche Rolle und der soziale Status der Personen vor der Erwerbsminderung schon gesetzt waren. Auch bezüglich der privaten Lebensformen (siehe Abschnitt 13.2) ist von relativ stabilen Arrangements auszugehen, die zwar aufgrund natürlicher Fertilitäts- oder privater Entwicklungsprozesse (bspw. Auszug der Kinder aus dem elterlichen Haushalt, Verwitmung, Trennung oder Scheidung) veränderlich, grundsätzlich aber auf Dauer angelegt sind.

Nichtsdestotrotz wird – als eine Grundannahme dieser Arbeit – auch erwartet, dass die Untersuchungsgruppe infolge ihrer Erwerbsminderung bzw. der anschließenden Berentung einen folgenreichen Einschnitt im Lebensverlauf erfuhr, der das Erwerbsleben und auch andere Lebensbereiche berührt. Die Erwerbsminderung kann insofern als prägendes Ereignis und möglicherweise sogar als biografischer Wendepunkt im Terminus von Reinhold Sackmann und Matthias Wingens verstanden werden (vgl. Sackmann/ Wingens 2001, 24-27). Konkret wird erwartet, dass die Betroffenen im Zusammenhang mit der Er-

werbsminderung eine deutliche und in aller Regel auch nachhaltige Verschlechterung ihres beruflichen, sozialen und materiellen Status erfahren. So ist infolge der ganz oder teilweise geminderten beruflichen Leistungsfähigkeit zum Beispiel denkbar, dass das berufliche Ansehen der Erwerbsgeminderten sinkt, die Selbstsicherheit und die Selbstwirksamkeit beeinträchtigt wird, der Arbeitsplatz verloren geht, die soziale Einbindung im Kollegenkreis, aber auch im Privatleben leidet und ein sozialer Abstieg erfolgt oder subjektiv erlebt wird. Nicht zuletzt können herbe finanzielle Einbußen eintreten, welche eventuell sogar zu einer sozialen Bedürftigkeit führen. Derartige Verschlechterungen müssten sich in bestimmten Merkmalen der Erwerbsgeminderten niederschlagen und analytisch nachweisen lassen.

Hinzu kommt, so eine weitere Grundannahme, dass die Untersuchungsgruppe ohnehin – das heißt, unabhängig von der erwerbsminderungsbedingten Berentung – selten Merkmale aufweist, die eine vorteilhafte soziale, berufliche und finanzielle Positionierung befördern. Analytisch kann man diese Merkmale auf Basis des Kapitalbegriffs von Pierre Bourdieu definieren (vgl. Bourdieu 1983). Dieser differenziert ökonomisches Kapital (materielle Ressourcen und geldwerte Besitztümer), kulturelles Kapital (weiter zu untergliedern in inkorporierte Kultur im Sinne von Bildung und Habitus, institutionalisierte Kultur im Sinne von Bildungsabschlüssen und akademischen Titeln und objektivierte Kultur in Form wertvoller Bücher, Kunstobjekte oder Maschinen), Sozialkapital (Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen, soziale Vernetzung) und symbolisches Kapital (Prestige, Anerkennung und darauf basierende Macht). Entscheidend ist sowohl die Menge der jeweils verfügbaren Kapitalien als auch deren Konstellation (vgl. ebd.; Bourdieu 1987, 143-149).

Entsprechende Merkmale, die sich für die Untersuchungsgruppe vorteilhaft auswirken würden, sind bspw. gute Ersparnisse und Erwerbseinkünfte, die über dem Durchschnittsverdienst der Bevölkerung liegen (ökonomisches Kapital), ein anerkannter beruflicher Bildungsabschluss und berufspraktisches Erfahrungswissen (kulturelles Kapital), eine enge soziale Einbindung im privaten Umfeld (soziales Kapital) und ein hohes Ansehen im Betrieb und in der lokalen Gemeinschaft (symbolisches Kapital). Die Sichtung der vorhandenen Literatur ließ erahnen, dass Erwerbsminderungsrentner(innen) eher unterdurchschnittlich mit

derartigen Merkmalen und Ressourcen ausgestattet sind (siehe Abschnitt 10.2). Sie sind damit anderen Gesellschaftsmitgliedern gegenüber im Nachteil, auch was ihre Handlungsspielräume betrifft (vgl. auch Kreckel 2004, 13-31; Hradil 2001, 27-46).

Das ist einerseits deshalb problematisch, weil eine solche Ausgangslage kritische Ereignisse, wie eine Erwerbsminderung, mitbedingen kann (siehe Abschnitt 10.5.1 und 10.5.2). So führen eine geringe Qualifikation und eine schwache soziale Vernetzung zum Beispiel eher in Berufe, die mit hohen gesundheitlichen Risiken behaftet sind und letztlich die individuelle Leistungsfähigkeit schädigen. Andererseits gelingt es den betroffenen Personen vergleichsweise selten oder schlecht, schwierige Situationen zu bewältigen. Es fehlt ihnen in der Regel am nötigen Wissen und an den praktischen Fähigkeiten, um mit Risiken und Stressoren aktiv und positiv umgehen zu können (vgl. ebd.).

Die besondere Situation bei Erwerbsminderung ist, dass die beiden beschriebenen Aspekte – die ungünstige Ressourcenausstattung und die berentungsbedingten Verschlechterungen der sozialen, beruflichen und materiellen Positionierung – zusammentreffen. Man kann deswegen die Vermutung äußern, dass die Untersuchungsgruppe im Vergleich zur Bevölkerung in ihren Gestaltungsspielräumen beeinträchtigt ist. Noch besser trifft es der Begriff der sozialen Verletzlichkeit bzw. Vulnerabilität nach Robert Chambers. Dieser definierte Vulnerabilität als eine objektive negative Exposition – „an external side of risks, shocks and stress“ (Chambers 2006, 33), verbunden mit defizitären Bewältigungsfähigkeiten – „an internal side which is defencelessness, meaning a lack of means to cope without damaging loss“ (ebd.). Verwundbare Individuen oder Gruppen sind aufgrund dessen im sozialen Beziehungs- und Machtgefüge in einer nachteiligen Position. Ihr Zugang zu Ressourcen bspw. für die Existenzsicherung ist begrenzt bzw. erschwert (vgl. Watts/ Bohle 1993; Bohle/ Glade 2007). Das Ausmaß der Vulnerabilität bestimmt sich dabei – ähnlich wie bei Bourdieu – dadurch, in welchem Umfang und welcher Qualität bestimmte Ressourcen vorliegen (vgl. Bohle/ Glade 2007, 104).

Unter Verwendung dieses Begriffs kann eine erste Hypothese der vorliegenden Arbeit wie folgt formuliert werden: *Erwerbsminderungsrentner(innen) und ihre Haushalte sind typischerweise durch Merkmale definiert, die auf eine schlechte*

Ressourcenausstattung hinweisen und mit einer besonderen Vulnerabilität assoziiert sind. Sie sind insofern sozial vulnerabler als die vergleichbare Bevölkerung (H1).

Als vergleichbar sind dabei Personen anzusehen, die unter ähnlichen Rahmenbedingungen leben, wie bspw. Personen aus der deutschen Bevölkerung in einer ähnlichen Altersgruppe (siehe Abschnitt 12.3). Die Sichtung des Forschungsstands (siehe Abschnitt 10.2) lieferte, wie gesagt, bereits erste Hinweise bezüglich dieser Hypothese. In Kapitel 13 (insbesondere Abschnitt 13.3) wird die Hypothese deskriptiv übergeprüft.

11.2 Rolle der Erwerbsminderungsrente für die materielle Lage

Die Absicherung des Risikos Erwerbsminderung ist in Deutschland eine gesetzlich festgeschriebene Aufgabe des Sozialstaats und vor allem der gesetzlichen Rentenversicherung (siehe Kapitel 9). Im theoretischen Teil wurde erläutert, dass die Rentenversicherung im Erwerbsminderungsfall Renten gewährt, welche den erwerbsminderungsbedingten Ausfall des Erwerbseinkommens kompensieren sollen.

Den verfügbaren Quellen zufolge ist der Zugang in die Erwerbsminderungsrente – trotz kleinerer Schwankungen – seit Jahren vergleichsweise hoch (siehe Abschnitt 10.1). Der Leistungsumfang ist jedoch seit der Jahrtausendwende rückläufig (siehe Abschnitt 10.3). Daher wurde sowohl seitens der Politik, aber auch seitens der Rentenversicherung als Leistungsträger und seitens der Wissenschaft vielfach hinterfragt, ob die gesetzliche Absicherung bei Erwerbsminderung für die soziokulturelle Existenzsicherung der Betroffenen noch ausreichend ist (vgl. Bäcker 2012; Kaldybajewa/ Kruse 2012; Martin/ Zollmann 2013b; Nürnberger 2009; Rische 2010). Empirisch fanden sich bereits Hinweise darauf, dass die Erwerbsminderungssicherung defizitär ist. Auch die Absicherung aus drei Säulen, die mit dem Paradigmenwechsel der Rentenversicherung aufkam, kann das Problem nicht auflösen, weil die ergänzende Vorsorge aus der zweiten und dritten Säule bei den Betroffenen schlicht nicht ausreichend verbreitet ist (siehe Abschnitt 10.5 und 10.7).

Um umfassende, belastbare Befunde zur Rolle der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente für die Sicherung des Lebensunterhalts zu erhalten, kann man den Blick indes nicht nur auf die Betroffenen selbst richten. Die materiellen Konsequenzen der geminderten Erwerbsfähigkeit betreffen stets den ganzen Haushalt – nicht nur, wenn die Haupteinkommensbezieher(innen) erwerbsgemindert sind. So leuchtet es unmittelbar ein, dass niedrige Erwerbsminderungsrenten in der Regel eine stärkere Kompensation des Einkommensausfalls durch andere Haushaltsmitglieder nötig machen als hohe. Demzufolge ist es unverzichtbar, die materielle Lage bei Erwerbsminderung auf der Ebene des gesamten Haushalts zu betrachten.

Diese Ausgangslage führt – vor dem Hintergrund des sozialpolitischen Konsenses, dass die gesetzliche Erwerbsminderungsrente seit dem Paradigmenwechsel der Rentenversicherung die Existenzsicherung, nicht aber ein Aufrechterhalten des Lebensstandards leisten soll (siehe Abschnitt 9.1.2) – zu einer zweiten Hypothese: *Die gesetzliche Erwerbsminderungsrente ist für die materielle Lage von erwerbsgeminderten Personen auf Ebene der Haushalte nur von geringer Bedeutung (H2).* Die Existenzsicherung erfolgt vordergründig auf Basis anderer Einkommensquellen. Eine Annäherung an die Hypothese erfolgt deskriptiv im Kapitel 14 sowie mittels einer linearen Regression im Kapitel 15.

11.3 Rolle der Lebensformen für die materielle Lage

Ausgehend von der zweiten Hypothese stellt sich die Frage, durch welche Faktoren die materielle Lage der Haushalte von Erwerbsgeminderten bestimmt wird. Eine Grundannahme dieser Arbeit ist, dass die im Haushalt praktizierte Arbeitsteilung eine relevante Rolle spielt – auch und besonders, wenn es darum geht, erwerbsminderungsbedingte Einkommenseinbußen abzufedern. Welche Muster der Arbeitsteilung theoretisch existieren und welche derzeit in der Bevölkerung empirisch praktiziert werden, wurde in vorangegangenen Abschnitten beleuchtet (siehe Abschnitt 3.2 und 6.2). Mit Blick auf die weitere Analyse wird erwartet, dass die Arbeitsteilungsmuster finanziell überlegen sind, die über die Erwerbsbeteiligung nur einer Person hinausgehen. In diesem Zusammenhang ist, neben der partnerschaftlichen Arbeitsteilung, auch die Erwerbsbeteiligung anderer Personen in den Erwerbsminderungsrentnerhaushalten relevant. Die

finanziellen Spielräume bei Erwerbsminderung hängen schließlich auch von der Zahl der Haushaltsmitglieder und deren Einkommensbeitrag ab.

Ein bereits erwähntes Forschungsprojekt zur sozioökonomischen Situation einer repräsentativen Stichprobe von Erwerbsminderungsrentner(inne)n liefert umfassende Daten, auch zum Haushaltskontext. Daten zur praktizierten Arbeitsteilung fehlen jedoch, weswegen deren Rolle nicht direkt analysiert werden kann. Die Arbeitsteilung kann allerdings, ausgehend von theoretischen Prämissen, mit Hilfe der Lebensform und des Geschlechts auf der einen Seite und mit dem Anteil der Einkommensbezieher(innen) im Haushalt auf der anderen Seite annäherungsweise abgebildet werden. Es wird erwartet, dass die dergestalt repräsentierten Arbeitsteilungsmuster die materielle Lage von Haushalten bei Erwerbsminderung in starkem Maße beeinflussen. Konkret lassen sich dazu mehrere Hypothesen entwickeln.

Eine erste Hypothese lautet: *Alleinlebende sind bei Erwerbsminderung materiell schlechter aufgestellt als gemeinschaftliche Lebensformen* (H3). Sie beruht auf der simplen Annahme, dass es von Vorteil ist, wenn ein durch die Erwerbsminderung eintretender Einkommensverlust im Haushalt nicht allein abgedeckt werden muss, sondern arbeitsteilig und mit der Unterstützung durch andere Haushaltsmitglieder. Unabhängig davon, ob durch das gemeinsame Wirtschaften eine echte Kompensation des Verlustes erreichbar ist, erlaubt der Rückgriff auf finanzielle Mittel von weiteren Personen wahrscheinlich eine erfolgreichere materielle Sicherung. Sind die materiellen Ressourcen der Haushaltsmitglieder begrenzt, zum Beispiel, weil sie nur geringe oder keine Erwerbseinkünfte erzielen und keine Rücklagen besitzen, besteht für sie theoretisch die Möglichkeit, eine (andere) Erwerbsarbeit aufzunehmen oder die Arbeitszeit aufzustocken. Die Arbeitsteilung könnte somit an die veränderten Bedingungen angepasst werden. Bei Alleinlebenden gibt es eine solche Option nicht. Hinzu kommt, dass Alleinlebende nicht von Synergieeffekten des gemeinsamen Wirtschaftens profitieren, die sich vermutlich gerade in Haushalten mit eher geringen Einkünften bemerkbar machen.

Eine weitere Begründung der Hypothese H3 bezieht sich auf die soziale Unterstützung. Es ist davon auszugehen, dass Alleinlebende in der Regel weniger

soziale Unterstützung erfahren als Personen in gemeinschaftlichen Lebensformen, weil ihnen Haushaltsangehörige fehlen, die eine wichtige Quelle dieser Ressource sind. Für die materielle Lage bei Erwerbsminderung kann das eine Rolle spielen, wenn es bspw. um eine Erwerbsbeteiligung neben der Rente geht: Die soziale Unterstützung kann Erwerbsminderungsrentner(inne)n unter anderem dazu verhelfen, eine Erwerbstätigkeit aufrecht zu erhalten oder eine geeignete Stelle zu finden – zum Beispiel indem sie eine mentale Stütze erhalten, von körperlich anstrengender Hausarbeit entlastet oder zeitweise von der Kinderbetreuung entbunden werden. Umgekehrt kann die erwerbsgeminderte Person ihre Haushaltsmitglieder unterstützen, so dass diese eine besser entlohnte Beschäftigung aufnehmen können. Das käme dem Haushalt ebenfalls materiell zugute.

Eine weitere Hypothese lässt sich mit Blick auf Lebensformen mit wirtschaftlich unselbständigen Personen entwickeln. Diese Personen, Kinder oder Erwachsene, tragen zum einen nichts zum Haushaltseinkommen bei; zum anderen muss ihr Lebensunterhalt von den übrigen Haushaltsmitgliedern miterwirtschaftet werden. Zwar bringt das gemeinsame Wirtschaften auch in den besagten Lebensformen Synergieeffekte. Man muss aber davon ausgehen, dass die materielle Existenzsicherung unter Umständen problematisch wird, wenn ein(e) Einkommensbezieher(in) eine Erwerbsminderung erleidet. Wie folgenreich dies ist, hängt unter anderem davon ab, ob die erwerbsgeminderte Person eine (teilweise) Erwerbstätigkeit aufrechterhalten kann und welche Einkommensbezieher(innen) letztlich verbleiben, die für die Haushaltsmitglieder sorgen. In jedem Fall wird erwartet, dass sich die Kompensation des erwerbsminderungsbedingten Einkommensausfalls in Lebensformen mit wirtschaftlich unselbständigen Personen tendenziell schwieriger gestaltet als in vergleichbaren Lebensformen ohne entsprechende Personen.

Dabei ist auch zu bedenken, dass es – anders, als im Zusammenhang mit Hypothese H3 erwartet wurde – wirtschaftlich unselbständigen Personen mehrheitlich eher nicht möglich ist, als Reaktion auf die Erwerbsminderung eine Beschäftigung aufzunehmen. Dies gilt insbesondere für minderjährige Kinder und für Langzeitarbeitslose, die schlicht keinen Arbeitsplatz finden. Eine Ausnahme

bilden möglicherweise Hausfrauen, die nach einer Phase der Nichterwerbstätigkeit theoretisch in das Erwerbsleben zurückkehren könnten. Angesichts der zum Zeitpunkt des Erwerbsminderungsrentenbezugs praktizierten Arbeitsteilung kann man allerdings annehmen, dass eine Erwerbsbeteiligung für die Lebensformen mit wirtschaftlich unselbständigen Personen keine relevante Option darstellte oder bislang nicht realisiert werden konnte.

Insofern lässt sich als weitere Hypothese formulieren, dass *bei Erwerbsminderung gemeinschaftliche Lebensformen mit minderjährigen Kindern materiell schlechter ausgestattet sind als kinderlose gemeinschaftliche Lebensformen* (H4). Da wirtschaftlich unselbständige Personen, wie gesagt, sowohl Minderjährige als auch Erwachsene sein können, ist außerdem zu untersuchen, ob gilt: *Je größer der Anteil der Personen in den Erwerbsminderungsrentnerhaushalten ist, die eigene Einkünfte erzielen, desto besser ist die finanzielle Situation der Lebensform* (H5).

Die beiden Hypothesen leiten unmittelbar zu weiteren Vermutungen: Wenn man annimmt, dass der Anteil der Einkommensbezieher(innen) für die materielle Lage bei Erwerbsminderung von Bedeutung ist, muss man auch davon ausgehen, dass Paare mit einer gleichberechtigten Arbeitsteilung besser aufgestellt sind als Paare, die ein Ernährermodell praktizieren. Im gleichberechtigten Modell gehen beide Partner(innen) einer Erwerbstätigkeit nach, können sich beruflich entfalten und insofern im Erwerbsverlauf eine gute Einkommensposition erreichen. Im traditionellen Modell gilt das nur für die Ernährerfigur, während die Hausfrauenrolle allenfalls eine begrenzte (Neben-)Erwerbstätigkeit vorsieht. Dementsprechend müsste der erwerbsminderungsbedingte Einkommenseinbruch in Lebensformen mit einem Doppelverdienermodell (zum Zeitpunkt der Befragung und insbesondere im davorliegenden Verlauf) tendenziell besser kompensiert werden können als in Lebensformen mit Ernährermodell, wo die Partner(innen) eventuell erst wieder eine Arbeit aufnehmen müssen. Umgekehrt müsste es den Erwerbsminderungsrentner(inne)n selbst im Falle einer gleichberechtigten Arbeitsteilung besser gelingen, eine Erwerbsbeteiligung zumindest in begrenztem Umfang aufrechtzuerhalten. Es müsste ihnen eher als Betroffenen im traditionellen Arrangement gelingen, selbst etwas zur materiellen Existenzsicherung beizutragen.

Wie zu Anfang des Abschnitts erwähnt, muss die Arbeitsteilung in der späteren Analyse unter anderem über die Lebensform abgebildet werden. Sowohl ausgehend von theoretischen Erwägungen als auch im Rückblick auf die empirischen Daten zur Arbeitsteilung in der Bevölkerung (siehe Kapitel 6 und Abschnitt 6.2) kann man davon ausgehen, dass in Kernfamilien – auch aufgrund des Vorhandenseins von Kindern – typischerweise eine eher traditionelle Arbeitsteilung praktiziert wird. Für kinderlose Partnerschaften ist eher eine gleichberechtigte Arbeitsteilung typisch. Es lässt sich demzufolge die Hypothese aufstellen, dass *kinderlose Partnerschaften im Falle der Erwerbsminderung eine bessere materielle Lage erreichen als Kernfamilien* (H6).

Einschränkend muss allerdings gesagt werden, dass die Hypothese nur gilt bzw. nur sinnvoll ist, wenn Erwerbsminderungsrentner(innen) in Kernfamilien zuvor die Ernährerrolle innehatten. Hätten sie stattdessen die Hausfrauenrolle ausgefüllt, würde sich der Nachteil der Lebensform gegenüber kinderlosen Paaren lediglich daraus erklären, dass in Kernfamilien wirtschaftlich unselbständige Kinder leben (analog zu H4). Dass Hausfrauen bzw. Hausmänner in den Bezug einer Erwerbsminderungsrente gelangen, ist aber aufgrund der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bewilligung eines Erwerbsminderungsrentenantrags (siehe Abschnitt 9.1.1) eine Ausnahme. Davon lässt sich auch angesichts empirischer Daten ausgehen, wonach 2011 nur rund 7 Prozent der Erwerbsminderungsrentenzugänge im Jahr vor dem Leistungsfall passiv versichert²⁸ waren (vgl. Kaldybajewa/ Kruse 2012, 214). Der Wert überschätzt den Anteil der Zugänge aus Nichterwerbstätigkeit eventuell noch, da auch Selbständige und Beamte zu den passiv Versicherten zählen; zumindest (kurzzeitig) Selbständige können unter Umständen einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erzielt haben. Geht man also von der Prämisse aus, dass die Ernährerrolle in Kernfamilien vor der Berentung von den Erwerbsgeminderten bekleidet wurde, kann Hypothese H6 beibehalten und geprüft werden.

²⁸ Passiv Versicherte haben zu einem früheren Zeitpunkt Rentenanwartschaften erworben, aktuell aber keinen Status inne, der eine Rentenversicherungspflicht oder eine Anrechnungszeit begründet. Die Gruppe besteht vor allem aus sog. latent Versicherten, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie im gesamten Berichtsjahr keine Rentenversicherungsbeiträge entrichtet haben.

11.4 Rolle des Geschlechts für die materielle Lage

Über die Lebensformen hinaus ist im Zusammenhang mit der partnerschaftlichen Arbeitsteilung und der Sicherung des Lebensunterhalts bei Erwerbsminderung ein weiteres Merkmal relevant, das eingangs bereits erwähnt wurde: das Geschlecht. Im Zuge der Sichtung vorhandener empirischer Daten zur Arbeitsteilung in der deutschen Bevölkerung wurde bereits deutlich, dass Männer nach wie vor meist Hauptverdiener der Partnerschaften sind (siehe Abschnitt 6.3). Frauen beziehen nur selten vergleichbare oder gar höhere Einkünfte als ihre Partner, insbesondere weil sie in geringerem Umfang erwerbstätig sind. Zudem sind ihre Erwerbsverläufe häufiger diskontinuierlich als die Verläufe der Männer, was insbesondere auf Auszeiten im Zuge der Familiengründung zurückzuführen ist (siehe Abschnitt 6.2 und 6.3).

Mit Blick auf eine Erwerbsminderung ist demzufolge zu erwarten, dass sich die Defizite der Frauen bezüglich der Erwerbsbiografie und Einkünfte in vergleichsweise geringen Rentenansprüchen niederschlagen. Trotz ausgleichender Mechanismen im Rentenrecht (z. B. Entgeltpunkte für Kindererziehung) müsste die materielle Absicherung erwerbsgeminderter Frauen damit schlechter ausfallen als die von Männern. Als Hypothese ausgedrückt, *wird erwartet, dass Erwerbsminderungsrentnerinnen auf der individuellen Ebene unabhängig von der Lebensform über geringere Einkünfte verfügen als erwerbsgeminderte Männer* (H7).

Gegenüber dieser negativen Erwartung zur materiellen Lage der Frauen auf Personenebene wird des Weiteren erwartet, dass erwerbsgeminderte Frauen auf Haushaltsebene eher im Vorteil sind. Zumindest im Kontext einer Partnerschaft müssten sich die ungünstigen Faktoren zum Positiven wenden: Weil Frauen meist nicht die Hauptverdiener ihrer Lebensform sind, fällt der absolute Einkommensverlust im Falle ihrer Erwerbsminderung tendenziell geringer aus als bei Männern. Die finanziellen Folgen der Erwerbsminderung sind entsprechend begrenzt(er). Es wird erwartet, dass sie sich deswegen für den Haushalt besser kompensieren lassen als die Einbußen eines ausgefallenen Männereinkommens. Die Vermutung liegt vor allem nahe, wenn die Erwerbsminderungsrentnerinnen nicht die einzigen Einkommensbezieher(innen) eines Haushalts

sind, wovon der empirischen Datenlage zufolge zumindest in partnerschaftlichen Lebensformen auszugehen ist (siehe Abschnitt 6.2). Sollte es keine weiteren Personen mit Einkünften geben, kann der Vorteil in abgeschwächter Form bestehen bleiben, weil Frauen dann ggf. eher als Männer materielle Unterstützungsleistungen von Personen außerhalb des Haushalts beziehen (bspw. Ehegattenunterhalt nach Trennung aufgrund der zuvor gelebten Arbeitsteilung). Eine letzte Hypothese lautet demzufolge, dass *Haushalte von erwerbsgeminderten Frauen gegenüber Haushalten erwerbsgeminderter Männer finanziell im Vorteil sind* (H8).

Sie wird, wie die anderen Hypothesen zur Rolle der Lebensform bzw. Arbeitsteilung, deskriptiv im Kapitel 14 und regressionsanalytisch im Kapitel 15 untersucht.

12 Datenbasis und Methode

Basis der in dieser Arbeit präsentierten Analysen ist der bereits erwähnte Datensatz, der im Rahmen des Forschungsprojekts „Sozioökonomische Situation von Personen mit Erwerbsminderung“ (kurz: EMR-Projekt) erstellt wurde. Er besteht zum einen aus Routinedaten der Deutschen Rentenversicherung und zum anderen aus Daten aus einer Befragung von Erwerbsminderungsrentner(inne)n.

12.1 Routinedaten der Rentenversicherung

Die Rentenversicherung verfügt über ein breites Spektrum an Routinedaten. Die Datenbasis, die dieser Arbeit zugrunde liegt, umfasst Daten der „Reha-Statistik-Datenbasis“ (RSD) und der Rentenzugangsst Statistik.

Die RSD enthält Informationen zum Leistungsgeschehen in der medizinischen und beruflichen Rehabilitation, zu Rentenanträgen und -leistungen sowie zu Beiträgen und rentenrechtlichen Zeiten im Berichtszeitraum (Zeitfenster von 8 Jahren ausgehend vom Berichtsjahr). Sie stammen im Wesentlichen aus den von der Rentenversicherung geführten Versicherten- bzw. Rentenkonto und werden jährlich von den zuständigen Rentenversicherungsträgern an die Deutsche Rentenversicherung Bund gemeldet. Dort werden sie zu einem gemeinsamen Datensatz zusammengestellt, geprüft und anonymisiert. Im Projekt wurde die für das Berichtsjahr 2008 erstellte Reha-Statistik-Datenbasis (RSD 2009) verwendet, aus der auch die Stichprobe für die Befragung gezogen wurde.

Die „Rentenzugangs-, -wegfalls- und -änderungsstatistik“ (kurz: Rentenzugangsst Statistik) liefert trägerübergreifende Daten über das Rentengeschehen. Neben demografischen Merkmalen umfasst sie Informationen zur Rentenart, zum Beginn und Wegfall von Renten, zur Leistungshöhe sowie Merkmale, die für die Rentenberechnung relevant sind. Sie wird, analog zur RSD, maßgeblich aus ausgewählten Versicherten- und Rentenkonto erstellt. Für das Projekt bzw. die nachfolgenden Analysen wurde die Rentenzugangsst Statistik 2008 in den Blick genommen. Sie ist von Interesse, weil sie rentenrelevante Merkmale enthält, die mit dem Erwerbsverlauf und der Lebensform verknüpft sind und damit über die Merkmale in der RSD hinausgehen. Mit Hilfe solcher Merkmale

können eventuell Rückschlüsse auf die Erwerbsbeteiligung und die familiäre Arbeitsteilung im Vorfeld der Berentung angestellt werden.

Die Rentenzugangsst Statistik und die Reha-Statistik-Datenbasis verfügen über keine gemeinsame Ordnungs- bzw. Pseudonymisierungsnummer, mit deren Hilfe die Daten eindeutig verknüpft werden können. Die Verknüpfung erfolgte daher mit Hilfe einer Rastervariablen, die eine Zuordnung identischer Fälle in beiden Datensätzen erlaubt. Es handelt sich also um eine Art statistisches Matching, bei dem allerdings bekannt ist, dass die zu verknüpfenden Datensätze nicht nur „merkmalsähnliche“, sondern mit hoher Wahrscheinlichkeit identische Fälle (die gleichen Personen) enthalten.

Die Rastervariable wurde aus mehreren fallspezifischen Merkmalen (Rentenversicherungsträger, Geburtsjahr, Geburtsmonat, Geschlecht, Tag und Monat des Rentenantrags, Tag und Monat des Rentenbescheids) gebildet und ermöglichte eine fast perfekte Zuordnung. Lediglich 28 Fälle konnten nicht eindeutig zugeordnet werden (doppelte Fälle); dies wurde anschließend durch den Abgleich weiterer Merkmale (bspw. Berentungsdiagnose, Staatsangehörigkeit, Bildung) manuell erledigt.

12.2 Daten aus einer Befragung von Erwerbsminderungsrentner(inne)n

Die Befragungsdaten wurden im Rahmen des bereits thematisierten Forschungsprojektes „Sozioökonomische Situation von Personen mit Erwerbsminderung“ erhoben (Projektlaufzeit: Oktober 2009 bis Dezember 2013). Sie umfassen 4.099 voll verwertbare Fälle (siehe auch Abschnitt 12.2.3).

Das zugrundeliegende Projekt wurde in Verantwortung der Deutschen Rentenversicherung Bund durchgeführt und vom Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA) finanziert. Die Datenerhebung erfolgte unter Beteiligung aller Rentenversicherungsträger und mit Unterstützung durch das externe Forschungsinstitut TNS Emnid (vgl. Martin et al. 2012).

12.2.1 Hintergrund und Gegenstand der Studie

Im Zentrum der Studie stand, wie der Projekttitel bereits eröffnet, die Erforschung der gegenwärtigen sozioökonomischen Lage von Erwerbsminderungsrentner(inne)n in Deutschland. Dazu wurde nicht nur die materielle Situation der Betroffenen und ihrer Haushalte gezählt, sondern auch deren soziale Teilhabe an gesellschaftlich als selbstverständlich erachteten Gütern und Aktivitäten (vgl. Martin et al. 2012, 7-12).

Hinter der Themenstellung stand für die Deutschen Rentenversicherung insbesondere auch die Frage, inwieweit sie ihrem gesetzlichen Auftrag, Versicherte im Invaliditätsfall abzusichern, noch nachkommt. Die Erfüllbarkeit dieses gesetzlichen Auftrags war, vor dem Hintergrund der Reform des Erwerbsminderungsrechts zum 1. Januar 2001 und dem in der Folge sinkenden Leistungsniveau in der Erwerbsminderungssicherung, fraglich geworden (vgl. ebd.; siehe auch Abschnitt 11.2).

Wie bereits deutlich wurde, war eine Befragung von Betroffenen zur Beantwortung der skizzierten Fragen erforderlich (siehe Abschnitt 10.5 und 10.7). Denn weder die Routinedaten der Rentenversicherung noch andere Datenbestände lieferten ausreichende empirische Informationen zur Zusammensetzung und Höhe der Einkünfte von Erwerbsminderungsrentner(inne)n und ihren Haushalten sowie zur sozialen Teilhabe der Untersuchungsgruppe. Im Projekt konnte eine entsprechende Datenbasis gewonnen werden.

12.2.2 Studiendesign und Stichprobe

Die Datenerhebung wurde unter Mitwirkung aller Rentenversicherungsträger, welche die Befragungsunterlagen druckten und versandten, realisiert. Die Dateneingabe erfolgte durch das Sozialforschungsinstitut TNS Emnid (vgl. Martin et al. 2012, 12-13).

Zielgruppe der Befragung war eine Stichprobe von rund 10.000 Erwerbsminderungsrentner(inne)n der Deutschen Rentenversicherung. Sie wurde als ge-

schichtete Zufallsauswahl aus der RSD gezogen. Berücksichtigt wurden alle Erwerbsminderungsrentner(innen), die 2008 erstmals berentet wurden²⁹ und sich zum Befragungszeitpunkt noch in diesem Status befanden, die ihren Wohnsitz in Deutschland hatten und selbst Bescheidempfänger(innen) waren. Geschichtet wurde nach dem Alter und dem Rentenbetrag (gemäß Daten aus der RSD), um auch jüngere Personen sowie Personen mit geringen Renteneinkünften in der Stichprobe in ausreichender Fallzahl zu berücksichtigen. Die Einschlussmerkmale wurden vor dem Versand der Befragungsunterlagen unter Rückgriff auf die Versichertenkonten überprüft. Fälle, deren Status sich entsprechend geändert hatte, wurden aus der Stichprobe ausgeschlossen. Letztlich verblieb eine Nettostichprobe von 9.489 Fällen (vgl. ebd. 2012, 12-21).

Die Befragung selbst erfolgte postalisch und fragebogengestützt. Die Befragungsunterlagen wurden ab Januar 2011 versendet. Im Abstand von jeweils etwa einem Monat zum vorherigen Kontakt wurden bis zu zwei Erinnerungsschreiben an die Nichtteilnehmer(innen) gerichtet (vgl. ebd., 13-14).

Als Erhebungsinstrument diente ein im Zuge des Projekts erstellter Fragebogen mit ca. 40 Fragen zur Haushaltszusammensetzung, Staatsangehörigkeit, Ausbildung und früheren beruflichen Tätigkeit, zur Gesundheit, privaten Erwerbsminderungsvorsorge und Wohnsituation der Befragten sowie zu den Einkünften und dem Lebensstandard der zugehörigen Haushalte (vgl. Martin et al. 2012, 94-112). Die Gestaltung des Fragebogens und der Fragen orientierte sich stark an erprobten Erhebungsinstrumenten, vor allem dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) und der Studie „Leben in Europa“ (EU-SILC). Zugleich wurde versucht, die Fragen bestmöglich auf die Zielpopulation zuzuschneiden. Der Fragebogen wurde in einer projektbegleitenden Expertengruppe abgestimmt, an der auch ein Vertreter von TNS Emnid beratend mitwirkte.

²⁹ Die Einschränkung auf ein Zugangsjahr stellt sicher, dass die Untersuchungseinheiten auf Basis der gleichen Rechtslage berentet wurden und ähnliche Rentenbezugsdauern aufweisen. Durch den Fokus auf Erwerbsminderungsrentner(innen) wurden alle Personen ausgeklammert, die in der GRV nicht anspruchsberechtigt sind (Selbstständige, Beamte, Nichtversicherte), die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen bzw. bis dato keine EM-Rente beantragt oder keine Bewilligung erhalten haben.

Fragebogen, Erhebungsdesign und -verfahren wurden im Vorfeld der eigentlichen Befragung im Zuge einer Pilotstudie erprobt (vgl. Märtin/ Zollmann 2011). Sie wurden auf Basis der dabei gesammelten Erfahrungen weiterentwickelt.

12.2.3 Rücklauf und Befragungsdatensatz

Insgesamt nahmen 4.276 Erwerbsminderungsrentner(innen) an der Befragung teil. Der Rücklauf beträgt damit, bezogen auf die Nettostichprobe, 45 Prozent. Er ist mit Blick auf zentrale Merkmale (z. B. Geschlecht, Alter, Nationalität, Bildungsniveau, Berentungsdiagnose, Rentenart, Rentenhöhe) für die Zielpopulation repräsentativ. Das heißt, die Befragungsteilnehmer(innen) stimmen in hohem Maße mit der Zielgruppe der Erwerbsminderungsrentner(innen) des Rentenzugangs 2008 in Deutschland überein (vgl. Märtin et al. 2012, 21-24).

Die Befragungsdaten liegen in Form eines Datensatzes vor, der N = 4.099 voll verwertbare Fälle umfasst.³⁰ Die Differenz zu den 4.276 Rückläufen ist damit zu erklären, dass für die vorliegende Arbeit Fälle ohne Angaben zur Haushaltszusammensetzung grundsätzlich aus dem Datensatz ausgeklammert wurden. Für diese Fälle könnten weder Lebensformen bestimmt, noch Bedarfsgewichte und Armutsindikatoren berechnet werden.

Die Befragungsdaten wurden mit Hilfe eines Ordnungsmerkmals (Kennnummer des Falls) und eines Merkmals zum Rentenversicherungsträger (Trägercode) personengenau mit den Routinedaten verknüpft. Beide Schlüsselmerkmale stammen aus der RSD und gingen in Form eines auf die Fragebogen gedruckten Zahlencodes auch in den Befragungsdatensatz ein. Im Anschluss an die Datenaufbereitung wurden die Zahlencodes bzw. Zuordnungsmerkmale entfernt, um die Daten faktisch zu anonymisieren. Wie die Routinedaten aus RSD und Rentenzugangsstatisik miteinander verknüpft wurden, wurde oben bereits beschrieben (siehe Abschnitt 12.1).

Weil der Erhebung eine geschichtete Stichprobe zugrunde lag, müssen die Daten für jede Analyse gewichtet werden. Mit der Gewichtung wird die Schichtung

³⁰ Die Befragungsdaten aus dem EMR-Forschungsprojekt stehen als SUF im Forschungszentrum der Deutschen Rentenversicherung (www.fdz-rv.de) zur Verfügung.

ausgeglichen bzw. die ursprüngliche Verteilung der Schichtungsmerkmale in der Untersuchungsgruppe wiederhergestellt.

12.3 Vergleichsdaten aus dem Sozio-oekonomischen Panel

Um Vergleiche zwischen der Population der Erwerbsminderungsrentner(innen) und der deutschen Bevölkerung zu ermöglichen, werden für einige Analysen Vergleichsdaten aus dem Sozio-oekonomischen Panel verwendet.

Das SOEP ist eine vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung in Kooperation mit Umfrageinstituten durchgeführte Studie zu privaten Haushalten in Deutschland (vgl. Wagner et al. 2008). Sie wird bereits seit 1984 jährlich durchgeführt, seit 1990 auch unter Einschluss der ehemaligen DDR bzw. des neuen Bundesgebiets. Untersucht wird dabei jeweils eine repräsentative Panel-Stichprobe von rund 10.000 Haushalten, wobei jeweils alle im Haushalt lebenden Personen ab 17 Jahren persönlich befragt werden. Themen der Erhebung sind unter anderem Demographie, Wohnsituation, persönliche Merkmale und Orientierungen, Bildung und Erwerbstätigkeit, Einkünfte, Gesundheit und Zufriedenheit. Daneben gibt es wechselnde Schwerpunkte zu spezifischen, bspw. politisch relevanten Themen (vgl. ebd., 302-305).

Ausgehend von den jährlichen Befragungen bietet das SOEP einen breiten Bestand an hochwertigen Mikrodaten. Dieser wird unter anderem für die Sozialberichterstattung verwendet, steht aber auch in Form von Scientific Use Files (SUF) für wissenschaftliche Analysen zur Verfügung. In der vorliegenden Arbeit werden entsprechende Statistikdaten aus der Personen- und Haushaltsbefragung des Sozio-oekonomischen Panels des Erhebungsjahrs 2011 (Welle 28) verwendet.

Auf Basis dieser Daten wurde eine Vergleichsgruppe entwickelt. Dazu wurden alle Personen in Privathaushalten am Hauptwohnsitz³¹ ausgewählt, die im Jahr 2011 zwischen 40 und 64 Jahre alt waren. Die Alterseingrenzung ist mit Blick

³¹ Privathaushalte wurden anhand der Variable BBH071 (Wohnheim) ermittelt. Ausgeschlossen wurden Personen, die in Alten- oder sonstigen Heimen sowie in Hotels/Pensionen leben. Der Hauptwohnsitz wurde über Variable BBH38011 (Zweitwohnung) bestimmt.

auf die Vergleichbarkeit der Personengruppe mit den Erwerbsminderungsrentner(inne)n sinnvoll. Zum einen werden damit ausschließlich Personen im erwerbsfähigen Alter selektiert, von denen anzunehmen ist, dass sie ihre Herkunftsfamilie verlassen und eine eigene, auf Dauer gestellte Lebensform gebildet haben. Zum anderen werden jene ausgeklammert, die sich bereits im Ruhestandsalter befinden. Die Mehrheit der Erwerbsminderungsrentner(innen) befand sich zum Befragungszeitpunkt 2011 ebenfalls in diesem Alter (siehe Abschnitt 13.1).

Tabelle 9: Fallzahlen der Vergleichsgruppe nach SOEP und Mikrozensus 2011

	Hochgerechnete Vergleichsgruppe (SOEP 2011)		40- bis 64-jährige Bevölkerung (Mikrozensus 2011)	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Männer	14.240.953	48,4	14.838.077	50,0
Frauen	15.187.342	51,6	14.841.350	50,0
Gesamt	29.428.295	100,0	29.679.427	100,0

Quelle: SUF SOEP 2011 (eigene Berechnungen) und Zensus 2011 (Statistisches Bundesamt 2013a)

Die so selektierte Personengruppe umfasste N= 9.497 Fälle. Sie wurde mit Hilfe der in den Statistikdaten des SOEP mitgelieferten Hochrechnungsfaktoren auf die deutsche Bevölkerung hochgerechnet. Das Resultat lässt sich im Abgleich mit offiziellen Zahlen zum Bevölkerungsstand überprüfen (Tabelle 9). Die mit dem SUF ermittelten Fallzahlen stimmen weitgehend mit der Bevölkerungszahl in der Altersgruppe „40 bis unter 65 Jahre“ überein, welche in der Genesis-Online-Datenbank auf Basis des Zensus 2011 ausgewiesen wird (vgl. Statistisches Bundesamt 2013a).

13 Deskriptive Analyse von Merkmalen der Erwerbsgeminderten und ihrer Lebensformen

Auf Basis des beschriebenen Datenmaterials (siehe Kapitel 12) beginnt im Folgenden die statistische Analyse der Lebensformen von Erwerbsminderungsrentner(inne)n. Im aktuellen Kapitel geht es zunächst darum, einerseits die Muster des privaten Zusammenlebens in der Untersuchungsgruppe und andererseits zentrale soziodemografische Merkmale grundlegend zu beschreiben. Letzteres geschieht vorwiegend differenziert nach den Lebensformen, die sich empirisch als relevant erweisen, denn diese sollen anschließend im Zusammenhang mit der materiellen Lage bei Erwerbsminderung untersucht werden (siehe Kapitel 14).

Im Rahmen der deskriptiven Analysen soll bereits eine erste Hypothese geprüft werden. Sie unterstellt, anknüpfend an die theoretischen Betrachtungen sowie an die vorliegenden empirischen Befunde, dass Erwerbsminderungsrentner(innen) und ihre Haushalte in höherem Maße sozial vulnerabel sind als die vergleichbare deutsche Bevölkerung (H1, siehe Abschnitt 11.1). Es wird erwartet, dass die besondere Vulnerabilität über alle Lebensformen hinweg besteht, dass sich aber durchaus auch Unterschiede zwischen den Lebensformen zeigen.

Um die Hypothese aufzugreifen, wird untersucht, ob Erwerbsminderungsrentner(innen) und ihre Lebensformen in größerem Umfang als die Vergleichsgruppe aus der 45- bis 64-jährigen Bevölkerung durch Merkmale gekennzeichnet sind, die auf eine schlechte Ausstattung mit sozialen und kulturellen Ressourcen im Sinne Bourdieus hinweisen (siehe Abschnitt 11.1). Diese kann mit dem verfügbaren Datenmaterial zum Beispiel durch geringe oder fehlende Bildungsabschlüsse, ein am Arbeitsmarkt nachteiliges Alter oder einen Migrationshintergrund (kulturelles Kapital), aber auch durch fehlende Unterstützungspersonen im Haushalt (soziales Kapital) abgebildet werden.³²

³² Zur Ausstattung mit den prinzipiell ebenfalls relevanten symbolischen Kapitalien liegen keine Informationen vor; sie kann nicht untersucht werden.

Das Fehlen ökonomischer Ressourcen (angezeigt bspw. durch geringe Einkünfte, keine Ersparnisse, soziale Bedürftigkeit) ist ebenfalls mit sozialer Vulnerabilität assoziiert, wird allerdings erst im nächsten Kapitel (siehe Kapitel 14) betrachtet. Sind Erwerbsminderungsrentner(innen) und ihre Lebensformen aber tatsächlich bereits mit Blick auf soziodemografische Merkmale sehr vulnerabel, ist die Frage nach ihrer materiellen Absicherung angesichts der Erwerbsminderung umso bedeutsamer (siehe Abschnitt 11.1). Das gilt sowohl mit Blick auf die Zielsetzungen des deutschen Sozialstaats und den Sicherungsanspruch der gesetzlichen Rentenversicherung als auch hinsichtlich des 2008 in Kraft getretenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (die sogenannte UN-Behindertenrechtskonvention; vgl. Bundesregierung 2008).

13.1 Grundlegende Charakteristik der Erwerbsgeminderten

Bevor in die angekündigte Analyse der Lebensformen von Erwerbsminderungsrentner(inne)n eingestiegen wird, soll die Untersuchungsgruppe insgesamt kurz grundlegend charakterisiert werden. Ziel ist, einen Eindruck zu gewinnen, welcher Personenkreis fortan im Fokus steht, bevor er differenziert nach einzelnen Lebensformen betrachtet wird.

Den Daten aus dem EMR-Projekt zufolge, war gut die Hälfte (50,8 Prozent) der untersuchten Erwerbsgeminderten zum Befragungszeitpunkt zwischen 50 und 59 Jahre alt. Das Durchschnittsalter lag bei rund 53 Jahren. 50,9 Prozent sind Männer und 49,1 Prozent Frauen.

Der Bildungsstand der Erwerbsminderungsrentner(innen) ist gering bis moderat: Eine Mehrheit von 77,7 Prozent besitzt eine einfache oder mittlere Schulbildung (Haupt-, Volks- oder Realschulabschluss). 60,8 Prozent haben eine betriebliche Lehre absolviert, etwa ein Fünftel ist ohne Berufsabschluss. Beruflich befand sich ein großer Teil der Erwerbsminderungsrentner(innen) im Vorfeld der Berentung auf niedrigen bis mittleren Positionen, bspw. waren 59,9 Prozent in ihrem Berufsleben hauptsächlich als einfache bis mittlere Fachangestellte oder Facharbeiter beschäftigt.

Des Weiteren ist der überwiegende Teil der Untersuchungsgruppe voll erwerbsgemindert. Lediglich 22,5 Prozent sind wegen einer teilweisen Erwerbsminderung berentet. Sie können nach ärztlichem Gutachten noch begrenzt (für drei bis unter 6 Stunden täglich) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingesetzt werden.

Wie dieser erste kurze Abriss bereits zeigt, handelt es sich bei den im EMR-Projekt befragten Erwerbsgeminderten um eine spezielle Klientel, wie es sich auch in der Recherche zum Forschungsstand zu Erwerbsminderungsrentner(inne)n der gesetzlichen Rentenversicherung andeutete (siehe Abschnitt 10.2). Schon die grundlegenden Merkmale der Personengruppe deuten auf eine vergleichsweise hohe soziale Vulnerabilität im zuvor beschriebenen Sinne hin. Wie sich der Sachverhalt über die skizzierten Aspekte hinaus und unter Berücksichtigung der Lebensformen darstellt, wird nachfolgend im Detail untersucht.

13.2 Lebensformen der Untersuchungs- und Vergleichsgruppe

Um die soziale Vulnerabilität und die materielle Lage bei Erwerbsminderung in Abhängigkeit vom Geschlecht und von der Lebensform untersuchen zu können, ist es zunächst erforderlich, die empirisch relevanten Muster des privaten Zusammenlebens in der Untersuchungs- und Vergleichsgruppe zu ermitteln. Ob in den Populationen verschiedene Lebensformen relevant sind, ist dabei freilich von großem Interesse.

Den Bezugsrahmen für die Identifizierung der Lebensformen bildet in beiden Fällen der Haushalt. Das ist zum einen zweckmäßig, weil Haushalte Wohn- und Wirtschaftseinheiten darstellen, die für die Untersuchung der materiellen Situation bestimmter Personengruppen zentral sind. Zum anderen lassen sich Haushalte als Analyseeinheiten gut abgrenzen und erfassen – anders als zum Beispiel Familienverbünde, die über Haushaltsgrenzen hinweg (bspw. an mehreren Wohnsitzen, in mehreren Wirtschaftseinheiten) bestehen können. Berücksichtigt werden ausschließlich Privathaushalte am Hauptwohnsitz.

13.2.1 Lebensformen der Erwerbsminderungsrentner(innen)

Welche Lebensformen sich mit Blick auf die Erwerbsminderungsrentner(innen) identifizieren lassen, ist in Tabelle 10 dargestellt. Bereits auf den ersten Blick fällt auf, dass sich die Untersuchungsgruppe zum Befragungszeitpunkt zu fast einem Drittel (30,7 Prozent) aus *Alleinlebenden* zusammensetzt. Die Mehrheit der Erwerbsminderungsrentner(innen) lebte in gemeinschaftlichen Lebensformen. Dazu zählen zuvorderst *kinderlose Partnerschaften*, die mit einem Anteil von 39,5 Prozent die am stärksten besetzte Lebensform darstellen. Bei den Partnerschaften kann es sich, da der Sachverhalt offen abgefragt wurde, um Ehen, eingetragene Lebenspartnerschaften oder nicht amtlich registrierte („nichteheliche“) Partnerschaften handeln; die Operationalisierung entspricht also der in Abschnitt 2.1 formulierten Definition. Die Lebensform war zum Befragungszeitpunkt kinderlos. Wie bereits angedeutet wurde, heißt das, dass dennoch gemeinsame Kinder oder Kinder eines Partners vorhanden sein können, die jedoch nicht oder nicht mehr zum Haushalt gehörten (siehe Abschnitt 6.1).

Tabelle 10: Lebensformen der Erwerbsminderungsrentner(innen)

		Häufigkeit	Prozent
Alleinlebende		1.259	30,7
Kinderlose Partnerschaften		1.619	39,5
Familien, darunter		1.178	28,7
	Alleinerziehende	194	4,7
	Kernfamilien als Elternteil	797	19,4
	Kernfamilien als Kind	101	2,5
	Mehrgenerationenfamilien	43	1,0
	sonstiger Familientyp	43	1,0
Gemeinschaften mit nichtverwandten Personen		21	0,5
Sonstige Personengemeinschaften		22	0,5
Gesamt		4.099	99,9*

* Abweichungen von 100 Prozent sind rundungsbedingt

Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

Eine weitere relevante Lebensform der Erwerbsminderungsrentner(innen) ist, mit einem Anteil von insgesamt 28,7 Prozent, die *Familie*. Sie fällt anteilig etwa

ebenso stark ins Gewicht wie die Alleinlebenden. Gemäß der Definition aus Abschnitt 2.1 wurden zu den Familien alle Lebensformen mit mindestens einem Elternteil und mindestens einem Kind gezählt (Zwei-Generationen-Regel).

Die Kinder wurden in der Befragung auf zwei Wegen erfasst: Erstens über die Angabe der im Haushalt lebenden Kinder oder Enkelkinder der Erwerbsminderungsrentner(innen) selbst bzw. ihrer Partner(innen); zweitens über eine separate Frage, ob es im Haushalt Kinder unter 14 Jahren gibt. Da das Alter der Kinder nicht konkret abgefragt wurde, kann es sich zumindest beim ersten Erfassungsweg auch um volljährige Kinder handeln. Des Weiteren können auch die Erwerbsminderungsrentner(innen) selbst noch als Kinder zählen, sofern sie ohne Partner(in) mit ihren Eltern oder Großeltern einen Haushalt bilden. Lebten die Befragten zum Zeitpunkt der Erhebung als Großeltern mit ihren Enkel(inne)n, aber ohne deren Eltern zusammen, wurde davon ausgegangen, dass sie die Elternfunktion übernommen haben. Gehörten indessen auch die Eltern dem Haushalt an, wurde die Lebensform als Mehrgenerationenfamilie bewertet. Grundsätzlich können Familien von Erwerbsminderungsrentner(inne)n demzufolge sehr heterogen sein. Es empfiehlt sich, die Gruppe weiter zu differenzieren.

Wie Tabelle 10 zu entnehmen ist, stellen *Alleinerziehende* eine erste Untergruppe der Familien dar. Erwerbsminderungsrentner(innen) wurden als alleinerziehend gewertet, wenn sie zum Befragungszeitpunkt ohne Partner(innen) mit eigenen oder ihrer Pflege unterstellten Kindern zusammenlebten. Der Anteil dieser Lebensform ist mit 4,7 Prozent relativ gering. Nichtsdestotrotz ist sie mit Blick auf die materielle Absicherung bei Erwerbsminderung von Interesse.

Eine zweite, anteilig viel bedeutsamere Untergruppe sind *Kernfamilien*, die sich aus einem Elternpaar mit mindestens einem Kind zusammensetzen, ohne dass weitere Personen zum Haushalt gehören. Sie erreichen in der Untersuchungsgruppe einen Anteil von 21,9 Prozent, welcher sich maßgeblich auf Kernfamilien verteilt, in denen die Erwerbsminderungsrentner(innen) die Elternrolle innehaben (19,4 der 21,9 Prozent). Im Falle der übrigen 2,5 Prozent leben Erwerbsminderungsrentner(innen) mit ihren Eltern und Geschwistern zusammen. Andere Familienformen, über Kernfamilien und Alleinerziehende hinaus, spielen in

der Untersuchungsgruppe empirisch kaum eine Rolle. Mehrgenerationenfamilien erreichen bspw. nur einen Anteil von einem Prozent. Sie konstituieren sich aus Haushaltsgemeinschaften von Großeltern, Eltern, Kindern und eventuell sogar Enkelkindern – also aus mindestens drei Generationen. Die Erwerbsminderungsrentner(innen) sind dabei meist in der Rolle der Eltern oder Großeltern. Daneben bleibt eine „Restgruppe“ sonstiger Eltern-Kind-Gemeinschaften, die ebenfalls nur einen geringen Anteil von einem Prozent einnimmt.

Über die Familien hinaus weist die Tabelle zwei *weitere Lebensformen* aus, die formal identifiziert werden konnten. Es handelt sich einerseits um Lebensformen, in denen Erwerbsminderungsrentner(innen) ausschließlich mit Personen zusammenleben, zu denen keine partner- oder verwandtschaftliche Verbindung besteht (Wohngemeinschaften mit gemeinsamer Haushaltsführung), und andererseits um eine weitere „Restgruppe“ aller sonstigen Personengemeinschaften. Beide Gruppen fallen mit jeweils 0,5 Prozent anteilig kaum ins Gewicht.

Bevor die ermittelten relevanten Lebensformen der Erwerbsminderungsrentner(innen) hinsichtlich ihrer Charakteristika genauer betrachtet werden, ist von Interesse, inwiefern sich ihre empirische Verteilung von der in der gleichaltrigen Bevölkerung unterscheidet. Um diese Frage zu beantworten, werden die erwähnten Vergleichsdaten ausgewertet, die aus dem SOEP 2011 gewonnen wurden (siehe Abschnitt 12.3).

13.2.2 *Abgleich mit der Vergleichsgruppe und Zwischenfazit*

Die Lebensformen der Vergleichsgruppe lassen sich mit Hilfe der Mikrodaten des Sozio-oekonomischen Panels 2011 analog zu den Lebensformen der Erwerbsminderungsrentner(innen) differenzieren. Tabelle 11 zeigt die Verteilung der Lebensformen in der Gegenüberstellung mit den bereits betrachteten Werten der Untersuchungsgruppe. Anders als in Tabelle 10 werden dabei nur die Lebensformen abgebildet, die sich im vorherigen Abschnitt sowie in der Recherche zu Lebensformen in der Bevölkerung (siehe Abschnitt 6.1) empirisch als relevant erwiesen haben. Andere Lebensformen werden als „sonstige Lebensformen“ zusammengefasst.

Tabelle 11 zufolge, sind kinderlose Partnerschaften in der 40- bis 64-jährigen Bevölkerung Deutschlands die am stärksten vertretene Lebensform – wie auch in der Gruppe der Erwerbsminderungsrentner(innen). Mit einem Anteil von 38,2 Prozent haben sie in beiden Populationen sogar etwa das gleiche Gewicht.

Über diese Gemeinsamkeit hinaus sind allerdings recht deutliche Abweichungen zu verzeichnen: Die zweitstärkste Lebensform der Vergleichsgruppe bilden nicht Alleinlebende, sondern Kernfamilien. Ihr Anteil liegt mit 33,5 Prozent um etwa 14 Prozent höher als in der Untersuchungsgruppe. Alleinlebende stellen mit einem Anteil von gut einem Fünftel (21,1 Prozent) die drittstärkste Lebensform dar; in der Untersuchungsgruppe fielen sie um etwa 10 Prozent stärker ins Gewicht. Wie diese Differenzen zwischen den Populationen zustande kommen, lässt sich nicht klar beantworten. Eine Vermutung ist, dass Erwerbsminderungsrentner(innen) auch vor dem Hintergrund ihrer Erkrankung bzw. eingeschränkten Leistungsfähigkeit häufiger getrennt, geschieden oder alleinstehend sind. In jedem Fall spricht der höhere Anteil allein lebender Personen für eine größere Vulnerabilität der Erwerbsminderungsrentner(innen) gegenüber der Vergleichsgruppe, weil Alleinlebende in aller Regel weniger materielle und soziale Unterstützung erfahren als Personen in gemeinschaftlichen Lebensformen.

Tabelle 11: Lebensformen in der Untersuchungs- und Vergleichsgruppe

	EM-Rentner(innen)		40- bis 64-Jährige	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Alleinlebende	1.259	30,7	6.198.013	21,1
Alleinerziehende	194	4,7	1.672.585	5,7
Kernfamilien ³³	797	19,4	11.234.628	33,6
Kinderlose Paare	1.619	39,5	9.879.836	38,2
Sonstige Lebensformen	230	5,6	434.313	1,5
Gesamt	4.100	99,9*	29.419.375	100,1*

* Abweichungen von 100 Prozent sind rundungsbedingt

Quelle: SUF SOEP 2011 und Projektdaten; eigene Berechnungen

³³ Als Kernfamilien werden für die Gruppe der Erwerbsminderungsrentner(innen) ab sofort nur noch Familien ausgewiesen, in denen die Befragten die Elternrolle innehaben. In der Vergleichsgruppe wurde die Lebensform analog operationalisiert.

Auch Alleinerziehende gelten per se als eine materiell und sozial vulnerable Gruppe, weil sie die Verantwortung für die im Haushalt lebenden Kinder tragen, ohne von anderen erwachsenen Haushaltsmitgliedern unterstützt zu werden. Da ihr Anteil in der Vergleichsgruppe mit 5,7 Prozent ähnlich ausfällt wie bei den Erwerbsgeminderten (4,7 Prozent), ist jedoch nicht von einer schlechteren Disposition der Untersuchungsgruppe auszugehen.

Sonstige Lebensformen spielen in der Vergleichsgruppe kaum eine Rolle. Ihr Anteil von 1,5 Prozent ist noch geringer als bei den Erwerbsgeminderten (5,6 Prozent). Auch wenn die Gruppe im Folgenden nicht weiter betrachtet wird, unterstreicht auch dieses Resultat die Vermutung einer sozialen Benachteiligung bzw. höheren sozialen Verletzlichkeit der Untersuchungsgruppe. Denn im Rückblick auf die detaillierte Analyse im vorangegangenen Abschnitt 13.2.1 konstituieren sich „sonstige Lebensformen“ unter anderem aus Großfamilien mit drei oder mehr Generationen, aus Familien, in denen die erwachsenen Erwerbsgeminderten noch bei ihren Eltern leben, sowie aus Personengemeinschaften mit Personen, die weder verwandt noch partnerschaftlich verbunden sind. Einiges spricht dafür, dass es sich dabei um Arrangements mit einer höheren Vulnerabilität handelt (z. B. prekäre materielle Verhältnisse, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit der Erwerbsgeminderten, Fehlen einer eigenen partnerschaftlichen Einbindung).

Zusammengefasst ergab die Analyse, dass in der Untersuchungs- und Vergleichsgruppe grundsätzlich die gleichen Lebensformen relevant sind. Kinderlose Partnerschaften fallen in beiden Gruppen anteilig am stärksten ins Gewicht. Unterschiede bestehen vor allem bezüglich der Alleinlebenden, die bei Erwerbsminderung eine größere Rolle spielen, sowie bezüglich der Kernfamilien, die in der 40- bis 64-jährige Bevölkerung einen größeren Anteil einnehmen. In einigen Ergebnissen wurden bereits Hinweise auf eine höhere Vulnerabilität der Untersuchungsgruppe gesehen. Eine weitere Analyse ist erforderlich.

13.3 Soziodemografische Merkmale und Vulnerabilität

Im Anschluss an die ausführliche Differenzierung der Lebensformen von Erwerbsminderungsrentner(inne)n und Vergleichsgruppe stellt sich die Frage, was diese – auch mit Blick auf die Vulnerabilitätshypothese – charakterisiert. Betrachtet werden nachfolgend allerdings nur die Lebensformen, die in beiden Populationen empirisch bedeutsam sind: Alleinlebende, kinderlose Paare, Kernfamilien sowie Alleinerziehende. Die übrigen Muster werden ausgeklammert, um die Analysen nicht zu überfrachten.

Die weitere deskriptive Analyse richtet sich auf soziodemografische Merkmale der betrachteten Personen und Haushalte. Relevante Merkmale sind, wie ebenfalls bereits erwähnt, die Haushaltgröße und die Kinderzahl, die Altersverteilung, das Bildungsniveau, die Nationalität und die Region. Denn diese Merkmale stehen unter anderem mit den Erwerbs- und Platzierungschancen, dem Umfang der Erwerbsbeteiligung, den im Verlauf erzielten Erwerbseinkünften und nicht zuletzt den Fähigkeiten, widrige Lebensumstände und Belastungen zu bewältigen, in Zusammenhang. Im Falle einer Erwerbsminderung beeinflussen sie sehr wahrscheinlich nicht nur die Rentenhöhe (indirekt), sondern auch die verbleibenden Erwerbsperspektiven und materiellen Kompensationsmöglichkeiten auf Haushaltsebene (siehe Abschnitt 11.1).

Konkret wird untersucht, ob die genannten Merkmale in der Untersuchungsgruppe stärker als in der Vergleichsgruppe so ausgeprägt sind, dass sie eine höhere Vulnerabilität bedingen. Die Analyse erfolgt für Männer und Frauen getrennt, sofern die soziodemografischen Merkmale innerhalb der Lebensformen geschlechtsspezifisch ausgeprägt sind bzw. wenn zu erwarten ist, dass entsprechende Unterschiede auch für die materielle Absicherung bei Erwerbsminderung folgenreich sind.

13.3.1 Geschlecht und Alter

Zu Anfang der deskriptiven Analyse der Lebensformmerkmale stehen Geschlecht und Alter im Fokus. Zur grundlegenden Charakteristik der Erwerbsminderungsrentner(innen) wurden sie bereits angeführt (siehe Abschnitt 13.1).

Mit Blick auf die Lebensformen, sind erwerbsgeminderte Alleinlebende etwa zur Hälfte (zu 47,9 Prozent) Frauen und waren zum Befragungszeitpunkt durchschnittlich 52 Jahre alt (Tabelle 12). In der 40- bis 64-jährigen Bevölkerung war das sehr ähnlich (46,9 Prozent Frauen, Altersmittelwert 52 Jahre). Die Altersverteilung fällt allerdings verschieden aus: Der Anteil der erwerbsgeminderten Alleinlebenden im Alter von 50 bis 59 Jahren ist mit 51,3 Prozent deutlich größer als in der Vergleichsgruppe mit 42,8 Prozent (ohne Abbildung). Umgekehrt war nur knapp ein Drittel (32,0 Prozent) der befragten Erwerbsgeminderten in der Lebensform jünger als 50 Jahre, während es in der Vergleichsgruppe immerhin 37,4 Prozent waren. Trotz des gleichen Mittelwerts und des Alterszuschnitts der Vergleichsgruppe unterscheidet sich die Altersverteilung also zwischen den Populationen. Erwerbsgeminderte Alleinlebende sind im Schnitt nicht älter als die Vergleichsgruppe, konzentrieren sich aber stärker auf die Altersgruppe „50 bis 59 Jahre“.

Tabelle 12: Alter (Mittelwert, in Jahren) und Frauenanteil (in Prozent) nach der Lebensform

	EM-Rentner(innen)		Vergleichsgruppe	
	Alter	Frauenanteil	Alter	Frauenanteil
Alleinlebende	51,9	47,87	52,3	46,86
Alleinerziehende	48,6	82,09	48,2	82,42
Kernfamilien	50,0	45,65	48,4	47,03
Kinderlose Paare	55,9	49,25	54,7	54,12

Quelle: SUF SOEP 2011 und Projektdaten; eigene Berechnungen

Im Gegensatz zu den Alleinlebenden sind die alleinerziehenden Erwerbsminderungsrentner(innen) mehrheitlich – zu 82,1 Prozent – weiblich (Tabelle 12). In der Vergleichsgruppe ist das mit einem Frauenanteil von 82,4 Prozent ebenso. Zudem handelt es sich um eine vergleichsweise junge Lebensform: Im Mittel sind erwerbsgeminderte Alleinerziehende knapp 49 Jahre alt, Alleinerziehende

in der Vergleichsgruppe 48 Jahre. Allerdings unterscheiden sich die Werte offenbar erheblich nach dem Geschlecht: Ein großer Teil der alleinerziehenden Erwerbsminderungsrentnerinnen von 61,7 Prozent ist jünger als 50 Jahre; nur 8,2 Prozent sind 60 Jahre oder älter (ohne Abbildung). Alleinerziehende Männer sind demgegenüber deutlich älter, eine Mehrheit hat bereits das 50. Lebensjahr vollendet.³⁴ In der 40- bis 64-jährigen Bevölkerung sind alleinerziehende Männer ebenfalls älter als alleinerziehende Frauen. So ist die Altersgruppe „unter 50 Jahre“ bspw. bei männlichen Alleinerziehenden mit 47,6 Prozent um fast 15 Prozent geringer besetzt als bei den weiblichen (62,2 Prozent). Insgesamt legen die Auswertungen nahe, dass sich die Geschlechts- und Altersverteilung der Alleinerziehenden in der Untersuchungs- und Vergleichsgruppe nur wenig unterscheidet.

In der zweiten Familienform, den Kernfamilien, stellt sich das Geschlechterverhältnis ganz anders dar als bei den Alleinerziehenden: Mit 45,7 Prozent ist nur knapp die Hälfte der Erwerbsminderungsrentner(innen) weiblich; in der Vergleichsgruppe ist das ähnlich (Tabelle 12). Das Alter ist dagegen erneut vergleichsweise niedrig, es liegt im Mittel bei 50 Jahren. Die 40- bis 64-jährige Bevölkerung ist mit rund 48 Jahren durchschnittlich noch etwas jünger. Darüber hinaus unterscheidet sich die Altersverteilung bei Erwerbsminderungsrentner(inne)n in Kernfamilien zwischen den Geschlechtern ebenso deutlich wie bei den Alleinerziehenden. So waren nur 31,7 Prozent der Erwerbsminderungsrentner, aber 57,9 Prozent der Erwerbsminderungsrentnerinnen zum Befragungszeitpunkt jünger als 50 Jahre (ohne Abbildung). Erwerbsgeminderte Männer der Lebensform sind damit, wie im Fall der Alleinerziehenden, deutlich älter als erwerbsgeminderte Frauen. In der Vergleichsgruppe ist ebenfalls eine geschlechtsspezifische Differenz zu verzeichnen, die aber geringer ausfällt als in der Untersuchungsgruppe. So gehören 40- bis 64-jährige Männer bspw. mit einem Anteil von 58,5 Prozent nur etwas häufiger der Altersgruppe „unter 50 Jahre“ an als die gleichaltrigen Frauen mit 66,4 Prozent.

Erwerbsminderungsrentner(innen) in kinderlosen Partnerschaften sind im Vergleich zu den anderen Gruppen relativ alt. Im Schnitt waren sie zum Zeitpunkt

³⁴ Aufgrund geringer Fallzahlen (N=29) wird hier nur die Tendenz genannt.

der Befragung 56 Jahre alt (Tabelle 12). Der Mittelwert der Vergleichsgruppe liegt mit rund 54 Jahren etwas darunter; kinderlose Paare sind dort aber ebenfalls die Lebensform mit dem höchsten Durchschnittsalter. Der Sachverhalt unterstreicht die bereits geäußerte Vermutung, dass es sich mehrheitlich um Partnerschaften in einer nachelterlichen Lebensphase („leeres Nest“) handelt (siehe Abschnitt 13.2.1). Das heißt, die Paare sind nicht unbedingt kinderlos, eventuelle Kinder haben den elterlichen Haushalt aber bereits verlassen. Die Altersverteilung der Erwerbsminderungsrentner(innen) in kinderlosen Partnerschaften konzentriert sich auf die Spanne von 50 bis 59 Jahren, der 55,4 Prozent der Männer und 57,0 Prozent der Frauen zuzuordnen sind (ohne Abbildung). Die Werte zeigen, dass die Geschlechterdifferenzen in der Lebensform eher gering sind. In der Vergleichsgruppe ist die genannte Altersgruppe („50 bis 59 Jahre“), wie bspw. schon bei den Alleinlebenden, mit 44,8 Prozent wesentlich geringer besetzt. Die übrigen Altersgruppen fallen entsprechend stärker ins Gewicht. Das Geschlechterverhältnis der kinderlosen Paare ist mit einem Frauenanteil von 49,2 Prozent bei den Erwerbsgeminderten relativ ausgewogen. In der Vergleichsgruppe ist das ebenso der Fall, der Frauenanteil ist dort indes mit 54,1 Prozent etwas größer.

Insgesamt zeigten die Auswertungen, dass sich Erwerbsminderungsrentner(innen) hinsichtlich des Geschlechts und Alters nicht grundsätzlich von der 40- bis 64-jährigen Bevölkerung unterscheiden. Allerdings sind sie teilweise, insbesondere in partnerschaftlichen Lebensformen, etwas älter als die Vergleichsgruppe. Ihre Altersverteilung konzentriert sich wesentlich stärker auf das sechste Lebensjahrzehnt (50 bis 59 Jahre). Wahrscheinlich ist gerade diese Altersgruppe besonders vulnerabel, weil ihr in der Regel – zumindest bei einem trotz der Erwerbsminderung verbliebenen Restleistungsvermögen – noch eine Beteiligung am Arbeitsmarkt abverlangt wird, ihre Erwerbschancen aber altersbedingt sehr begrenzt sind. Entsprechend lässt sich mit Blick auf die Hypothese (H1) festhalten, dass Erwerbsminderungsrentner(innen) zumindest etwas vulnerabler sind als die 40- bis 64-jährige Bevölkerung. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass die soziale Vulnerabilität von Alleinlebenden und kinderlosen Paaren erhöht ist, da diese in beiden Populationen durchschnittlich älter sind als die übrigen Lebensformen.

Das Geschlechterverhältnis stellte sich in der Untersuchungs- und Vergleichsgruppe relativ ähnlich dar, so dass sich daraus keine generellen Unterschiede im Sinne der Hypothese ableiten lassen. Allerdings fiel auf, dass Alleinerziehende in beiden Populationen einen ausgesprochen hohen Frauenanteil aufweisen. Geht man davon aus, dass Frauen hinsichtlich ihrer Einkünfte, Rentenansprüche und weiteren Erwerbschancen oft schlechter aufgestellt sind als Männer (siehe Abschnitt 5.2.2, 5.4 und 6.3), spricht dieser Befund – zumindest im Falle einer zusätzlich vorliegenden Erwerbsminderung – für eine größere Vulnerabilität der Alleinerziehenden.

13.3.2 Schul- und Berufsausbildung

Bezüglich des Bildungsniveaus zeigen sich deutliche Differenzen zwischen den untersuchten Erwerbsminderungsrentner(inne)n und der Vergleichsgruppe. So ist der Bildungsstand erwerbsgeminderter Alleinlebender, wenn man höhere Schul- und Berufsabschlüsse in den Blick nimmt, sichtlich geringer als der von Alleinlebenden in der 40- bis 64-jährigen Bevölkerung. Wie der Tabelle 13 zu entnehmen ist, wurden die Werte nach Lebensformen und Geschlecht differenziert, weil anzunehmen ist, dass sich der Bildungsstand zwischen den Geschlechtern unterscheidet.

Der Vergleich der Untersuchungs- und Vergleichsgruppe zeigt, dass lediglich 7,4 Prozent der allein lebenden erwerbsgeminderten Männer und 9,9 Prozent der erwerbsgeminderten Frauen ein Abitur bzw. eine Hochschulreife erworben haben. In der 40- bis 64-jährigen Bevölkerung waren es 21,5 Prozent (Männer) bzw. 18,3 Prozent (Frauen). Einen akademischen Grad, das heißt einen Abschluss einer Fachhochschule, Hochschule, Universität oder Berufsakademie, erlangten in der Untersuchungsgruppe 5,2 Prozent der männlichen und 8,1 Prozent der weiblichen Alleinlebenden. In der Vergleichsgruppe waren Alleinlebende zu 18,6 bzw. 18,4 Prozent Akademiker(innen).³⁵ Erwerbsgeminderte Al-

³⁵ Im SOEP wird der Hochschulabschluss differenzierter erfasst als im EMR-Projekt. Einbezogen wurde der Abschluss einer Fachhochschule, Universität, Technischen Hochschule, Hochschule im Ausland und Hochschule (Ost) sowie eine Promotion/Habilitation. Ingenieur-/Fachschulabschlüsse

leinlebende besitzen demnach wesentlich seltener höhere schulische und berufliche Abschlüsse als Alleinlebende in der gleichaltrigen Bevölkerung. Weil Bildung, wie beschrieben, eine relevante Ressource darstellt (siehe Abschnitt 11.1), spricht dieser Befund für eine besondere soziale Vulnerabilität allein lebender Erwerbsminderungsrentner(innen) gegenüber der Vergleichspopulation.

Tabelle 13: Hohe Bildungsabschlüsse nach Lebensform und Geschlecht
(in Prozent)

		EM-Rentner(innen)		Vergleichsgruppe	
		Abitur*	akadem. Abschluss	Abitur*	akadem. Abschluss
Alleinlebende	Männer	7,4	5,2	21,5	18,6
	Frauen	9,9	8,1	18,3	18,4
Allein- erziehende	Männer	8,6	11,4	14,3	19,9
	Frauen	6,4	3,2	15,8	15,6
Kinderlose Paare	Männer	5,0	6,5	18,8	22,1
	Frauen	5,5	5,4	13,1	13,3
Kernfamilien	Männer	6,1	8,0	19,0	23,1
	Frauen	6,4	4,5	17,9	18,4

* Abitur oder Hochschulreife

Quelle: SUF SOEP 2011 und Projektdaten; eigene Berechnungen

An den bereits berichteten Werten kommt zum Ausdruck, dass sich die Geschlechter, wie eingangs vermutet, hinsichtlich der betrachteten Bildungsaspekte unterscheiden. So können allein lebende Erwerbsminderungsrentnerinnen bspw. in einem größeren Umfang einen hohen Schul- und Berufsabschluss vorweisen als -rentner. In der Vergleichsgruppe ist die Relation eher umgekehrt. Nichtsdestotrotz ist der Anteil der Frauen, die keine Berufsausbildung absolviert haben, unter den allein lebenden Erwerbsminderungsrentner(inne)n mit 26,3 Prozent größer als der Anteil der Männer mit 19,8 Prozent (Tabelle 14). In der Vergleichsgruppe fällt die Differenz viel geringer aus, mit 13,9 Prozent (Frauen)

(Ost) wurden ausgeklammert, da diese aufgrund der heute anderen Bewertung auch bei den Erwerbsminderungsrentner(inne)n nicht als akademische Abschlüsse gezählt wurden.

bzw. 12,1 Prozent (Männer) ohne Berufsabschluss. Möglicherweise ist die Differenz auf tradierte Rollenkonzepte zurückzuführen, die es einem Teil der Frauen nicht nahelegten, nach der Schule einen Beruf zu erlernen. Für die Vermutung spricht auch, dass die Konzepte in den jüngeren Altersgruppen offenbar an Bedeutung verlieren: Während von den mindestens 60-jährigen Frauen 33,3 Prozent keinen Berufsabschluss haben, sind es bei den unter 50-Jährigen nur noch 23,8 Prozent (ohne Abbildung). Bei den Männern verhält es sich umgekehrt, so dass sich die Werte der Geschlechter in den jüngeren Altersgruppen angleichen. Der Anteil der Personen ohne Abschluss ist bei den Alleinlebenden der Untersuchungsgruppe allerdings, verglichen mit Alleinlebenden in der 40- bis 64-jährigen Bevölkerung, auffallend hoch.

Tabelle 14: Fehlende Bildungsabschlüsse nach Lebensform und Geschlecht (in Prozent)

		EM-Rentner(innen)		Vergleichsgruppe	
		kein Schulabschluss	kein Berufsabschluss	kein Schulabschluss	kein Berufsabschluss
Alleinlebende	Männer	8,5	19,8	2,8	12,1
	Frauen	8,1	26,3	3,3	13,9
Allein- erziehende	Männer	8,3	11,4	1,5	15,0
	Frauen	11,9	27,3	3,3	20,6
Kinderlose Paare	Männer	6,6	12,9	2,0	8,0
	Frauen	8,6	23,6	2,0	16,7
Kernfamilien	Männer	10,6	20,2	2,5	10,3
	Frauen	9,9	25,6	1,5	15,0

Quelle: SUF SOEP 2011 und Projektdaten; eigene Berechnungen

Auch in den anderen Lebensformen zeigen sich Bildungsunterschiede zwischen den Populationen. So können in kinderlosen Partnerschaften nur 5,0 Prozent der erwerbsgeminderten Männer und 5,5 Prozent der Frauen ein Abitur vorweisen (Tabelle 13). In kinderlosen Partnerschaften in der Vergleichsgruppe liegen die Werte etwa dreimal so hoch (18,8 bzw. 13,1 Prozent). Einen akademischen Abschluss besitzen 6,5 Prozent der männlichen und 5,4 Prozent der weiblichen Erwerbsgeminderten. Der Akademikeranteil in der 40- bis 64-jährigen Bevölkerung ist demgegenüber erheblich größer (22,1 bzw. 13,3 Prozent). Ähnliches gilt auch für die Kernfamilien (Tabelle 13).

Ohne beruflichen Abschluss ist etwa ein Viertel der erwerbsgeminderten Frauen in kinderlosen Partnerschaften und Kernfamilien (Tabelle 14). Bei Frauen in der Vergleichsgruppe sind die Werte rund 10 Prozent geringer. Auch Erwerbsminderungsrentner haben häufiger als die -rentnerinnen einen Abschluss erworben; er fehlt bei rund einem Viertel der Männer in Kernfamilien (20,2 Prozent) und immerhin nur einem Achtel der Männer in kinderlosen Partnerschaften (12,9 Prozent). Geschlechterunterschiede hinsichtlich fehlender Bildungsabschlüsse bestehen auch in der Vergleichsgruppe, allerdings bei insgesamt deutlich niedrigeren Werten.

Fasst man die bisher dargestellten Ergebnisse zusammen, fällt das Bildungsniveau in kinderlosen Partnerschaften, in Kernfamilien und bei Alleinlebenden im Falle einer Erwerbsminderung wesentlich geringer aus als in der 40- bis 64-jährigen Bevölkerung. Im Grunde gilt das auch für Alleinerziehende; die absoluten Geschlechterdifferenzen sind dort allerdings noch stärker ausgeprägt als in den anderen Lebensformen. So liegt bspw. der Anteil alleinerziehender Erwerbsminderungsrentner mit akademischem Abschluss mit 11,4 Prozent fast dreimal so hoch wie bei den Erwerbsminderungsrentnerinnen mit 3,2 Prozent (Tabelle 13). Ein beruflicher Bildungsabschluss fehlt gut einem Viertel der erwerbsgeminderten Frauen (27,3 Prozent), aber nur rund einem Zehntel der erwerbsgeminderten Männer (11,4 Prozent; Tabelle 14). In der Vergleichsgruppe stellt sich die Bildung hinsichtlich der untersuchten Aspekte nicht nur günstiger dar, sondern unterscheidet sich auch weniger zwischen den Geschlechtern. Die einzige Ausnahme ist für alleinerziehende Männer zu identifizieren, die in der Vergleichsgruppe mit 15,0 Prozent häufiger keinen Berufsabschluss vorweisen können als in der Untersuchungsgruppe. Nichtsdestotrotz sind alleinerziehende Erwerbsminderungsrentner(innen) bezüglich ihres Bildungsstands insgesamt ebenfalls schlechter aufgestellt als Alleinerziehende in der Bevölkerung der Altersgruppe von 40 bis 64 Jahren.

Die untersuchten Kennzeichen zur schulischen und beruflichen Bildung bescheinigen den Erwerbsminderungsrentner(inne)n demzufolge über alle Lebensformen hinweg eine höhere soziale Vulnerabilität als der Vergleichspopulation.

13.3.3 Staatsbürgerschaft

Ob ein Migrationshintergrund besteht, lässt sich grundsätzlich über verschiedene Merkmale und Merkmalskombinationen (bspw. Nationalität, Geburtsland, Herkunft der Eltern) abbilden. Nachfolgend wird Migration nur in einem sehr grundlegenden Sinne nur über die Nationalität der befragten Personen erfasst. Eine weitere Betrachtung, die bspw. auch das Geburtsland oder die Herkunft der Eltern berücksichtigt, wäre wünschenswert, ist mit den verwendeten Vergleichsdaten aber nicht möglich.³⁶

Auch wenn davon auszugehen ist, dass Personen mit ausländischer Nationalität in Deutschland tendenziell eher gering qualifizierte, gesundheitlich belastende Erwerbspositionen inne haben und damit ein besonders starkes Erwerbsminderungsrisiko tragen, ist das Gros der Erwerbsminderungsrentner(innen) in allen Lebensformen deutsch. Unter den erwerbsgeminderten Alleinlebenden sind bspw. nur rund 5,0 Prozent ausländische Staatsbürger(innen), in kinderlosen Partnerschaften 5,8 Prozent (Tabelle 15). In der Vergleichsgruppe sind ähnliche Anteile zu verzeichnen. Sie liegen in den genannten Lebensformen mit 5,6 Prozent (Alleinlebende) bzw. 6,9 Prozent (kinderlose Paare) sogar noch etwas höher als in der Untersuchungsgruppe.

Tabelle 15: Personen ohne deutsche Nationalität (in Prozent)

	EM-Rentner(innen)	Vergleichsgruppe
Alleinlebende	4,95	5,60
Alleinerziehende	14,58	9,23
Kernfamilien	12,59	11,15
Kinderlose Paare	5,81	6,90

Quelle: SUF SOEP 2011 und Projektdaten; eigene Berechnungen

Das größte Gewicht haben Personen mit ausländischer Nationalität in Familien: In Kernfamilien von Erwerbsminderungsrentner(inne)n sind 12,6 Prozent und

³⁶ Angaben zum Geburtsland sind bspw. nur im Falle einer ausländischen Staatsbürgerschaft hinterlegt. Andere Merkmale, z. B. Daten zur Muttersprache der Eltern, liegen vor, stellen aber auf einen sehr weiten Migrationsbegriff ab, der an dieser Stelle keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn verspricht.

bei Alleinerziehenden 14,6 Prozent ohne deutsche Staatsbürgerschaft. Wie Tabelle 15 zu entnehmen ist, übersteigen diese Werte die der Vergleichsgruppe mit 9,2 Prozent (Alleinerziehende) bzw. 11,2 Prozent (kinderlose Paare).

Nichtsdestotrotz sind Erwerbsminderungsrentner(innen) insgesamt nicht sehr viel häufiger ausländischer Herkunft als Personen in der 40- bis 64-jährigen Bevölkerung. Das hängt wahrscheinlich damit zusammen, dass in Deutschland lebende Ausländer (bspw. ausländische Gastarbeiter(innen)) gegen Ende ihres Erwerbslebens, wo sich typischerweise Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit manifestieren, häufig in ihre Heimatländer zurückkehren. Besonders, wenn dort noch ein niedrigeres Ruhestandsalter gilt,³⁷ ist eine Erwerbsminderungsberentung in Deutschland verzichtbar. Hinzu kommt, dass das Berentungsverfahren einschließlich der Antragstellung für Personen mit ausländischer Nationalität sicherlich ein schwieriges Unterfangen darstellt.

Was die Nationalität betrifft, ist die Untersuchungsgruppe jedenfalls offenbar nicht vulnerabler als die Vergleichspopulation; die Hypothese wird an dieser Stelle nicht bestätigt. Allerdings zeigte die deskriptive Betrachtung, dass in Familien lebende Erwerbsminderungsrentner(innen) in wesentlich höherem Umfang ausländisch sind als die übrige Gruppe. Es ist anzunehmen, dass sie dadurch sozial vulnerabler sind als andere Erwerbsgeminderte.

13.3.4 *Haushaltsgröße und Kinderzahl*

Auch bezüglich der Haushaltsgröße unterscheiden sich die Lebensformen erwartungs- bzw. definitionsgemäß stark. Ausgewählte Werte zu diesem Merkmal sind in Tabelle 16 dargestellt.

Alleinlebende und kinderlose Partnerschaften sind in beiden Populationen per Definition auf eine feste Personenzahl von einer bzw. zwei erwachsenen Person(en) festgelegt. In Kernfamilien von Erwerbsminderungsrentner(inne)n leben demgegenüber drei bis zehn Personen, der Mittelwert liegt bei 3,7 Personen

³⁷ In der Türkei, aus der 38 Prozent der im Forschungsprojekt befragten Erwerbsminderungsrentner(innen) ohne deutsche Staatsbürgerschaft kommen, lag die Regelaltersgrenze bspw. zum Zeitpunkt der Befragung bei 58 Jahren für Frauen und 60 Jahren für Männer (vgl. OECD 2012).

(Tabelle 16). In der Vergleichsgruppe sind Mittelwert (3,7 Personen) und Spannweite (drei bis 12 Personen) nahezu identisch. Der mittleren Personenzahl zufolge, versorgen Kernfamilien in beiden Populationen im Schnitt zwei Kinder. Bei gut einem Drittel (36,1 Prozent) der Kernfamilien von Erwerbsminderungsrentner(inne)n ist mindestens eines der Kinder jünger als 14 Jahre. In der 40- bis 64-jährigen Bevölkerung liegt der Anteil um rund 20 Prozent höher (57,1 Prozent), bezieht sich aber auf eine etwas breitere Altersgruppe von Kindern unter 16 Jahren.³⁸

Tabelle 16: Personenzahl (Mittelwert) und Haushalte mit Kindern (in Prozent)

	EM-Rentner(innen)		Vergleichsgruppe	
	Personen- zahl	Kinder unter 14 J.	Personen- zahl	Kinder unter 16 J.
Alleinlebende	1,00	0,00	1,00	0,00
Alleinerziehende	2,53	38,99	2,51	44,76
Kernfamilien	3,71	36,14	3,69	57,09
Kinderlose Paare	2,00	0,00	2,00	0,00

Quelle: SUF SOEP 2011 und Projektdaten; eigene Berechnungen

Die Haushalte von Alleinerziehenden sind erwartungsgemäß kleiner als die von Kernfamilien. Sie umfassen sowohl in der Untersuchungs- als auch in der Vergleichsgruppe durchschnittlich drei Personen (Mittelwert: 2,5) bei einer Spannweite von zwei bis sechs Personen in den Erwerbsminderungsrentnerhaushalten bzw. zwei bis sieben Personen in der 40- bis 64-jährigen Bevölkerung.

Den Mittelwerten zufolge, versorgen Alleinerziehende in beiden Populationen im Schnitt zwei Kinder – analog zu den Kernfamilien. Der Anteil erwerbsgeminderter Alleinerziehender mit Kindern unter 14 Jahren liegt mit 39,0 Prozent hingegen noch etwas höher als in Kernfamilien. In der Vergleichsgruppe betreuen 44,8 Prozent der Alleinerziehenden Kinder unter 16 Jahren. Es besteht damit

³⁸ Das SUF enthält nur Angaben zum Vorhandensein von Kindern unter 16 Jahren. Die größere Altersspanne führt zu einem größeren Anteil von Haushalten mit Kindern der Altersgruppe, was die Differenzen zwischen den Gruppen wahrscheinlich zumindest zum Teil erklärt.

erneut eine Differenz zwischen den Populationen, die aber wesentlich geringer ausfällt als im Falle der Kernfamilien.

Mit Blick auf die Hypothese einer höheren Vulnerabilität von Erwerbsminderungsrentner(inne)n ist vor allem die Zahl der (wirtschaftlich unselbständigen) Kinder von Interesse. Denn auf der einen Seite müssen Kinder im Haushalt versorgt werden, ohne dass sie in der Regel einen Beitrag zur materiellen Existenzsicherung leisten können. Auf der anderen Seite beschränken sie das Zeitfenster, das den Erziehungsberechtigten zum Einkommenserwerb zur Verfügung steht, weil sie (mit altersabhängiger Intensität) betreut und umsorgt werden müssen. Nimmt man entsprechend an, dass die soziale Vulnerabilität mit der Kinderzahl steigt, müssten Familien bei Erwerbsminderung eine schlechtere Disposition aufweisen als Alleinlebende und kinderlose Paare. Ob Familien von Erwerbsminderungsrentner(inne)n vulnerabler sind als Familien in der gleichaltrigen Bevölkerung, lässt sich hinsichtlich der Kinderzahl schwer einschätzen: Die mittlere Kinderzahl ist identisch; das anteilige Vorhandensein jüngerer Kinder unterscheidet sich merklich, ist aber nur begrenzt vergleichbar. Wenn sich die Vulnerabilität zwischen den Populationen unterscheidet, dann vermutlich nur in geringem Umfang.

Ein zweiter vulnerabilitätsrelevanter Aspekt ist die Zahl der (erwachsenen) Personen. Ausgangspunkt ist die Annahme, dass eine soziale Verletzlichkeit auch von der verfügbaren sozialen und materiellen Unterstützung abhängt und dass sich Mitglieder einer Lebensform gegenseitig unterstützen (unabhängig von externer Unterstützung). Ferner wird unterstellt, dass eine materielle Unterstützung vorwiegend erwachsenen Mitgliedern einer Lebensform vorbehalten ist. Gemessen an den dargestellten Analyseergebnissen müssten kinderlose Paare und Kernfamilien – als Lebensformen mit einer größeren Zahl an erwachsenen Personen – schwierige Situationen im Haushaltskontext besser meistern können als allein wirtschaftende Erwachsene, wie Alleinlebende und Alleinerziehende. Zudem ist angesichts der zuvor thematisierten Rolle der Kinderzahl zu erwarten, dass die Bewältigung schwieriger Situationen in kinderlosen Partnerschaften tendenziell besser gelingt als in Kernfamilien und bei Alleinlebenden besser als bei Alleinerziehenden.

Fokussiert man speziell auf materielle Schwierigkeiten, wie sie unter anderem im Fall einer erwerbsminderungsbedingten Berentung drohen, kann man zusätzlich zur Personenzahl die Zahl der Einkommensbezieher(innen) betrachten.³⁹ Diese ist für die Bewältigung entsprechender Schwierigkeiten essentiell und ermöglicht eine noch präzisere Einschätzung der Vulnerabilität. So tragen, den verwendeten Projektdaten zufolge, in kinderlosen Partnerschaften von Erwerbsminderungsrentner(inne)n durchschnittlich 1,8 Personen etwas zum Lebensunterhalt bei (ohne Abbildung). In Kernfamilien ist die Zahl zwar mit 2,2 Personen größer, allerdings müssen deutlich mehr Personen (Mittelwert: 3,7 Personen) finanziert werden als in den Partnerschaften (Mittelwert: 2,0 Personen). Wie oben bereits geäußert, spricht das für eine günstigere Situation kinderloser Paare. In Haushalten alleinerziehender Erwerbsminderungsrentner(innen) gibt es 1,6 Einkommensbezieher(innen).⁴⁰ Obgleich diese Zahl ähnlich ausfällt wie bei kinderlosen Paaren, sind alleinerziehende Erwerbsgeminderte angesichts der größeren Personenzahl im Haushalt (Mittelwert: 2,5 Personen) als vulnerabler zu bewerten. Gleiches gilt hinsichtlich der Alleinlebenden, die zwar keine materielle Unterstützung im Haushaltskontext erhalten, aber auch keine Verantwortung für andere Haushaltsmitglieder tragen. In der Summe wären Alleinerziehende hinsichtlich der Haushaltsmerkmale als vulnerabelste Lebensform zu bewerten. Kinderlose Partnerschaften sind am wenigsten vulnerabel.

Was den Abgleich mit der 40- bis 64-jährigen Bevölkerung betrifft, haben die Auswertungen gezeigt, dass sich die Personenzahl zwischen den Lebensformen der Erwerbsgeminderten und der Vergleichsgruppe kaum unterscheidet (Tabelle 16). Die Mittelwerte sind, auch unter Abzug der mittleren Kinderzahl, weitgehend identisch. Insofern findet sich an dieser Stelle kein Beleg für eine höhere Vulnerabilität der Erwerbsminderungsrentner(innen).

³⁹ Der Aspekt wird nur bezüglich der Erwerbsminderungsrentner(innen) betrachtet, weil nur für diese ein entsprechendes Merkmal vorliegt.

⁴⁰ Anders als vermutet, werden Alleinerziehende demnach im Haushaltskontext teilweise unterstützt. Wahrscheinlich ist es angesichts der Größe der Lebensform und der begrenzten Erwerbsfähigkeit der Elternperson erforderlich, dass Kinder, die alt genug sind, bspw. durch Ferien- oder Schülerjobs etwas zum Einkommen beisteuern.

13.3.5 *Alte und neue Bundesländer*

Was den Wohnort betrifft, leben knapp drei Viertel der Lebensformen von Erwerbsminderungsrentner(inne)n in den alten Bundesländern. Gut ein Viertel ist in den neuen Ländern und Berlin verortet – kinderlose Partnerschaften mit 30,1 Prozent etwas häufiger, Familien mit 23,5 Prozent etwas seltener. In der Bevölkerung ist die regionale Verteilung ähnlich. Allerdings leben Familien in der Vergleichsgruppe mit einem Anteil von 84,2 Prozent in noch größerem Umfang in den alten Bundesländern als Familien von Erwerbsgeminderten (76,5 Prozent).

Es ist anzunehmen, dass die Rahmenbedingungen, unter denen der materielle Lebensunterhalt erworben wird (z. B. Lage am Arbeitsmarkt), in den alten Bundesländern tendenziell günstiger sind als in den neuen Ländern.⁴¹ Dementsprechend ist zumindest für ein Viertel der Erwerbsminderungsrentner(innen) von einer erhöhten sozialen Vulnerabilität auszugehen. Sie stellt sich aber aufgrund der ähnlichen Merkmalsverteilung nicht grundsätzlich anders dar als in der Vergleichsgruppe. Dennoch ist denkbar, dass sich die regional unterschiedlichen Bedingungen insbesondere für Erwerbsgeminderte nachteilig auswirken, weil sich ihre Erwerbschancen angesichts der verminderten Erwerbsfähigkeit noch schlechter darstellen als die der 40- bis 64-jährigen Bevölkerung.

13.3.6 *Bildung einer Kennzahl zur Vulnerabilität*

Resümiert man die vorangegangene deskriptive Analyse, deuten einige der soziodemografischen Merkmale auf eine besondere Vulnerabilität der Erwerbsminderungsrentner(innen) und ihrer Haushalte gegenüber der Vergleichsgruppe aus der deutschen Bevölkerung hin, andere eher nicht. Meist bestehen diesbezüglich Unterschiede zwischen den Lebensformen: Einige sind in größerem Umfang als andere von Merkmalen gekennzeichnet, die mit sozialer und

⁴¹ Unter anderem besteht in den neuen Bundesländern einschließlich Berlin stets eine höhere Erwerbslosenquote als in den alten Bundesländern (2014: 8,0 Prozent Ost, 4,2 Prozent West; vgl. Statistisches Bundesamt 2015e, 354). Überdies fallen die Arbeitslöhne in den neuen Ländern im Schnitt deutlich geringer aus als in den alten (bspw. Bruttomonatsverdienst Vollzeitbeschäftigter 2014: 2.935 Euro Ost, 4.035 Euro West; vgl. Statistisches Bundesamt 2015f, S. 38, 44).

materieller Vulnerabilität assoziiert sind. Ob eine Lebensform generell vulnerabler ist als die anderen, ließ sich allerdings nicht eindeutig feststellen. Die Befunde wiesen teilweise in unterschiedliche Richtungen.

Um dennoch einen Gesamteindruck zu erlangen, wurde auf Basis der betrachteten Merkmale eine einfache Kennzahl zur Vulnerabilität gebildet.⁴² Es handelt sich nicht um einen validen Index – die Variable soll lediglich veranschaulichen, in welchem Umfang in den Lebensformen bzw. in der Gesamtgruppe die Merkmale auftreten, die zuvor mit einer höheren Vulnerabilität in Verbindung gebracht wurden (siehe Abschnitt 11.1 und 13.3). Berücksichtigt wurden nur soziodemografische Eigenschaften der Erwerbsminderungsrentner(innen) und Aspekte der Lebensformen; Merkmale zur finanziellen Lage der Haushalte wurden vernachlässigt.⁴³

Tabelle 17 zeigt die berechneten Werte für die Lebensformen und die Gesamtgruppe beider Populationen. Danach sind insgesamt 45,5 Prozent der Erwerbsminderungsrentner(innen) als vulnerabel einzustufen. In der Vergleichsgruppe ist das mit einem Wert von 34,1 Prozent deutlich seltener der Fall.

Richtet man den Fokus auf die Lebensformen, zeigen sich ebenfalls deutliche Unterschiede innerhalb, aber auch zwischen den Populationen. Erwerbsgeminderte Alleinlebende sind mit 71,3 Prozent mit Abstand im größten Umfang sozial vulnerabel. In der gleichaltrigen deutschen Bevölkerung ist die Prävalenz bei den Alleinlebenden ebenfalls größer als in den anderen Lebensformen. Mit 64,8 Prozent vulnerablen Personen bleibt der Wert allerdings noch deutlich hinter dem in der Untersuchungsgruppe zurück. Alleinerziehenden Erwerbsminde-

⁴² Dazu wurde das Vorliegen der entsprechenden Merkmale jeweils mit dem Wert 1 aufsummiert (Alter: 55 Jahre oder älter; Bildung: kein Schul- oder Berufsabschluss; Nationalität: ausländisch; Haushalt: keine weiteren Personen; mindestens ein Kind; Region: Neue Länder und Berlin). Ab dem Wert zwei, also bei mindestens zwei Hinweisen auf Vulnerabilität, wurde eine Person als vulnerabel gezählt. Würde man nur einen „Treffer“ zählen, wären Alleinlebenden und Familien per Definition zu 100 % vulnerabel.

⁴³ Das wurde als sinnvoll erachtet, weil die materielle Lage erst an späterer Stelle deskriptiv behandelt wird und materielle Aspekte überdies teilweise eher Resultat als Ursache der höheren Vulnerabilität sind. Zunächst geht es eher darum, zu zeigen, dass bereits grundlegende Eigenschaften eine höhere soziale Verletzlichkeit bei Erwerbsminderung begründen.

rungsrentner(inne)n bescheinigt die Kennzahl demgegenüber die mit 26,8 Prozent geringste Vulnerabilität. Die Lebensform ist damit sogar etwas weniger vulnerabel als Alleinerziehende in der Vergleichsgruppe (28,6 Prozent). Diese Resultate sind ausgesprochen interessant, weil Alleinerziehende bei Erwerbsminderung danach offenbar keine besonders gefährdete Personengruppe darstellen – anders als man es grundsätzlich, aber auch mit Blick auf einige Hypothesen (siehe Abschnitt 11.3) und deskriptive Befunde zur Bedeutung der Haushaltszusammensetzung (siehe Abschnitt 13.3.4) erwarten würde. Ob diese Einschätzung haltbar ist, bedarf freilich einer genaueren Überprüfung mittels der Daten zur materiellen Lage.

Tabelle 17: Anteil vulnerabler Haushalte* nach Lebensformen (in Prozent)

	EM-Rentner(innen)	Vergleichsgruppe
Alleinlebende	71,34	64,83
Alleinerziehende	26,80	28,51
Kinderlose Paare	36,56	24,91
Kernfamilien	30,35	26,24
Gesamt	45,49	34,27

* Mindestens zwei der folgenden Merkmale liegen vor: Alter von mindestens 55 Jahren; kein Schulabschluss; kein beruflicher Abschluss; keine deutsche Staatsbürgerschaft; keine weitere(n) Person(en) im Haushalt; mindestens ein Kind im Haushalt; Wohnsitz in den neuen Bundesländern/ Berlin

Quelle: SUF SOEP 2011 und Projektdaten; eigene Berechnungen

Partnerschaftliche Lebensformen von Erwerbsminderungsrentner(inne)n sind zu etwa einem Drittel durch eine soziale Verletzlichkeit im erläuterten Sinne gekennzeichnet. In Kernfamilien liegt die Prävalenz bei 30,4 Prozent, in kinderlosen Partnerschaften sogar bei 36,6 Prozent. In beiden Fällen besteht eine deutliche Differenz zu den Lebensformen der 40- bis 64-jährigen Bevölkerung (24,9 bzw. 26,2 Prozent).

Insgesamt spricht die Kennzahl dafür, dass Erwerbsminderungsrentner(innen) und ihre Haushalte in einem relevanten Umfang sozial vulnerabel sind. Dieser Umfang fällt in fast allen Lebensformen größer aus als in der Vergleichsgruppe

aus der 40- bis 64-jährigen Bevölkerung.⁴⁴ Lediglich bei den Alleinerziehenden sind die Werte in beiden Populationen ähnlich. Obgleich die Differenzen zwischen der Untersuchungs- und Vergleichsgruppe nicht gravierend sind, verdeutlichen die Befunde, dass Erwerbsminderungsrentner(innen) und ihre Lebensformen bezüglich grundlegender Merkmale in einer vergleichsweise ungünstigen Position sind. Dies gilt offenbar insbesondere für Alleinlebende. Nachfolgend ist zu prüfen, ob sich diese schlechtere Disposition – die durch die eingeschränkte Erwerbsfähigkeit wahrscheinlich noch verstärkt wird – auch erkennbar in der materiellen Lage niederschlägt.

13.4 Fazit zu den Merkmalen der Erwerbsgeminderten

Die erste deskriptive Betrachtung der Lebensformen diente dazu, einen grundlegenden Eindruck zur Charakteristik der befragten Erwerbsminderungsrentner(innen) zu vermitteln. Zugleich wurde untersucht, ob sich empirische Belege dafür finden lassen, dass es sich um eine vergleichsweise vulnerable Personengruppe handelt.

Bezüglich der Lebensformen wurde gezeigt, dass die Untersuchungsgruppe am häufigsten in kinderlosen Partnerschaften, Familien oder allein lebt. Im Vergleich zur 40- bis 64-jährigen Bevölkerung fällt der Anteil der Alleinlebenden um etwa zehn Prozent größer und der Anteil der Familien entsprechend geringer aus. Dieser Befund wurde im Sinne einer größeren Vulnerabilität der Erwerbsgeminderten im Vergleich zur Bevölkerung gewertet, weil Alleinlebende keine materielle und soziale Unterstützung im Haushaltszusammenhang erhalten. Es ist anzunehmen, dass sich die fehlende Unterstützung insbesondere bei Erwerbsminderung nachteilig auswirkt.

Was die Personenzahl in den Lebensformen von Erwerbsminderungsrentner(inne)n angeht, wurde festgestellt, dass Familien die größten Lebensformen darstellen. Sowohl in Kernfamilien als auch bei Alleinerziehenden leben durchschnittlich zwei Kinder. Bei gut einem Drittel der Lebensformen ist mindestens

⁴⁴ Ob die Differenzen zwischen der Untersuchungs- und Vergleichsgruppe signifikant sind, lässt sich an dieser Stelle nicht prüfen, weil die Ergebnisse aus unterschiedlichen Datensätzen stammen.

eines der Kinder jünger als 14 Jahre. In der Vergleichsgruppe stellt sich die Personen- und Kinderzahl relativ ähnlich dar, bei einer etwas größeren Häufigkeit von Kindern unter 14 bzw. 16 Jahren. Dementsprechend wurde in der Analyse resümiert, dass die Kinder- und Personenzahl nicht auf eine höhere Vulnerabilität der Erwerbsminderungsrentner(innen) gegenüber der Vergleichsgruppe schließen lässt. Allerdings wird erwartet, dass Lebensformen mit Kindern im Falle einer Erwerbsminderung vulnerabler sind als kinderlose Lebensformen, weil Kinder im Haushalt versorgt werden müssen, ohne dass sie einen eigenen Beitrag zur Existenzsicherung leisten. Dies gilt insbesondere für alleinerziehende Eltern.

Bezüglich des Alters der Erwerbsminderungsrentner(innen) wurde ermittelt, dass es in Lebensformen mit Kindern im Durchschnitt niedriger liegt als in den übrigen Lebensformen. Insbesondere alleinerziehende Frauen sind vergleichsweise jung. Gegenüber der 40- bis 64-jährigen Bevölkerung unterscheidet sich die Altersverteilung der Untersuchungsgruppe indessen nur teilweise. So wurde festgestellt, dass erwerbsgeminderte Alleinlebende und Erwerbsminderungsrentner(innen) in kinderlosen Partnerschaften – trotz des speziellen Altersschnitts der Populationen – durchschnittlich älter sind als in der Vergleichsgruppe. Ein höheres Alter wurde mit einer höheren Vulnerabilität in Verbindung gebracht, weil es die Erwerbschancen – zumindest gepaart mit einer beeinträchtigten Erwerbsfähigkeit und einer geringen Qualifikation – erschwert. Insofern ist davon auszugehen, dass Erwerbsminderungsrentner(innen) in den genannten Lebensformen relativ vulnerabel sind.

Die deskriptiven Auswertungen zur Qualifikation unterstreichen diesen Befund. Erwerbsgeminderte sind danach tatsächlich über alle Lebensformen hinweg schlechter qualifiziert als Personen aus der Vergleichsgruppe. Dies wurde als klarer Hinweis auf eine höhere Vulnerabilität der Untersuchungsgruppe gegenüber der Vergleichspopulation bewertet. Zwischen den Lebensformen der Erwerbsgeminderten wurden hinsichtlich der Bildungsabschlüsse ebenfalls Unterschiede festgestellt, die allerdings nicht eindeutig zugunsten oder zulasten einer Gruppe gingen. Gleiches gilt für die teilweise erheblichen Differenzen zwischen den Geschlechtern einer Lebensform.

Bezüglich der Nationalität war keine erhöhte Vulnerabilität der Untersuchungsgruppe zu verzeichnen. Der Anteil der Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft fiel innerhalb der Erwerbsminderungsrentner(innen) ähnlich gering aus wie in der Vergleichsgruppe. Lediglich bei Alleinerziehenden lag eine ausländische Nationalität in etwas größerem Umfang vor als in der 40- bis 64-jährigen Bevölkerung. Die Unterschiede zwischen den Lebensformen der Erwerbsgeminderten lassen allerdings vermuten, dass Familien etwas vulnerabler sind als kinderlose Lebensformen.

Insgesamt kristallisierte sich mit Blick auf die Vulnerabilitätshypothese heraus, dass Erwerbsminderungsrentner(innen) in Bezug auf mehrere der betrachteten Merkmale tatsächlich vulnerabler sind als die 40- bis 64-jährige deutsche Bevölkerung. Um diesen Eindruck zu untermauern, wurde zusätzlich eine einfache Kennzahl zur Prävalenz vulnerabilitätsrelevanter Merkmale entwickelt. Auswertungen auf Basis dieser Kennzahl ergaben ebenfalls, dass die Untersuchungsgruppe eine relativ verletzte Gruppe ist: Mindestens ein Viertel der Erwerbsminderungsrentner(innen) weist in allen Lebensformen mindestens zwei Merkmale auf, die eine höhere soziale Vulnerabilität begründen. Bei den Alleinlebenden sind es sogar fast drei Viertel, in der Gesamtgruppe gut 45 Prozent. Für die gleichaltrige Bevölkerung wurde nur eine Prävalenz von rund einem Drittel ermittelt. Auch in den betrachteten Lebensformen ist die Vulnerabilität überwiegend niedriger als in den Lebensformen der Erwerbsgeminderten. Lediglich Alleinerziehende sind in der Vergleichsgruppe in einem ähnlichen bzw. sogar geringfügig größeren Umfang vulnerabel als erwerbsgeminderte Alleinerziehende.

Alles in allem wird die *Hypothese, Erwerbsminderungsrentner(innen) seien eine, verglichen mit der 40- bis 64-jährigen Vergleichspopulation, besonders vulnerable Personengruppe (H1), durch die deskriptiven Befunde nicht widerlegt*. Sie wird durch viele der Befunde – teilweise recht deutlich – gestützt.

Geht man davon aus, dass die höhere Vulnerabilität – vermittelt über die damit assoziierten Merkmale – auch die materielle Lage negativ beeinflusst, sagen die deskriptiven Ergebnisse den Erwerbsminderungsrentner(inne)n und ihren Haushalten eine vergleichsweise negative materielle Disposition voraus. Diese müsste sich deutlich in den materiellen Ressourcen niederschlagen.

Ob sich das an den vorliegenden Daten bspw. zu den Einkünften und deren Zusammensetzung deskriptiv bestätigen lässt, wird – erneut im Abgleich mit Daten zur 40- bis 64-jährigen Vergleichspopulation – nachfolgend geprüft.

14 Die materielle Lage in den Lebensformen

Im Zuge der deskriptiven Betrachtung der Lebensformen der Erwerbsminderungsrentner(innen) und ihrer grundlegenden Merkmale wurde festgestellt, dass die Untersuchungsgruppe, wie vermutet, relativ vulnerabel ist. Ausgehend davon ist nun zu klären, ob sich diese negative Disposition – gemäß der Hypothese – auch in einer schwierigen materiellen Lage bzw. einer ungünstigeren Lage als in der Vergleichspopulation niederschlägt (Hypothese H1, siehe Abschnitt 11.1). Differenzen müssten sich in der Höhe der individuellen Einkünfte und des Haushaltseinkommens sowie hinsichtlich der Einkommensquellen (bspw. Bezug einer sozialen Mindestsicherung) nachweisen lassen.

Mit Blick auf die Einkünfte der Erwerbsminderungsrentner(innen) stehen außerdem weitere Hypothesen im Raum, die nachfolgend überprüft werden sollen. Zum einen wird erwartet, dass die gesetzliche Erwerbsminderungsrente für die Untersuchungsgruppe auf der Personenebene eine wichtige Einkommensquelle darstellt, auf der Haushaltsebene aber eher eine geringe Rolle spielt (Hypothese H2, siehe Abschnitt 11.2).

Zum anderen wird angenommen, dass sich die materiellen Bedingungen bei Erwerbsminderung in Abhängigkeit von der Lebensform, dem Geschlecht und dem Anteil der Einkommensbezieher(innen) unterscheiden (Hypothesen H3 – H8, siehe Abschnitt 11.3). Diese drei Aspekte stehen, wie im Hypothesenkapitel erläutert, stellvertretend für die Arbeitsteilung in den Haushalten der Erwerbsminderungsrentner(innen).

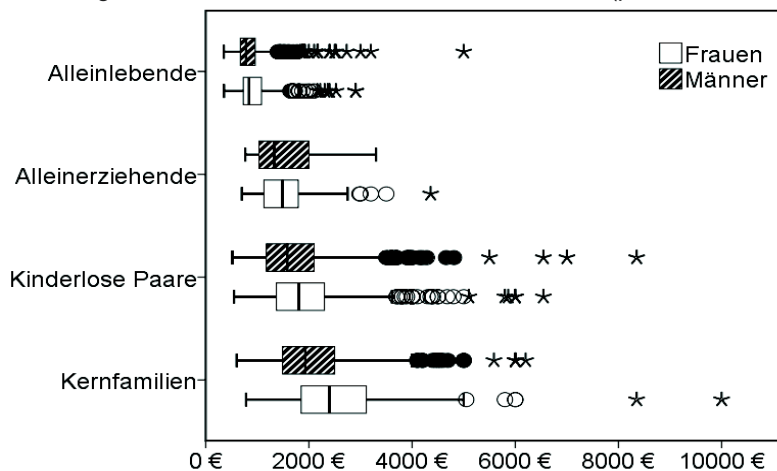
Konkret ist zu prüfen, ob sich die materielle Situation allein lebender und allein-erziehender Erwerbsgeminderter empirisch, wie vermutet, schlechter darstellt als die in partnerschaftlichen Lebensformen (Hypothesen H3 – H5). Zudem wird angenommen, dass kinderlose Partnerschaften bei Erwerbsminderung über bessere materielle Ressourcen verfügen als Kernfamilien (Hypothesen H4 – H6). Darüber hinaus ist festzustellen, ob das Geschlecht, den Erwartungen entsprechend, eine materielle Schlechterstellung von Erwerbsminderungsrentnerinnen auf individueller Ebene sowie einen Vorteil auf Haushaltsebene begründet (Hypothesen H7 – H8).

14.1 Haushaltseinkünfte der Lebensformen

Wie aus den Hypothesen hervorgeht, steht die materielle Absicherung von Erwerbsminderungsrentner(inne)n und ihren Haushalten – differenziert nach den Lebensformen und dem Geschlecht der Erwerbsgeminderten – im Zentrum der Aufmerksamkeit. Zuvorderst geht es um die Fragen, wie hoch die Einkünfte der Erwerbsminderungsrentner(innen) in den Lebensformen sind und inwiefern sie sich von den Einkünften der Vergleichsgruppe, der gleichaltrigen deutschen Bevölkerung, unterscheiden.

Die Einkünfte wurden in der Befragung detailliert abgefragt. Einen ersten visuellen Eindruck von der Verteilung der Einkünfte in den Lebensformen geben die Boxplots in Abbildung 3. Sie veranschaulichen die Spannweite der Werte, Quartile und Ausreißer.⁴⁵

Abbildung 3: Haushaltsnettoeinkünfte nach Lebensform (pro Monat, in Euro)



Quelle: Projektdaten (eigene Berechnungen)

⁴⁵ Die Box bildet das 25 Prozent- und 75 Prozent-Quartil (Außenkanten der Box) sowie den Medianwert (Strich in der Box) ab. Die sog. Fühler umspannen den Wertebereich bis zum 1,5-Fachen der Boxlänge. Außerhalb dieser Spanne liegende Werte sind Ausreißer, die als Punkte oder, im Falle extremer Ausreißer (Werte außerhalb der 3-fachen Boxlänge), als Sternchen dargestellt sind.

Der Abbildung ist zum einen zu entnehmen, dass sich die Haushaltseinkünfte in Bezug auf ihre Spannweite und die Quartilswerte deutlich unterscheiden; zum anderen treten im oberen Bereich der Verteilung teilweise starke Ausreißer auf.

Für das weitere Vorgehen heißt das, dass anstelle von Mittelwerten, die durch Ausreißer verzerrt werden, vordergründig Medianwerte betrachtet werden. Außerdem müssen die Einkünfte gewichtet werden, um die materielle Lage in den Lebensformen trotz ihrer unterschiedlichen Größe und Zusammensetzung sinnvoll vergleichen zu können.

14.1.1 Bedarfsgewichtete Haushaltseinkünfte bei Erwerbsminderung

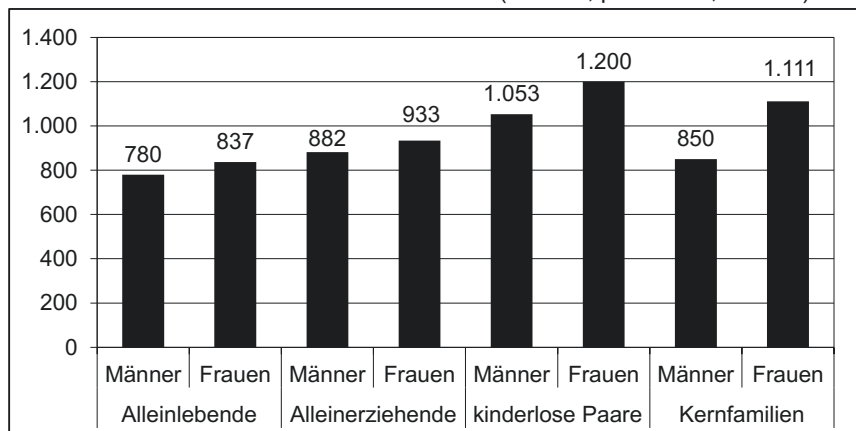
Ein Vergleich der Einkünfte über verschiedene Lebensformen hinweg kann aufgrund einer unterschiedlichen Größe und Konstellation der Haushalte verfälscht werden. Um dies zu vermeiden, bietet es sich an, die Einkünfte zu gewichten. Eine Möglichkeit ist eine Pro-Kopf-Gewichtung, welche die Gesamteinkünfte durch die Anzahl der Personen im Haushalt dividiert. Eine zweite Möglichkeit ist die Bedarfsgewichtung, welche zusätzlich zur im Haushalt lebenden Personenzahl unterschiedliche materielle Bedarfe der Haushaltsmitglieder berücksichtigt und dadurch für Vergleiche zwischen Lebensformen noch besser geeignet ist.

Üblicherweise werden die Bedarfsgewichte anhand der international gebräuchlichen, modifizierten Äquivalenzskala der OECD festgelegt (vgl. Statistisches Bundesamt 2015e, 179), die einerseits Synergieeffekte durch das Zusammenleben und andererseits altersspezifisch geprägte Bedarfe in Rechnung stellt. Sie weist dem Haushaltsvorstand (bzw. einem ersten erwachsenen Haushaltsmitglied) ein Gewicht von 1,0 und jeder weiteren Person ab 14 Jahren ein Gewicht von 0,5 zu. Kinder unter 14 Jahren gehen mit 0,3 in die Rechnung ein. Die Gewichte werden für jeden Haushalt aufsummiert und als Divisor auf die Haushaltseinkünfte angewendet.

Die auf diese Art bedarfsgewichteten Einkünfte der untersuchten Erwerbsminderungsrentnerhaushalte sind in Abbildung 4 dargestellt. Zuvorderst fällt ins Auge, dass die bedarfsgewichteten Monatseinkünfte von Alleinlebenden nicht so deutlich hinter den Einkünften der übrigen Lebensformen zurückbleiben, wie

es die ungewichteten Daten in Abbildung 3 suggerieren. Alleinerziehende erwerbsgeminderte Männer und erwerbsgeminderte Männer in Kernfamilien sind bspw. finanziell ähnlich aufgestellt. Dennoch beziehen Alleinlebende bei Erwerbsminderung mit 780 Euro (Männer) bzw. 837 Euro (Frauen) die niedrigsten bedarfsgewichteten Einkünfte. Ihr Einkommensniveau liegt nicht sehr weit von der staatlichen Mindestsicherung entfernt, wenn man Regelbedarfssätze und Wohnkosten zusammenzählt (Mittelwert: 701 Euro⁴⁶). Dass die Werte so niedrig ausfallen, ist nichtsdestotrotz plausibel, weil Alleinlebende ihren Lebensunterhalt allein erwirtschaften. Fällt ihr Erwerbseinkommen aufgrund einer Erwerbsminderung (teilweise) weg, hat das für die materielle Existenzsicherung trotz sozialstaatlicher Kompensationsleistungen gravierendere Konsequenzen als in gemeinschaftlichen Lebensformen, in denen andere erwachsene Personen als potentielle Einkommensbezieher(innen) zur Verfügung stehen.

Abbildung 4: Bedarfsgewichtete Nettoeinkünfte der EM-Rentnerhaushalte nach Lebensform und Geschlecht (Median, pro Monat, in Euro)



Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

⁴⁶ Der staatlich anerkannte Bedarf eines Alleinlebenden zzgl. Kaltmiete und Heizkosten lag im Jahr 2010 gemäß SGB II durchschnittlich bei 701 Euro pro Monat (vgl. Martens et al. 2010, 9-10). Bis zum Erhebungsjahr 2011 ist der Betrag sicher etwas gestiegen, kann aber weiterhin als Orientierung dienen.

Das Gleiche gilt im Grunde für Alleinerziehende, die zwar mit anderen Personen zusammenleben, aber nicht auf die Unterstützung von Partner(inne)n oder anderen erwachsenen Personen setzen können. Sie müssen den Unterhalt ihrer Lebensform, wie Alleinlebende, hauptsächlich allein bestreiten. Dementsprechend fallen die bedarfsgewichteten Haushaltseinkünfte auch bei den erwerbsgeminderten Alleinerziehenden mit 882 bzw. 933 Euro (Männer/ Frauen) vergleichsweise gering aus oder zumindest deutlich geringer als in Kernfamilien oder kinderlosen Partnerschaften. Dass die Einkünfte der Alleinerziehenden über denen der Alleinlebenden liegen, hat vermutlich einerseits damit zu tun, dass die im Haushalt lebenden Kinder zumindest teilweise bereits einen eigenen Beitrag zum Haushaltseinkommen leisten, wie in der soziodemografischen Analyse deutlich wurde (siehe Abschnitt 13.3.4). Andererseits erhalten Alleinerziehende für die zu versorgenden Kinder wahrscheinlich meist eine materielle Unterstützung durch Personen oder Stellen außerhalb des Haushalts (siehe Abschnitt 14.1.3).

Die höchsten bedarfsgewichteten Einkünfte bei Erwerbsminderung gibt es in partnerschaftlichen Lebensformen. Mit 1.053 Euro bzw. 1.200 Euro pro Monat in kinderlosen Partnerschaften (Männer/ Frauen) und 1.111 Euro pro Monat in Kernfamilien von Erwerbsminderungsrentnerinnen übersteigen sie die bedarfsgewichteten Einkünfte der Alleinlebenden zum Beispiel erheblich. In Kernfamilien erwerbsgeminderter Männer fällt die Einkommenslage allerdings, wie eingangs erwähnt, ähnlich schlecht aus wie bei den Alleinlebenden. Bezüglich Hypothese H6 (siehe Abschnitt 11.3) geben die Daten demzufolge einen ersten, aber nicht eindeutigen Hinweis auf einen materiellen Vorteil kinderloser Paare gegenüber Kernfamilien.

Des Weiteren geht aus Abbildung 4 hervor, dass Haushalte von erwerbsgeminderten Frauen offenbar über alle Lebensformen hinweg höhere bedarfsgewichtete Monatseinkünfte beziehen als Haushalte erwerbsgeminderter Männer. Dieser Befund ist, nicht zuletzt mit Blick auf die Hypothese H8, sehr interessant (siehe Abschnitt 11.4). Am stärksten fällt die Geschlechterdifferenz in Kernfamilien aus: Handelt es sich um den Haushalt einer Erwerbsminderungsrentnerin, stehen monatlich 261 Euro mehr zur Verfügung als in Haushalten von Erwerbsminderungsrentnern. Frauen sind somit bei Erwerbsminderung, zumindest auf

Haushaltsebene, offensichtlich keine materielle Risikogruppe. Erklären lässt sich dieses Ergebnis wahrscheinlich mit einer noch immer geringeren Bedeutung der Erwerbseinkommen von Frauen für die Haushaltseinkünfte insgesamt, die sich auch empirisch zeigte (siehe Abschnitt 6.3.1). Fallen die Erwerbseinkünfte einer Frau wegen einer Erwerbsminderung teilweise oder vollständig weg, wirkt sich das auf Haushaltsebene offenbar empirisch weniger negativ aus als der Wegfall des Erwerbseinkommens eines Mannes. Wie bereits an anderer Stelle formuliert, ist das vor allem damit zu begründen, dass Männer in partnerschaftlichen Lebensformen meist die Hauptverdiener sind und überdies im Schnitt höhere Einkünfte erzielen als Frauen (siehe Abschnitt 11.4 und 6.3).

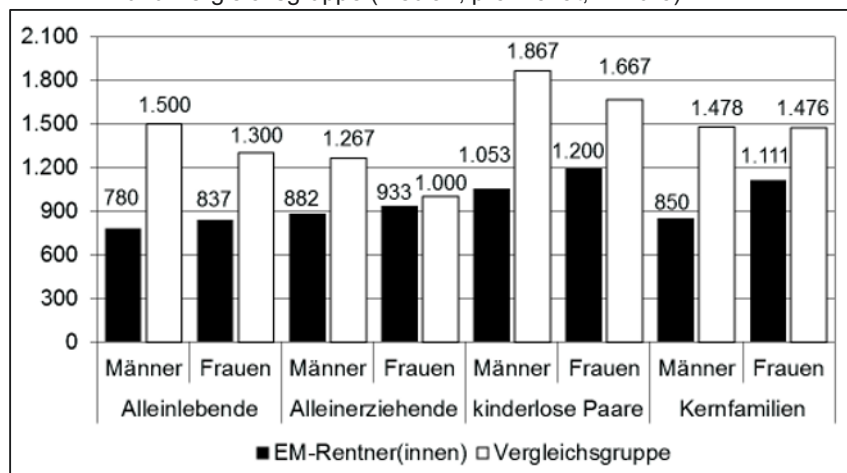
Die verschiedene materielle Wirkung des Einkommensausfalls wirkt sich augenscheinlich selbst auf Alleinerziehende aus, obgleich diese nicht partnerschaftlich wirtschaften. Lebt eine erwerbsgeminderte Frau in der Lebensform, betragen die bedarfsgewichteten Monatseinkommen im Median 933 Euro; handelt es sich um den Haushalt eines erwerbsgeminderten Mannes, sind es lediglich 882 Euro. Wie zuvor bereits erwähnt wurde, spielen bei den Alleinerziehenden allerdings auch Unterschiede in den Einkommensquellen eine Rolle. So beziehen die Haushalte von alleinerziehenden Erwerbsminderungsrentnerinnen bspw. anteilig häufiger (zu 19,9 Prozent) Ehegattenunterhalt oder staatliche Mindestsicherungsleistungen (zu 37,6 Prozent), während Haushalte alleinerziehender Männer keine Unterhaltszahlungen (0 Prozent) und seltener staatliche Unterstützung (25,7 Prozent) verzeichnen. In Abschnitt 14.1.3 wird die Zusammensetzung der Einkünfte näher beleuchtet.

Nach diesen ersten aufschlussreichen Vergleichen zwischen den Lebensformen stellt sich die Frage, wie die Einkommenshöhe der Erwerbsminderungsrentnerhaushalte generell zu bewerten ist. Ein Vergleich der Einkommenssituation zum Befragungszeitpunkt mit der Situation im Vorfeld der Berentung wäre diesbezüglich interessant. Dieser ist aber einerseits nicht zu realisieren, weil dazu keine Daten vorliegen, und erlaubt andererseits vor dem Hintergrund der höheren Vulnerabilität der Untersuchungsgruppe keine neutrale Bewertung. Eine bessere Option ist es, die Einkünfte der Erwerbsminderungsrentnerhaushalte den Einkünften der vergleichbaren deutschen Bevölkerung gegenüberzustellen, was nachfolgend getan wird.

14.1.2 Abgleich mit der Vergleichsgruppe und Zwischenfazit

Abbildung 5 zeigt die bereits betrachteten Einkünfte der Untersuchungsgruppe, ergänzt um die bedarfsgewichteten Haushaltsnettoeinkünfte der Vergleichsgruppe 40- bis 64-jähriger Personen aus der deutschen Bevölkerung aus dem Jahr 2011 (SOEP-Daten).⁴⁷

Abbildung 5: Bedarfsgewichtete Haushaltsnettoeinkünfte in Untersuchungs- und Vergleichsgruppe (Median, pro Monat, in Euro)



Quelle: SUF SOEP 2011 und Projektdaten; eigene Berechnungen

Bereits auf den ersten Blick ist zu erkennen, dass in der 40- bis 64-jährigen Bevölkerung über alle Lebensformen hinweg höhere bedarfsgewichtete Einkünfte vorliegen als in den Haushalten der Erwerbsminderungsrentner(innen). Die Differenzen sind überwiegend beträchtlich. Lediglich bei den alleinerziehenden Frauen fallen sie mit 67 Euro eher gering aus. Der größte absolute Abstand zwischen den Populationen besteht bei Männern in kinderlosen Partnerschaften (813 Euro Differenz). Der relative Unterschied ist bei allein lebenden Männern

⁴⁷ Basis ist eine imputierte Variable zum Haushaltsnettoeinkommen aus dem SUF 2011, die gemäß modifizierter OECD-Äquivalenzskala gewichtet wurde (siehe Abschnitt 14.1.1). Das im SOEP angewendete Imputationsverfahren („Imputation by Chained Equations“) entspricht exakt dem in der Studie angewandten Verfahren (vgl. Martin et al. 2012, 27-29).

am größten, welche in der Vergleichsgruppe nahezu doppelt so hohe Media-einkünfte beziehen wie bei Erwerbsminderung (720 Euro Differenz, entsprechend 92 Prozent des Werts der Untersuchungsgruppe).

Des Weiteren sind die Einkommensunterschiede zwischen den Lebensformen in der Vergleichsgruppe überwiegend anders geartet als in der Untersuchungsgruppe. Die niedrigsten bedarfsgewichteten Einkünfte wurden in der 40- bis 64-jährigen Bevölkerung nicht für Alleinlebende, sondern für Alleinerziehende ermittelt. Mit Werten von 1.000 bzw. 1.267 Euro (Frauen/ Männer) ist der Abstand zu den Medianwerten der allein lebenden Frauen (1.300 Euro) aber nicht sehr groß.

Die höchsten bedarfsgewichteten Einkünfte in der 40- bis 64-jährigen Bevölkerung erzielen kinderlose Partnerschaften – analog zur Untersuchungsgruppe. Mit einer Höhe von 1.667 bzw. 1.867 Euro (Frauen/ Männer) bewegen sich diese Einkünfte in der Vergleichspopulation aber, wie gesagt, weit über den Bezügen der Erwerbsminderungsrentnerhaushalte. Die bedarfsgewichteten Medianeinkünfte von Kernfamilien beziffern sich auf knapp 1.500 Euro, was, wie auch die Einkünfte der allein lebenden Männer, dem Median der Gesamtgruppe (1.500 Euro, ohne Abbildung) entspricht. In der Untersuchungsgruppe lagen die bedarfsgewichteten Haushaltseinkünfte in Kernfamilien von Erwerbsminderungsrentnerinnen oberhalb des Medianwerts der Gesamtgruppe (945 Euro, ohne Abbildung). Erwerbsminderungsrentner in Kernfamilien berichteten dagegen Werte deutlich unterhalb des Medians der Gesamtgruppe, ähnlich wie erwerbsgeminderte Alleinlebende und alleinerziehende Erwerbsminderungsrentner.

Über die genannten Ergebnisse hinaus veranschaulicht Abbildung 5, dass die bedarfsgewichteten Haushaltseinkünfte in der Vergleichsgruppe höher ausfallen, wenn es sich um Lebensformen eines männlichen Befragten handelt. Dieser Befund unterstreicht die besondere Situation in der Untersuchungsgruppe, wo das Gegenteil der Fall ist. Die schlechtere finanzielle Situation der Lebensformen erwerbsgeminderter Männer ist, wie gesagt, mit der erwerbsminderungsbedingten Berentung und der zwischen den Geschlechtern verschiedenen Bedeutung des Einkommensausfalls zu begründen.

Insgesamt hat der Vergleich der beiden Populationen somit verdeutlicht, dass die materielle Situation bei Erwerbsminderung sehr speziell ist. Die Höhe der verfügbaren Haushaltseinkünfte unterscheidet sich bei Erwerbsminderung offenbar erheblich von der in der deutschen Bevölkerung. Wie groß die Differenz konkret ausfällt, wird noch klarer, wenn man berechnet, welche prozentuale Einkommensposition die Erwerbsminderungsrentnerhaushalte innehaben. Als Bezugswert dient der Median der bedarfsgewichteten Einkünfte der 40- bis 64-jährigen Bevölkerung (1.500 Euro).

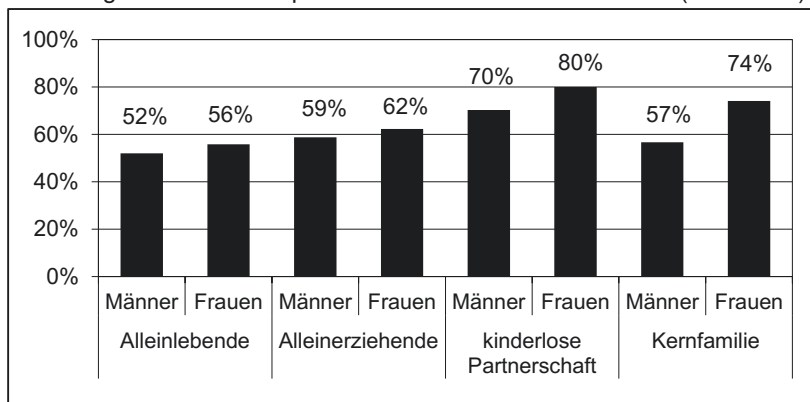
Wie Abbildung 6 zu entnehmen ist, erreichen Erwerbsminderungsrentner(innen) und ihre Haushalte maximal 80 Prozent der bedarfsgewichteten Einkünfte der gleichaltrigen Vergleichsgruppe. In vielen Lebensformen ist die Einkommensposition deutlich geringer, so bspw. bei erwerbsgeminderten Alleinlebenden sowie in Haushalten erwerbsgeminderter Männer, die alleinerziehend sind oder in Kernfamilien leben. Sie beträgt dort nicht einmal 60 Prozent. Die Werte weisen über alle Lebensformen hinweg auf eine problematische materielle Situation bei Erwerbsminderung hin. Ob diese infolge der erwerbsminderungsbedingten Berentung entstanden ist oder, angesichts der besonderen Vulnerabilität des Personenkreises, bereits im Vorfeld bestand, lässt sich mit den vorliegenden Daten nicht beantworten. Wahrscheinlich sind beide Aspekte relevant.

Weil keine Daten zur Einkommenslage vor Berentung vorliegen, lässt sich auch nicht ermitteln, ob der erwerbsminderungsbedingte Einkommensausfall durch die gesetzliche Erwerbsminderungsrente, durch den Haushalt etc. in der Untersuchungsgruppe erfolgreich kompensiert wurde. Ausgehend von den Einkommensdaten der Vergleichsgruppe kann man aber versuchen, die materielle Kompensation abzuschätzen. Dazu muss ein Grenzwert bestimmt werden, der angibt, bis zu welchem Punkt von einer akzeptablen materiellen Absicherung bei Erwerbsminderung bzw. einer erfolgreichen Kompensation auszugehen ist. So kann bspw. festgelegt werden, dass im Median mindestens drei Viertel des bedarfsgewichteten Haushaltseinkommens der gleichaltrigen Bevölkerung erzielt werden müssen, was einem Grenzwert von 1.125 Euro (75 Prozent von 1.500 Euro) entspricht.⁴⁸ Nach dieser Rechnung gab es, wie sowohl Abbildung

⁴⁸ Der Wert wurde bewusst über 60 Prozent (Armutsrisikoschwelle), aber deutlich unter dem Medianwert der 40- bis 64-jährigen Bevölkerung angesetzt.

5 als auch Abbildung 6 zu entnehmen ist, in fast allen Lebensformen der Erwerbsminderungsrentner(innen) unter Berücksichtigung der altersspezifischen Bedarfe keine ausreichende Kompensation. Lediglich in kinderlosen Partnerschaften von erwerbsgeminderten Frauen sind die Einkünfte mit 1.200 Euro bzw. 80 Prozent als ausreichend einzustufen. In Kernfamilien von Erwerbsminderungsrentnerinnen und kinderlosen Paaren von -rentnern sind die Werte zumindest nahe des Grenzwerts verortet. Ferner deutet die Schätzung darauf hin, dass der mit der Erwerbsminderung einhergehende Einkommensausfall in Haushalten erwerbsgeminderter Männer grundsätzlich schlechter kompensiert werden kann als in Haushalten erwerbsgeminderter Frauen.

Abbildung 6: Einkommensposition* der EM-Rentnerhaushalte (in Prozent)



Quelle: SUF SOEP 2011 und Projektdaten; eigene Berechnungen

* Basis der Berechnung: Bedarfsgewichtete Haushaltsnettoeinkünfte;
100 Prozent = 1.500 Euro (Medianwert der Vergleichsgruppe)

Insgesamt hat der Vergleich der beiden Populationen verdeutlicht, dass die materielle Situation bei Erwerbsminderung speziell ist: Erwerbsminderungsrentner(innen) und ihre Haushaltsmitglieder sind über alle Lebensformen hinweg deutlich schlechter aufgestellt als die 40- bis 64-jährige Bevölkerung. Ihre bedarfsgewichteten Haushaltseinkünfte fallen gegenüber der Vergleichsgruppe ausgesprochen niedrig aus. Die im Vorfeld ermittelte besondere Vulnerabilität der Personengruppe schlägt sich demzufolge, wie erwartet wurde, auch in der Einkommenssituation nieder. Hypothese H1 wird dadurch erneut gestützt.

Darüber hinaus bestätigen die Befunde, dass Alleinlebende bei Erwerbsminderung eine besonders schlecht situierte Lebensform darstellen. Ihre Einkünfte liegen, anders als in der Vergleichsgruppe, unter denen der Alleinerziehenden. Dies entspricht den in Hypothese H3 geäußerten Vermutungen sowie den Ergebnissen der soziodemografischen Befunde, nach denen Alleinlebende in der Untersuchungsgruppe die mit Abstand vulnerabelste Lebensform sind (siehe Abschnitt 13.3.6). Bezüglich der Hypothesen H4 bis H6 waren zumindest erste Hinweise darauf zu verzeichnen, dass Lebensformen ohne Kinder bei Erwerbsminderung materiell vor Familien im Vorteil sind. Entsprechend stellte sich auch die Einkommenssituation für kinderlose Paare auf der deskriptiven Ebene besser als für Kernfamilien dar.

Was die Vermutung eines geschlechtsspezifischen Unterschieds der materiellen Lage betrifft (Hypothese H8) wurde festgestellt, dass Haushalte erwerbsgeminderter Frauen tatsächlich über alle Lebensformen hinweg höhere bedarfsgewichtete Einkünfte erzielen als Haushalte erwerbsgeminderter Männer. Die Situation ist auch diesbezüglich eine völlig andere als in der 40- bis 64-jährigen Bevölkerung, wo das Gegenteil der Fall war.

In der später folgenden multivariaten Analyse werden die Hypothesen weiter verfolgt.

14.1.3 Zusammensetzung der Haushaltseinkünfte bei Erwerbsminderung

Aus dem Vergleich der Haushaltseinkünfte wurde geschlussfolgert, dass die materielle Situation bei Erwerbsminderung eine spezielle ist. Demensprechend stellt sich die Frage, wie sich die Einkünfte der Erwerbsminderungsrentnerhaushalte zusammensetzen und welche Einkommensquellen in den einzelnen Lebensformen bedeutsam sind. Mit Blick auf die Untersuchungsgruppe ist in diesem Zusammenhang natürlich auch von Interesse, welche Rolle die gesetzliche Erwerbsminderungsrente für die Existenzsicherung im Haushaltskontext spielt. Weil die Einkommenshöhe empirisch nicht nur von der Lebensform, sondern auch geschlechtsspezifisch geprägt ist, erfolgt die Analyse getrennt nach den Lebensformen und dem Geschlecht.

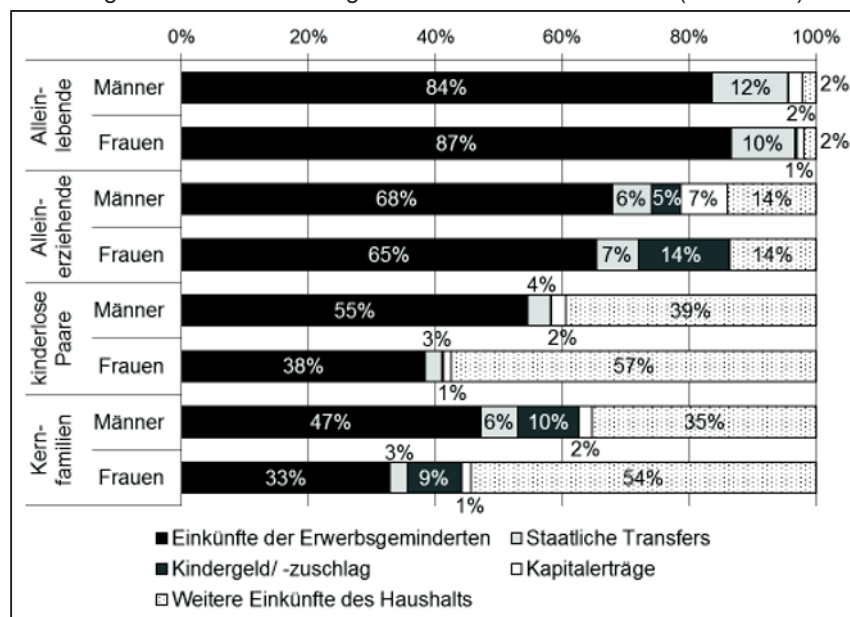
Die Zusammensetzung der Einkünfte wird ausgehend von den ungewichteten monatlichen Haushaltsnettoeinkünften analysiert. Auf die Bedarfsgewichtung wird verzichtet, weil diese für die Analyse nicht erforderlich ist. Zudem wird auf Mittelwerte anstelle von Medianwerten zurückgegriffen, um die in der Befragung erfassten Einzeleinnahmen prozentual zu den Gesamteinkünften aufsummieren zu können.

Abbildung 7 veranschaulicht, dass sich die Einkünfte der Erwerbsminderungsrentnerhaushalte, wie vermutet, zwischen den Lebensformen und Geschlechtern ganz unterschiedlich zusammensetzen. Bei erwerbsgeminderten Alleinlebenden spielen die selbst erzielten Einkünfte (Erwerbsminderungsrente, Erwerbseinkünfte etc.; siehe auch Abschnitt 14.2.2) die zentrale Rolle. Sie liefern rund 84 Prozent des Monatsnettoeinkommens bei den Erwerbsminderungsrentnern und rund 87 Prozent bei den Erwerbsminderungsrentnerinnen. Die hohe Bedeutung entspricht den Erwartungen, weil die Personen den Lebensunterhalt im Wesentlichen allein bestreiten. Bei erwerbsgeminderten Alleinerziehenden sind die individuellen Einkünfte mit rund 68 bzw. 65 Prozent Anteil (Männer/Frauen) ebenfalls die größte Einkommensquelle, obgleich sie merklich weniger ins Gewicht fallen als bei Alleinlebenden. In kinderlosen Partnerschaften und Kernfamilien erwirtschaften Erwerbsminderungsrentner(innen) dagegen höchstens die Hälfte der Haushaltseinkünfte. Ihr Beitrag zum materiellen Lebensunterhalt liegt zwischen 33 Prozent (Frauen in Kernfamilien) und 55 Prozent (Männer in kinderlosen Partnerschaften). Auch dieses Ergebnis ist plausibel, weil es in partnerschaftlichen Lebensformen fast immer (zu 90 %; ohne Abbildung) andere Haushaltsmitglieder gibt, die Einkünfte für die materielle Existenzsicherung beisteuern.

Die Einkünfte der anderen Haushaltsmitglieder sind in der Kategorie „weitere Einkünfte des Haushalts“ erfasst. Sie konstituieren sich vor allem aus Erwerbseinkommen und Rentenbezügen. Wie bereits angedeutet, sind diese Einkünfte in partnerschaftlichen Lebensformen von großer Bedeutung. Sie liefern mindestens ein Drittel des Gesamteinkommens. Wie aus Abbildung 7 hervorgeht, variiert der Anteil mit dem Geschlecht der Erwerbsminderungsrentner(innen): Handelt es sich um Lebensformen erwerbsgeminderter Frauen, erreichen die Einkünfte der Haushaltsmitglieder Anteile von 54 Prozent (Kernfamilien) bzw. 57

Prozent (kinderlose Paare). Haushaltsmitglieder erwerbsgeminderter Männer tragen mit 35 Prozent (Kernfamilien) bzw. 39 Prozent (kinderlosen Paare) weniger als die Hälfte zum Monatseinkommen bei. Dieser Befund spricht – auch angesichts der verschiedenen Prozentanteile der eigenen Einkünfte der Erwerbsminderungsrentner(innen) – dafür, dass Männer in partnerschaftlichen Lebensformen selbst bei einer Erwerbsminderung die Haupteinkommensbezieher(innen) sind.

Abbildung 7: Zusammensetzung der Haushaltsnettoeinkünfte (in Prozent)



Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen (auf ganze Zahlen gerundet)

Bei den Alleinerziehenden stellen die „weiteren Einkünfte des Haushalts“ im Vergleich dazu nur eine Einnahmequelle neben anderen dar. Sie schlägt sowohl bei den erwerbsgeminderten Frauen als auch bei den erwerbsgeminderten Männern lediglich mit 14 Prozent zu Buche. Das Ergebnis ist erwartungskonform, weil es sich bei den Haushaltsmitgliedern um minderjährige bzw. wirtschaftlich überwiegend noch nicht selbständige Kinder handelt, die selbst kei-

nen großen Beitrag zum Haushaltseinkommen leisten können. Für die materielle Lage der Lebensform ist die Einkommensquelle, zu der neben Einkünften aus Gelegenheits- oder Ferienjobs der Kinder vor allem Kindesunterhaltsleistungen der Ex-Partner(innen)⁴⁹ und Halbwaisenrenten zählen, dennoch relevant.

Allein lebende Erwerbsminderungsrentner(innen) gaben in der Befragung ebenfalls zum Teil weitere Einkünfte des Haushalts an, die bei beiden Geschlechtern allerdings nur einen Umfang von 2 Prozent haben. Da es in der Lebensform per Definition keine weiteren Einkommensbezieher(innen) gibt, handelt es sich um sonstige, nicht näher bezeichnete Einnahmen der Haushalte.

Neben den genannten Einkommensarten beziehen Familien das staatliche Kindergeld bzw. den Kinderzuschlag. Welchen prozentualen Anteil diese Leistungen am Monatseinkommen erreichen, hängt einerseits von der Zahl der Kinder ab, für die ein entsprechender Anspruch besteht, und andererseits von der Höhe der Gesamteinkünfte. Bei alleinerziehenden Männern tragen Kindergeld bzw. -zuschlag mit 5 Prozent am wenigsten zum Haushaltseinkommen bei, bei alleinerziehenden Frauen mit 14 Prozent am meisten. Kernfamilien bestreiten etwa ein Zehntel der Einkünfte mit dem Kindergeld bzw. -zuschlag.

Staatliche Leistungen in Form von sozialer Mindestsicherung⁵⁰ oder Wohngeld werden in allen Lebensformen der Erwerbsgeminderten bezogen. Sie sind anteilig aber eher von geringer Bedeutung. In Kernfamilien und kinderlosen Partnerschaften speisen sich bspw. nur 3 bis 6 Prozent der monatlichen Haushaltseinkünfte aus staatlichen Transfers, bei Alleinerziehenden 6 bzw. 7 Prozent (Frauen/ Männer). Zu beachten ist allerdings, dass die Werte (wie auch im Falle der anderen Einkommensquellen) über alle Befragten berechnet wurden. Würde man sie nur für Lebensformen bestimmen, die staatliche Leistungen in Anspruch nehmen (rund 26 Prozent, ohne Abbildung), lägen die Anteile deutlich

⁴⁹ Unterhaltsleistungen der Ex-Partner(innen) an die Befragten wurden ebenfalls erfasst, spielen aber kaum eine Rolle: Nur 0,7 Prozent der Männer und 3,1 Prozent der Frauen erhalten Unterhalt.

⁵⁰ Erfasst wurden die Sozialhilfe einschließlich der Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld.

höher. Den größten Anteil an den Haushaltseinkünften haben staatliche Leistungen mit durchschnittlich 10 bzw. 12 Prozent (Frauen/ Männer) bei den Alleinlebenden. Sie bilden damit für die Lebensform – und nur für diese – eine zweite relevante Einkommensquelle neben den individuellen Einkünften der Erwerbsminderungsrentner(innen).

Eine letzte erfasste Einkommensquelle der untersuchten Haushalte sind Erträge aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung. Diese spielen allerdings über alle Lebensformen hinweg eine noch geringere Rolle als staatliche Transferleistungen. Die Anteile am Gesamteinkommen liegen mehrheitlich nur bei einem oder zwei Prozent. Eine Ausnahme bilden lediglich alleinerziehende erwerbsgeminderte Männer, die 7 Prozent der Haushaltsnettoeinkünfte aus entsprechenden Einnahmen bestreiten. Erneut hängen die geringen Anteile aber damit zusammen, dass nur wenige Lebensformen überhaupt Kapitalerträge etc. beziehen, die Berechnung aber für alle erfolgt. Dementsprechend ist der genannte höhere Wert bei alleinerziehenden Erwerbsminderungsrentnern unter anderem darauf zurückzuführen, dass diese mehr als doppelt so häufig (zu 13 Prozent, ohne Abbildung) Einkünfte aus Erträgen aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung erzielen als die Gesamtgruppe (6 Prozent).

Als Zwischenfazit lässt sich festhalten, dass die prozentuale Zusammensetzung der Haushaltseinkünfte – wie eingangs vermutet – recht heterogen ist: Für allein lebende und alleinerziehende Erwerbsminderungsrentner(innen) sind die individuellen Einkünfte im Haushaltskontext die mit Abstand bedeutsamste Einkommensquelle. Für kinderlose Paare und Kernfamilien sind die Einkünfte der Erwerbsgeminderten weitaus weniger zentral. Nichtsdestotrotz liefern sie gemeinsam mit weiteren Einnahmen des Haushalts, vor allem Einkünften der Haushaltsmitglieder, den Großteil des Haushaltseinkommens. Die anderen betrachteten Einkommensquellen, das wurde ebenfalls deutlich, sind bei Erwerbsminderung nur bedingt relevant. Ihre Bedeutung unterscheidet sich zwischen den Lebensformen und dem Geschlecht der Erwerbsgeminderten.

Darüber hinaus ist interessant, dass die Zusammensetzung der Haushaltseinkünfte offenbar im Zusammenhang mit der zuvor betrachteten Höhe der Einkünfte steht. Zum Beispiel gehen relativ große Anteile weiterer Haushaltseinkünfte, wie sie vor allem in kinderlosen Partnerschaften und Kernfamilien von

erwerbsgeminderten Frauen vorliegen, ausnahmslos mit hohen Medianeinkommen einher (vgl. Abbildung 4). Man kann daraus schließen, dass in den partnerschaftlichen Lebensformen eine vergleichsweise starke Kompensation des erwerbsminderungsbedingten Einkommensausfalls durch den Haushalt stattfindet – obgleich von einer erfolgreichen Kompensation allenfalls in kinderlosen Partnerschaften und Kernfamilien erwerbsgeminderter Frauen zu sprechen ist (siehe Abschnitt 14.1.2). Anders verhält es sich in Lebensformen, in denen staatliche Transferleistungen anteilig eine gewisse Bedeutung haben. Die Haushaltsnettoeinkünfte sind dort vergleichsweise gering, so bspw. bei Alleinlebenden, Alleinerziehenden und genau genommen auch bei Kernfamilien erwerbsgeminderter Männer.⁵¹ Dass der materielle Lebensunterhalt durch diese Lebensformen eigenständig bestritten wird bzw. der erwerbsminderungsbedingte Einkommensausfall selbst kompensiert werden kann, ist den Daten, auch bezüglich der erreichten Einkommenshöhe, somit nicht zu entnehmen.

Sowohl der Zusammenhang zwischen der Höhe und der Zusammensetzung der Einkünfte als auch die identifizierten Differenzen zwischen den Lebensformen sind hinsichtlich der Vulnerabilitätshypothese aufschlussreich. Sie unterstreichen die bisherigen Schlussfolgerungen (vgl. unter anderem Abschnitt 14.1.2). In der späteren multivariaten Analyse kann an die Befunde angeknüpft werden, wenn geprüft wird, inwiefern die Höhe der Haushaltseinkünfte bei Erwerbsminderung mit Hilfe von Merkmalen der Erwerbsminderungsrentner(innen) und ihrer Haushalte statistisch vorhergesagt werden kann (siehe Kapitel 15).

14.2 Individuelle Einkünfte bei Erwerbsminderung

Bisher wurde in der Analyse der materiellen Lage bei Erwerbsminderung deutlich, dass die bedarfsgewichteten Einkünfte von Erwerbsminderungsrentnerhaushalten ganz wesentlich hinter den Haushaltseinkünften der vergleichbaren Bevölkerung zurückbleiben. Innerhalb der Untersuchungsgruppe ließen sich nichtsdestotrotz geschlechts- und lebensformspezifische Unterschiede in der Höhe der Einkünfte identifizieren, die auch mit einer verschiedenen Relevanz

⁵¹ Der Zusammenhang ist wechselseitig: Der Bezug staatlicher Mindestsicherungsleistungen geht bspw. im Schnitt mit relativ geringen Haushaltseinkünften einher; geringe Einkünfte sind zugleich Voraussetzung für den Bezug der besagten Leistungen.

bestimmter Einkommensquellen einhergehen. Die Einkünfte der erwerbsgeminderten Personen spielen dabei anteilig eine unterschiedliche Rolle. Wie sich die individuellen Einkünfte in den Lebensformen und zwischen den Geschlechtern in ihrer absoluten Höhe und Zusammensetzung darstellen, wird nun untersucht.

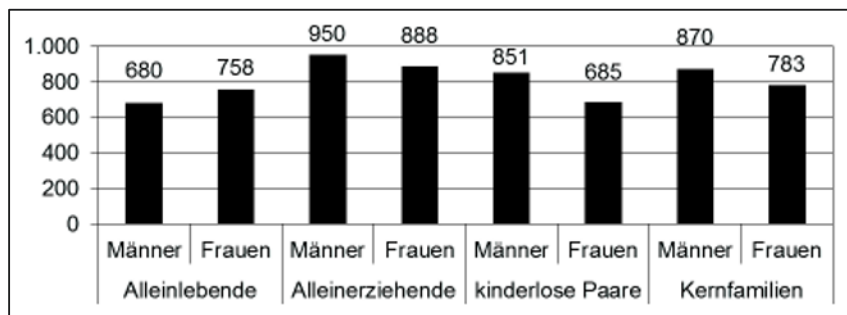
Anknüpfend an die Hypothesen wird erwartet, dass besonders vulnerable Erwerbsminderungsrentner(innen) wie Alleinlebende geringere Einkünfte erzielen als andere – obgleich gerade sie besonders auf die Einnahmen angewiesen sind. Außerdem wird erwartet, dass der ermittelte materielle Vorteil der Lebensformen erwerbsgeminderter Frauen, den Hypothesen H7 und H8 entsprechend (siehe Abschnitt 11.4), einem materiellen Nachteil gegenüber erwerbsgeminderten Männern auf der Personenebene gegenübersteht.

14.2.1 Höhe der Einkünfte von Erwerbsminderungsrentner(inne)n

Zuvorderst wird die Frage nach der Höhe der persönlichen Einkünfte von Erwerbsminderungsrentner(inne)n untersucht. Die Analyse erfolgt nicht nur differenziert nach den relevanten Lebensformen, sondern – wie bei der Betrachtung der Haushaltseinkünfte – auch nach dem Geschlecht der Erwerbsgeminderten, weil geschlechtsspezifische Unterschiede zu erwarten sind. Es werden erneut die Medianwerte verwendet.

Abbildung 8 zeigt die monatlichen Einnahmen der Erwerbsminderungsrentner(innen). Schon auf den ersten Blick ist zu sehen, dass diese insgesamt recht gering ausfallen. Die Befragten erzielen 680 Euro bis 950 Euro pro Monat. Zwischen den Lebensformen und Geschlechtern bestehen Unterschiede, die absolut aber eher geringer ausfallen als bei den bedarfsgewichteten Haushaltseinkünften. Außerdem ist die Verteilung der individuellen Einkünfte zwischen den Geschlechtern und Lebensformen teilweise anders ausgeprägt als auf Haushaltsebene (siehe Abschnitt 14.1.1).

Abbildung 8: Individuelle Einkünfte der EM-Rentner(innen)
(Median, pro Monat, in Euro)



Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

Gleich ist zunächst, dass die niedrigsten individuellen Einkünfte bei den Alleinlebenden zu finden sind. Mit Beträgen von 680 bzw. 758 Euro (Männer/ Frauen) liegen sie etwa im Bereich des soziokulturellen Existenzminimums. Verglichen mit den zuvor untersuchten Haushaltseinkünften fallen die individuellen Einkünfte allein lebender Erwerbsminderungsrentner(innen) noch um etwa 100 Euro niedriger aus (siehe Abschnitt 14.1.1). Da Alleinlebende die einzigen Einkommensbezieher(innen) ihrer Lebensform sind, resultiert die Differenz hauptsächlich aus (haushaltsbezogenen) staatlichen Transferleistungen (siehe Abschnitt 14.1.3). Wie der Einkommensunterschied zwischen den Geschlechtern zustande kommt, ist erklärungsbedürftig. Denn erwartet wurde, dass Männer unter anderem aufgrund durchschnittlich höherer Erwerbseinkünfte im Erwerbsverlauf höhere mittlere Erwerbsminderungsrenten und damit auch höhere individuelle Einnahmen erzielen als Frauen. Der Aspekt wird im nächsten Abschnitt aufgegriffen.

Ein deutlicher Unterschied zur Verteilung der Haushaltseinkünfte besteht darin, dass die individuellen Einkünfte erwerbsgeminderter Männer in Familien nicht die unteren Ränge belegen (Abbildung 8). Sie fallen mit monatlich 950 Euro bei alleinerziehenden Männern und 870 Euro bei Männern in Kernfamilien sogar relativ hoch aus. Dass sich diese Bezüge auf Haushaltsebene, verbunden mit der Bedarfsgewichtung, auf Einkünfte unterhalb der genannten individuellen Beträge verringern (siehe Abschnitt 14.1.1), bedeutet, dass die entsprechenden Personen ihre Lebensformen trotz der Erwerbsminderung hauptsächlich bzw. in starkem Umfang finanzieren. Eine materielle Kompensation der erwerbsmin-

derungsbedingten Einkommenseinbußen durch die Familienangehörigen erfolgt demzufolge nicht bzw. nur in geringem Umfang. Dieses Ergebnis überrascht, weil ein starker Erwerbseinsatz der Partnerinnen angesichts der Berentung der erwerbsgeminderten Männer naheliegt. Eventuell ist dieser nicht realisierbar, bspw. wenn die Partnerinnen der Erwerbsminderungsrentner(innen) in Kernfamilien keine ausreichende Entlastung von familiären Pflichten erhalten. Überdies ist denkbar, dass kurzfristig kein Spielraum für einen stärkeren materiellen Einkommensbeitrag besteht, weil die Partnerinnen zum Beispiel bereits vollzeiterwerbstätig sind bzw. keine besser entlohnte Beschäftigung in Aussicht steht.

In Kernfamilien erwerbsgeminderter Frauen stellt sich die Bedeutung der individuellen Einkünfte völlig anders dar als bei den Erwerbsminderungsrentnern. Die Erwerbsminderungsrentnerinnen beziehen monatlich im Median 783 Euro (Abbildung 8). Diese eher geringen Mittel stehen, wie ermittelt wurde, vergleichsweise hohen bedarfsgewichteten Haushaltseinkünften von 1.111 Euro im Median gegenüber (siehe Abschnitt 14.1.1). Das heißt, sie werden durch die Bezüge der Partner bzw. der Haushaltsmitglieder relativ stark kompensiert. Dieser Sachverhalt ist sowohl vor dem Hintergrund der in Kernfamilien empirisch oft praktizierten traditionellen Arbeitsteilung mit einem männlichen Haupteinkommensverdiener als auch angesichts der Erwerbseinschränkungen der befragten Erwerbsminderungsrentnerinnen plausibel.

Auch über die Kernfamilien hinaus ist festzustellen, dass erwerbsgeminderte Männer meist höhere individuelle Einkünfte erzielen als erwerbsgeminderte Frauen. Lediglich allein lebende Männer haben bei Erwerbsminderung, wie bereits erwähnt, geringere Bezüge als allein lebende Frauen. Zumindest mit Blick auf gemeinschaftliche Lebensformen sprechen die Ergebnisse somit für die Hypothese H7. Den Gründen für die geschlechtsspezifischen Differenzen wird mit Blick auf die Zusammensetzung der Einkünfte nachgegangen (siehe Abschnitt 14.2.2). Es wird erwartet, dass insbesondere die neben der Erwerbsminderungsrente erzielten Erwerbseinkünfte, aber auch die Rentenansprüche von Frauen und Männern eine Rolle spielen (siehe Abschnitt 11.4).

Was die Daten nicht zeigen, ist eine stärkere Ausrichtung kinderloser Partnerschaften auf eine gleichberechtigte Arbeitsteilung bzw. eine stärkere Erwerbsintegration der Frauen als in Kernfamilien, wie sie bei der Entwicklung von Hypothese H6 unterstellt wurde (siehe Abschnitt 11.3). Zuvor konnte zwar gezeigt werden, dass kinderlose Paare auf Haushaltsebene materiell vergleichsweise gutsituiert sind (siehe Abschnitt 14.1.1). Die individuellen Einkünfte der erwerbsgeminderten Frauen in kinderlosen Partnerschaften sprechen aber nicht für einen höheren Einkommensbeitrag im Vergleich zu erwerbsgeminderten Frauen in Kernfamilien – im Gegenteil: Sie liegen sogar um fast 100 Euro unter den Einkünften der Erwerbsminderungsrentnerinnen in Kernfamilien und damit etwa auf dem Niveau der Einkünfte von Alleinlebenden. Ob dies nur drauf zurückzuführen ist, dass die Frauen beider Lebensformen erwerbsminderungsbedingt eingeschränkte Möglichkeiten besitzen, ein Erwerbseinkommen zu erzielen, oder ob den ähnlichen Einkünften auch vergleichbare Rentenbeträge zugrunde liegen, lässt sich im nächsten Abschnitt genauer prüfen (siehe Abschnitt 14.2.2).

Es lässt sich festhalten, dass die individuellen Einkünfte von Erwerbsminderungsrentner(inne)n im Median in allen Gruppen eher niedrig erscheinen. Ob sich diese Einschätzung auch im Vergleich zu den Einkünften der gleichaltrigen Bevölkerung bestätigen lässt, muss allerdings geprüft werden (siehe Abschnitt 14.2.3).

Ferner wurde ermittelt, dass zwischen den Lebensformen gewisse Unterschiede bestehen. So weisen Alleinlebende, die zuvor als relativ vulnerabel identifiziert wurden, auf der Individualebene erwartungsgemäß deutlich geringere Einkünfte auf als andere Lebensformen. Auch zwischen den Geschlechtern unterscheiden sich die persönlichen Einkünfte. So verfügen allein lebende erwerbsgeminderte Männer über geringere persönliche Einkünfte als allein lebende erwerbsgeminderte Frauen, was nachfolgend noch zu begründen ist. Für alle anderen Lebensformen wurde dagegen festgestellt, dass Erwerbsminderungsrentner höhere Monatseinkommen erzielen als -rentnerinnen. Die Hypothese H7 (siehe Abschnitt 11.4) wird somit zumindest mit Blick auf gemeinschaftliche Lebensformen gestützt.

Im Rückblick auf die ermittelte günstigere materielle Haushaltsituation der erwerbsgeminderten Frauen wurde der Befund so gewertet, dass die Einkünfte

weiblicher Erwerbsgeminderter für die Existenzsicherung der Lebensformen von eher geringer und die Einkünfte männlicher Erwerbsgeminderter von eher großer Bedeutung sind. Anders ausgedrückt, haben Männer auch im Fall einer Erwerbsminderung meist die Rolle des Hauptverdieners inne. Eine materielle Entlastung durch andere Haushaltsmitglieder erfolgt, wie erwartet, nur begrenzt. In der Folge müssen die Lebensformen der erwerbsgeminderten Männer – trotz deren hoher individueller Bezüge – im Haushaltskontext mit Einkünften auskommen, welche, wie zuvor festgestellt wurde, für die materielle Versorgung auf Dauer kaum ausreichen dürften.

14.2.2 Quellen und Zusammensetzung der individuellen Einkünfte

Wie im vorangegangenen Abschnitt zum Ausdruck kam, stellt sich auch in Hinblick auf die individuellen Einkünfte der Erwerbsminderungsrentner(innen) die Frage nach den relevanten Einkommensquellen. Von Interesse ist insbesondere, welche Rolle die Erwerbsminderungsrente und die Erwerbseinkünfte spielen.

Weil die Befragten aufgrund ihrer Erwerbsminderung und ihrer typischen Eigenschaften einen begrenzten Zugang zum Arbeitsmarkt haben, wird erwartet, dass die gesetzliche Rente auf der individuellen Ebene den zentralen Einkommensbestandteil bildet. Des Weiteren ist anzunehmen, dass sich die Konstellation der Einkommensbestandteile zwischen den Geschlechtern und eventuell auch zwischen den Lebensformen unterscheidet. Diese Vermutung fußt darauf, dass die persönlichen Einkünfte bei Erwerbsminderung auch Resultat des individuellen Erwerbsverlaufs sind, der empirisch unter anderem geschlechts- und arbeitsteilungsspezifisch geprägt ist (siehe unter anderem Abschnitt 6.3). Vor allem die im Verlauf erzielten Qualifikationen, beruflichen Stellungen und Entgeltpositionen schlagen sich in der Erwerbsminderungsrentenhöhe und den verbliebenen Erwerbschancen nieder – natürlich auch abhängig von Art und Stärke der gesundheitlichen Einschränkungen.

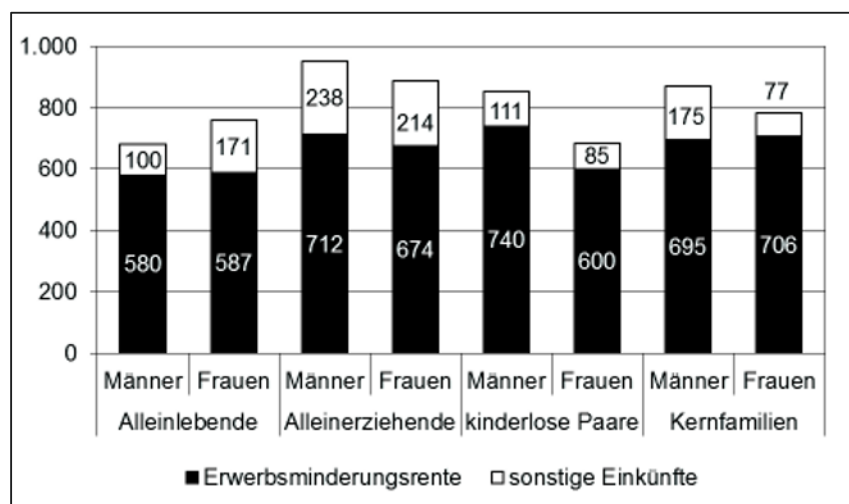
In Abbildung 9 sind die zuvor behandelten Medianwerte der individuellen Einkünfte zunächst nur nach der Erwerbsminderungsrente und sonstigen Einkünften aufgesplittet. Es ist zu sehen, dass die Erwerbsminderungsrente erwar-

tungsgemäß in allen dargestellten Gruppen den Hauptbestandteil der individuellen Einkünfte bildet. Ihre Höhe variiert zwar zwischen den Lebensformen und Geschlechtern, allerdings in einem eher begrenztem Umfang. Die Werte liegen zwischen 580 und 740 Euro pro Monat.

Vergleicht man die Erwerbsminderungsrentenbeträge zwischen den Geschlechtern, fällt auf, dass sie bei Männern nur dann größer ausfallen als bei Frauen, wenn es sich um Alleinerziehende oder kinderlose Paare handelt: Die Erwerbsminderungsrentner dieser Lebensformen erhalten im Median eine um 38 Euro (Alleinerziehende) bzw. um 140 Euro höhere Rente wegen Erwerbsminderung als die -rentnerinnen. Bei Alleinlebenden und in Kernfamilien sind die Medianwerte der Geschlechter dagegen fast gleich, bei sogar geringfügig höheren Beträgen der erwerbsgeminderten Frauen.

Die im vorherigen Abschnitt identifizierten geschlechtsspezifischen Unterschiede bei den individuellen Einkünften lassen sich demnach nicht grundsätzlich mit einer verschiedenen Rentenhöhe erklären. Lediglich bei erwerbsgeminderten Alleinerziehenden und Erwerbsgeminderten in kinderlosen Partnerschaften sind höhere Erwerbsminderungsrenten der Männer mitverantwortlich für die höheren individuellen Einkünfte. Dass die Rentenbeträge der Geschlechter in den anderen Lebensformen so ähnlich ausfallen, resultiert möglicherweise aus der Vulnerabilität der Erwerbsminderungsrentner(innen): Es ist denkbar, dass sowohl Frauen als auch Männer bereits im Erwerbsverlauf vor der Berentung so stark beeinträchtigt sind, dass die erwarteten Geschlechtsunterschiede nivelliert werden. Ob dem so ist, lässt sich anhand der erworbenen Rentenansprüche untersuchen (siehe Abschnitt 14.3). Außerdem ist zu prüfen, ob Berentungsmerkmale, welche die Zahlungsbeträge beeinflussen (bspw. teilweise Berentung, ruhende Rente), eventuell geschlechtsspezifisch verteilt sind (siehe Abschnitt 14.3.1).

Abbildung 9: Zusammensetzung der individuellen Einkünfte der EM-Rentner(innen) (Median, pro Monat, in Euro)



Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

Was die Lebensformen betrifft, sind die Beträge der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente bei Alleinlebenden und Frauen in kinderlosen Partnerschaften mit 580 bis 600 Euro am niedrigsten – analog zu den individuellen Einkünften insgesamt. Die höchsten Medianwerte bestehen in den Lebensformen, die zuvor bereits im Zusammenhang mit den Geschlechterdifferenzen erwähnt wurden: Erwerbsgeminderte alleinerziehende Männer beziehen mit 712 Euro und erwerbsgeminderte Männer in Kernfamilien mit 740 Euro die höchsten Erwerbsminderungsrenten.

Die Einkünfte, welche die Erwerbsminderungsrentner(innen) neben ihrer gesetzlichen Rente beziehen, unterscheiden sich zwischen den in Abbildung 9 dargestellten Gruppen ebenfalls. So werden die geringen Erwerbsminderungsrenten von allein lebenden Männern und Frauen in kinderlosen Partnerschaften zum Beispiel nur durch geringe sonstige Einkünfte von höchstens 100 Euro aufgestockt. Die finanziellen Mittel dieser Personen sind entsprechend außerordentlich gering. Demgegenüber ergänzen allein lebende Frauen ihre ebenfalls geringen Rentenbeträge mit Zusatzeinnahmen von 171 Euro; sie führen zu zumindest etwas höheren individuellen Einkünften. In den anderen Lebensformen sind die absoluten Hinzuverdienstbeträge der Erwerbsminderungsrentner stets

größer als die der -rentnerinnen, was sich ebenso in höheren individuellen Einkünften niederschlägt. Die in Abschnitt 14.2.1 identifizierten Geschlechterdifferenzen basieren demnach maßgeblich auf unterschiedlichen Einnahmen neben der Erwerbsminderungsrente.

Den höchsten Zusatzverdienst in der Untersuchungsgruppe erzielen erwerbsgeminderte Alleinerziehende mit monatlichen Werten von 214 Euro (Frauen) bzw. 238 Euro (Männer). Sie erzielen damit die höchsten individuellen Einkünfte der Untersuchungsgruppe.

Welche Quellen neben der Erwerbsminderungsrente relevant sind und wie sich die individuellen Einkünfte prozentual zusammensetzen, ist in Abbildung 10 dargestellt. Die abgebildeten Werte basieren – wie bei der Betrachtung der Zusammensetzung der Haushaltseinkünfte – auf Mittelwerten.⁵²

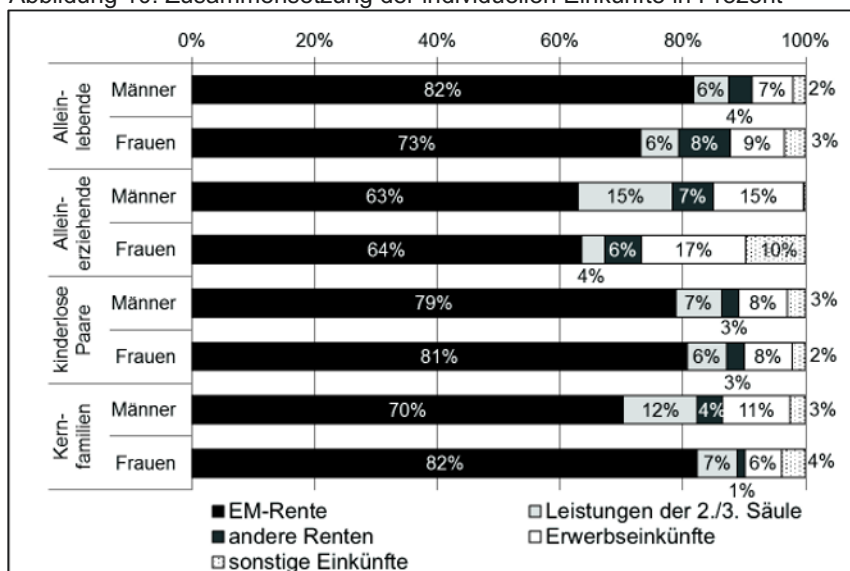
Die Abbildung bestätigt zuvorderst, was bereits in Abbildung 9 zu erkennen war: Die gesetzliche Erwerbsminderungsrente hat für erwerbsgeminderte Frauen und Männer aller Lebensformen prozentual einen erheblichen Umfang. In den meisten Fällen liefert sie etwa drei Viertel der individuellen Einkünfte. Am größten ist ihre Bedeutung mit Anteilen von mehr als vier Fünfteln für die Einkünfte von allein lebenden Männern (82 Prozent) und Frauen in kinderlosen Partnerschaften bzw. in Kernfamilien (81 bzw. 82 Prozent). Das leuchtet im Rückblick auf Abbildung 9 unmittelbar ein, weil diese Personen nur sehr geringe weitere Einkünfte erwerben, welche anteilig kaum ins Gewicht fallen. Die Erwerbsminderungsrente ist ihre Haupteinkommensquelle. Die geringste Rolle spielt sie demgegenüber für alleinerziehende Männer und Frauen, wo sie lediglich 63 bzw. 64 Prozent der Monatseinkünfte beisteuert. Dieses Ergebnis ist ebenfalls plausibel, weil Alleinerziehende relativ viele andere Einkünfte erzielen, die den prozentualen Anteil der Erwerbsminderungsrente reduzieren.

Ergänzt wird die Erwerbsminderungsrente unter anderem durch Leistungen aus der sogenannten zweiten und dritten Säule, das heißt, aus der betrieblichen bzw. privaten Erwerbsminderungsvorsorge. Diese Komponente erreicht mehrheitlich nur geringe Einkommensanteile zwischen 4 und 7 Prozent. Lediglich bei

⁵² Es ergeben sich entsprechend andere Anteile der Komponenten, als wenn man versuchte, die Relation mit den Medianwerten aus Abbildung 9 zu berechnen.

alleinerziehenden Erwerbsminderungsrentnern und Erwerbsminderungsrentnern in Kernfamilien schlagen Leistungen aus der zweiten und dritten Säule mit 15 bzw. 12 Prozent etwas stärker zu Buche. Zu bedenken ist jedoch, dass nur etwa ein Fünftel der Erwerbsminderungsrentner(innen) (20,2 Prozent, ohne Abbildung) derartige Leistungen erwirbt.⁵³ Dass die Anteile bei den alleinerziehenden bzw. in Kernfamilien lebenden Männern am größten ausfallen, hat dementsprechend auch damit zu tun, dass diese Personen vergleichsweise häufig Renten aus der zweiten und dritten Säule beziehen (zu 37,2 bzw. 24,1 Prozent, ohne Abbildung). Wie zuvor deutlich wurde, wirkt sich der Bezug positiv auf die Höhe ihrer Individualeinkommen aus (siehe Abschnitt 14.2.1).

Abbildung 10: Zusammensetzung der individuellen Einkünfte in Prozent



Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

⁵³ Die Anteile werden über alle Befragten berechnet. Die anteilige Bedeutung der Leistungen aus der zweiten und dritten Säule würde wesentlich größer ausfallen, wenn man nur die Bezieher(innen) berücksichtigen würde, was an dieser Stelle aber nicht sinnvoll wäre.

Mit Blick auf die Gesamtgruppe machen die Ergebnisse deutlich, dass die ergänzende Invaliditätsabsicherung, wie sie seitens der Politik gefordert wird, zumindest zum Zeitpunkt der Befragung nicht in ausreichender Verbreitung vorliegt. Dieser Befund deckt sich mit den Resultaten anderer Analysen (vgl. Stiftung Warentest 2010) und bestätigt die an anderer Stelle geäußerte Vermutung (siehe Abschnitt 11.2).

Über gesetzliche, betriebliche und private Erwerbsminderungsrenten hinaus eröffnen auch andere Renten individuelle Einkommensquellen. Dazu zählen unter anderem Hinterbliebenenrenten, Renten der gesetzlichen Unfallversicherung, private Renten (exkl. privater Berufsunfähigkeitsrenten) und Renten aus Lebensversicherungen. Weil sie für die individuellen Einkünfte der Erwerbsgeminderten nur eine geringe Rolle spielen, wurden sie in Abbildung 10 zusammengefasst. Es ist zu sehen, dass sich ihr Anteil zwischen einem Prozent (Frauen in Kernfamilien) und 8 Prozent (allein lebende Frauen) bewegt. Diesen sehr geringen Werten liegen erneut geringe Bezugsquoten von 7,8 Prozent zugrunde. Lediglich bei alleinerziehenden Erwerbsminderungsrentner(inne)n (Frauen: 13,1 Prozent, Männer: 17,8 Prozent) und erwerbsgeminderten allein lebenden Frauen (14,7 Prozent) sind die Rentenbezüge etwas häufiger zu verzeichnen – vor allem, weil diese Personen in einem relativ großen Umfang Witwen- bzw. Witwerrenten beziehen. Nichtsdestotrotz tragen die Renten auch in den genannten Gruppen, wie gesagt, nur wenig zum Individualeinkommen der Erwerbsminderungsrentner(innen) bei.

Eine weitere Einkommensquelle, die ein etwas stärkeres Gewicht hat, bilden Einkommen aus Erwerbs-, Neben- oder selbständigen Tätigkeiten. Bei alleinerziehenden Erwerbsminderungsrentner(inne)n belaufen sich diese Einkünfte prozentual auf 15 bzw. 17 Prozent (Männer/ Frauen), bei Männern in Kernfamilien auf 11 Prozent. In den übrigen Gruppen ist der Einkommensbeitrag aus Erwerbsarbeit geringer (6 bis 9 Prozent). Im Rekurs auf Abbildung 9 bedeutet das, dass Erwerbseinkünfte insbesondere für die Erwerbsminderungsrentner(innen) relevant sind, welche vergleichsweise hohe individuelle Einkünfte und Zusatzeinnahmen erzielen. Man kann vermuten, dass es für die entsprechenden Personen – Erwerbsgeminderte in Familien – häufig erforderlich ist, trotz der Berentung erwerbstätig zu sein, um den Lebensunterhalt zu bestreiten.

Die empirische Erwerbsbeteiligung bekräftigt diese Interpretation: Die Erwerbsquoten der alleinerziehenden Erwerbsminderungsrentner(innen) (Frauen: 18,6 Prozent, Männer: 18,1 Prozent; ohne Abbildung) und der erwerbsgeminderten Männer in Kernfamilien (17,0 Prozent) liegen merklich über der Erwerbsquote der Gesamtgruppe (13,4 Prozent). Frauen in Kernfamilien sind indessen nur zu 9,7 Prozent erwerbstätig. Das lässt sich, wenn man die Hypothesen zur Arbeitsteilung in den Lebensformen rekapituliert (siehe Abschnitt 11.3), mit der erwarteten stärkeren Konzentration dieser Frauen auf die Haus- und Familienarbeit plausibilisieren.

Die im vorigen Abschnitt aufgeworfene Frage, ob der materielle Beitrag erwerbsgeminderter Frauen in kinderlosen Partnerschaften größer sei als in Kernfamilien, lässt sich anhand der Anteilswerte eher verneinen. Beide Gruppen bestreiten weniger als ein Zehntel ihrer individuellen Einkünfte mit Erwerbseinkommen (Abbildung 10). Der Anteilswert der erwerbsgeminderten Frauen in kinderlosen Partnerschaften liegt, verbunden mit einer etwas höheren Erwerbsbeteiligung von 12,7 Prozent (ohne Abbildung), nur geringfügig höher als bei erwerbsgeminderten Frauen in Kernfamilien. Insgesamt liefern die Daten keinen klaren Hinweis darauf, dass die befragten Frauen in kinderlosen Partnerschaften stärker ins Erwerbsleben integriert sind und einen stärkeren Beitrag zum Lebensunterhalt ihrer Lebensform leisten als Frauen in kinderlosen Partnerschaften. Für erwerbsgeminderte Männer gilt das im Grunde ebenso, die Differenzen sind ebenfalls gering. Dass die Erwerbsbeteiligung und der Einkommensbeitrag der Erwerbseinkünfte alles in allem so gering ausfallen, ist freilich vor allem der geminderten Erwerbsfähigkeit der Untersuchungsgruppe geschuldet.

Richtet man den Blick wieder auf Abbildung 10, lässt sich eine fünfte und letzte Komponente der individuellen Einkünfte der Erwerbsgeminderten ausmachen. Als eine Restkategorie „sonstiger Einkünfte“ umfasst diese alle Einnahmen aus dem Arbeitslosengeld I oder Kurzarbeitergeld, Aufwandsentschädigungen für die Pflege von Ehepartner(inne)n, Pflegegeld, Unterhaltsleistungen der Expartner(innen) und sonstige regelmäßige finanzielle Unterstützungen durch haushaltsfremde Personen. Die anteilige Bedeutung der Kategorie für die individuellen Einkünfte der Erwerbsminderungsrentner(innen) ist insgesamt gering. Lediglich bei alleinerziehenden Frauen erreicht sie einen Anteil von 10 Prozent,

der sich maßgeblich darauf gründet, dass diese überdurchschnittlich häufig Unterhaltsleistungen von früheren Partnern beanspruchen. Die Bezugsquote liegt mit 19,9 Prozent um ein Vielfaches über der Quote der Gesamtgruppe (1,9 Prozent, ohne Abbildung).

Zieht man erneut ein Zwischenfazit, ist festzuhalten, dass sich die Zusammensetzung der individuellen Einkünfte zwischen den Lebensformen und Geschlechtern unterscheidet. Gleichwohl ist sie zwischen den Gruppen ähnlicher als die Zusammensetzung der Haushaltseinkünfte. Die Erwerbsminderungsrente erweist sich für die individuellen Einkünfte grundsätzlich als eine zentrale Komponente, was den eingangs geäußerten Erwartungen entspricht. Andere Einkommensquellen spielen nur bedingt eine Rolle bzw. nur für einen bestimmten Personenkreis. So sind bspw. für alleinerziehende Erwerbsminderungsrentner und Erwerbsminderungsrentner in Kernfamilien Leistungen aus der zweiten und dritten Säule und Erwerbseinkünfte relevant, für alleinerziehende Erwerbsminderungsrentnerinnen dagegen eher Erwerbs- und sonstige Einkünfte. In der Analyse wurde deutlich, dass die anteilige Bedeutung der Einkommensquellen stark mit den jeweiligen Bezugsquoten zusammenhängt. Da immer nur ein Teil der Erwerbsminderungsrentner(innen) die betrachteten Einkommensarten – mit Ausnahme der Erwerbsminderungsrente – bezieht, sind diese insgesamt für die individuellen Einkünfte im Durchschnitt nur begrenzt relevant. Dennoch ist davon auszugehen, dass sie für ihre Bezieher(innen) wichtig sind. Zusammengekommen liefern sie immerhin ein Viertel bis ein Fünftel – im Fall der Alleinerziehenden sogar ein Drittel – der Einnahmen, über welche die Erwerbsminderungsrentner(innen) monatlich verfügen.

Was die geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Höhe der individuellen Einkünfte betrifft, ist festzustellen, dass sich diese bei den allein lebenden Erwerbsminderungsrentner(inne)n nicht aus einer unterschiedlichen Höhe der Erwerbsminderungsrente oder verschiedenen Einkommensquellen ergeben. Stattdessen sind sie den absolut höheren Zusatzeinkünften geschuldet, welche allein lebende Frauen neben der Erwerbsminderungsrente erzielen. Für die gemeinschaftlichen Lebensformen, in denen die erwerbsgeminderten Männer höhere Einkünfte erzielen als die erwerbsgeminderten Frauen, gilt das analog: Im Grunde sind für beide Geschlechter die gleichen Einkommensquellen relevant

und haben ein ähnliches Gewicht. Lediglich Renten aus der zweiten und dritten Säule schlagen bei Erwerbsminderungsrentnern in allen gemeinschaftlichen Lebensformen etwas stärker zu Buche als bei Erwerbsminderungsrentnerinnen.

Überdies wurde an den betrachteten Daten deutlich, dass der Anteil der Einkünfte, welche die Erwerbsminderungsrentner(innen) neben der gesetzlichen Rente beziehen, insbesondere in den Lebensformen vergleichsweise groß ist, welche die höchsten individuellen Einkünfte erzielen. Dies gilt vor allem für erwerbsgeminderte Alleinerziehende und Männer in Kernfamilien. In anderen Gruppen, insbesondere bei den erwerbsgeminderten Alleinlebenden, aber auch bei Erwerbsminderungsrentnerinnen in kinderlosen Paaren, waren dagegen nur begrenzte weitere Einkünfte und insgesamt geringe individuelle Einkünfte zu verzeichnen. Dass trotz der Zusatzeinkünfte im Median nur Einkünfte im dreistelligen Eurobereich erreicht werden, spricht indes für eine kritische materielle Lage der untersuchten Erwerbsminderungsrentner(innen) auch auf der individuellen Ebene. Welche Einkünfte im Vergleich dazu die 40- bis 65-jährige deutsche Bevölkerung erlangt, wird nun untersucht.

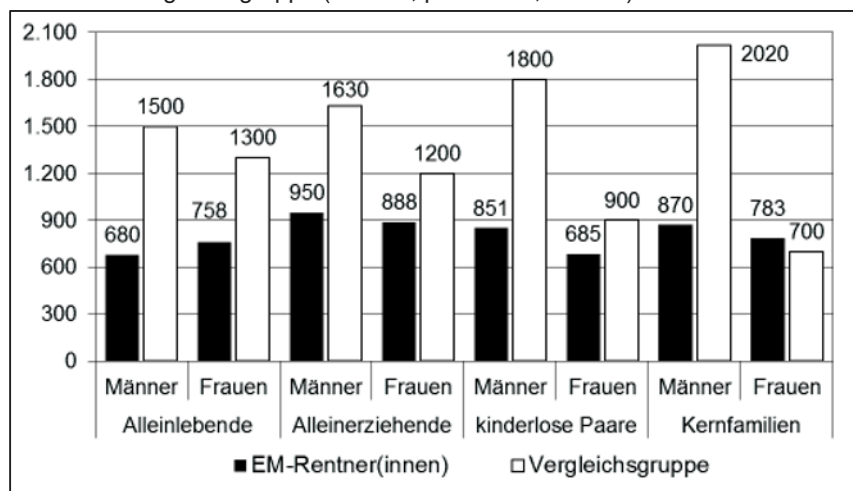
14.2.3 *Individuelle Einkünfte im Vergleich zur Bevölkerung*

Wie bereits gesagt wurde, lässt sich die Höhe der persönlichen Einkünfte der Erwerbsminderungsrentner(innen) am besten im Abgleich mit den Einkünften einer vergleichbaren Bevölkerungsgruppe einschätzen. Abbildung 11 zeigt die entsprechenden Werte⁵⁴ im Median. Danach übertreffen die Individualeinkünfte der 40- bis 64-jährigen Bevölkerung die der Erwerbsminderungsrentner(innen) überwiegend erheblich. Dies gilt insbesondere für Lebensformen mit männlichem Haushaltsvorstand, wo die Einkünfte zwischen 1.500 und 2.020 Euro pro Monat rangieren, während erwerbsgeminderte Männer mit 680 bis 950 Euro auskommen müssen. Wie die genannten Wertebereiche bereits vermuten las-

⁵⁴ Die individuellen Einkünfte der Vergleichsgruppe wurden auf Basis aller zutreffenden individuellen Monatseinkünfte berechnet (Erwerbseinkommen, Verdienst aus Nebentätigkeit, Altersrente, Witwenrente, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Mutterchaftsgeld, Kindes-, Betreuungs- o. nachehelicher Unterhalt inkl. Unterhalt aus Unterhaltsvorschusskassen, Bafög, Stipendium, Wehr- o. Zivildienstsold, Zuwendungen von Personen außerhalb des Haushalts).

sen, liegen die persönlichen Monatseinkommen der Männer in der Vergleichsgruppe – außer bei den Alleinerziehenden – mehr als doppelt so hoch wie in der Untersuchungsgruppe. So beziehen allein lebende Männer in der Bevölkerung im Median zum Beispiel 1.500 Euro monatlich, erwerbsgeminderte Alleinlebende dagegen nur 680 Euro.

Abbildung 11: Individuelle Einkünfte der Erwerbsgeminderten und der Vergleichsgruppe (Median, pro Monat, in Euro)



Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

Bei den Frauen der Untersuchungs- und Vergleichsgruppe fallen die Differenzen geringer aus als bei den Männern, sie sind überwiegend aber dennoch deutlich. Zum Beispiel haben alleinerziehende Erwerbsminderungsrentnerinnen monatliche Einkünfte von 888 Euro, während Frauen in der gleichaltrigen Bevölkerung 1.200 Euro zur Verfügung stehen. In kinderlosen Partnerschaften liegen die Einkommen der Frauen mit 685 Euro (Untersuchungsgruppe) und 900 Euro (Vergleichsgruppe) noch näher beieinander.

Eine besondere Situation besteht, wie Abbildung 11 zeigt, in Kernfamilien. Die Einkünfte der Frauen in der 40- bis 65-jährigen Bevölkerung (700 Euro) unterschreiten dort den Wert der Erwerbsminderungsrentnerinnen (783 Euro). Auch mit Blick auf die genannten Werte für kinderlose Paare sprechen diese Daten

dafür, dass partnerschaftlich zusammenlebende Frauen in der Vergleichsgruppe wirtschaftlich relativ unselbständig sind. Wahrscheinlich handelt es sich mehrheitlich um Hausfrauen in einem traditionellen Arbeitsteilungsarrangement. Denn obwohl ihre eigenen finanziellen Mittel etwa auf dem gleichen niedrigen Niveau liegen wie die der Erwerbsgeminderten, profitieren sie im Haushaltskontext von überdurchschnittlich hohen Einkommen (siehe Abschnitt 14.1.2).

Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass die individuellen Einkünfte der Erwerbsminderungsrentner(innen) größtenteils deutlich hinter denen der 40- bis 64-jährigen Bevölkerung zurückbleiben. Man kann also – erneut im Rückgriff auf Hypothese H1 – durchaus schlussfolgern, dass die individuelle materielle Ausstattung bei Erwerbsminderung wesentlich ungünstiger ist als in der Vergleichsgruppe.

Darüber hinaus wurde ermittelt, dass Frauen in fast allen Lebensformen über geringere Einkünfte als Männer verfügen. Allerdings treten die Geschlechterunterschiede in der Vergleichsgruppe noch wesentlich stärker zutage als bei den Erwerbsminderungsrentner(inne)n, wo die absoluten Einkünfte mehrheitlich um nicht einmal 100 Euro differieren. Demgegenüber bestehen in partnerschaftlichen Lebensformen der Vergleichspopulation regelrecht gravierende Unterschiede, die auf den bereits erwähnten außerordentlich geringen Fraueneinkommen und besonders hohen Männereinkommen fußen. Legt man zugrunde, dass sich die Individualeinkünfte in der Vergleichsgruppe maßgeblich aus Erwerbseinkommen zusammensetzen, scheinen die genannten Lebensformen deutlich stärker durch traditionelle Arbeitsteilungsmodelle mit weiblicher Hausfrauenrolle geprägt zu sein als die Haushalte der Erwerbsminderungsrentner(innen).

Beim Eintritt einer Erwerbsminderung scheinen sich die erheblichen Differenzen zwischen den Geschlechtern zu Lasten der Männer zu reduzieren. Dies ist sicherlich einerseits auf die eingeschränkte Erwerbsfähigkeit der Betroffenen zurückzuführen, welche die Erwerbseinnahmen, wie in der Betrachtung deutlich wurde, stark reduziert bzw. häufig ganz wegfallen lässt. Andererseits hat wahrscheinlich auch die Erwerbsminderungsrente, die in der Untersuchungsgruppe eine zentrale Einkommensquelle darstellt, eine ausgleichende Funktion. Dies ist, wie schon in Abschnitt 9.2 erläutert, möglich, weil bei der Rentenberechnung

nicht nur die Beitragsleistung aus eigener Erwerbstätigkeit gewürdigt wird, sondern auch die Leistungen im Reproduktionsbereich (bspw. Kindererziehung, Pflege von Angehörigen). Damit erwerben selbst die oft nur nebetätigen Frauen im traditionellen Arbeitsteilungsmodell unter Umständen relevante Anwartschaften. Einen Hinweis auf diese Vermutung lieferte bereits das Resultat, dass sich die erzielten Rentenbeträge zwischen Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentnern innerhalb der betrachteten Lebensformen – ungeachtet der unterstellten geschlechtsspezifischen Differenzen in der Erwerbsbeteiligung etc. – meist nur begrenzt unterscheiden (siehe Abschnitt 14.2.2). Um einen konkreten Eindruck von der ausgleichenden Wirkung der Erwerbsminderungsrente bzw. den Rentenansprüchen der Geschlechter zu erhalten, ist allerdings eine genauere Betrachtung erforderlich. Diese folgt im nächsten Abschnitt.

Zuvor lässt sich zur Zusammensetzung und Höhe der individuellen Einkünfte schlussfolgern, dass diese – wie auch die Haushalteinkünfte – durch die Erwerbsminderung unverkennbar geprägt werden. Im Vergleich zur gleichaltrigen Bevölkerung ist die individuelle finanzielle Lage der Erwerbsminderungsrentner(innen) alarmierend. Trotz gewisser Unterschiede, die zwischen den Lebensformen und Geschlechtern bestehen, scheint bei Erwerbsminderung eine starke Angleichung der Einkünfte „nach unten“ zu erfolgen.

14.3 Exkurs: Rentenansprüche und relevante Renten Aspekte

Anknüpfend an die ermittelte Bedeutung der Erwerbsminderungsrente für die individuellen Einkünfte bei Erwerbsminderung und die eher geringen Differenzen zwischen den Rentenbeträgen der Geschlechter und Lebensformen ist von Interesse, wie es um die Rentenansprüche der Erwerbsminderungsrentner(innen) bestellt ist. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die diagnostizierte Angleichung der Einkünfte bei Erwerbsminderung und insbesondere die in allen Gruppen ähnlichen Erwerbsminderungsrentenbeträge (siehe Abschnitt 14.2.1) aus ähnlichen Rentenansprüchen resultieren oder eher auf andere Faktoren der Rentenberechnung bzw. der bewilligten Rente zurückzuführen sind.

Wie im theoretischen Teil erläutert wurde, werden Erwerbsminderungsrenten unter anderem auf Basis der gesammelten Rentenansprüchen ermittelt (siehe Abschnitt 9.2). Relevant sind im Wesentlichen Entgeltpunkte, aber auch

rentenrechtliche Zeiten. Entgeltpunkte werden maßgeblich durch Beiträge erworben, die über den individuellen Erwerbsverlauf hinweg im Zuge einer abhängigen Beschäftigung durch die Versicherten einkommensabhängig gezahlt werden. Die Höhe der Rentenansprüche ist insofern unter anderem vom Zeitpunkt des Eintritts ins Erwerbsleben, dem zeitlichen Umfang und der Dauer der Beschäftigung im Zeitverlauf sowie von der beruflichen Positionierung und dem Karriereverlauf abhängig. In diesem Sinne würde bspw. eine lückenhafte Erwerbsbeteiligung mit niedrigen beruflichen Stellungen im Vorfeld der Erwerbsminderung zu eher geringen Rentenansprüchen führen, eine kontinuierlich verfolgte Erwerbsbiografie mit Karrieresprüngen zu eher hohen Ansprüchen. Über die an die Erwerbsbeteiligung geknüpften Beiträge hinaus werden auch individuelle Leistungen im Bereich der Reproduktionsarbeit entlohnt (siehe Abschnitt 9.2 und 14.2.3).

Beide Aspekte – die Erwerbsbeteiligung und die Übernahme reproduktiver Aufgaben – hängen eng mit der praktizierten Arbeitsteilung zusammen. Weil unterstellt wird, dass sich die praktizierte Arbeitsteilung zwischen den Lebensformen und für die Geschlechter unterscheidet, ist anzunehmen, dass sich die gesammelten Rentenansprüche der Erwerbsminderungsrentner(innen) nach diesen Aspekten unterscheiden. Allerdings stellen die in der Befragung erfassten Lebensformen nur Momentaufnahmen zum Zeitpunkt der Erwerbsminderungsrententung dar. Die zurückliegenden Lebensläufe der Erwerbsminderungsrentner(innen) sind wahrscheinlich auch durch andere Muster des Zusammenlebens und der Arbeitsteilung gekennzeichnet. Ob sich dennoch Unterschiede in den Rentenansprüchen nachweisen lassen, wird nachfolgend geprüft. Da die Reha-Statistik-Datenbasis keine Informationen zu den Entgeltpunkten und rentenrechtlichen Zeiten enthält, wurden Daten aus der Rentenzugangsstatistik 2011 herangezogen (siehe Abschnitt 12.1).

Über die Rentenansprüche hinaus gibt es, wie eingangs bereits erwähnt, bestimmte Merkmale des Erwerbsminderungsrentenbezugs, die nicht direkt mit der persönlichen Beitragsleistung zusammenhängen, sich aber ebenfalls in relevantem Umfang auf die Höhe der ausgezahlten Erwerbsminderungsrente auswirken können. Es handelt sich vor allem um den Umfang der bewilligten Er-

werbsminderungsrente, den erzielten Hinzuverdienst sowie das Berentungsalter. Es ist denkbar, dass diese Aspekte mit dazu beitragen, dass sich die Höhe der Erwerbsminderungsrentenbeträge zwischen den Lebensformen und Geschlechtern im Durchschnitt nur wenig unterscheidet (siehe Abschnitt 14.2.2). Wie sich die einzelnen Faktoren auf die Höhe der Erwerbsminderungsrente auswirken können und ob sich deskriptiv tatsächlich ein Einfluss auf die durchschnittlichen Zahlungsbeträge der Geschlechts- und Lebensformgruppen zeigen lässt, wird nachfolgend dargestellt.

14.3.1 Umfang der Erwerbsminderung

Ein erster relevanter Faktor ist der Umfang der anerkannten Erwerbsminderung. Wie erläutert wurde, ist die Höhe der Erwerbsminderungsrente auch abhängig von dem verbliebenen Leistungsvermögen der Betroffenen, welches im Bewilligungsprozess ermittelt wurde (siehe Abschnitt 9.1.1). Gilt das Leistungsvermögen als völlig aufgehoben (Leistungsfähigkeit von unter drei Stunden pro Tag), wird eine volle Erwerbsminderungsrente mit einem Rentenartfaktor von 1,0 gewährt. Ist die Erwerbsfähigkeit lediglich teilweise beeinträchtigt (Leistungsvmögen unter sechs, aber über drei Stunden pro Tag), ist eine teilweise Berentung mit dem Faktor 0,5 angezeigt. Bei gleichen Rentenansprüchen und ansonsten gleichen Bedingungen liegt eine teilweise Erwerbsminderungsrente somit um 50 Prozent niedriger als eine volle Erwerbsminderungsrente.

Tabelle 18: Anteil teilweise erwerbsgeminderter Männer und Frauen nach Lebensform (in Prozent)

	Männer	Frauen
Alleinlebende	18,3	19,7
Alleinerziehende	21,0	16,7
Kinderlose Paare	26,6	24,9
Kernfamilien	20,4	16,0

Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

Wie Tabelle 18 zeigt, variiert der Anteil der teilweise erwerbsgeminderten Personen in den Lebensformgruppen. So sind die in Familien lebenden Frauen bspw. nur zu 16 bis 17 Prozent teilweise erwerbsgemindert. Bei den Erwerbsminderungsrentner(inne)n in kinderlosen Paaren liegen die Anteile dagegen mit

26,6 Prozent (Männer) bzw. 24,9 Prozent (Frauen) deutlich höher. Zumindest bei den Frauen der genannten Lebensform scheint sich dies merklich auf die Rentenhöhe auszuwirken, welche gemäß der Analyse in Abschnitt 14.2.2 im Schnitt relativ gering ist. Umgekehrt beziehen Erwerbsminderungsrentnerinnen in Familien mit einem geringen Anteil teilweise erwerbsgeminderter Personen verhältnismäßig hohe Erwerbsminderungsrenten. In anderen Gruppen ist der Einfluss des Umfangs der Erwerbsminderung nicht so offensichtlich.⁵⁵ Nichtsdestotrotz ist davon auszugehen, dass die ermittelten Unterschiede in der mittleren Erwerbsminderungsrentenhöhe durch den Aspekt zumindest teilweise mitverursacht werden.

Überdies kann man vermuten, dass sich der Umfang der anerkannten Erwerbsminderung auch auf andere Einnahmen der Erwerbsgeminderten auswirkt. Denn bei einer vollen Erwerbsminderung ist nicht davon auszugehen, dass neben dem Rentenbezug weiterhin Erwerbseinkünfte erzielt werden können. Teilweise Erwerbsminderungsrentner(innen) sind dagegen offiziell angehalten, zumindest in Teilzeit erwerbstätig zu sein (siehe Abschnitt 9.1). Da die Erwerbsbeteiligung angesichts der geringeren Höhe teilweiser Erwerbsminderungsrenten materiell wahrscheinlich häufig erforderlich ist, wirkt sich der Umfang der Erwerbsminderung auch auf die Arbeitsteilung der Lebensformen aus.

14.3.2 *Rentenminderung wegen Hinzuverdienst*

Ein zweiter für die Rentenhöhe relevanter Faktor ist der Hinzuverdienst, den Erwerbsminderungsrentner(innen) unter anderem über eine Erwerbsbeteiligung neben dem Rentenbezug erzielen. Überschreitet dieser die geltenden Hinzuverdienstgrenzen, wird der Zahlungsbetrag der Erwerbsminderungsrente in einem bestimmten Umfang – abhängig von der Höhe der Einkünfte – abgesenkt. Nach Routinedaten der Rentenversicherung⁵⁶ ist das in der Untersuchungsgruppe eher selten der Fall (Tabelle 19).

⁵⁵ Das hat natürlich auch damit zu tun, dass andere Faktoren, welche die Rentenbeträge ebenfalls beeinflussen, in Tabelle 18 nicht kontrolliert werden.

⁵⁶ Die Angaben stammen aus dem Rentenzugangsdatensatz. Es ist anzunehmen, dass ihre Aktualität begrenzt ist, weswegen die Rentenminderung aufgrund eines Hinzuverdienstes

Dennoch lässt sich feststellen, dass sich die Häufigkeit einer Rentenminderung etwas nach dem Geschlecht und der Lebensform unterscheidet. Am häufigsten führt ein Hinzuverdienst bei Frauen und Männern in kinderlosen Partnerschaften (7,4 bzw. 8,4 Prozent) zu einer reduzierten Erwerbsminderungsrente. Dieses Ergebnis ist angesichts des in der Lebensform relativ großen Anteils an teilweise erwerbsgeminderten Personen, die aufgrund der „halben“ Erwerbsminderungsrente wahrscheinlich etwas hinzuverdienen müssen, plausibel. Eine entsprechend niedrige Erwerbsminderungsrente weisen aber, wie in Abschnitt 14.2.2 deutlich wurde, nur die Frauen dieser Lebensform auf. Die Männer erzielen hingegen die höchsten Erwerbsminderungsrentenbeträge aller Gruppen. Das ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass zum einen der Anteil der reduzierten Renten auch bei den Männern in kinderlosen Partnerschaften grundsätzlich eher gering ist und die Rentenhöhe über alle Männer der Lebensform berechnet wird. Zum anderen wird die Rentenhöhe freilich auch durch andere Faktoren beeinflusst.

Tabelle 19: Anteil reduzierter und ruhender Erwerbsminderungsrenten nach der Lebensform (in Prozent)

	Reduzierte EM-Renten (inkl. ruhende Renten)		Ruhende EM-Renten	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Alleinlebende	2,7	5,5	1,9	4,1
Alleinerziehende	5,4	3,8	3,6	2,5
Kinderlose Paare	8,4	7,4	6,3	4,7
Kernfamilien	6,6	4,6	5,4	1,9

Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

Neben den reduzierten Renten weist Tabelle 19 auch ruhende Renten aus. Es handelt sich um reduzierte Erwerbsminderungsrenten, deren Zahlung aufgrund eines hohen Hinzuverdienstes der erwerbsgeminderten Personen vollständig (auf 0 Euro) gekürzt und somit ausgesetzt wird. Die Anteile der ruhenden Renten sind noch geringer als die der reduzierten Renten und, wie zu erwarten war,

in der späteren Analyse auf Basis von Daten aus der Befragung ermittelt wird (siehe Abschnitt 16.3.1). Für die erste deskriptive Betrachtung ist das Merkmal aus den Routinedaten indes ausreichend.

ebenfalls bei kinderlosen Paaren und Männern in Kernfamilien am größten. Der Zusammenhang mit der durchschnittlichen Erwerbsminderungsrentenhöhe wurde zuvor bereits erläutert. Über das Gesagte hinaus macht der erhöhte Anteil ruhender Renten in kinderlosen Partnerschaften und in Kernfamilien von erwerbsgeminderten Männern erneut deutlich, dass für diese Erwerbsminderungsrentner(innen) andere Einkommensquellen neben der gesetzlichen Rente eine gewisse Rolle spielen, was sich positiv auf deren individuelle Einkünfte auswirkt.

Dass es insgesamt nicht häufiger zu Reduktionen der gesetzlichen Rente kommt, ist mit Blick auf die eingeschränkte Erwerbsfähigkeit der Untersuchungsgruppe plausibel und deckt sich mit den Ergebnissen der Analyse der individuellen Einkünfte. Dort wurde schon festgestellt, dass nur ein Teil der Erwerbsminderungsrentner(innen) neben der gesetzlichen Rente Zusatzeinkünfte erwirbt und dass diese für die Lebensformen nur ein begrenztes Gewicht haben (siehe Abschnitt 14.2.2). Insofern verwundert es auch nicht, dass sich der Hinzuverdienst – analog zum Berentungsumfang – nicht erheblich in den (unkontrollierten) durchschnittlichen Einkünften niederschlägt. Nichtsdestotrotz kann ein (hoher) Hinzuverdienst die Erwerbsminderungsrente im Einzelfall sehr deutlich vermindern und die individuellen Einkünfte erheblich steigern (siehe ebd.).

14.3.3 *Berentungsalter*

Ein dritter Renten Aspekt ist der Berentungszeitpunkt, der das (vorläufige) Ende des Erwerbs von Rentenansprüchen markiert. Der davor liegende Zeitraum des Anspruchserwerbs ist theoretisch umso größer, je früher ein Versicherter ins Erwerbsleben eintrat und je später die Erwerbsminderungsberentung erfolgt. Wie Tabelle 20 zeigt, ist das Alter der Befragten beim Erwerbseintritt im Mittelwert in allen betrachteten Gruppen vergleichsweise ähnlich. Die verbleibende Zeit bis zum Ruhestandsalter wird in der Rentenberechnung, wie bereits erläutert wurde, durch die Zurechnungszeit neutralisiert (siehe Abschnitt 9.2.1). Demzufolge ist die tatsächliche Dauer des Zeitraums zwischen Erwerbseintritt und Berentung für die Höhe der Erwerbsminderungsrente vermutlich weniger relevant als die Konstellation der zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten sowie der

Beitragszuwachs, den Versicherte durch Gehaltssteigerungen im Erwerbsverlauf erlangen konnten.

Geht man davon aus, dass die Einkünfte im Erwerbsverlauf steigen, müsste sich das Berentungsalter – ungeachtet der Zurechnungszeit – positiv auf die erzielten Rentenanwartschaften und die Erwerbsminderungsrentenhöhe auswirken. Tabelle 20 gibt das Durchschnittsalter der Befragten bei Rentenbeginn wieder. Danach waren alleinerziehende erwerbsgeminderte Frauen und erwerbsgeminderte Frauen in Kernfamilien mit 45 Jahren noch recht jung, während Erwerbsgeminderte in kinderloser Partnerschaft mit 53 bzw. 55 Jahren (Frauen/ Männer) relativ spät berentet wurden. Erwerbsminderungsrentner(innen) in kinderlosen Partnerschaften hatten damit bis zu 10 Jahre mehr Zeit, (steigende) Rentenanwartschaften zu sammeln, als andere Lebensformen. Die Differenz schlägt sich offenbar auch empirisch in der Erwerbsminderungsrente nieder, deren Beträge bei den Befragten in kinderlosen Partnerschaften relativ hoch ausfallen.

Tabelle 20: Alter bei Erwerbseintritt und Berentung (Mittelwerte, in Jahren)

	Erwerbseintritt		EM-Berentung	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Alleinlebende	18	18	49	50
Alleinerziehende	20	19	52	45
Kinderlose Paare	17	18	55	53
Kernfamilien	18	19	50	45

Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

Darüber hinaus lässt sich der Zusammenhang von Berentungsalter und Rentenhöhe auch für ausgewählte Berentungsalter aufzeigen: So beziehen Befragte, die mit 40 Jahren berentet wurden, bspw. im Median eine Erwerbsminderungsrente von 593 Euro im Monat und Befragte, die mit 55 Jahren in den Rentenbezug kamen, 639 Euro (ohne Abbildung). Auch zwischen Personen mit verschiedenem Berentungsalter bestehen indes relevante Lebensform- und Geschlechtsunterschiede: Bspw. liegt die monatliche Erwerbsminderungsrente von Personen, die mit 40 Jahren berentet wurden, im Schnitt bei 539 Euro, wenn sie in einer kinderlosen Partnerschaft leben, und in Kernfamilien bei 700 Euro. Gleiches lässt sich für Erwerbsgeminderte mit einem anderen Berentungsalter

sowie für beide Geschlechter belegen. Die Erwerbsminderungsrentenhöhe wird somit tatsächlich durch das Renteneintrittsalter beeinflusst, allerdings – wie auch die anderen behandelten Faktoren – unter anderem in Abhängigkeit von der Lebensform und dem Geschlecht.

Zusammenfassend wurde deutlich, dass die Erwerbsminderungsrentenhöhe von verschiedenen Aspekten der Berentung beeinflusst werden kann, welche von den Rentenanwartschaften zu unterscheiden sind. Empirisch sind diese Aspekte in den Lebensformengruppen verschieden ausgeprägt, was teilweise durchaus mit Unterschieden in der Höhe der Erwerbsminderungsrente einherzugehen scheint. Allerdings ist auf deskriptiver Ebene – ohne dass die Wirkung anderer Einflussfaktoren kontrolliert wird – schwer zu schätzen, wie stark der Zusammenhang ausgeprägt ist. Nichtsdestotrotz sollten die betrachteten Faktoren in der weiteren Analyse im Blick behalten werden.

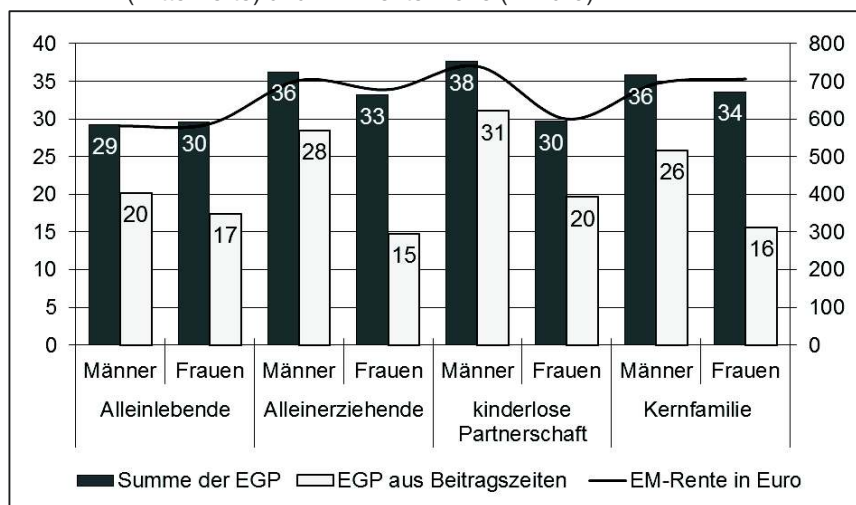
14.3.4 Erworbene Entgeltpunkte

Wie eingangs gesagt, sind die Rentenansprüche eine zentrale Bezugsgröße bei der Berechnung der Erwerbsminderungsrente. Darüber hinaus vermitteln sie einen Eindruck von der individuellen Erwerbsbeteiligung und anderen Betätigungen im Erwerbsverlauf. Die Summe der Entgeltpunkte, die sich für Beitragszeiten inklusive aller Zuschläge für beitragsgeminderte und beitragsfreie Zeiten, Zu- oder Abschläge aus Versorgungsausgleich usw. ergibt, ist in Abbildung 12 dargestellt. Man sieht, dass die durchschnittliche Entgeltpunktschme erwartungsgemäß dort am größten ist, wo im Median die höchsten Erwerbsminderungsrenten bestehen: Bei erwerbsgeminderten Männern, die in kinderlosen Partnerschaften (38 EGP), Kernfamilien (36 EGP) oder alleinerziehend leben (36 EGP).

Darüber hinaus scheint sich die Summe der Entgeltpunkte – anders als die Höhe der Erwerbsminderungsrente – zwischen den Geschlechtern stärker zu unterscheiden als zwischen den Lebensformen. Eine Ausnahme bilden Alleinlebende, bei denen Männer und Frauen ähnliche Werte aufweisen. Sie liegen in der Lebensform mit 29 bzw. 30 Entgeltpunkten (Männer/ Frauen) niedriger als in anderen Gruppen, was sich mit den ermittelten geringen Erwerbsminde-

rungsrenten der Alleinlebenden deckt. Ebenso niedrige Werte von 30 Entgeltpunkten bestehen lediglich bei Erwerbsminderungsrentnerinnen in kinderlosen Partnerschaften. Alleinerziehende Frauen und Frauen in Kernfamilien liegen mit 33 bzw. 34 Entgeltpunkten im Mittelfeld. Insgesamt sind die Entgeltpunktschummen der erwerbsgeminderten Frauen geringer als die der erwerbsgeminderten Männer.

Abbildung 12: Summe der Entgeltpunkte aus allen Versicherungszweigen (Mittelwerte) und EM-Rentenhöhe (in Euro)



Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

Viel interessanter als die Gesamtsumme ist allerdings, wie viele Entgeltpunkte aus Beitragszeiten die Erwerbsminderungsrentner(innen) aufweisen. Es handelt sich um Entgeltpunkte, die aus der eigenen Beitragsleistungen der Befragten oder aus Beiträgen stammen, welche bei einer zeitlich begrenzten Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit stellvertretend für die Befragten von einem Leistungsträger gezahlt wurden. Am höchsten sind die Entgeltpunkte aus Beitragszeiten bei den erwerbsgeminderten Männern mit Ausnahme der Alleinlebenden. Es handelt sich also um eben die Personen, die im Schnitt die höchsten Entgeltpunkte erreicht haben. Allerdings besteht ein gewisser Abstand zwischen den Männern in kinderlosen Partnerschaften mit 31 Entgeltpunkten und

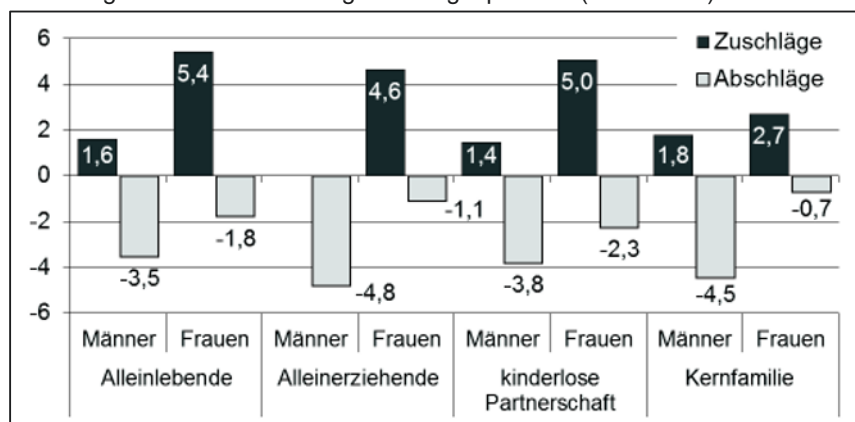
Männern in Kernfamilien mit 26 Entgeltpunkten. Allein lebende Männer bleiben mit 20 Entgeltpunkten aus Beitragszeiten deutlich hinter den Männern anderer Lebensformen zurück, was, wie gesagt, auch für die Entgeltpunktsumme insgesamt gilt.

Noch deutlich weniger Entgeltpunkte aus Beitragszeiten bestehen bei den meisten Erwerbsminderungsrentnerinnen. So erreichen alleinerziehende Frauen nur 15 Punkte aus Beitragszeiten, Frauen in Kernfamilien 16 Punkte und allein lebende Frauen 17 Entgeltpunkte. Berücksichtigt man, dass die Summe der Entgeltpunkte insgesamt bei diesen Erwerbsminderungsrentnerinnen bei 30 bis 34 Punkten liegt, wird deutlich, dass sie nur etwa die Hälfte ihrer Rentenansprüche durch eigene Beitragsleistungen erwerben. Erklären lässt sich dieser Befund zum einen damit, dass Frauen weniger eigene Rentenansprüche erwerben als Männer, weil sie in geringerem Umfang versicherungspflichtig beschäftigt sind, geringere versicherungspflichtige Einkünfte erzielen usw. Im Rückblick auf die empirischen Daten zur familialen Arbeitsteilung (siehe Kapitel 6) erscheint diese Erklärung sehr wahrscheinlich. Zum anderen kann auch eine frühzeitige Berentung, die zumindest bei alleinerziehenden Frauen und Frauen in Kernfamilien vorliegt (siehe Abschnitt 14.3.3), zu einer geringeren Entgeltpunktsumme aus Beitragszeiten führen.

Frauen in Kernfamilien erzielen indes im Schnitt höhere Entgeltpunkte aus Beitragszeiten als die Frauen der genannten Lebensformen. Da sie insgesamt aber eine geringere Entgeltpunktsumme aufweisen, spricht das dafür, dass die eigene Beitragsleistung bei Frauen in kinderlosen Partnerschaften eine größere Bedeutung hat. Dieses Ergebnis entspricht der Erwartung, dass kinderlose Paare tendenziell gleichberechtigte Arbeitsteilungsmodelle praktizieren.

In welchem Umfang Erwerbsgeminderte von Rentenanwartschaften früherer Partner(innen) profitieren, zeigt Abbildung 13.

Abbildung 13: Zu- und Abschläge an Entgeltpunkten (Mittelwerte)*



* Nur Fälle mit mindestens einem erfolgten Versorgungsausgleich (N= 785)

Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

Dargestellt sind Entgeltpunktgewinne bzw. -verluste infolge eines Versorgungsausgleichs bei Trennung oder Scheidung, die generell bei etwa einem Fünftel der Befragten vorliegen. Danach verzeichnen Frauen beim Versorgungsausgleich stets höhere Zuschläge und geringere Abschläge an Entgeltpunkten als Männer. Besonders hoch sind die durchschnittlichen Entgeltpunktgewinne mit jeweils rund 5 Entgeltpunkten bei allein lebenden und alleinerziehenden Frauen sowie bei Frauen in kinderlosen Partnerschaften. Die Abschläge erreichen bei den Frauen maximal 2,3 Entgeltpunkte; am höchsten sind sie bei den Frauen mit den höchsten Entgeltpunkten aus Beitragszeiten (kinderlose Partnerschaften). Erwerbsgeminderte Männer verzeichnen in allen Lebensformen höhere Abschläge. Am höchsten sind sie bei alleinerziehenden Männern und Männern in Kernfamilien mit einem Verlust von je rund 5 Entgeltpunkten.

Da der Versorgungsausgleich eine hälftige Teilung der rentenrechtlichen Ansprüche durchsetzt, die während der Dauer der Ehe bzw. Partnerschaft gesammelt wurden (siehe Abschnitt 5.3.6 und 9.2), bedeutet das, dass Frauen oftmals geringere versicherungspflichtige Einkünfte und somit weniger Rentenansprüche erwerben als Männer. Der Entgeltpunktausgleich, der im Falle einer Erwerbsminderung auch zur materiellen Kompensation beiträgt, geht somit ten-

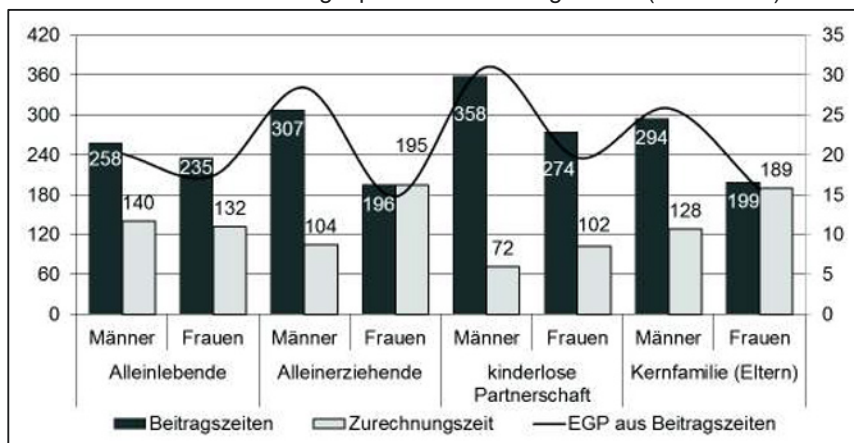
denziell zugunsten der Frauen und zulasten der Männer. Geschlechterdifferenzen in der Summe der Entgeltpunkte werden so reduziert, wie sich unter anderem bei alleinerziehenden Frauen und Frauen in Kernfamilien gut zeigt: Diese erreichen, wie zuvor deutlich wurde, trotz geringer Entgeltpunkte aus Beitragszeiten recht hohe Entgeltpunktschsummen. Das schlägt sich auch in der Höhe der Erwerbsminderungsrente und dem materiellen Kompensationsbedarf nieder.

14.3.5 *Rentenrechtliche Zeiten*

Ob Frauen, wie zuvor vermutet, auch deswegen geringere Rentenansprüche und insbesondere weniger Entgeltpunkte aus Beitragszeiten aufweisen als Männer, weil sie häufiger in einem jüngeren Alter berentet werden, lässt sich mit Blick auf die rentenrechtlichen Zeiten untersuchen. Sie bilden den Erwerbsverlauf vom Beginn der ersten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Ausbildung bis zum (im Fall der Erwerbsgeminderten fiktiven) Eintritt in den Ruhestand ab. Sie zeigen unter anderem, dass die ab dem Zeitpunkt der Erwerbsminderung verbleibende Dauer des Erwerbsverlaufs – rentenrechtlich als Zurechnungszeit erfasst – bei Männern und Frauen sowie zwischen den Lebensformen unterschiedlich lang ist (Abbildung 14).

Während die Zurechnungszeit mit 72 Monaten bei erwerbsgeminderten Männern in kinderlosen Partnerschaften am kürzesten ist, beträgt sie bei alleinerziehenden erwerbsgeminderten Frauen 195 Monate und bei erwerbsgeminderten Frauen in Kernfamilien 189 Monate (Abbildung 14). Sie fällt damit bei den genannten Frauen um rund 10 Jahre länger aus als bei den genannten Männern. Wie vermutet und bei der Betrachtung des Renteneintrittsalters (siehe Abschnitt 14.3.3) auch schon festgestellt wurde, ist der vor der Erwerbsminderung liegende Erwerbsverlauf von in Familien lebenden Frauen demzufolge vergleichsweise kurz. Die enthaltenen Beitragszeiten umfassen im Durchschnitt lediglich 196 Monate (alleinerziehende Frauen) bzw. 199 Monate (Frauen in Kernfamilien), was gut 16 Jahren entspricht. Sie sind damit kürzer als in den übrigen Lebensformen. Das bekräftigt die Vermutung, dass die niedrigen Rentenansprüche aus eigenen Beitragszeiten, die Erwerbsminderungsrentnerinnen in Familien aufweisen, auch auf zeitlich begrenzte Erwerbsphasen zurückzuführen sind.

Abbildung 14: Rentenrechtliche Zeiten (Mittelwerte, in Monaten) und Entgeltpunkte aus Beitragszeiten (Mittelwerte)



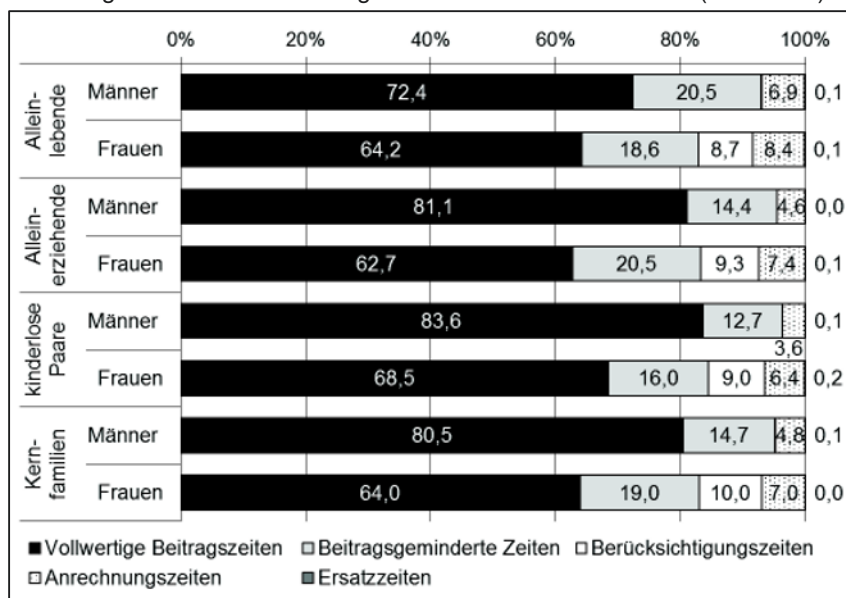
Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

Im Unterschied dazu sind erwerbsgeminderte Frauen in kinderlosen Partnerschaften und alleinlebende Frauen durch wesentlich kürzere Zurechnungszeiten und erheblich längere Beitragszeiten gekennzeichnet. Am deutlichsten ist das bei Erwerbsminderungsrentnerinnen in kinderlosen Partnerschaften, deren Verlaufsdaten mit 102 Monaten Zurechnungs- und 274 Monaten Beitragszeiten eher den Daten der erwerbsgeminderten Männer in Familien ähneln.

In Familien lebende Erwerbsminderungsrentner haben im Vorfeld ihrer Berentung im Schnitt rund 25 Jahre an Beitragszeiten zurückgelegt (Abbildung 14). In diesen Zeiten haben sie, wie im Vorfeld deutlich wurde, relativ hohe Entgeltpunktschancen angehäuft (vgl. Abbildung 12). Die meisten Entgeltpunkte aus Beitragszeiten bestehen, wie ebenfalls ermittelt wurde, bei Erwerbsminderungsrentnern in kinderlosen Partnerschaften. Sie haben mit 358 Monaten – fast 30 Jahren – erwartungsgemäß auch die mit Abstand längsten Beitragszeiten aller Erwerbsminderungsrentner(innen) absolviert. Insgesamt sprechen die Befunde erneut dafür, dass Männer im Vorfeld ihrer Erwerbsminderung eine umfangreichere Erwerbstätigkeit ausüben und in größerem Umfang eigene Rentenansprüche erwerben als Frauen.

Welche Zeiten neben den Beitragszeiten relevant sind und welchen Anteil sie an den jeweiligen rentenrechtlichen Zeiten insgesamt haben, ist in Abbildung 15 dargestellt. Die Zurechnungszeit wurde dabei ausgeklammert, da diese lediglich eine fiktive Zeitspanne repräsentiert. Der Abbildung ist zu entnehmen, dass die Beitragszeiten, differenziert nach vollwertigen und geminderten Beitragszeiten, in allen Lebensformen den Großteil der rentenrechtlichen Zeiten ausmachen. Monate, in denen vollwertige Beiträge geleistet wurden, haben bei männlichen Alleinerziehenden, Männern in kinderlosen Partnerschaften und in Kernfamilien mit mehr als 80 Prozent das größte Gewicht. Erwerbsgeminderte Frauen der entsprechenden Lebensformen erreichen höchstens 68,5 Prozent (kinderlose Paare).

Abbildung 15: Zusammensetzung der rentenrechtlichen Zeiten* (in Prozent)



* Summe aller rentenrechtlichen Zeiten, exklusive der Zurechnungszeit = 100 Prozent.
Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

Auch dieser Befund spricht dafür, dass erwerbsgeminderte Männer im Verlauf im Schnitt eine stärkere Erwerbsbeteiligung an den Tag legen und in größerem

Umfang eigene Rentenansprüche erwerben als Frauen. Zusammen mit den beitragsgeminderten Zeiten erreichen ihre vollwertigen Beitragszeiten einen Anteil von rund 95 Prozent an allen rentenrechtlichen Zeiten, was selbst für allein lebende Männer gilt, die sonst oft eine Sonderstellung haben.

Bei den erwerbsgeminderten Frauen sind die Beitragszeiten, wie bereits die vollwertigen Beitragszeiten verdeutlichen, auffallend knapper bemessen. Dennoch summieren sie sich immerhin auf gut 80 Prozent der zurückgelegten Zeiten. Daneben sind bei den erwerbsgeminderten Frauen rund 10 Prozent der rentenrechtlichen Zeiten (exklusive Zurechnungszeit) mit Berücksichtigungszeiten für die Pflege von Kindern oder Angehörigen belegt. Bei den erwerbsgeminderten Männern kommen diese Zeiten hingegen gar nicht vor bzw. sind in der Mittelwertbetrachtung nicht ersichtlich. Die Ergebnisse deuten erneut darauf hin, dass die Erwerbsbeteiligung und Arbeitsteilung der Untersuchungsgruppe geschlechtsspezifisch geprägt ist.

Anrechnungszeiten – bspw. Zeiten der schulischen und beruflichen Ausbildung, der Arbeitslosigkeit, der Rehabilitation sowie Zeiten der Schwangerschaft und des Mutterschutzes bei Frauen – haben alle untersuchten Erwerbsminderungsrentner(innen) in ihrem Erwerbsverlauf zurückgelegt. Dass die Anteile bei den Frauen in allen Lebensformen durchschnittlich etwas größer sind als die der Männer, ist sicherlich auf absolvierte Schwanger- und Mutterschaftszeiten zurückzuführen. Ersatzzeiten (Werte am Rand des Diagramms in Abbildung 15) spielen in allen Gruppen kaum eine Rolle.

Die Zusammensetzung der rentenrechtlichen Zeiten unterscheidet sich damit – wie auch die Summe der Entgeltpunkte – zwischen den Lebensformen eher wenig. Erheblich sind dagegen die Unterschiede zwischen den Geschlechtern: Erwerbsgeminderte Männer haben sowohl absolut als auch anteilig mehr Beitragszeiten zurückgelegt als erwerbsgeminderte Frauen. Vor allem haben sie mehr vollwertige Beiträge entrichtet, was dafür spricht, dass sie im Erwerbsverlauf stark in das Erwerbssystem eingebunden waren. Das schlägt sich letztlich auch in höheren Entgeltpunktsommen der Männer – mit Ausnahme der Alleinlebenden – nieder. Die Familienarbeit, namentlich die im Rentenrecht anerkannte Pflege von Kindern und Angehörigen, ist demgegenüber ausschließlich bei den Frauen verortet. Obwohl Kindererziehungszeiten gut bewertet werden,

erzielten Frauen in der Untersuchungsgruppe geringere Rentenansprüche als Männer – insbesondere aufgrund der deutlich kürzeren Beitragszeiten.

Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass der Einbezug der Entgeltpunkte und rentenrechtlichen Zeiten einen differenzierteren Blick auf die Situation der Erwerbsminderungsrentner(innen) erlaubt. Zuvorderst wurde deutlich, dass sich die Rentenansprüche deutlich zwischen den Geschlechtern unterscheiden: Erwerbsgeminderte Männer, die in Familien und kinderlosen Partnerschaften leben, haben im Erwerbsverlauf vor ihrer Erwerbsminderungsberentung vergleichsweise lange Beitragszeiten zurückgelegt, in diesen Zeiten die meisten Entgeltpunkte erworben und können insgesamt die höchsten Rentenansprüche vorweisen. Bei erwerbsgeminderten Frauen fallen die Beitragszeiten und die entsprechenden Entgeltpunktschichten generell geringer aus, was besonders bei alleinerziehenden Frauen und Frauen in Kernfamilien deutlich wird.

Die deskriptiven Befunde zeigen damit erstens, dass sich die Erwerbsverläufe erwerbsgeminderter Männer und Frauen empirisch tatsächlich unterscheiden. Erwerbsminderungsrentnerinnen sind im Verlauf durchschnittlich in geringerem Umfang in das Erwerbssystem eingebunden als Erwerbsminderungsrentner. Mit Blick auf die Arbeitsteilung der Untersuchungsgruppe spricht dies für ein grundsätzliches Vorherrschen traditioneller Modelle. Dies müsste im Sinne der Hypothese zu einem Nachteil für erwerbsgeminderte Frauen führen, was allerdings – wie schon deutlich wurde – nicht der Fall ist (siehe Abschnitt 14.2.2).

Der Grund dafür ist offensichtlich, dass sich die unterschiedlichen Beitragszeiten der Geschlechter in sehr begrenzten Unterschieden in den gesamten Rentenansprüchen niederschlagen – ein zweiter wichtiger Befund. Dass dem so ist, lässt sich mit Blick auf die Zusammensetzung der Entgeltpunkte vor allem auf ausgleichende rentenrechtliche Regelungen (bspw. Gewährung von Entgeltpunkten für Kindererziehung und Pflege, Ausgleich der erworbenen Ansprüche bei Versorgungsausgleich) zurückführen. Die Analyse der Rentenansprüche und rentenrechtlichen Zeiten konnte somit dazu beitragen, zu klären, weshalb sich die Erwerbsminderungsrenten zwischen den Geschlechtern nur wenig unterscheiden.

Ein drittes Ergebnis der deskriptiven Analyse ist, dass sich zwischen den Lebensformen zum Teil ebenfalls verschiedene Rentenansprüche zeigen. Konkret

wurde ermittelt, dass Erwerbsminderungsrentnerinnen in Familien trotz eher geringer Entgeltpunktgewinne aus Beitragszeiten relativ hohe Rentenanwartschaften erreichen. Wie im vorigen Absatz bereits angesprochen, hat das maßgeblich mit Entgeltpunkten zu tun, welche die Frauen für reproduktive Tätigkeiten (unmittelbar oder im Zuge eines Versorgungsausgleichs) erhalten. Demgegenüber weisen Erwerbsminderungsrentnerinnen, die in kinderlosen Partnerschaften oder alleine leben, insgesamt merklich geringere Rentenanwartschaften auf, obgleich sie im Erwerbsverlauf mehr Entgeltpunkte aus Beitragszeiten erwerben. Das spricht dafür, dass erwerbsgeminderte Frauen in Familien – im Sinne der Hypothese H6 (siehe Abschnitt 11.3) – in ihren Erwerbsverläufen typischerweise traditionellere Arbeitsteilungsmuster eingehen als erwerbsgeminderte Frauen in kinderlosen Partnerschaften bzw. als (zum Zeitpunkt der Befragung) allein lebende erwerbsgeminderte Frauen. Letztere sind stärker in das Erwerbsleben eingebunden, was auf eine gleichberechtigtere Arbeitsteilungspraxis hindeutet.

Bei erwerbsgeminderten Männern lassen sich aus den Beitragszeiten und entsprechenden Entgeltpunkten indessen keine vergleichbaren Unterschiede in der Arbeitsteilung ableiten. Dieser Befund passt zu dem im Zuge der empirischen Recherche erzielten Eindruck, dass Männer in allen betrachteten Lebensformen stark auf die Produktionssphäre bezogen sind und, wenn sie eine Erwerbsarbeit ausüben, sowohl in kinderlosen Partnerschaften als auch in Kernfamilien größtenteils vollzeiterwerbstätig sind (siehe Abschnitt 6.2.2 und 6.2.3).

14.4 Fazit zur materiellen Lage bei Erwerbsminderung

Im aktuellen Kapitel wurde die materielle Lage der Erwerbsminderungsrentner(innen) und ihrer Haushalte anhand von Daten aus dem EMR-Projekt der Rentenversicherung und anhand von Vergleichsdaten aus dem SOEP deskriptiv untersucht. Es sollte zum einen gezeigt werden, wie sich die Haushaltseinkünfte der Untersuchungsgruppe darstellen und in welchem Maß sie sich von denen der Vergleichsbevölkerung unterscheiden. Zum anderen interessierte, welche Rolle die individuellen Einkünfte der Erwerbsgeminderten für die materielle Sicherung auf Personen- und Haushaltsebene spielen.

Mit Blick auf die bedarfsgewichteten Haushaltseinkünfte zeigte sich, dass diese bei den Erwerbsminderungsrentner(inne)n und ihren Haushaltsmitgliedern deutlich geringer ausfallen als in der 40- bis 64-jährigen Bevölkerung. Um die Unterschiede zu veranschaulichen, wurden die prozentualen Einkommenspositionen der Erwerbsminderungsrentnerhaushalte bezogen auf die mittleren Haushaltseinkünfte in der Vergleichsgruppe (entsprechend 100 Prozent) berechnet. In den meisten Lebensformen erreichen die Erwerbsminderungsrentner(innen) danach lediglich 50 bis 60 Prozent der Haushaltseinkünfte der Vergleichsgruppe. Der höchste Wert besteht mit 80 Prozent in kinderlosen Partnerschaften erwerbsgeminderter Frauen. Es wurde geschlussfolgert, dass die in Abschnitt 13.3 ermittelte *besondere Vulnerabilität der Untersuchungsgruppe auch hinsichtlich der materiellen Ausstattung besteht (gemäß Hypothese H1)* bzw. sich auch in der materiellen Lage der Haushalte von Erwerbsgeminderten niederschlägt.

Innerhalb der Untersuchungsgruppe wurde deutlich, dass *erwerbsgeminderte Alleinlebende mit den niedrigsten bedarfsgewichteten Einkünften auskommen müssen*. Das ist plausibel, weil diese Erwerbsgeminderten keine Unterstützung durch Haushaltsmitglieder erfahren und ihren Lebensunterhalt trotz der Erwerbsminderung allein bestreiten müssen. Der Befund entspricht der Hypothese H3 und deckt sich damit, dass Alleinlebende innerhalb der Untersuchungsgruppe die vulnerabelste Lebensform darstellen. Sie sind damit bezüglich der Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums bei Erwerbsminderung eher eine Risikogruppe, als bspw. Alleinerziehende.

Für *erwerbsgeminderte Frauen* könnte im Rückblick auf die Betrachtungen der geschlechtsspezifischen Erwerbsbeteiligungen und Einkommenschancen (vgl. unter anderem Abschnitt 5.2.1, 5.2.2 und 5.4) ebenfalls eine besonders schwierige Lage angenommen werden. Allerdings wurde erwartet, dass sie *im Haushaltskontext eine günstige(re) materielle Lage aufweisen als erwerbsgeminderte Männer (Hypothese H8)*. Die Analysen bestätigten diese Erwartung. Die bessere Einkommenslage der Haushalte von Erwerbsminderungsrentnerinnen erklärt sich unter anderem mit der größeren Bedeutung männlicher Erwerbseinkommen für den Haushalt, wodurch in Lebensformen erwerbsgeminderter Män-

ner größere materielle Engpässe entstehen als in Lebensformen erwerbsgeminderter Frauen. Die in der 40- bis 64-jährigen Bevölkerung bestehende bessere finanzielle Situierung der Haushalte männlicher Befragter kehrt sich somit bei Erwerbsminderung in eine materielle Schlechterstellung um.

Zu den Hypothesen H4 bis H6, die sich maßgeblich aus Annahmen zur partnerschaftlichen Arbeitsteilung ableiteten, lieferte die deskriptive Betrachtung allenfalls erste Hinweise. So deutete sich an einigen Stellen ein finanzieller Vorteil für kinderlose Paare gegenüber Kernfamilien von Erwerbsgeminderten an, der aber an keiner Stelle eindeutig hervortrat. Auch ein klarer Einkommensnachteil für Erwerbsminderungsrentnerhaushalte mit Kindern vor kinderlosen Haushalten war nicht zu verzeichnen.

Zur Zusammensetzung der monatlichen Haushaltsnettoeinkünfte ergab die deskriptive Analyse, dass diese in den Gruppen recht unterschiedlich ausfällt. Bei allein lebenden und alleinerziehenden Erwerbsminderungsrentner(inne)n erwiesen sich die individuellen Einkünfte als zentral. Ihr Anteil an den Haushalts-einkünften beläuft sich auf zwei Drittel bzw. auf über 80 Prozent (Alleinlebende/ Alleinerziehende). Bei den übrigen Lebensformen sind die Einnahmen der Erwerbsminderungsrentner(innen) auch relevant. Einen erheblichen Einkommensbeitrag leisten dort aber auch die Einkünfte anderer Haushaltsmitglieder.

Die Erwerbsminderungsrente, die eine zentrale Komponente der Einkünfte der Erwerbsgeminderten darstellt, ist angesichts der deskriptiven Ergebnisse als eine relevante, aber nur in wenigen Lebensformen zentrale Einkommenskomponente zu bewerten. Diese Einschätzung entspricht der Hypothese H2. Des Weiteren wurde festgestellt, dass die Zusammensetzung der Einkünfte mit deren Höhe assoziiert ist. So werden bspw. relativ hohe Haushaltseinkünfte erzielt, wenn sich diese in relevantem Umfang aus Einkünften der Haushaltsmitglieder speisen. Sind dagegen staatliche Transfers eine relevante Einkommensquelle, liegen die monatlichen Einkünfte vergleichsweise niedrig.

Mit Blick auf die individuellen Einkünfte wurde festgestellt, dass diese in der Untersuchungsgruppe – wie schon die Haushaltseinkünfte – weit hinter den Einkünften der Vergleichsgruppe zurückbleiben. Am niedrigsten sind sie bei erwerbsgeminderten Alleinlebenden, was sich erneut mit den Ergebnissen zur Vulnerabilität sowie der Hypothese H3 deckt.

Darüber hinaus beziehen Erwerbsminderungsrentner – mit Ausnahme der Alleinlebenden – höhere Einkünfte als Erwerbsminderungsrentnerinnen, was den in Hypothese H7 formulierten Erwartungen entspricht. In der 40- bis 64-jährigen Bevölkerung finden sich die Geschlechterdifferenzen wieder und sind dort sogar noch stärker ausgeprägt. Weil die Erwerbsminderungsrente den zentralen Bestandteil der Einkünfte der Erwerbsminderungsrentner(innen) bildet, lässt sich anhand dieser deskriptiven Befunde schließen, dass die Rente zu einer Reduzierung der Differenzen beiträgt. Wie in Abschnitt 9.2 erläutert wurde, geschieht dies unter anderem durch die rentenrechtliche Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung und Pflege, welche in der Regel den Rentenanwartschaften von Frauen zugutekommt.

Über all diese Befunde hinaus wurde in einem Exkurs beleuchtet, dass die Höhe der Erwerbsminderungsrente in erheblichem Maß durch bestimmte Merkmale der Berentung bzw. des Rentenbezugs beeinflusst wird.

Die erworbenen Rentenansprüche und rentenrechtlichen Zeiten wurden ebenfalls beleuchtet, weil sie für die Erwerbsminderungsrentenhöhe essentiell sind und Auskunft über die Erwerbsverläufe der Untersuchungsgruppe geben. Bezüglich der Rentenansprüche zeigte sich unter anderem, dass sich die Summe der Entgeltpunkte – anders als die Erwerbsminderungsrentenhöhe – zwischen den Geschlechtern merklich zugunsten der Männer unterscheidet. Zwischen den Lebensformen wurden nur geringe Unterschiede ermittelt. Lediglich Alleinlebende bilden erneut eine Ausnahme, insofern sie relativ wenig Entgeltpunkte vorweisen können – analog zu ihren niedrigen Erwerbsminderungsrenten.

Bezüglich der rentenrechtlichen Zeiten zeigen sich ebenfalls deutliche Geschlechterunterschiede. So weisen erwerbsgeminderte Frauen kürzere Erwerbsverläufe und weniger Zeiten auf, in denen Sozialversicherungsbeiträge geleistet wurden, als erwerbsgeminderte Männer. Die Daten sprechen dafür, dass die Erwerbsminderungsrentnerinnen im Vorfeld der Berentung in geringerem Umfang in das Erwerbssystem eingebunden waren als die Erwerbsminderungsrentner.

Für die Untersuchungsgruppe ist demzufolge offenbar eine eher traditionelle Arbeitsteilung kennzeichnend – über Familien hinaus. Dass sich dieser interessante Befund nichtsdestotrotz nicht in unterschiedlichen Erwerbsminderungsrentenbeträgen der Geschlechter niederschlägt, ist, wie sich an den Daten veranschaulichen lässt, tatsächlich unter anderem auf ausgleichende rentenrechtliche Regelungen zurückzuführen. Der Exkurs lieferte damit zweifelsfrei sehr aufschlussreiche Ergebnisse.

Im weiteren Verlauf ist nun vor allem zu prüfen, ob die ersten deskriptiv gewonnenen Einschätzungen zu den Hypothesen einer multivariaten Überprüfung standhalten.

15 Multivariate Analyse der Haushaltseinkünfte bei Erwerbsminderung

15.1 Vorbemerkung zu Verfahren, Zielvariable und Kovariablen

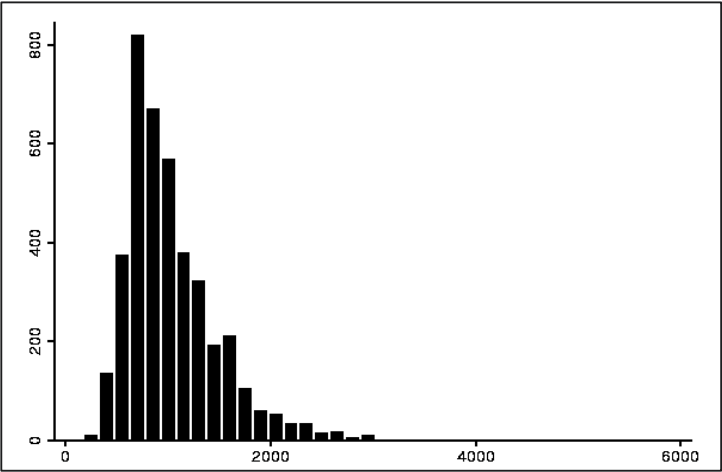
Aufbauend auf den deskriptiven Ergebnissen des vorangegangenen Kapitels wird es im Folgenden darum gehen, die identifizierten Zusammenhänge zwischen dem bedarfsgewichteten Haushaltseinkommen und den betrachteten Merkmalen multivariat zu überprüfen. Auf Basis der multivariaten Analyse soll letztlich eine Aussage zu den formulierten Hypothesen getroffen werden.

Die multiple Regression ist dafür ein geeignetes statistisches Verfahren. Sie ermöglicht es, die Beziehungsstruktur zwischen einer abhängigen und mehreren unabhängigen Variablen zu untersuchen (vgl. Brüderl 2000, 1-11; Urban/ Mayerl 2006, 16-39). Im Zentrum des Interesses steht das bedarfsgewichtete Einkommen der Haushalte von Erwerbsminderungsrentner(inne)n (abhängige Variable). Es handelt sich um eine metrische Variable, von der man annehmen kann, dass sie in einem linearen Zusammenhang mit relevanten erklärenden bzw. unabhängigen Variablen wie bspw. individuellen Einkünften der Erwerbsgeminderten steht. Dementsprechend wird ein lineares Regressionsmodell in der Form $Y_i = b_0 + b x_i + \varepsilon_i$ berechnet.

Da die Verteilung der abhängigen Variable linkssteil und linkszensiert ist (Einkünfte können nicht < 0 sein; Abbildung 16), wird sie logarithmiert in das Modell einbezogen. Die logarithmierte Verteilung ist in Abbildung 17 dargestellt.

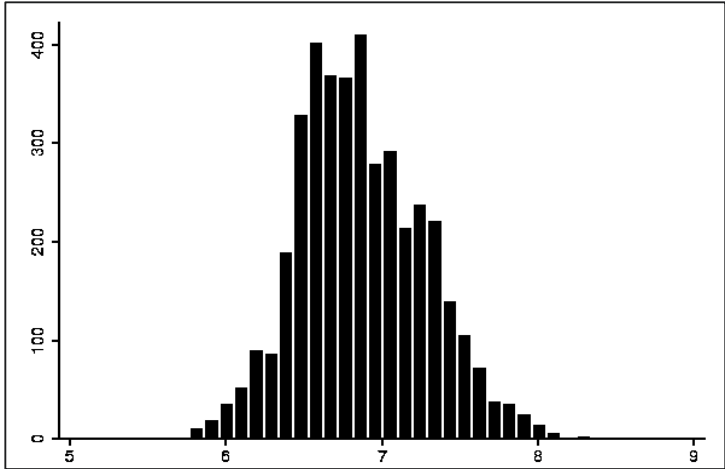
Welche Merkmale als unabhängige bzw. Kovariablen eingeschlossen werden, ergibt sich aus den zu prüfenden Thesen und den bisherigen Befunden. Demnach stehen, um die Höhe der bedarfsgewichteten Einkünfte in Erwerbsminderungsrentnerhaushalten zu erklären, vor allem die Höhe der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente, die Lebensformen und das Geschlecht der Erwerbsgeminderten im Fokus (siehe Kapitel 11).

Abbildung 16: Bedarfsgewichtete Haushaltseinkünfte



Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

Abbildung 17: Logarithmierte bedarfsgewichtete Haushaltseinkünfte



Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

Die Höhe der Erwerbsminderungsrente geht, weil sie wie die abhängige Variable linkszensiert bzw. etwas linkssteil verteilt ist, logarithmiert in das Modell ein. Da Logarithmen zur Basis 0 nicht definiert sind, sind Fälle mit dem Wert 0 als fehlend deklariert. Für die Analyse ist das an dieser Stelle nicht nachteilig, da die Mehrheit der Befragten eine Erwerbsminderungsrente bezieht und die Befragten ohne Rente (bzw. mit wegen des Hinzuverdienstes ruhender Rente) innerhalb der Gruppe der Erwerbsminderungsrentner(innen) im Grunde Sonderfälle darstellen.

Geschlecht und Lebensformen werden als Dummies einbezogen. Da die Lebensformen bereits mit $k - 1$ Dummy-Variablen vollständig abgebildet sind, werden Alleinerziehende im Sinne einer Referenzkategorie ausgeklammert. Das ist vertretbar, weil die Lebensform bei der Betrachtung der materiellen Lage von Erwerbsgeminderten nicht im Vordergrund steht, da es sich um eine anteilig kleine, sehr spezielle Personengruppe handelt.⁵⁷ Grundsätzlich sind die Alleinerziehenden in der Analyse dennoch greifbar – die Lebensform ist „alleinerziehend“, wenn alle $(k - 1)$ Dummies = 0 sind.

Neben den genannten zentralen Kovariablen werden weitere als relevant erachtete Merkmale berücksichtigt, z. B. bestimmte materielle Gegebenheiten des Haushalts und die mit der Arbeitsteilung assoziierte Erwerbsbiografie der Erwerbsminderungsrentner(innen). Zusätzlich wird das Modell für soziodemografische Merkmale adjustiert, die oben bereits mit Blick auf die Vulnerabilität der Erwerbsgeminderten betrachtet wurden (bspw. Alter, Bildung, Migrationshintergrund). Tabelle 21 zeigt eine Liste der entsprechenden Kovariablen mit deren Operationalisierung.

Die Modellbildung wird schrittweise vollzogen. Auf diese Weise lässt sich die Erklärungskraft einzelner Variablen bzw. bestimmter Variablensets betrachten, ohne die Güte des Gesamtmodells aus dem Blick zu verlieren. In einem ersten Schritt wird nur die Erwerbsminderungsrente als Kovariable verwendet. Das sich ergebende bivariate Modell wird – nach einem ersten kurzen Blick auf die

⁵⁷ Alleinerziehende Erwerbsgeminderte sind unter anderem vergleichsweise jung und mehrheitlich Frauen (siehe Abschnitt 13.3). Eine Komponentenanalyse bestätigt die Auswahl: Die Relevanz der Alleinerziehenden für das Konstrukt „Lebensform“ ist gemäß Principal Component Analysis (PCA, durchgeführt mit Stata) am geringsten.

Ergebnisse – daraufhin untersucht, ob die grundlegenden Annahmen der linearen Regression erfüllt sind. Nur wenn dies der Fall ist, eignet sich die lineare Regression als Analyseverfahren.

Tabelle 21: Relevante unabhängige Variablen und deren Operationalisierung

Merkmale der EM-Rentner(innen)	
Geschlecht	Dummy (Referenz: männlich)
Alter zum Zeitpunkt der Befragung	Metrische Variable (Jahre)
Migrationshintergrund	Dummy (Referenz: trifft nicht zu)
Bildungsniveau nach internationaler Klassifikation ISCED in 3 Stufen	Dummys (Referenz: gering)
Erwerbsminderungsrente pro Monat	Metrische Variable (Euro, logarithmiert)
Einkünfte neben der EM-Rente	Dummy (Referenz: trifft nicht zu)
Anrechnungszeiten für Krankheit oder Arbeitslosigkeit in 3 Stufen	Dummys (Referenz: trifft nicht zu)
Erwerbsaustritt im Vorfeld der EM-Berentung in 4 Stufen	Dummys (Referenz: trifft nicht zu)
Merkmale der Haushalte	
Lebensform der Erwerbsgeminderten	Dummys (Referenz: Alleinerziehende)
Anteil der Personen mit eigenen Einkünften in 3 Stufen	Dummys (Referenz: max. 50 Prozent)
Bezug der staatlichen Mindestsicherung	Dummy (Referenz: trifft nicht zu)
Region des Wohnsitzes	Dummy (Referenz: alte Bundesländer)

Die nachfolgenden Berechnungen basieren auf einer Stichprobe mit $N = 3.543$, welche um 13,6 Prozent kleiner ist als die Gesamtstichprobe mit 4.100 Fällen. Die Differenz ergibt sich daraus, dass in der Regression nur Fälle mit gültigen Werten bei den einbezogenen Merkmalen berücksichtigt werden.

15.2 Bivariates Modell und grundlegende Regressionsdiagnostik

Tabelle 22 zeigt die Ergebnisse der bivariaten Regression. Man kann ihr entnehmen, dass ein positiver Zusammenhang zwischen den bedarfsgewichteten Haushaltseinkünften und der Erwerbsminderungsrente besteht.

Da eine konkretere Interpretation der auf der Logarithmuskala verorteten Schätzwerte inhaltlich wenig griffig ist, werden die Ergebnisse im Folgenden

prozentual interpretiert: Das Haushaltseinkommen erhöht sich mit jedem einprozentigen Anstieg der Erwerbsminderungsrente um 0,21 Prozent. Erhöht sich die erwerbsminderungsbedingte Rente um 50 Prozent, bräuchte dies bspw. einen erwarteten Anstieg des bedarfsgewichteten Haushaltseinkommens um 10,5 Prozent.

Der Schätzwert ist signifikant und präzise, insofern das Konfidenzintervall relativ schmal ist. Allerdings scheint die Bedeutung der gesetzlichen Rente für die Haushaltseinkünfte bei Erwerbsminderung mit Blick auf die Höhe des Werts eher gering zu sein – im Sinne der Hypothese H2. Dafür spricht auch, dass durch das bivariate Modell nur rund 8 Prozent der gesamten beobachteten Varianz der abhängigen Variable ausgeschöpft bzw. gebunden werden (R^2). Es ist zu prüfen, ob sich der Einfluss der Erwerbsminderungsrente verändert, wenn im Modell weitere Kovariablen berücksichtigt werden.

Tabelle 22: Bivariate lineare Regression der bedarfsgewichteten Haushaltsnettoeinkünfte in Erwerbsminderungsrentnerhaushalten

	b-Koeffizient	SE ⁵⁸	KI (95 %) ⁵⁸	p-Wert
EM-Rente (in Euro, log.)	0,2126	0,0124	0,1882 – 0,2370	0,000
Konstante	5,5395	0,0797	5,3832 – 5,6959	0,000
N=3.543 (gewichtet), F(1, 3.541)=291,70 mit p=0,0000, R2=0,0761, Root MSE=0,39039				

Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

Bevor das Modell weiterentwickelt wird, soll allerdings betrachtet werden, ob die Grundannahmen des linearen Regressionsmodells erfüllt sind. Zu diesen Annahmen zählt erstens die Linearität der Beziehung zwischen abhängiger und unabhängiger Variable (Annahme 1). Das schließt auch ein, dass die Summe der Residuen im Modell gleich Null ist.

Die Annahme lässt sich unter anderem mit dem Regression Equation Specification Error Test (RESET) prüfen, der einen signifikanten F-Wert von

$$F(3, 3.538) = 41,45, \text{ Prob} > F = 0,0000$$

⁵⁸ Nachfolgend wird der Standardfehler mit SE und das Konfidenzintervall mit KI abgekürzt.

liefert. Dieser Wert liegt bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 5 Prozent deutlich über dem kritischen Wert von 2,61. Die Nullhypothese, dass ein nicht-lineares Modell eine höhere Erklärungskraft hat, kann somit abgelehnt werden; die Linearitätsannahme ist erfüllt.

Eine zweite, ebenfalls zentrale Annahme besagt, dass die Residuen unabhängig sind, also nicht autokorrelieren (Annahme 2). Üblicherweise gilt diese Annahme als erfüllt, wenn nicht mehrere Messungen einer Einheit in die Regression eingehen (z. B. Messungen eines Falls zu mehreren Zeitpunkten; vgl. Vach 2012, 29). Dies ist hier gegeben.

Zwei weitere Annahmen beziehen sich auf die Verteilung der Residuen: Diese sollen zum einen normalverteilt sein (Annahme 3) und zum anderen konstant variieren (Annahme 4). Die Annahme normalverteilter Residuen kann unter anderem grafisch geprüft werden. Das Histogramm der standardisierten Residuen in Abbildung 18 zeigt, dass diese eine glockenförmige Verteilung aufweisen. Die Verteilung ragt jedoch zum Teil deutlich über die eingezeichnete Normalverteilungskurve hinaus und ist linkschief.

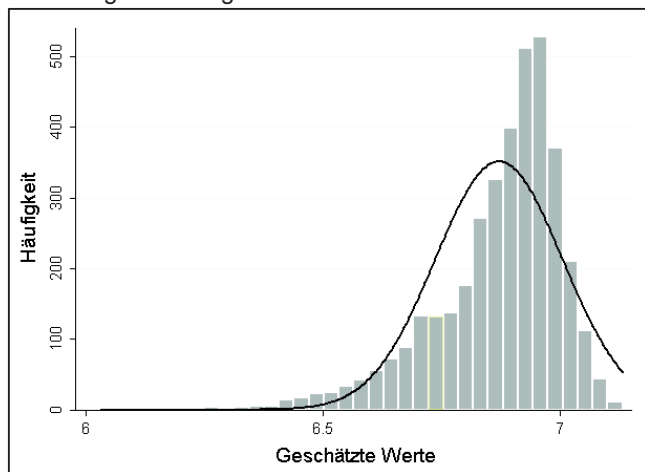
Die dritte Annahme ist damit nicht ausreichend erfüllt, wofür auch der Normal-Probability-Plot (Abbildung 19) spricht: Die kumulierten standardisierten Residuen weichen an mehreren Stellen von der eingezeichneten Geraden, der kumulierten Standardnormalverteilung, ab.

Die vierte Annahme der konstanten Variation der Residuen (sog. Homoskedastizität) lässt sich unter anderem mit dem Breusch-Pagan-Test prüfen. Zu beachten ist, dass die Nullhypothese bei diesem Test die gewünschte Eigenschaft beschreibt (H_0 : „Homoskedastizität liegt vor“). Der Test liefert das Ergebnis:

$$\chi^2(1) = 0,01, \text{ Prob} > \chi^2 = 0,9348.$$

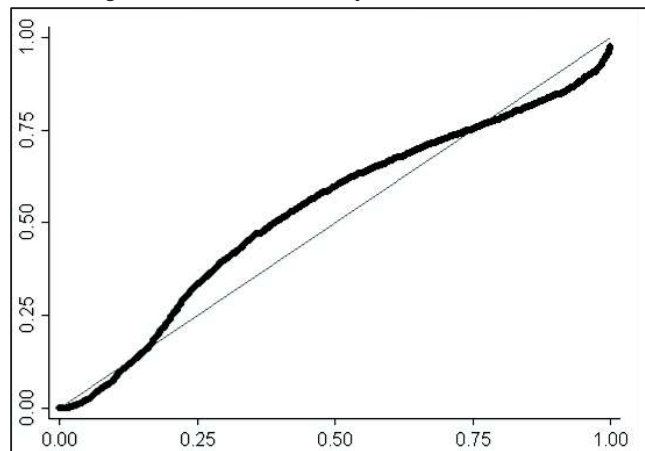
Das berechnete χ^2 liegt mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 5 Prozent unter dem kritischen Wert von 3,84, womit die Nullhypothese beizubehalten wäre. Da das χ^2 nicht signifikant ist, kann die Nullhypothese aber ohnehin nicht abgelehnt werden.

Abbildung 18: Histogramm der standardisierten Residuen



Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

Abbildung 19: Normal-Probability-Plot



Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

Ein zweiter Test, der sogenannte White-Test, führt mit

$$\chi^2(2) = 1,64, \text{ Prob} > \chi^2 = 0,4400$$

zur gleichen Einschätzung.⁵⁹ Demzufolge ist davon auszugehen, dass die vierte Annahme einer konstanten Varianz der Residuen erfüllt ist.

Insgesamt ist damit nur die dritte Annahme verletzt. Dass die Residuen nicht normalverteilt sind, führt – wie theoretisch auch eine vorliegende Heteroskedastizität – dazu, dass die Regressionsschätzer nicht effizient sind. Es gibt wahrscheinlich andere Schätzer mit einer geringeren Varianz.

Das Problem lässt sich allerdings durch eine alternative, robuste Schätzung der Standardfehler mit ansonsten gleicher Berechnung der b-Koeffizienten, Konfidenzintervalle und p-Werte lösen. Dieses Vorgehen entspricht der sogenannten modernen Inferenztechnik. Sofern eine große Stichprobe vorliegt, was hier gegeben ist, setzt die moderne Inferenztechnik weder Homoskedastizität noch normalverteilte Residuen voraus (vgl. Vach 2012, 28-30). Es ergibt sich das in Tabelle 23 dargestellte lineare Regressionsmodell.

Tabelle 23: Robuste lineare Regression der bedarfsgewichteten Haushaltseinkünfte I

	b-Koeffizient	SE	KI (95 %)	p-Wert
EM-Rente (in Euro, log.)	0,2126	0,0119	0,1893 – 0,2359	0,000
Konstante	5,5395	0,0753	5,3919 – 5,6871	0,000
N=3.543 (gewichtet), F(1, 3.541)=319,91 mit p=0,0000, R ² =0,0761, Root MSE=0,39039				

Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

Verglichen mit Tabelle 22 ist zu sehen, dass die robuste Schätzung der bedarfsgewichteten Haushaltseinkünfte identische, signifikante b-Koeffizienten mit ähnlichen Konfidenzintervallen liefert. Die Standardfehler unterscheiden sich etwas, sind aufgrund der robusten Schätzung aber nun belastbar. Das moderne Inferenzverfahren wird daher auch für die weiteren Berechnungen bzw. die weitere Ausgestaltung des linearen Modells beibehalten.

⁵⁹ Der kritische Wert der χ^2 -Verteilung beträgt bei zwei Freiheitsgraden 5,99.

15.3 Spezifikation des multivariaten Modells

Nach dem Exkurs zur Regressionsdiagnostik richtet sich das Augenmerk nun auf die schrittweise inhaltliche Spezifikation des Modells.

15.3.1 Grundmodell: Lebensform und Geschlecht

Ausgehend vom bivariaten Modell werden nun die Lebensform und das Geschlecht der Erwerbsgeminderten als weitere Kovariablen in die Berechnung einbezogen (Tabelle 24). Das sich ergebende Modell bindet 19 Prozent der insgesamt zu beobachtenden Varianz der Zielvariable (R^2) und ist mit einem F-Wert von 161,76 signifikant. Die Modellgüte hat sich damit im Vergleich zum bivariaten Modell deutlich erhöht.

Wie zuvor, sind in der Tabelle die Regressionskoeffizienten für die unabhängigen Variablen mit Standardfehlern und Konfidenzintervallen abgebildet. Die Koeffizienten sind, mit Ausnahme des Koeffizienten für die Alleinlebenden, hochsignifikant ($p < 0,001$). Inhaltlich sagt das Modell aus, dass jede einprozentige Erhöhung der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente zu einem Anstieg des bedarfsgewichteten Haushaltseinkommens um 0,21 Prozent führt – analog zum bivariaten Modell. Der Zusammenhang zwischen der Erwerbsminderungsrente und dem Haushaltseinkommen ist damit zwar gering, besteht aber offensichtlich unabhängig vom Einfluss der Lebensform und des Geschlechts.

Die Lebensform wurde, wie oben beschrieben, als Dummy mit der Referenzkategorie Alleinerziehende operationalisiert. Regressionskoeffizienten von Dummy-Variablen lassen sich mit Blick auf die logarithmierte abhängige Variable näherungsweise prozentual interpretieren. Entsprechend kann man formulieren, dass die bedarfsgewichteten Einkünfte von erwerbsgeminderten Alleinlebenden nach dem aktuellen Modell um 3,1 Prozent höher ausfallen als in Haushalten von erwerbsgeminderten Alleinerziehenden. Leben die Erwerbsminderungsrentner(innen) in Kernfamilien oder kinderlosen Partnerschaften, führt das rechnerisch – unter Kontrolle der Erwerbsminderungsrentenhöhe und des Geschlechts – zu Haushaltseinkünften, die 12,4 Prozent bzw. 29,0 Prozent höher sind als in der Referenzgruppe.

Tabelle 24: Robuste lineare Regression der bedarfsgewichteten Haushaltsnettoeinkünfte II

	b-Koeffizient	SE	KI (95 %)	p-Wert
EM-Rente (in Euro, log.)	0,2058	0,0116	0,1831 – 0,2284	0,000
Lebensform (Ref.: Alleinerziehende)				
Alleinlebende	0,0314	0,0237	-0,0151 – 0,0779	0,186
Kernfamilien	0,1237	0,0274	0,0701 – 0,1773	0,000
Kinderlose Paare	0,2903	0,0244	0,2424 – 0,3382	0,000
Geschlecht (Ref.: männlich)	0,1388	0,0131	0,1132 – 0,1644	0,000
Konstante	5,3668	0,0773	5,2152 – 5,5184	0,000
N=3.543 (gewichtet), F(5, 3.537)=161,76 mit p=0,0000, R ² =0,1914, Root MSE=0,36543				

Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

Die Lebensformkoeffizienten geben mit Blick auf die Hypothesen (siehe Abschnitt 11.3) bereits viele interessante (vorläufige) Hinweise. Sie sprechen zum einen für die Vermutung, dass gemeinschaftliche und insbesondere partnerschaftliche Lebensformen bei Erwerbsminderung finanziell im Vorteil sind (vgl. Hypothese H3). In der theoretischen Betrachtung wurde das darauf zurückgeführt, dass die Partner(innen) der Betroffenen durch ihre Einkünfte dazu beitragen, einen erwerbsminderungsbedingten Einkommensausfall abzumildern. Zum anderen scheinen die materiellen Bedingungen in kinderlosen Partnerschaften besonders günstig zu sein. Das ist im Rückblick auf Hypothese H6 erwartungskonform, weil angenommen wird, dass kinderlose Paare eher ein Doppelverdienermodell realisieren können als Paare mit Kindern und dass sich eine gleichberechtigte Arbeitsteilung bei Erwerbsminderung materiell vorteilhaft auswirkt.

Erklärungsbedürftig ist dagegen der Wert für die Alleinlebenden: Zwar stellt sich ihre materielle Lage erwartungsgemäß deutlich schlechter dar als in den partnerschaftlichen Lebensformen. Sie ist jedoch günstiger als in der Referenzgruppe. Letzteres widerspricht der Hypothese H3 ebenso, wie den deskriptiven Befunden, wonach Alleinerziehende bei Erwerbsminderung auf mehr bzw. andere Einkommensquellen zurückgreifen können als Alleinlebende und damit materiell besser situiert sind. Da der Koeffizient aber nicht signifikant ist, ist das

Ergebnis möglicherweise zufällig. Es bleibt abzuwarten, ob es sich unter Kontrolle weiterer Merkmale verändert.

Anknüpfend daran ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die Konfidenzintervalle der Lebensformkoeffizienten im aktuellen Modell vergleichsweise breit sind. Die wahren Werte können innerhalb des Intervalls z. T. merklich von den Koeffizienten abweichen; die Schätzungen sind nicht sehr zuverlässig. Beim Geschlecht ist das Konfidenzintervall enger und der Schätzwert somit verlässlicher. Haushalten von Erwerbsminderungsrentnerinnen stehen danach um 13,9 Prozent höhere bedarfsgewichtete Einkünfte zur Verfügung als Haushalten von Erwerbsminderungsrentnern.

15.3.2 *Erweitertes Modell: Materielle Gegebenheiten des Haushalts*

In einem nächsten Schritt wurde das Modell um Kovariablen ergänzt, welche die materiellen Gegebenheiten des Haushalts genauer abbilden (Tabelle 25). Das Gütemaß R^2 steigt dadurch erneut erheblich, auf fast 38 Prozent, an. Das Modell ist mit einem ebenfalls stark gestiegenen F-Wert signifikant.

Signifikant sind auch die Regressionskoeffizienten, wie Tabelle 25 zeigt. Verglichen mit dem vorherigen Modell fällt allerdings auf, dass sich die Schätzwerte für die Erwerbsminderungsrente, das Geschlecht und die Lebensformen deutlich verändert haben. Das bedeutet, dass sie zuvor einen Teil des Einflusses mit abbildeten, den eigentlich die ergänzten Merkmale auf das bedarfsgewichtete Haushaltseinkommen ausüben. Das aktuelle Modell leistet insofern eine bessere Vorhersage der Zielvariablen.

Die b-Koeffizienten zeigen an, dass der bereits geringe positive Effekt der Erwerbsminderungsrente im Vergleich zum vorherigen Modell weiter gesunken ist. Auch der Einfluss des Geschlechts stellt sich geringer dar als im vorherigen Modell. Die untersuchten Haushalte verfügen danach über circa ein Zehntel (10,3 Prozent) geringere bedarfsgewichtete Einkünfte, wenn die erwerbsgeminderte Person weiblich ist und der Einfluss aller übrigen Variablen konstant gehalten wird.

Tabelle 25: Robuste lineare Regression der bedarfsgewichteten Haushaltseinkünfte III

	b-Koeffizient	SE	KI (95 %)	p-Wert
EM-Rente (in Euro, log.)	0,1485	0,0109	0,1272 – 0,1698	0,000
Lebensform (Ref.: Alleinerziehende)				
Alleinlebende	-0,0690	0,0232	-0,1144 – -0,0235	0,002
Kernfamilien	0,1727	0,0260	0,1218 – 0,2236	0,000
Kinderlose Paare	0,1715	0,0229	0,1265 – 0,2164	0,000
Geschlecht (Ref.: männlich)	0,1031	0,0117	0,0803 – 0,1260	0,000
Weitere individuelle Einkünfte (Ref.: trifft nicht zu)	0,2167	0,0121	0,1929 – 0,2406	0,000
Personen mit Einkünften (Ref.: max. 50 Prozent des Haushalts)				
ab 50 - unter 100 %	0,1748	0,0277	0,1205 – 0,2292	
100 %	0,3252	0,0216	0,2828 – 0,3675	0,000
Staatliche Mindest- sicherung (Ref.: kein Bezug)	-0,2060	0,0147	-0,2349 – -0,1772	0,000
Konstante	5,5174	0,0774	5,3656 – 5,6693	0,000
N=3.543 (gewichtet), F(9, 3.533)=248,32 mit p=0,0000, R ² =0,3758, Root MSE=0,32125				

Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

Des Weiteren hat sich im aktuellen Modell der Einfluss der Lebensform bei den Alleinlebenden ins Negative gekehrt, wie es der oben geschilderten Erwartung bzw. der Hypothese H3 entspricht (siehe Abschnitt 11.3 und 15.3.1). Für allein lebende Erwerbsminderungsrentner(innen) sind danach um 6,9 Prozent geringere bedarfsgewichtete Haushaltseinkünfte zu erwarten als für Haushalte erwerbsgeminderter Alleinerziehender. Das breite Konfidenzintervall spricht zwar für eine nicht sehr präzise Schätzung, stützt aber die Aussage, dass ein negativer Zusammenhang besteht: Der wahre Wert liegt danach zwischen -2,4 Prozent und -11,4 Prozent (Tabelle 25).

Leben Erwerbsminderungsrentner(innen) in Kernfamilien oder kinderlosen Partnerschaften, kündigt sich eine deutlich bessere finanzielle Situation an. Für

beide Lebensformen prognostiziert die Regression einen Einkommensvorsprung von ca. 17 Prozent vor der Referenzgruppe. Die Schätzwerte sind indes erneut eher unpräzise.

Bezüglich der ergänzten Kovariablen ist Tabelle 25 zu entnehmen, dass es sich positiv auf die Zielvariable auswirkt, wenn Erwerbsminderungsrentner(innen) neben ihrer gesetzlichen Rente regelmäßig weitere Einkünfte beziehen. Der Aspekt wurde in Form einer Dummy-Variable operationalisiert, die den Bezug von Einkommen aus Erwerbs- bzw. Nebentätigkeiten, Hinterbliebenenrenten, Betriebs- oder privaten Berufsunfähigkeitsrenten und anderen persönlichen Einkünften anzeigt.⁶⁰

Verfügen die Erwerbsminderungsrentner(innen) über derartige Einnahmen, liegen die bedarfsgewichteten Einkünfte eines Haushalts – unabhängig vom Umfang der weiteren Einkünfte – um 21,7 Prozent höher als wenn die Erwerbsminderungsrente das einzige Einkommen ist. Das bedeutet, dass es für die materielle Lage des Haushalts durchaus relevant ist, ob die erwerbsgeminderten Personen neben ihrer gesetzlichen Rente weitere Einkünfte haben. In der deskriptiven Betrachtung wurden die individuellen Einkünfte der Erwerbsminderungsrentner(innen) zwar als wichtig bewertet, allerdings schien die Erwerbsminderungsrente diesbezüglich ein größeres Gewicht zu haben als die weiteren Einkünfte (siehe Abschnitt 14.1.3 und 14.2.2). Die multivariate Analyse zeichnet (vorläufig) offensichtlich ein anderes Bild.

Darüber hinaus wurde erwartet, dass auch Einkünfte anderer Haushaltsmitglieder einen relevanten Einfluss auf die Zielvariable haben. Zwar konnte dieser Aspekt nicht als metrische Kovariable verwendet werden, weil die konkrete Höhe jener Einkünfte nicht erfasst wurde. Stattdessen ließ sich aber der pro-

⁶⁰ Knapp die Hälfte der Erwerbsgeminderten (ca. 45 Prozent) bezieht weitere Einkünfte. Würde man anstelle des Dummies die Höhe dieser Einkünfte als metrische Variable einbeziehen, würde sich die Fallzahl des Modells infolge der dann erforderlichen Logarithmierung drastisch reduzieren. Eine Verwendung mehrerer dichotomer Variablen für die einzelnen weiteren Einkommensquellen wäre ebenfalls nicht vorteilhaft(er), weil die einzelnen Bezugsanteile teilweise sehr gering sind und viele zusätzliche Variablen mit nur begrenztem Einfluss das Regressionsmodell verschlechtern.

zentuale Anteil der Einkommensbezieher(innen) in Relation zur Zahl der Haushaltsmitglieder ermitteln.⁶¹ Die Regression ergibt, dass Haushalte von Erwerbsminderungsrentner(inne)n finanziell im Vorteil sind, wenn sie sich durch einen höheren Anteil an Einkommensbezieher(inne)n auszeichnen als andere Haushalte. So fallen die bedarfsgewichteten Einkünfte um 17,5 Prozent höher aus als in der Referenzgruppe, wenn mehr als die Hälfte der Haushaltsmitglieder (51-99 Prozent) etwas zur materiellen Existenzsicherung beiträgt. Bezieht ausnahmslos jedes Haushaltsmitglied eigene Einkünfte, sind es sogar 32,5 Prozent. Die Ergebnisse entsprechen – vor dem Hintergrund, dass das Modell unter anderem für die Lebensform adjustiert ist – inhaltlich den Erwartungen. Die Schätzungen sind zwar nicht sehr präzise, die Effekte sind aber, selbst wenn man die Untergrenzen der Konfidenzintervalle betrachtet, relevant.

Überdies wird an dieser Stelle deutlich, dass der ermittelte Zusammenhang zwischen der Zielvariable und der Lebensform sowie dem Geschlecht auch bestehen bleibt, wenn das Modell für den Anteil der Einkommensbezieher(innen) im Haushalt (und andere materielle Aspekte) adjustiert wird. Geschlecht und Lebensform leisten demnach, wie vermutet, einen eigenständigen Beitrag zur Vorhersage der bedarfsgewichteten Haushaltseinkünfte bei Erwerbsminderung.

Ein weiterer materieller Einflussfaktor, der in das Modell einbezogen wurde, ist der Bezug sozialer Mindestsicherungsleistungen. Dazu wurden Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Sozialhilfe einschließlich Hilfe zum Lebensunterhalt und Wohngeld gezählt. Dem Regressionsmodell zufolge, liegen die bedarfsgewichteten Haushaltseinkommen, wenn Haushalte von Erwerbsminderungsrentner(inne)n entsprechende Leistungen in Anspruch nehmen müssen, um 20,4 Prozent niedriger als wenn kein Leistungsbezug vorliegt. Dieser Befund ist plausibel, weil sozialstaatliche Leistungen nur gewährt werden, wenn ein Haushalt die materielle Existenzsicherung mit den eigenen Einkünften nicht bewerkstelligen kann. Die Größe des Effekts im (vorläufigen) Modell unterstreicht die bereits in der Recherche zum Forschungsstand angesprochene Problematik, dass erwerbsgeminderte Personen

⁶¹ Die Verteilung dieses Merkmals legte es nahe, den Anteil nicht metrisch, sondern kategorial – in Form dreier Prozentstufen – einzubeziehen.

und ihre Haushalte häufig mit sehr geringen Einkünften auskommen müssen und ein großer Anteil sozial bedürftig ist (siehe Abschnitt 10.6.1).

15.3.3 *Erweitertes Modell: Erwerbsaustritt und Anrechnungszeiten*

Neben den behandelten Einkommensmerkmalen ist zu erwarten, dass die materielle Lage der untersuchten Haushalte auch durch den zurückliegenden Erwerbsverlauf der erwerbsgeminderten Personen geprägt ist. Relevant ist insbesondere das Verhältnis von Erwerbs-, Krankheits- und Erwerbslosigkeitsphasen. So gehen häufige und längere Phasen der Krankheit nicht selten mit Einbußen bezüglich des Erwerbseinkommens einher – z. B. weil Krankengeld bezogen wird oder die Arbeitszeit infolge häufiger akuter oder chronischer Krankheitsepisoden reduziert werden muss.

Für die Untersuchungsgruppe sind, wie unter anderem in der Recherche zum Forschungsstand deutlich wurde, Krankheitssequenzen im Vorfeld der Erwerbsminderung und erwerbsminderungsbedingten Berentung charakteristisch (siehe Abschnitt 10.5.1; vgl. Zollmann/ Martin 2013). Auf Ebene der Lebensform können diese, wie bereits der Hinweis auf die Arbeitszeitreduktion andeutete, dazu führen, dass sich die praktizierte Arbeitsteilung verändert. Eine gleichberechtigte Arbeitsteilung kann sich bspw. in Richtung eines Ernährermodells mit einem höheren bzw. vollen Arbeitseinsatz der Partner(innen) der Erwerbsgeminderten verschieben. Umgekehrt kann eine traditionelle Arbeitsteilung bei einer Erkrankung bzw. Erwerbsminderung des früheren Ernährers zu einem gleichberechtigt(er)en Modell mit bspw. zwei teilzeiterwerbstätigen Personen abgewandelt werden.

Ähnlich wie mit Krankheitsepisoden verhält es sich mit Phasen der Arbeitslosigkeit bzw. des Leistungsbezugs im Erwerbsverlauf. Sie sind in den Erwerbsverläufen von Erwerbsminderungsrentner(inne)n ebenfalls häufig zu finden (vgl. ebd.).

Ob krankheitsbedingt oder anderweitig verursacht: All diese Erwerbsunterbrechungen bzw. alle Phasen, welche die Höhe der Erwerbseinkünfte reduzieren, wirken sich auch auf die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge und damit auf

die späteren Rentenanwartschaften aus (siehe Abschnitt 9.2). Es ist daher anzunehmen, dass die materielle Lage der untersuchten Haushalte umso stärker beeinträchtigt wird, je stärker die Erwerbsverläufe der erwerbsgeminderten Personen von Krankheits- und Arbeitslosigkeitsphasen durchsetzt sind. Um dies zu überprüfen, wurden aus den vorliegenden Routinedaten zwei Aspekte ausgewählt, welche entsprechende Erwerbsunterbrechungen abbilden: Zum einen werden die Anrechnungszeiten für Krankheit und Arbeitslosigkeit herangezogen, welche die Erwerbsminderungsrentner(innen) im Erwerbsverlauf angesammelt haben. Im Regressionsmodell wurden diese zu einem Faktor zusammengefasst und in Stufen operationalisiert.⁶²

Zum anderen geht der Erwerbsstatus im Vorfeld der Berentung in das Modell ein, der auf eventuelle Tendenzen einer Ausgliederung aus dem Erwerbsleben hinweist. Maßgeblich waren die Statusmeldungen zur sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung in den letzten drei Jahren vor der Erwerbsminderungsberentung (Stichtag jeweils 31. Dezember).

Erweitert man das Regressionsmodell um die Aspekte, ergibt sich ein weiterhin signifikantes Modell (allerdings mit reduziertem F-Wert). Die Erklärungskraft verbessert sich im Vergleich zum vorherigen Modell nur wenig; R^2 beträgt rund 40 Prozent. Tabelle 26 listet die berechneten Regressionsergebnisse auf.

Erneut haben sich einige Koeffizienten durch die Hinzunahme der neuen Prädiktoren verändert. So hat sich der Effekt der Erwerbsminderungsrentenhöhe auf die bedarfsgewichteten Einkünfte der Haushalte weiter abgeschwächt. Auch mit Blick auf Alleinlebende, Geschlecht, Mindestsicherungs- und weiteren Einkommensbezug fallen die Effekte geringer aus. Ein Teil ihrer Erklärungskraft ging im letzten Modell also indirekt von den ergänzten Kovariablen aus.

⁶² Das Zusammenfassen der Anrechnungszeiten ist inhaltlich vertretbar, weil Krankheits- und Arbeitslosigkeitsphasen die materielle Lage in ähnlicher Weise beeinflussen. (Die Annahme wurde im Vorfeld überprüft und bestätigt.) Methodisch ist es sinnvoll, um die Zahl der einbezogenen Kovariablen zu begrenzen. Da die Verteilung des Merkmals eher diskret ist, wird es, wie der Anteil der Einkommensbezieher(innen), in Form von Dummies (Wertstufen) einbezogen.

Tabelle 26: Robuste lineare Regression der bedarfsgewichteten Haushaltseinkünfte III

	b-Koeff.	SE	KI (95 %)	p-Wert
EM-Rente (in Euro, log.)	0,1311	0,0107	0,1101 – 0,1521	0,000
Lebensform (Ref.: Alleinerziehende)				
Alleinlebende	-0,0528	0,0229	-0,0976 – -0,0079	0,021
Kernfamilien	0,1748	0,0258	0,1242 – 0,2254	0,000
Kinderlose Paare	0,1771	0,0227	0,1326 – 0,2216	0,000
Geschlecht (Ref.: männlich)	0,0953	0,0115	0,0728 – 0,1179	0,000
Weitere individuelle Einkünfte (Ref.: trifft nicht zu)	0,2019	0,0120	0,1782 – 0,2255	0,000
Personen mit Einkünften (Ref.: max. 50 Prozent des Haushalts)				
ab 50 u. unter 100 %	0,1713	0,0273	0,1177 – 0,2249	0,000
100 %	0,3205	0,0216	0,2781 – 0,3629	0,000
Staatl. Mindestsicherung (Ref.: kein Bezug)	-0,1794	0,0150	-0,2087 – -0,1500	0,000
Anrechnungszeiten Krankheit/ Arbeitslosigkeit (Ref.: trifft nicht zu)				
bis zu 6 Monate	-0,0432	0,0150	-0,0726 – -0,0138	0,004
7 Monate und mehr	-0,0173	0,0132	-0,0432 – 0,0085	0,188
Erwerbsaustritt vor EM (Ref.: trifft nicht zu)				
in 1 von 3 Jahren	-0,0449	0,0173	-0,0787 – -0,0111	0,009
in 2 von 3 Jahren	-0,1031	0,0170	-0,1365 – -0,0697	0,000
in 3 von 3 Jahren	-0,1367	0,0151	-0,1662 – -0,1072	0,000
Konstante	5,7073	0,0771	5,5561 – 5,8584	0,000
N=3.543 (gewichtet), F(14, 3.528)=170,56 mit p=0,0000, R ² =0,3952, Root MSE=0,31643				

Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

Inhaltlich spricht das erweiterte Modell dafür, dass sich Krankheits- oder Arbeitslosigkeitszeiten im Vorfeld der Erwerbsminderung negativ auf die materielle Situation der Betroffenen und ihrer Haushalte auswirken. Bereits ein geringer Umfang an Anrechnungszeiten für Krankheit oder Arbeitslosigkeit von einem bis sechs Monaten geht mit einer signifikanten Absenkung der bedarfsgewichteten Haushaltseinkünfte einher. Die Differenz zur Referenzgruppe (Personen ohne

entsprechende Anrechnungszeiten) beträgt 4,3 Prozent, wenn man den Einfluss aller anderen Faktoren kontrolliert. Besteht ein größerer Umfang an Anrechnungszeiten von mehr als 6 Monaten Dauer, mindert das die Haushaltseinkünfte ebenfalls. Der Effekt ist mit 1,7 Prozent allerdings kleiner als bei den Anrechnungszeiten von bis zu 6 Monaten, was erklärungsbedürftig ist. Da der Schätzwert nicht signifikant ist, lässt sich an dieser Stelle aber nicht einschätzen, ob das Ergebnis unzutreffend ist oder eventuell ein nicht-linearer Zusammenhang vorliegt.

Dafür, dass eine Ausgliederung aus dem Erwerbsleben im Vorfeld der Erwerbsminderungsberentung die abhängige Variable reduziert, liefert das Modell ausschließlich signifikante Werte. Wie eingangs bereits kurz dargestellt, gelten Befragte als ausgegliedert, wenn sie vor dem Eintritt in den Erwerbsminderungsrentenbezug nicht (mehr) sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren. Traf dies in einem der drei Jahre vor der Berentung zu, fallen die bedarfsgewichteten Einkünfte des Haushalts der Erwerbsgeminderten um 4,5 Prozent hinter denen der Referenzgruppe (in allen drei Jahren sozialversicherungspflichtig beschäftigte Personen) zurück. Bei einem Erwerbsaustritt in zwei der drei Jahre sind die Einkünfte um 10,3 Prozent geringer; bei allen drei Jahren um 13,7 Prozent.

Auch unter Kontrolle anderer relevanter Kovariablen (Lebensform etc.), besteht demnach ein relevanter Zusammenhang zwischen dem Erwerbsstatus der Erwerbsgeminderten im Vorfeld ihres Renteneintritts und der (späteren) finanziellen Situation der untersuchten Haushalte.

Bevor allerdings finale Einschätzungen zur Bedeutung der betrachteten Faktoren für die materielle Lage bei Erwerbsminderung, auch mit Blick auf die Hypothesen, möglich sind, ist das Modell für relevante soziodemografische Merkmale zu adjustieren.

15.3.4 Finales Modell: Soziodemografische Merkmale

In der deskriptiven Betrachtung wurde deutlich, dass Erwerbsminderungsrentner(innen) auch mit Blick auf ihre soziodemografischen Eigenschaften eine besonders vulnerable Gruppe darstellen (siehe Abschnitt 13.3). Überdies ist auch aus der Literatur bekannt, dass bestimmte soziodemografische Merkmale (z. B.

Alter, Bildung) eng mit der materiellen Lage verbunden sind und soziale Ungleichheiten begründen (vgl. Kreckel 2004, 13-31; Hradil 2001, 27-46; siehe auch Abschnitt 11.1). Aus diesen Gründen muss das multivariate Regressionsmodell für derartige Merkmale adjustiert werden. Relevant sind neben dem bereits genannten Alter und dem Bildungsniveau der Erwerbsminderungsrentner(innen) insbesondere ihre Nationalität sowie die Lage ihres Wohnortes (Ost/West bzw. neue/alte Bundesländer). Das adjustierte Modell ist in Tabelle 27 dargestellt.

Was zuvorderst auffällt, ist, dass sich der Umfang der durch das Modell ausgeschöpften Varianz (R^2) durch die Hinzunahme der soziodemografischen „Standardmerkmale“ im Vergleich zum vorherigen Modell kaum verbessert hat. Das heißt, dass die soziodemografischen Merkmale zumindest in dem hier entwickelten Modell keinen wesentlichen Beitrag zur Vorhersage des bedarfsgewichteten Haushaltseinkommens bei Erwerbsminderung leisten. Angesichts der erwarteten Bedeutung der Soziodemografie ist das ein sehr interessanter Befund. Gleichsam sprechen das insgesamt erzielte R^2 (42 Prozent Varianzaufklärung) und der signifikante F-Wert für eine hohe Modellgüte.

Inhaltlich bewirkt die Ergänzung der soziodemografischen Merkmale, dass der Koeffizient der Erwerbsminderungsrentenhöhe verglichen mit dem vorherigen Modell noch etwas weiter absinkt. Die Effekte des Geschlechts, der Lebensformen und der materiellen Gegebenheiten in den betrachteten Haushalten bleiben, abgesehen von geringen Veränderungen bei den kinderlosen Partnerschaften und weiteren individuellen Einkünften, nahezu gleich. Auch die Merkmale des Erwerbsverlaufs zeigen lediglich kleine Änderungen.

Einen Gesamtüberblick über die Veränderungen in den Koeffizienten, die sich durch die schrittweise Entwicklung des Modells ergeben haben, liefert Tabelle 28 (siehe Abschnitt 15.4).

Tabelle 27: Robuste lineare Regression der bedarfsgewichteten Haushaltseinkünfte IV

	b-Koeff.	SE	KI (95 %)	p-Wert
EM-Rente (Euro, log.)	0,1190	0,0107	0,0979 – 0,1400	0,000
Lebensform (Ref.: Alleinerziehende)				
Alleinlebende	-0,0589	0,0228	-0,1036 – -0,0141	0,010
Kernfamilien	0,1776	0,0255	0,1276 – 0,2277	0,000
Kinderlose Paare	0,1912	0,0230	0,1460 – 0,2363	0,000
Geschlecht (Ref.: männlich)	0,1003	0,0114	0,0780 – 0,1227	0,000
Weitere individuelle Einkünfte (Ref.: t. n. z.)	0,1905	0,0119	0,1672 – 0,2137	0,000
Personen mit Einkünften (Ref.: max. 50 Prozent des Haushalts)				
ab 50 u. unter 100 %	0,1794	0,0267	0,1270 – 0,2317	0,000
100 %	0,3315	0,0215	0,2894 – 0,3736	0,000
Staatl. Mindestsicherung (Ref.: kein Bezug)	-0,1675	0,0148	-0,1965 – -0,1384	0,000
Anrechnungszeiten Krankheit/ Arbeitslosigkeit (Ref.: trifft nicht zu)				
bis zu 6 Monate	-0,0422	0,0148	-0,0712 – -0,0132	0,004
7 Monate und mehr	-0,0306	0,0136	-0,0572 – 0,0040	0,024
Erwerbsaustritt vor EM (Ref.: trifft nicht zu)				
in 1 von 3 Jahren	-0,0466	0,0169	-0,0797 – -0,0135	0,006
in 2 von 3 Jahren	-0,0974	0,0169	-0,1304 – -0,0643	0,000
in 3 von 3 Jahren	-0,1131	0,0148	-0,1422 – -0,0841	0,000
Bildungsniveau nach ISCED (Ref.: gering)				
mittel	0,0698	0,0134	0,0435 – 0,0960	0,000
hoch	0,1339	0,0173	0,0999 – 0,1678	0,000
Alter zur Befragung (in Jahren)	-0,0027	0,0007	-0,0040 – -0,0014	0,000
Migrationshintergrund (Ref.: liegt nicht vor)	-0,0381	0,0164	-0,0702 – -0,0060	0,020
Wohnsitzregion (Ref.: alte Länder)	-0,1144	0,0131	-0,1400 – -0,0887	0,000
Konstante	5,8743	0,0837	5,7103 – 6,0384	0,000
N=3.543 (gewichtet), F(19, 3.523)=131,64 mit p=0,0000, R ² =0,4182, Root MSE=0,31058				

Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

15.3.5 *Abschlussdiagnostik*

Es wurde bereits gesagt, dass im Zuge der sukzessiven Entwicklung des Regressionsmodells eine hohe Modellgüte erreicht wurde. Auch in der Betrachtung der durchweg signifikanten Koeffizienten entstand der Eindruck, dass das finale Modell – gemessen am verfügbaren Datenmaterial – gut spezifiziert ist. Dennoch ist es angebracht, im Zuge einer abschließenden Diagnostik kurz zu prüfen, ob die theoretischen Annahmen des linearen Regressionsmodells auch im finalen Modell erfüllt sind (siehe Abschnitt 15.2).

Mit Blick auf die Linearität der Beziehung von abhängiger und unabhängiger Variable liefert der RESET-Test einen signifikanten F-Wert von

$$F(3, 3520) = 29,44, \text{ Prob} > F = 0,0000.$$

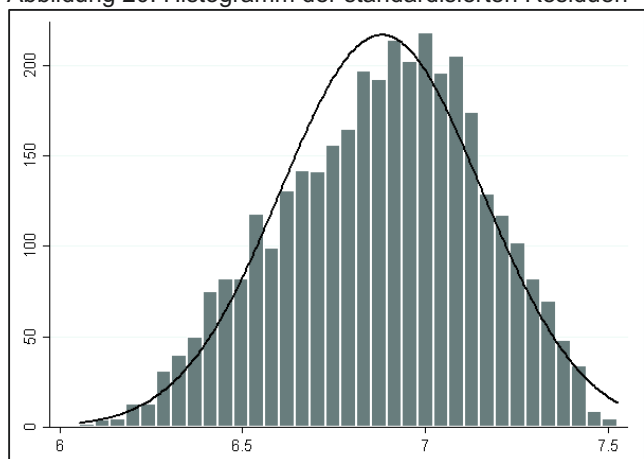
Dieser übersteigt den kritischen Wert von 2,696 mit einem hohen Signifikanzniveau (95 Prozent Sicherheit) deutlich, womit die Linearitätsannahme erfüllt ist.

Dass die Residuen unabhängig sind, gilt, wie eingangs erläutert, als erfüllt, da für jede Untersuchungseinheit nur eine Messung in die Berechnung eingeht (siehe Abschnitt 15.2).

Die Annahmen zur Verteilung der Residuen bilden für die hier angewendete moderne Inferenzstatistik (robuste Schätzung) zwar keine Voraussetzung. Nichtsdestotrotz zeigt ein Blick auf die grafische Darstellung in Abbildung 20, dass z. B. die Annahme normalverteilter Residuen im finalen Modell besser als im eingangs untersuchten bivariaten Modell (vgl. Abbildung 18) erfüllt ist. Dem Histogramm der standardisierten Residuen zufolge, ist deren Verteilung noch immer etwas linksschief, ragt aber nur noch in geringem Maß über die Normalverteilungskurve hinaus.

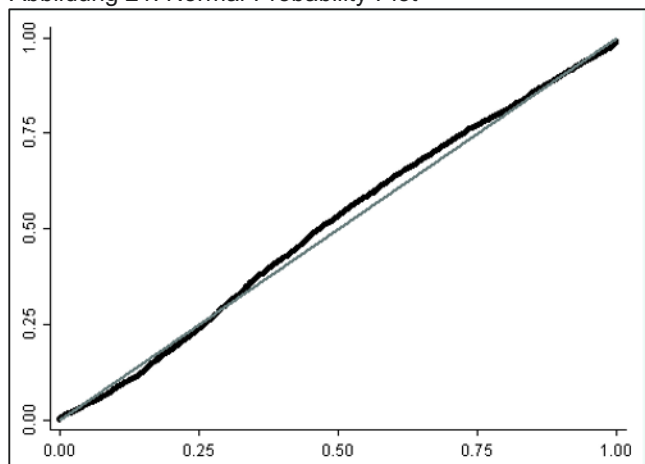
Auch die kumulierten standardisierten Residuen weichen weniger von der kumulierten Standardnormalverteilung ab als noch im bivariaten Modell, was der Normal-Probability-Plot (Abbildung 21) veranschaulicht.

Abbildung 20: Histogramm der standardisierten Residuen



Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

Abbildung 21: Normal-Probability-Plot



Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

Ein weiteres Kriterium, das in der Eingangsdiagnostik noch nicht betrachtet wurde, ist die Korrelation der einbezogenen Kovariablen untereinander. Ihre Bedeutsamkeit für die Modellentwicklung wird in der Forschungspraxis oft relativiert (vgl. Brüderl 2000, 11). Nichtsdestotrotz macht eine unzulässig hohe Korrelation der Kovariablen, die sogenannte Multikollinearität, die Regressions-schätzung instabil und die Interpretation ungenau. Hinweise auf Multikollinearität liefert z. B. der Varianzinflationsfaktor. Im Modell nimmt er für kein Merkmal Werte über 3,8 an (siehe Anhang: Abschnitt A). Als kritisch gelten üblicherweise erst Werte von $VIF=10,0$ (vgl. Brosius 1998, 565-566). Außerdem korrelieren die Kovariablen bivariat zum Teil recht hoch, keine Korrelation übersteigt aber den Betrag von 0,55 oder erreicht gar problematische Werte von 0,8 oder mehr (vgl. Langer 2002, 17; siehe Anhang: Abschnitt B). Multikollinearität stellt damit kein Problem dar.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass das finale Regressionsmodell aus Tabelle 27 alle Voraussetzungen eines linearen Modells erfüllt und korrekt spezifiziert ist. Mit einem R^2 von 0,42 schöpft das Modell rund 42 Prozent der insgesamt zu beobachtenden Varianz aus.

15.4 Interpretation des finalen linearen Regressionsmodells

Mit Blick auf die Hypothesen erlaubt das finale Modell eine Reihe sehr aufschlussreicher Schlussfolgerungen. Um die einzelnen Modellschritte bei der Interpretation präsent zu haben, sind diese in Tabelle 28 noch einmal übersichtlich dargestellt.

Tabelle 28: Regression der bedarfsgewichteten Haushaltseinkünfte – Übersicht

		Modell 1	Modell 2	Modell 3	Modell 4	Modell 5
EM-Rente (Euro, log.)		0,2126***	0,2058***	0,1485***	0,1311***	0,1190***
Lebensform (Ref.: Alleinerziehende)						
Alleinlebende			0,0314	-0,0690**	-0,0528*	-0,0589*
Kernfamilien			0,1237***	0,1727***	0,1748***	0,1776***
Kinderlose Paare			0,2903***	0,1715***	0,1771***	0,1912***
Geschlecht (Ref.: männlich)			0,1388***	0,1031***	0,0953***	0,1003***
Weitere indiv. Einkünfte (Ref.: t. n. z.)				0,2167***	0,2019***	0,1905***
Personen mit Einkünften (Ref.: max. 50 Prozent des Haushalts)						
ab 50 - unter 100 %				0,1748***	0,1713***	0,1794***
100 %				0,3252***	0,3205***	0,3315***
Staatl. Mindestsicherung (Ref.: kein Bezug)				-0,2060***	-0,1794***	-0,1675***
Anrechnungszeiten Krankheit/ Arbeitslosigkeit (Ref.: trifft nicht zu)						
bis zu 6 Monate					-0,0432**	-0,0422**
7 Monate und mehr					-0,0173	-0,0306*
Erwerbsaustritt vor EM (Ref.: trifft nicht zu)						
in 1 von 3 Jahren					-0,0449**	-0,0466**
in 2 von 3 Jahren					-0,1031***	-0,0974***
in 3 von 3 Jahren					-0,1367***	-0,1131***
Bildungsniveau nach ISCED (Ref.: gering)						
mittel						0,0698***
hoch						0,1339***
Alter zur Befragung (in Jahren)						-0,0027***
Migrationshintergrund (Ref.: liegt nicht vor)						-0,0381*
Wohnsitzregion (Ref.: alte Länder)						-0,1144***
Konstante		5,5395	5,3668	5,5174	5,7073	5,8743
Modellgüte	R ²	0,0761	0,1914	0,3758	0,3952	0,4182
	F	319,91	161,76	248,32	170,56	131,64
	Root MSE	0,39039	0,36543	0,32125	0,31643	0,31058
N=3.543 (gewichtet)		Signifikanzniveau: * p < 0,05 ** p < 0,01 *** p < 0,001				

Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

15.4.1 Ergebnisse zur Bedeutung der Erwerbsminderungsrente

Dem finalen Modell (Modell 5 in Tabelle 28) ist zu entnehmen, dass die Erwerbsminderungsrente einen signifikanten, aber geringen Einfluss auf die Zielgröße ausübt: Die bedarfsgewichteten Haushaltseinkünfte verbessern sich gerade einmal um 1,2 Prozent, wenn der Erwerbsminderungsrentenbetrag um ein Zehntel erhöht wird ($0,1190 \text{ Prozent} \cdot 10 = 1,19 \text{ Prozent}$). Eine 50-prozentige Erhöhung würde zu einem erwarteten Anstieg der Haushaltseinkünfte von rund 6 Prozent ($0,1190 \text{ Prozent} \cdot 50 = 5,95 \text{ Prozent}$) führen. Mit einem Konfidenzintervall, das von 1,0 Prozent bis 1,4 Prozent reicht, ist die Schätzung relativ präzise. *Die Hypothese, dass die Höhe der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente für die materielle Lage in den untersuchten Haushalten nur von geringer Bedeutung ist (H2), kann angesichts dieses Befunds als bestätigt gelten.*

Das Ergebnis ist gut nachzuvollziehen, weil in vielen Haushalten andere Einnahmen der Erwerbsgeminderten oder ihrer Haushaltsmitglieder vorliegen, die sich für das Haushaltseinkommen bereits deskriptiv als relevant(er) erwiesen haben als die Erwerbsminderungsrente (siehe Abschnitt 14.1).

Außerdem wurde in der theoretischen Betrachtung deutlich, dass die Erwerbsminderungsrente schon vom rechtlichen Ansatz her keinen Einkommensersatz mehr darstellt, sondern allenfalls einen materiellen Beitrag zur finanziellen Absicherung leistet (siehe Abschnitt 9.1.2). Zwar ist davon auszugehen, dass die Erwerbsminderungsrente in bestimmten Haushalten weiterhin einen großen Stellenwert hat – so z. B. bei Alleinlebenden ohne relevante andere Einkommensquellen, wie in der deskriptiven Betrachtung festgestellt wurde (siehe Abschnitt 14.2). Hält man solche spezifischen Eigenschaften der Haushalte von Erwerbsminderungsrentner(inne)n jedoch konstant, wie es im multivariaten Modell getan wurde, trägt die Erwerbsminderungsrentenhöhe nur wenig zur Vorhersage der bedarfsgewichteten Einkünfte der Haushalte bei. Die Analyse kommt insofern an dieser Stelle zu einem anderen Ergebnis als frühere, deskriptiv ausgelegte Untersuchungen im Zuge des Forschungsprojekts der Rentenversicherung (vgl. Martin et al. 2012).

15.4.2 Ergebnisse zum Einfluss der Lebensformen

Im Kontrast zur Erwerbsminderungsrente haben die Faktoren Geschlecht und Lebensform, den Berechnungen zufolge, einen recht großen Einfluss auf die materielle Lage bei Erwerbsminderung. In den dazu formulierten Hypothesen wurde dieser Einfluss insbesondere mit der im Haushalt praktizierten Arbeitsteilung in Zusammenhang gebracht. Diese wird theoretisch als Dreh- und Angelpunkt für die materielle Existenzsicherung im Allgemeinen und den Ausgleich finanzieller Verluste infolge der Erwerbsminderung im Besonderen gesehen. Bedeutsam erscheint sowohl die aktuelle als auch die in früheren Phasen des Lebensverlaufs praktizierte Arbeitsteilung, insofern sie Berufsverlauf und Karriere, Einkommensposition, Erwerbschancen, Erwerbsfähigkeit, Vermögensbildung etc. im Sinne einer Pfadabhängigkeit beeinflusst.

Mit Blick auf die Lebensformen leitet das finale multivariate Modell zuvorderst zu der Schlussfolgerung, dass die bedarfsgewichteten Haushaltseinkünfte von Alleinlebenden wesentlich geringer ausfallen als die der anderen betrachteten Lebensformen (Tabelle 28). *Es bekräftigt damit die Hypothese, Alleinlebende hätten im Falle einer Erwerbsminderung eine schlechtere finanzielle Position im Sinne geringerer bedarfsgewichteter Haushaltseinkünfte als gemeinschaftliche Lebensformen inne (H3).* Die Differenzen zwischen dem Schätzwert für die Alleinlebenden und den Werten für die anderen Lebensformen sind relativ deutlich. Die Einkünfte der Alleinlebenden liegen im finalen Modell, anders als noch im nicht adjustierten zweiten Modell, sogar um 5,9 Prozent unter den Haushaltseinkünften der Referenzgruppe (Alleinerziehende).

Der Befund ist plausibel, weil erwerbsgeminderte Alleinlebende alle Kosten für den Lebensunterhalt alleine zu schultern haben und nicht von materiellen Synergieeffekten des gemeinsamen Wirtschaftens profitieren können. Auch Einkommensverluste infolge der Erwerbsminderung müssen sie ohne Unterstützung im Haushalt kompensieren. Dass solche Verluste die Regel sind, wurde in der Befragung anhand persönlicher Einschätzungen deutlich: Rund drei Viertel der Erwerbsgeminderten (Alleinlebende analog) nahmen eine Verschlechterung ihrer materiellen Lage infolge der Berentung wahr. Außerdem passt der Befund zu den Ergebnissen der deskriptiven Analyse, in der bereits an mehreren Stellen

zum Ausdruck kam, dass die Einkünfte allein lebender Erwerbsminderungsrentner(innen) außerordentlich gering sind (siehe Abschnitt 14.1 und 14.2). Weil die gesetzliche Rente, wie ebenfalls deskriptiv deutlich wurde, für die Alleinlebenden die wesentliche Einkommensquelle darstellt, deckt sich das Resultat der vergleichsweise schlechten materiellen Situation erwerbsgeminderter Alleinlebender überdies gut mit dem zuvor ermittelten Befund, dass selbst eine deutliche Steigerung der Erwerbsminderungsrente die Haushaltseinkünfte kaum zu erhöhen vermag. Insgesamt sprechen die Ergebnisse dafür, dass allein lebende Erwerbsminderungsrentner(innen) materiell besonders benachteiligt sind.

Eine weitere Lebensformhypothese lautete, dass gemeinschaftliche Lebensformen, in denen Erwerbsminderungsrentner(innen) mit Kindern leben, materiell schlechter ausgestattet seien als Gemeinschaften ohne Kinder. Konkret zielt diese Hypothese auf Haushalte von Alleinerziehenden und Kernfamilien ab und fußt auf der Annahme, dass Kinder für eine Lebensform meist eher eine Kosten- als eine Einkommenskomponente darstellen.

Den Familien mit alleinerziehenden Erwerbsminderungsrentner(inne)n bescheinigt das multivariate Modell bedarfsgewichtete Einkünfte, die von denen der anderen gemeinschaftlichen Lebensformen deutlich übertroffen werden. In kinderlosen Partnerschaften liegen die bedarfsgewichteten Haushaltseinkünfte bspw. um knapp ein Fünftel (19,1 Prozent) höher als im Fall der Alleinerziehenden, wenn man andere Einflüsse kontrolliert. Da die Koeffizienten des finalen Modells hochsignifikant sind, kann man schlussfolgern, dass die *Haushalte alleinerziehender Erwerbsminderungsrentner(innen), wie erwartet, mit niedrigeren bedarfsgewichteten Haushaltseinkünften ausgestattet sind als gemeinschaftliche Lebensformen ohne Kinder*. Beim Blick in Tabelle 28 ist zu erkennen, dass der Effekt im finalen Modell geringer ausfällt als noch im zweiten Modell, wo die bedarfsgewichteten Einkünfte kinderloser Paare noch um 29,0 Prozent über denen von Alleinerziehenden lagen. Vermutlich ist das vor allem auf den Einfluss des Anteils der Einkommensbezieher(innen) im Haushalt zurückzuführen, der erst ab dem dritten Modell kontrolliert wurde.

Dass sich die Einkommenssituation erwerbsgeminderter Alleinerziehender nicht ungünstiger darstellt als die der (kinderlosen, obgleich nicht gemeinschaftlich

lebenden) Alleinlebenden, lässt sich im Übrigen damit erklären, dass Alleinerziehende neben dem Erwerbsminderungsrentenbezug meist noch andere Einkünfte beziehen, Alleinlebende eher nicht – wie zuvor schon erwähnt. So sind alleinerziehende Erwerbsminderungsrentner(innen) vergleichsweise häufig erwerbstätig, was sich günstig auf die materielle Lage des Haushalts auswirkt, wie bereits die deskriptive Betrachtung ergab (siehe Abschnitt 14.1 und 14.2). Außerdem profitieren Alleinerziehende im Unterschied zu Alleinlebenden vielfach von einer materiellen Unterstützung durch Dritte, die überwiegend mit den im Haushalt lebenden Kindern verbunden ist (z. B. Unterhaltszahlungen, Kindergeld; siehe ebenso Abschnitt 14.1 und 14.2).

Für Partnerschaften mit Kindern weist das multivariate Modell eine wesentlich günstigere Finanzlage bei Erwerbsminderung aus als für Alleinerziehende. Die erwarteten bedarfsgewichteten Haushaltseinkünfte von Erwerbsminderungsrentner(inne)n in Kernfamilien liegen dem finalen Modell zufolge um 17,8 Prozent über denen der Referenzgruppe und damit etwa auf dem Niveau der kinderlosen Paare. Die materielle Lage der Kernfamilien ist demnach bei Erwerbsminderung nur wenig schlechter als für kinderlose Paare, der Unterschied ist sehr gering. Weil die wahren Werte angesichts der recht breiten Konfidenzintervalle außerdem recht stark – und zwischen den beiden Lebensformen in einem ähnlichen Wertebereich – von den Koeffizienten abweichen können, ist im Hinblick auf die Hypothese H4 ein vorsichtiges Urteil geboten. Dass Lebensformen von Erwerbsminderungsrentner(inne)n mit geringeren bedarfsgewichteten Haushaltseinkünften ausgestattet sind, wenn Kinder im Haushalt leben, lässt sich nur für Alleinerziehende statistisch bestätigen. Bezüglich der Kernfamilien weist die Regression für den Erwerbsminderungsfall nur einen sehr schwachen materiellen Nachteil gegenüber den kinderlosen Partnerschaften aus, sofern andere relevante Einflüsse kontrolliert werden. *Die Hypothese H4 findet demnach keine uneingeschränkte Bestätigung.* Sie ist zurückzuweisen.

Eine mögliche Erklärung für dieses Ergebnis lässt sich mit Blick auf die Arbeitsteilung durchaus finden: Alleinerziehende Erwerbsminderungsrentner(innen) müssen sowohl die materielle Versorgung als auch die alltägliche Betreuung der Kinder im Wesentlichen alleine bewerkstelligen. Weil die für die Kinderbe-

treuung investierte Zeit für den Broterwerb fehlt (und umgekehrt), sind die erzielten Einkommen Alleinerziehender tendenziell geringer als die Einkünfte von Kernfamilien, in denen die genannten Aufgaben von den Partner(inne)n gemeinsam bewältigt werden können. Dass dies – entgegen der Erwartung – anscheinend auch im Falle einer Erwerbsminderung gilt, kann einerseits darin begründet liegen, dass die Erwerbsminderungsrentner(innen) trotz der Berentung weiterhin erwerbstätig sind – dies galt gemäß der deskriptiven Analyse insbesondere für erwerbsgeminderte Männer in Kernfamilien (siehe Abschnitt 6.2 und 14.2.2). Andererseits ist denkbar, dass die erwerbsgeminderten Personen ihre Partner(innen), anders als vermutet, so stark von reproduktiven Aufgaben entlasten, dass sich diese als „Ernährer“ auf die Erwerbsarbeit konzentrieren können – bezüglich der Daten zur Zeitverwendung (siehe Abschnitt 6.2) und zur materiellen Lage bei Erwerbsminderung (siehe Abschnitt 14.2.2) würde die Rolle eher die erwerbsgeminderten Frauen in Kernfamilien betreffen.

Dass der erwartete materielle Nachteil für Lebensformen mit Kindern nicht wie erwartet zutage tritt, hängt, wie schon angesprochen, wahrscheinlich vor allem mit der Adjustierung des Modells zusammen: Ein wichtiger Teil des erwarteten Lebensformeffekts ergibt sich offenbar aus der wirtschaftlichen Unselbständigkeit der Kinder. Indem der Aspekt der materiellen Selbständigkeit in das Regressionsmodell eingeschlossen wird, wird er als gesonderter Einflussfaktor sichtbar und verringert zugleich den Effekt des Vorhandenseins von Kindern. Der Sachverhalt ist in Tabelle 28 im Übergang vom zweiten zum dritten Modell gut nachzuvollziehen. Während das zweite Modell sehr verschiedene Koeffizienten für Familien und kinderlose Partnerschaften – im Sinne der Hypothese H4 – lieferte, reduzieren sich die Differenzen ab dem dritten Modell, weil der Anteil der Einkommensbezieher(innen) als gesonderter Einflussfaktor eingeschlossen wurde.

Richtet man das Augenmerk auf den ergänzten Einflussfaktor, wird deutlich, dass sich dieser ganz erheblich auf die materielle Lage bei Erwerbsminderung auswirkt: Ab einem Einkommensbezieheranteil von 50 Prozent erhöhen sich die bedarfsgewichteten Einkünfte der Erwerbsminderungsrentnerhaushalte gegenüber der Referenzgruppe (Haushalte, in denen weniger als die Hälfte der Haus-

haltsmitglieder Einkünfte erzielen) um 17,9 Prozent. Trägt jedes Haushaltsmitglied etwas zum gemeinsamen Einkommen bei, liegt der Koeffizient dem adjustierten finalen Modell zufolge sogar bei 33,2 Prozent. *Die Ergebnisse sprechen eindeutig für die Hypothese, dass es um die finanzielle Situation bei Erwerbsminderung umso besser bestellt ist, je größer der Anteil der Personen, die eigene Einkünfte beziehen, in den untersuchten Haushalten ist (H5).* Der Zusammenhang besteht, wenn man die Koeffizienten im dritten, vierten und finalen Modell vergleicht, offensichtlich weitgehend unabhängig von den übrigen betrachteten Einflussfaktoren. Das Ergebnis ist sehr relevant, weil es untermauert, wie wichtig die soziale Unterstützung im Haushaltskontext bei Erwerbsminderung ist. Es deckt sich mit dem Befund zur materiellen Lage von allein lebenden Erwerbsminderungsrentner(inne)n.

Eine weitere Hypothese fokussiert auf die materielle Lage in Kernfamilien und unterstellt, dass diese im Falle einer Erwerbsminderung schlechter situiert sind als kinderlose Paare (H6). Ihr liegt, anders als der Hypothese H4, nicht die Annahme zugrunde, dass das Vorhandensein von Kindern einen Unterschied begründet, sondern dass Kernfamilien typischerweise eine traditionelle(re) Arbeitsteilung praktizieren als kinderlose Partnerschaften. Für letztere wird erwartet, dass sie für ein Doppelverdienermodell prädestiniert und damit eher im Stande sind, gesundheitsbedingt reduzierte oder ausgefallene Einkünfte im Haushalt auszugleichen als Kernfamilien mit nicht- bzw. nur nebenerwerbstätigen Partner(inne)n im Ernährermodell.

Tatsächlich weist das finale Regressionsmodell, wie schon erwähnt wurde, für kinderlose Partnerschaften einen höheren Koeffizienten aus als für Kernfamilien. Die Schätzwerte sind hochsignifikant, aber sehr gering (Tabelle 28). *Die Hypothese einer ungünstigeren materiellen Lage von Kernfamilien gegenüber kinderlosen Partnerschaften bei Erwerbsminderung lässt sich damit nicht widerlegen.* Sie wird angesichts der geringen Differenz zwischen den Schätzwerten allerdings auch nicht eindeutig gestützt, was – wie schon bei der Bewertung von Hypothese H4 – für eine zurückhaltende Interpretation spricht. Hinzu kommt, dass die Konfidenzintervalle, wie erwähnt, relativ breit sind. Der wahre Wert rangiert bei den Kernfamilien zwischen 12,8 und 22,8 Prozent und bei kinderlosen Paaren zwischen 14,6 und 23,6 Prozent (Tabelle 27). Zudem überschneidet

sich der Wertebereich der beiden Intervalle relativ stark; die wahren Werte könnten also theoretisch identisch ausfallen.

Dass der in der Hypothese formulierte Effekt nicht klarer zutage tritt, hängt sehr wahrscheinlich – analog zu Hypothese H4 – damit zusammen, dass der Einfluss des Einkommensbezieheranteils im finalen Regressionsmodell konstant gehalten wird. Außerdem ist denkbar, dass sich die untersuchten Kernfamilien und kinderlose Paare der Erwerbsminderungsrentner(innen) in ihrer partnerschaftlichen Arbeitsteilung (auch im Verlauf) nicht so eindeutig unterscheiden, wie es theoretisch unterstellt wurde. Wie bereits im Zuge der theoretischen und deskriptiven Betrachtung der Lebensformen festgehalten wurde, handelt es sich bei kinderlosen Paaren oftmals um Partnerschaften nach der fertilen Phase (siehe Abschnitt 3.2 und 13.2.1). Ihre Arbeitsteilung war wahrscheinlich nicht im gesamten Partnerschaftsverlauf gleichberechtigt, sondern wurde durch die Elternschaft geprägt. Das schlägt sich unter anderem in den Berufs- und Einkommenspositionen der Partner(innen) nieder – positiv oder negativ. Eventuell war die Prägung sogar so nachhaltig, dass eine im Zuge der Familienphase etablierte traditionelle Arbeitsteilung weiterhin aufrechterhalten wird, obgleich die Kinder erwachsen sind und den Haushalt verlassen haben.

Umgekehrt ist mit Blick auf Kernfamilien denkbar, dass diese z. B. eine gleichberechtigte Arbeitsteilung praktizieren, wenn am Wohnort gute private oder öffentliche Kinderbetreuungsmöglichkeiten bestehen.⁶³ Geht man also davon aus, dass der theoretisch abgeleitete Unterschied in den Arbeitsteilungsmustern von Kernfamilien und kinderlosen Paaren empirisch sowohl zum Befragungszeitpunkt als auch im Vorfeld verschwimmt, leuchtet ein, dass die berechneten Koeffizienten nicht stärker differieren.

Darüber hinaus muss man sich vergegenwärtigen, dass Hypothese H6, wie bereits grundsätzlich formuliert wurde (siehe Abschnitt 11.3), im adjustierten Regressionsmodell nur gelten kann, wenn die Ernährerfigur einer traditionell arbeitsteiligen Kernfamilie die Erwerbsminderung erleidet. Andernfalls reduziert sich der Zusammenhang auf den Effekt der Kinder in der Lebensform sowie auf

⁶³ Wie erläutert, sind nur Vermutungen möglich. Die tatsächliche Arbeitsteilungspraxis der betrachteten Haushalte kann den vorliegenden Daten nicht entnommen werden (siehe Abschnitt 11.3).

den Effekt des Anteils der Einkommensbezieher(innen) im Haushalt. Es ist anzunehmen, dass dies mit Blick auf die erwerbsgeminderten Männer in Kernfamilien der Fall ist (siehe unter anderem Abschnitt 6.2). Erwerbsgeminderte Frauen der Lebensform waren im Vorfeld der Berentung vermutlich selten in der Ernährerrolle (siehe ebenso Abschnitt 6.2), aber meist erwerbstätig. Denn angesichts der geltenden Zugangsvoraussetzungen dürften (langfristig) nichterwerbstätige Frauen („Hausfrauen“) nur selten in den Bezug einer Erwerbsminderungsrente gelangen (siehe Abschnitt 9.1).⁶⁴ Die Hypothese kann insofern mit Bedacht aufrechterhalten werden.

Insgesamt wurde deutlich, dass die Lebensform einen inhaltlich relevanten und signifikanten Beitrag zur Vorhersage der bedarfsgewichteten Einkünfte in Haushalten von Erwerbsminderungsrentner(inne)n leistet. Zugleich machte die schrittweise Entwicklung des Regressionsmodells deutlich, dass die theoretisch hergeleiteten Effekte der Lebensformen durch die ergänzte Kovariable zum Anteil der Einkommensbezieher(innen) teilweise relativiert wurden. Das Merkmal ist demzufolge für die materielle Lage der Haushalte von Erwerbsminderungsrentner(inne)n ebenfalls von großer Bedeutung. In Abschnitt 15.4.4 wird darauf ebenfalls Bezug genommen.

15.4.3 Ergebnisse zum Einfluss des Geschlechts

In Bezug auf das Geschlecht der Erwerbsminderungsrentner(innen) wird erwartet, dass erwerbsgeminderte Frauen individuell schlechter, auf Haushaltsebene aber materiell besser aufgestellt sind als erwerbsgeminderte Männer (H7 und H8). Die Erwartung gründet sich darauf, dass Frauen – vor allem aufgrund von Unterschieden in der beruflichen Platzierung, im Karriereverlauf sowie in der Kontinuität ihrer Erwerbsbiografie – im Schnitt finanziell schlechter aufgestellt sind als Männer. Das betrifft neben ihren Erwerbseinkommen auch die Rentenhöhe bei Erwerbsminderung und die Möglichkeiten, den erwerbsminderungsbedingten Einkommensausfall zu kompensieren.

⁶⁴ Den Angaben aus der Befragung zufolge waren nur 0,3 Prozent der Erwerbsgeminderten in ihrem Erwerbsleben hauptsächlich als Hausfrau tätig.

Die erste Hypothese eines materiellen Nachteils für Frauen auf individueller Ebene (H7) wurde deskriptiv untersucht und für gemeinschaftliche Lebensformen bestätigt (siehe Abschnitt 14.2.1). Zur zweiten Hypothese (H8) lieferte die deskriptive Analyse ebenfalls Anhaltspunkte (siehe Abschnitt 14.1.1). Das multivariate Modell bescheinigt erwerbsgeminderten Frauen nun auch unter Kontrolle der anderen Kovariablen bedarfsgewichtete Haushaltseinkünfte, die um immerhin 10,0 Prozent über denen erwerbsgeminderter Männer liegen. *Dieses Resultat bekräftigt die Hypothese, dass die finanzielle Lage der Haushalte von Erwerbsminderungsrentnerinnen signifikant besser ist als die der Haushalte von Erwerbsminderungsrentnern.* Dass das unabhängig von der Lebensform und anderen Einflussfaktoren gilt, ist ein interessanter Befund. Ein Blick in Tabelle 28 zeigt indessen, dass sich der Geschlechtseffekt – ähnlich wie auch die Lebensformeffekte – im finalen Modell anders darstellt als noch im zweiten Modell, in dem relevante materielle Aspekte der Lebensform noch nicht kontrolliert wurden. Der Effekt des adjustierten Modells ist, wie gesagt, dennoch relevant.

Im Rückblick auf die theoretischen Überlegungen ist anknüpfend an die Schlussfolgerungen zum Einfluss des Geschlechts und der Lebensformen auf die Zielvariable von Interesse, wie beide Aspekte diesbezüglich zusammenwirken. Um dies zu untersuchen, wurden mit Hilfe der Koeffizienten des finalen Modells geschlechtsspezifische Schätzwerte für die Lebensformen berechnet.

Abbildung 22 zeigt, dass bspw. die bedarfsgewichteten Haushaltseinkünfte in kinderlosen Partnerschaften von erwerbsgeminderten Frauen um gut ein Viertel (19,1 Prozent + 10,0 Prozent = 29,1 Prozent) höher ausfallen als in der Referenzgruppe (männliche Alleinerziehende). Die Personengruppe ist damit im Vergleich zu anderen Haushalten von Erwerbsgeminderten materiell in der günstigsten Situation. Kernfamilien von Erwerbsminderungsrentnerinnen stehen mit Einkünften von 27,8 Prozent (17,8 Prozent + 10,0 Prozent) über der Referenzgruppe auf dem zweiten Rang. Es folgen kinderlose Partnerschaften erwerbsgeminderter Männer mit einem schon um fast 10 Prozent geringeren Einkommensvorsprung von 19,1 Prozent.

In welchen monetären Wertebereichen sich diese Prozentangaben bewegen, lässt sich mit den Regressionsergebnissen ebenfalls angeben: Dazu wird eine

Summe aus der Konstanten des finalen Modells und den Koeffizienten der interessierenden Merkmale gebildet. Diese wird, da die Zielvariable logarithmiert wurde, anschließend transformiert. Um die Höhe der bedarfsgewichteten Haushaltseinkünfte in kinderlosen Partnerschaften erwerbsgeminderter Frauen zu erhalten, ist dementsprechend zu rechnen:

$$e^{(\text{_cons} + \text{kinderlose Partnerschaft}=1 + \text{Geschlecht}=1)} = e^{(5,8743 + 0,1912 + 0,1003)} = 476,18 \text{ €}.$$

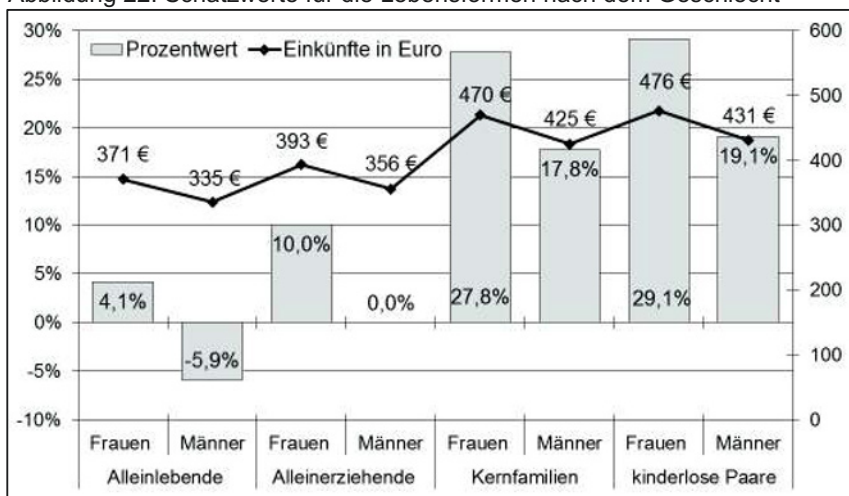
Wenn der Einfluss aller anderen Faktoren ausgeschaltet wäre, lägen die bedarfsgewichteten Einkünfte der Lebensform somit bei circa 476 Euro (Abbildung 22). Der Vergleichswert der Referenzgruppe beträgt – der (transformierten) Konstante des finalen Regressionsmodells entsprechend – rund 356 Euro ($e^{(5,8743)} = 355,78 \text{ €}$). Der monetäre Vorteil der kinderlosen Partnerschaften von Erwerbsminderungsrentnerinnen ist damit offenkundig. Er hat etwa den zuvor genannten Umfang von 29,1 Prozent.⁶⁵

Die Werte der anderen Gruppen sind ebenfalls in Abbildung 22 abgetragen. Die schlechteste finanzielle Lage besteht demnach bei allein lebenden Männern. Sie sind zugleich die einzige Gruppe, deren bedarfsgewichtete Haushaltseinkünfte die der Referenzgruppe unterschreiten – und zwar um 5,9 Prozent. Allein lebende erwerbsgeminderte Frauen haben zwar ebenfalls vergleichsweise geringe materielle Ressourcen, diese liegen aber immerhin 4,1 Prozent höher als in der Referenzgruppe. Monetär ausgedrückt, stehen allein lebenden Erwerbsminderungsrentnern monatlich nur rund 335 Euro und allein lebenden Erwerbsminderungsrentnerinnen 371 Euro zur Verfügung.

Besonders interessant an diesem Befund ist, dass damit alle Lebensformen von erwerbsgeminderten Frauen besser situiert sind als Lebensformen erwerbsgeminderter Männer. Auf theoretischer Ebene wurde der Vorteil insbesondere für gemeinschaftliche Lebensformen erwartet (siehe Abschnitt 11.4), was sich in der deskriptiven Analyse auch so bestätigte (siehe Abschnitt 14.2.1).

⁶⁵ 355,78 Euro zzgl. 29,1 Prozent ergeben rechnerisch 459,31 Euro. Die Abweichung ist zum einen auf das Runden der Werte zurückzuführen. Zum anderen sind die Prozentangaben wahrscheinlich nicht ganz genau, denn logarithmierte Werte sind lediglich annähernd prozentual zu interpretieren.

Abbildung 22: Schätzwerte für die Lebensformen nach dem Geschlecht



Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

Dass der „weibliche Einkommensvorteil“ in der multivariaten Perspektive auch für Alleinlebenden gilt, spricht – angesichts der unterstellten und empirisch bestätigten schlechteren materiellen Ausstattung der Frauen (siehe Abschnitt 14.2.1) – für eine bereits bei der Hypothesenentwicklung geäußerte Vermutung: Danach bemühen sich Frauen, wenn die materielle Existenzsicherung ihres Haushalts gefährdet ist, möglicherweise stärker als Männer um eine finanzielle Unterstützung. Diese kann von Haushaltsmitgliedern, aber auch aus Quellen außerhalb des Haushalts kommen. Bei Erwerbsminderung sind bspw. sozialstaatliche Leistungen eine relevante Option. Deskriptiv zeigt sich, dass allein lebende Frauen in der Untersuchungsgruppe soziale Mindestsicherungsleistungen in etwa gleichem Umfang bzw. sogar etwas seltener (zu 40,1 Prozent) beziehen als allein lebende Männer (43,8 Prozent). Stattdessen erhalten allein lebende Erwerbsminderungsrentnerinnen aber prozentual häufiger Unterhaltsleistungen und finanzielle Unterstützungen durch haushaltsfremde Personen als -rentner. Auch der Bezug von Hinterbliebenenrenten kommt bei Frauen in der Lebensform häufiger vor (zu 12,8 Prozent) als bei Männern (2,8 Prozent). Es ist daher anzunehmen, dass die unterschiedlichen Bezugsquellen den ermittelten Befund tatsächlich mitbegründen.

Grundsätzlich belegen die Ergebnisse der Regression und die darauf beruhenden Berechnungen, dass erwerbsgeminderte Frauen und ihre Haushaltsmitglieder über alle Lebensformen hinweg besser situiert sind als erwerbsgeminderte Männer und ihre Haushalte. Dies ist ein wichtiger Befund: Erwerbsgeminderte Frauen bilden damit, anders als man vermuten könnte, hinsichtlich ihrer materiellen Absicherung bei Erwerbsminderung offenbar im Haushaltskontext keine besondere Risikogruppe. Vergleichsweise schlecht ist die materielle Lage dagegen bei erwerbsgeminderten Alleinlebenden und Alleinerziehenden, vor allem wenn es sich um Haushalte erwerbsgeminderter Männer handelt.

15.4.4 Ergebnisse zum Einfluss materieller Aspekte

Der linearen Regression zufolge wird die materielle Lage bei Erwerbsminderung nicht nur von der Lebensform und dem Geschlecht, sondern auch durch materielle Aspekte in erheblichem Maße beeinflusst. *So hat unter anderem der Anteil der Einkommensbezieher(innen) im Haushalt einen starken Einfluss auf die Zielgröße* (Tabelle 28), worauf bereits in den Abschnitten 15.4.2 und 15.4.3 an mehreren Stellen hingewiesen wurde. Gemäß Tabelle 28 besteht der Effekt unabhängig von anderen Einflüssen; er bleibt auch bei Hinzunahme weiterer Kovariablen in das Regressionsmodell in vergleichbarem Umfang bestehen. Es wurde geschlussfolgert, dass *Hypothese H5 als bestätigt gelten kann*.

Ergänzend zu diesem Ergebnis kann man die im finalen Modell ermittelten Regressionssschätzer – analog zum vorigen Abschnitt (siehe Abschnitt 15.4.3) – in Eurobeträge umrechnen. Dadurch lässt sich veranschaulichen, welche bedarfsgewichteten Einkünfte in den untersuchten Haushalten vorlägen, wenn man alle anderen Einflussfaktoren konstant hielte. So würden bedarfsgewichtet rund 496 Euro pro Monat zur Verfügung stehen, wenn alle Personen in den Haushalten der untersuchten Erwerbsminderungsrentner(innen) eigene Einkünfte erlangten. Das ist erheblich mehr als in Haushalten mit einem geringeren Einkommensbezieheranteil von 50 bis unter 100 Prozent, wo die bedarfsgewichteten Einnahmen bei 426 Euro liegen würden. Die Referenzgruppe (Haushalte, in denen weniger als die Hälfte der Haushaltsmitglieder Einkünfte erzielt) käme sogar nur auf 356 Euro monatlich. Die Berechnungen unterstreichen, wie wichtig es

bei Erwerbsminderung ist, dass möglichst viele Haushaltsmitglieder einen Beitrag zur materiellen Existenzsicherung leisten.

Über die zentralen Merkmale hinaus, mittels derer die Hypothesen multivariat geprüft wurden, wurden weitere Merkmale in das Regressionsmodell einbezogen – unter anderem zwei weitere Kovariablen zur materiellen Lage. Die erste zeigt an, ob Erwerbsminderungsrentner(innen) neben ihrer Rente selbst noch weitere Einkünfte beziehen. Es kann sich, wie in der deskriptiven Analyse ausführlich dargestellt wurde (siehe Abschnitt 14.2.2), z. B. um Einnahmen aus einer Hinterbliebenenrente, Erwerbseinkünfte oder Renten aus der zweiten und dritten Säule handeln. Die Regression ergab, dass der theoretisch erwartete Zusammenhang tatsächlich besteht: Wenn sich die Einkünfte der Erwerbsminderungsrentner(innen) nicht auf die gesetzliche Erwerbsminderung beschränken, fallen die bedarfsgewichteten Haushaltseinkünfte um 20,2 Prozent größer aus als in der Referenzgruppe (Erwerbsgeminderte ohne weitere Einkünfte).

Der zusätzliche Einkommensbezug wirkt sich demzufolge nicht nur für die Erwerbsminderungsrentner(innen) selbst positiv aus, sondern für den ganzen Haushalt. Dass der Effekt so offensichtlich ist, obwohl nur ein Teil der Erwerbsgeminderten solche ergänzenden Einkünfte bezieht und lediglich ihr Vorliegen berücksichtigt wurde (nicht ihre Höhe), ist beachtlich. Es unterstreicht die Relevanz des Einflussfaktors. Der Effekt ist hochsignifikant und, angesichts eines recht schmalen Konfidenzintervalls, präzise.

Inhaltlich passt der Befund in das Bild, dass auch die bisher schon angeführten Ergebnisse zeichnen. Denn es wurde einerseits ermittelt, dass die Erwerbsminderungsrente für die materielle Lage der untersuchten Haushalte nur von begrenzter Bedeutung ist (H1, siehe Abschnitt 11.2) – dementsprechend liegt nahe, dass andere Einkommensquellen der Erwerbsminderungsrentner(innen) für den Haushalt bedeutsam(er) sind. Andererseits war deskriptiv zu sehen, dass die Einkünfte der Untersuchungsgruppe insgesamt eher gering sind (siehe Abschnitt 14.1), weswegen es kaum überrascht, dass jeder zusätzliche Einkommensbeitrag zählt. Dass lediglich knapp die Hälfte der Erwerbsminderungsrentner(innen) (47,1 Prozent) neben der gesetzlichen Rente weitere Einkünfte bezieht, unterstreicht indessen, dass es um die materielle Situation der Untersuchungsgruppe kritisch bestellt ist.

Der zweite weitere materielle Aspekt, der in die Berechnungen einbezogen wurde, ist der Bezug der staatlichen Mindestsicherung, die teilweise ebenfalls eine relevante Einkommensquelle der Betroffenen darstellen kann. Die Kovariable berücksichtigt Wohngeld, Sozialhilfe einschließlich Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (siehe Abschnitt 14.1.3). Man kann davon ausgehen, dass die Inanspruchnahme solcher Leistungen eine höhere Vulnerabilität einer Person bzw. eines Haushalts anzeigt (siehe Abschnitt 13.3), die sich bereits materiell manifestiert hat. Die multivariaten Berechnungen ergaben, dass die bedarfsgewichteten Einkünfte, wenn soziale Mindestsicherungsleistungen beansprucht werden, um 16,8 Prozent geringer ausfallen als in der Referenzgruppe ohne Mindestsicherungsbezug. Der Bezug staatlicher Leistungen ist bei Erwerbsminderungen also mit signifikant geringeren Haushaltseinkünften assoziiert als die Nichtinanspruchnahme.

Das Resultat ist nachvollziehbar, wenn man sich vergegenwärtigt, dass ein Anspruch auf Mindestsicherungsleistungen nur besteht, wenn die eigenen Einkünfte zur materiellen Existenzsicherung nicht ausreichen. Die Stärke des Effekts ist allerdings beachtlich – vor allem vor dem Hintergrund, dass nicht jeder bedürftige Haushalt tatsächlich Sicherungsleistungen beantragt. Obgleich die staatlichen Leistungen die materielle Existenzsicherung flankieren und Armut vermeiden sollen, sprechen die Regressionsergebnisse dafür, dass die Bezieher(innen) im Kontext einer Erwerbsminderung eine sehr vulnerable und materiell besonders benachteiligte Gruppe darstellen.

Die Kovariablen zur materiellen Lage der Haushalte leisten insgesamt einen wichtigen Beitrag zur Erklärung der Einkommenslage bei Erwerbsminderung. Sie liefern signifikante und aufschlussreiche Befunde.

15.4.5 Ergebnisse zu Merkmalen des Erwerbsverlaufs

Wie bereits deutlich geworden sein sollte, wird den meisten der Faktoren des linearen Regressionsmodells ein Einfluss zugesprochen, der unmittelbar zum Zeitpunkt des Erwerbsminderungsrentenbezugs (bzw. zum Zeitpunkt der Erhebung) besteht. Von anderen wird dagegen erwartet, dass sie die materielle Lage der untersuchten Haushalte mittel- oder langfristig beeinflussen. Die materielle

Lage bei Erwerbsminderung ist in Bezug auf diese Faktoren pfadabhängig bzw. ein Ergebnis des eingeschlagenen Verlaufs. Dies wurde bereits bezüglich der Arbeitsteilung, die hinter den Lebensformen steht, thematisiert (siehe Abschnitt 11.3).

Darüber hinaus wurden zwei Aspekte des Erwerbsverlaufs der erwerbsgeminderten Personen als Confounder in das Regressionsmodell einbezogen. Es handelt sich zum einen um eine Kovariable, die eine eventuelle Ausgliederung aus dem Erwerbsleben vor der Erwerbsminderungsberentung anzeigt, und zum anderen um ein Merkmal zu Krankheits- und Arbeitslosigkeitsphasen.

Krankheit und Arbeitslosigkeit werden, sobald sie einen ganzen Kalendermonat überdauern, als Anrechnungszeiten in den Rentenkonten gespeichert. Aufgrund ihrer un stetigen empirischen Verteilung gingen sie als Dummies in die Regression ein (siehe Abschnitt 15.3.3). Die Ergebnisse des finalen Modells zeigen, dass sich die materielle Lage bei Erwerbsminderung erwartungsgemäß schlechter darstellt, wenn die Befragten entsprechende Anrechnungszeiten zurückgelegt haben (Tabelle 28): Liegen die Zeiten zwischen einem und sechs Monaten, stellen sich die bedarfsgewichteten Haushaltseinkünfte um 4,2 Prozent geringer dar als in der Referenzgruppe (ohne derartige Anrechnungszeiten). Längere Krankheits- oder Arbeitslosigkeitszeiten gehen mit Einkünften einher, die unter Kontrolle der anderen Einflüsse um 3,1 Prozent niedriger liegen. Beide Effekte sind nicht stark, aber mit $p < 0,05$ signifikant. Man kann schlussfolgern, dass sich Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit, die Erwerbsminderungsrentner(innen) in ihrem Erwerbsverlauf „gesammelt“ haben, negativ auf die materielle Lage bei Erwerbsminderung auswirken. Dies gilt offenbar bereits bei einem geringen Umfang an Anrechnungszeiten von einem bis sechs Monaten.

Erklärungsbedürftig ist, warum der Effekt bei längeren Anrechnungszeiten (ab sechs Monaten) nicht größer ist als bei begrenzten Zeiten (bis sechs Monate). Ein möglicher Grund könnte sein, dass die realen Fallgestaltungen hinter den gesetzten Stufen der Anrechnungszeiten sehr heterogen sind und insofern kein linearer Effekt besteht. Dies müsste mit einer differenzierteren Operationalisierung der Anrechnungszeiten geprüft werden, was jedoch mit den vorliegenden Daten und Fallzahlen nicht sinnvoll erscheint.

Einen zweiten Erklärungsversuch bietet die Vermutung, dass der Einfluss von Krankheits- und Arbeitslosigkeitszeiten auf die materielle Lage ab einer gewissen Dauer der Episoden abnimmt, weil die Arbeitsteilung in den betroffenen Lebensformen mittel- oder langfristig angepasst wird: Es ist denkbar, dass sich vermehrt erkrankte oder arbeitslose Personen aus pragmatischen Gründen stärker auf die Reproduktionsarbeit konzentrieren und ihren Partner(inne)n damit eine umfangreiche(re) Erwerbsbeteiligung ermöglichen. Infolge der so bereits angepassten Arbeitsteilung müssten die materiellen Folgen der erwerbsminderungsbedingten Berentung für den Haushalt schließlich relativ begrenzt sein. Da sich auch diese Vermutung mit den vorliegenden Daten nicht überprüfen lässt, bleibt der Sachverhalt vage. Es ist weder auszuschließen, dass ein nichtlinearer Effekt besteht, noch dass die Zielgröße mit wachsenden Anrechnungszeiten eventuell doch linear sinkt – denn die Spanne der wahren Werte weist zwischen beiden Koeffizienten einen relativ breiten Deckungsbereich auf (Tabelle 27). Festzuhalten ist aber, dass die Anrechnungszeiten einen gewissen negativen Einfluss auf die materielle Lage bei Erwerbsminderung haben.

Die zweite einbezogene erwerbsbiografische Kovariable misst, ob Erwerbsminderungsrentner(innen) bereits im Vorfeld ihrer Berentung tendenziell aus dem Erwerbsleben ausgegliedert waren. Operationalisiert wurde sie über den routinemäßig erfassten Erwerbsstatus am Jahresende, welcher für drei Jahre vor Rentenbeginn vorliegt. Befragte wurden als ausgegliedert gewertet, wenn sie nicht versicherungspflichtig beschäftigt, sondern bspw. arbeitslos (mit staatlichem Leistungsbezug), krank (mit Bezug von Krankengeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld) oder geringfügig beschäftigt waren (siehe Abschnitt 15.3.3). Wie das finale Regressionsmodell zeigt, werden die bedarfsgewichteten Einkünfte der Referenzgruppe schon beim einmaligen Fehlen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung vor der Berentung um 4,7 Prozent unterschritten (Tabelle 28). Sind Erwerbsminderungsrentner(innen) in zwei der drei Jahre aus dem Erwerbssystem ausgegliedert, beträgt der Einkommensnachteil auf Haushaltsebene schon 9,7 Prozent, sofern alle anderen Kovariablen kontrolliert werden. Ein entsprechender Status in allen drei Jahren schmälert die bedarfsgewichteten Haushaltseinkünfte um 11,3 Prozent. Die Koeffizienten

sind ausnahmslos signifikant. Der Zusammenhang ist nachvollziehbar und erwartungskonform.

Insgesamt liefern die Regressionsergebnisse Anhaltspunkte, dass ein durch wiederholte bzw. andauernde Phasen der Krankheit oder Arbeitslosigkeit gekennzeichneten Erwerbsverlauf der Erwerbsgeminderten auf der einen Seite sowie beginnende Ausgliederungstendenzen aus dem Erwerbsleben vor der Berentung auf der anderen Seite die finanzielle Ausstattung der Haushalte bei Erwerbsminderung negativ beeinflusst.

15.4.6 Ergebnisse zur Relevanz der soziodemografischen Merkmale

Über die behandelten Kovariablen hinaus wurden soziodemografische Merkmale in das Modell eingeschlossen, weil diese zum einen üblicherweise auch als Faktoren angesehen werden, die mit der materiellen Lage assoziiert sind. Zum anderen begründen sie, wie im deskriptiven Abschnitt deutlich wurde, teilweise eine überdurchschnittliche Vulnerabilität der interessierenden Personengruppe (siehe Abschnitt 13.3). Diese ist für die materielle Lage von Erwerbsminderungsrentnerhaushalten ebenfalls folgenreich.

Eines der Merkmale des adjustierten finalen Modells ist das Bildungsniveau. Es wurde als Indexvariable auf Basis der internationalen Bildungsklassifikation (ISCED) der UNESCO operationalisiert (siehe Abschnitt 15.3.4). Die Klassifikation fasst schulische und berufliche Bildungsabschlüsse zu einer dreistufigen Maßzahl zusammen und ist damit unter anderem übersichtlicher als eine separate Betrachtung einzelner Schul- und Berufsabschlüsse. Auch im Hinblick auf die Zahl der Kovariablen, welche sich auf die Erklärungskraft des Modells auswirkt, empfiehlt sich die Verwendung der Klassifikation.

Die berechneten Koeffizienten sind hochsignifikant und belegen einen eindeutigen positiven Effekt des Bildungsstands. So steigen die bedarfsgewichteten Haushaltseinkünfte verglichen mit der Referenzgruppe (niedrige Bildung) um 7,0 Prozent, wenn die erwerbsgeminderten Personen ein mittleres Bildungsniveau aufweisen. Ein hohes Bildungsniveau geht mit um 13,4 Prozent höheren Finanzmitteln einher. Ein mittleres oder hohes Qualifikationsniveau begründet

demnach erwartungsgemäß einen relevanten materiellen Vorteil für die Haushalte von Erwerbsminderungsrentner(inne)n.

Ein weiteres soziodemografisches Merkmal ist das Alter der Erwerbsminderungsrentner(innen), das als metrische Variable einbezogen wurde. Erfasst wurde das Alter zum Zeitpunkt der Befragung, welches es aufgrund des identischen Rentenzugangsjahres für alle Erwerbsminderungsrentner(innen) erlaubt, das Berentungsalter abzuleiten.⁶⁶ Theoretisch wird angenommen, dass ein höheres Alter aufgrund der vorangeschrittenen Erwerbsbiografie (z. B. längere Betriebsangehörigkeit, mehr Berufserfahrung) zu einer besseren materiellen Lage führt. Auch in der Untersuchungsgruppe müssten dementsprechend Personen, die bei der Berentung in einem fortgeschrittenen Alter sind, einen Vorteil haben, weil sie im Erwerbsverlauf bereits tendenziell bessere Einkommenspositionen erlangt und im Falle einer „späten“ erwerbsminderungsbedingten Berentung durchschnittlich höhere Rentenanwartschaften erlangt haben. Zudem wird erwartet, dass ältere Erwerbsminderungsrentner(innen) mehrheitlich auch ältere Partner(innen) haben, die tendenziell ebenfalls bereits bessere Einkommen erzielen als Partner(innen) von Erwerbsgeminderten mit „frühem“ Rentenzugang.

Tatsächlich weist das finale Modell mit Blick auf das Alter der Erwerbsminderungsrentner(innen) bei Rentenbeginn einen hochsignifikanten und präzisen Effekt aus. Dieser ist allerdings sehr gering und – entgegen der Erwartung – negativ. Er besagt, dass die bedarfsgewichteten Einkünfte der untersuchten Haushalte mit jedem Lebensjahr, das die Erwerbsgeminderten bei Rentenbeginn vollendet haben, um 0,3 Prozent sinken. Vergleicht man zwei erwerbsgeminderte Personen, deren Alter um 10 Jahre differiert, unterscheidet sich deren Haushaltseinkommen somit um gerade einmal 3,0 Prozent.

Eine mögliche Erklärung für den außerordentlich geringen Effekt des Alters ist, dass der unterstellte Einfluss in Wirklichkeit anderen Kovariablen zuzuschreiben ist. Mit Blick auf die zuvor erläuterte Annahme, dass mit dem Alter unter anderem die berufliche Erfahrung wächst, ist bspw. denkbar, dass ein wesentlicher

⁶⁶ Alter bei Rentenbeginn (2008) = Alter zur Befragung (2011) abzüglich 3 Jahre

Teil des unterstellten Alterseffekts durch die Kovariable zum Bildungsstand abgebildet wird. Der eigene Einfluss des Alters würde sich damit im adjustierten Modell verständlicherweise reduzieren.

Das negative Vorzeichen des Effektes ist damit freilich noch nicht erklärt. Sieht man das Alter vor dem Hintergrund der erwähnten überdurchschnittlichen Vulnerabilität der Untersuchungsgruppe (siehe Abschnitt 13.3) und der diskontinuierlichen Erwerbsverläufe (siehe Abschnitt 14.3.5 und 15.4.5) ist denkbar, dass es für die Untersuchungsgruppe ein Handicap am Arbeitsmarkt darstellt – anders als zuvor angenommen. Wenn dem so wäre, würde das Alter in dem Maße, in dem es die Beschäftigungschancen einschränkt, auch die materielle Lage beeinflussen. Es wäre demnach ein negativer Zusammenhang zu erwarten.

Dass dieser im finalen Modell nicht deutlich zum Tragen kommt, kann einerseits daran liegen, dass er sich durch die Adjustierung des Modells für die Qualifikation der Erwerbsminderungsrentner(innen), Aspekte des Erwerbsverlaufs usw. reduziert. Andererseits ist denkbar, dass der negative Effekt nur für einen Teil der Untersuchungsgruppe besteht (bspw. Personen mit geringer Bildung) und sich mit einem zugleich bestehenden positiven Alterseffekt (bspw. für gut qualifizierte Personen) überlagert bzw. ausgleicht. Wahrscheinlicher aber ist, dass der eigene Effekt des Alters für die Haushaltseinkünfte bei Erwerbsminderung insgesamt allenfalls sehr gering ist. Die sehr geringe bivariate Korrelation des Alters der Erwerbsgeminderten und der bedarfsgewichteten Einkünfte stützt diese Vermutung (Korrelationskoeffizient nach Pearson: $r = 0,04$).

Grundsätzlich ist auch zu überlegen, ob ein quadratischer Zusammenhang von Alter und materieller Lage bei Erwerbsminderung besteht. Denn die Erwerbsminderungsrente fällt empirisch nicht nur bei spät berenteten Personen (wegen hoher Rentenanwartschaften) relativ hoch aus, sondern auch bei sehr jung berenteten Personen. Verantwortlich dafür ist die Berechnungsweise der Erwerbsminderungsrente bzw. das Wirken der Zurechnungszeiten (siehe Abschnitt 9.2). Dass sich das Alter der Erwerbsgeminderten über diese Verknüpfung allerdings in einem relevanten Maß auf die materielle Lage des ganzen Haushalts auswirkt, der hier im Zentrum des Interesses steht, ist vor allem angesichts der ermittelten begrenzten Bedeutung der Erwerbsminderungsrente für die Haus-

haltseinkünfte (siehe Abschnitt 14.1.3 und 15.4.1) unwahrscheinlich. Auch praktisch liefert der Versuch, einen quadratischen Zusammenhang zu modellieren, keinen Zugewinn. Es lässt sich festhalten, dass mit Blick auf das Alter der Erwerbsminderungsrentner(innen) im finalen Regressionsmodell nur ein sehr geringer negativer Effekt zu verzeichnen war.

Zwei weitere soziodemografische Merkmale betreffen die Nationalität bzw. ethnische Herkunft der Erwerbsminderungsrentner(innen) sowie ihre Wohnsitzregion. Der erste Aspekt wird, anders als in der vorangegangenen Analyse (siehe Abschnitt 13.3.3), als Migrationshintergrund im engeren Sinne modelliert. Ein solcher liegt vor, wenn die befragten Erwerbsminderungsrentner(innen) nicht in Deutschland geboren sind oder zum Befragungszeitpunkt keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. Wie bereits in der deskriptiven Betrachtung hinsichtlich der Nationalität geäußert wurde, wird erwartet, dass ein Migrationshintergrund die soziale Vulnerabilität erhöht und sich in der Regel auch für die Einkommenschancen nachteilig auswirkt (siehe Abschnitt 13.3.3). Die Ergebnisse des finalen Modells bestätigen dies: Das bedarfsgewichtete Monatseinkommen fällt in Haushalten von Erwerbsminderungsrentner(inne)n mit Migrationshintergrund um 3,8 Prozent niedriger aus als in der Referenzgruppe (kein Migrationshintergrund). Der Effekt ist eher gering, aber mit $p < 0,05$ signifikant. Auch unter Kontrolle anderer Einflussfaktoren beeinträchtigt ein Migrationshintergrund die verfügbaren Einkünfte der untersuchten Haushalte negativ.

Der Wohnort der Untersuchungsgruppe spielt ebenfalls eine Rolle. Die Kovariable wurde auf Basis der regionalen Zuordnung der Erwerbsminderungsrentner(innen) zum Befragungszeitpunkt gebildet. Es handelt sich um eine Dummy-Variable mit den Ausprägungen „alte Bundesländer“ (Referenzgruppe) und „neue Bundesländer oder Berlin“. Wie man dem adjustierten Modell entnehmen kann, verfügen Erwerbsminderungshaushalte in den neuen Bundesländern und Berlin über bedarfsgewichtete Einkünfte, die um immerhin gut ein Zehntel (11,4 Prozent) unter den Einkünften der Referenzgruppe (Haushalte im ehemaligen Bundesgebiet) liegen. Die Region begründet demnach auch im multivariaten Modell eine signifikant schlechtere materielle Lage für Erwerbsminderungshaushalte im Osten Deutschlands. Ein solches Ergebnis wurde schon in der

deskriptiven Analyse vermutet (siehe Abschnitt 13.3.5); es entspricht den Erwartungen.

Es lässt sich festhalten, dass sich die einbezogenen soziodemografischen Merkmale teilweise durchaus auf die materielle Lage der Erwerbsminderungsrentnerhaushalte auswirken. Die Koeffizienten des Bildungsstands und der Region weisen auf eine relevante Einflussnahme hin. Bezüglich des Alters und des Migrationshintergrunds wurden demgegenüber nur sehr geringe Effekte verzeichnet. Der Erklärungsbeitrag der soziodemografischen Merkmale ist damit insgesamt geringer, als man – mit Blick auf die üblicherweise unterstellten Zusammenhänge der Merkmale mit dem sozialen Status, der Vulnerabilität, der materiellen Lage etc. – erwarten könnte. Die Varianzaufklärung des entwickelten multivariaten Modells wird, wie schon gesagt, durch die Hinzunahme soziodemografischer Aspekte nicht nennenswert verbessert (siehe Abschnitt 15.3.4).

Dieser Sachverhalt ist nicht als Mangel, sondern als ein weiterer Befund der Analyse zu bewerten. Er ist durchaus relevant, weil er unterstreicht, dass die Einkommenssituation von Haushalten bei Erwerbsminderung maßgeblich durch andere Faktoren – die Lebensform und das Geschlecht der Erwerbsminderungsrentner(innen), den Anteil der Einkommensbezieher(innen) im Haushalt, weitere Einkünfte der Erwerbsgeminderten und die Inanspruchnahme der staatlichen Mindestsicherung – bestimmt wird. Andere Kovariablen, wie soziodemografische Aspekte, fallen demgegenüber nur schwach ins Gewicht.

15.5 Fazit zur Regression der Haushaltseinkünfte bei Erwerbsminderung

Abschließend lässt sich sagen, dass sich die lineare Regression der bedarfsgewichteten Einkünfte der Haushalte von Erwerbsminderungsrentner(inne)n mit dem vorhandenen Datenmaterial erfolgreich realisieren ließ. Es konnte ein Regressionsmodell spezifiziert werden, das die Voraussetzungen der linearen Regression erfüllt und mit einem R^2 von 0,42 eine gute Varianzausschöpfung leistet (siehe Abschnitt 15.3.4 und 15.3.5).

Zwar werden rund 58 Prozent der Varianz der abhängigen Variablen nicht gebunden, womit das Modell keine vollständige Vorhersage erreicht. Es ist folglich

nicht auszuschließen, dass weitere erklärende Variablen unberücksichtigt bleiben. Eine solche Einschränkung ist für Regressionsanalysen auf Basis empirischer Daten jedoch typisch: Häufig sind inhaltlich relevante Faktoren nicht als solche bekannt oder es liegen dazu keine validen Daten vor. Eine vollständige Varianzaufklärung ist damit in der empirischen Forschung im Grunde nicht zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund entspricht das erzielte R^2 einem guten Ergebnis. Die Vorhersage kann als zuverlässig bewertet werden, weil das Regressionsmodell nicht nur methodisch korrekt, sondern – ausgehend vom vorliegenden Datenmaterial – auf Basis vorab fixierter inhaltlicher Überlegungen entwickelt wurde. Die ermittelten Schätzwerte der einbezogenen Kovariablen sind durchweg signifikant und liefern bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 5 Prozent mehrheitlich verlässliche Befunde zur Vorhersage des bedarfsgewichteten Einkommens der Haushalte von Erwerbsminderungsrentner(inne)n.

Mit Blick auf die Inhalte konnte gezeigt werden, dass die Bedeutung der Erwerbsminderungsrente für die Höhe der bedarfsgewichteten Haushaltseinkünfte bei Erwerbsminderung eher begrenzt ist – gemäß der Hypothese H2. Stattdessen leisten die Lebensform und das Geschlecht der Erwerbsminderungsrentner(innen) – den Hypothesen H3, H7 und H8 entsprechend – jeweils einen wichtigen Beitrag zur Vorhersage der finanziellen Lage. Ihr Einfluss bleibt trotz der Bedarfsgewichtung der Zielvariablen und trotz der Adjustierung des Modells bestehen. Nicht ganz so klar ist der Sachverhalt hinsichtlich der materiellen Relevanz von Kindern im Haushalt und hinsichtlich eines Vorteils kinderloser Paare vor Kernfamilien – gemäß den Hypothesen H4 und H6. Die Ergebnisse der linearen Regression deuteten darauf hin, dass die unterstellten Einflüsse weniger an das Vorhandensein von Kindern oder eine typische Arbeitsteilungspraxis in den Lebensformen gebunden sind, sondern sich darin eher der Anteil der Einkommensbezieher(innen) niederschlägt. Dieses Merkmal erwies sich, im Sinne der Hypothese H5, für die materielle Lage als ein sehr relevanter, eigenständiger Faktor.

Neben den in den Hypothesen benannten zentralen Einflussfaktoren erwiesen sich weitere Aspekte als bedeutsame Kovariablen. Zu nennen sind insbeson-

dere das Vorliegen weiterer individueller Einkünfte neben dem Erwerbsminderungsrentenbezug sowie die Inanspruchnahme staatlicher Mindestsicherungsleistungen im Haushaltskontext. Es wurden dazu signifikante und relevante Koeffizienten ermittelt, die in ihrer Wirkrichtung den theoretisch formulierten Erwartungen entsprechen.

Merkmale des individuellen Erwerbsverlaufs der Befragten im Vorfeld der erwerbsminderungsbedingten Berentung verbessern die Vorhersage der finanziellen Ausstattung in den Erwerbsminderungsrentnerhaushalten ebenfalls. Sie wurden als eine Art retrospektives Abbild der Erwerbsbeteiligung bzw. Arbeitsteilung in das Modell einbezogen. Der Einfluss dieser Merkmale ist nicht sehr erheblich. Dennoch lieferte das Modell diesbezüglich interessante und signifikante Resultate. Ähnliches gilt auch für soziodemografische „Standardmerkmale“. Sie werden im Kontext der sozialen Ungleichheit bzw. bei Analysen zur Verteilung materieller Ressourcen üblicherweise als relevant erachtet und wurden deswegen als Confounder in das lineare Regressionsmodell einbezogen. Ihr Beitrag zur Vorhersage der bedarfsgewichteten Haushaltseinkünfte bei Erwerbsminderung erwies sich allerdings überwiegend als begrenzt.

Insgesamt wurde deutlich, dass sich die Ausstattung der Erwerbsminderungsrentnerhaushalte mit Blick auf die bedarfsgewichteten Einkünfte mit den verwendeten Daten in einem erfreulichen Umfang vorhersagen lässt. Die bedeutendsten Einflussfaktoren bestehen in den Lebensformen, bei denen es insbesondere auf das Vorhandensein einer sozialen und, im besten Fall, partnerschaftlichen Unterstützung im Haushaltskontext ankommt, im Geschlecht der Erwerbsminderungsrentner(innen), welches einen Vorteil für Haushalte erwerbsgeminderter Frauen beschrieb, und im Anteil der Personen, die innerhalb der Lebensform einen eigenen Beitrag zur materiellen Existenzsicherung leisten.

16 Identifikation von Personen mit einer kritischen materiellen Lage bei Erwerbsminderung

In den vorangegangenen Analysen und insbesondere in der linearen Regression wurde deutlich, welche Faktoren die materielle Situation der Haushalte von Erwerbsminderungsrentner(inne)n beeinflussen (siehe Abschnitt 14.1.3 und 15.4.1). Ausgehend davon und motiviert durch den konstatierten unzureichenden Status Quo der Erwerbsminderungsabsicherung (siehe Abschnitt 10.5, 11.2 und 14.2.2) soll versucht werden, Ansatzpunkte für Verbesserungen zu entwickeln, die den gewonnenen Erkenntnissen eine praktische Relevanz verleihen.

Einige Optionen wurden im Zuge der politischen Diskussion um das Rentenpaket 2013 bereits diskutiert, welches in Abschnitt 9.1.3 angesprochen wurde (vgl. Dünn/ Stosberg 2014). Sie beziehen sich auf die individuelle Absicherung der Erwerbsminderungsrentner(innen) und setzten dementsprechend bei der Höhe der Erwerbsminderungsrente an. Das ist plausibel, wenn man den Sachverhalt ausschließlich aus der Perspektive eines einzelnen Leistungsträgers betrachtet: Dieser ist für die Absicherung bestimmter klar definierter Risiken für einen festgelegten Personenkreis verantwortlich, weswegen sich seine Leistungen ausschließlich an betroffene Versicherte (und ggf. mitversicherte Personen) richten dürfen.

In analytischer Perspektive greift ein solcher Ansatz gleichwohl zu kurz: Eine ausschließlich an die Erwerbsminderungsrente geknüpfte Leistungsverbesserung bietet keine ausreichende und nachhaltige Lösung der skizzierten materiellen Defizite in den Erwerbsminderungshaushalten. Dafür spricht sowohl die alarmierende materielle Lage vieler Haushalte von Erwerbsminderungsrentner(inne)n, die empirisch besteht (siehe Abschnitt 14.1), als auch die Tatsache, dass die Erwerbsminderungsrente zwar einen relevanten, aber keinen wesentlichen Einfluss auf die bedarfsgewichteten Haushaltseinkünfte ausübt (siehe Abschnitt 14.1.3 und 15.4.1). In diese Richtung argumentieren auch kritische Stimmen, welche die mit dem Rentenpaket realisierten Verbesserungen der Erwerbsminderungssicherung als nicht ausreichend bewerten (vgl. unter anderem

Steffen 2013). Dass auch eine großzügigere Erhöhung der Zahlbeträge in diesem Sinne keine praktikable Lösung des Problems darstellen kann, wird nachfolgend exemplarisch diskutiert.

Ausgehend davon wird vorgeschlagen, auf der Haushaltsebene anzusetzen und Verbesserungen an eine relevante Zielgruppe zu adressieren (siehe Abschnitt 16.2). Wie diese gefasst werden könnte, wird in Abschnitt 16.2.1 aufgezeigt. Anschließend wird mit Hilfe der Daten zur Untersuchungsgruppe multivariat überprüft, anhand welcher Merkmale die benannte Zielgruppe künftig durch die verantwortlichen Leistungsträger identifiziert werden könnte (siehe Abschnitt 16.3 ff.).

16.1 Exkurs: Argumente gegen eine generelle Erhöhung der Erwerbsminderungsrente

Lässt man sich gedanklich darauf ein, die materielle Lage bei Erwerbsminderung auf der individuellen Ebene optimieren zu wollen, liegt es – wie im vorherigen Abschnitt angesprochen – auf den ersten Blick nahe, die Erwerbsminderungsrentenbezüge zu erhöhen. Simpel gedacht könnte eine generelle Erhöhung unter anderem durch eine starke Anhebung des Rentenwerts oder eine Erhöhung des Zugangsfaktors erreicht werden. Eine Erhöhung sehr niedriger Erwerbsminderungsrenten wäre durch Einführung eines mindestens zu zahlenden Regelbetrages (vergleichbar zum Regelsatz im SGB II) oder eine Aufwertung geringer Rentenanwartschaften (wie bei der Rente nach Mindesteinkommen) möglich. Derartige Lösungen hätten den Vorteil, dass sie allen bzw. vielen Betroffenen zugutekämen.

Schon auf den zweiten Blick wird aber deutlich, dass schwerwiegende Punkte dagegen sprechen: Erstens ließe sich eine relevante Erhöhung der Erwerbsminderungsrente – zumindest wenn diese so weit gehen soll, dass bspw. die Existenzsicherung aller Erwerbsgeminderten gewährleistet oder zumindest die Armutsschwelle überschritten ist – für die Rentenversicherung als zentrale Kos-

tenträgerin finanziell nicht realisieren. Sie würde erhebliche Zusatzkosten verursachen.⁶⁷ Die Kosten könnten perspektivisch, insbesondere angesichts sinkender Beitragseinnahmen im Kontext des demografischen Wandels, nicht aufgebracht werden, ohne Kürzungen bei anderen Leistungen (z. B. der medizinischen Rehabilitation) zu bedingen.

Eine generelle Leistungsverbesserung wäre, zweitens, wohl kaum zweckdienlich. Denn wie die Analysen zeigten, ist ein begrenzter Personenkreis auf persönlicher oder Haushaltsebene trotz der Erwerbsminderung so gutsituiert, dass eine Erhöhung ihrer Bezüge nicht erforderlich ist (siehe Abschnitt 10.6, 14.1 und 15.4). Andere Personen sind dagegen wesentlich schlechter aufgestellt und würden eine außerordentlich starke Rentenanpassung benötigen, um damit das soziokulturelle Existenzminimum zu erreichen. Es wäre somit im ersten Fall überflüssig und im letzten Fall wahrscheinlich nicht ausreichend, dass die Erwerbsminderungsrente pauschal angehoben würde.

Drittens würde eine großzügige Anpassung der Erwerbsminderungssicherung ggf. gegen das Äquivalenzprinzip verstoßen. Würde bspw. ein Mindestbetrag festgelegt, der bei Erwerbsminderung mindestens zu zahlen ist, kann das dazu führen, dass Versicherte, die im Vorfeld der Erwerbsminderung bspw. durch eine lange Nichterwerbstätigkeit nur sehr wenige Anwartschaften erarbeitet haben, letztlich die gleiche Erwerbsminderungsrente erhalten wie Versicherte, die dauerhaft erwerbstätig waren, aber bspw. verbunden mit geringen Einkünften nur wenige Entgeltpunkte erzielt haben. Das würde, zumindest sofern geringe Rentenansprüche z. B. durch individuelle Erwerbsentscheidungen selbst verschuldet sind, gesellschaftlich als ungerecht empfunden werden und widerspricht, wie gesagt, grundlegenden Prinzipien des deutschen Rentenrechts.

⁶⁷ Im Jahr der Befragung (2011) erhielten Erwerbsminderungsrentner(innen) durchschnittlich 692 Euro Rente pro Monat (vgl. Tabelle 7). Hätte man die Renten pauschal um 25 % erhöht, um im Mittel zum Beispiel den Schwellenwert der Armutsgefährdung von monatlich 840 Euro (SOEP 2011) zu erreichen, hätten sich jährliche Mehrkosten von ca. 3.392 Millionen Euro ($692 \text{ Euro} \cdot 0,25 \cdot 12 \text{ Monate} \cdot 1.634.126 \text{ Bestandsrenten wegen Erwerbsminderung}$) ergeben.

Gemessen an den Gesamtausgaben der Rentenversicherung von 251.045 Millionen Euro in 2011 erscheinen solche Mehrkosten zwar moderat (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund 2014b, 242-243). Sie würden aber den erwirtschafteten Einnahmenüberschuss, der für die Nachhaltigkeitsrücklage (§ 216 SGB VI) relevant ist, um gut 70 % reduzieren.

Bei einer prozentualen Anhebung der Beträge bspw. über einen höheren Zugangsfaktor würde man die beitragsbezogenen Unterschiede zwischen Versicherten angemessen berücksichtigen. Allerdings würden dann wiederum erwerbsgeminderte Versicherte mit sehr niedrigen Renten hinsichtlich der absoluten Rentenhöhe am wenigsten profitieren. Außerdem würden Versicherte mit hohen Erwerbsminderungsrenten, wie bereits unter zweitens erwähnt, unnötig profitieren. Letzteres wäre ebenfalls eine ungerechte, nicht beitragsäquivalente Begünstigung der Erwerbsminderungsrentner(innen) gegenüber anderen Versichertengruppen, wie zum Beispiel den Altersrentner(inne)n.

Viertens kann die gesetzliche Rentenversicherung nicht mehr als alleinverantwortlich für die soziale Sicherung der Erwerbsgeminderten (und womöglich ihrer Haushalte) gesehen werden. Denn seit dem Paradigmenwechsel im Zuge der Rentenreform von 2001 (siehe Abschnitt 9.1.2) ist sozialpolitisch keine alleinige und umfassende Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos durch die gesetzliche Rente mehr vorgesehen. Stattdessen wird eine Sicherung aus drei Säulen vertreten. Bezüglich einer Verbesserung des Leistungsniveaus bei Erwerbsminderung müssten die Träger dieser Säulen, der betrieblichen und privaten Erwerbsminderungsvorsorge, demzufolge ebenso in die Pflicht genommen werden. Darüber hinaus lassen sich weitere sozialstaatliche Akteure identifizieren, deren Wirkungskreis den Sachverhalt berührt (z. B. Bundesagentur für Arbeit bei Erwerbsgeminderten mit langen Arbeitslosigkeitszeiten) und die theoretisch an dem Vorhaben, die Erwerbsminderungssicherung zu verbessern, zu beteiligen wären.

Mit dem vierten Aspekt verbunden gilt fünftens, dass die materielle Lage bei Erwerbsminderung nicht nur von der Höhe der Erwerbsminderungsrente bestimmt wird. In den Analysen wurde deutlich, dass die gesetzliche Rente auf Haushalts-, aber auch auf individueller Ebene nur eine Stellschraube ist (siehe Abschnitt 14.2 und 15.4). Im Einzelfall kann sie ein großes Gewicht haben, wie es bspw. für Alleinlebende festgestellt wurde, mehrheitlich ist ihre Bedeutung aber begrenzt. Es ist denkbar, dass die Anpassung anderer Faktoren in bestimmten Fällen bessere Resultate erzielt als eine Rentenerhöhung. Ein Beispiel ist die Förderung der Erwerbsbeteiligung anderer Haushaltsmitglieder.

Insgesamt machen die Überlegungen deutlich, dass eine Erhöhung der Erwerbsminderungsrentenbeträge allein keine adäquate Lösung für die materielle Sicherung bei Erwerbsminderung sein kann – erst recht keine pauschale. Es ist ein differenzierter(er) Ansatz erforderlich, der die konkrete materielle Lage der Erwerbsminderungsrentner(innen) auf individueller Ebene, aber auch im Haushaltskontext berücksichtigt.

16.2 Ein adäquater Ansatz: Zielgruppenspezifische Verbesserungen mit Berücksichtigung des Haushaltskontexts

Wie im vorigen Abschnitt ausgeführt wurde, wäre eine Verbesserung der materiellen Lage bei Erwerbsminderung über eine starke generelle Erhöhung des Leistungsniveaus weder finanzierbar, noch kann darin ein sinnvoller Lösungsansatz bestehen. Vielmehr sind Anpassungen gefragt, die erstens zielgruppenspezifisch sind und damit genau den Erwerbsminderungsrentner(inne)n zugutekommen, die diese wirklich benötigen. Zweitens sollten sie nicht nur bei den persönlichen Einkünften der Erwerbsgeminderten und deren gesetzlicher Rente ansetzen, sondern die materielle Situation im Haushaltskontext berücksichtigen. Denn einerseits begründet eine geringe Erwerbsminderungsrente alleine, wie in den Analysen deutlich wurde, noch keine kritische Einkommenslage des Haushalts; andererseits ist die materielle Existenzsicherung teilweise trotz relativ guter Erwerbsminderungsrentenbezüge gefährdet (siehe Kapitel 14 und 15).

Welcher Personenkreis als Zielgruppe für eine bessere Erwerbsminderungssicherung infrage kommt, wird nachfolgend diskutiert. Dabei geht es insbesondere darum, zu klären, was eine „kritische“ oder „schlechte“ materielle Lage bei Erwerbsminderung charakterisiert.

16.2.1 Die geeignete Zielgröße

Worin eine „kritische“ materielle Lage bei Erwerbsminderung gesehen wird, ist vor allem eine normative Frage. Ihre Beantwortung ist unter anderem an sozialpolitische Werte und das gesellschaftliche Wohlstandsniveau gebunden. Je nach Perspektive kann die Zielgröße auf unterschiedliche Weise operationalisiert werden.

Im Kontext dieser Arbeit stellt das Haushaltsnettoeinkommen einen guten Ausgangspunkt für die Festlegung der Zielgröße dar. Es bezieht sich auf den gesamten Haushalt und beziffert dessen finanzielle Ausstattung quantitativ – zumindest hinsichtlich der monatlichen Einnahmen. Einkommensbestandteile, die für die Steuer oder Sozialversicherung abzuziehen sind und den Haushalten im Grunde nicht zur Verfügung stehen, werden ausgeblendet. Finanzielle Ressourcen neben den regelmäßigen Einnahmen, insbesondere Ersparnisse und Vermögen, werden durch das Haushaltsnettoeinkommen zwar nicht oder nur eingeschränkt erfasst (bspw. als Vermögenserträge). Es ist aber davon auszugehen, dass die Untersuchungsgruppe mehrheitlich nicht über relevante Vermögenswerte verfügt bzw. allenfalls moderate Rücklagen und selbst genutztes Wohneigentum besitzt (siehe Abschnitt 14.1.3; vgl. Martin et al. 2014, 35-37).

Das Haushaltsnettoeinkommen stellt insofern eine geeignete Größe dar. Es stellt sich allerdings die Frage, ab welchem Wert von einer kritischen materiellen Lage bzw. einer gefährdeten Existenzsicherung auszugehen ist. Um die Frage zu beantworten, ist es, wie andernorts erläutert (siehe Abschnitt 14.1.1), unabdingbar, die Haushaltgröße und -zusammensetzung mit in den Blick zu nehmen. Es wird daher auf das bedarfsgewichtete Haushaltsnettoeinkommen zurückgegriffen.

Des Weiteren liegt es nahe, sich anstelle einer willkürlichen Setzung eines kritischen Werts für das Haushaltsnettoeinkommen an vorhandenen Richtwerten zu orientieren. In Frage kommen unter anderem statistische Kennzahlen (z. B. das durchschnittliche Einkommen der Bevölkerung), sozialpolitische Größen (z. B. der aktuelle Grundsicherungssatz), oder Sozialindikatoren (z. B. Armutsgefährdungsschwelle). In Tabelle 29 sind einige der exemplarisch genannten, in Frage kommenden Maßzahlen mit aktuellen Werten aufgelistet. Es wird deutlich, dass deren Höhe sehr unterschiedlich ausfällt. Die Entscheidung für einen der Richtwerte sollte also gut überlegt und begründet sein.

Der in Tabelle 29 zuoberst dargestellte Regelbedarfssatz gilt für Hilfen zum Lebensunterhalt ebenso wie für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Er fällt sehr gering aus, weil er nur die Basis der Mindestsicherungsleistungen bildet. Er wird um Leistungen für zusätzliche Bedarfe, Bildung und Teilhabe sowie um Leistungen für die tatsächlich anfallenden Kosten für Unterkunft

und Heizung ergänzt. Dies erfolgt nach dem individuellen Bedarf, weswegen es für die Mindestsicherungsleistung insgesamt keinen allgemeingültigen Richtwert gibt. Da ein Schwellenwert für die Bestimmung kritischer Einkommenslagen bei Erwerbsminderung die Zusatzaspekte ebenfalls berücksichtigen müsste, ist der Regelbedarfssatz allein – das heißt, ohne einen ergänzenden Richtwert für die erwähnten zusätzlichen Leistungsbestandteile – keine geeignete Größe.

Tabelle 29: Mögliche Werte für die Festlegung kritischer Einkommenswerte

	2011	2014
Regelbedarf für eine alleinstehende Person nach § 28 SGB XII	364 Euro* ¹	391 Euro* ¹ (2016: 404 Euro* ¹)
Schwellenwert der Armutsgefährdung nach EU-SILC	952 Euro* ²	987 Euro* ²
nach Mikrozensus	848 Euro* ³	- (2013: 892 Euro* ⁵)
nach SOEP	840 Euro* ⁴	-
Mittelwert Nettoäquivalenzeinkommen der Bevölkerung nach EU-SILC***	1.796 Euro* ²	1.878 Euro* ²

Quellen: *1 BMAS 2015; *2 Statistisches Bundesamt 2016b (eigene Berechnung);

*3 Statistisches Bundesamt 2013b, 174; *4 Martin/ Zollmann 2013b, 4;

*5 Statistisches Bundesamt 2015, 180

Im 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung (BMAS 2008) wurde auf die Differenzen in den (damals) verwendeten Schwellenwerten hingewiesen, die von 736 Euro gemäß Mikrozensus 2005 bis 980 Euro gemäß EVS 2003 reichten (vgl. ebd., 22-23). Unterschiedliche Schwellenwerte und Datenbasen führen natürlich zu unterschiedlichen Armutsrisikoquoten. Nimmt man allerdings – anders als im 3. Armuts- und Reichtumsbericht – die gleichen Bezugsjahre in den Blick, sind die Unterschiede nur unwesentlich.⁶⁸ Welche Daten verwendet werden, liegt damit letztlich im Ermessen der Forscher(innen).

⁶⁸ Zum Beispiel betrug das Armutsrisiko gemäß Mikrozensus 2011 in der Bevölkerung 15,1 Prozent (Schwellenwert 848 Euro; vgl. Statistisches Bundesamt 2013b, 174) und gemäß europäischer Gemeinschaftsstatistik EU-SILC 2011 15,8 Prozent (Schwellenwert 952 Euro; vgl. Statistisches Bundesamt 2012a, 23-26). Die Quoten sind trotz relativ differenter Schwellenwerte ähnlich.

Ein zweiter möglicher Wert, das Nettoäquivalenzeinkommen (entsprechend den bedarfsgewichteten Haushaltsnettoeinkommen, siehe Abschnitt 14.1.1), bildet die Einkommenssituation der Bevölkerung ab. Den Mittelwert dieser Größe als Schwellenwert zu verwenden, erscheint einerseits überzeugend, weil dieser nicht auf sozialpolitischen Setzungen, sondern auf der aktuellen, tatsächlichen Einkommensverteilung Deutschlands beruht und ein durchschnittliches Einkommen durchaus als erstrebenswertes Sicherungsziel gesehen werden kann.

Andererseits wäre es vor dem Hintergrund knapper sozialstaatlicher Finanzmittel wahrscheinlich schwer zu begründen, dass eine Orientierung am gesellschaftlichen Einkommensdurchschnitt für die Erwerbsminderungssicherung sinnvoll und realistisch ist. Denn das durchschnittliche Äquivalenzeinkommen erreicht relativ hohe Werte (Tabelle 29), weil die Einkünfte aller Gesellschaftsmitglieder – der gut und schlecht situierten, der gesetzlich rentenversicherten und der nicht versicherten Personen usw. – in die Berechnung eingehen. Überdies wird der Mittelwert durch Ausreißer beeinflusst; der Wert steigt also zum Beispiel durch einzelne sehr hohe Einkünfte insgesamt merklich an. Für eine Nutzung als Schwellenwert ist das durchschnittliche Nettoäquivalenzeinkommen damit eher zu hoch angesiedelt. Problematisch ist auch, dass ein solcher Schwellenwert auch relativ moderate Einkünfte, die bspw. knapp unter dem Mittelwert liegen, als kritisch einstufen würde. Das Nettoäquivalenzeinkommen ist damit insgesamt ebenfalls nur mit Abstrichen als Schwellenwert geeignet.

Ein dritter Wert liegt, was seine Höhe betrifft, zwischen den beiden anderen Kenngrößen: Es handelt sich um den Schwellenwert der Armutsgefährdung. Die Stärke des Indikators liegt darin, dass er einerseits, wie das Konzept des Regelbedarfs, auf einer sozialpolitischen Annahme zu einem soziokulturellen Existenzminimum beruht. Das Existenzminimum wird in diesem Fall an einen Grenzwert (Armutsrisikoschwelle) gebunden, der das Vorliegen einer soziokulturellen Unterversorgung markiert. Andererseits wird die konkrete Höhe dieses Grenzwerts stets in Relation zum aktuellen gesellschaftlichen Einkommensniveau bestimmt, wie das durchschnittliche Äquivalenzeinkommen. Die Armutsrisikoschwelle bemisst sich an der 60 Prozent-Stufe des mittleren Einkommens der Bevölkerung (bzw. einer geeigneten Bezugsgruppe). Durch diesen Bezug ist der Indikator der Armutsgefährdung vielfältig anwendbar und vergleichbar. Wie

schon in Abschnitt 10.6 zur Sprache kam, wird er auch in der deutschen und internationalen Sozialberichterstattung verwendet, um darzustellen, welcher Teil der Bevölkerung bzw. einer interessierenden Personengruppe eine kritische materielle Lage aufweist. Die Armutsgefährdungsschwelle scheint damit als Zielgröße für die Ermittlung materiell benachteiligter Personen und Haushalte bei Erwerbsminderung am besten geeignet zu sein.

Dafür spricht auch, dass in der sozialpolitischen Diskussion über die Erwerbsminderungssicherung vielfach gefordert wurde, dass ein Abgleiten in die Armut bei Erwerbsminderung zu vermeiden ist (vgl. Bäcker 2012; Martin et al. 2012; Nürnberger 2009; Albrecht et al. 2007). Es bietet sich also an, das Vorliegen kritischer Einkommenslagen bei Erwerbsminderung an das Konzept der Armutsgefährdung zu binden.

Wie Tabelle 29 zu entnehmen war und zuvor bereits erläutert wurde, stehen mehrere Armutsschwellen zur Auswahl (siehe Abschnitt 10.6). Die Schwellen haben, je nach zugrundeliegender Datenbasis, unterschiedliche Werte. Im Folgenden wird der Schwellenwert aus dem Sozio-oekonomischen Panel bevorzugt, weil dieser im Unterschied zu den anderen Werten auf den bedarfsgewichteten Haushaltsnettoeinkünften aufsetzt, ohne das selbst genutzte Wohneigentum einzubeziehen – analog zu dem vorliegenden Datenmaterial zur Untersuchungsgruppe (siehe Abschnitt 10.6.1). Was das Bezugsjahr angeht, wird auf den Wert für 2011 zurückgegriffen, weil die Einkommensdaten der Erwerbsminderungsrentner(innen) ebenfalls im Jahr 2011 erhoben wurden und sich auf dieses Jahr beziehen. Der entsprechende Schwellenwert für die Armutsgefährdung liegt bei 840 Euro netto pro Monat (SOEP 2011).

Gemessen an diesem Wert ist ein ganz erheblicher Teil der untersuchten Erwerbsminderungsrentner(innen) als armutsgefährdet einzustufen: Konkret handelt es sich um 39,3 Prozent der Erwerbsminderungsrentner(innen) bzw. 38,8 Prozent aller Personen, die in den Erwerbsminderungsrentnerhaushalten leben (siehe ebenso Abschnitt 10.6.1). Nachfolgend ist zu untersuchen, welche Merkmale mit einer Armutsgefährdung der untersuchten Haushalte einhergehen sowie ob und wie sich die besagte Zielgruppe in der Praxis mittels verfügbarer Daten identifizieren lässt.

16.2.2 Das geeignete Vorgehen

Eine geeignete Methode, um vorherzusagen, welche Merkmale bei Erwerbsminderung typischerweise mit einer kritischen materiellen Lage einhergehen, ist erneut die Regressionsanalyse. Als Indikator einer solchen Lage und damit als abhängige Variable wird, wie zuvor erläutert, die Armutsgefährdung herangezogen. Diese ist dichotom (eine Person ist von Armut bedroht oder nicht), womit eine (binäre) logistische Regression angezeigt ist.

Mittels der logistischen Regression lässt sich ermitteln, wie wahrscheinlich es ist, dass ein bestimmtes Ereignis im Zusammenhang mit relevanten Merkmalen eintritt. Anders als bei der linearen Regressionsanalyse werden demzufolge keine empirischen Werte der abhängigen Variablen vorhergesagt, sondern die Wahrscheinlichkeit, dass das interessierende Ereignis (hier: die Armutsgefährdung) eintritt. Die Wahrscheinlichkeit wird am besten mit einem Wertebereich von $[0, 1]$ abgebildet. Das ist einer der Gründe, weswegen eine lineare Regression nicht empfehlenswert ist (Werte > 1 möglich; vgl. Backhaus 2011, 253-254; Brüderl 2000, 59-61). Durch eine logistische Transformation der Regressionsfunktion wird der genannte Wertebereich $[0, 1]$ erreicht.

Das logistische Regressionsmodell lässt sich wie folgt ausdrücken:

$$\text{logit } \pi(x_1, x_2, \dots, x_p) = b_0 + b_1x_1 + b_2x_2 + \dots + b_px_p$$

Da die Eintrittswahrscheinlichkeit (b_px_p , nachfolgend EW) auf der Logit-Skala schlecht zu interpretieren ist (vgl. unter anderem Backhaus 2011, 262-264), kann sie durch eine inverse Transformation auf die Wahrscheinlichkeitsskala übertragen werden:

$$\text{logit}^{-1}(\text{EW}) = \frac{1}{1 + e^{-(\text{EW})}}$$

Eine weitere Transformation der Eintrittswahrscheinlichkeit ermöglicht ihre Interpretation im Sinne einer statistischen Chance bzw. eines statistischen Risikos:

$$\text{OR} = e^{(\text{EW})}.$$

Die so berechneten Odds Ratios haben einen Wertebereich von $[0, +\infty]$.⁶⁹

Die Kovariablen des Modells können kategorial oder metrisch sein. Die Schätzung der Koeffizienten erfolgt, anders als bei der linearen Regression, nicht nach der Methode der kleinsten Fehlerquadrate (Ordinary Least Squares, OLS), sondern nach dem Maximum-Likelihood-Prinzip (ML). Das heißt, die Koeffizienten werden iterativ so bestimmt, dass die Wahrscheinlichkeit der beobachteten Werte maximiert wird. Bei korrekter Spezifikation des Modells werden so, zumindest in großen Stichproben, konsistente und asymptotisch unverzerrte Schätzer erzielt (vgl. Vach 2012, 54-56).

Insgesamt ist das Verfahren wesentlich weniger voraussetzungsreich als die lineare Regression. Ob die bestehenden Voraussetzungen im nachfolgend entwickelten Modell erfüllt sind und ob es insofern korrekt spezifiziert ist, wird am Ende des Kapitels mit Bezug auf das finale Modell überprüft (siehe Abschnitt 16.4).

16.3 Multivariate Analyse der Armutsgefährdung der Haushalte von Erwerbsminderungsrentner(inne)n

Wie erläutert, soll nachfolgend unter Zuhilfenahme der logistischen Regressionsanalyse versucht werden, zu ermitteln, welche der befragten Erwerbsminderungsrentner(innen) bezüglich ihrer materiellen Existenzsicherung besonders schlecht aufgestellt sind. Der Fokus liegt auf der Existenzsicherung im Haushaltskontext. Abhängige Variable der Regression ist die Armutsgefährdung bzw. das Armutsrisiko – unter anderem, weil dieser Indikator sowohl sozialpolitische Normsetzungen als auch die gegenwärtige Einkommensverteilung Deutschlands berücksichtigt.

Wie schon die lineare Regression in Kapitel 15 soll auch die logistische Regressionsanalyse auf Basis eines breiten Faktorenbündels erfolgen. Dies ist erforderlich, um möglichst viele der relevanten Einflussfaktoren zu berücksichtigen.

⁶⁹ Inhaltlich setzt das Odds Ratio zwei Odds zueinander ins Verhältnis. Odds sind Werte für die relative Häufigkeit des Eintretens einer Merkmalskombination (z. B. $Y=1$ und $X_1=1$, $Y=1$ und $X_1=0$), geteilt durch ihren Gegenwert (z. B. relative Häufigkeit von $Y=0$ und $X_1=1$, $Y=0$ und $X_1=0$; vgl. Vach 2012, 45-46).

Außerdem muss das logistische Modell für bestimmte soziodemografische Merkmale adjustiert werden, welche die abhängige Variable wahrscheinlich mit beeinflussen. Weil diese abhängige Variable auf dem bedarfsgewichteten Haushaltsnettoeinkommen beruht, für das bereits eine Regression gerechnet wurde, wird das Analysemodell davon ausgehend entwickelt. Zugleich wird freilich geprüft, ob die Vorhersage der Armutsgefährdung bei Erwerbsminderung durch die Hinzunahme weiterer Kovariablen verbessert werden kann.

Mit Blick auf die praktische Relevanz der Berechnung – die Identifikation von Personen, deren materielle Lage bei Erwerbsminderung besonders kritisch ist – wird außerdem versucht, alle relevanten Einflussfaktoren möglichst einfach zu operationalisieren. Auf diese Weise können sie in der Praxis, sofern sie nicht bereits im Routinedatenbestand der Sozialversicherungsträger vorliegen, bei den Versicherten einfach erfasst werden. Zum Beispiel werden die Einkünfte der Erwerbsminderungsrentner(innen) nicht als metrische Variablen, sondern als Dummies einbezogen. Sie zeigen den Einkommensbezug an und können bspw. im Antragsverfahren relativ einfach und unkritisch erfasst werden, wenn man ermitteln möchte, welche Personen eine materielle „Gefährdungslage“ aufweisen. Analog dazu wird auch die Lebensform nicht als Aggregat, sondern über einzelne charakteristische Aspekte abgebildet, die im Routinedatenbestand teilweise bereits vorliegen.

In Tabelle 30 sind die verfügbaren Merkmale aufgelistet, die für die logistische Regression der abhängigen Variable relevant erscheinen.

Bei der Modellentwicklung wird erneut schrittweise vorgegangen. Es gehen nur die Fälle der Stichprobe in das logistische Modell ein, welche vollständige Informationen zu allen Kovariablen liefern. Die Analysestichprobe besteht damit aus $N = 3.603$.

Tabelle 30: Relevante unabhängige Variablen

Merkmale der EM-Rentner(innen)	
Geschlecht	Dummy (Referenz: männlich)
Alter zur Befragung	Metrische Variable (Jahre)
Staatsangehörigkeit	Dummy (Referenz: ausländisch)
Schulabschluss	Dummy (Referenz: trifft nicht zu)
Erwerbsminderungsrente	Metrische Variable (Euro)
Reduzierte EM-Rente (Hinzuverdienst)	Dummy (Referenz: trifft nicht zu)
Erwerbseinkünfte	Dummy (Referenz: trifft nicht zu)
Rentenbezüge (außer EM-Rente)	Dummy (Referenz: trifft nicht zu)
Einkünfte aus der zweiten/ dritten Säule	Dummy (Referenz: trifft nicht zu)
Beitrag zum Haushaltseinkommen in 3 Stufen	Dummys (Referenz: max. 50 Prozent)
Leistungsempfang vor EM-Berentung	Dummy (Referenz: trifft nicht zu)
Entgeltpunkte pro Jahr	Metrische Variable (EGP)
Merkmale der Haushalte	
Zahl der Haushaltsmitglieder	Metrische Variable (Personen)
Zahl der Kinder in 3 Stufen	Dummys (Referenz: keine Kinder)
Partnerschaft	Dummy (Referenz: trifft nicht zu)
Anteil der Personen mit Einkünften in 3 Stufen	Dummys (Referenz: max. 50 Prozent)
Bezug der staatlichen Mindestsicherung	Dummy (Referenz: trifft nicht zu)
Leistungsbezug vor EM-Berentung	Dummy (Referenz: trifft nicht zu)
Wohnsitzregion	Dummy (Referenz: alte Bundesländer)

16.3.1 Bivariates Modell mit Erwerbsminderungsrente

In einem ersten Schritt wird der Effekt der Erwerbsminderungsrentenhöhe auf die Armutsgefährdung bei Erwerbsminderung geprüft. Im linearen Modell wurde das Merkmal logarithmiert, um die linkssteile Verteilung der Rentenbeträge optimal zu berücksichtigen (siehe Abschnitt 15.1). Im aktuellen Modell wird von der Logarithmierung abgesehen, weil die logistische Regression ein relativ robustes Verfahren ist, das keine Normalverteilung der Faktoren verlangt, und die Verteilungsschiefe ohnehin nicht sehr stark ausgeprägt ist. Hinzu kommt, dass der nicht-logarithmierte Koeffizient, gerade mit Blick auf eine praktische Nutzung der Analyseergebnisse, einfacher zu interpretieren ist.

Wie Tabelle 31 zeigt, ist die Verwendung des nicht-logarithmierten Merkmals mit Blick auf die Schätzer, aber auch die Modellgüte (z. B. Pseudo-R²) gegenüber der logarithmierten Kovariable nicht im Nachteil. Beide Modelle präsentieren einen signifikanten, negativen Effekt der Erwerbsminderungsrentenhöhe auf die Wahrscheinlichkeit, armutsgefährdet zu sein.

Tabelle 31: Regression des Armutsrisikos mit und ohne Logarithmierung der Erwerbsminderungsrente

	b-Koeffizient	SE	KI (95 %)	p-Wert
EM-Rente (log.)	-1,1059	0,0744	-1,2517 – 0,9601	0,000
Konstante	6,5420	0,4750	5,6111 – 7,4730	0,000
N=3.526 (gewichtet), LR chi ² (1) =255,43 mit p=0,0000, Pseudo R ² =0,0542				
	b-Koeffizient	SE	KI (95 %)	p-Wert
EM-Rente (in Euro)	-0,0021	0,0001	-0,0023 – 0,0018	0,000
Konstante	0,7898	0,0897	0,6140 – 0,9657	0,000
N=3.603 (gewichtet), LR chi ² (1) =265,08 mit p=0,0000, Pseudo R ² =0,0553				

Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

Darüber hinaus ist zu sehen, dass bei Verwendung der logarithmierten Kovariable weniger Fälle im Modell verbleiben als bei Verzicht auf die Transformation.⁷⁰ Der Fallausschluss betrifft Personen mit ruhenden Erwerbsminderungsrenten.

Weil untersucht werden soll, welche Merkmale konkret mit einer Armutsgefährdung bei Erwerbsminderung assoziiert sind, sollten diese Fälle besser nicht ausgeschlossen werden – anders als in Kapitel 15, wo Einflussfaktoren auf die Einkommenshöhe der Erwerbsminderungshaushalte ermittelt wurden. Es ist grundsätzlich anzunehmen, dass eine Reduzierung des Rentenzahlungsbetrags aufgrund eines Hinzuverdienstes der Erwerbsminderungsrentner(innen) für die Armutsgefährdung im konkreten Fall eine Rolle spielt. Insgesamt ist damit das untransformierte Merkmal zu bevorzugen.

⁷⁰ Wie erwähnt, werden beim Logarithmieren Fälle mit dem Wert 0 ausgeschlossen (siehe Abschnitt 15.1).

Wenn die ruhenden Erwerbsminderungsrenten mitbetrachtet werden, ist allerdings zu erwägen, ob sich der Effekt der Erwerbsminderungsrente auf die abhängige Variable noch linear darstellt: Zwar wird erwartet, dass hohe Erwerbsminderungsrentenbeträge tendenziell mit einem geringen Armutsrisiko einhergehen und niedrige Beträge mit einem hohen, wenn alle anderen Einflussfaktoren konstant sind. Personen mit ruhender Erwerbsminderungsrente sind möglicherweise aber in geringem Umfang armutsgefährdet, weil sie einen relevanten Hinzuverdienst erzielen. Das gleiche müsste auch für Bezieher(innen) einer Erwerbsminderungsrente gelten, welche aus den gleichen Gründen reduziert wird, ohne ganz zu ruhen. Man müsste demnach annehmen, dass ein quadratischer Zusammenhang vorliegt.

Dies lässt sich prüfen, indem das logistische Regressionsmodell um eine quadratische Komponente ergänzt wird. Tabelle 32 zeigt, dass diese Komponente signifikant ist. Damit gilt der nichtlineare Effekt, unabhängig von der Signifikanz der anderen Koeffizienten, als bestätigt.

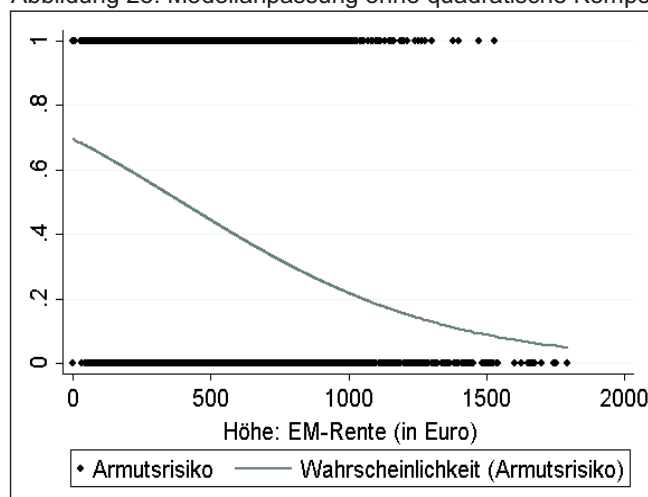
Tabelle 32: Regression des Armutsrisikos mit quadratischer Komponente

	b-Koeff.	SE	KI (95 %)	p-Wert
EM-Rente	0,0011	0,0005	0,0002 – 0,0021	0,024
Quadr. EM-Rente	-2,67 *10 ⁻⁰⁶	4,16 *10 ⁻⁰⁷	-3,48 *10 ⁻⁰⁶ – 1,85 *10 ⁻⁰⁶	0,000
Konstante	0,0035	0,1458	-0,2823 – 0,2892	0,981
N=3.603 (gewichtet), LR chi ² (2) =311,60 mit p=0,0000, Pseudo R ² =0,0651				

Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

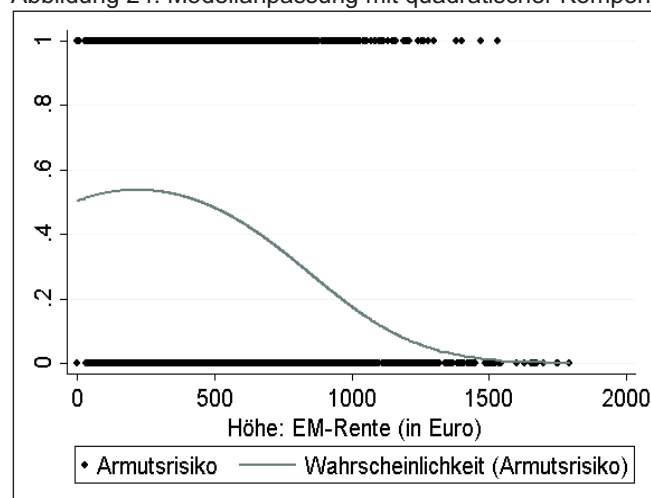
Die Anpassung des Modells lässt sich auch grafisch prüfen. Abbildung 23 und Abbildung 24 zufolge, scheint das Modell mit der quadratischen Komponente der funktionalen Gestalt einer logistischen Funktion näher zu kommen als das andere Modell. Ob die Anpassung an den Punkteschwarm aber tatsächlich besser ist, ist nicht eindeutig festzustellen.

Abbildung 23: Modellanpassung ohne quadratische Komponente



Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

Abbildung 24: Modellanpassung mit quadratischer Komponente



Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

Einen weiteren Hinweis auf einen quadratischen Zusammenhang liefern die Steigungsparameter, die man für ausgewählte x-Werte der Regressionsfunktion berechnen kann (Tabelle 33). Der Effekt der Erwerbsminderungsrente auf die Wahrscheinlichkeit einer Armutsgefährdung sinkt danach mit steigendem Zahlungsbetrag zwar monoton ab, die Differenzen bestehen jedoch erst in der dritten Nachkommastelle. Der nichtlineare Effekt kommt demzufolge allenfalls sehr schwach zum Tragen. Es ist davon auszugehen, dass das logistische Regressionsmodell die empirischen Daten auch ohne eine quadratische Komponente gut abbildet (vgl. Vach 2011, 258-260).

Möchte man die besagte, in der Verteilung liegende Information dennoch nicht ganz unberücksichtigt lassen, gibt es eine weitere Option: Anstelle der quadratischen Komponente kann ein Merkmal in das Modell eingeschlossen werden, welches das Vorliegen einer wegen des Hinzuverdiensts geminderten Rentenzahlung anzeigt. Mit diesem Merkmal könnten nicht nur die ruhenden, sondern auch die reduzierten Renten angezeigt werden.

Tabelle 33: Logit-Koeffizienten und p-Werte für ausgewählte Werte der Erwerbsminderungsrente

	b-Koeffizient	SE	KI (95 %)	p-Wert
0 Euro	0,0011	0,0005	0,0002 – 0,0021	0,024
200 Euro	0,0001	0,0003	-0,0006 – 0,0007	0,840
500 Euro	-0,0015	0,0002	-0,0018 – -0,0012	0,000
1.000 Euro	-0,0042	0,0004	-0,0049 – -0,0035	0,000
1.500 Euro	-0,0069	0,0078	-0,0084 – -0,0053	0,000

Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

In den verwendeten Routinedaten der Rentenversicherung ist ein Teilrentenmerkmal vorhanden, das jedoch nicht aktuell und entsprechend unzuverlässig ist. Mit Hilfe der in der Befragung erfassten Daten zu den persönlichen Einkünften der Erwerbsgeminderten sowie den geltenden Hinzuverdienstgrenzen wurde daher ein entsprechendes Merkmal berechnet. Danach war die Erwerbsminderungsrentenzahlung von N=330 Befragten der Regressionsstichprobe zum Zeitpunkt der Befragung reduziert oder ruhte. Aufgrund der geringen Fallzahl wird das Merkmal als Dummy operationalisiert.

Tabelle 34 zeigt das ergänzte logistische Regressionsmodell. Es ist zu sehen, dass alle Koeffizienten signifikant sind und das Modell sogar eine bessere Erklärungskraft erreicht als das Modell mit der zuvor ergänzten quadratischen Komponente. Da das Merkmal obendrein besser zu interpretieren ist, wird es nachfolgend beibehalten. Das heißt, dass trotz der Signifikanz der quadratischen Komponente (Tabelle 32) darauf verzichtet wird, die Erwerbsminderungsrente quadratisch bzw. nichtlinear zu modellieren.

Tabelle 34: Regression des Armutsrisikos mit Merkmal zur Rentenminderung

	b-Koeff.	SE	KI (95 %)	p-Wert
EM-Rente (in Euro)	-0,0025	0,0001	-0,0028 – -0,0022	0,000
Reduzierte Rente (Ref.: trifft nicht zu)	-2,0664	0,1839	-2,4269 – -1,7059	0,000
Konstante	1,1810	0,0993	0,9863 – 1,3757	0,000
N=3.603 (gewichtet), LR χ^2 (2) =440,98 mit p=0,0000, Pseudo R ² =0,0921				

Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

Richtet man den Blick auf die Ergebnisse des erzielten (vorläufigen) Regressionsmodells, wird deutlich, dass die Erwerbsminderungsrente einen negativen Effekt auf die Wahrscheinlichkeit hat, ein Armutsrisiko zu beobachten. Der Effekt ist, wie man Tabelle 34 entnehmen kann, schwach, aber mit einem akzeptablen Konfidenzintervall signifikant. Die Wahrscheinlichkeit eines Armutsrisikos läge demzufolge bei einer monatlichen Erwerbsminderungsrente von 100 Euro und Kontrolle aller anderen Einflussfaktoren bei

$$\text{logit } \pi(100) = b_0 + b_1 \cdot 100 = 0,931$$

auf der Logit-Skala bzw. 0,72 auf der Wahrscheinlichkeitsskala ($1 / 1 + e^{-0,931}$). Bei einer Rente von 600 Euro, die etwa dem Mittelwert der Stichprobe entspricht, fiel die Wahrscheinlichkeit auf der Logit-Skala mit

$$\text{logit } \pi(600) = b_0 + b_1 \cdot 600 = -0,319$$

und 0,42 auf der Wahrscheinlichkeitsskala bereits deutlich geringer aus. Die Erwerbsminderungsrente hat damit offenbar einen relevanten Effekt.

Obwohl auch anhand der dargestellten Logit-Koeffizienten eine inhaltliche Interpretation der Regressionsergebnisse möglich ist, werden bei der weiteren Modellentwicklung Odds Ratios ausgewiesen. Sie erlauben im Unterschied zu den Logits eine prozentuale Interpretation des Einflusses der Koeffizienten im Sinne einer statistischen „Chance“ bzw. eines Risikos einer Armutsgefährdung bei Erwerbsminderung. Dadurch werden auch Vergleiche zwischen Schätzern eines Modells möglich.

Tabelle 35 gibt das erste Modell mit den Odds Ratios sowie den entsprechenden Standardfehlern und Konfidenzintervallen anstelle der Logit-Koeffizienten wieder. Die Maßzahlen der Modellgüte bleiben, wie zu sehen ist, von der Transformation unberührt.

Tabelle 35: Log. Regression der Armutsgefährdung bei Erwerbsminderung

	Odds Ratio	SE	KI (95 %)	p-Wert
EM-Rente (in Euro)	0,9975	0,0001	0,9972 – 0,9978	0,000
Reduzierte Rente (Ref.: trifft nicht zu)	0,1266	0,0233	0,0883 – 0,1816	0,000
Konstante	3,2576	0,3236	2,6813 – 3,9578	0,000
N=3.603 (gewichtet), LR χ^2 (2) =440,98 mit $p=0,0000$, Pseudo $R^2=0,0921$				

Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

Die abgebildeten Odds Ratios sagen zum einen aus, dass die statistische Chance einer Armutsgefährdung mit einem ansteigenden Betrag der Erwerbsminderungsrente sinkt, wenn auch nur sehr wenig (etwa 0,03 Prozent pro Euro Erwerbsminderungsrente). Bei einem Anstieg der der Erwerbsminderungsrente um 100 Euro würde sie sich demnach lediglich um 2,5 Prozent verringern. Zum anderen deuten die Schätzer darauf hin, dass eine hinzuverdienstbedingte Reduktion der Rentenzahlung eine Armutsgefährdung unwahrscheinlicher macht. Beide Befunde entsprechen den Erwartungen. Es ist aber zu prüfen, ob sie auch im Zuge der weiteren Modellentwicklung bestehen bleiben.

16.3.2 *Erweitertes Modell mit Lebensformen und Geschlecht*

In einem nächsten Schritt wird das logistische Modell um Kovariablen zur Lebensform und zum Geschlecht ergänzt. Im linearen Regressionsmodell hatten sich diese als zentral für die materielle Lage der Erwerbsminderungsrentnerhaushalte erwiesen.

Das Geschlecht wird als Dummy-Variable mit der Referenzkategorie „männlich“ operationalisiert. Die Lebensform wird, wie eingangs bereits angedeutet (siehe Abschnitt 16.3), nicht durch die zentralen Lebensformmuster (Alleinlebende, Kernfamilien, kinderlose Partnerschaften, Alleinerziehende) abgebildet, weil diese Informationen üblicherweise nicht vorliegen. Sie müssten für eine praktische Identifikation kritischer Fälle erst erhoben bzw. gebildet werden. Einfacher ist es, auf die dahinter stehenden Charakteristika der Lebensformen zurückzugreifen, die im Antragsverfahren einfach erfasst werden können bzw. im Routinedatenbestand der Rentenversicherung teilweise bereits vorliegen: Die Zahl der im Haushalt lebenden Personen (als absolute Zahl), die Zahl der Kinder (in drei Stufen), das Vorliegen einer Partnerschaft (als Dummy). Tabelle 36 ist das ergänzte Modell zu entnehmen.

Zunächst fällt auf, dass die Lebensformen und das Geschlecht die Modellgüte deutlich verbessern: Zum einen steigt das Pseudo- R^2 nach McFadden, eine Maßzahl für die Güte der Modellanpassung (siehe auch Abschnitt 16.4.1), auf rund 0,17 an – im ersten Modell betrug es lediglich 0,09. Zum anderen liefert der Likelihood-Ratio-Test, der die Signifikanz des Modells überprüft, einen signifikanten Wert von

$$\chi^2 = 684,487, p < 0,0001,$$

der den kritischen Wert der χ^2 -Verteilung selbst auf der Stufe mit der geringsten Irrtumswahrscheinlichkeit (22,46 bei 99,9 Prozent Sicherheit) deutlich übersteigt. Damit kann die Nullhypothese, kein Merkmal des Modells habe einen Einfluss auf die abhängige Variable, verworfen werden.

Inhaltlich bringt das Modell zum Ausdruck, dass die Lebensform und das Geschlecht erwartungsgemäß einen relevanten Beitrag zur Vorhersage der Wahrscheinlichkeit liefern, im Fall einer Erwerbsminderung armutsgefährdet zu sein. Den Odds Ratios kann man entnehmen, dass erwerbsgeminderte Frauen eine

0,47-mal geringere statistische Chance als erwerbsgeminderte Männer haben, armutsgefährdet zu sein. Das entspricht einem um rund 53 Prozent geringeren Risiko. Bezüglich der Lebensform ist das statistische Risiko für Erwerbsminderungsrentner(innen), die mit einer Partnerin bzw. einem Partner im Haushalt leben, um rund 80 Prozent geringer als für Alleinstehende. Dieser Befund ist im Rückblick auf die Hypothesen nachvollziehbar, weil Partner(innen) bei Erwerbsminderung eine wichtige Quelle der sozialen und materiellen Unterstützung sein können (siehe Abschnitt 11.3).

Tabelle 36: Log. Regression der Armutsgefährdung bei Erwerbsminderung II

	Odds Ratio	SE	KI (95 %)	p-Wert
EM-Rente (in Euro)	0,9973	0,0002	0,9970 – 0,9976	0,000
Reduzierte Rente (Ref.: trifft nicht zu)	0,0929	0,0179	0,0637 – 0,1356	0,000
Geschlecht	0,4657	0,0365	0,3993 – 0,5431	0,000
Zahl der Personen	1,5590	0,0794	1,4108 – 1,7227	0,000
Zahl der Kinder (Ref.: keine Kinder)				
1 Kind	1,0409	0,1777	0,7449 – 1,4545	0,814
2 oder mehr Kinder	0,6103	0,1598	0,3653 – 1,0194	0,059
Partnerschaft (Ref.: trifft nicht zu)	0,1983	0,0201	0,1626 – 0,2419	0,000
Konstante	5,5608	0,7550	4,2616 – 7,2562	0,000
N=3.603 (gewichtet), LR χ^2 (2)= 817,56 mit $p=0,0000$, Pseudo $R^2= 0,1707$				

Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

Des Weiteren erhöht sich mit der Zahl der im Haushalt lebenden Personen die materielle Gefährdungslage sichtlich: Unterscheiden sich zwei Haushalte in ihrer Größe um eine Person, variiert die statistische Chance einer Armutsgefährdung um rund 56 Prozent, sofern alle anderen Einflüsse konstant sind. Dieses Ergebnis überrascht zunächst, weil zuvor immer wieder deutlich wurde, dass gerade Alleinlebende bei Erwerbsminderung materiell schlecht aufgestellt sind. Dass sich die Existenzsicherung in großen Haushalten allerdings tendenziell schwieriger gestaltet als in kleineren, erscheint durchaus plausibel.

Dass möglicherweise ein quadratischer Zusammenhang vorliegt, der sowohl für Einpersonen- als auch für besonders große Haushalten ein höheres Armutsrisiko begründet, wurde geprüft. Für das aktuelle Modell bestätigte sich dies in der Tat; unter Kontrolle relevanter Einkommensmerkmale ist der Effekt der Personenzahl indessen eindeutig linear. Eine nichtlineare Modellierung bzw. eine Umsetzung in mehreren kategorialen Merkmalen stellt damit keinen Vorteil dar. Der Effekt muss genauer betrachtet werden, wenn das Modell für inhaltlich verwandte Merkmale, wie die Zahl der Einkommensbezieher(innen), kontrolliert wird.

Gleiches gilt für die Kovariable zur Kinderzahl: Den Werten aus Tabelle 36 zufolge, droht in Haushalten mit zwei oder mehr Kindern unter 14 Jahren eher eine Armutsgefährdung als bspw. in der Referenzgruppe (keine Kinder). Das Ergebnis entspricht nicht der Erwartung, ist mit $p > 0,05$ aber auch nicht signifikant.

Der Koeffizient der Erwerbsminderungsrente ist signifikant und mit Blick auf das Konfidenzintervall sehr präzise. Der Effekt fällt allerdings, wie im vorigen Modell, ausgesprochen gering aus. Ganz erheblich wirkt sich dagegen die Reduktion der Rentenbezüge infolge eines zu hohen Hinzuverdiensts auf die Armutsgefährdung aus. Verglichen mit dem ersten Modell hat sich der Effekt sogar noch etwas verstärkt. Fraglich ist, ob die Ergebnisse bestehen bleiben, wenn weitere Kovariablen zur Einkommenssituation der Erwerbsminderungsrentner(innen) in das Modell einbezogen werden.

16.3.3 *Erweitertes Modell mit Merkmalen zu Einkünften, Bildung und Entgeltpunkten der Erwerbsgeminderten*

Es wird erwartet, dass für die Armutsgefährdung bei Erwerbsminderung nicht nur die Erwerbsminderungsrente, sondern auch andere Einkünfte der Erwerbsminderungsrentner(innen) und des Haushalts eine Rolle spielen. Daher wurde das logistische Modell in einem nächsten Schritt (unter anderem) um Merkmale zu den Einkünften der Erwerbsgeminderten ergänzt. Berücksichtigt wurden Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit, Nebentätigkeit bzw. Selbständigkeit, Bezüge aus weiteren Renten (neben der Erwerbsminderungsrente) sowie Leistungen aus der zweiten und dritten Säule der Erwerbsminderungssicherung, also aus betrieblicher oder privater Vorsorge.

Wie eingangs erwähnt wurde, werden die Kovariablen als Dummies operationalisiert, die anzeigen, ob entsprechende Einkünfte bezogen werden. Neben der erläuterten besseren praktischen Handhabbarkeit bietet sich dieses Vorgehen bezüglich der Güte des Regressionsmodells an: Eine metrische Operationalisierung wäre nachteilig, weil jeweils nur ein begrenzter Teil der Erwerbsminderungsrentner(innen) entsprechende Einkünfte erwirbt.⁷¹ Ein Einbezug der Einkünfte in Stufen wäre voraussetzungsreich und würde das Modell mit zusätzlichen Kovariablen belasten, ohne einen wirklichen Informationsgewinn zu bieten. Die Verwendung von Dummies erscheint demnach die beste Option zu sein.

Tabelle 37 bescheinigt den entsprechenden Kovariablen (einschließlich der Kovariable zum Bildungsstand und den Entgeltpunkten) einen passablen Erklärungsbeitrag. Durch ihre Hinzunahme steigt das Pseudo- R^2 auf 0,24. Das Modell ist mit einem Likelihood-Ratio-Wert von 1.166,18 signifikant.

Die ermittelten Schätzwerte informieren darüber, dass das Risiko, bei Erwerbsminderung armutsgefährdet zu sein, unter Kontrolle der anderen Einflussfaktoren um rund 77 Prozent geringer ist, wenn Erwerbsminderungsrentner(innen) Einkünfte aus Erwerbstätigkeit beziehen. Einkünfte aus einer betrieblichen oder privaten Vorsorge sowie Renteneinnahmen über die Erwerbsminderungsrente hinaus (bspw. wegen Verwitwung) reduzieren das Risiko ebenfalls erheblich – um 64 Prozent bzw. 70 Prozent. Die Odds Ratios der ergänzten Merkmale sind hochsignifikant, weisen aber breite Konfidenzintervalle auf, womit von einer nicht sehr präzisen Schätzung auszugehen ist.

Die Bedeutung der hinzuverdienstbedingten Rentenminderung für die materielle Lage hat sich, wie zuvor vermutet wurde (siehe Abschnitt 0), im Übrigen durch den Einbezug der weiteren Kovariablen reduziert. Mit einem Faktor von 0,28 besteht dennoch ein relevanter Effekt. Der Einfluss der Erwerbsminderungsrente fällt etwa wie im vorherigen Modell aus.

Zusätzlich zu den Einkünften zum Zeitpunkt der Befragung wurden zwei weitere Kovariablen ergänzt. Auf der einen Seite handelt es sich um ein Merkmal zu den

⁷¹ Die Verteilung der Merkmale ist entsprechend zensiert und rechtsschief. Die Aussagekraft der einzelnen Merkmale wäre gering.

Entgeltpunkten, welche die Erwerbsgeminderten durchschnittlich pro Jahr erworben haben. Dieses Merkmal sagt nicht nur etwas über die Rentenanwartschaften, sondern auch über das Einkommensniveau im Erwerbsverlauf bis zur erwerbsminderungsbedingten Berentung aus. Die erzielten Entgeltpunkte wurden dazu in Relation zu dem Versicherungszeitraum gesetzt, in dem Anwartschaften erworben wurden. Tabelle 37 ist zu entnehmen, dass ein signifikanter negativer Zusammenhang zwischen der Höhe der jährlichen Entgeltpunkte und dem Armutsrisiko besteht. Mit dem Faktor 0,15 ist dieser sogar erheblich.

Tabelle 37: Log. Regression der Armutsgefährdung bei Erwerbsminderung III

	Odds Ratio	Standardfehler	Konfidenzintervall (95 %)	p-Wert
EM-Rente (in Euro)	0,9986	0,0003	0,9981 – 0,9991	0,000
Reduzierte Rente (Ref.: t.n.z.)	0,2806	0,0582	0,1868 – 0,4215	0,000
Geschlecht	0,4061	0,0345	0,3438 – 0,4797	0,000
Zahl der Personen	1,5843	0,0862	1,4241 – 1,7626	0,000
Zahl der Kinder (Ref.: keine Kinder)				
1 Kind	1,0008	0,1811	0,7019 – 1,4268	0,997
2 oder mehr Kinder	0,5120	0,1388	0,3010 – 0,8709	0,014
Partnerschaft (Ref.: t.n.z.)	0,1841	0,0199	0,1489 – 0,2275	0,000
Schulabschluss (Ref.: t.n.z.)	0,6004	0,0859	0,4537 – 0,7947	0,000
Erwerbseinkünfte (Ref.: t.n.z.)	0,2320	0,0333	0,1747 – 0,3070	0,000
Rentenbezüge (Ref.: t.n.z.)	0,2985	0,0527	0,2112 – 0,4220	0,000
Einkünfte aus der 2. u. 3. Säule (Ref.: t.n.z.)	0,3553	0,0441	0,2785 – 0,4532	0,000
Entgeltpunkte pro Jahr	0,1497	0,0436	0,0846 – 0,2649	0,000
Konstante	26,5757	5,8268	17,2925 – 40,8426	0,000
N=3.603 (gewichtet), LR χ^2 (2)= 1.166,18 mit p=0,0000, Pseudo R ² = 0,2435				

Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

Auf der anderen Seite wurde eine Kovariable zum Bildungsniveau in das Modell einbezogen. Dieses wurde nicht, wie in der linearen Regression, anhand der ISCED-Klassifikation ermittelt: Erstens werden Bildungsangaben, insbesondere

wenn es um die berufliche Qualifikation geht, in Routinedaten meist nicht beim Versicherten und damit fehlerträchtig erfasst (bspw. im Falle der verpflichtenden DEÜV-Meldungen des Arbeitgebers). Zweitens müsste die Klassifikation für eine Identifikation kritischer Fälle erst berechnet werden. Verwendet man stattdessen nur ein Merkmal zum Schulabschluss, vereinfacht das die Berechnung erheblich, ohne dass sich der Vorhersagewert wesentlich verschlechtert. Da es für die materielle Lage bei Erwerbsminderung offenbar vor allem relevant ist, ob ein Schulabschluss vorliegt – nicht: welcher erreicht wurde – konnte das Merkmal als Dummy operationalisiert werden.⁷² Dies erleichtert die Fallermittlung zusätzlich. Inhaltlich wirkt ein Schulabschluss, wie zu erwarten ist, einer Armutsgefährdung entgegen: Das Risiko sinkt um den Faktor 0,60 bzw. um rund 40 Prozent, wenn die Erwerbsminderungsrentner(innen) einen allgemeinbildenden Abschluss erworben haben (Tabelle 37). Die Stärke des Einflusses ist deutlich, der Schätzer ist signifikant.

Die Schätzwerte zur Lebensform und zum Geschlecht haben sich durch die Erweiterung des logistischen Modells kaum verändert. Der Einfluss der Kinderzahl auf das Armutsrisiko bei Erwerbsminderung ist auch im aktuellen Modell (zum Teil) nicht signifikant. Der Einbezug weiterer materieller Einflüsse des Haushaltskontexts könnte dies aber ändern.

Als Zwischenfazit lässt sich festhalten, dass das Modell interessante Befunde liefert und bereits eine ganz gute Vorhersage des Armutsrisikos bei Erwerbsminderung erlaubt. Die Modellgüte konnte durch die weitere Entwicklung, verglichen mit der vorherigen Konzeption, verbessert werden. Eine weitere Adjustierung steht aus.

16.3.4 *Erweitertes Modell mit materiellen Aspekten des Haushalts*

In einem weiteren Schritt wird das Modell um Aspekte der Einkommenssituation auf Haushaltsebene ergänzt. Dazu zählt erstens der Anteil der Einkommensbezieher(innen) an allen Personen, die im Haushalt leben. Dieser wurde, analog

⁷² Eine Überprüfung bestätigte, dass die Dummy-Variable sowohl mit Blick auf die Modellgüte als auch auf die Güte der Schätzer nicht schlechter geeignet ist als die ISCED-Kovariablen bzw. eine intervallskalierte Variable zum Schulabschluss.

zum linearen Modell, in drei Prozentstufen (höchstens 50 Prozent, 51 bis 99 Prozent, 100 Prozent) abgebildet, weil dies die stark rechtsschiefe Verteilung⁷³ inhaltlich relativ sinnvoll widerspiegelt. Außerdem wurde eine Kovariable einbezogen, die angibt, welchen Anteil die persönlichen Einkünfte der Erwerbsminderungsrentner(innen) an den Haushaltseinkünften haben. Das Merkmal ist ähnlich verteilt wie das zuvor genannte und wird daher ebenfalls in drei Prozentstufen einbezogen. Beide Kovariablen werden seitens der Rentenversicherung bisher nicht regulär erfasst, könnten prinzipiell aber bei den Versicherten erfragt werden. Es ist zu vermuten, dass eine Erhebung (hinsichtlich Auskunftsbereitschaft, Kenntnis der konkreten Einkünfte etc.) über gestufte Kategorien ebenfalls eher gelänge als über absolute Einkommensangaben.

Die in Tabelle 38 dargestellten Schätzwerte machen deutlich, dass das Risiko einer Armutsgefährdung um bis zu 73 Prozent geringer ausfällt, wenn der Anteil der Einkommensbezieher(innen) in den Erwerbsminderungsrentnerhaushalten größer ist als in der Referenzkategorie (höchstens 50 Prozent haben eigene Einkünfte). Der Befund ist signifikant und entspricht den Erwartungen.

Gleiches gilt bezüglich der Bedeutung, welche die Einkünfte der Erwerbsminderungsrentner(innen) für das Haushaltseinkommen haben: Das Armutsrisiko potenziert sich regelrecht, wenn die Erwerbsgeminderten trotz ihrer Einschränkungen Haupteinkommensbezieher(innen) sind oder zumindest einen wesentlichen Teil der Gesamteinkünfte beisteuern. Die Odds Ratios erreichen dabei im aktuellen Modell Werte von 9,12 und sogar 189,53. Obgleich die Höhe der Effekte überrascht, sind diese durchaus plausibel. Denn, wie festgestellt wurde, sind die Einkünfte der Erwerbsminderungsrentner(innen) an sich nur eingeschränkt bedeutsam (siehe Abschnitt 14.1.3 und 15.5). Bilden sie das Haupteinkommen eines Haushalts, spricht das für einen unzureichenden finanziellen Beitrag der Haushaltsmitglieder sowie für eine dürftige Einkommenssituation. Dies gilt bspw. für Alleinlebende, für die deskriptiv bereits ein besonders hohes Armutsri-

⁷³ Die Verteilung ist im Wertebereich [0,125; 0,833] flach glockenförmig; daneben existiert ein Maximalwert von 1,0, der stark besetzt ist.

siko festgestellt wurde (siehe Abschnitt 10.6). Offenbar kommt der zuvor „vermisste“ Effekt des Alleinlebens bzw. Alleinwirtschaftens (siehe Abschnitt 0) in dieser Kovariable zum Ausdruck.

Darüber hinaus wurde das Modell um zwei Kovariablen zum Bezug staatlicher Mindestsicherungsleistungen erweitert. Die erste zeigt an, ob der Haushalt der Erwerbsgeminderten zum Zeitpunkt der Befragung bzw. während des Rentenbezugs staatliche Transfers im Sinne der Sozialhilfe, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, des Arbeitslosengelds II oder Sozialgelds beansprucht. Das Merkmal ist dummycodiert und erweist sich im logistischen Modell als sehr relevant: Der Bezug staatlicher Leistungen erhöht, sofern alle anderen Einflüsse kontrolliert werden, das Risiko einer Armutsgefährdung um das 3,31-Fache.

Eine zweite Kovariable unterstreicht die Bedeutung des Leistungsbezugs sowie der wirtschaftlichen Unselbständigkeit für die Armutsgefährdung. Sie spiegelt einen relevanten Leistungsbezug im Vorfeld der Berentung wieder, welcher gezählt wurde, wenn in mindestens zwei von drei Jahren vor der Berentung zum Stichtag (31. Dezember) entsprechende Transfers bezogen wurden. Dem Odds Ratio in Tabelle 38 lässt sich entnehmen, dass sich die statistische Chance der Untersuchungsgruppe, armutsgefährdet zu sein, um das 1,99-Fache bzw. um rund 100 Prozent erhöht, wenn bereits in den Vorjahren der Berentung ein staatlicher Leistungsbezug bestand. Die Effekte der Kovariablen zum Leistungsbezug sind beide beträchtlich und hochsignifikant; die Konfidenzintervalle sind nicht eng, aber moderat.

Betrachtet man die Koeffizienten der übrigen Kovariablen des logistischen Modells, wird deutlich, dass sich diese – anders als in den vorherigen Modellen – durch die Hinzunahme weiterer Einflussfaktoren nahezu ausnahmslos erheblich verändert haben. Zunächst fällt auf, dass die Koeffizienten zur Kinderzahl infolge der Adjustierung signifikant sind.

Tabelle 38: Log. Regression der Armutsgefährdung bei Erwerbsminderung IV

	OR	SE	KI (95 %)	p-Wert
EM-Rente (in Euro)	0,9955	0,0004	0,9947 – 0,9962	0,000
Reduzierte Rente (Ref.: t.n.z.)	0,0600	0,0161	0,0355 – 0,1016	0,000
Geschlecht	0,5830	0,0610	0,4750 – 0,7157	0,000
Zahl der Personen	2,7524	0,2442	2,3131 – 3,2752	0,000
Zahl der Kinder (Ref.: keine Kinder)				
1 Kind	0,3535	0,0852	0,2204 – 0,5669	0,000
2 oder mehr Kinder	0,1321	0,0447	0,0680 – 0,2566	0,000
Partnerschaft (Ref.: t.n.z.)	0,6054	0,0830	0,4628 – 0,7919	0,000
Schulabschluss (Ref.: t.n.z.)	0,6813	0,1176	0,4857 – 0,9556	0,026
Erwerbseinkünfte (Ref.: t.n.z.)	0,0865	0,0159	0,0604 – 0,1240	0,000
Rentenbezüge (Ref.: t.n.z.)	0,1203	0,0266	0,0780 – 0,1857	0,000
Einkünfte aus der 2. u. 3. Säule (Ref.: t.n.z.)	0,2849	0,0437	0,2109 – 0,3849	0,000
Entgeltpunkte pro Jahr	0,0795	0,0283	0,0395 – 0,1598	0,000
Personen mit Einkünften (Ref.: max. 50 Prozent des Haushalts)				
ab 50 und unter 100 %	0,3673	0,0793	0,2405 – 0,5608	0,000
100 %	0,2717	0,0504	0,1888 – 0,3910	0,000
Beitrag zum Haushaltseinkommen (Ref.: max. 50 %)				
ab 50 und unter 100 %	9,1212	1,6172	6,4437 – 12,9114	0,000
100 %	189,531	47,4606	116,0193 – 309,6211	0,000
Bezug der staatl. Mindest- sicherung (Ref.: t.n.z.)	3,3102	0,4090	2,5983 – 4,2172	0,000
Leistungsbezug vor EM- Berentung (Ref.: t.n.z.)	1,9895	0,2130	1,6129 – 2,4541	0,000
Konstante	3,1044	1,2200	1,4370 – 6,70614	0,004
N=3.603 (gewichtet), LR χ^2 (2)=2.272,78 mit p=0,0000, Pseudo R ² = 0,4745				

Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

Inhaltlich besagen sie, dass das Risiko einer Armutslage um etwa 65 Prozent geringer ist als in der Referenzgruppe (Lebensformen ohne Kinder), wenn ein Kind im Haushalt lebt. Zwei oder mehr Kinder gehen sogar mit einem um 87 Prozent geringeren Risiko einher. Anders als noch im vorherigen Modell besteht

somit ein klarer negativer Zusammenhang. Wie angedeutet, spricht seine Richtung gegen die Vermutung, Kinder stellten eher ein Hindernis für die materielle Absicherung dar. Nichtsdestotrotz deckt sich dieses Ergebnis mit der linearen Regression, welche ebenfalls keinen eindeutigen materiellen Nachteil für Lebensformen mit Kindern ergab. Möglicherweise lässt sich der Befund damit begründen, dass sich Familien mit minderjährigen Kindern in stärkerem Umfang als andere Lebensformen auch bei Erwerbsminderung um eine auskömmliche materielle Ausstattung bemühen. Das kann bspw. bedeuten, sich Zugang zu externen Einkommensquellen (bspw. Unterhaltsleistungen, ALG II, Kindergeld) zu verschaffen. Dafür spricht auch, dass die bedarfsgewichteten Einkünfte von Familien in der deskriptiven Betrachtung im Schnitt höher lagen und die Erwerbsminderungsrentner(innen) dieser Lebensformen unter anderem in größerem Umfang Erwerbseinkünfte erzielten als es in kinderlosen Lebensformen der Fall war (siehe Abschnitt 14.1).

Was die Personenzahl im Haushalt betrifft, haben sich die Schätzer im erweiterten Modell ebenfalls verändert. Tabelle 38 ist zu entnehmen, dass das Odds Ratio unverkennbar über dem des vorigen Modells liegt (Tabelle 37); der Effekt tritt somit im adjustierten Modell noch deutlicher zutage. Konkret ist das relative Risiko, armutsgefährdet zu sein, in einem Zweipersonenhaushalt unter Kontrolle aller anderen Einflussfaktoren 2,75-mal größer als in der Referenzgruppe (Einpersonenhaushalt). Unterscheidet sich die Haushaltgröße um zwei Personen, steigt es um das 7,58-Fache, wie sich mittels der Schätzwerte berechnen lässt. Der Einfluss der Personenzahl ist also erheblich.

Der Effekt der Partnerschaft hat sich auf 0,61 reduziert, was insbesondere angesichts der Adjustierung für den Anteil der Einkommensbezieher(innen) plausibel ist. Der entsprechende Einfluss wurde zuvor wahrscheinlich durch die Kovariable zur Partnerschaft teilweise mitabgebildet. Der Einfluss des Geschlechts hat sich durch die Hinzunahme der weiteren Erklärungsfaktoren ebenfalls etwas abgeschwächt, bleibt aber relevant.

Ganz neu positioniert haben sich auch die Schätzwerte der persönlichen Einkünfte der Erwerbsminderungsrentner(innen) und der Entgeltpunkte. So hat die Kontrolle des Regressionsmodells für materielle Rahmenbedingungen auf

Haushaltsebene bspw. die vormalig im Umfang recht ähnlichen Effekte der Einkommensvariablen deutlich differenziert. Insgesamt treten sie nun noch deutlicher zutage als im vorigen Modell.

Die zahlreichen Veränderungen in den Koeffizienten sprechen dafür, dass die ergänzten Kovariablen einen wichtigen Erklärungsbeitrag leisten. Sie verbessern die Aussagekraft des logistischen Modells. Dafür spricht auch der erneute deutliche Anstieg der Modellgüte im Vergleich zum vorherigen Modell: von Pseudo- $R^2 = 0,24$ auf Pseudo- $R^2 = 0,47$. Der erreichte Wert spricht für eine gute Modellanpassung – insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass McFaddens R^2 den Wert 1 grundsätzlich nicht erreicht (vgl. Backhaus 2010, 270). Überdies bescheinigt die Likelihood-Ratio den einbezogenen Kovariablen insgesamt einen signifikanten Einfluss auf die abhängige Variable.

16.3.5 *Finales Modell mit soziodemografischen Merkmalen*

Im letzten Schritt wird das logistische Regressionsmodell für zentrale soziodemografische Merkmale adjustiert. Herangezogen werden, analog zur linearen Regression, das Alter beim Eintritt in die Erwerbsminderungsrente als metrische Kovariable (in Jahren) sowie die Region, in der die Befragten ihren Hauptwohnsitz haben, als Dummy (Referenz: alte Bundesländer). Anstelle des Migrationshintergrunds wird die Staatsbürgerschaft verwendet, weil diese in den Routinedaten üblicherweise vorliegt und dem Migrationshintergrund im engeren Sinne in der Erklärungskraft um wenig nachsteht. Sie wurde als Dummy (Referenz: deutsche Staatsbürgerschaft) operationalisiert. Weitere relevante soziodemografische Merkmale, wie das Geschlecht und der Bildungsstand, sind im Modell bereits enthalten. Tabelle 39 bildet das finale Regressionsmodell ab.

Zunächst ist zu sehen, dass die Hinzunahme der soziodemografischen Kovariablen das Modell nicht nennenswert verbessert – wie im Fall des linearen Regressionsmodells. Das Pseudo- R^2 steigt kaum merklich in der dritten Nachkommastelle. Der insgesamt erreichte Wert von 0,48 bescheinigt allerdings eine gute Modellanpassung. Er entspricht einer um rund 48 Prozent verbesserten Schätzung gegenüber dem Nullmodell (siehe auch Abschnitt 16.4). Ob auch mit Blick auf zentrale Annahmen der logistischen Regression von einem guten Resultat gesprochen werden kann, wird nachfolgend analysiert (ebd.).

Tabelle 39: Log. Regression der Armutsgefährdung bei Erwerbsminderung V

	OR	SE	KI (95 %)	p-Wert
EM-Rente (in Euro)	0,9956	0,0004	0,9949 – 0,9964	0,000
Reduzierte Rente (Ref.: t.n.z.)	0,0631	0,0170	0,0373 – 0,1069	0,000
Geschlecht	0,5628	0,0595	0,4574 – 0,6924	0,000
Zahl der Personen	2,7370	0,2455	2,2956 – 3,2631	0,000
Zahl der Kinder (Ref.: keine Kinder)				
1 Kind	0,3688	0,0906	0,2279 – 0,5970	0,000
2 oder mehr Kinder	0,1361	0,0468	0,0693 – 0,2670	0,000
Partnerschaft (Ref.: t.n.z.)	0,5763	0,0826	0,4352 – 0,7631	0,000
Schulabschluss (Ref.: t.n.z.)	0,6852	0,1225	0,4826 – 0,9727	0,034
Erwerbseinkünfte (Ref.: t.n.z.)	0,0914	0,0168	0,0636 – 0,1311	0,000
Rentenbezüge (Ref.: t.n.z.)	0,1152	0,0260	0,0741 – 0,1793	0,000
Einkünfte aus der 2. u. 3. Säule (Ref.: t.n.z.)	0,2922	0,0454	0,2155 – 0,3961	0,000
Entgeltpunkte pro Jahr	0,0624	0,0230	0,0303 – 0,1286	0,000
Personen mit Einkünften (Ref.: max. 50 Prozent des Haushalts)				
ab 50 und unter 100 %	0,3527	0,0766	0,2304 – 0,5399	0,000
100 %	0,2573	0,0484	0,1780 – 0,3720	0,000
Beitrag zum Haushaltseinkommen (Ref.: max. 50 %)				
ab 50 und unter 100 %	8,8201	1,5707	6,2215 – 12,5043	0,000
100 %	184,836 1	46,3893	113,0203 – 302,2854	0,000
Bezug der staatl. Mindest- sicherung (Ref.: t.n.z.)	3,2637	0,4057	2,5580 – 4,1642	0,000
Leistungsbezug vor EM- Berentung (Ref.: t.n.z.)	1,9082	0,2062	1,5440 – 2,3584	0,000
Alter zur Befragung (Jahre)	1,0047	0,0071	0,9908 – 1,0187	0,511
Staatsbürgerschaft (Ref.: ausländisch)	0,7916	0,1529	0,5421 – 1,1560	0,226
Wohnsitzregion (Ref.: alte Bundesländer)	1,4795	0,1738	1,1751 – 1,8626	0,001
Konstante	3,3058	1,8218	1,1225 – 9,7357	0,030
N=3.603 (gewichtet), LR chi ² (2)= 2.285,03 mit p=0,0000, Pseudo R ² = 0,,4771				

Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

Ein erster Blick auf die ermittelten Koeffizienten des adjustierten Modells spricht zumindest für ein gutes Schätzergebnis (Tabelle 39). Das logistische Modell liefert überwiegend signifikante Koeffizienten. Lediglich die Odds Ratios des Alters und der Staatsbürgerschaft, die zuletzt integriert wurden, sind nicht signifikant ($p > 0,005$). Es ist nicht auszuschließen, dass die entsprechenden Schätzwerte Zufallsergebnisse darstellen.

Die Koeffizienten der anderen Einflussfaktoren haben sich durch die Ergänzung der soziodemografischen Aspekte im Vergleich zum vorherigen Regressionsmodell (Tabelle 38) kaum verändert – was angesichts des geringen Erklärungsbeitrags der soziodemografischen Merkmale nicht anders zu erwarten war. Einzig die Effekte des eigenen Einkommensbeitrags der Erwerbsminderungsrentner(innen) haben sich durch die finale Adjustierung relevant verändert, sich aber insgesamt nur etwas reduziert.

Bevor die Schätzer im Einzelnen betrachtet und interpretiert werden, richtet sich der Blick auf die Regressionsdiagnostik. Denn nur wenn grundlegende Annahmen erfüllt sind und das logistische Modell nachweislich korrekt spezifiziert wurde, liefert die Regression verwertbare, verlässliche Ergebnisse.

16.4 Regressionsdiagnostik zum logistischen Modell

Bei dem entwickelten Modell handelt es sich um ein binäres logistisches Regressionsmodell. Mit dessen Hilfe wird untersucht, wie wahrscheinlich es ist, dass ein bestimmtes Ereignis – die Armutsgefährdung bei Erwerbsminderung – im Zusammenhang mit relevanten Kovariablen eintritt.

Dem Modell liegt, wie eingangs beschrieben, eine logistische Verteilungsfunktion zugrunde (siehe Abschnitt 16.2.2). Die Schätzung der Regressionskoeffizienten erfolgt, wie erläutert, nach dem Maximum-Likelihood-Prinzip. Damit werden konsistente und asymptotisch unverzerzte Schätzer erzielt, sofern zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Erstens muss das Modell korrekt spezifiziert sein, was bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit, ein Armutsrisiko zu beobachten, tatsächlich mit dem linearen logistischen Modell unter Verwendung der gewählten Kovariablen beschrieben werden kann. Ob dies der Fall ist, wird nachfolgend untersucht (siehe Abschnitt 16.4.1). Zweitens muss die Stichprobe ausreichend

groß sein. Dies ist angesichts der verwendeten Stichprobe von $N=3.603$ Fällen zweifelsohne gegeben.

Weitere Annahmen, wie bspw. zur Verteilung der Residuen wie im Fall der linearen Regression (siehe Abschnitt 15.2 und 15.3.5), gelten für die logistische Regression nicht. Es handelt sich, wie gesagt, um ein robustes Verfahren (siehe Abschnitt 16.2.2).

16.4.1 Modellgüte und -anpassung

Zur Prüfung des Gesamtmodells wird üblicherweise erstens der Likelihood-Ratio-Test auf Signifikanz durchgeführt, wie mit Blick auf die Teilmodelle bereits geschehen. Bei diesem Test wird der Log-Likelihood-Wert des Nullmodells mit dem Wert des spezifizierten Gesamtmodells verglichen. Die Berechnung ergibt einen Differenzwert, der durch die Multiplikation mit dem Faktor -2 asymptotisch χ^2 -verteilt ist. Für das finale Modell ergibt sich demnach eine mit $p < 0,001$ signifikante Likelihood-Ratio von

$$LR = -2 (LL_{\text{Null}} - LL_{\text{Gesamt}}) = -2 (-2.351,63 - (-1.288,93)) = 2125,40.$$

Das Ergebnis übersteigt selbst auf höchstem Signifikanzniveau von 99,9 Prozent den kritischen Wert von $\chi^2 = 45,31$ (mit 20 Freiheitsgraden) deutlich. Somit kann die Nullhypothese, alle Regressionskoeffizienten seien gleich Null, verworfen werden. Das spezifizierte Modell ist demzufolge signifikant und die geschätzten Koeffizienten haben tatsächlich einen Einfluss auf die Zielvariable der Armutsgefährdung.

Zweitens werden Pseudo- R^2 -Statistiken zur Güte der Modellanpassung geprüft. Sie basieren auch auf den Log-Likelihood-Werten. Insofern messen sie nicht die Varianzausschöpfung wie R^2 im linearen Modell, sondern die relative Verbesserung des Log-Likelihoods gegenüber dem Nullmodell. Gemeinsam mit R^2 ist ihnen der Wertebereich von $[0; 1]$ und die Leistung, die Anpassung verschiedener Modelle vergleichbar zu machen. Für die Berechnung von Pseudo- R^2 gibt es mehrere Konzepte. Eines ist das McFaddens-Pseudo- R^2 , das bereits im Zuge der Modellentwicklung berichtet wurde.

Im finalen Modell nimmt es den folgenden Wert an:

$$\begin{aligned}\text{Pseudo-}R^2_{\text{McFadden}} &= 1 - (\text{LL}_{\text{Gesamt}} / \text{LL}_{\text{Null}}) \\ &= 1 - (-1.252,366 / -2.394,884) = 0,477.\end{aligned}$$

Wie bereits in Abschnitt 16.3.4 erwähnt wurde, hat das Konzept den Nachteil, dass der Wert 1 im Grunde nicht zu erreichen ist. Man spricht daher bereits bei Werten ab 0,2 von einer akzeptablen und ab 0,4 von einer guten Modellanpassung. Das logistische Modell kann demzufolge mit dem Pseudo- R^2 von 0,45 als gut spezifiziert bewertet werden.

Ein anderes Konzept, dem das Pseudo- R^2 nach Nagelkerke verpflichtet ist, kann den Maximalwert 1 indessen erreichen. Es erlaubt entsprechend ein eindeutiges Urteil über die Modellgüte. Zur Berechnung des Pseudo- R^2 nach Nagelkerke werden anstelle der Log-Likelihoods die Likelihood-Werte des Null- und Gesamtmodells und der Stichprobenumfang (N) herangezogen.

Für das finale Modell ergibt sich die folgende Gleichung:

$$\begin{aligned}\text{Pseudo-}R^2_{\text{Nagelkerke}} &= \frac{1 - (\text{L}_{\text{Null}} / \text{L}_{\text{Gesamt}})^{2/N}}{1 - \text{L}_{\text{Null}}^{2/N}} \\ &= \frac{1 - (e^{-2.394,884} / e^{-1.252,366})^{2/3.603}}{1 - (e^{-2.394,884})^{2/3.603}} = 0,639.\end{aligned}$$

Das spezifizierte logistische Modell erzielt eine rund 64-prozentige Verbesserung des Log-Likelihoods gegenüber dem Nullmodell. Da Werte ab 0,5 als sehr gut gelten (vgl. Backhaus 2011, 276), ist folglich eine sehr gute Modellanpassung gelungen.

Drittens werden, über die Likelihood-Ratio und Pseudo- R^2 hinaus, in der Regel auch die Klassifikationsergebnisse überprüft. Dabei werden die geschätzten Eintrittswahrscheinlichkeiten bezüglich der Zielvariable mit der wirklichen Gruppenzugehörigkeit der Stichprobe abgeglichen: Eintrittswahrscheinlichkeiten von $p(Y=1) < 0,5$ werden dabei zur Gruppe 0 („nicht armutsgefährdet“) gezählt, Wahrscheinlichkeiten von $p(Y=1) > 0,5$ zu Gruppe 1 („armutsgefährdet“). Davon ausgehend wird eine Klassifikationsmatrix erstellt und eine Gesamttrefferquote bestimmt (vgl. Backhaus 2011, 271-275). Tabelle 40 bildet die Klassifikationsmatrix ab. Danach sind 3.028 Fälle korrekt und 575 Fälle falsch klassifiziert. Der Anteil der korrekt klassifizierten Fälle an der Gesamtstichprobe (Trefferquote)

beträgt 84,0 Prozent. Er liegt klar über der Trefferquote, die mit einer zufälligen Zuordnung zu den Gruppen zu erreichen wäre,⁷⁴ und auch über der proportionalen Zufallswahrscheinlichkeit⁷⁵ von 53,25 Prozent. Die Klassifikation ist demzufolge eindeutig positiv zu bewerten.

Tabelle 40: Klassifikationsmatrix der logistischen Regression

		Wahre Werte (Beobachtung)					
		AR		kein AR		Gesamt	
Klassifikation	AR	1.092	30,31 %	264	7,33 %	1.356	37,64 %
	kein AR	311	8,63 %	1.936	53,73 %	2.247	62,36 %
	Gesamt	1.403	38,94 %	2.200	61,06 %	3.603	100,00 %
(AR = Armutsrisiko)				Korrekt spezifiziert: 84,04 %			

Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

Es lässt sich resümieren, dass das logistische Regressionsmodell korrekt entwickelt wurde. In der Analyse der Modellanpassung und -güte konnten keine relevanten Defizite ermittelt werden.

16.4.2 Ausreißerdiagnostik

Ein weiterer Prüfschritt im Anschluss an die Betrachtung der Modellgüte besteht in der Analyse der Ausreißer. Im Kern geht es darum, zu untersuchen, ob einzelne (extreme) Beobachtungsfälle das Regressionsergebnis über Gebühr beeinflussen bzw. verzerren. Um Ausreißer zu ermitteln, werden üblicherweise die Residuen und insbesondere die standardisierten Residuen des berechneten Modells betrachtet.

Hinsichtlich der Pearson-Residuen ist festzustellen, dass diese in erheblichem Umfang (zu 39 Prozent) über dem üblicherweise zugrunde gelegten Grenzwert von $|0,5|$ liegen (vgl. bspw. Backhaus 2011, 277-278). Um besser erkennen zu

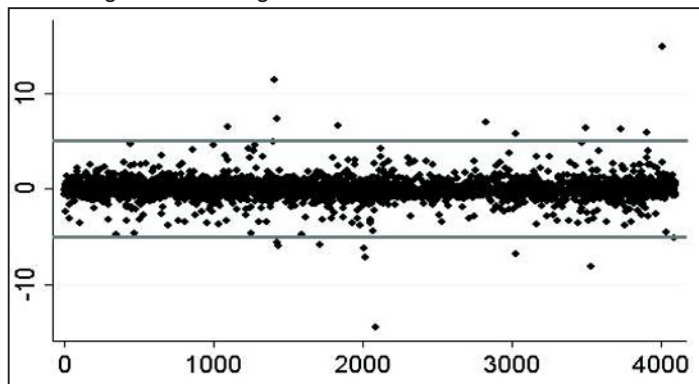
⁷⁴ Die Trefferquote einer zufälligen Zuordnung läge bei 50 Prozent. Eine Daumenregel besagt, dass die tatsächliche Trefferquote um mindestens 25 Prozent darüber, also über 75 Prozent, liegen sollte.

⁷⁵ Summe der quadrierten Anteile von $Y=0$ und $Y=1$ an der Stichprobe ($ZW = 0,399^2 + 0,611^2$).

können, bei welchen dieser Fälle es sich wirklich um Ausreißer handelt, empfiehlt sich eine Gewichtung der Residuen. Diese liegt im Fall der standardisierten Pearson-Residuen vor, deren Verteilung in Abbildung 25 dargestellt ist.

Zwar gibt es auch für standardisierte Residuen keine allgemeingültigen Grenzwerte, in der Statistikliteratur werden aber in der Regel Werte, die deutlich über $|1,0|$ liegen, als Ausreißer bewertet (vgl. ebd.). Da der Ausschluss von Ausreißern aus der Berechnung indessen immer auch mit einem Informationsverlust einhergeht, empfiehlt es sich allerdings keinesfalls, die entsprechenden Werte pauschal auszuklammern. Der Blick auf die Werteverteilung spricht ebenfalls dagegen (Abbildung 25). Eine adäquatere Lösung könnte darin bestehen, Werte ab dem Betrag $|5,0|$ – entsprechend der Linien in der Abbildung – als Ausreißer zu definieren, weil diese optisch tatsächlich deutlich vom Punkteschwarm abweichen. Die Zahl der Ausreißer würde sich mit dieser Festlegung auf $N=19$ begrenzen. Eine Grenzziehung bei standardisierten Residuen größer $|4,0|$ ergäbe $N=33$ Ausreißer.

Abbildung 25: Streudiagramm der standardisierten Pearson-Residuen



Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

Würden die entsprechenden Fälle ($N=33$) ausgeschlossen, ergäbe sich eine gewisse Verbesserung der Modellgüte bezüglich Pseudo- R^2 bei ansonsten weitgehend vergleichbaren Schätzwerten. Dies überrascht nicht, weil die Varianz durch den Fallausschluss reduziert wird. Die Verbesserung des Pseudo- R^2 (allein) kann allerdings kein Kriterium für den Fallausschluss sein. Eine genauere

Betrachtung der entsprechenden Fälle ist geboten. Diese ergibt, dass bezüglich der ermittelten Fälle keine auffälligen Werte bestehen. Das heißt, ihre Merkmale sind, auch hinsichtlich der relevanten Kovariablen, nicht systematisch anders ausgeprägt als die Werte anderer Fälle (bspw. mit standardisierten Residuen $< |0,5|$). Es ist möglich, dass die Abweichungen stattdessen in bestimmten Wertkonstellationen bestehen. Weil insgesamt keine eindeutige Abweichung von der „normalen“ Werteverteilung besteht und ein Fallausschluss damit inhaltlich nicht zweifelsfrei zu begründen ist, durch diesen aber zweifelsohne Informationen verloren gehen, wird darauf verzichtet, die Ausreißer auszuschließen. Damit wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass die empirische Realität bekanntlich sehr komplex sein kann.

Das entwickelte Modell wird demnach – mit dem Wissen, dass einige extreme Fälle die Schätzungen beeinflussen können – unter Einzug aller Fälle ($N=3.603$) beibehalten.

16.4.3 Prüfung der Kovariablen

In einem letzten Schritt wird die Eignung der verwendeten Kovariablen zur Vorhersage der Wahrscheinlichkeit, bei Erwerbsminderung armutsgefährdet zu sein, untersucht. Ziel ist es, Kovariablen mit zu geringer Relevanz bzw. Trennfähigkeit zu identifizieren, um sie auszuschließen zu können. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass das Regressionsmodell nicht zu viele Variablen umfasst, was für die Modellgüte nachteilig wäre, sondern ausschließlich relevante.

Eine Möglichkeit der Kovariablenprüfung bietet der Wald-Test. Ähnlich wie im Fall des t-Tests in der linearen Regression wird damit die Nullhypothese getestet, dass ein Koeffizient gleich Null ist und somit keinen Einfluss auf die Vorhersage der abhängigen Variable hat. Die Prüfgrößen der einzelnen Kovariablen, die asymptotisch χ^2 -verteilt sind, sind überwiegend signifikant und übersteigen die kritischen Werte (siehe Anhang: Abschnitt C). Für die entsprechenden Kovariablen lässt sich die Nullhypothese ablehnen. Sie spielen für die Trennung des Merkmals Armutsgefährdung im logistischen Modell eine Rolle.

Lediglich für drei Kovariablen gilt das nicht: Bezüglich des Alters und der Staatsbürgerschaft liefert der Wald-Test nur geringe Prüfwerte, die überdies nicht signifikant sind – die Nullhypothese kann demzufolge nicht abgelehnt werden. Für den Schulabschluss ergibt sich ein mit $p < 0,05$ signifikanter Wert von $\chi^2 = 4,47$, der jedoch nicht über dem kritischen Wert von $\chi^2 = 6,63$ liegt. Die Nullhypothese müsste demnach beibehalten werden. Akzeptiert man indes eine größere Irrtumswahrscheinlichkeit von bspw. 5 Prozent (kritischer Wert: $\chi^2 = 3,84$), könnte die Nullhypothese abgelehnt werden. Es würde sich also, den Ergebnissen der Wald-Statistik folgend, anbieten, die Kovariable zum Schulabschluss im Modell zu belassen, um nicht auf die Information und die Adjustierung verzichten zu müssen. Die Kovariablen zu Alter und Staatsbürgerschaft sollten dagegen aus der Berechnung ausgeschlossen werden.

Ein zweites Verfahren der Kovariablenprüfung besteht im Likelihood-Quotienten-Test, welcher ähnlich zu dem bereits durchgeführten Test der Modellgüte aus Abschnitt 16.4.1 funktioniert. Allerdings wird das finale Regressionsmodell nicht gegen ein Nullmodell getestet, sondern gegen ein Modell, das um das jeweils interessierende Merkmal reduziert wurde. Die Ergebnisse der Prüfstatistik sind ebenfalls im Anhang (siehe Abschnitt D) dargestellt. Daraus geht hervor, dass die ermittelten χ^2 -Testwerte für ausnahmslos alle Kovariablen des logistischen Modells signifikant sind und deutlich oberhalb der kritischen Werte mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von einem Prozent liegen. Demzufolge kann die Nullhypothese, es bestehe kein Effekt der einzelnen Regressionskoeffizienten, für alle Merkmale widerlegt werden.

Insgesamt sprechen die Kovariablen tests für eine gute Modellspezifikation. Mit Blick auf die Wald-Statistik wäre allerdings zu erwägen, die Kovariablen zum Alter und zur Staatsbürgerschaft der Erwerbsminderungsrentner(innen) aus der Regressionsrechnung auszuschließen. Das Merkmal zum Schulabschluss wäre unter Verwendung einer größeren, aber vertretbaren Irrtumswahrscheinlichkeit beizubehalten. Der Likelihood-Ratio-Test bescheinigte demgegenüber allen soziodemografischen Merkmalen einen Effekt auf die Zielvariable. Angesichts dieser diskrepanten Ergebnisse und der Tatsache, dass die beiden fraglichen Merkmale für die Adjustierung des Modells bedeutsam sind, lässt sich ihr Aus-

schluss im Grunde nicht vertreten. Obgleich sie für die Vorhersage der Armutsgefährdung im finalen Modell nur eine begrenzte Rolle spielen und nicht signifikant sind, werden sie daher beibehalten.

Eine weitere relevante Frage im Zusammenhang mit den Kovariablen des Modells ist, ob diese untereinander in unzulässigem Maße korrelieren. Eine solche Multikollinearität würde sich in verzerrten Schätzergebnissen und erhöhten Standardfehlern niederschlagen. Zur Prüfung des Sachverhalts bietet es sich an, die Korrelationsmatrix zu betrachten. Als problematisch gelten üblicherweise Interkorrelationen über $|0,6|$ bzw. ab $|0,8|$ (vgl. Langer 2002, 17). Bezüglich der Kovariablen des logistischen Modells liegen die meisten Korrelationen deutlich unter $|0,5|$ (siehe Anhang: Abschnitt E). Nur zwei Merkmalspaare weisen Werte über $|0,6|$ auf: Die Kovariablen Erwerbsminderungsrente und jährliche Entgeltpunkte ($\text{corr} = 0,79$) sowie die Personenzahl und der Anteil der Einkommensbezieher(innen) im Haushalt ($\text{corr} = 0,65$). In beiden Fällen liegt (u. a. durch die Operationalisierung) eine starke Assoziation der Merkmale nahe. Gleichsam erreicht keine Korrelation Werte über $|0,8|$. Man kann daher schlussfolgern, dass Multikollinearität im Grunde kein relevantes Problem darstellt.

16.4.4 *Fazit zur Regressionsdiagnostik*

Die Regressionsdiagnostik machte deutlich, dass das entwickelte logistische Modell gut spezifiziert ist und eine gute Vorhersage der Wahrscheinlichkeit, bei Erwerbsminderung armutsgefährdet zu sein, erlaubt: Sowohl Maßzahlen zur Modellgüte als auch die Klassifikationsmatrix sprechen für ein gutes Ergebnis. Die Analyse der einbezogenen Kovariablen ergab, dass diese überwiegend relevante Effekte auf die binäre Zielvariable haben. Für zwei Merkmale war das Ergebnis nicht eindeutig, sie spielen aber für die Adjustierung des Modells eine Rolle, weswegen sie nicht verzichtbar sind. Die Korrelation der Kovariablen untereinander wurde nicht als Problem bewertet. Des Weiteren konnte gezeigt werden, dass Ausreißer eher kein Thema sind. Zwar steht eine begrenzte Zahl der Stichprobenfälle im Verdacht, einen starken Einfluss auf die Regressions-schätzung auszuüben. Eine genauere Betrachtung legte allerdings nahe, diese nicht auszuschließen.

Insgesamt kann das finale Modell als gut spezifiziert gelten. Da auch die zugrunde liegende Stichprobe eine hinreichende Größe hat, sind die Voraussetzungen der logistischen Regression erfüllt.

16.5 Interpretation des finalen logistischen Regressionsmodells

Wie oben bereits ausgeführt wurde, zielte die logistische Regressionsanalyse darauf, das statistische Risiko einer Armutsgefährdung im Erwerbsminderungsfall vorherzusagen. Dahinter steht das Anliegen, relevante Merkmale von Erwerbsminderungsrentner(inne)n und ihren Haushalten zu ermitteln, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer kritischen materiellen Lage einhergehen. Unter Kenntnis der entsprechenden Merkmale soll es in der Praxis möglich sein, die festgelegte Zielgruppe zu identifizieren, um ihre materielle Lage sozialstaatlich verbessern zu können. Worin sozialstaatliche Interventionen konkret bestehen können bzw. welche Ansatzpunkte sich für eine bessere Absicherung bei Erwerbsminderung finden lassen, wird im nächsten Kapitel erörtert (siehe Kapitel 0).

Wie schon in der Modellentwicklung zum Ausdruck kam (siehe Abschnitt 16.3), liefert das finale Regressionsmodell zahlreiche interessante Hinweise dazu, welche Merkmale der Erwerbsminderungsrentner(innen) oder ihrer Haushalte die Wahrscheinlichkeit einer Armutsgefährdung beeinflussen. In Tabelle 41 sind die Odds Ratios des finalen Modells zusammen mit den Schätzern der einzelnen Modellschritte übersichtlich zusammengefasst.

Tabelle 41: Logistische Regression der Armutsgefährdung – Überblick

	Modell 1	Modell 2	Modell 3	Modell 4	Modell 5
EM-Rente (in Euro)	0,9975***	0,9973***	0,9986***	0,9955***	0,9956***
Reduzierte Rente * ¹	0,1266***	0,0929***	0,2806***	0,0600***	0,0631***
Geschlecht		0,4657***	0,4061***	0,5830***	0,5628***
Zahl der Personen		1,5590***	1,5843***	2,7524***	2,7370***
Zahl der Kinder (Ref.: keine Kinder)					
1 Kind		1,0409	1,0008	0,3535***	0,3688***
2 oder mehr Kinder		0,6103	0,5120*	0,1321***	0,1361***
Partnerschaft * ¹		0,1983***	0,1841***	0,6054***	0,5763***
Schulabschluss * ¹			0,6004***	0,6813*	0,6852*
Erwerbseinkünfte * ¹			0,2320***	0,0865***	0,0914***
Rentenbezüge * ¹			0,2985***	0,1203***	0,1152***
Einkünfte aus 2. u. 3. Säule * ¹			0,3553***	0,2849***	0,2922***
Entgeltpunkte pro Jahr			0,1497***	0,0795***	0,0624***
Personen mit Einkünften (Ref.: max. 50 Prozent des Haushalts)					
ab 50 u. unter 100 %				0,3673***	0,3527***
100 %				0,2717***	0,2573***
Beitrag zum Haushaltseinkommen (Ref.: max. 50 %)					
ab 50 u. unter 100 %				9,1212***	8,8201***
100 %				189,531***	184,8361* **
Bezug staatl. Mindestsicherung (Ref.: t.n.z.)				3,3102***	3,2637***
Leistungsbezug vor Berentung (Ref.: t.n.z.)				1,9895***	1,9082***
Alter zur Befragung (Jahre)					1,0047
Staatsbürgerschaft (Ref.: ausländisch)					0,7916
Wohnsitzregion (Ref.: alte Länder)					1,4795**
Konstante	3,2576	5,5608	26,5757	3,1044	3,3058
Modellgüte	Pseudo-R ²	0,0921	0,1707	0,2435	0,4745
	LR chi ²	440,98	817,56	1.166,18	2.272,78
				2.272,78	2.285,03
N=3.603 (gewichtet) Signifikanzniveau: * p < 0,05 ** p < 0,01 *** p < 0,001					

*¹ Referenz: trifft nicht zu

Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

16.5.1 *Ergebnisse zur Bedeutung des Geschlechts und der Lebensform*

Die Lebensform und das Geschlecht der Erwerbsminderungsrentner(innen) wurden in den Hypothesen als wichtige Faktoren der materiellen Lage bei Erwerbsminderung beschrieben (siehe Abschnitt 11.3 und 11.4). Diese Erwartung hat sich sowohl in der Deskription (siehe Abschnitt 14.1) als auch im linearen Modell (siehe Abschnitt 15.4) bestätigt. Mit dem adjustierten logistischen Modell ließ sich belegen, dass die Aspekte auch bezüglich der Armutsgefährdung bei Erwerbsminderung eine erhebliche Rolle spielen.

Zuvorderst bescheinigt das finale logistische Regressionsmodell (Modell 5 in Tabelle 41) in den untersuchten Erwerbsminderungsrentnerinnen ein 0,56-mal bzw. um rund 44 Prozent geringeres Risiko, bei Erwerbsminderung von Armut bedroht zu sein, als Erwerbsminderungsrentnern. Die Schätzung gilt unter Kontrolle aller anderen Einflussfaktoren. Zwar liegt der wahre Wert in einem recht breiten Wertebereich von 31 bis 54 Prozent (Konfidenzintervall), der Effekt geht dennoch eindeutig zulasten der Männer. Der Befund deckt sich mit den theoretischen Überlegungen und bisherigen Befunden (siehe Abschnitt 11.4 und 15.4) und ist für die Identifikation von Personen mit einer kritischen materiellen Lage relevant.

Die Lebensform wird, wie erläutert, durch drei Teilaspekte abgebildet: das Vorliegen einer Partnerschaft, das Vorhandensein von Kindern sowie die Personenzahl. Die partnerschaftliche Einbindung erweist sich, obgleich das Modell unter anderem für die Zahl der Einkommensbezieher(innen) adjustiert ist, als relevanter „Schutzfaktor“ gegen eine Armutsgefährdung bei Erwerbsminderung. Das relative Risiko liegt um rund 42 Prozent geringer, wenn Erwerbsminderungsrentner(innen) mit einer (Ehe-)Partnerin oder einem (Ehe-)Partner zusammenleben. Der Befund ist im Rückblick auf die Hypothesen und früheren Befunde erwartungskonform (siehe Abschnitt 11.3 und 15.4.2) und damit zu begründen, dass Partner(innen) bei Erwerbsminderung eine wichtige Quelle der sozialen und materiellen Unterstützung bilden. In Tabelle 41 ist zu sehen, dass der Effekt der Partnerschaft anfangs, im zweiten und dritten Modell, sogar noch stärker ausfiel als im finalen Modell. Die Veränderung ist indes nachvollziehbar, weil ab dem vierten Modell haushaltsbezogene materielle Aspekte, vor allem

die Zahl der Einkommensbezieher(innen), kontrolliert werden, deren Einfluss ebenfalls mit der besagten Unterstützungsfunktion zusammenhängt.

Ein zweites Charakteristikum der Lebensform ist das Vorhandensein von Kindern. Berücksichtigt wurde die Zahl der Kinder unter 14 Jahren, operationalisiert in zwei Stufen. Tabelle 39 ist zu entnehmen, dass Erwerbsminderungsrentnerhaushalte mit einem Kind des entsprechenden Alters 0,37-mal seltener von Armut bedroht sind als die Referenzgruppe (Haushalte ohne Kinder). Das entspricht einem um etwa 63 Prozent geringeren relativen Risiko. Leben zwei oder mehr Kinder im Haushalt, ist das Risiko sogar um 86 Prozent geringer. Der Zusammenhang ist signifikant, widerspricht allerdings, wie erwähnt, der Vermutung, dass Kinder die materielle Existenzsicherung bei Erwerbsminderung generell erschweren (siehe Abschnitt 16.3.4). Der Sachverhalt lässt sich aber plausibilisieren, wenn man bedenkt, dass die Vermutung maßgeblich an die wirtschaftliche Unselbstständigkeit der Kinder geknüpft wurde. Diese wird im adjustierten Modell implizit durch die Kovariable zum Personenanteil mit eigenen Einkünften kontrolliert, welche den entsprechenden Effekt von der Kovariable zur Kinderzahl „abzieht“.

Dass sich die Kinderzahl letztlich vorteilhaft auf die materielle Lage auswirkt, wurde bereits damit in Zusammenhang gebracht, dass sich Familien mit minderjährigen Kindern eventuell stärker als andere Lebensformen um auskömmliche finanzielle Ressourcen bemühen (siehe Abschnitt 14.1 und 15.4.2). Bei Erwerbsminderung kann das unter anderem bedeuten, dass externe Einkommensquellen erschlossen werden. Wie in Tabelle 42 anhand exemplarischer Einkommensquellen veranschaulicht wird, beziehen Lebensformen mit Kindern unter anderem häufiger Unterhaltsleistungen früherer Partner(innen), staatliche Transfers und Kindergeld als kinderlose Lebensformen.

Des Weiteren gewinnen eventuelle Erwerbseinkünfte an Bedeutung. Tatsächlich beziehen die Haushaltsmitglieder der Erwerbsgeminderten in Familien in größerem Umfang Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit als Haushaltsmitglieder in kinderlosen Lebensformen (Tabelle 42). Bezüglich der Erwerbsminderungsrentner(innen) selbst ist in Familien zwar keine höhere Erwerbsquote festzustellen. Dennoch haben die Erwerbseinkünfte der Erwerbsminderungsrentner(innen) in Familien (vor allem bei Alleinerziehenden) ein größeres Gewicht als in

kinderlosen Lebensformen, wie in der deskriptiven Analyse deutlich wurde (siehe Abschnitt 14.1.3).

Die Unterschiede werden sicherlich dadurch begünstigt, dass die Erwerbsminderungsrentner(innen) in Familien vergleichsweise jung sind und daher – ebenso wie ihre Partner(innen) – noch eher im Erwerbsleben stehen als andere Erwerbsgeminderte (siehe Abschnitt 13.3.1). Da das Alter im finalen Modell jedoch konstant gehalten wird, ist der Effekt der Kinderzahl wahrscheinlich vor allem auf das Bemühen um hinreichende Einkünfte zurückzuführen. Man kann daraus folgern, dass Kinder bei Erwerbsminderung – wenn alle anderen Einflussgrößen kontrolliert werden – eher eine motivierende Funktion haben, als eine kritische materielle Lage zu verschulden. Für die angestrebte Ermittlung einer Zielgruppe für Verbesserungen der Erwerbsminderungssicherung ist dieser Befund durchaus relevant.

Tabelle 42: Inanspruchnahme bestimmter Einkommensquellen nach dem Vorhandensein von Kindern (in Prozent)

	Haushalte	
	ohne Kinder unter 14 J.	mit Kindern unter 14 J.
Bezug von Kindergeld/ -zuschlag	11,60	95,47
Bezug von (Ehegatten-)Unterhalt ⁷⁶	1,18	8,44
Bezug von ALG II/ Sozialgeld	8,75	18,17
Erwerbseinkünfte der EM-Rentner(innen)	13,35	13,95
Erwerbseinkünfte anderer Personen	32,05	48,92

Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

Der dritte Teilaspekt der Lebensform, die Zahl der im Haushalt lebenden Personen, ist für die Armutsgefährdung bei Erwerbsminderung ebenfalls relevant. Im Unterschied zur Kinderzahl wirkt er offenkundig risikosteigernd: Vergleicht man zwei Erwerbsminderungsrentnerhaushalte, deren Größe sich unter ansonsten gleichen Bedingungen um eine Person unterscheidet, differiert das Risiko einer

⁷⁶ Kindesunterhaltsleistungen wurden nicht gesondert erfasst, müssten aber analog zum Kindergeld insbesondere in Lebensformen mit Kindern vorliegen.

Armutsgefährdung um den Faktor 2,74. Anders formuliert, unterliegt der größere Haushalt einem 2,74-mal höheren Risiko. Dass bereits eine Person eine so erhebliche Steigerung verursacht, ist bezeichnend, liegt aber auch daran, dass sich die relative Chance rein rechnerisch in positiver Richtung stärker erhöhen kann, als in negativer.⁷⁷ Eine Differenz um zwei Personen würde bereits mit einem 7,49-mal höheren Risiko einhergehen ($p < 0,001$). Grundsätzlich ist der Schätzwert der Personenzahl mit einem relativ engen Konfidenzintervall präzise (Tabelle 39). Er deckt sich im Wesentlichen mit dem, was man im Rückblick auf die früheren Analysen erwarten würde (siehe Abschnitt 13.3.4).

Dass die unter anderem in den Abschnitten 14.1.1 und 15.4.2 festgestellte negative Disposition allein lebender Erwerbsminderungsrentner(innen) in dem Odds Ratio nicht zum Ausdruck kommt, gründet sich, wie bereits erwähnt, auf die Adjustierung des Modells für materielle Aspekte im Haushaltskontext. Berechnet man die Armutsgefährdung der Alleinlebenden exemplarisch unter Verwendung der finalen Schätzwerte zur Personenzahl, zur Zahl der Einkommensbezieher(innen) sowie zum Anteil der Einkünfte der Erwerbsgeminderten am Haushaltseinkommen, ergibt sich:

$$\begin{aligned} \text{OR}_{\text{Alleinlebende}} &= \text{Konstante} + 1 \text{ Person} \\ &\quad + 100 \% \text{ Einkommensbezieher(innen)} \\ &\quad + 100 \% \text{ Eigenanteil an den Haushaltseinkünften} \\ &= 589,83 \text{ mit } p < 0,001. \end{aligned}$$

Zum Vergleich kann man das Odds Ratio für kinderlose Paare wie folgt berechnen, wenn man einen genau 50-prozentigen Einkommensbeitrag der Partner(innen) unterstellt:

$$\begin{aligned} \text{OR}_{\text{kinderlose Paare}} &= \text{Konstante} + 2 \text{ Personen} + \text{Partnerschaft} \\ &\quad + 100 \% \text{ Einkommensbezieher(innen)} \\ &\quad + 50 \% \text{ Eigenanteil an den Haushaltseinkünften} \\ &= 44,39 \text{ mit } p < 0,001. \end{aligned}$$

⁷⁷ Das Verhältnis zweier Odds ($\text{Odds}_1=1,30$ und $\text{Odds}_2=0,70$) ergibt bspw. ein Odds Ratio von 1,86; das Verhältnis der gleichen Odds in umgekehrter Folge ($\text{Odds}_1=0,70$ und $\text{Odds}_2=1,30$) ergibt 0,54. Bei prozentualer Interpretation würde sich demnach für den gleichen Sachverhalt ein unterschiedlich starker Effekt ergeben (abhängig von der Festlegung der Referenzkategorie).

Demzufolge unterliegen allein lebende Erwerbsminderungsrentner(innen) einem wesentlich größeren Risiko als kinderlose Paare, im Haushaltskontext armutsgefährdet zu sein. Die Erwartung lässt sich also unter Berücksichtigung charakteristischer Merkmale durchaus bestätigen. Dessen ungeachtet ist der Schätzwert für kinderlose Partnerschaften in der gewählten Merkmalskonstellation beträchtlich. Er beziffert das relative Risiko der Lebensform auf das 44,3-Fache des Risikos, das unter Kontrolle aller Kovariablen bestünde (Nullmodell). Im Rückblick auf die früheren Befunde, nach denen kinderlose Paare über vergleichsweise gute materielle Bedingungen verfügten, verdeutlicht das, wie einflussreich auch andere Aspekte (bspw. Geschlecht, Erwerbseinkünfte und Bildung der erwerbsgeminderten Personen) für die materielle Lage sind.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Risiko, im Fall der Erwerbsminderung armutsgefährdet zu sein, auf der einen Seite besonders für Haushalte erwerbsgeminderter Männer erheblich ist. Auf der anderen Seite wird es durch eine steigende Personenzahl sowie durch das Fehlen einer partnerschaftlichen Bindung der Erwerbsminderungsrentner(innen) gesteigert. Das Vorhandensein von Kindern begründet indessen keine besonders schlechte materielle Lage, sondern geht mit vergleichsweise günstigen Bedingungen einher. Weil der Einfluss des Geschlechts und der einzelnen Lebensformcharakteristika alles in allem so spezifisch ist, lässt sich vermuten, dass die Aspekte in der Praxis eine genauere Identifikation materieller „Risikopersonen“ ermöglichen als die Lebensformkonstrukte, die im Vorfeld für die Hypothesenprüfung verwendet wurden (siehe Abschnitt 15.4).

16.5.2 Ergebnisse zur Bedeutung der Einkünfte der Erwerbsgeminderten

Obwohl im Vorfeld deutlich wurde, dass die Einkünfte der Erwerbsminderungsrentner(innen) nur eine Stellschraube der materiellen Lage im Haushaltskontext sind (vgl. unter anderem Abschnitt 14.1.3, 15.4.1 und 15.4.4), liefern die entsprechenden Kovariablen interessante Hinweise auf eine eventuelle Zielgruppe von Personen mit kritischer materieller Lage. Insbesondere bezüglich der im Grunde wichtigsten Einkommensquelle der Untersuchungsgruppe, der Er-

werbsminderungsrente, zeigt sich, dass deren „prognostische Bedeutung“ unterschätzt wurde: Zwar sinkt das Risiko einer Armutsgefährdung mit jedem Euro der Erwerbsminderungsrente nur um einen sehr geringen Faktor von 0,9956.

Berechnet man allerdings das Armutsrisiko zweier Personen, deren Erwerbsminderungsrente sich um 100 Euro unterscheidet, ergibt sich bereits ein Odds Ratio von

$$OR = 0,6457 \text{ mit } p < 0,001.$$

Das Risiko, armutsgefährdet zu sein, ist demnach für die Person mit der höheren Rente um rund 45 Prozent geringer. Unterscheidet sich der Zahlbetrag um 500 Euro, besteht eine Differenz von 89 Prozent ($OR = 0,1122$ mit $p < 0,001$), sofern die anderen Einflüsse konstant sind. Die Schätzungen sind hochsignifikant und präzise. Die Erwerbsminderungsrente ist damit eine relevante Kovariable, welche die Gefahr einer materiellen Notlage mit steigendem Betrag verringert.

Eine niedrige Erwerbsminderungsrente bedingt allerdings nicht zwangsläufig eine Armutsgefährdung: Ist die Rente gering, weil die Zahlung infolge eines hohen Hinzuverdienstes der Erwerbsminderungsrentner(innen) ganz oder teilweise reduziert wird, wirkt sich das ebenfalls günstig auf die materielle Lage aus. Die statistische „Chance“ auf eine Armutsgefährdung liegt, dem adjustierten Modell zufolge, um 94 Prozent niedriger als in der Referenzgruppe (Rentenzahlung in voller Höhe). Dieser Befund deutet, obwohl er sich auf die Erwerbsminderungsrente bezieht, schon sehr nachdrücklich darauf hin, wie wichtig die Einnahmen der Erwerbsgeminderten neben der gesetzlichen Rente sind.

Um deren Bedeutung konkret beziffern zu können, wurden in der Regression drei Dummies zu den zentralen individuellen Einkommensquellen getestet. In Tabelle 39 ist zu sehen, dass Erwerbseinkünfte – unabhängig von ihrer Höhe – das Risiko einer Armutsgefährdung bei Erwerbsminderung am stärksten (um rund 91 Prozent) senken, wenn alle anderen Einflüsse kontrolliert werden. Weitere Rentenbezüge, bspw. aus einer Hinterbliebenen- oder Unfallrente, haben einen ähnlich starken Effekt von knapp 90 Prozent. Beziehen die Erwerbsminderungsrentner(innen) Leistungen aus der privaten oder betrieblichen Vorsorge,

ist ihr relatives Risiko, verglichen mit der Referenzgruppe (ohne solche Einkünfte) um immerhin 71 Prozent geringer. Die Schätzwerte sind hochsignifikant. Die Konfidenzintervalle deuten zwar auf eine gewisse Unschärfe hin (Tabelle 39), nichtsdestotrotz sind die Effekte bedeutsam. Man kann resümieren, dass die individuellen Einkünfte der Erwerbsgeminderten unbedingt mit zu betrachten sind, wenn es um die Identifikation von Personen mit einer besonders ungünstigen materiellen Lage bei Erwerbsminderung geht. Schon der Bezug entsprechender Einkünfte wirkt, ungeachtet ihrer empirischen Höhe, einer Armutsgefährdungslage des Haushalts entgegen.

16.5.3 *Ergebnisse zur Bedeutung materieller Aspekte im Haushaltskontext*

Neben den Einkünften der Erwerbsminderungsrentner(innen) bestimmt sich die materielle Ausstattung der Untersuchungsgruppe freilich maßgeblich durch die Einkommenssituation auf Haushaltsebene – dies wurde bereits im Vorfeld festgestellt (siehe Abschnitt 14.1.3 und 15.4.4). Die logistische Regressionsanalyse stützt diese Annahme. Die Vorhersage des Armutsrisikos verbessert sich durch den Einbezug entsprechender Merkmale ganz erheblich, wie unter anderem dem Anstieg des Pseudo- R^2 vom dritten zum vierten Modell zu entnehmen ist (Tabelle 41).

Konkret wird die statistische „Chance“ auf eine Armutslage unter anderem durch den Anteil der Einkommensbezieher(innen) geprägt: Leisten alle Haushaltsmitglieder einen Beitrag zum Haushaltseinkommen, reduziert sich das relative Armutsrisiko gegenüber der Referenzgruppe (höchstens 50 Prozent der Haushaltsmitglieder haben Einkünfte) um den Faktor 0,26 bzw. um 74 Prozent. Wenn mindestens jeder Zweite etwas beisteuert, liegt es um immerhin 65 Prozent niedriger. Die ermittelten Effekte weisen eine gewisse Unschärfe auf, sind aber erwartungskonform.

Der prozentuale Beitrag der Erwerbsgeminderten zum Haushaltseinkommen wirkt sich augenscheinlich ebenfalls entscheidend auf die Zielgröße aus. So ist das Risiko, bei Erwerbsminderung armutsgefährdet zu sein, um das 8,8-Fache erhöht, wenn Erwerbsminderungsrentner(innen) die materielle Existenzsicherung ihres Haushalts zu mehr als der Hälfte (aber < 100 Prozent) selbst bestreiten müssen. Dieser bereits beträchtliche Effekt wird noch um ein Vielfaches

übertrafen, wenn die Erwerbsgeminderten die einzigen Einkommensbezieher(innen) sind: Das Risiko liegt dann, unter Kontrolle der Einkünfte und anderer relevanter Aspekte, sogar 184,84-mal höher als in der Referenzgruppe (weniger als 50 Prozent haben Einkünfte).⁷⁸ Obgleich die Konfidenzintervalle der Schätzung, wie schon bei der zuvor betrachteten Kovariable, nicht als eng bezeichnet werden können und die Werte damit eher unpräzise sind, ist der Einfluss hochinteressant. In Kombination mit dem Befund zur Bedeutung des Einkommensbezieheranteils unterstreicht er, dass eine Armutsvermeidung bei Erwerbsminderung im Prinzip nur gelingen kann, wenn erwerbsgeminderte Personen auf eine materielle Unterstützung im Haushaltskontext zurückgreifen können. Zu den Einnahmen des Haushalts zählen allerdings auch staatliche Transfers, deren Einfluss auf die Zielgröße erwartungsgemäß kein positiver ist, wie nachfolgend thematisiert wird.

Hinsichtlich der Ermittlung von Risikogruppen verdeutlichen die Kovariablen zum Einkommensbezug im Haushaltskontext jedenfalls, dass unter anderem für Alleinlebende bei Erwerbsminderung ein ganz erhebliches Armutsrisiko besteht – wie zuvor schon angesprochen wurde (siehe Abschnitt 16.5.1). Der Befund deckt sich mit den Resultaten früherer Analysen, nach denen allein lebende Erwerbsminderungsrentner(innen) durch eine besondere Vulnerabilität und eine unzureichende materielle Ausstattung gekennzeichnet sind (siehe Abschnitt 10.6, 13.3, 14.1 und 15.4.2).

Auch anderen Lebensformen bescheinigt die logistische Regression aber ein besonders hohes Risiko, unter die Armutsschwelle abzugleiten. Das gilt insbesondere für solche, in denen die materielle Existenzsicherung entweder nur durch einen begrenzten Teil der Haushaltsmitglieder geschultert wird oder in denen die Erwerbsminderungsrentner(innen) trotz ihrer Leistungsminderung Haupteinkommensbezieher(innen) sind.

Ein weiterer relevanter Einflussfaktor im Haushaltskontext ist der Bezug staatlicher Mindestsicherungsleistungen, der notwendig ist, wenn der Haushalt den Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft erwirtschaften kann. Wie zuvor bereits

⁷⁸ Den Wert prozentual zu interpretieren, erscheint an dieser Stelle nicht sinnvoll – auch weil sein Umfang teilweise der Operationalisierung geschuldet ist (vgl. Fußnote 77).

angedeutet, geht dieser erwartungsgemäß mit einem höheren Armutsrisiko einher. Dem adjustierten Modell ist zu entnehmen, dass gegenüber der Referenzgruppe (ohne Mindestsicherungsbezug) mit einer signifikanten Erhöhung um den Faktor 3,26 zu rechnen ist, was etwa 226 Prozent entspricht (Tabelle 39). Der Effekt des Mindestsicherungsbezugs ist demnach beachtlich.

Über die gegenwärtige Inanspruchnahme staatlicher Transfers hinaus spielt auch der Leistungsbezug im Vorfeld der Berentung eine Rolle. Die entsprechende Kovariable zeigt an, ob in einem Dreijahreszeitfenster vor dem Rentenbeginn bereits in mindestens zwei Jahren eine entsprechende finanzielle Unterstützung benötigt wurde. Sie drückt damit nicht nur ein materielles Defizit des Haushalts in dem besagten Zeitraum aus, sondern auch eine wirtschaftliche Unselbstständigkeit der Erwerbsgeminderten im Vorfeld des Renteneintritts. Denn fast alle der Erwerbsminderungsrentner(innen), die in mindestens zwei von drei Jahren vor der Berentung staatliche Leistungen bezogen, waren in derselben Zeit nicht (88,4 Prozent) oder nicht versicherungspflichtig beschäftigt (97,3 Prozent). Demzufolge verwundert es kaum, dass der Leistungsbezug im Vorfeld das Risiko einer Armutsgefährdung stark, um rund 91 Prozent, erhöht. Das gilt erst recht vor dem Hintergrund der ermittelten Bedeutung der Erwerbseinkünfte für die finanzielle Ausstattung der Erwerbsminderungsrentnerhaushalte.

Beide Effekte zum Mindestsicherungsbezug zeitigen somit in der logistischen Regression einen relevanten Einfluss auf die Zielgröße. Da sie überdies signifikant und relativ präzise sind, sind sie wie die übrigen Kovariablen zu materiellen Aspekten des Haushalts geeignet, Personen mit einer besonderen Armutsgefährdungslage zu identifizieren.

16.5.4 *Ergebnisse zur Bedeutung von Bildung und Erwerbsbiografie*

Zuvor wurde festgestellt, dass sich die Erwerbssituation der Erwerbsminderungsrentner(innen) in den Jahren vor der Berentung auf die materielle Lage und das Armutsrisiko auswirkt (siehe Abschnitt 16.5.3). Ob auch der zurückliegende Erwerbsverlauf einen solchen Einfluss hat, lässt sich in Hinblick auf die Entgeltpunkte prüfen. Diese bilden im Grunde den Erwerbsverlauf und die Einkommensentwicklung mit ab (siehe Abschnitt 9.2).

In der Regression wurde nicht die Summe der im Versicherungsverlauf gesammelten Entgeltpunkte, sondern die durchschnittliche Punktezahle pro Jahr verwendet, um eine unterschiedliche Dauer der Erwerbsverläufe zu berücksichtigen. Der Wert der Kovariable hängt wesentlich von der Höhe der (sozialversicherungspflichtigen) Einkünfte im Beschäftigungszeitraum sowie von der Kontinuität der Erwerbstätigkeit ab (siehe Abschnitt 9.2.1). Sie müsste die Zielgröße demzufolge negativ (risikomindernd) beeinflussen, was die Regression bestätigt (Tabelle 39): Das statistische Risiko einer materiellen Gefährdungslage unterscheidet sich zwischen zwei Erwerbsminderungsrentner(inne)n, deren durchschnittliche Entgeltpunktezahle um genau einen Punkt auseinanderliegt, um rund 94 Prozent. Schon ein halber Entgeltpunkt ginge, wie sich anhand der Schätzwerte berechnen lässt, mit einem Odds Ratio von

$$OR = 0,2498 \text{ mit } p < 0,001$$

und damit einer Differenz von 75 Prozent einher. Dass ein derart starker, signifikanter Einfluss besteht, mag zunächst überraschen. Bedenkt man, dass die empirische Spannweite der durchschnittlichen Entgeltpunkte bei den untersuchten Erwerbsminderungsrentner(inne)n lediglich von 0,04 bis 1,86 Entgeltpunkten reicht (Mittelwert: 0,78), ist allerdings nachzuvollziehen, weshalb bereits ein bzw. ein halber Entgeltpunkt so ins Gewicht fällt. Bezüglich der Identifikation von Risikogruppen kann man dem Regressionsergebnis entnehmen, dass schlechte materielle Bedingungen insbesondere dann zu erwarten sind, wenn die im Schnitt erzielten jährlichen Entgeltpunkte der Erwerbsminderungsrentner(innen) gering sind – was wiederum sinnbildlich für Erwerbsverläufe mit einem relevanten Anteil gering entlohnter, diskontinuierlicher oder nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung steht. Der Zusammenhang gilt trotz der Kontrolle der Erwerbsminderungsrentenhöhe und für den Haushaltskontext.

Ebenfalls ein relevanter Einflussfaktor ist das Bildungsniveau der Erwerbsminderungsrentner(innen). Es wird angenommen, dass es die Zielgröße auf der einen Seite beeinflusst, indem es eng mit den Beschäftigungs- und Einkommenschancen im Erwerbsverlauf assoziiert ist. Auf der anderen Seite determiniert die Bildung die Fähigkeiten, kritische Ereignisse oder Belastungen im Lebensverlauf zu bewältigen (Coping), zu denen auch Erkrankungen, eine sinkende Leistungsfähigkeit und die erwerbsminderungsbedingte Berentung zählen

(siehe Abschnitt 11.1). Sie spielt deswegen auch eine Rolle dafür, wie gut die materielle Existenzsicherung im Fall einer Erwerbsminderung gelingt.

In der logistischen Regression wird der Bildungsstand ausschließlich durch den allgemeinbildenden Schulabschluss operationalisiert. Die Kovariable ist demnach eindimensional, aber dennoch aussagekräftig. Im finalen Modell ist zu sehen, dass das Risiko, armutsgefährdet zu sein, für Erwerbsminderungsrentner(innen) mit Schulabschluss um fast ein Drittel (31 Prozent) geringer ist als für Erwerbsminderungsrentner(innen) ohne schulischen Abschluss (Tabelle 39). Der Schätzwert ist mit $p < 0,05$ zwar signifikant, aber nicht präzise. Der wahre Wert rangiert zwischen 3 und 52 Prozent. Man kann demzufolge zwar einen positiven Effekt der Bildung konstatieren, sollte aber besser keine Aussage zu dessen Umfang treffen.

Weshalb sich kein ganz klarer, präziser Einfluss der Bildung zeigt, lässt sich anhand der zuvor formulierten Annahmen zur Art des Zusammenhangs begründen: Der Bildungsstand wirkt sich nicht nur direkt, sondern im Sinne einer exogenen Variable vor allem mittelbar auf das Armutsrisiko aus – unter anderem über die erreichte Einkommensposition und den Erwerbsstatus der Erwerbsgeminderten. Sind die vermittelnden Merkmale, sogenannte Mediatorvariablen, in der Berechnung konstant, reduziert sich der Effekt der Schulbildung. Es verbleibt ein begrenzter, relativ unscharfer „Resteinfluss“.

Die Befunde sprechen dafür, dass die jährlichen Entgeltpunkte der Erwerbsminderungsrentner(innen) für die Prognose einer Armutsgefährdung im Haushaltszusammenhang bedeutsam sind und deswegen unbedingt berücksichtigt werden sollten. Die Schulbildung der Befragten hat ebenfalls einen Einfluss, ist aber für die Ermittlung einer Zielgruppe für Reformen gegenüber anderen Merkmalen, bspw. den Mediatorvariablen, nachrangig.

16.5.5 *Ergebnisse zur Bedeutung soziodemografischer Aspekte*

Bezüglich der soziodemografischen Kovariablen zeigte sich in der Regressionsanalyse, dass diese die Vorhersage des Risikos einer Armutsgefährdung nicht nennenswert verbessern (Tabelle 41). Auch die Schätzwerte der anderen Ein-

flussfaktoren werden durch die Adjustierung nicht relevant verändert. Eine Ausnahme bildet nur der Effekt zum Einkommensbeitrag der Erwerbsminderungsrentner(innen), der sich etwas verringerte.

Betrachtet man die Aspekte in Bezug auf ihre inhaltlichen Ergebnisse, zeigt sich im adjustierten Modell, dass das Alter der erwerbsgeminderten Personen zum Zeitpunkt der Befragung das Armutsrisiko des Haushalts unberührt lässt. Der ermittelte Effekt ist außerordentlich begrenzt und die Wirkrichtung mit Blick auf das Konfidenzintervall unklar. Überdies ist der Schätzer nicht signifikant (Tabelle 39), was sich mit den Ergebnissen der linearen Regression deckt.

Auch der Schätzwert der Staatsbürgerschaft wird im adjustierten Modell nicht signifikant. Zwar erweckt das Odds Ratio von 0,79 den Eindruck, dass eine deutsche Nationalität das Risiko senkt, bei Erwerbsminderung armutsgefährdet zu sein. Richtet man den Blick allerdings auf das Konfidenzintervall, ist zu sehen, dass der Effekt der Staatsbürgerschaft deutlich positiv oder negativ ausfallen kann – die Richtung ist nicht eindeutig.

Lediglich die Region des Hauptwohnsitzes hat einen klaren und signifikanten Einfluss auf die Zielvariable. Das ermittelte Risiko einer Armutsgefährdung liegt gegenüber der Referenzgruppe (alte Bundesländer) um rund 48 Prozent höher, wenn Erwerbsminderungsrentner(innen) und ihre Haushaltsmitglieder in den neuen Bundesländern einschließlich Berlin leben. Der Befund ist etwas unscharf, weil der Effekt laut dem Konfidenzintervall zwischen rund 18 und 86 Prozent liegt (Tabelle 39), aber erwartungskonform. Zum einen sind die Erwerbsbedingungen (Arbeitslosenquote, Platzierungschancen, Lohnniveau) in den neuen Ländern seit der Wiedervereinigung tendenziell ungünstiger als im ehemaligen Bundesgebiet (vgl. Fußnote 41). Zum anderen ist davon auszugehen, dass die Erwerbsverläufe ostdeutscher Gesellschaftsmitglieder im Zuge der Transformation eine nachhaltige Prägung erfuhren (vgl. Sackmann 2000). Sie sind bspw. tendenziell diskontinuierlicher als die Verläufe westdeutscher Personen, die berufliche Platzierung und die erreichten Einkommenspositionen der Erwerbsgeminderten und ihrer Haushaltsmitglieder sind in den neuen Bundesländern eher niedriger angesiedelt als in den alten Ländern und auch die erworbenen Rentenansprüche sind demnach geringer (vgl. ebd.). Die Region beeinflusst somit die materielle Existenzsicherung der Untersuchungsgruppe nicht

nur gegenwärtig (während des Erwerbsminderungsrentenbezugs), sondern auch im Vorfeld. Die Kovariable ist demnach für die Ermittlung materieller Risikofälle in der Untersuchungsgruppe relevant, während die beiden anderen soziodemografischen Merkmale zu vernachlässigen sind.

16.6 Fazit zur Regression der Armutsgefährdung bei Erwerbsminderung

Das aktuelle Kapitel beschäftigte sich mit der Frage, wie sich ausgehend von den Befunden zur materiellen Situation der Haushalte von Erwerbsminderungsrentner(inne)n Ansatzpunkte für eine bessere Absicherung bei Erwerbsminderung entwickeln lassen. Dazu wurde zunächst überlegt, wo Reformen ansetzen müssten.

Eine pauschale Anhebung der Erwerbsminderungsrenten erschien in diesem Kontext nicht als geeignete Lösung. Stattdessen sind zielgruppenspezifische, auf die individuelle Situation gerichtete Verbesserungen gefragt, die überdies auf Ebene des ganzen Haushalts ansetzen.

Welcher Personenkreis die Zielgruppe für Verbesserungen bildet, ist eine normative Frage, die auch abhängig vom Wohlstandsniveau und den sozialpolitischen Standards eines Landes ist. Insofern besteht eine plausible Option darin, die Zielgruppe mittels des Indikators der Armutsgefährdung zu definieren, der diese beiden Aspekte berücksichtigt (siehe Abschnitt 16.2.1). Ziel der Reformbemühungen wäre demzufolge – ganz im Sinne des geltenden Paradigmas der Erwerbsminderungssicherung – keine Lebensstandardsicherung, sondern die Vermeidung von Armutslagen (siehe Abschnitt 9.1).

Um die Zielgruppe empirisch identifizieren zu können, obwohl in der Praxis keine Daten zur Einkommenslage im Haushaltskontext vorliegen, wurde in einer multivariaten logistischen Regression untersucht, welche Merkmale mit einem Armutsrisiko einhergehen. Anhand dieser Merkmale müsste sich die Zielgruppe, so die Annahme, empirisch eingrenzen lassen.

Die Regression erfolgte theoriegeleitet und schrittweise. Das entwickelte finale Modell wurde daraufhin überprüft, ob grundlegende Modellannahmen erfüllt sind. Es erwies sich als gut spezifiziert und signifikant.

Welche Befunde die Regressionsanalyse bezüglich der Vorhersage des Armutsrisikos bei Erwerbsminderung liefert, wurde bereits ausführlich dargestellt (siehe Abschnitt 16.5). Auch hinsichtlich des Vorhabens, eine Zielgruppe für Reformen der Erwerbsminderungssicherung zu identifizieren, sind sie sehr aufschlussreich.

Zusammenfassend kann man aus ihnen schlussfolgern, dass insbesondere für die Haushalte tendenziell eine Armutsgefährdung zu erwarten ist, in denen Erwerbsminderungsrentner(innen) ...

- männlichen Geschlechts leben – Frauen haben ein geringeres Armutsrisiko;
- nicht mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenleben – eine partnerschaftliche Einbindung senkt das Risiko;
- eine geringe Erwerbsminderungsrente beziehen – zumindest ein Zuwachs der Erwerbsminderungsrente im dreistelligen Bereich senkt das Risiko merklich;
- neben dem Erwerbsminderungsrentenbezug keine Einkünfte erzielen – sowohl Erwerbseinkünfte, als auch weitere Rentenbezüge und Einnahmen aus einer betrieblichen oder privaten Vorsorge gehen mit einem wesentlich geringeren Risiko einher; ein rentenrelevanter Hinzuverdienst ebenso;
- die Haupteinkommensbezieher(innen) der Lebensform sind oder mindestens die Hälfte aller Einkünfte beisteuern – das Risiko potenziert sich in diesem Fall;
- im Mittelwert nur eine geringe jährliche Entgeltpunktsumme erreicht haben – schon ein halber zusätzlicher Entgeltpunkt reduziert das Risiko ganz erheblich;
- keinen Schulabschluss vorweisen können – wurde ein Schulabschluss erlangt, besteht ein geringeres Risiko.

Des Weiteren sind Erwerbsminderungsrentnerhaushalte mit einer hohen Wahrscheinlichkeit armutsgefährdet, wenn ...

- sie relativ viele Personen umfassen – das Risiko steigt mit der Personenzahl erheblich an;
- die materielle Existenzsicherung von einer Minderheit der Haushaltsmitglieder geleistet wird – bringt mindestens die Hälfte oder gar jedes der Haushaltsmitglieder eigene Einkünfte in das gemeinsame Haushaltseinkommen ein, besteht ein deutlich geringeres Risiko;
- staatliche Mindestsicherungsleistungen bezogen werden oder im Vorfeld der Erwerbsminderung bezogen wurden – die Inanspruchnahme geht in beiden Fällen mit einem erheblich größeren Risiko einher;
- der Hauptwohnsitz in den neuen Bundesländern oder Berlin liegt – das Risiko erhöht sich dadurch deutlich.

Zwar erlauben diese ermittelten Zusammenhänge, wie angegeben, keine einhundertprozentig treffsichere Identifikation der Personen, die empirisch armutsgefährdet sind. Würde man aber aus einer Gruppe von Erwerbsminderungsrentner(inne)n alle Personen selektieren, die mehrere der aufgelisteten Merkmale aufweisen, müssten diese im Haushaltskontext zu einem erheblichen Teil und in größerem Umfang als die übrigen Personen armutsgefährdet sein.⁷⁹

Geht man davon aus, könnte man versuchen, die so erfasste Zielgruppe mit Interventionen (siehe Kapitel 0) zu erreichen. Dass faktisch für einen Teil der Gruppe kein Armutsrisiko vorliegt, ist dabei in Bezug auf präventive Maßnahmen kein Hindernis. Denn insofern die Merkmale dieser Personen schon auf ein Armutsrisiko hindeuten, ist nicht auszuschließen, dass dieses zu einem späteren Zeitpunkt eintritt. In Bezug auf finanzielle Leistungen wäre der Sachverhalt eher problematisch. Allerdings müsste die finanzielle Situation der entsprechenden Haushalte bei einer geplanten Gewährung monetärer Unterstützungsleistungen bei den Versicherten wahrscheinlich ohnehin genauer abgefragt werden

⁷⁹ Dies sollte in weiteren Analysen an einer anderen Erwerbsminderungsrentnerpopulation, als der im Projekt untersuchten, überprüft werden.

(wie bspw. bei der Mindestsicherung). Dies könnte allerdings für eine entsprechend begrenzte Klientel auf Initiative des Leistungsträgers bewerkstelligt werden.

Die erforderlichen Merkmale für eine praktische Ermittlung der Zielgruppe sind, wie bereits mehrfach erwähnt wurde, überwiegend bereits in den Routinedatenbeständen der Leistungsträger enthalten. In der Rentenversicherung fehlen indessen unter anderem die Angaben zum Einkommensbezug im Haushaltskontext sowie zur Lebensform. Diese ließen sich aber mehrheitlich mit geringem Aufwand routinemäßig, bspw. im Zuge des Antrags auf Erwerbsminderungsrente, erfassen. Zugleich ist nicht erforderlich, dass alle der aufgelisteten Aspekte verfügbar sind.

17 Ansätze zur Verbesserung der materiellen Lage bei Erwerbsminderung und Diskussion

In den vorangegangenen Kapiteln und Analysen wurde erörtert, dass die materielle Situation von Erwerbsminderungsrentner(inne)n und ihren Haushalten insgesamt, aber insbesondere im Vergleich zur gleichaltrigen deutschen Bevölkerung ausgesprochen kritisch ist. Dies äußert sich im Wesentlichen in vergleichsweise niedrigen individuellen Einkünften der Erwerbsgeminderten, geringen bedarfsgewichteten Haushaltsnettoeinkünften, einer hohen Inanspruchnahme der bedürftigkeitsgeprüften Mindestsicherung und einem überdurchschnittlichen Risiko der Einkommensarmut, aber auch in einer ausgesprochen negativen Bewertung der eigenen materiellen Lage (siehe Kapitel 10, 14 und 15).

Trotz des in der jüngeren Vergangenheit reduzierten sozialpolitischen Sicherungsanspruchs (siehe Abschnitt 9.1) ist diese Situation nicht haltbar. Nachfolgend wird daher aufgezeigt, an welchen Stellen Veränderungen notwendig oder empfehlenswert wären (siehe Abschnitt 17.1 und 17.2), welche Rahmenbedingungen zu beachten sind (siehe Abschnitt 17.3) und worin sozialstaatliche Interventionen bestehen können (siehe Abschnitt 17.4).

Grundsätzlich steht fest, dass man, wenn man die materielle Situation der Erwerbsminderungsrentnerhaushalte effektiv und nachhaltig verbessern möchte, nicht nur die gegenwärtige Problemlage aufgreifen kann. Man muss auch bei den Ursachen ansetzen.

17.1 Zentrale Ursachen von Armutslagen bei Erwerbsminderung

Wie in den theoretischen Betrachtungen und Analysen bereits zum Ausdruck kam, wurzelt die gegenwärtige materielle Absicherung bei Erwerbsminderung in ganz verschiedenen Bereichen. In analytischer Perspektive lassen sich insbesondere zwei zentrale Ursachen benennen: die unzureichende sozialstaatliche Absicherung des Risikos und die nicht ausreichende Kompensationsfähigkeit auf der Ebene der Betroffenen.

Die erste Ursache ergibt sich daraus, dass die gesetzliche Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos in den vergangenen Jahrzehnten immer weiter zurückgefahren wurde. Wie in Abschnitt 9.1 erläutert wurde, wurde die frühere Lebensstandardsicherung durch die gesetzliche Rentenversicherung im Zuge des behandelten Paradigmenwechsels durch eine Sicherung aus drei Säulen abgelöst. Sie wurde damit in einem stärkeren Umfang der individuellen Verantwortung unterstellt, unter anderem bezüglich der fortan notwendigen privaten und betrieblichen Vorsorge. Die gesetzliche Säule leistet allenfalls noch eine partielle Kompensation erwerbsminderungsbedingter Einkommenseinbußen (siehe Abschnitt 10.3 und 14.2). Im Ergebnis findet – trotz des nicht unplausiblen Sicherungskonzepts – empirisch keine ausreichende materielle Absicherung statt, weil die betriebliche und private Erwerbsminderungsvorsorge bisher nicht ausreichend verbreitet und der vorhandene Versicherungsschutz oft unzureichend ist (siehe Abschnitt 10.5.3 und 0; vgl. auch Steffen 2014).

Die zweite wesentliche Ursache wurzelt, wie gesagt, auf der individuellen Ebene: Erwerbsminderungsrentner(innen) und ihre Lebensformen sind empirisch in einem erheblichen Umfang durch Merkmale gekennzeichnet, die einer dauerhaft eigenständigen materiellen Existenzsicherung entgegenstehen bzw. diese erschweren. Der Sachverhalt wurde unter dem Begriff der sozialen Vulnerabilität diskutiert (siehe Abschnitt 11.1 und 13.3). Relevant sind sowohl as-kriptive Eigenschaften (bspw. Migrationshintergrund, Alter) als auch erworbene Merkmale (bspw. geringe Bildung, geringer beruflicher Status, gesundheitliche Defizite). Diese wirken sich in aller Regel nicht nur negativ auf die Erwerbs- und Einkommenschancen und die soziale Integration aus, sondern auch auf die Fähigkeiten, mit gesundheitlichen Einschränkungen und Belastungsfaktoren umzugehen.

Man kann davon ausgehen, dass ein Großteil der Untersuchungsgruppe bereits vor der Erwerbsminderung sozial vulnerabel ist und diese Disposition die Erwerbsminderung mitbedingt: So wurde in den Analysen deutlich, dass Erwerbsminderungsrentner(innen) oft gering qualifiziert sind und im Erwerbsverlauf überdurchschnittlich häufig in Bereichen erwerbstätig waren, die durch belastende Arbeitsbedingungen (z. B. körperlich anstrengende Tätigkeiten, Stress,

Schichtarbeit) gekennzeichnet sind. Vor diesem Hintergrund ist es wahrscheinlich, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen entstehen, die sich in Verbindung mit den mangelnden Bewältigungsfähigkeiten zu einer Erwerbsminderung verdichten. Durch diese wird die Vulnerabilität dann noch verstärkt (z. B. erschwerte soziale Teilhabe, finanzielle Engpässe). Letztlich sind viele Erwerbsgeminderte und ihre Lebensformmitglieder nicht mehr in der Lage, den Lebensunterhalt eigenständig zu bestreiten. Das gilt – im Zusammenhang mit dem zuvor behandelten reduzierten Sicherungsniveau – selbst, wenn sie durch sozialstaatliche Leistungen „aufgefangen“ werden (siehe ebd.; Abschnitt 10.6 und 14.1).

Die Ausführungen machen deutlich, dass die Ursachen immer im gesellschaftlichen Kontext zu sehen sind. Denn wie gut die materielle Existenzsicherung bei Erwerbsminderung vor dem Hintergrund der beschriebenen Ursachen gelingen kann, hängt auch von den aktuellen Bedingungen am Arbeitsmarkt, dem sozialstaatlichen Regelwerk über die Erwerbsminderungssicherung hinaus sowie von den geltenden kulturellen Werten (bspw. Erwerbskultur, individuelle Bedeutung der Erwerbstätigkeit, Einstellungen gegenüber gesundheitlich eingeschränkten und erwerbsgeminderten Personen) ab. Die etablierte partnerschaftliche Arbeitsteilungspraxis und die Lebensform spielen ebenfalls eine Rolle, wie die Analysen bestätigten (siehe Abschnitt 6.3, 14.2, 15.4.2, 15.4.3 und 16.5.1). Dies gilt sowohl für den Zeitpunkt der Erwerbsminderung, als auch für den zurückliegenden Erwerbsverlauf. Grundsätzlich entsteht die materielle Lage der Erwerbsminderungshaushalte demzufolge – wie auch die Arbeitsteilungspraxis in den Lebensformen – in einem komplexen Spannungsfeld (siehe Abschnitt 5.1). Diese Tatsache muss bei Reformansätzen und Interventionen stets berücksichtigt werden.

Ausgehend von den vorangegangenen Analysen kann man zu dem Schluss kommen, dass in Deutschland bisher weder die konkreten Defizite in der Erwerbsminderungssicherung, noch deren Ursachen sozialstaatlich ausreichend bearbeitet werden (siehe Kapitel 10, 14 und 16). Das heißt, es wird weder gewährleistet, dass Gesellschaftsmitglieder im Falle einer Erwerbsminderung durch die gesetzliche Rentenversicherung oder andere Leistungsträger(innen) materiell ausreichend versorgt werden, noch werden sie in die Lage versetzt,

dies weitgehend eigenständig zu schaffen. Das gilt generell, aber besonders für sozial vulnerable Erwerbsminderungsrentner(innen) und ihre Haushaltsmitglieder.

Unter Bezugnahme auf die Ausrichtung des deutschen Sozialstaates, welche in der Verfassung verankert ist, und die Ziele der Sozialversicherung (siehe Abschnitt 8.1) ist dieser Zustand nicht zu rechtfertigen. Verbesserungen sind dringend notwendig.

17.2 Notwendige Fokussierung der Reformbemühungen

Grundsätzlich müssen Maßnahmen, mit denen die materielle Lage der Erwerbsminderungsrentnerhaushalte verbessert werden kann, heute vor dem Hintergrund begrenzter finanzieller Ressourcen gedacht und entwickelt werden (siehe auch Abschnitt 17.3). Um Verbesserungen damit nicht grundsätzlich beschränken zu müssen, ist eine sinnvolle Fokussierung nötig. Das bedeutet zum einen, dass sich Verbesserungen explizit an Personen richten sollten, deren Situation wirklich verbesserungswürdig ist (Zielgruppe). Zum anderen ist der Umfang eventueller Leistungsanpassungen auf das Maß zu beschränken, das zur Beseitigung des definierten Problems (Armutsgefährdung bei Erwerbsminderung) notwendig ist. Konkrete Interventionen müssen entsprechend zugeschnitten werden, wie schon mit Verweis auf die Leistungsgerechtigkeit angesprochen wurde (siehe Abschnitt 16.1 und 16.2).

Im Blickwinkel der deutschen Sozialversicherung wären verbesserte bzw. zusätzliche Leistungen dann gerechtfertigt und sogar geboten, wenn eine soziale Notlage droht, weil ein definiertes soziales Risiko nicht ausreichend kompensiert wird (siehe Abschnitt 8.1). Letzteres ist hinsichtlich der Erwerbsminderungssicherung eindeutig der Fall, wenn Haushalte von Erwerbsminderungsrentner(inne)n unter die Armutsgrenze geraten. Armutsgefährdete Personen und Haushalte sind demzufolge eine geeignete Zielgruppe für sozialstaatliche Reformen, was auch schon in Abschnitt 16.2.1 begründet wurde.⁸⁰

⁸⁰ Perspektivisch sollte allerdings überlegt werden, ob der versicherte Personenkreis auszuweiten wäre. So ist davon auszugehen, dass Selbständige gegenwärtig oft eine unzureichende Vorsorge aufweisen. Vermutlich sind sie bei Erwerbsminderung demnach auch

Wie die Zielgruppe in der Praxis ermittelt werden kann, auch wenn keine Informationen über konkrete Armutsrisiken vorliegen, wurde in der multivariaten Analyse untersucht. Es konnte gezeigt werden, dass bestimmte Merkmale der Erwerbsminderungsrentner(innen) und ihrer Haushalte mit einem erhöhten Risiko einhergehen, armutsgefährdet zu sein (siehe Abschnitt 16.5 und 16.6). Im Rückgriff auf diese Merkmale, welche den relevanten Leistungsträgern bereits vorliegen oder einfach zugänglich wären, lässt sich die Zielgruppe sowohl für akute als auch für präventive Interventionen eingrenzen.

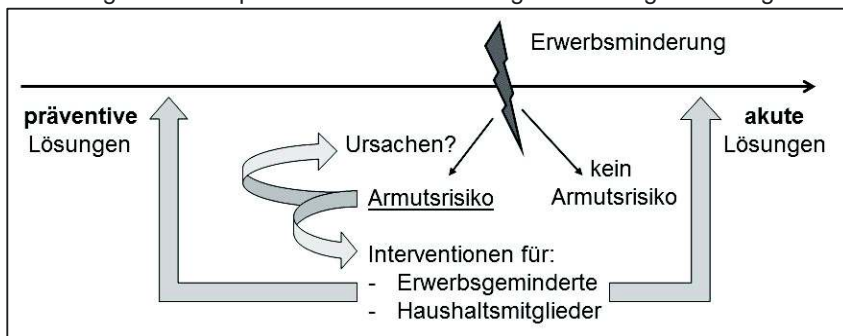
In einem nächsten Schritt ist zu überlegen, welche sozialstaatlichen Leistungsverbesserungen für die Zielgruppe zu erreichen sind. Das Ziel der Bemühungen besteht – mit der oben genannten Fokussierung – darin, armutsgefährdete Erwerbsminderungsrentner(innen) und ihre Haushalte so zu unterstützen, dass die Armutslage abgewendet wird. Wie die entsprechenden Haushalte materiell ausgestattet sein müssen, um dieses Sicherungsziel zu erreichen, ist der amtlichen Berichterstattung zu entnehmen, welche regelmäßig über aktuelle Armutsschwellen informiert (z. B. Statistisches Jahrbuch). 2011 lag die Armutsschwelle, wie berichtet, bei 840 Euro netto pro Monat (SOEP 2011; vgl. Martin/Zollmann 2013b, 4); der aktuellste Wert aus der EU-Gemeinschaftsstatistik liegt sogar bei 987 Euro (EU-SILC 2014; vgl. Statistisches Bundesamt 2016b).⁸¹

Bei der Entwicklung geeigneter Maßnahmen sind, über die angesprochenen Eckpunkte hinaus, drei weitere Punkte zu beachten, die in Abbildung 26 schematisch dargestellt sind.

in starkem Umfang armutsgefährdet. Eine Integration der Selbständigen in die gesetzliche Pflichtversicherung sollte daher ebenso erwogen werden, wie ein Einbezug von Beamten. Diese sind zwar vollumfänglich abgesichert, ihre heutige Sonderstellung in der Sozialversicherung ist aber zu hinterfragen.

⁸¹ Wie erläutert, bezieht der Schwellenwert aus EU-SILC das selbstgenutzte Wohneigentum ein und liegt damit grundsätzlich über dem Schwellenwert des SOEP (siehe Abschnitt 16.2.1).

Abbildung 26: Ansatzpunkte für die Entwicklung von Lösungsvorschlägen



Quelle: eigene Darstellung

Sie wurden implizit bereits erwähnt, sollen aber explizit hervorgehoben werden: So muss eine effektive und nachhaltige Verbesserung der materiellen Lage bei Erwerbsminderung erstens stets den Haushaltskontext berücksichtigen. Denn die unzureichende materielle Lage betrifft nicht nur die Erwerbsminderungsrentner(innen) selbst, sondern den ganzen Haushalt.

Zweitens müssen Interventionen nicht nur bei der akuten Problemlage, sondern auch bei den Ursachen ansetzen (siehe Abschnitt 17.1). Die unzureichende Sicherung wird nicht nachhaltig gelöst, wenn armutsgefährdete Erwerbsminderungshaushalte bspw. nur temporäre Ausgleichszahlungen erhalten. Stattdessen müsste die Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos grundlegend überdacht sowie versucht werden, die soziale Vulnerabilität der Zielgruppe abzuwenden und ihre finanzielle Eigenständigkeit zu stärken.

Insbesondere die letzten Aspekte machen deutlich, dass Verbesserungsansätze drittens immer auch die zeitliche Dimension eines Problems mitdenken müssen: Es ist wichtig, nicht nur bei der materiellen Notlage im Erwerbsminderungsfall („akut“) anzusetzen, sondern bereits im Vorfeld („präventiv“). So müsste schon vor dem Eintreten der Erwerbsminderung durch geeignete Maßnahmen die materielle Eigenständigkeit und private Vorsorge der Zielgruppe gefördert werden – entsprechend der zuvor genannten Ursachenbearbeitung. Darüber hinaus sollte durch frühzeitige präventive Gesundheitsleistungen versucht werden, eine Erwerbsminderung hinauszuzögern oder abzuwenden.

Auch dadurch ließen sich erwerbsminderungsbedingte Armutslagen vermeiden oder zumindest abschwächen.

17.3 **Finanzielle und rechtliche Realisierbarkeit**

Die Finanzierbarkeit und die rechtliche Konformität (angepasster) sozialstaatlicher Leistungen sind zentrale Rahmenbedingungen aller Reformbemühungen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund begrenzter ökonomischer Ressourcen (vgl. Viebrok, 2006, 326-327; Steffen 2015, 3), welche insbesondere die Frage der Finanzierung zu einer limitierenden Größe machen. Wie schon im vorigen Abschnitt zur Sprache kam, muss die Finanzierbarkeit stets mitbedacht werden, wenn Vorschläge für eine bessere materielle Sicherung bei Erwerbsminderung entwickelt werden (siehe Abschnitt 17.2). Gleiches gilt für den rechtlichen Aspekt, der insbesondere bedeutet, dass Reformansätze dem rechtlichen Regelwerk – unter anderem den behandelten Prinzipien der Sozialversicherung (siehe Abschnitt 8.3.2) – nicht widersprechen dürfen. Dementsprechend sind gut durchdachte, fokussierte Ansätze gefragt, wie ebenfalls bereits erläutert (siehe Abschnitt 17.2).

Eine detaillierte Prüfung der finanziellen und rechtlichen Realisierbarkeit sowie eine grundlegende rechnerische Abwägung von Aufwand und Nutzen können für die nachfolgend entwickelten Verbesserungsvorschläge (siehe Abschnitt 17.4) im Rahmen dieser Arbeit nicht geleistet werden.⁸² Gleichwohl soll kurz umrissen werden, welche Aspekte grundsätzlich zu berücksichtigen sind.

Zuvorderst ist zu untersuchen, wer in welchem Maße von geplanten Reformschritten profitieren würde. Die entstehenden Kosten sind umso größer, je größer der „angesprochene“ Personenkreis und je höher der Leistungsumfang ausfällt. Wie zuvor konstatiert, ist es daher in aller Regel notwendig, Reformen auf eine Zielgruppe und die tatsächlich notwendigen Leistungen einzugrenzen (siehe Abschnitt 17.2). Dabei ist zu prüfen, ob eine der beiden Stellschrauben verändert werden kann, um das verfolgte Ziel noch besser zu erreichen. So

⁸² Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und Optionen erfolgte allerdings unter anderem durch Felix Welti und Henning Groskreutz (2013).

könnte es – ausgehend von begrenzten verfügbaren Finanzmitteln – zweckmäßiger sein, die Zielgruppe weiter zu präzisieren und zu verkleinern, um bspw. pro Fall mehr Leistungen gewähren oder Ressourcen für weitere notwendige Maßnahmen sichern zu können.

Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass sehr konzentrierte Anpassungen (enger Personenkreis, aber relevante Leistung) tendenziell weniger kosten und wirksamer sind als sparsame, breit angelegte Anpassungen (großer Personenkreis, geringe Leistung). Konzentrierte Ansätze wären entsprechend besser zu begründen – zumindest sofern sie tatsächlich nur Personen zugutekommen, die nach rechtlichen Maßstäben anspruchsberechtigt sind (bspw. bei materieller Notlage). Großzügige, breit angelegte Anpassungen (großer Personenkreis, relevante Leistung) wären vermutlich ebenfalls wirksam, aber angesichts der mehrfach erwähnten Finanzlage der Sozialversicherung einerseits meist nicht zu finanzieren und andererseits kaum zu rechtfertigen, sofern auch nicht „bedürftige“ Personen profitieren.

Die vierte denkbare Option (enger Personenkreis, geringe Leistung) wäre zwar tendenziell mit geringen Kosten, aber auch einer eher schwachen Wirkung verbunden. Sie wäre hinsichtlich einer erheblichen Problemlage wie der Armutsgefährdung bei Erwerbsminderung nur dann zweckdienlich, wenn mehrere solcher kleinteiligen Maßnahmen gebündelt würden. Dies rechtlich und praktisch zu realisieren – einschließlich der Berechnung der benötigten Finanzmittel – ist vermutlich aufwändiger als bspw. die Umsetzung konzentrierter Ansätze. Es ist daher immer abzuwägen, welches Vorgehen für das konkrete Reformziel den meisten Erfolg verspricht und welche konkreten Ansätze unter den verfügbaren Bedingungen zu priorisieren sind. Dabei muss freilich auch gewährleistet sein, dass die letztlich definierte Zielgruppe in der Praxis mit moderatem Aufwand präzise ermittelt werden kann.

Darüber hinaus ist im Zuge von rechtlichen und ökonomischen Detailprüfungen sicherzustellen, dass die angestrebten Verbesserungen für die Zielgruppe keine ungerechtfertigten Nachteile für andere Personen mit sich bringen. Wie erläutert wurde, gibt es in der Rentenversicherung zum Beispiel verschiedene Versicherungsguppen (aktiv Versicherte, Erwerbsminderungsrentner(innen), Altersrent-

ner(innen) usw.). Würde eine Maßnahme, wie eine günstigere Rentenberechnung für Erwerbsminderungsrentner(innen), zu einer faktischen Schlechterstellung der Altersrentner(innen) führen, weil diese dadurch für eine vergleichbare Beitragsleistung weniger „Ertrag“ als Erwerbsgeminderte erhalten, verstieße dies gegen das Äquivalenzprinzip. Die Reform müsste entweder zurückgenommen, oder auf die benachteiligte Versichertengruppe ausgeweitet werden. Im ersten Fall wäre nichts erreicht und somit umsonst Aufwand betrieben worden; im zweiten Fall würden ggf. erhebliche Zusatzkosten entstehen. Diese würden eventuell sogar die Finanzierbarkeit anderer Reformen und Leistungen infrage stellen. In jedem Fall wären die nicht-intendierten Folgen kontraproduktiv. Dies leitet implizit auf einen weiteren Punkt über:

Vor der Realisierung von Reformmaßnahmen ist genau zu untersuchen, ob finanzielle Verbesserungen an einer Stelle aufgrund der begrenzten ökonomischen Spielräume nicht zu unbeabsichtigten Leistungskürzungen an anderer Stelle führen (vgl. Steffen 2015, 5). So wäre es zum Beispiel fatal, wenn eine Erhöhung der Erwerbsminderungsrentenbeträge zulasten des Reha-Budgets gehen würde: Einsparungen bei den Rehabilitationsleistungen würden sich sowohl für die Erwerbsminderungsrentner(innen) selbst, als auch für andere Versichertengruppen negativ auswirken (siehe Abschnitt 17.4.2). In der Folge könnten dadurch erhebliche Mehrkosten entstehen – bspw. weil mehr erwerbsminderungsbedingte Berentungen erfolgen und somit potentiell mehr armutsgefährdete Erwerbsminderungsrentnerhaushalte vorliegen.

Umgekehrt können auch Einsparungen, die nicht ausreichend durchdacht wurden, nicht-intendierte Folgeprobleme und Mehrausgaben verursachen. Ein treffendes Beispiel sind die Leistungskürzungen bei der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente im Zuge des Paradigmenwechsels, welche aufgrund der unzureichenden Verbreitung der flankierenden Vorsorge mit dazu beigetragen haben, dass in vielen Erwerbsminderungsrentnerhaushalten eine kritische materielle Lage entstand (siehe Abschnitt 9.1.2 und 17.1). Es ist somit essentiell, dass die Folgewirkungen einer Reform im Gesamtzusammenhang stets gründlich analysiert werden, bevor eine Umsetzung erfolgt.

Des Weiteren ist es bedeutsam, den Blick auch über den „Tellerrand“ des Leistungsrechts hinaus zu richten. Das bedeutet zum einen, dass der zuständige

Leistungsträger bei Reformbemühungen nicht nur den konkreten Risikofall (bspw. die Erwerbsminderung) im Blick haben, sondern auch die Entstehung des Problems beachten sollte. Denn wie zuvor beschrieben, kann mit präventiven Leistungen und einer sozialstaatlichen Bearbeitung der Problemursachen erreicht werden, dass spätere Leistungsfälle zeitlich hinausgezögert, abgemildert oder vielleicht sogar vermieden werden (siehe Abschnitt 17.1 und 17.2). In der Perspektive der Rentenversicherung wird unter anderem versucht, frühzeitige erwerbsminderungsbedingte Berentungen durch Rehabilitation abzuwenden (Prinzip „Reha vor Rente“, Abschnitt 9.1).

Selbstverständlich verursachen entsprechende Maßnahmen auch Kosten. Sie können aber – vor allem, wenn sie frühzeitig ansetzen – nachhaltige Erfolge verbuchen und senken so die meist viel erheblicheren Aufwendungen für den Leistungsfall. In der Regel rechnen sich die Kosten damit in Kürze. In Bezug auf das genannte Beispiel „Reha vor Rente“ haben Untersuchungen bspw. gezeigt, dass sich die Kosten einer medizinischen Rehabilitation im Schnitt schon amortisiert haben, wenn Versicherte anschließend vier Monate im Erwerbsleben verbleiben (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund 2013, 74-75). Der Leistungsträger spart so erhebliche Folgekosten (Erwerbsminderungsrente) und die Betroffenen erhalten die Chance, weiterhin erwerbstätig zu sein, was für ihre materielle Eigenständigkeit und soziale Teilhabe relevant ist. Zudem erwerben sie weiterhin Rentenansprüche, womit sie im Falle einer späteren Erwerbsminderung materiell besser aufgestellt wären als ohne die Rehabilitation.

Zum anderen rekurriert der geforderte Blick über den „Tellerrand“ auch darauf, Leistungsfälle im gesamtgesellschaftlichen Kontext zu sehen – über die Perspektive eines einzelnen Leistungsträgers hinaus. Gerade die sozialstaatliche Bearbeitung der Armutslagen von Erwerbsminderungsrentnerhaushalten legt eine Zusammenarbeit mehrerer sozialstaatlicher Leistungsträger und gesellschaftlicher Akteure nahe. Denn die denkbaren präventiven Interventionen, welche zum Beispiel die Gesundheit und erwerbsbezogene Leistungsfähigkeit der Erwerbsgeminderten und ihrer Haushaltsmitglieder betreffen, liegen nicht (nur) im Verantwortungsbereich der gesetzlichen Rentenversicherung. Auch die gesetzliche Kranken- und Unfallversicherung sowie die Arbeitgeber stehen in der

Pflicht. Für die Förderung der materiellen Eigenständigkeit der Zielgruppe ist hingegen unter anderem die Bundesagentur für Arbeit zuständig.

Darüber hinaus gibt es relevante Schnittstellen zwischen Akteuren eines oder unterschiedlicher Versicherungszweige(s), z. B. Hausarzt – Rehabilitationseinrichtung, Arbeitsvermittlung – Reha- und Rentenberatung, Berufsförderungswerk – Betriebsarzt. An diesen Schnittstellen ist künftig eine enge Kommunikation gefragt, um Informationsverluste, Verzögerungen oder gar Brüche in der Versorgung zu vermeiden.⁸³

Eine Kooperation der zuständigen Leistungsträger und Akteure könnte folglich auf der einen Seite die rechtlichen Spielräume für eine sozialstaatliche Bearbeitung von Problemlagen erweitern und die entwickelten Maßnahmen wesentlich effizienter machen. Auf der anderen Seite würde sie die Kosten gerechter verteilen, indem eine gemeinsame Finanzierung erfolgt. Angesichts der komplexen Verursachung einer gesellschaftlichen Problemlage wie der Armutsgefährdung bei Erwerbsminderung (siehe Abschnitt 17.1) ist das zweifelsfrei geboten.

Insgesamt wird deutlich, dass Reformvorschläge stets in einem Entstehungs- und Wirkungszusammenhang zu sehen sind, der auch über die Perspektive eines Leistungsträgers hinausreicht. Rechtliche und finanzielle Prüfungen müssen diesen Zusammenhang berücksichtigen. Letztlich sind aus der Gesamtheit denkbarer Maßnahmen die herauszugreifen, welche mit den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen vereinbar, mit den begrenzten finanziellen Ressourcen finanzierbar und mit Blick auf die verfolgten Ziele am erfolgversprechendsten sind.

17.4 Mögliche Lösungsansätze

Ausgehend von den vorherigen Überlegungen lassen sich verschiedene Bereiche benennen, in denen Verbesserungen für die Zielgruppe armutsgefährdeter Haushalte von Erwerbsminderungsrentner(inne)n vorzunehmen wären. Für je-

⁸³ Mit Blick auf die medizinische Rehabilitation wurde die Problematik bereits als relevantes Thema erkannt, welches unter anderem in Forschungsprojekten bearbeitet wurde (vgl. Lamprecht et al. 2014; Backes et al. 2010).

den Bereich werden nachfolgend exemplarisch konkrete Maßnahmen vorgeschlagen, die wie erläutert fokussiert sind und notwendigerweise auch über die Verantwortung der Rentenversicherung hinausgehen.

Grundsätzlich sollte man zuvorderst dort ansetzen, wo Armutslagen bei Erwerbsminderung bestehen: Dazu sollte die Zielgruppe eine adäquate finanzielle Absicherung durch die Erwerbsminderungsrente erhalten und überdies angeregt werden, mögliche Einkommensquellen im Kontext der Lebensform zu erschließen (siehe unter anderem Abschnitt 17.4.1, 17.4.3 und 17.4.5). Darüber hinaus sollten die Ursachen der Armutsgefährdung aufgegriffen werden. Dazu ist unter anderem die gesetzliche Absicherung bei Erwerbsminderung so aufzustellen, dass damit Erwerbsanreize gesetzt und auskömmliche Renten erreicht werden (siehe Abschnitt unter anderem 17.4.1, 17.4.2 und 17.4.4).

Zudem wäre es sinnvoll, bei der sozialen Vulnerabilität der Zielgruppe anzusetzen und deren soziale und ökonomische Position zu stärken. Diesbezüglich sind vor allem frühzeitige Interventionen im Vorfeld der Erwerbsminderung gefragt, welche sich an die gesamte Lebensform der Betroffenen richten. Dazu zählen auch präventive Maßnahmen, die bspw. die Erwerbsfähigkeit sichern (siehe unter anderem Abschnitt 17.4.3).

17.4.1 Gesetzliche Erwerbsminderungsrente anpassen

Im Vorfeld wurde ausgeführt, dass eine Verbesserung der materiellen Lage bei Erwerbsminderung nicht allein bei der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente ansetzen kann (siehe Abschnitt 16.2). Dennoch ist die gesetzliche Rente eine relevante Stellschraube: Die logistische Regression zeigte, dass das Armutsrisiko des gesamten Haushalts mit steigendem Rentenbetrag sinkt (siehe Abschnitt 16.5.2). Oft sind die Erwerbsminderungsrentenbeträge aber zu gering, um die betroffenen Haushalte im Erwerbsminderungsfall wirksam zu unterstützen (siehe Abschnitt 10.3, 11.2 und 14.2.2).

Wie ebenfalls bereits erläutert, lässt sich die materielle Problemlage der Untersuchungsgruppe mit einer pauschalen Anhebung der Erwerbsminderungsrente nicht adäquat beseitigen (siehe Abschnitt 16.1). Spezifische Lösungen erfordern allerdings eine Fokussierung auf die definierte Zielgruppe, was sich

schwierig gestaltet: Eine Rentenerhöhung nur für Angehörige armutsgefährdeter Erwerbsminderungsrentnerhaushalte ist unter anderem aufgrund des Versichertenfokus und des Äquivalenzprinzips der Rentenversicherung nicht realisierbar. Eine Alternative kann aber darin bestehen, Verbesserungen insbesondere für Erwerbsminderungsrentner(innen) mit geringen Erwerbsminderungsrenten zu entwickeln, sofern diese begründet sind.⁸⁴ Überdies sind, wo das bisherige Rentenrecht die Erwerbsminderungsrentner(innen) insgesamt unzureichend sichert oder schlechter stellt als andere Versicherte, Reformen für die ganze Untersuchungsgruppe geboten.

Die im Folgenden skizzierten Maßnahmen im Bereich der Erwerbsminderungsrente betreffen ausnahmslos die Rentenberechnung. Ein erster Ansatz besteht in dem Versuch, finanzielle Nachteile auszugleichen, welche Erwerbsminderungsrentner(innen) aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen erleiden würden. Die *Zurechnungszeit* (siehe Abschnitt 9.2.1) ist eine bereits bestehende Regelung, die dieser Idee verpflichtet ist: Sie schreibt den Erwerbsverlauf bzw. den Erwerb von Rentenanwartschaften fiktiv fort, als hätten die Erwerbsgeminderten bis zum 63. Lebensjahr Rentenversicherungsbeiträge gezahlt. Dadurch wird kompensiert, dass sie bis zur Berentung weniger Rentenansprüche sammeln konnten als bspw. Altersrentner(innen).

Die Regelung gilt (zurecht) für alle Erwerbsminderungsrentner(innen), ungeachtet ihrer Einkommensposition. Um eine wirkliche Gleichstellung mit anderen Versicherten zu erreichen, sollte die Zurechnungszeit aber konsequent bis zur Regelaltersgrenze (67 Jahre) verlängert werden.

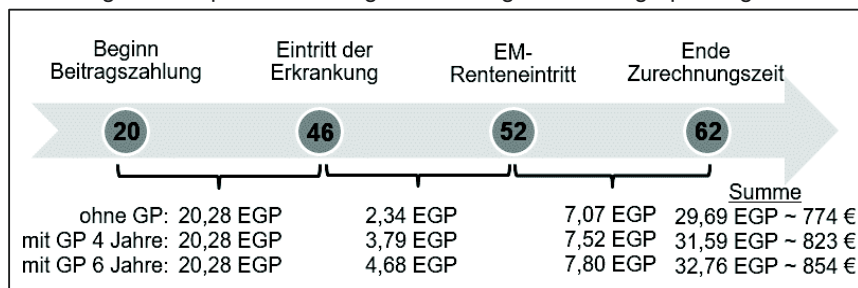
Eine weitere bereits etablierte Regelung besteht in der *sogenannten „Günstigerprüfung“ bei der Ermittlung der individuellen Beitragsleistung*: Die Jahre vor der Erwerbsminderung werden nur berücksichtigt, wenn sie nicht durch Einkommenseinbußen infolge gesundheitlicher Einschränkungen gekennzeichnet sind – das heißt, wenn daraus keine Minderung der Rente folgt (siehe Abschnitt 9.1.3).

⁸⁴ Zu betrachten sind die rechnerischen Beträge, weil einige Erwerbsminderungsrenten nur infolge einer hinzuverdienstbedingten Absenkung niedrig ausfallen (siehe Abschnitt 14.3.2).

Die Regelung kommt nicht nur Geringverdiener(inne)n zugute, es profitiert aber nur, wer vor der Berentung tatsächlich materielle Verluste verzeichnete. Das Konzept ist somit trotzdem überzeugend. Es sollte aber ausgebaut werden, indem der betrachtete Zeitraum breiter angesetzt wird. Eine Analyse ergab, dass der Erwerbsverlauf der Erwerbsminderungsrentner(innen) nicht nur vier, sondern oftmals bereits fünf bis sechs Jahre vor Berentung beeinträchtigt ist (Zollmann/ Martin 2013, 189-196). Zudem ist der Großteil der befragten Erwerbsgeminderten chronisch krank (88,8 Prozent), meist langjährig.⁸⁵

Eine Beispielberechnung veranschaulicht, wie sich eine auf sechs Jahre angelegte Günstigerprüfung auswirken würde (Abbildung 27). Danach erhielte eine voll erwerbsgeminderte Person, deren Einkünfte bereits im 47. Lebensjahr krankheitsbedingt um die Hälfte sanken und die mit 52 Jahren (Median, siehe Abschnitt 13.3.1) berentet wurde, monatlich 80 Euro mehr Erwerbsminderungsrente als ohne Günstigerprüfung. Verglichen mit der derzeitigen Günstigerprüfung (Zeitfenster: 4 Jahre), wären es immerhin rund 30 Euro mehr.

Abbildung 27: Beispielberechnung zur Wirkung der Günstigerprüfung



Quelle: fiktives Beispiel; eigene Berechnungen⁸⁶ (GP = Günstigerprüfung)

⁸⁵ Bei der Hälfte lag die chronische Erkrankung bereits mit 40 Jahren vor, bei 75 Prozent mit 48 Jahren. Chronische Erkrankungen sind nicht gleichbedeutend mit Erwerbsminderungen; der Befund unterstreicht aber die zeitliche Dimension des Problems.

⁸⁶ Vereinfachend wurde davon ausgegangen, dass im Zeitraum von der ersten Beitragszahlung bis zur Erkrankung kontinuierlich 0,78 Entgeltunkte pro Jahr (Mittelwert der Untersuchungsgruppe) erzielt wurden und im Anschluss bis zur Berentung nur noch 50 Prozent (0,39 EGP). Die Rentenhöhe wurde mit dem Zugangsfaktor 0,892 (maximale Abschläge), dem Rentenartfaktor 1,0 (volle Erwerbsminderung) und einem Rentenwert von 29,21 Euro (alte Bundesländer, 2014) berechnet (siehe Abschnitt 9.2).

Ein zweites Handlungsfeld für eine bessere gesetzliche Sicherung eröffnet sich mit Blick auf erwerbsgeminderte Versicherte, die über einen langen Zeitraum Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung eingezahlt, aber aufgrund geringer Erwerbseinkünfte nur wenige Rentenansprüche erworben haben: Diese Personen sollten bei der Rentenberechnung eine Anerkennung für ihre Leistung erhalten, weil sie trotz geringer Einkünfte und ungeachtet eventueller gesundheitlicher Probleme um materielle Eigenständigkeit bemüht waren, anstelle sich in der Nichterwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit „einzurichten“ und sich auf die Unterstützung Dritter zu verlassen.

Eine Möglichkeit der Anerkennung besteht in einem „*Leistungsbonus*“ in Form von *Entgeltpunkten*. In § 262 des sechsten Sozialgesetzbuchs ist schon ein solcher Bonus geregelt, den langjährig Versicherte mit sehr geringen Einkünften erhalten (sogenannte Rente nach Mindesteinkommen). Dabei werden die vollwertigen Pflichtbeiträge um das 1,5-Fache aufgewertet, wenn mindestens 35 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten vorliegen und jährlich höchstens 0,75 Entgeltpunkte erzielt wurden. Der Ansatz ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Allerdings wäre es, wenn man die individuelle (Beitrags-)Leistung belohnen will, besser, nur auf die Beitragszeiten zu fokussieren – eventuell sogar nur auf die vollwertigen (siehe Abschnitt 9.2.1).

Wie in den Analysen deutlich wurde, sind die Beitragszeiten bei erwerbsgeminderten Personen aufgrund der vorzeitigen Berentung kürzer als bei anderen Versicherten (siehe Abschnitt 14.3.5). Zudem sind Erwerbsminderungsrentner(innen) im Erwerbsverlauf oft nicht kontinuierlich sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Sie haben teilweise etliche Krankheits- und Arbeitslosigkeitszeiten zurückgelegt (ebd.). Nimmt man an, dass im Schnitt 35 Beitragsjahre möglich sind,⁸⁷ könnte man 30 Jahre mit vollwertigen und beitragsgeminderten Beiträgen oder 25 Jahre mit vollwertigen Beiträgen voraussetzen. Die übrigen Bedingungen könnten analog zu § 262 SGB VI geregelt sein. Tabelle 43 zeigt eine vereinfachte Beispielrechnung für Erwerbsminderungsrentner(innen) mit 0,5

⁸⁷ Der Wert ergibt sich als Differenz aus dem Alter der Untersuchungsgruppe bei Berentung (52 Jahre im Median) und dem Erwerbseintrittsalter (17 Jahre im Median).

jährlichen Entgeltpunkten – entsprechend einer Beschäftigung im Mindestlohn-bereich.⁸⁸

Tabelle 43: Beispielrechnung zur Wirkung eines Entgeltpunktbonus für langjährige Beitragszahler(innen) mit geringen Anwartschaften*

	mit 25 Beitragsjahren (nur vollwertige)	mit 30 Beitragsjahren (vollwertige/ gemind.)
Anwartschaften ohne Bonus	17,5 EGP	20,0 EGP
→ Erwerbsminderungsrente	455,97 €	521,11 €
Mit Bonus von 30 Prozent	21,25 EGP	24,5 EGP
→ Erwerbsminderungsrente	553,68 €	638,36 €
Mit Bonus von 50 Prozent	23,75 EGP	27,5 EGP
→ Erwerbsminderungsrente	618,81 €	716,52 €

* Berechnet für Versicherte mit 0,5 EGP pro Jahr aus Beitragszeiten

Quelle: fiktives Beispiel; eigene Berechnungen⁸⁹

Für diese ergäbe sich bei 25 vollwertigen Beitragsjahren durch den Bonus eine Rente wegen voller Erwerbsminderung von rund 619 Euro anstelle von regulär 456 Euro. Bei 30 Beitragsjahren (vollwertig und gemindert) stiege die Rente von rund 521 Euro auf 717 Euro. Ein Bonus von 30 Prozent hätte ebenfalls merkliche Effekte (Tabelle 43). Die konkrete Höhe des Bonus müsste, wie erläutert, unter Berücksichtigung der finanziellen Ressourcen bestimmt werden. Entscheidend ist aber die anteilige Bemessung, welche eine gerechtere Aufwertung ermöglicht als bspw. eine pauschale Aufstockung geringer Anwartschaften um eine bestimmte Entgeltpunktsomme oder bis zu einem gesetzten Zielwert.

⁸⁸ Eine vollzeitbeschäftigte Person mit gesetzlichem Mindestlohn von 8,50 Euro (§ 1 MiLoG) erhält ein Brutton Monatsgehalt von 1.473 Euro (ermittelt unter: <http://www.der-mindestlohn-wirkt.de/ml/DE/Service/Rechner/Mindestlohn-Rechner.html>). Gemessen am Durchschnittsentgelt 2015, an dem die Entgeltpunkte bemessen werden (34.999 Euro/Jahr; vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund 2015a, 11), ergeben sich 0,51 EGP im Jahr.

⁸⁹ Die Berechnung erfolgte mittels der Rechenwerte aus Fußnote 86. Es wird zur Vereinfachung unterstellt, dass nur Entgeltpunkte aus den genannten Beitragszeiten vorliegen und die Zurechnungszeit, entsprechend einer Berentung mit 52 Jahren (Median der Untersuchungsgruppe), 10 Jahre beträgt.

Als ein weiterer, verwandter Ansatz empfiehlt sich eine *Aufwertung der Rentenanswartschaften aus gering entlohnter Beschäftigung*. Dazu zählen die geringfügige Beschäftigung und die Erwerbstätigkeit im Niedriglohnbereich.⁹⁰ Das vorliegende Datenmaterial wies darauf hin, dass Erwerbsminderungsrentner(innen) im Erwerbsverlauf häufig nur geringe Einkünfte erzielt haben (siehe Abschnitt 14.3.4). Folglich weist ein erheblicher Teil nur geringe Anwartschaften aus Beitragszeiten auf – bei 29,1 Prozent der Befragten sind es bspw. höchstens 0,75 Entgeltunkte pro Jahr. Betroffen sind vor allem Frauen und gering qualifizierte Personen, wie auch aus der Literatur bekannt ist (vgl. Kalina/ Weinkopf 2014, 4-5). Mit Blick auf die Vulnerabilität der Zielgruppe kann man davon ausgehen, dass solche Tätigkeiten selten frei gewählt sind, sondern aus einer materiellen Notwendigkeit heraus und mangels Alternativen ausgeübt werden.

Eine Aufwertung der Anwartschaften, die sich aus der gering entlohten Erwerbstätigkeit ableiten, würde dementsprechend honorieren, dass die betreffenden Personen um wirtschaftliche Selbständigkeit bemüht waren und Rentenversicherungsbeiträge leisteten, obgleich die finanzielle „Ausbeute“ gering war – analog zur Begründung eines Entgeltpunktbonus für langjährig Beschäftigte mit geringen Rentenansprüchen. In jedem Fall sollte gewährleistet sein, dass sich Beitragszeiten für die Erwerbsminderungsrentenhöhe vorteilhafter auswirken als bspw. Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit, die mit einem Mittelwert der im Versicherungsverlauf erzielten Entgeltunkte für Beitragszeiten bewertet werden (§ 72 SGB VI).

Wie im vorherigen Ansatz vorgeschlagen, könnten die erzielten Entgeltunkte für eine Niedriglohnbeschäftigung bei der Rentenberechnung um bspw. 50 Prozent erhöht werden, wenn sie unter einem Wert von 0,75 Punkten pro Jahr liegen. Damit würden nur Geringverdiener(innen) begünstigt werden – und zwar nur für den tatsächlichen Zeitraum, in dem die entsprechende Beschäftigung ausgeübt wurde. Welchen Effekt die Maßnahme hätte, wurde exemplarisch für

⁹⁰ Vom Niedriglohn wird gesprochen, wenn höchstens zwei Drittel des mittleren Stundenlohns in Deutschland erreicht werden (vgl. Kalina/Weinkopf 2014, 2). 2012 entsprach das 9,30 Euro (vgl. ebd., 3). Der 2015 eingeführte Mindestlohn (§ 1, Satz 2 MiLoG) fällt somit auch darunter.

eine Person ermittelt, die über 25 Jahre hinweg Einkünfte in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns erwarb und mit 52 Jahren erwerbsminderungsbedingt berentet wurde (Tabelle 44). Die Erwerbsminderungsrente steigt durch die 50-prozentige Aufwertung spürbar von monatlich rund 456 Euro (ohne Aufwertung) auf 684 Euro. Eine 30-prozentige Erhöhung der Entgeltpunkte aus gering entlohnter Beschäftigung würde immerhin eine Rente von 593 Euro begründen. Dieser Ansatz wäre zu bevorzugen, wenn man Niedriglohnbeschäftigte in etwas geringerem Umfang begünstigen wollte als die zuvor thematisierten langjährig beitragspflichtigen Personen mit geringen Entgelten.

Tabelle 44: Beispielrechnung zur Wirkung einer Aufwertung von Anwartschaften aus gering entlohnter Beschäftigung

	Summe der EGP*	EM-Rente pro Monat*
ohne Aufwertung	17,5 EGP	455,97 €
Aufstockung um 30 Prozent	22,75 EGP	592,76 €
Aufstockung um 50 Prozent	26,25 EGP	683,95 €
* Berechnet für Versicherte mit 25 Jahren gering entlohnter Beschäftigung (Mindestlohn; 0,5 EGP pro Jahr).		

Quelle: fiktives Beispiel; eigene Berechnungen⁹¹

Grundsätzlich müsste der Bonus für langjährige Beitragszahler(innen) der Aufwertung für gering entlohnte Versicherte vorrangig sein.

Mit Blick auf die geringfügige Beschäftigung, die seit 2013 versicherungspflichtig ist, sollte eine entsprechende Regelung gefunden werden. Geringfügig Beschäftigte leisten aufgrund der Einkommensobergrenze von 450 Euro und des reduzierten Beitragssatzes von 3,7 Prozent zwar nur sehr geringe Rentenversicherungsbeiträge (vgl. Bundesregierung 2012, 2474; Deutsche Rentenversicherung 2016). Eine prozentuale Aufwertung wäre aber mit Blick auf die Tatsache, dass die geringfügige Beschäftigung oft mangels Alternativen gewählt wird, wie auch zuvor unterstellt wurde, gerechtfertigt. Überdies leisten die Arbeitgeber

⁹¹ Die Berechnung erfolgte mittels der Rechenwerte aus Fußnote 86. Es wird zur Vereinfachung unterstellt, dass nur Entgeltpunkte aus gering entlohnter Beschäftigung vorliegen und die Zurechnungszeit, entsprechend einer Berentung mit 52 Jahren (Median der Untersuchungsgruppe), 10 Jahre beträgt.

in aller Regel reguläre Beiträge von 15 Prozent (bei Tätigkeit im Privathaushalt: 5 Prozent; vgl. ebd.).

Es lässt sich festhalten, dass bezüglich der gesetzlichen Erwerbsminderungssicherung verschiedene Ansätze denkbar sind. Teilweise sind diese schon umgesetzt – entweder an anderer Stelle im bisherigen Recht oder infolge der Erwerbsminderungsrentenreform in 2014 (siehe Abschnitt 9.1.3) – und müssten ggf. nur etwas angepasst werden. Teilweise empfehlen sich neue Ansätze. Der mögliche und nötige Umfang der zusätzlichen Leistungen muss, wie gesagt, genau kalkuliert werden (siehe Abschnitt 17.3). Dabei wäre auch zu prüfen, welche Leistungsträger die Maßnahmen finanzieren sollten. Denn geringe Erwerbseinkünfte haben ihre Ursache bspw. nicht nur in entstehenden Erwerbsbeschränkungen, sondern auch in geringen Qualifikationen und anderen Eigenschaften der Versicherten sowie in den Rahmenbedingungen der Politik und des Arbeitsmarkts. Der Sachverhalt geht damit klar über den Verantwortungsbereich der Rentenversicherung hinaus.

In jedem Fall könnten die behandelten Ansätze einen ersten wichtigen Schritt in Richtung einer besseren materiellen Absicherung im Erwerbsminderungsfall darstellen – sowohl bezüglich der akuten Problemlage als auch präventiv, indem stärkere Anreize zur Erwerbstätigkeit auch bei geringen Einkünften gesetzt werden. Besonders mit Blick auf alleinlebende Erwerbsminderungsrentner(innen) könnte dadurch schon viel erreicht werden, weil die gesetzliche Rente für diese die zentrale Einkommensquelle darstellt und deren materielle Lage besonders kritisch ist (siehe Abschnitt 14.1.1, 14.2.1, 15.4.2 und 15.5). Auch Erwerbsgeminderte, die ohne eine(n) Partner(in) bzw. ohne eine materielle Unterstützung durch andere Haushaltsmitglieder wirtschaften müssen, könnten sichtlich profitieren. Grundsätzlich muss allerdings politisch Sorge dafür getragen werden, dass das Rentenniveau insgesamt nicht weiter sinkt. Dies würde die Armutgefährdung der Erwerbsminderungshaushalte zweifelsohne anfeuern und wäre insofern kontraproduktiv (vgl. unter anderem Steffen 2015, 3-4).

17.4.2 *Erwerbsbeteiligung der Erwerbsminderungsrentner(innen) fördern*

Neben der Höhe der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente gibt es etliche weitere Faktoren, welche die Wahrscheinlichkeit einer Armutsgefährdung bei Erwerbsminderung beeinflussen, wie die Analysen veranschaulichten. Ein bedeutender Faktor ist, ob die Erwerbsminderungsrentner(innen) und ihre Haushaltsmitglieder regelmäßige Einkünfte über die gesetzliche Erwerbsminderungsrente hinaus beziehen (siehe Abschnitt 15.4.4, 16.5.2 und 16.5.3). Daraus ergeben sich zwei weitere wichtige Anknüpfungspunkte für sozialpolitische Verbesserungen der Erwerbsminderungssicherung: Zum einen sollte die Erwerbsbeteiligung von armutsgefährdeten Personen in Erwerbsminderungsrentnerhaushalten gefördert werden, weil Arbeitseinkünfte eine solide Basis für eine eigenständige materielle Existenzsicherung bieten. Zum anderen muss ihnen der Zugang zu anderen relevanten Einkommensquellen geebnet werden (siehe Abschnitt 17.4.4).

Die Handlungsfelder versprechen sowohl für die akute Finanzlage im Erwerbsminderungsfall als auch vorbeugend, mit Blick auf die Problemursachen, viele Vorteile. Gesellschaftlich wären entsprechende Interventionen zum Beispiel für alle Bereiche des behandelten Spannungsfelds (siehe Abschnitt 5.1) nutzbringend, weil sie zugleich die finanzielle Eigenständigkeit und Teilhabe der Erwerbsminderungsrentnerhaushalte befördern, Kosten für weitere soziale Sicherungsleistungen senken oder einsparen sowie eventuell das Arbeitskräftepotential sichern. Insbesondere vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels, der zunehmenden Alterung der Bevölkerung sowie der Zunahme chronischer Erkrankungen sind diese Punkte bedeutsam (vgl. OECD 2010, 23-24).⁹²

Was den ersten Bereich der Erwerbsbeteiligung betrifft, muss man aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen zwischen Fördermaßnahmen unterschei-

⁹² Für die Untersuchungsgruppe selbst brächten sie nicht nur mehr materielle Sicherheit und eine eigenständige(re) materielle Existenzsicherung, sondern auch einen sozialen Nutzen: So fördert eine Erwerbstätigkeit bspw. die soziale Integration und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, kann sinnstiftend sein und den Alltag strukturieren.

den, die sich an die Erwerbsgeminderten richten, sowie solchen für ihre Haushaltsmitglieder.⁹³ Erwerbsminderungsrentner(innen) sind per Definition nur noch eingeschränkt in der Lage, erwerbstätig zu sein. Teilweise erwerbsgeminderte Personen sind allerdings offiziell dazu angehalten, etwas hinzuzuverdienen (siehe Abschnitt 9.1.1). Ob eine Erwerbsbeteiligung realisiert werden kann, ist indes nicht nur vom Leistungsvermögen abhängig, sondern auch von der Qualifizierung und den Erwerbschancen am Arbeitsmarkt.

In der Analyse wurde deutlich, dass die betrachteten Erwerbsminderungsrentner(innen) zum Teil gering qualifiziert sind und vor der Berentung oftmals länger arbeitslos oder atypisch beschäftigt waren (siehe Abschnitt 13.3.2 und 14.3.5). Ein anderer Teil war aber über eine lange Zeit beschäftigt und hat im Zuge dessen relevante Kenntnisse, Fertigkeiten und berufliche Erfahrungen gesammelt (ebd.). Es ist anzunehmen, dass die erste Teilgruppe eher geringe Erwerbschancen hat, die zweite dagegen relativ gute. Beide Gruppen müssen durch geeignete Maßnahmen erreicht werden.

Eine erste Möglichkeit, die Erwerbstätigkeit der Erwerbsminderungsrentner(innen) zu fördern, bietet die *medizinische und berufliche Rehabilitation*, welche von verschiedenen Leistungsträgern angeboten wird (§ 6 SGB IX). In der medizinischen Rehabilitation der Rentenversicherung wird durch multiprofessionelle Therapien versucht, die Erwerbsfähigkeit zu stabilisieren oder zu verbessern (vgl. Deutsche Rentenversicherung 2014a, 23). Ziel ist es vor allem, eine Erwerbsminderung zu vermeiden. Nichtsdestotrotz ist eine medizinische Reha auch bei einer bestehenden Erwerbsminderung angebracht, wenn die verbliebene Erwerbsfähigkeit dadurch günstig beeinflusst werden kann.

Die besondere Situation der Erwerbsgeminderten lässt sich mit den schon vorhandenen Konzepten hinreichend berücksichtigen: Zum Beispiel werden zu Beginn der medizinischen Rehabilitation individuelle Reha-Ziele ausgehandelt, welche auch an den persönlichen Zielen und der beruflichen Situation der Rehabilitand(inn)en orientiert sind (vgl. ebd., 21-31). Die Behandlung orientiert sich an diesen Zielen. Für besondere berufliche Problemlagen gibt es spezifische

⁹³ Der zweite Bereich der Förderung des Einkommensbezugs wird in Abschnitt 17.4.4 behandelt.

Angebote, wie die medizinisch-beruflich orientierte Rehabilitation (MBOR). Ferner wird zu Lebensstiländerungen angeregt, sofern diese relevant sind. Ist eine Betreuung über die meist dreiwöchige Rehabilitation hinaus sinnvoll, können wohnortnahe Nachsorgeleistungen anschließen (vgl. ebd.).

Wichtig ist, dass den Betroffenen medizinische Rehabilitationsleistungen gezielt angeboten werden, um die Erwerbsbeteiligung zu fördern – zumindest sofern sie grundsätzlich erfolgsversprechend sind. Das aktive Zugehen ist erforderlich, weil Erwerbsminderungsrentner(inne)n oft nicht bekannt ist, dass es entsprechende Angebote gibt oder dass sie auch während des Rentenbezugs anspruchsberechtigt sind (vgl. Martin/ Zollmann 2013c).

Gleiches gilt im Grunde für die berufliche Rehabilitation der Rentenversicherung (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben), die unter anderem Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes, Bildungsmaßnahmen und Eingliederungszuschüsse umfasst. Mit diesen Leistungen wird entweder der Verbleib im alten Job oder eine berufliche Neuausrichtung unterstützt, wenn der frühere Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann (vgl. Deutsche Rentenversicherung 2014a, 41-42).

Darüber hinaus ist es essentiell, dass der Arbeitsmarkt Beschäftigungsmöglichkeiten für Erwerbsminderungsrentner(innen) bietet. Gefragt sind *flexible Arbeitgeber und Arbeitsplätze*, die trotz der zeitlich und leistungsmäßig begrenzten Erwerbsfähigkeit sowie eventueller gesundheitlicher Einschränkungen ausgefüllt werden können.⁹⁴ Dass solche Bedingungen häufig fehlen, zeigte sich auch im Zuge der Befragung von Erwerbsminderungsrentner(inne)n: 26,2 Prozent gaben an, die Erwerbsminderungsrente beantragt zu haben, weil keine Aussicht auf eine geeignete Beschäftigung bestand.

Demzufolge könnte ein zweiter wichtiger Ansatz darin bestehen, *mit den noch vorhandenen oder potentiellen Arbeitgebern ins Gespräch zu kommen*, um Optionen und Interessen gemeinsam zu erörtern. Zum Beispiel könnte ausgehandelt werden, dass Erwerbsminderungsrentner(innen) – abhängig von ihrem Be-

⁹⁴ Studien zufolge, ist dies aus Sicht der Betroffenen entscheidend (vgl. Hasselhorn/ Rauch 2013, 344-345).

ruf und dem konkreten Einsatzgebiet – ihre frühere Tätigkeit mit einer reduzierten Stundenzahl wieder aufnehmen oder auf eine andere, besser geeignete Stelle wechseln. Der Verbleib der erwerbsgeminderten Personen im Unternehmen bzw. deren Neueinstellung kann dabei durch flankierende Leistungen (bspw. stufenweise Wiedereingliederung, Rehabilitation, Hilfsmittel) erleichtert werden. Zugleich kann im Zuge des Kommunikationsprozesses versucht werden, bei den Arbeitgebern mehr Verständnis für die veränderte Situation der beeinträchtigten Arbeitnehmer(innen) zu erzeugen, was für die Betroffenen essentiell ist (vgl. Edén et al. 2007, 1722-1725). Die Rentenversicherung realisiert derzeit bereits einen solchen Kommunikationsprozess im Rahmen des sogenannten Firmenservices.⁹⁵ Das Angebot setzt bisher im Vorfeld der Erwerbsminderung an, was unter präventiven Gesichtspunkten auch bezüglich der Untersuchungsgruppe sinnvoll wäre. Zusätzlich ließe sich das Angebot aber vermutlich auch unkompliziert auf die Zielgruppe ausweiten.

Um Arbeitgeber zu erreichen, ist ebenfalls ein aktives Zugehen geboten. Würde sich herausstellen, dass sie prinzipiell schlecht zu erreichen oder wenig gesprächsbereit sind, wäre des Weiteren denkbar, diese zur Kooperation zu verpflichten. Vorbildhaft für eine solche Lösung kann – zumindest für Erwerbsgeminderte, die aus der Beschäftigung heraus berentet werden – der in den Niederlanden praktizierte Gatekeeper-Ansatz sein. Nach diesem sind sowohl Unternehmen als auch Mitarbeiter(innen) verantwortlich, sich um die Erwerbsfähigkeit und eine rasche Wiedereingliederung nach Krankheitsepisoden zu bemühen (vgl. Mittag et al. 2014, 10). Eine mangelnde Mitarbeit wird für beide Seiten sanktioniert, ebenso wie ein zu großer Anteil an Mitarbeiter(inne)n, die innerhalb eines Unternehmens eine Erwerbsminderung erleiden (vgl. ebd., 9-15).⁹⁶ Alternativ zu den Sanktionen könnten auch Anreize für eine Beschäftigung von Erwerbsminderungsrentner(inne)n erwogen werden. Bspw. wäre eine befristete Entlastung der Arbeitgeber von den Lohnnebenkosten denkbar.

⁹⁵ www.deutsche-rentenversicherung.de/firmenservice

⁹⁶ Die konkrete Ausgestaltung eines solchen Ansatzes (bspw. Zeitfenster, Sanktionen) muss allerdings, auch hinsichtlich der möglichen Auswirkungen (bspw. schärfere Selektion der Mitarbeiter(innen) im Bewerbungsverfahren), genau durchdacht werden (vgl. ebd., 16-17).

An die Kommunikation mit Unternehmen knüpft ein dritter Ansatz an, der insbesondere für Erwerbsgeminderte, deren letzte Beschäftigung schon lange zurückliegt, relevant ist: Mittels eines *Fallmanagements* könnten *Erwerbsminderungsrentner(innen)* an die *Wiederaufnahme einer Beschäftigung herangeführt und dabei unterstützt* werden. Dies würde die Suche nach geeigneten Stellen, Hilfe bei der Bewerbung, die Vermittlung flankierender Leistungen (bspw. Fortbildung, Rehabilitation) sowie die Motivierung umfassen. Dementsprechend wäre es empfehlenswert, das Fallmanagement eng mit dem zweiten Ansatz einer Kommunikation mit Arbeitgebern zu vernetzen. Es könnte bei der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit, besser aber an trägerübergreifender Stelle angesiedelt sein.

Ein vierter Ansatzpunkt besteht darin, *den Hinzuverdienst für Erwerbsminderungsrentner(innen)* attraktiver zu machen. Das geltende Recht gestattet zusätzliche Einkünfte in begrenztem Umfang. Die konkreten Grenzwerte werden für teilweise und voll Erwerbsgeminderte separat und unter anderem abhängig von den Entgeltpunkten bestimmt, welche in den drei Jahren vor der Berentung erzielt wurden (§ 96a SGB VI). Die Regelung folgt der Idee, dass Erwerbsminderungsrentner(innen), die Erwerbseinkünfte oberhalb der Grenzen erwirtschaften können, nicht auf die gesetzliche Absicherung angewiesen und in diesem Sinne nicht mehr im festgestellten Umfang erwerbsgemindert sind. Sie ist grundsätzlich plausibel.

Nichtsdestotrotz führt die bisherige Stufenregelung dazu, dass sich die Erwerbsarbeit neben dem Rentenbezug – insbesondere bei Geringverdiener(inne)n – in bestimmten Fällen nicht rechnet: In Tabelle 45 sind exemplarisch die Hinzuverdienstgrenzen für eine erwerbsgeminderte Person mit 0,78 Entgeltpunkten pro Jahr vor der Berentung dargestellt.

Würde diese bei voller Erwerbsminderung bspw. in einer geringfügigen Beschäftigung 450 Euro erwirtschaften, erhielte sie bei einer Erwerbsminderungsrente von 1.000 Euro insgesamt 1.450 Euro pro Monat. Schon bei einem Hinzuverdienst von 451 Euro würde die Rente um ein Viertel reduziert und das Einkommen entsprechend auf

$$451 \text{ Euro} + 0,75 * 1.000 \text{ Euro} = 1.201 \text{ Euro}$$

sinken. Bei einem Gehalt von 700 Euro, für welches die gleiche Person vermutlich mehr arbeiten müsste, ergäbe sich rechnerisch der gleiche Betrag wie im Falle der Geringfügigkeit:

$$700 \text{ Euro} + 0,75 * 1.000 \text{ Euro} = 1.450 \text{ Euro.}$$

Erst (deutlich) oberhalb von 700 Euro wäre die Erwerbstätigkeit wieder vorteilhaft – bis zum nächsten Grenzwert (Tabelle 45).

Tabelle 45: Exemplarische Hinzuverdienstgrenzen (West 2015, in Euro)

	Teilweise Erwerbsminderung	Volle Erwerbsminderung
Volle EM-Rente	1525,80 Euro	450,00 Euro
$\frac{3}{4}$ EM-Rente	-	1127,76 Euro
$\frac{1}{2}$ EM-Rente	1857,49 Euro	1525,80 Euro
$\frac{1}{4}$ EM-Rente	-	1857,49 Euro

Quelle: fiktives Beispiel, eigene Berechnungen⁹⁷

Das einfache Beispiel zeigt auf, dass starre Hinzuverdienstgrenzen ungünstig sind, wenn man Erwerbsgeminderte zumindest in einem gewissen Umfang zur Erwerbstätigkeit anregen will. Besser geeignet erscheint eine proportionale Anrechnung des tatsächlich erzielten Erwerbseinkommens, wie im Falle der Hinterbliebenenrenten (§ 97 SGB VI). Dort werden Einkünfte oberhalb eines variablen Freibetrags⁹⁸ zu 40 Prozent angerechnet. Im zuvor genannten Beispiel würde die voll erwerbsgeminderte Person mit 1.000 Euro Rente bei 450 Euro Hinzuverdienst analog zur bisherigen Regelung 1.450 Euro pro Monat einnehmen. Bei 451 Euro Gehalt erhielte sie allerdings nicht nur 1.201 Euro, sondern 1.451 Euro, weil noch keine Einkommensanrechnung stattfände. Bei 700 Euro wäre das ebenso. Bei einem höheren Hinzuverdienst von 900 Euro würde die Rente zwar reduziert. Aufgrund der proportionalen Anrechnung und des Freibetrags ergäben sich aber insgesamt trotzdem

⁹⁷ Berechnet nach § 96a SGB VI mit der Bezugsgröße West 2015 (2.835 Euro; Deutsche Rentenversicherung Bund 2015a, 13) und 2,34 Entgeltpunkten (0,78 pro Jahr, gemäß Mittelwert der Untersuchungsgruppe).

⁹⁸ Der Freibetrag ist abhängig vom aktuellen Rentenwert und von der Zahl der Kinder mit Waisenrentenanspruch. Für kinderlose Erwachsene in den alten Bundesländern lag er 2015 bei 771,14 Euro.

900 Euro + 1.000 Euro – 0,4 * (900 Euro – 771,14 Euro) = 1.848,46 Euro, womit dennoch einen Vorzug zur zuvor genannten Gehaltsstufe besteht. Die alternative Berechnung bemisst unterschiedliche Hinzuverdienste somit deutlich fairer als die geltende Regelung. Ob sie auch insgesamt vorteilhafter wäre, hängt von der Höhe der Freigrenze ab, welche vor allem unter Kostengesichtspunkten festzulegen wäre.

Insgesamt wurde deutlich, dass es ganz unterschiedliche Ansatzpunkte gibt, an denen die Erwerbstätigkeit der Erwerbsminderungsrentner(innen) gefördert werden kann. Bei allen Interventionen sollte aber unbedingt im Blick behalten werden, dass eine Erwerbsbeteiligung nur im Rahmen der verbliebenen Leistungsfähigkeit und keinesfalls auf Kosten der Gesundheit erfolgen darf. Wann dies gegeben ist, muss im Einzelfall abgewogen werden: Selbst eine voll erwerbsgeminderte Person, die per Definition nicht einmal drei Stunden pro Tag am allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzbar ist, kann sich so mit ihrer Erkrankung arrangiert haben, dass eine 20-stündige Erwerbstätigkeit pro Woche möglich ist. Umgekehrt kann aber auch eine unter-dreistündige Beschäftigung schaden, wenn die Arbeitsbedingungen der individuellen Situation nicht angemessen sind. In diesem Zusammenhang könnte das bereits angesprochene Fallmanagement eine zentrale Instanz sein, welche Erwerbsminderungsrentner(innen) berät und überwacht, ob eine Erwerbsentscheidung negative Folgen zeitigt. Darüber hinaus ist freilich dafür zu sorgen, dass erwerbsgeminderte Personen nicht aufgrund materieller Zwänge zur Arbeit gedrängt werden. Die bereits geforderte auskömmliche gesetzliche Sicherung (siehe Abschnitt 17.4.1) und das Erschließen weiterer Einkommensquellen im Haushaltskontext (siehe Abschnitt 17.4.4) sind dafür essentiell.

17.4.3 Erwerbsbeteiligung der Haushaltsmitglieder fördern

Anschließend an den vorherigen Handlungsbereich lässt sich die Erwerbsbeteiligung der Haushaltsmitglieder bzw. der Lebensformen von Erwerbsgeminderten als zentraler Aspekt zur Verbesserung der materiellen Lage benennen. Sie

sollte ebenfalls gefördert werden – bestenfalls möglichst frühzeitig, so dass eine kontinuierliche Beschäftigung möglich ist.⁹⁹

Eine erste, aber zentrale Option, die auch im vorigen Abschnitt zur Sprache kam, ist die *medizinische und berufliche Rehabilitation*. Sie kann dazu beitragen, dass die Erwerbsfähigkeit stabilisiert wird. Außerdem empfiehlt es sich – sowohl für Erwerbsgeminderte als auch ihre Angehörigen – *beginnende gesundheitliche Einschränkungen frühzeitig zu bearbeiten*, um eine Chronifizierung zu vermeiden. Eine Kooperation der Rentenversicherung mit anderen beteiligten Akteuren, wie bspw. der Krankenversicherung, den Hausärzt(inn)en und den Arbeitgebern, wäre dafür sehr wünschenswert. Insbesondere bei häufigen und/ oder langen Krankheitsepisoden könnte zudem das erwähnte trägerübergreifende Fallmanagement ansetzen, das die betreffenden Personen unter anderem über die optimale Behandlung und flankierende Maßnahmen beraten könnte.

Geeignete erwerbsbezogene Konzepte sind ausreichend vorhanden: Sie reichen vom Präventionskurs über das betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM) bis zum betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) und der stufenweisen Wiedereingliederung nach Krankheit. Insgesamt ist wichtig, dass gesundheitliche Präventions- und Behandlungsangebote aktiv an die armutsgefährdeten Erwerbsminderungshaushalte herangetragen werden (siehe auch Abschnitt 17.4.2).

Darüber hinaus müssen verschiedene weitere Punkte gewährleistet sein, um eine stabile Einbindung in das Erwerbssystem zu erreichen: Zum einen ist – insbesondere für nichterwerbstätige oder arbeitslose Personen in der Zielgruppe – eine *kompetente und effektive Arbeitsvermittlung* nötig. Diese muss bei Bedarf auch von flankierenden Maßnahmen (Qualifizierung, Fortbildung, Eingliederungshilfen etc.) begleitet werden. Vor dem Hintergrund, dass ein erheblicher Teil der Untersuchungsgruppe gering qualifiziert oder in anderer Hinsicht sozial vulnerabel ist (siehe Abschnitt 10.2 und 13.3), sollte diesem Ansatz

⁹⁹ Das Gesagte gilt – in präventiver Perspektive – auch für die Erwerbsminderungsrentner(innen).

besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Hier steht naturgemäß insbesondere die Bundesagentur für Arbeit in der Pflicht. Auch die Rentenversicherung und andere Akteure könnten aber beteiligt werden, wenn man zum Beispiel an das bereits angesprochene Konzept des Firmenservice denkt (siehe Abschnitt 17.4.2).

Zum anderen muss sozialpolitisch weiter daran gearbeitet werden, dass eine *flexible, aber möglichst kontinuierliche Erwerbsbeteiligung beider Geschlechter* möglich ist. Die theoretischen und empirischen Betrachtungen in dieser Arbeit zeigten deutlich auf, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf am Arbeitsmarkt oftmals nicht gegeben ist (siehe Abschnitt 5.5). Dies ist – wie gezeigt wurde – insbesondere für die Erwerbsbeteiligung von Frauen in Partnerschaften und Familien nachteilig und schlägt sich unter anderem in der beruflichen Platzierung, den Karrierechancen, den Unterbrechungen des Erwerbsverlaufs, der Einkommensposition und der Alters- und Erwerbsminderungsvorsorge nieder (siehe Abschnitt 6.2, 6.3, 14.2.1, 14.3.4 und 14.3.5; vgl. BMFSFJ 2013, 42-44, 110-114, 133-142; Kalina/ Weinkopf 2014, 4-5; Frommert/ Strauß 2013).

Im Erwerbsminderungsfall schadet dies nicht nur den betroffenen Frauen, sondern der ganzen Lebensform – insbesondere, wenn die Erwerbsminderung den meist männlichen Haupteinkommensbezieher trifft (siehe Abschnitt 14.1.1, 15.4.3, 15.5 und 16.6). Es besteht entsprechend großer Handlungsbedarf, vor allem mit Blick auf Erwerbsminderungsrentnerhaushalte mit einem relevanten Erwerbsminderungsrisiko.

Ein weiterer Aspekt setzt auf den beiden zuvor genannten Ansätzen auf und betrifft die (vor allem wirtschaftlichen) Anreizstrukturen: Wie schon bezüglich der Hinzuverdienstgrenzen angeregt wurde (siehe Abschnitt 17.4.2), muss das sozialstaatliche Regelwerk *Erwerbsanreize setzen*. Insbesondere mit Blick auf Geringverdiener(innen) muss gewährleistet sein, dass eine Erwerbsbeteiligung materiell vorteilhafter ist als eine Nichterwerbstätigkeit oder der Bezug staatlicher Leistungen. Ansatzpunkte lassen sich nicht nur im Leistungsrecht des SGB II und SGB III finden, sondern auch in der rentenrechtlichen Bewertung von Zeiten, in denen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde (siehe auch Abschnitt 17.4.1).

Die kurz angerissenen Punkte führen vor Augen, wie weitreichend und komplex das Spannungsfeld ist, indem sich die Erwerbsbeteiligung und Arbeitsteilung in den Lebensformen und damit auch die Bedingungen der materiellen Absicherung bei Erwerbsminderung entwickeln. Um in diesem Spannungsfeld etwas auszurichten, ist ein breites Bündel an Maßnahmen und eine Kooperation mehrerer Leistungsträger und Akteure unabdingbar. Überdies müssen Interventionen bestenfalls nicht erst im Erwerbsminderungsfall, sondern, wie eingangs gesagt, bereits im frühen Erwerbsverlauf ansetzen. Gelänge dies, ließe sich die diagnostizierte Vulnerabilität der Untersuchungsgruppe vermutlich nachhaltig reduzieren und ihre materielle Eigenständigkeit steigern, womit die Armutsgefährdung bei Erwerbsminderungsrenten wahrscheinlich in einem erheblichen Umfang gesenkt werden könnte.

17.4.4 Betriebliche und private Vorsorge verbessern

In Abschnitt 17.4.2 wurde bereits auf die Bedeutung hingewiesen, welche der Zugang zu relevanten Einkommensquellen für die Erwerbsminderungsrentnerhaushalte hat. Dies gilt grundsätzlich – aber besonders im Falle einer Armutsgefährdung und wenn die gesetzliche Erwerbsminderungsrente sowie die Möglichkeiten zu einer Erwerbsbeteiligung begrenzt sind. Eine erste wesentliche Einkommensquelle eröffnet die zusätzliche betriebliche und private Erwerbsminderungsvorsorge (siehe Abschnitt 9.1.2). Wie ausgeführt wurde, soll diese nach sozialpolitischer Vorstellung kombiniert mit der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente eine ausreichende materielle Sicherung der Untersuchungsgruppe gewährleisten.

Empirisch ist die ergänzende Absicherung allerdings weder in der Bevölkerung¹⁰⁰ (vgl. Steffen 2015, 17-18) noch in der Untersuchungsgruppe flächendeckend verbreitet. Nur 20,2 Prozent der befragten Erwerbsminderungsrentner(in-

¹⁰⁰ In der Bevölkerung haben ca. 60 Prozent eine betriebliche Zusatzversicherung (generell, ohne Bezug auf das Erwerbsminderungsrisiko) und ca. ein Drittel einen Riester-Vertrag (vgl. Steffen 2015, 17-18).

nen) erhielten nach eigener Angabe Leistungen aus einer betrieblichen und/ oder privaten Erwerbsminderungsversicherung.¹⁰¹ Dass dem so ist, hat damit zu tun, dass sich die Policen vor allem auf die Altersvorsorge konzentrieren. Das Erwerbsminderungsrisiko ist oftmals nicht oder nur eingeschränkt versichert: Insbesondere bezüglich der privaten Vorsorge ist bekannt, dass häufig relevante Leistungsfälle (bspw. Erwerbsminderung infolge typischer berufsbedingter Erkrankungen oder Vorerkrankungen) vertraglich ausgeschlossen oder nur zu unrealistisch hohen Beiträgen versichert werden. Teilweise werden Personen mit „negativen Risiken“ (bspw. in Berufen mit hohem Erwerbsminderungsrisiko, bei Vor- oder früheren Erkrankungen) sogar von vornherein abgewiesen (vgl. Stiftung Warentest 2010; Stiftung Warentest 2009; Deutscher Bundestag 2009; Nürnberger 2009).

Um künftig eine flächendeckende Vorsorge zu erzielen, welche auch für Personen mit geringen Einkünften im Erwerbsminderungsfall relevante Einnahmen liefert, wären demnach *verbindliche Regelungen zur Angebotsseite* erforderlich. Unter anderem ist gesetzlich zu fixieren, dass die betriebliche und private Vorsorge einen Erwerbsminderungsschutz regelhaft einschließt – zumindest, sofern nicht schon eine gesonderte Versicherung besteht. Außerdem muss den Anbietern der privaten Vorsorge untersagt werden, bestehende oder für eine Berufsgruppe typische Erkrankungen und Beeinträchtigungen aus dem Versicherungsschutz auszuschließen. Ferner sollten Obergrenzen für die Versicherungsbeiträge definiert werden (z. B. einkommensabhängig), um die Versicherungsnehmer(innen) finanziell nicht zu überfordern (vgl. auch Kruse/ Kruse 2016, 46-47). Zugleich muss bedacht werden, dass zu strenge Regelungen eventuell dazu führen, dass sich Anbieter aus dem Versicherungszweig zurückziehen. Folglich ist abzuwägen, welche Vorgaben sachdienlich sind.

Über die Angebote und den Zugang zu diesen hinaus, ist wichtig, dass die *Erträge der privaten und betrieblichen Versicherung hoch genug* sind, um nach einer angemessenen Versicherungszeit einen relevanten Beitrag zur Absicherung bei Erwerbsminderung leisten zu können. Sie sollten fair kalkuliert und zukunftsicher sein. Bisher kann für die Mehrheit der Versicherten nicht davon

¹⁰¹ 4,0 Prozent bezogen Leistungen aus einer privaten Police, 8,6 Prozent aus der Zusatzvorsorgung des öffentlichen Dienstes und 9,5 Prozent aus einer Betriebsrente.

ausgegangen werden, dass dies gewährleistet ist, wie unter anderem eine relativ aktuelle Analyse von Johannes Steffen zeigt (Steffen 2014). Auch diesbezüglich müssen die notwendigen (u. a. rechtlichen) Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Des Weiteren sind auch auf der Nachfrageseite Interventionen angebracht, allerdings nur auf Basis der zuvor genannten Anpassungen. So sollten Erwerbstätige besser *über die Bedeutung und die Optionen der privaten und betrieblichen Vorsorge aufgeklärt* werden. Dabei sind adressatengerechte, transparente Informationen gefragt. Optimal wäre eine säulenübergreifende Renteninformation nach schwedischem Vorbild, welche den zu erwartenden persönlichen Rentenanspruch bei Erwerbsminderung und im Alter über alle drei Sicherungssäulen hinweg darstellt (vgl. Haupt/ Kluth 2012, 223-224). Dies ließe sich grundsätzlich umsetzen, würde aber unter anderem eine trägerübergreifende Kooperation voraussetzen.

Wenn sich eine verstärkte Information allein nicht als ausreichend erwiese, um die betriebliche und private Absicherung so zu fördern, dass diese bei Erwerbsminderung eine relevante Einkommensquelle böten, könnte eine generelle *Versicherungspflicht* wie bei der Krankenversicherung erwogen werden. Diese würde das Handlungsfeld eventuell zugleich für die Anbieterseite attraktiv halten (trotz strengerer Vorgaben, wie oben gesagt).

Es wurde deutlich, dass insbesondere Interventionen notwendig sind, welche die Angebote und Erträge der betrieblichen und privaten Erwerbsminderungsvorsorge verbessern. Es wurden auch darüber hinaus Ansätze skizziert; weitere sind denkbar. In jedem Fall gilt, dass die Förderung der zusätzlichen Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos keine akute Problemlösung leisten kann. Präventiv ist sie allerdings sehr bedeutsam.

17.4.5 Zugang zu ergänzender sozialer Sicherung erleichtern

Ein weiterer Anknüpfungspunkt, um Armutslagen bei Erwerbsminderung zu vermeiden, bietet sich bezüglich der staatlichen Mindestsicherung (bspw. Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Arbeitslosengeld II

und Sozialgeld). Die Inanspruchnahme derartiger Leistungen geht den Analysen zufolge typischerweise mit einer kritischen materiellen Lage und einem höheren Armutsrisiko einher (siehe Abschnitt 15.4.4 und 16.5.3). Wie erläutert, erklärt sich das vor allem daraus, dass nur Personen und Haushalte mit sehr niedrigen Einkünften anspruchsberechtigt sind (siehe auch Fußnote 51). Trotz des ermittelten Zusammenhangs ist also davon auszugehen, dass auch die staatliche Mindestsicherung im Erwerbsminderungsfall eine wichtige Einkommensquelle bildet – zumindest, wenn andere verfügbare Einkünfte keine ausreichende materielle Sicherung gewährleisten.

Allerdings muss eine staatliche Unterstützung auf eigene Initiative beantragt werden. Dies ist problematisch, weil daraus vor dem Hintergrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen und geringer Finanzmittel für die Zielgruppe eine zusätzliche Belastung entstehen kann (z. B. Schwierigkeiten beim Ausfüllen von Formularen, Kosten für die Fahrt zum zuständigen Amt, Angst vor dem Kontakt mit Sachbearbeiter(inne)n vor Ort). Deswegen sowie aus Schamgefühl, verzichtet wahrscheinlich ein relevanter Teil der Betroffenen auf die Antragstellung.

Es eröffnet sich demzufolge ein weiterer Ansatzpunkt für Verbesserungen, der zum Ziel hat, armutsgefährdeten Erwerbsminderungsrentner(inne)n und ihren Lebensformen den *Zugang zu staatlichen Leistungen zu erleichtern*. Zu diesem Zweck könnte Versicherten zum einen automatisch – bspw. mit dem Rentenbescheid – ein Antrag auf soziale Unterstützung zugesendet werden, sofern Hinweise auf eine Armutsgefährdung bestehen (siehe Abschnitt 16.6).

Zum anderen sollten adressatengerechte Hilfestellungen gegeben werden (bspw. unentgeltliche Hilfe beim Ausfüllen der Anträge, Beratung). Diese betreffen auch die mit der Beantragung verbundenen Wege, welche erwerbsgeminderten Personen nach Möglichkeit erspart oder erleichtert werden sollten (bspw. Begleitung zum Amt, Fahrtkostenvorschuss und -erstattung, postalische Erledigung). Als Anbieter derartiger Hilfen käme unter anderem das bereits erwähnte trägerübergreifende Fallmanagement infrage (siehe Abschnitt 17.4.2).

Über die Mindestsicherungsleistungen hinaus ist zu erwägen, ob armutsgefährdete Erwerbsminderungsrentner(innen) und ihre Angehörigen *bezüglich der medizinischen Versorgung künftig besser unterstützt und finanziell entlastet*

werden können. Eine Option wäre, sie automatisch von Zuzahlungen für Medikamente, Hilfsmittel und Therapien zu befreien.

Denn in der Befragung von Erwerbsminderungsrentner(inne)n wurde in Freitextangaben deutlich, dass solche Zuzahlungen oft ein Problem darstellen. Zudem gab ein Teil der Erwerbsminderungsrentner(innen) bei den Fragen zur medizinischen Rehabilitation explizit an, wegen der Zuzahlungen auf eine Rehabilitation verzichtet zu haben.¹⁰² Wenn man davon ausgeht, dass Medikamente, Hilfsmittel und Behandlungen nur verordnet werden, wenn sie aus medizinischer Sicht notwendig sind, wäre es zweifelsfrei gerechtfertigt, zumindest armutsgefährdete Erwerbsgeminderte von Zuzahlungen zu entlasten. Nur so würde man gewährleisten, dass die Betroffenen medizinisch ausreichend versorgt sind und sich ihr Zustand nicht (vermeidbar) verschlechtert. Im besten Fall kann man erreichen, dass Betroffene ihre Erwerbseinschränkungen mit Hilfe der medizinischen Leistungen verbessern oder so weit zu kontrollieren lernen, dass eine eigenständige(re) materielle Existenzsicherung möglich wird.

17.5 Fazit und Ausblick

Es wurde deutlich, dass sich verschiedene Ansätze aus verschiedenen Handlungsbereichen benennen lassen, die zur Verbesserung der materiellen Lage in Haushalten von Erwerbsminderungsrentner(inne)n beitragen (siehe Abschnitt 17.4). Sie greifen teilweise das bestehende Recht auf (bspw. aus der Reform 2014, siehe Abschnitt 17.4.1) und gehen teilweise darüber hinaus.

Einige der Ansätze richten sich auf die akute Problemlage (bspw. Anpassungen der Berechnung der Erwerbsminderungsrente, Zugang zu sozialstaatlichen Leistungen). Sie haben den Vorteil, dass sie mehrheitlich relativ konkret auf die Zielgruppe fokussiert werden können. Allerdings sind sie mit erheblichen Kosten verbunden, wenn sie die Armutsgefährdung bei Erwerbsminderung wirksam bekämpfen sollen: Einerseits wegen des umfänglichen Personenkreises, der im Erwerbsminderungsfall derzeit armutsgefährdet ist (39,3 Prozent der Haushalte, siehe Abschnitt 16.2.1); andererseits aufgrund der oftmals langen Zeitdauer, in

¹⁰² 15,5 Prozent der Erwerbsminderungsrentner(innen), die fünf Jahre vor der Berentung keine medizinische Rehabilitation beantragt haben, sahen aufgrund der erwarteten Zuzahlungen davon ab (vgl. Martin et al. 2014, 61-62).

der eine Problemlage im Einzelfall besteht (31,6 Prozent unbefristete Erwerbsminderungsrenten, ausgehend von der Neubereutung im Schnitt rund 15 Jahre bis zur geltenden Regelaltersgrenze).

Andere Maßnahmen sind eher präventiv ausgerichtet (bspw. Förderung der privaten und betrieblichen Vorsorge) oder sind sowohl präventiv als auch im akuten Erwerbsminderungsfall erfolgversprechend (bspw. Förderung der Erwerbstätigkeit). Teilweise handelte es sich um übergreifende Interventionen, die dem entsprechen, was sozialpolitisch generell wünschenswert wäre. Solche Ansätze sind, wie deutlich wurde, oft relativ aufwändig: Sie müssen teilweise in ganz anderen Feldern ansetzen als dem eigentlichen „Problemfeld“, erfordern demnach eine akteursübergreifende Kooperation und überdies ein aktives Zugehen auf die Adressaten. Sie richten sich ferner an einen relativ breiten Personenkreis, weil zum Interventionszeitpunkt noch nicht feststeht, wer tatsächlich eine Erwerbsminderung und eine materielle Notlage erleidet. Dennoch lassen sich solche Interventionen auch auf die Personen und Haushalte fokussieren, die ein hohes Risiko aufweisen, im Fall einer Erwerbsminderung unter die Armutsgrenze zu geraten. Dies gelingt mit Hilfe der Merkmale, die in der multivariaten Analyse ermittelt wurden (siehe Abschnitt 16.6).¹⁰³

Die tatsächlichen Kosten präventiver Interventionen sind angesichts des erwähnten Aufwands vermutlich ebenfalls hoch. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass die frühzeitigen Leistungen erhebliche Folgekosten (z. B. staatliche Transfers, Erwerbsminderungsrenten, aufwändigere Teilhabeleistungen) sparen, weil sie erreichen, dass die bearbeitete Problemlage in vielen Fällen abgeschwächt und in manchen Fällen gar nicht erst erzeugt wird. Wahrscheinlich sind sie damit effektiv kostengünstiger als Lösungen, die nur die Folgen des Problems mildern. Dennoch hängt es, wie wiederholt betont wurde, stark mit den verfügbaren finanziellen Ressourcen zusammen, welche Maßnahmen umsetzbar sind und umgesetzt werden. Deswegen ist auch mit Blick auf die Finanzierung eine trägerübergreifende Zusammenarbeit essentiell (siehe Abschnitt 17.3).

¹⁰³ Gegebenenfalls könnte der Personenkreis weiter eingegrenzt werden, indem bspw. nur Personen mit hohem Erwerbsminderungsrisiko gefiltert werden (vgl. Bethge et al. 2011).

Überdies muss geprüft werden, an welchen Stellen Maßnahmen eingeführt werden müssen und an welchen vielleicht schon geeignete Angebote vorliegen, die auch auf die Zielgruppe angewendet bzw. angepasst werden können. Wie gesagt wurde, gibt es bereits empfehlenswerte Konzepte (bspw. Günstigerprüfung, Rehabilitation, Firmenservice). Um die materielle Lage der Erwerbsminderungsrentnerhaushalte flächendeckend und wirksam zu verbessern, muss Sorge getragen werden, dass realisierte Konzepte und Angebote in der Zielgruppe hinreichend bekannt sind oder ihr ggf. aktiv angetragen werden. Insbesondere bei der Prävention ist alles daran zu setzen, dass die Zielgruppe frühzeitig erreicht wird, weil diese nur dann eine volle Wirkung entfalten kann (bspw. medizinische Rehabilitation, berufliche Qualifizierung und Erwerbsintegration). In jedem Fall muss künftig daran gearbeitet werden, eine Kumulation von Problemlagen – beruflicher, materieller, sozialer, gesundheitlicher Art – bei Erwerbsminderung zu verhindern (vgl. Hasselhorn/ Rauch 2013, 345-347).

Was mit den skizzierten sozialstaatlichen Maßnahmen letztlich zu erreichen ist, müsste, wie angemerkt, genau berechnet und anschließend empirisch überprüft werden (siehe Abschnitt 17.3). Man kann davon ausgehen, dass sich die materielle Lage der Erwerbsminderungsrentner(innen) und ihrer Haushalte mit einem ausgewogenen Bündel akuter und präventiver Interventionen relevant verbessern ließe.

Allerdings ist – wenn man auf das behandelte Spannungsfeld aus Sozialstaat, Markt und Kultur rekurriert (siehe Abschnitt 5.1) – klar, dass auch in den anderen Bereichen Veränderungen stattfinden müssten. So müsste im Bereich des Arbeitsmarktes das Arbeitskräftepotential der Untersuchungsgruppe erkannt und mehr daran gesetzt werden, dass auch gesundheitlich eingeschränkten oder erwerbsgeminderten Gesellschaftsmitgliedern eine Erwerbsteilhabe offen steht – nicht nur auf dem sogenannten zweiten Arbeitsmarkt. Die geforderte stärkere Kooperation mit Arbeitgebern ist diesbezüglich ein erster Schritt. Im kulturellen Bereich wäre nicht nur ein (weiterer) Einstellungswandel bezüglich der partnerschaftlichen Arbeitsteilung erforderlich, sondern auch bezüglich der eigenen Verantwortung für die Gesundheit, die Gestaltung des Erwerbsverlaufs und die materielle Lage. Dazu ist es freilich erforderlich, die eigenen Gestal-

tungsmöglichkeiten zu kennen und anwenden zu lernen, was wiederum voraussetzt, dass unter anderem die Bedeutung der Erwerbsarbeit für ein eigenständiges Wirtschaften und eine uneingeschränkte soziale Teilhabe, die Relevanz eines erfolgreichen Copings und der Nutzen präventiver Maßnahmen verinnerlicht sind. Schnelle Veränderungen sind auf diesem Gebiet nicht zu erwarten. Dennoch hat sich schon Einiges getan und es könnte mit geeigneten Maßnahmen weiterhin viel erreicht werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bezüglich der materiellen Lage im Erwerbsminderungsfall ein erheblicher Handlungsbedarf besteht, der sich mit den Analyseergebnissen begründen lässt. Zügige Verbesserungen sind vor allem für armutsgefährdete Erwerbsminderungshaushalte notwendig, denn die Zielgruppe kann das Problem allein nicht lösen. Der Sozialstaat steht in der Pflicht. Es muss alles daran gesetzt werden, von der derzeitigen Praxis, bei Erwerbsminderung sozialstaatliche Leistungen zu gewähren, zu einer echten Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos zu kommen (vgl. Steffen 2015, 19).

18 Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit behandelt die materielle Lage von Erwerbsminderungsrentner(inne)n im Kontext der privaten Lebensformen. Fokussiert wird auf erwerbsgeminderte Personen, die eine Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, weil deren Leistungseinschränkung sozialmedizinisch festgestellt wurde und die Rentenversicherung ein zentraler Träger der Erwerbsminderungssicherung in Deutschland ist (siehe Kapitel 9).

Der Gegenstand wurde gewählt, weil eine auskömmliche Erwerbsminderungssicherung auf der einen Seite ein gesetzlich verankertes Ziel der deutschen Sozialversicherung ist. Auf der anderen Seite wurde in der sozialpolitischen Diskussion vermehrt kritisch hinterfragt, ob dieses Ziel gegenwärtig noch erreicht wird. Zugleich fehlten umfassende empirische Erkenntnisse, mit denen sich der Sachverhalt seriös bewerten ließe – vor allem mangels einer adäquaten Datengrundlage (siehe Kapitel 8 und 10). In einem Forschungsprojekt der Rentenversicherung wurde eine solche Datenbasis geschaffen. Sie vereint Daten aus einer repräsentativen Befragung von Erwerbsminderungsrentner(inne)n und relevante Routinedaten (siehe Abschnitt 12.2). Davon ausgehend konnte die materielle Lage der Erwerbsminderungshaushalte im Rahmen dieser Arbeit ausführlich untersucht und so dazu beigetragen werden, die Forschungslücke zu schließen.

Betrachtet wurden sowohl die theoretischen Grundlagen der sozialstaatlichen Erwerbsminderungssicherung und der materiellen Existenzsicherung im Kontext der Lebensform, als auch der jeweilige Forschungsstand. Darauf aufbauend wurde die materielle Lage der Erwerbsminderungsrentner(innen) und ihrer Lebensformen mit der genannten Datenbasis sowie Vergleichsdaten zur deutschen Bevölkerung deskriptiv und multivariat analysiert.

Wie eingangs formuliert, berücksichtigt die Betrachtung die Lebensformen der Erwerbsminderungsrentner(innen). Lebensformen sind in soziologischer Perspektive relevant, weil es sich um soziale Systeme handelt, welche für die Gesellschaft wichtige Funktionen erfüllen. Für die Gesellschaftsmitglieder repräsentieren sie die Sphäre des Privaten, den Ort des alltäglichen Lebens, in dem auch die alltägliche materielle Existenzsicherung stattfindet (siehe Kapitel 2).

Die Lebensform ist damit auch gefragt, wenn die gesetzliche Sicherung einer eintretenden Erwerbsminderung nicht ausreicht. Als Bezugsrahmen für die Abgrenzung der Lebensformen wurde der Haushalt am Hauptwohnsitz verwendet.

Ob die materielle Existenzsicherung gelingt, hängt maßgeblich davon ab, welche Arbeitsteilung in einer Lebensform praktiziert wird: Die Aufteilung der Produktions- und Reproduktionsarbeit (bzw. der Erwerbs- und Haus-/Familienarbeit) ist für die Einkünfte der Lebensform, für die Erwerbs- und Teilhabechancen ihrer Mitglieder im Erwerbsverlauf und damit auch für die Kompensationsmöglichkeiten im Erwerbsminderungsfall bedeutsam (siehe Kapitel 3). Historisch haben sich in Deutschland verschiedene Arrangements entwickelt, denen teils asymmetrische und teils gleichberechtigte Geschlechterverhältnisse zugrunde liegen.

Wie Arbeitsteilungsmuster entstehen, wurde im Rückgriff auf die Institutionstheorien von Parsons, Durkheim und Lepsius erklärt. Danach sind die gesellschaftlich praktizierten Muster Institutionen, die reproduziert oder umgestaltet werden (siehe Kapitel 4). Das geschieht in einem komplexen Spannungsfeld aus kulturellen Werten, Vorstellungen und Handlungsgewohnheiten (kulturelles System), den Bedingungen des Arbeitsmarktes sowie dem sozialstaatlichen Regelwerk. Die drei Faktoren vereinen eine Vielzahl von Einflüssen unter sich, welche eine (moderne) gleichberechtigte Arbeitsteilung der Geschlechter zum Teil fördern, zum Teil aber auch unterlaufen (siehe Kapitel 5).

In der Bevölkerung sind gegenwärtig, nach Zeitverwendungsdaten aus 2012/2013, beide Geschlechter an beiden Arbeitssphären beteiligt. Frauen engagieren sich jedoch in nahezu allen Lebensformen stärker als Männer in der Haus- und Familienarbeit, während sich Männer hauptsächlich auf die Erwerbsarbeit konzentrieren (siehe Kapitel 6). Die praktizierte Arbeitsteilung ist demzufolge meist asymmetrisch, obgleich sich auch gleichberechtigte(re) Muster etabliert haben. Sie schlägt sich in den Erwerbsverläufen und Einkünften nieder.

Mit Blick auf die Erwerbsminderungsrentner(innen) liegen keine Daten zur Arbeitsteilung vor, wohl aber zu den Lebensformen, die ebenfalls gewisse Rückschlüsse zulassen (siehe Kapitel 10). Den verwendeten Forschungsdaten zufolge lebt die Mehrheit der Befragten (40 Prozent) in kinderlosen Partnerschaft-

ten und knapp ein Viertel in Familien (19 Prozent Kernfamilien, 5 Prozent Alleinerziehende). Fast ein Drittel (31 Prozent) ist alleinlebend (siehe Kapitel 13). Die Untersuchungsgruppe ist damit im Unterschied zu einer Vergleichsgruppe aus der deutschen Bevölkerung, die mit Daten des Sozio-oekonomischen Panels gebildet wurde (siehe Abschnitt 12.3), wesentlich häufiger auf sich allein gestellt und seltener familiär gebunden. Geht man davon aus, dass das Zusammenleben im Erwerbsminderungsfall vorteilhaft ist, weil Betroffene durch die Lebensform finanziell und sozial unterstützt werden, deutet sich an dieser Stelle bereits eine ungünstige Disposition der untersuchten Personen an.

Betrachtet man die Erwerbsminderungsrentner(innen) und ihre Haushalte genauer, verstärkt sich dieser Eindruck: Die Untersuchungsgruppe ist in einem überdurchschnittlichen Umfang durch Merkmale gekennzeichnet, welche eine eigenständige materielle Existenzsicherung bereits im Erwerbsverlauf, aber auch bei Erwerbsminderung behindern (bspw. geringe Qualifikation, gesundheitliche Einschränkungen). Erwerbsgeminderte und ihre Lebensformen sind insofern, wie erwartet, sozial vulnerabler als die Vergleichsgruppe (siehe Kapitel 13). Ob sich die Vulnerabilität auch negativ auf die materielle Lage auswirkt, wurde deskriptiv und multivariat untersucht.

Tatsächlich stellte sich in der deskriptiven Analyse heraus, dass sowohl die individuellen Einkünfte der Erwerbsminderungsrentner(innen) als auch die bedarfsgewichteten Haushaltseinkünfte in allen Lebensformen erheblich geringer ausfallen als in der 40- bis 64-jährigen Bevölkerung (siehe Kapitel 14).

Ferner wurde deutlich, dass sich die materielle Lage innerhalb der Untersuchungsgruppe nach der Lebensform und dem Geschlecht unterscheidet. Alleinlebende müssen bspw. mit den niedrigsten Einkünften auskommen; partnerschaftliche Lebensformen sind überwiegend etwas besser situiert. Erwerbsgeminderte Frauen sind zwar auf der individuellen Ebene schlechter ausgestattet als erwerbsgeminderte Männer, im Lebensformkontext aber im Vorteil – insbesondere, wenn sie in Kernfamilien oder kinderlosen Partnerschaften leben (siehe ebd.). Insgesamt stützten die Ergebnisse die Hypothesen zur Bedeutung der Lebensform und des Geschlechts der Erwerbsminderungsrentner(innen) für die materielle Lage im Haushalt.

Des Weiteren zeigten die Betrachtungen, dass die Zusammensetzung der Einkünfte in den Lebensformen recht unterschiedlich ausfällt. Bei allein lebenden und alleinerziehenden Erwerbsminderungsrentner(inne)n ist vor allem die gesetzliche Erwerbsminderungsrente zentral, in anderen Lebensformen ist sie dagegen eine Einkommensquelle neben anderen. Dort sind andere Einkünfte relevant, bspw. die Erwerbseinkünfte der Lebensformmitglieder (siehe ebd.). Die Hypothese, dass die Erwerbsminderungsrente für die materielle Sicherung nur eine begrenzte Rolle spielt, wurde insofern gestützt.

Die deskriptiven Befunde wurden anschließend im Zuge einer linearen Regression multivariat überprüft. Dazu wurde ein robustes Regressionsmodell entwickelt, welches die Voraussetzungen der linearen Regression erfüllte und eine gute Vorhersage der bedarfsgewichteten Haushaltseinkünfte der Untersuchungsgruppe erlaubte (siehe Kapitel 15).

Inhaltlich bestätigte die Regression, dass die Lebensform und das Geschlecht einen relevanten Einfluss auf die materielle Lage bei Erwerbsminderung haben (siehe ebd.), auch wenn andere relevante Einflüsse konstant gehalten werden. Darüber hinaus erwiesen sich der Anteil der Einkommensbezieher(innen) in den Lebensformen, der Einkommensbezug der Erwerbsgeminderten (neben der gesetzlichen Rente) und die Inanspruchnahme staatlicher Mindestsicherungsleistungen als wichtige, eigenständige Faktoren. Bezüglich der Erwerbsminderungsrente wurde in multivariater Perspektive ebenfalls ein signifikanter Effekt verzeichnet, der indes eher gering ist – der Hypothese entsprechend. Andere Aspekte, die im Modell kontrolliert wurden (bspw. Arbeitslosigkeit und Krankheit im Erwerbsverlauf, soziodemografische Merkmale), waren kaum von Bedeutung (siehe ebd.).

Anknüpfend an diese aufschlussreichen Befunde wurde überlegt, wie sich Ansatzpunkte für eine bessere Absicherung bei Erwerbsminderung entwickeln lassen. Zunächst wurde konstatiert, dass pauschale Anhebungen der Erwerbsminderungsrente weder finanzierbar, noch zielführend wären. Stattdessen wurden zielgruppenspezifische Verbesserungen gefordert, die sich an die ganze Lebensform der Erwerbsminderungsrentner(innen) richten. Worin eine geeignete Zielgruppe besteht, ist eine normative Frage. Ausgehend von dem reduzierten Sicherungsanspruch der Erwerbsminderungssicherung wurde die Zielgruppe

exemplarisch mittels des Indikators der Armutsgefährdung definiert (siehe Kapitel 16).

Um die Zielgruppe empirisch identifizieren zu können, auch wenn nicht bekannt ist, ob eine Person oder Lebensform armutsgefährdet ist, wurde multivariat ermittelt, welche Merkmale mit einem Armutsrisiko assoziiert sind. Dazu wurde ein logistisches Regressionsmodell entwickelt, diagnostisch geprüft und interpretiert (siehe ebd.).

Es kam zum Ausdruck, dass das Armutsrisiko besonders groß ist, wenn die Erwerbsminderungsrentner(innen) männlich sind, ohne eine(n) Partner(in) leben, eine geringe Erwerbsminderungsrente und daneben keine weiteren Einkünfte beziehen und Haupteinkommensbezieher(innen) der Lebensform sind. Auch ein geringer Entgeltpunktdurchschnitt und das Fehlen eines Schulabschlusses machen eine Armutsgefährdung wahrscheinlich. Gleiches gilt, wenn eine Lebensform relativ viele Personen umfasst, die materielle Existenzsicherung von nur wenigen Personen geschultert wird und staatliche Mindestsicherungsleistungen beansprucht werden. Die Merkmale liegen den Leistungsträgern entweder bereits vor oder ließen sich mit geringem Aufwand erfassen (siehe ebd.).

Auf Basis der theoretischen und empirischen Befunde wurden im letzten Schritt exemplarische Felder benannt, in denen die Erwerbsminderungssicherung für die Zielgruppe verbessert werden könnte. Zu nennen ist bspw. eine veränderte Berechnung der Erwerbsminderungsrente, eine stärkere Förderung der Erwerbstätigkeit in der Lebensform sowie ein besserer Zugang zu weiteren Einkommensquellen. Zu jedem Punkt wurden konkrete Ansätze diskutiert, die sich teilweise auf die akute Armutslage beziehen, teilweise aber auch präventiv ausgerichtet sind, um nachhaltige Verbesserungen zu erreichen. Unverzichtbar ist in vielen Fällen sowohl ein aktives Zugehen auf die Adressaten, als auch eine Kooperation verschiedener Leistungsträger und Akteure (siehe Kapitel 0).

Es lässt sich festhalten, dass die materielle Lage von Erwerbsminderungsrentner(inne)n im Kontext der Lebensform derzeit kritisch ist. Die Einkünfte der Untersuchungsgruppe bleiben bei Weitem hinter den Einkünften der vergleichbaren Bevölkerung zurück. Ein erheblicher Teil der Erwerbsgeminderten und ihrer Haushalte ist deswegen auf die staatliche Mindestsicherung angewiesen oder

sogar armutsgefährdet. Die Lebensform allein kann die Kompensation der materiellen Defizite nicht bewältigen – unter anderem, weil die Untersuchungsgruppe in hohem Maße sozial vulnerabel ist. Vor diesem Hintergrund sind zügige Verbesserungen unabdingbar, vor allem für armutsgefährdete Erwerbsminderungshaushalte. Der Sozialstaat steht zweifellos in der Pflicht und muss alles daran setzen, dass die Bedingungen für eine wirksame, zukunfts feste Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos geschaffen werden.

19 **Literaturverzeichnis**

- Abels, Heinz 2004: Einführung in die Soziologie. Band 1: Der Blick auf die Gesellschaft. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Wiesbaden
- Alber, Jens/ Behrendt, Christina/ Schölkopf, Martin 2001: Sozialstaat und soziale Sicherheit. In: Schäfers, Bernhard/ Zapf, Wolfgang (Hrsg.): Handwörterbuch zur Gesellschaft Deutschlands. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Opladen, S. 633-662
- Albrecht, Martin/ Loos, Stefan/ Schiffhorst, Guido 2007: Sozioökonomische Situation von Personen mit Erwerbsminderung - eine Analyse auf Basis von SOEP-Daten. In: Deutsche Rentenversicherung, Jg. 62, Heft 10, S. 621-640
- Allmendinger, Jutta/ Dressel, Kathrin 2004: Auf der Suche nach der gewonnenen Zeit: Entzerrung statt Kumulation von Familie und Beruf. In: Schmidt, Renate/ Mohn, Liz (Hrsg.): Familie bringt Gewinn. Innovation durch Balance von Familie und Arbeitswelt. Gütersloh, S. 135-143
- Allmendinger, Jutta/ Leuze, Kathrin/ Blanck, Jonna M. 2008: 50 Jahre Geschlechtergerechtigkeit und Arbeitsmarkt. In: APuZ – Aus Politik und Zeitgeschichte, Jg. 58, Heft 24/25, S. 18-25
- Andreß, Hans-Jürgen/ Heien, Thorsten/ Hofäcker, Dirk 2001: Wozu brauchen wir noch den Sozialstaat? Der deutsche Sozialstaat im Urteil seiner Bürger. Wiesbaden
- Bäcker, Gerhard 2012: Erwerbsminderungsrenten: Strukturen, Trends und aktuelle Probleme. Altersübergangs-Report 2012-03.
<<http://www.boeckler.de/pdf/fof/S-2011-511-3-3.pdf>> (Zugriff 01.08.2013)
- Backes, Irmgard/ Lenk, Erich/ Schian, Marcus 2010: Perspektiven für die Optimierung von Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit in der Rehabilitation unter besonderer Berücksichtigung trägerübergreifender Aspekte
Zusammenfassender Ergebnisbericht des BAR-Projektes „Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit“. Frankfurt am Main

- Backhaus, Klaus/ Erichson, Bernd/ Plinke, Wulff/ Weiber, Rolf 2011: Logistische Regression. In: Backhaus, Klaus/ Erichson, Bernd/ Plinke, Wulff/ Weiber, Rolf (Hrsg.): Multivariate Analysemethoden. Eine anwendungsorientierte Einführung. Berlin, S. 249-302
- Bauer, Thomas K./ Krämer, Walter 2012: Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern? In: Unstatistik des Monats, Pressemitteilung vom 3.4.2012. <<http://www.rwi-essen.de/unstatistik/5/>> (Abruf 25.03.2013)
- Becker-Schmidt, Regina 1983: Widerspruch und Ambivalenz: Theoretische Überlegungen, methodische Umsetzungen, erste Ergebnisse zum Projekt „Probleme lohnabhängig arbeitender Mütter“. In: Becker-Schmidt, Regina/ Brandes-Erlhoff, Uta/ Rumpf, Mechthild (Hrsg.): Arbeitsleben, Lebensarbeit. Konflikte und Erfahrungen von Fabrikarbeiterinnen. Bonn, S. 13-43
- Becker-Schmidt, Regina/ Schmidt, Beate 1983: Widerstreitende Interessen: Familie ohne Beruf, Familie und Beruf. In: Becker-Schmidt, Regina/ Brandes-Erlhoff, Uta/ Rumpf, Mechthild (Hrsg.): Arbeitsleben, Lebensarbeit. Konflikte und Erfahrungen von Fabrikarbeiterinnen. Bonn, S. 125-149
- Becker-Schmidt, Regina 2001: Was mit Macht getrennt wird, gehört gesellschaftlich zusammen. Zur Dialektik von Umverteilung und Anerkennung in Phänomenen sozialer Ungleichstellung. In: Knapp, Gudrun-Axeli/ Wetterer, Angelika, (Hrsg.): Soziale Verortung der Geschlechter. Gesellschaftstheorie und feministische Kritik. Münster, S. 91-132
- Beck-Gernsheim, Elisabeth 2008: „Störfall Kind“: Frauen in der Planungsfalle. In: APuZ – Aus Politik und Zeitgeschichte, Jg. 58, Heft 24-25, S. 26-32
- Berghahn, Sabine/ Künzel, Annegret/ Rostock, Petra/ Wersig, Maria/ Asmus, Antje/ Reinelt, Julia/ Liebscher, Doris/ Schneider, Julia 2007: Forschungsprojekt: Ehegattenunterhalt und sozialrechtliches Subsidiaritätsprinzip als Hindernisse für eine konsequente Gleichstellung von Frauen in der Existenzsicherung. Projektbericht (Mediumfassung). Berlin
- Bertram, Hans 1997: Familien leben. Neue Wege zur flexiblen Gestaltung von Lebenszeit, Arbeitszeit und Familienzeit. Gütersloh

- Bethge, Matthias/ Egner, Uwe/ Streibelt, Marco 2011: Risikoindex Erwerbsminderungsrente (RI-EMR): eine prozessdatenbasierte Fall-Kontroll-Studie mit 8500 Männern und 8405 Frauen. In: Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz, Jg. 54, Heft 11, S. 1221-1228
- Bohle, Hans-Georg/ Glade, Thomas 2007: Vulnerabilitätskonzepte in Sozial- und Naturwissenschaften. In: Felgentreff, Carsten/ Glade, Thomas (Hrsg.): Naturrisiken und Sozialkatastrophen. Heidelberg, S. 99-119
- Bourdieu, Pierre 1983: Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, Soziales Kapital. In: Kreckel, Reinhard (Hrsg.): Soziale Ungleichheiten. Soziale Welt, Sonderband 2, Göttingen, S. 183-198
- Bourdieu, Pierre 1987: Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft. Frankfurt am Main, S. 143-149
- Brehmer, Wolfgang/ Klenner, Christina/ Klammer, Ute 2010: Wenn Frauen das Geld verdienen - eine empirische Annäherung an das Phänomen der „Familienernährerin“. WSI-Diskussionspapier Nr. 170. Düsseldorf
- Brosius, Felix 1998: Lineare Regression. In: Brosius, Felix (Hrsg.): SPSS 8 - Professionelle Statistik unter Windows. Hamburg, S. 521-575
- Brüderl, Josef 2000: Regressionsverfahren in der Bevölkerungswissenschaft. München <http://www.ls3.sozioologie.uni-muenchen.de/downloads/lehre/lehre_alt/regressionsverfahren.pdf> (Zugriff: 01.08.2015)
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.) 2016: Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). <<http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/regelsaetze-lebenshaltung.pdf>> (Zugriff: 01.05.2016)
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.) 2013a: Lebenslagen in Deutschland. Der vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Bonn

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.) 2013b:
Teilhaberbericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von
Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhaber – Beeinträchtigung –
Behinderung. Bonn
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.) 2008: Lebenslagen
in Deutschland. Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregie-
rung. Bonn
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
(Hrsg.) 2015a: Familienbewusste Arbeitszeiten. Leitfaden für die
praktische Umsetzung von flexiblen, familienfreundlichen
Arbeitszeitmodellen. Berlin
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
(Hrsg.) 2015b: Memorandum Familie und Arbeitswelt. Die NEUE
Vereinbarkeit. Berlin
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
(Hrsg.) 2013: Neue Wege – Gleiche Chancen. Gleichstellung von Frauen
und Männern im Lebensverlauf. Erster Gleichstellungsbericht. Berlin
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
(Hrsg.) 2008: Entgeltungleichheit zwischen Frauen und Männern.
Einstellungen, Erfahrungen und Forderungen der Bevölkerung zum
„gender pay gap“. Berlin
- Bundesregierung (Hrsg.) 2015: Betreuungsplätze. Rechtsanspruch für unter
Dreijährige.
<<http://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/Kinderbetreuung/2013-07-19-rechtsanspruch-u3.html>> (Zugriff: 07.12.2015)
- Bundesregierung (Hrsg.) 2014: Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern
und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau
der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsge-
setzes. In: Bundesgesetzblatt, Jg. 2014, Teil I, Nr. 63, Bonn,
S. 2411-2414

- Bundesregierung (Hrsg.) 2013a: Gleichstellung von Lebenspartnerschaften. Berlin <<http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2013/06/2013-06-12-einkommensteuer-gleichstellung-lebenspartner.html>> (Zugriff: 01.08.2013)
- Bundesregierung (Hrsg.) 2013b: Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgelds (Betreuungsgeldgesetz). In: Bundesgesetzblatt, Jg. 2013, Teil I, Nr. 8, S. 254-258
- Bundesregierung (Hrsg.) 2012: Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung. In: Bundesgesetzblatt, Jg. 2012, Teil I, Nr. 58, S. 2474-2479
- Bundesregierung (Hrsg.) 2008: Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. In: Bundesgesetzblatt, Jg. 2008, Teil II, Nr. 35, S. 1419-1457
- Bundesverfassungsgericht (Hrsg.) 2015: Urteil des Ersten Senats vom 21. Juli 2015 - 1 BvF 2/13. Karlsruhe. <http://www.bverfg.de/e/fs20150721_1bvf000213.html> (Zugriff: 01.08.2013)
- Bundesverfassungsgericht (Hrsg.) 2013: Beschluss vom 7. Mai 2013: Ausschluss eingetragener Lebenspartnerschaften vom Ehegattensplitting ist verfassungswidrig. Pressemitteilung Nr. 41/2013. Karlsruhe <<http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg13-041.html>> (Zugriff: 01.08.2013)
- Chambers, Robert 2006: Vulnerability, Coping and Policy (Editorial Introduction). In: IDS Bulletin, Jg. 37, Nr. 4, S. 33-40
- Cornelißen, Waltraud/ Dressel, Christian/ Lohel, Vera 2005: Erwerbseinkommen von Frauen und Männern. In: Cornelißen, Waltraud (Hrsg.): Gender-Datenreport. 1. Datenreport zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesrepublik Deutschland im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. München, S. 159-223

- Dannenberg, Andreas/ Hofmann, Jürgen/ Kaldybajewa, Kalamkas/ Kruse, Edgar 2010: Rentenzugang 2009: Weiterer Anstieg der Zugänge in Erwerbsminderungsrenten wegen psychischer Erkrankungen.
In: RVaktuell, Jg. 57, Heft 9, S. 283-293
- Deckl, Silvia/ Rebeggiani, Luca 2012: Leben in Europa/EU-SILC 2010. Bundesergebnisse für Sozialindikatoren über Einkommen, Armut und Lebensbedingungen – Deutschland im Vergleich zur Europäischen Union. In: Wirtschaft und Statistik, Jg. 2012, Heft 2, S. 152–165
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) 2009: Zusätzliche private Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos. Drucksache 17/312. Berlin
- Deutsche Rentenversicherung (Hrsg.) 2016: Geringfügige Beschäftigung
<http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/3_Infos_fuer_Experten/02_arbeitgeber_steuerberater/01a_summa_summarum/05_lexikon/G/geringfuegige_beschaeftigung.html> (Zugriff: 20.04.2016)
- Deutsche Rentenversicherung (Hrsg.) 2014: Gesetzesänderungen Rentenversicherung von 1989 bis 2014. Stand: 16. Februar 2015
<http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/6_Wir_ueber_uns/03_fakten_und_zahlen/03_statistiken/02_statistikpublikationen/09_gesetzeschronik_1989_2014.html> (Zugriff: 10.05.2015)
- Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) 2015a: Rentenversicherung in Zahlen 2015. Berlin
- Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) 2015b: Rentenbestand am 31.12.2014. In: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Band 202, Berlin
- Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) 2015c: Rentenzugang 2014. In: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Band 203, Berlin
- Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) 2015d: Indikatoren zu Erwerbsminderungsrenten (EM-Renten) im Zeitablauf. Berlin
- Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) 2014a: Reha-Bericht Update 2014. Die medizinische und berufliche Rehabilitation der Rentenversicherung im Licht der Statistik. Berlin

- Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) 2014b: Rentenversicherung in Zeitreihen. In: DRV-Schriften, Band 22, Berlin
- Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) 2013: Reha-Bericht 2013. Die medizinische und berufliche Rehabilitation der Rentenversicherung im Licht der Statistik. Berlin
- Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) 2009: Unsere Sozialversicherung. 37., überarbeitete Auflage. Berlin
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Hrsg.) 2015: Größen des Versicherungs- und Beitragsrechts ab 1. Januar 2015. Essen
<http://www.kbs.de/DE/20_firmenkunden/veroeffentlichungen/6_groessen_VBR/64_gesamtuebersicht_groessen_vbr_2015_01_01.pdf> (Zugriff: 30.07.2015)
- DGUV-Spitzenverband 2014 (Hrsg.): Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand 2014. Berlin
- Döring, Diether 2004: Sozialstaat. Frankfurt am Main
- Dowe, Dieter/ Kuba, Karlheinz/ Wilke, Manfred 2009: Sozialversicherung (SV). In: Dowe, Dieter/ Kuba, Karlheinz/ Wilke, Manfred (Hrsg.): FDGB-Lexikon. Funktion, Struktur, Kader und Entwicklung einer Massenorganisation der SED (1945-1990). Berlin
<[http://library.fes.de/FDGB-Lexikon/texte/sachteil/s/Sozialversicherung_\(SV\).html](http://library.fes.de/FDGB-Lexikon/texte/sachteil/s/Sozialversicherung_(SV).html)> (Zugriff: 04.04.2014)
- Dressel, Christian/ Cornelißen, Waltraud/ Wolf, Karin 2005: Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In: Cornelißen, Waltraud (Hrsg.): Gender-Datenreport. 1. Datenreport zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesrepublik Deutschland im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. München, S. 278-356
- Droßard, Ralf 2008: Verdienstabstand zwischen Frauen und Männern. In: STATmagazin des Statistischen Bundesamts, Jg. 2008, Heft 8, Wiesbaden

- Dünn, Sylvia/ Stosberg, Rainer 2014: Was ändert sich durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz? In: RVaktuell, Jg. 61, Heft 7, S. 156-165
- Durkheim, Émile 1961: Die Regeln der soziologischen Methode. Neuwied
- Durkheim, Émile 1988: Über soziale Arbeitsteilung: Studie über die Organisation höherer Gesellschaften. 2. Auflage. Frankfurt am Main
- Esping-Andersen, Gøsta 1998: Die drei Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Zur Politischen Ökonomie des Wohlfahrtsstaates. In: Lessenich, Stephan/Ostner, Ilona (Hrsg.): Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Der Sozialstaat in vergleichender Perspektive. Frankfurt am Main, S. 19-56
- Frommert, Dina/ Strauß, Susanne 2013: Biografische Einflussfaktoren auf den Gender Pension Gap – Ein Kohortenvergleich für Westdeutschland. In: Journal for Labour Market Research, Jg. 46, Heft 2, S. 145-166
- GKV-Spitzenverband (Hrsg.) 2015: Kennzahlen der gesetzlichen Krankenversicherung. Berlin
- Hagen, Christine/ Himmelreicher, Ralf/ Kemptner, Daniel/ Lampert, Thomas 2010: Soziale Unterschiede beim Zugang in Erwerbsminderungsrente. Eine Analyse auf Datenbasis von Scientific Use Files des Forschungsdatenzentrums der Rentenversicherung (FDZ-RV). In: Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (Hrsg.): Research Note No. 44, Berlin
- Hasselhorn, Hans Martin/ Rauch, Angela 2013: Perspektiven von Arbeit, Alter, Gesundheit und Erwerbsteilhabe in Deutschland. In: Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz, Jg. 56, Heft 3, S. 339–348
- Haupt, Marlene/ Kluth, Sebastian 2012: Das schwedische Beispiel der kapitalgedeckten Altersvorsorge – Ein Vorbild für Deutschland? In: Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung (DIW Berlin), Jg. 81, Heft 2, S. 213-230
- Hauser, Richard 2012: Invalidität und Armut. In: Deutsche Rentenversicherung, Jg. 67, Heft 1, S. 17-30

- Heintz, Bettina/ Müller, Dagmar/ Schiener, Heike 2006: Menschenrechte im Kontext der Weltgesellschaft. Die weltgesellschaftliche Institutionalisierung von Frauenrechten und ihre Umsetzung in Deutschland, der Schweiz und Marokko. In: Zeitschrift für Soziologie, Jg. 35, Heft 6, S. 424–448
- Hill, Paul B./ Kopp, Johannes 2013: Familiensoziologie: Grundlagen und theoretische Perspektiven. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Wiesbaden
- Hillmann, Karl-Heinz 1994: Wörterbuch der Soziologie. 4. Auflage. Stuttgart
- Hradil, Stefan 2001: Soziale Ungleichheit in Deutschland. 8. Auflage. Wiesbaden
- Jurczyk, Karin 2010: Entgrenzte Arbeit – entgrenzte Familie. Arbeitszeitpolitische Herausforderungen aus der Lebenswelt. In: Groß, Hermann/ Seifert, Hartmut (Hrsg.): Zeitkonflikte. Renaissance der Arbeitszeitpolitik. Berlin
- Kaelble, Hartmut 2012: Geschichte des Wohlfahrtsstaates in Europa seit 1945. In: Sozialer Fortschritt, Jg. 61, Heft 5, S. 79-85
- Kaldybajewa, Kalamkas/ Kruse, Edgar 2012: Erwerbsminderungsrenten im Spiegel der Statistik der gesetzlichen Rentenversicherung. Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen Männern und Frauen. In: RVaktuell, Jg. 59, Heft 8, S. 206-216
- Kalina, Thorsten/ Weinkopf, Claudia 2014: Niedriglohnbeschäftigung 2012 und was ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 € verändern könnte. In: IAQ-Report, Heft 2, Duisburg
- Kerschgens, Anke 2009: Die widersprüchliche Modernisierung der elterlichen Arbeitsteilung. Alltagspraxis, Deutungsmuster und Familienkonstellation in Familien mit Kleinkindern. Wiesbaden
- Kohl, Jürgen 2000: Der Sozialstaat: Die deutsche Version des Wohlfahrtsstaates – Überlegungen zu seiner typologischen Verortung. In: Leibfried, Stephan/ Wagschal, Uwe (Hrsg.): Der deutsche Sozialstaat. Bilanzen – Reformen – Perspektiven. Frankfurt am Main, S. 115-152

- Kohl, Jürgen 1999: Wohlfahrtsstaatliche Regimetypen im Vergleich.
In: Glatzer, Wolfgang/ Ostner, Ilona (Hrsg.): Deutschland im Wandel.
Sozialstrukturelle Analysen. Opladen,
S. 321-336
- Köhler-Rama, Tim/ Lohmann, Albert/ Viebrok, Holger 2010: Vorschläge zu
einer Leistungsverbesserung bei Erwerbsminderungsrenten aus der ge-
setzlichen Rentenversicherung. In: Zeitschrift für Sozialreform, Jg. 56,
Heft 1, S. 59-81
- Krack-Roberg, Elle/ Krieger, Sascha/ Weinmann, Julia 2011: Familie, Lebens-
formen und Kinder. In: Statistisches Bundesamt/ Wissenschaftszentrum
Berlin (Hrsg.): Datenreport 2011. Bonn
- Kreckel, Reinhard 2004: Politische Soziologie der sozialen Ungleichheit.
3., überarbeitete und erweiterte Auflage. Frankfurt am Main
- Krüger, Helga 1995: Dominanzen im Geschlechterverhältnis: Zur
Institutionalisierung von Lebensläufen. In: Becker-Schmidt, Regina/
Knapp, Gudrun-Axeli (Hrsg.): Das Geschlechterverhältnis als Gegenstand
der Sozialwissenschaften. Frankfurt am Main, S. 195-219
- Kruse, Udo/ Kruse, Silke 2016: Soziale Nachhaltigkeit: Anforderungen an die
künftige soziale Sicherung. In: WzS - Wege zur Sozialversicherung,
Jg. 70, Heft 2, S. 46-51
- Lampert, Heinz/ Althammer, Jörg 2004: Lehrbuch der Sozialpolitik. 7., überar-
beitete und vollständig aktualisierte Auflage. Heidelberg
- Lamprecht, Juliane/ Müller, Melanie/ Thyrolf, Anja/ Mau, Wilfried 2014:
Verbesserung der Vernetzung und Nachhaltigkeit der medizinischen
Rehabilitation zur Steigerung der Bewegungsaktivität bei Frauen mit
Brustkrebs. Abschlussbericht. Halle
- Langer, Wolfgang 2002: Einführung in die Grundlagen der Regressionsana-
lyse. Halle <[http://langer.sozioologie.uni-halle.de/methoden4/pdf/reg-
form2.pdf](http://langer.sozioologie.uni-halle.de/methoden4/pdf/reg-form2.pdf)> (Zugriff: 22.03.2015)

- Lauterbach, Wolfgang 1999: Familie und private Lebensformen oder: Geht der Gesellschaft die Familie aus? In: Glatzer, Wolfgang / Ostner, Ilona (Hrsg.): Deutschland im Wandel. Sozialstrukturelle Analysen. Opladen, S. 239-254
- Leitner, Sigrid/ Ostner, Ilona 2000: Von „geordneten“ zu unübersichtlichen Verhältnissen: Nachholende Modernisierung des Geschlechterarrangements in der deutschen Sozialpolitik? In: Leibfried, Stephan/ Wagschal, Uwe (Hrsg.): Der deutsche Sozialstaat. Bilanzen – Reformen – Perspektiven. Frankfurt am Main, S. 199-234
- Lengerer, Andrea/ Bohr, Jeanette/ Janßen, Andrea 2005: Haushalte, Familien und Lebensformen im Mikrozensus – Konzepte und Typisierungen. In: ZUMA-Arbeitsbericht 05/2005, Mannheim
- Lepsius, Mario Rainer 1997: Vertrauen zu Institutionen. In: Hradil, Stefan (Hrsg.): Differenz und Integration. Die Zukunft moderner Gesellschaften. Verhandlungen des 28. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Dresden 1996. Frankfurt, S. 283-293
- Lepsius, Mario Rainer 1990a: Die Prägung der politischen Kultur der Bundesrepublik durch institutionelle Ordnungen. In: Lepsius, Mario Rainer: Interessen, Ideen und Institutionen. Opladen, S. 63-84
- Lepsius, Mario Rainer 1990b: Modernisierungspolitik als Institutionenbildung: Kriterien institutioneller Differenzierung. In: Lepsius, Mario Rainer: Interessen, Ideen und Institutionen. Opladen, S. 53-62
- Lessenich, Stephan 2000: Soziologische Erklärungsansätze zu Entstehung und Funktionen des Sozialstaats. In: Allmendinger, Jutta/ Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang (Hrsg.): Soziologie des Sozialstaats. Gesellschaftliche Grundlagen, historische Zusammenhänge und aktuelle Entwicklungstendenzen. Weinheim, S. 39-71
- Martens, Rudolf/ Schneider, Ulrich/ Engels, Dietrich 2010: Damit sich Arbeit lohnt. Expertise zum Abstand zwischen Erwerbseinkommen und Leistungen nach dem SGB II. Berlin

- Märting, Stefanie/ Zollmann, Pia/ Buschmann-Steinhage, Rolf 2014:
Sozioökonomische Situation von Personen mit Erwerbsminderung.
Projektbericht II zur Studie. In: DRV-Schriften, Band 105, Berlin
- Märting, Stefanie/ Zollmann, Pia 2013a: Die gegenwärtige sozioökonomische
Situation von Erwerbsminderungsrentnern und -rentnerinnen und ihren
Haushalten. In: Informationsdienst Altersfragen, Jg. 40, Heft 6, S. 10-17
- Märting, Stefanie/ Zollmann, Pia 2013b: Erwerbsminderung – ein erhebliches
Armutsrisiko. Empirische Befunde zur sozioökonomischen Situation von
Personen mit Erwerbsminderung. In: Informationsdienst Soziale
Indikatoren (ISI), Jg. 2013, Heft 49, S. 1-5
- Märting, Stefanie/ Zollmann, Pia 2013c: Keine Reha vor Rente? Ergebnisse
des Projekts „Sozioökonomische Situation von Personen mit
Erwerbsminderung“. In: DRV-Schriften, Band 101, Berlin, S. 109-111
- Märting, Stefanie/ Zollmann, Pia/ Buschmann-Steinhage, Rolf 2012:
Sozioökonomische Situation von Personen mit Erwerbsminderung. Pro-
jektbericht I zur Studie. In: DRV-Schriften, Band 99, Berlin
- Märting, Stefanie/ Zollmann, Pia 2011: Sozioökonomische Situation von
Personen mit Erwerbsminderung. Ergebnisse aus der Pilotstudie des
Projekts der Deutschen Rentenversicherung Bund. In: RVaktuell, Jg. 58,
Heft 4, S. 121-126
- Meyer, Thomas 2008: Private Lebensformen im Wandel. In: Geißler, Rainer
(Hrsg.): Die Sozialstruktur Deutschlands. Zur gesellschaftlichen Entwick-
lung mit einer Bilanz zur Vereinigung. 5. Auflage. Wiesbaden, S. 331-356
- Meyer, John W./ Boli, John/ Thomas, George M./ Ramirez, Francisco O. 2005:
Die Weltgesellschaft und der Nationalstaat. In: Meyer, John W. (Hrsg.):
Weltkultur. Wie die westlichen Prinzipien die Welt durchdringen.
Frankfurt am Main, S. 85-132

- Mittag, Oskar/ Reese, Christina/ Weel, André/ Faas, Jim/ de Boer, Wout 2014: Berufliche Wiedereingliederung und soziale Sicherung bei Erwerbsminderung: Was in den Niederlanden anders gemacht wird. Ein Vergleich der Systeme in den Niederlanden und Deutschland. In: Soziale Sicherheit, Jg. 63, Heft 1, S. 9-17
- Nakielski, Hans 2009: Die (soziale) Situation der Erwerbsgeminderten. In: Soziale Sicherheit, Jg. 58, Heft 9, S. 312-313
- Nowossadeck, Enno 2012: Demografische Alterung und Folgen für das Gesundheitswesen. In: Robert Koch-Institut (Hrsg.) 2012: GBE kompakt, Heft 2. Berlin <www.rki.de/gbe-kompakt> (Zugriff: 21.09.2015)
- Nullmeier, Frank 2014: Die Sozialstaatsentwicklung im vereinten Deutschland: Sozialpolitik der Jahre 1990 bis 2014. In: ZeS report, Jg. 19, Heft 1, S. 12-18
- Nullmeier, Frank 2013: Sozialstaat. In: Andersen, Uwe/ Wichard, Woyke (Hrsg.): Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. 7., aktualisierte Auflage. Heidelberg. <<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202107/sozialstaat>> (Zugriff: 04.04.2014)
- Nürnberger, Ingo 2009: Erwerbsgeminderte besser absichern! Notwendige Reform der Erwerbsminderungsrenten. In: Soziale Sicherheit, Jg. 58, Heft 3, Frankfurt am Main, S. 85-92
- Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) (Hrsg.) 2012: Average effective age of retirement versus the official age, 2006-2011. <<http://www.oecd.org/els/emp/ageingandemploymentpolicies-statisticsonaverageeffectiveageofretirement.htm>> (Zugriff 13.08.2013)
- Oechsle, Mechtild/ Geissler, Birgit 1998: Die ungleiche Gleichheit. Zur widersprüchlichen Modernisierung weiblicher Lebensführung. In: Oechsle, Mechtild/ Geissler, Birgit (Hrsg.): Die ungleiche Gleichheit. Junge Frauen und der Wandel im Geschlechterverhältnis. Opladen, S. 9-24

- Ostner, Ilona 1995: Arm ohne Ehemann? Sozialpolitische Regulierung von Lebenschancen für Frauen im internationalen Vergleich. In: APuZ – Aus Politik und Zeitgeschichte, Jg. 45, Heft 36-37, Bonn
- Ostner, Ilona 1998: Quadraturen im Wohlfahrtsdreieck. Die USA, Schweden und die Bundesrepublik im Vergleich. In: Lessenich, Stephan/ Ostner, Ilona (Hrsg.): Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Der Sozialstaat in vergleichender Perspektive. Frankfurt am Main, S. 225-252
- Parsons, Talcott 1964: Die Motivierung des wirtschaftlichen Handelns. In: Rüchemeyer, Dietrich (Hrsg.): Beiträge zur soziologischen Theorie. Neuwied/ Berlin, S. 136-159
- Parsons, Talcott 1979: The Social System. Nachdruck. Thetford/ Norfolk
- Parsons, Talcott/ Shils, Edward A. 1951: Values, Motives, and Systems of Action. In: Parsons, Talcott/ Shils, Edward A. (Hrsg.): Toward A General Theory of Action. New York
- Peuckert, Rüdiger 2008: Familienformen im sozialen Wandel. 7., vollständig überarbeitete Auflage. Wiesbaden
- Pfau-Effinger, Birgit 1998: Der soziologische Mythos von der Hausfrauenehe – sozio-historische Entwicklungspfade der Familie. In: Soziale Welt – Zeitschrift für sozialwissenschaftliche Forschung und Praxis, Jg. 49, Heft 2, S. 167-182
- Rehfeld, Uwe 2006: Gesundheitsbedingte Frühberentung. In: Robert Koch-Institut (Hrsg.) 2006: Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Heft 30. Berlin
- Rische 2010: Die Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos – Handlungsbedarf und Reformoptionen. In: RVaktuell, Jg. 57, Heft 1, S. 2-9
- Rische, Herbert/ Kreikebohm, Ralf 2012: Verbesserung der Absicherung bei Invalidität und mehr Flexibilität beim Übergang in Rente. In: RVaktuell, Jg. 59, Heft 1, S. 2-16

- Sackmann, Reinhold 2000: Transformation, Arbeitsmarkt und Lebenslauf. In: Sackmann, Reinhold/ Weymann, Ansgar/ Wingens, Matthias (Hrsg.): Die Generation der Wende. Berufs- und Lebensverläufe im sozialen Wandel. Wiesbaden, S. 41-56
- Sackmann, Reinhold/ Wingens, Matthias 2001: Theoretische Konzepte des Lebenslaufs: Übergang, Sequenz und Verlauf. In: Sackmann, Reinhold/ Wingens, Matthias (Hrsg.): Strukturen des Lebenslaufs. Übergang – Sequenz – Verlauf. Weinheim/ München, S. 17-48
- Schmid, Josef 2012: Der Sozialstaat in der Bundesrepublik: Recht und Organisation. <<http://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-verhaeltnisse-eine-sozialkunde/138799/der-sozialstaat-in-der-bundesrepublik-recht-und-organisation?p=all>> (Zugriff: 04.04.2014)
- Spieker, Manfred 2013: Subsidiarität. In: Andersen, Uwe/ Wichard, Woyke (Hrsg.): Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. 7., aktualisierte Auflage, Heidelberg. <<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202191/subsidiaritaet>> (Zugriff: 04.04.2014)
- Schulte, Berndt 2000: Das deutsche System der sozialen Sicherheit. Ein Überblick. In: Allmendinger, Jutta/ Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang (Hrsg.): Soziologie des Sozialstaats. Gesellschaftliche Grundlagen, historische Zusammenhänge und aktuelle Entwicklungstendenzen. Weinheim, S. 15-37
- Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen (Hrsg.) 2015: 25. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK). Beschlüsse. Berlin
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Hrsg.) 2015: Sozialberichterstattung. Armut und soziale Ausgrenzung. Wiesbaden <http://www.amtliche-sozialberichterstattung.de/armut_soziale_ausgrenzung.html> (Zugriff: 04.09.2015)

- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) 2016a: Einkommen, Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte nach dem Haushaltstyp 2013 (Tabelle). Wiesbaden <<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftS-taat/EinkommenKonsumLebensbedingungen/EinkommenEinnahmenAusgaben/Tabellen/Haushaltstyp.html>> (Zugriff: 08.01.2016)
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) 2016b: Lebensbedingungen, Armutsgefährdung. Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC). Einkommensverteilung (Nettoäquivalenzeinkommen) in Deutschland (Tabelle). Wiesbaden <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/EinkommenKonsumLebensbedingungen/LebensbedingungenArmutsgefaehrung/Tabellen/Einkommensverteilung_SILC.html> (Abruf 01.05.2016)
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) 2015a: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Haushalte und Familien. Ergebnisse des Mikrozensus 2014 (Fachserie 1, Reihe 3). Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) 2015b: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Tabelle). Wiesbaden <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Sozialhilfe/Grundsicherung/Tabellen/06_Empf_DurchschnBetrVerschMerkmale.html> (Zugriff: 13.08.2015)
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) 2015c: 32,9 % der unter 3-Jährigen am 1. März 2015 in Kindertagesbetreuung. Pressemitteilung Nr. 368 vom 01.10.2015. Wiesbaden <https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2015/10/PD15_368_225.html> (Zugriff: 07.12.2015)
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) 2015d: Sozialleistungen 2013. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) 2015e: Statistisches Jahrbuch 2015. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) 2015f: Verdienste und Arbeitskosten. Arbeitnehmerverdienste 2014. Wiesbaden

-
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) 2015g: Zeitverwendungserhebung. Aktivitäten in Stunden und Minuten für ausgewählte Personengruppen. Zeitverwendung 2012/2013. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) 2014: Statistisches Jahrbuch 2014. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) 2013a: Bevölkerung (Zensus): Deutschland, Stichtag, Geschlecht, Altersgruppen [Tabellenabruf in der Genesis-Online Datenbank]. Wiesbaden
<<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>> (Zugriff: 01.10.2013)
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) 2013b: Statistisches Jahrbuch 2013. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) 2012a: Leben in Europa (EU-SILC). Einkommen und Lebensbedingungen in Deutschland und der Europäischen Union 2011. Wirtschaftsrechnungen (Fachserie 15, Reihe 3). Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) 2012b: Statistisches Jahrbuch 2012. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) 2006: Zeitbudgets - Tabellenband I. Zeitbudgeterhebung: Aktivitäten in Stunden und Minuten nach Geschlecht, Alter und Haushaltstyp 2001/2002. Wiesbaden
- Steffen, Johannes 2015: Für eine Rente mit Niveau. Zum Diskurs um das Niveau der Renten und das Rentenniveau. Berlin <<http://www.portal-sozialpolitik.de/rente/fuer-eine-rente-mit-niveau>> (Zugriff: 14.04.2016)
- Steffen, Johannes 2014: »Drei-Säulen-Modell« der Alterssicherung ist gescheitert. Trotz geförderter Privatvorsorge keine Lebensstandardsicherung. Berlin <<http://www.portal-sozialpolitik.de/info-grafiken/rentenversicherungsbericht-2014>> (Zugriff: 14.04.2016)
- Steffen, Johannes 2013: Verlängerung der Zurechnungszeit um zwei Jahre. Abschläge und Rentenniveausenkung bleiben unangetastet. Berlin <www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2013/2013-12-05-zwei_Jahre_Zurechnungszeit_PS.pdf> (Zugriff: 21.09.2015)

- Stiftung Warentest (Hrsg.) 2010: Selten nach Wunsch. In: Finanztest, Jg. 2010, Heft 7, S. 62-70
- Stiftung Warentest (Hrsg.) 2009: Versicherer sieben aus. In: Finanztest, Jg. 2009, Heft 7, S. 58-70
- Stiftung Warentest (Hrsg.) 2007: Weg vom Fenster. In: Finanztest, Jg. 2007, Heft 7, S. 58-71
- Vach, Werner 2012: Regression Models as a Tool in Medical Research. Boca Raton
- Viebrok, Holger 2006: Finanzielle Bedeutung und Verteilung von Erwerbsminderungsrenten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung. In: Deutsche Rentenversicherung, Jg. 61, Heft 6, S. 325-346
- Wagner, Gert/ Göbel, Jan/ Krause, Peter/ Pischner, Rainer/ Sieber, Ingo 2008: Das Sozio-oekonomische Panel (SOEP): Multidisziplinäres Haushaltspanel und Kohortenstudie für Deutschland – Eine Einführung (für neue Datennutzer) mit einem Ausblick (für erfahrene Anwender). In: Deutsche Statistische Gesellschaft (Hrsg.): Das Wirtschafts- und Sozialstatistische Archiv (AStA), Jg. 2, Heft 4, S. 301–328
- Watts, Michael / Bohle, Hans-Georg 1993: The space of vulnerability: The causal structure of hunger and famine. In: Progress in Human Geography, Jg. 17, Heft 1, S. 43-67
- Welti, Felix/ Groskreutz, Henning 2013: Soziales Recht zum Ausgleich von Erwerbsminderung. Reformoptionen für Präventionen, Rehabilitation und soziale Sicherung bei Erwerbsminderung. Arbeitspapier Nr. 295. Düsseldorf
- Zollmann, Pia/ Martin, Stefanie 2013: Gravierender Rückgang der versicherungspflichtigen Entgelte in den Jahren vor Zugang in die Erwerbsminderungsrente. Ergebnisse des Projekts „Sozioökonomische Situation von Personen mit Erwerbsminderung“ der Deutschen Rentenversicherung Bund. In: RVaktuell, Jg. 60, Heft 8, S. 187-196

Anhang

A Varianzinflationsfaktoren der Kovariablen des finalen linearen Regressionsmodells

Kovariable	VIF*
Erwerbsminderungsrente (Höhe)	1,31
Weitere Einkünfte der EM-Rentner(innen)	1,10
Lebensform Alleinlebende	3,55
Lebensform Kernfamilien	2,59
Lebensform Kinderlose Paare	3,61
Geschlecht der EM-Rentner(innen)	1,06
Anteil der Personen mit Einkünften im Haushalt	
ab 50 und unter 100 %	1,60
100 %	2,39
Bezug der staatlichen Mindestsicherung	1,46
Bildungsniveau nach ISCED	
mittel	1,66
hoch	1,66
Alter der EM-Rentner(innen)	1,24
Migrationshintergrund	1,21
Wohnsitzregion	1,13
Erwerbsaustritt vor der Berentung	
in 1 von 3 Jahren	1,26
in 2 von 3 Jahren	1,31
in 3 von 3 Jahren	1,57
Anrechnungszeiten wg. Krankheit/Arbeitslosigkeit	
bis zu 6 Monate	1,16
7 Monate und mehr	1,19
Mittelwert VIF	1,69

* Varianzinflationsfaktor = VIF

B Korrelationsmatrix der Kovariablen des finalen linearen Regressionsmodells

Legende:

- | | | | |
|---|--|----|---|
| 1 | Erwerbsminderungsrente (Höhe) | 10 | Alter der EM-Rentner(innen) |
| 2 | Weitere Einkünfte der EM-Rentner(innen) | 11 | Migrationshintergrund der EM-Rentner(innen) |
| 3 | Lebensform Alleinlebende | 12 | Wohnsitzregion |
| 4 | Lebensform Kernfamilien | 13 | Erwerbsaustritt vor der Berentung |
| 5 | Lebensform kinderlose Paare | 14 | Anrechnungszeiten wegen Krankheit/ Arbeitslosigkeit |
| 6 | Geschlecht der EM-Rentner(innen) | | |
| 7 | Anteil der Personen mit Einkünften im Haushalt | | |
| 8 | Bezug der staatlichen Mindestsicherung | | |
| 9 | Bildungsniveau nach ISCED | | |

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	1,0000													
2	0,0519	1,0000												
3	-0,1432	-0,0273	1,0000											
4	0,0902	0,0165	-0,3358	1,0000										
5	0,0867	-0,0106	-0,5457	-0,3783	1,0000									
6	-0,0633	0,0414	-0,0154	-0,0405	0,0143	1,0000								
7	-0,1118	-0,0412	0,3764	-0,5467	0,2131	0,0611	1,0000							
8	-0,3729	-0,2338	0,2900	-0,0714	-0,2325	-0,0580	0,0469	1,0000						
9	0,1361	0,0955	-0,0328	-0,0145	0,0749	-0,0426	0,0262	-0,1586	1,0000					
10	0,0683	0,0118	-0,1073	-0,1336	0,3222	-0,1022	0,1522	-0,1394	0,0548	1,0000				
11	-0,2769	-0,0459	-0,0681	0,0882	-0,0297	0,0025	-0,1086	0,1579	-0,1557	0,0252	1,0000			
12	0,0113	-0,0786	-0,0158	-0,0370	0,0531	0,0302	0,0649	0,0615	0,1790	-0,0253	-0,1691	1,0000		
13	-0,2470	-0,1920	0,1737	-0,0579	-0,1086	-0,0610	0,0473	0,3496	-0,1648	-0,0092	0,0754	0,0690	1,0000	
14	0,0119	-0,0544	0,0399	-0,0405	0,0225	-0,0084	0,0440	0,0262	-0,0719	0,1923	-0,0521	-0,1631	0,1005	1,0000

C Wald-Statistik für die Kovariablen des logistischen Regressionsmodells

Kovariable	Prüfgröße (FG)	p-Wert	kritischer Wert*
Erwerbsminderungsrente	chi2 (1) = 138,86	0,0000	6,63
Reduzierte Rente	chi2 (1) = 105,77	0,0000	6,63
Geschlecht	chi2 (1) = 29,55	0,0000	6,63
Zahl der Personen	chi2 (1) = 125,96	0,0000	6,63
Zahl der Kinder	chi2 (2) = 40,40	0,0000	9,21
Partnerschaft	chi2 (1) = 14,80	0,0000	6,63
Schulabschluss	chi2 (1) = 4,47	0,0344	6,63
Erwerbseinkünfte	chi2 (1) = 168,37	0,0000	6,63
Rentenbezüge	chi2 (1) = 91,82	0,0000	6,63
Einkünfte aus der 2. und 3. Säule	chi2 (1) = 62,79	0,0000	6,63
Entgeltpunkte pro Jahr	chi2 (1) = 56,59	0,0000	6,63
Personen mit Einkünften	chi2 (2) = 56,12	0,0000	9,21
Beitrag zum Haushaltseinkommen	chi2 (2) = 464,28	0,0000	9,21
Bezug staatl. Mindestsicherung	chi2 (1) = 90,54	0,0000	6,63
Leistungsbezug vor EM-Berentung	chi2 (1) = 35,76	0,0000	6,63
Alter zur Befragung	chi2 (1) = 0,43	0,5107	6,63
Staatsbürgerschaft	chi2 (1) = 1,46	0,2263	6,63
Wohnsitzregion	chi2 (1) = 11,11	0,0009	6,63

* χ^2 bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 1 Prozent

Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

D Likelihood-Ratio-Werte für die Kovariablen des logistischen Regressionsmodells

Kovariable	Prüfgröße (FG)	p-Wert	kritischer Wert*
Erwerbsminderungsrente	LR chi2 (20) = 2019,95	0,0000	36,19
Reduzierte Rente	LR chi2 (20) = 2172,92	0,0000	36,19
Geschlecht	LR chi2 (20) = 2234,57	0,0000	34,81
Zahl der Personen	LR chi2 (20) = 2279,09	0,0000	36,19
Zahl der Kinder	LR chi2 (19) = 2284,60	0,0000	36,19
Partnerschaft	LR chi2 (20) = 2070,27	0,0000	36,19
Schulabschluss	LR chi2 (20) = 2222,84	0,0000	36,19
Erwerbseinkünfte	LR chi2 (20) = 2183,01	0,0000	36,19
Rentenbezüge	LR chi2 (20) = 2242,06	0,0000	36,19
Einkünfte aus der 2. und 3. Säule	LR chi2 (20) = 2044,20	0,0000	34,81
Entgeltpunkte pro Jahr	LR chi2 (20) = 1861,98	0,0000	34,81
Personen mit Einkünften	LR chi2 (19) = 2215,86	0,0000	36,19
Beitrag zum Haushaltseinkommen	LR chi2 (19) = 2086,97	0,0000	36,19
Bezug staatlicher Mindestsicherung	LR chi2 (20) = 1556,82	0,0000	36,19
Leistungsbezug vor EM-Berentung	LR chi2 (20) = 1901,95	0,0000	36,19
Alter zur Befragung	LR chi2 (20) = 2270,61	0,0000	36,19
Staatsbürgerschaft	LR chi2 (20) = 2236,82	0,0000	36,19
Wohnsitzregion	LR chi2 (20) = 2266,73	0,0000	36,19

* χ^2 bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 1 Prozent

Quelle: Projektdaten; eigene Berechnungen

E Korrelationsmatrix der Kovariablen des finalen logistischen Regressionsmodells

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	1,0000									
2	-0,0298	1,0000								
3	0,0434	0,5213	1,0000							
4	-0,0304	0,5577	0,1204	1,0000						
5	-0,1025	0,1236	0,0594	0,1474	1,0000					
6	-0,0221	0,0295	0,0224	-0,0227	-0,1020	1,0000				
7	0,0026	-0,0116	-0,0211	-0,0010	-0,1516	0,1600	1,0000			
8	0,0145	-0,0349	-0,0419	-0,0625	-0,0869	0,2902	-0,0424	1,0000		
9	0,0240	0,0093	-0,0419	0,0498	0,2619	0,2222	-0,0272	-0,0052	1,0000	
10	-0,1470	0,1469	0,0505	0,1959	0,7788	0,0657	0,0760	-0,0460	0,2813	1,0000
11	-0,0005	-0,0657	0,0127	0,0160	0,1127	0,0365	0,0528	0,0100	0,0657	0,1564
12	0,0573	-0,6494	-0,4988	-0,2476	-0,1232	-0,0783	0,0059	0,0079	-0,0158	-0,1319
13	-0,1374	-0,3461	-0,1091	-0,3950	0,3673	0,1661	0,1327	0,1035	0,1401	0,3632
14	-0,0579	-0,1434	0,0478	-0,2866	-0,3556	-0,1229	-0,1347	-0,0658	-0,2155	-0,4190
15	-0,0979	-0,1359	-0,0301	-0,1929	-0,2113	-0,1031	-0,1382	-0,0078	-0,1967	-0,2929
16	0,0304	-0,0322	-0,0099	0,0211	-0,0220	-0,0657	-0,0078	-0,0164	-0,1104	0,0617
17	-0,1059	-0,1040	-0,3066	0,2175	0,0862	-0,0493	-0,1067	0,1245	0,0661	0,1342
18	-0,0096	-0,1297	-0,0637	-0,0222	0,1649	0,0250	0,0553	-0,0563	0,0613	0,1863

	11	12	13	14	15	16	17
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11	1,0000						
12	0,0298	1,0000					
13	0,0724	0,0364	1,0000				
14	-0,1379	0,0424	-0,0466	1,0000			
15	-0,0890	0,0587	-0,0009	0,3704	1,0000		
16	0,0796	0,0635	0,0324	0,0609	0,0909	1,0000	
17	0,0044	0,1479	0,0026	-0,1352	-0,0020	-0,0270	1,0000
18	0,2738	0,1144	0,1395	-0,1365	-0,0847	0,1098	-0,0045

Legende:

- 1 Geschlecht der EM-Rentner(innen)
- 2 Personenzahl im Haushalt
- 3 Kinderzahl im Haushalt
- 4 Partner(in) im Haushalt
- 5 Erwerbsminderungsrente (Höhe)
- 6 Reduzierte EM-Rente (Hinzuverdienst)
- 7 Erwerbseinkünfte
- 8 Rentenbezüge (außer EM-Rente)
- 9 Einkünfte aus 2, oder 3, Säule
- 10 Entgeltpunkte pro Jahr
- 11 Schulabschluss der EM-Rentner(innen)
- 12 Personen mit Einkünften im Haushalt
- 13 Beitrag der zum Haushaltseinkommen
- 14 Bezug der staatlichen Mindestsicherung
- 15 Mindestsicherungsbezug vor Berentung
- 16 Wohnsitzregion
- 17 Alter der EM-Rentner(innen)
- 18 Staatsbürgerschaft

F Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
AGG	Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DRV	Deutsche Rentenversicherung
DRV Bund	Deutsche Rentenversicherung Bund
EGP	Entgeltpunkte
EM	Erwerbsminderung
EM-Rente	Erwerbsminderungsrente
EStG	Einkommenssteuergesetz
EU-SILC	European Union Statistics on Income and Living Conditions (Europäische Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen)
EW	Eintrittswahrscheinlichkeit (logistische Regression)
FDGB	Freier Deutscher Gewerkschaftsbund (DDR)
FührposGleichberG	Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst
GG	Grundgesetz
GKV	gesetzliche Krankenversicherung
GRV	gesetzliche Rentenversicherung

Abkürzung	Bedeutung
ISCED	internationale Bildungsklassifikation (International Standard Classification of Education)
KI	Konfidenzintervall
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
LWR	laufende Wirtschaftsrechnungen
MiLoG	Mindestlohngesetz
ML-Prinzip	Maximum-Likelihood-Prinzip
MuSchG	Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
OLS-Prinzip	Ordinary-Least-Squares-Prinzip
OR	Odds Ratio
RSD	Reha-Statistik-Datenbasis (Routinedaten)
SE	Standardfehler (standard error)
SGB	Sozialgesetzbuch
SOEP	Sozio-oekonomisches Panel
SUF	Scientific Use File
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz